

Elmar Stracke

Die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem: Willkür oder Gleichheit?

Eine philosophische Untersuchung

SOZIALWISSENSCHAFTEN HEUTE

Elmar Stracke

Die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem: Willkür oder Gleichheit?

Eine philosophische Untersuchung

SOZIALWISSENSCHAFTEN HEUTE



Elmar Stracke

Die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem: Willkür oder Gleichheit?

Eine philosophische Untersuchung

SOZIALWISSENSCHAFTEN HEUTE



Sozialwissenschaften heute

In der wbv-Reihe werden Qualifikationsschriften aus der Bildungs- und Sozialforschung sowie der Pädagogik und Soziologie veröffentlicht, die mit summa cum laude oder magna cum laude bewertet wurden.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2023 wbv Publikation,
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Gesamtherstellung:
wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

wbv.de

Umschlaggestaltung: Christiane Zay, Passau

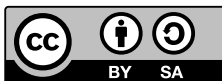
ISBN (Print) 978-3-7639-7343-9

ISBN (E-Book) 978-3-7639-7344-6

DOI: 10.3278/9783763973446

Band 9

Printed in Germany



Diese Publikation ist frei verfügbar zum Download unter **wbv-open-access.de**

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Die Dissertation ist unter dem Originaltitel „Die moralische Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem“ von der Universität Bayreuth zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Jahr 2022 als Dissertationsschrift genehmigt. 1. Gutachter: Prof. Dr. Rudolf Schübler (Universität Bayreuth), 2. Gutachter: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Tobias Wiß (JKU Linz). Tag der Disputation: 24.08.2022.

In der ursprünglichen Langfassung ist diese auch auf dem Uniserver zu finden (<https://epub.uni-bayreuth.de/id/eprint/6717/1/2022-Dissertation-Stracke-Altersgrenzen.pdf>).

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für alle in diesem Werk verwendeten Warennamen sowie Firmen- und Markenbezeichnungen können Schutzrechte bestehen, auch wenn diese nicht als solche gekennzeichnet sind. Deren Verwendung in diesem Werk berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei verfügbar seien.

Inhalt

Vorwort des Autors	9
Vorwort	10
Formale Vorbemerkungen	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	17
1 Gleichheit und Gerechtigkeit	23
1.1 Allgemeine Vorbemerkungen	23
1.2 Gleichheit als grundlegender Begriff	29
1.3 Was? – Formen der Gleichheit	34
1.3.1 Formelle Gleichheit	34
1.3.2 Substanzielle Gleichheit	36
1.3.3 Proportionale Gleichheit	36
1.3.4 Arithmetische Gleichheit	37
1.4 Warum? – Begründung der Gleichheit	41
1.5 Aufgrund wovon? – Grundlage der Gleichheit	42
1.5.1 Verantwortung	43
1.5.2 Verdienst	53
1.5.3 Verhältnisse	65
1.6 Wie? – Prinzipien der Gleichheit	70
1.6.1 Egalitarismus	71
1.6.2 Prioritarismus	73
1.6.3 Suffizientarismus	75
1.7 Von wo? – Start oder Ziel	81
1.7.1 Ergebnisgleichheit	82
1.7.2 Chancengleichheit	83
1.8 Worin? – Die Währung der Gleichheit	87
1.8.1 Einkommen	87
1.8.2 Bedürfnisse	91
1.8.3 Wohlfahrt und die Möglichkeit zur Wohlfahrt	94
1.8.4 Ressourcen oder Güter	96
1.8.5 Befähigungen	100
1.8.6 Zusammenfassung	103
1.9 Fazit	104

2	Philosophie des Alters	107
2.1	Einleitung	107
2.2	Begriffsbestimmung des Alters	109
	2.2.1 Das kalendarische Alter	109
	2.2.2 Das soziale Alter	111
	2.2.3 Das biologische Alter	112
	2.2.4 Das existenzielle Alter	116
2.3	Sozialstaatliche Unterscheidungen	119
	2.3.1 Die Notwendigkeit von Unterscheidungen	120
	2.3.2 Das Allgemeine und das Besondere in der Praxis	121
	2.3.3 Unzulässige Diskriminierung	122
	2.3.4 Kriterien zur Zulässigkeit	124
	2.3.5 Gruppenzugehörigkeit	126
	2.3.6 Staatliche Einteilungen	128
2.4	Alter als Unterscheidungskriterium	131
	2.4.1 Begriffsklärung	133
	2.4.2 Ähnlichkeiten zu Rassismus und Sexismus	135
	2.4.3 Rechtliche Situation	138
2.5	Einzigartiges Alter	139
	2.5.1 Besonderheiten des Alters	140
	2.5.2 Gruppenidentität und Macht	144
	2.5.3 Exkurs: Der Fall Ratelband	151
2.6	Der Zeithorizont	154
	2.6.1 Lebenszeitsicht	155
	2.6.2 Segmentensichtweise	156
	2.6.3 Die Zeitpunktperspektive und Zusammenfassung	158
	2.6.4 Altersgruppen und Kohorten	160
2.7	Rationale Argumente	161
	2.7.1 Faire Lebenszeit	162
	2.7.2 Vernünftige Lebensdauer	168
	2.7.3 Die ungleiche Stadt	170
	2.7.4 Zusammenfassung	174
2.8	Fazit	175
3	Auswirkungen auf die Lebenslage	179
3.1	Relevanz der Lebenslage	179
3.2	Soziale Normen und Stereotypen	180
	3.2.1 Abgrenzung Lebensalter oder <i>Wann gilt man als alt?</i>	180
	3.2.2 Altersstereotype – Gesellschaftliche Vorurteile	185
	3.2.3 Altersbilder – Gesellschaftliche Erwartungen und Ansprüche	188
3.3	Geistiger Leistungsabbau im Alter	195
3.4	Körperlicher Leistungsabbau im Alter	199
3.5	Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation	202
3.6	Fazit	205

4	Eigenschaften und Geschichte der Rentenversicherung	207
4.1	Die Rente als Sozialversicherung	207
4.2	Theoretische Grundlagen	212
4.2.1	Zielfunktion des Rentensystems	213
4.2.2	Gerechtigkeitstheoretische Begründungen	213
4.2.3	Verteilungsfunktion des Rentensystems	214
4.2.4	Leistungsbestimmung	214
4.2.5	Finanzierungsverfahren	215
4.2.6	Finanzpolitische Orientierung	218
4.2.7	Generativer Beitrag	219
4.2.8	Bestimmung der Rentenhöhe	220
4.2.9	Dynamisierung	220
4.2.10	Finanzierungsart	221
4.2.11	Pfadabhängigkeiten im europäischen Vergleich	222
4.2.12	Zusammenfassung	223
4.3	Altersgrenzen im Rentensystem	224
4.3.1	Zwei Grenzen: Anspruchs- und Ausscheidegrenze	225
4.3.2	Ausscheidegrenzen: Eine Frage der Perspektive	226
4.3.3	Exkurs: Flugbegleiterinnen	227
4.3.4	Rechtsprechung	229
4.3.5	Kritik an Altersgrenzen	231
4.3.6	Bestimmung der Altersgrenze	232
4.4	Geschichte der Rente bis 1914	235
4.4.1	Armut trotz Arbeit	236
4.4.2	Modalitäten und Höhe	238
4.4.3	Politische Erwägungen und umfasster Personenkreis	240
4.4.4	Finanzierung und Beitragsäquivalenz	242
4.4.5	Soziales Leitbild	243
4.5	Die große Reform von 1957	244
4.5.1	Bis 1945 – Armut durch mangelnde Arbeit im Alter	244
4.5.2	Die Reform von 1957 – Alter ohne Armut und ohne Arbeit	246
4.5.3	Ziele der Reform	246
4.5.4	Epochenzäsur	248
4.5.5	Alter ohne Not?	250
4.6	Die Rente seit 1992	252
4.6.1	Die Rentenreform von 1992	252
4.6.2	Die Rente seit 1992	255
4.6.3	Rentenpaket 2019 und die Grundrente	258
4.7	Kontext des Alters	260
4.7.1	Altersarmut	260
4.7.2	Familiäre Versorgung	265
4.7.3	Demografischer Wandel	267
4.8	Fazit	271

5	Zulässigkeit von Altersgrenzen im Rentensystem	273
5.1	Willkür	273
5.1.1	Pauschale Lösungen	273
5.1.2	Individuelle Lösungen	276
5.1.3	Willkürgleichheit	281
5.2	Effizienz	284
5.2.1	Planbarkeit	285
5.2.2	Altersvorsorge	287
5.2.3	Arbeitsmarktsteuerung	288
5.2.4	Seniorität	289
5.2.5	Exkurs: Japan	295
5.2.6	Lebenslaufsteuerung und Autonomie	299
5.3	Gleichheit	300
5.3.1	Materielle Suffizienz	300
5.3.2	Anerkennung der Lebensleistung	302
5.3.3	Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit	304
5.3.4	Gemeinsame Lebenslage	309
5.3.5	Chancengleichheit zwischen Kohorten	313
6	Fazit	319
6.1	Zusammenfassung	320
6.1.1	Willkür	320
6.1.2	Effizienz	321
6.1.3	Gleichheit	324
6.2	Anspruchsgrenze und Ausscheidgrenze	326
6.3	Ausblick	329
	Literaturverzeichnis	331
	Liste der Kurznachweise	382
	Abbildungsverzeichnis	383
	Tabellenverzeichnis	383
	Autor	385

Vorwort des Autors

„Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen.“ William James (1890)

Verdienst und Verantwortung als zentrale Maßstäbe unseres moralphilosophischen Kompasses lehren, dass wir ein uns zugeschriebenes Verdienst nie gänzlich verantworten. Herkunft, Talente, Gene, Schicksal, Markt, Zufall, Zeit oder Glück – jede Menge Faktoren jenseits unserer Kontrolle mischen in dem mit, was wir erreichen wollen oder erreicht haben. Im Falle dieser Arbeit haben einige dieser Faktoren Namen und verpflichten mich zu Dank.

Zu allererst möchte ich meinem Doktorvater Rudolf Schüßler meinen großen Dank aussprechen. Ich habe so viele Dissertationen scheitern sehen, weil ihnen das fehlte, was ich genießen durfte: eine engmaschige, konstruktive, interessierte und stets hilfsbereite Betreuung. Herzlichen Dank auch an meinen Zweitgutachter Tobias Wiß, der sich auf dieses interdisziplinäre Abenteuer eingelassen hat. Unser Kontakt war zwar naturgemäß weniger eng, aber ebenso bereichernd.

Ich möchte den vielen danken, die im Laufe der vergangenen Jahre teils bewusst, teils eher unverschuldet in dieses Dissertationsprojekt hineingerieten. Ihr habt mich mit Ideen, Anregungen, Kritik und geduldigem Korrekturlesen unterstützt. Vielen Dank unter anderem an Catherine, Felix, Franziska, Fritz, Jonas, Laura, Lukas, Merle, Patrick, Ramiro, Sebastian, Simon H., Simon S., Svenja und Vuko. Ein großer Dank geht auch an die Friedrich-Ebert-Stiftung. Sie hat mir mit ihrer materiellen und ideellen Förderung erst die nötige Freiheit verschafft, um dieses Projekt zu verwirklichen. Freiheit aber ist haltlos, wenn sie keinen Halt hat. Ohne die Sicherheit durch wohlgesonnene soziale Eingebundenheit wäre solch ein langfristiges und waghalsiges Projekt nicht anzugehen oder durchzustehen. Insbesondere an meine Familie geht daher für ihr stets wohlwollendes Interesse und das unausgesprochene Sicherheitsnetz mein großer Dank. Hinzu kommt, dass die Arbeit mit der Abgabe bei der Universität noch nicht getan war: Auf dem langen Weg zur Veröffentlichung in der Form, die Sie vor sich sehen, konnte ich zum Glück stets auf das Team von wbv Publikation zählen, was ich hier auch dankend erwähnen möchte.

Zuletzt möchte ich Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, danken. Wenn das Verdienst dieser Arbeit darin liegt, neue und interessante Erkenntnisse zu vermitteln, so hängt es unmittelbar davon ab, dass diese Erkenntnisse auch einen Empfänger oder eine Empfängerin finden. Allein durch das Lesen haben Sie also Anteil am Verdienst dieser Arbeit. Und je mehr Sie lesen und je mehr Sie dabei Interessantes mitnehmen, desto größer ist Ihr Verdienst. Wenn das keine Motivation ist?

Die hoffnungsvolle Devise lautet daher: *„Was viele gebracht, wird manchen etwas bringen.“*

Elmar Stracke

Berlin, im August 2023

Vorwort

Das Buch „Die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem: Willkür oder Gleichheit? Eine philosophische Untersuchung“ von Elmar Stracke, basierend auf seiner Dissertation, befasst sich an der Schnittstelle von Philosophie und Sozialwissenschaften mit der Frage nach der moralischen Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen, angewendet auf das Rentensystem. Angesichts des demografischen Wandels und finanzökonomischen Restriktionen hat die Notwendigkeit von Rentenreformen sowohl in der öffentlichen Diskussion der letzten beiden Jahrzehnte als auch in der (internationalen) wissenschaftlichen Forschung erheblich an Beachtung erfahren.

Die großen Stellschrauben für Rentenreformen umfassen dabei Verschiebungen von staatlichen zu nichtstaatlichen Leistungen (betriebliche Altersversorgung und private Rentenprodukte), Kürzungen der staatlichen Leistungshöhe, Erhöhung des Beitragssatzes, zusätzliche staatliche Zuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung und schließlich die Anhebung von Altersgrenzen. Die nicht-staatliche Altersversorgung hat durch die Förderung der betrieblichen und individuellen Altersvorsorge seit der Rentenreform 2001 bereits einen enormen Schub erhalten, die Leistungshöhe wurde in den letzten Jahrzehnten massiv zurückgefahren und höhere Beitragssätze sowie höhere staatliche Zuschüsse sind aufgrund der Verteuerung von Arbeit durch höhere Lohnnebenkosten und der staatlichen Schuldenbremse nur begrenzt geeignet, als zentrale rentenpolitische Stellschraube zu fungieren. Damit kommen Reformen im Bereich der Altersgrenzen eine elementare Bedeutung zu, wobei die Altersgrenzen der Altersrente in Deutschland aktuell auf 67 Jahre angehoben werden.

Angesichts der ungleichen Verteilung der Lebenserwartung entlang verschiedener sozioökonomischer Faktoren wie Einkommen, Bildung und Gesundheit bedeuten starre Rentenaltersgrenzen für alle oftmals eine Umverteilung von unten nach oben, da Menschen im oberen Einkommensgefüge häufig eine längere Lebenserwartung haben und damit länger von Rentenzahlungen profitieren. Zudem geben Rentenaltersgrenzen eine – häufig juristische – Orientierung und entscheiden darüber, wer wann noch erwerbstätig sein soll, darf oder muss und wer nicht. Welchen Sinn aber machen dann kalendarische Altersgrenzen in der Rentenversicherung und sind diese moralisch zulässig, wenn man von häufig diskutierten abgrenzbaren wirtschaftlichen, finanziellen oder sozialen Aspekten einmal absieht?

Das vorliegende Buch erscheint vor dem Hintergrund politischer Debatten und stattfindender Änderungsprozesse höchst aktuell und greift die Diskussion auf, ob kalendarische Altersgrenzen im Rentensystem überhaupt ein geeignetes Instrument sind. Unter der Abwägung von Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der (langfristigen) Finanzierbarkeit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ist eine hitzige Debatte über das Für und Wider von höheren Altersgrenzen entstanden. Das Buch von Elmar Stracke geht hier zunächst einen Schritt zurück, um die moralische Zulässigkeit eben solcher Altersgrenzen abzuschätzen. Der Betrachtung aus

moralisch-philosophischer Perspektive, im Gegensatz zu wesentlich häufiger diskutierten wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Perspektiven, kommt hierbei eine erhebliche ergänzende Bedeutung zu. Damit leistet das Buch einen wichtigen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke.

Die Schrift ist der Fragestellung folgend und sehr durchdacht in sechs Kapitel strukturiert. Besonderes Verdienst ist sicherlich die sehr ausgewogene und detaillierte Darstellung der normativen Grundlagen zur Rechtfertigung für Altersgrenzen. Hierbei wird auf zwei für die praktische Philosophie bedeutsamen Aspekte der Gleichheit und Gerechtigkeit Bezug genommen und bildet damit die Voraussetzung für die anschließenden Kapitel.

Das folgende Kapitel stellt dann den Bezug zum Alter her, wobei die verschiedenen Arten von Alter und deren jeweilige Bedeutung äußerst stimmig diskutiert werden. Es werden somit die Grundlagen gelegt, auf deren Basis später Altersgrenzen in Rentensystemen bewertet werden. Unter umfassender Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der Altersforschung werden Ähnlichkeiten der Altersdiskriminierung mit Sexismus und Rassismus abgewogen. Vor allem wegen seiner dynamischen Struktur – wer alt ist, war einmal jung – wirkt sich das Alter ganz anders als strukturelle Diskriminierungsmerkmale wie Geschlecht und Rasse auf die Chancengleichheit aus und kann mit diesen nicht in eine Reihe gestellt werden.

Die Diskussion der Auswirkungen auf die Lebenslage in Kapitel 3 basiert auf der intensiven Auseinandersetzung mit den hierzu relevanten sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeiten. Besonders hervorgehoben werden sollte, auch im Hinblick auf die interdisziplinäre Behandlung des Themas, die Ergänzung von Fragen der Verteilungsgerechtigkeit um Fragen, wie sich Altersgrenzen, hier der erzwungene Austritt aus dem Arbeitsleben und der erzwungene Eintritt in die Rente, auf individuelle Lebenslagen auswirken. Abgerundet wird dies durch die äußerst sinnvolle Betrachtung und Unterscheidung von Stereotypen und Altersbildern.

Da sich das kalendarische Alter unterschiedlich auf die Lebenslagen einzelner Menschen auswirkt, kann man auch im rentenrelevanten Alter nicht von dem einen auf das andere schließen. Die Altersgruppe um die 70 ist etwa hinsichtlich ihrer physischen Verfassung oder ihres Wohlstands in ihrer Lebensrealität sehr heterogen. Die Lebenslage allein reicht also nicht zur Begründung einer Diskriminierung nach Alter in Form von Altersgrenzen. Dennoch hat das kalendarische Alter durchaus eine gewisse Vorhersagekraft, da sich die langfristigen Veränderungen der Lebenslage mit steigendem Alter der Menschen ähneln. Dies zeigt sich auch über die von Elmar Stracke vorgenommene äußerst sinnvolle Betrachtung und Unterscheidung von Stereotypen und Altersbildern, die die Realität überlagern und verändern können. Das spricht dafür, das kalendarische Alter als einen unter mehreren Faktoren einzubeziehen und nicht völlig zu ignorieren.

Kapitel 4 zieht äußerst kenntnisreich die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach, mit Fokus auf der politischen Begründung für Altersgrenzen. Dies ist hilfreich für das Verständnis des aktuellen Systems, sollte aber aktuelle, auch ethische, Begründungen und Erkenntnisse

über die Sinnhaftigkeit von Altersgrenzen, und – wenn diese akzeptiert werden – welche Altersgrenzen, nicht verdecken.

Kapitel 5 bildet schließlich den Kern der abschließenden Bewertung zur Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen, wobei die Erkenntnisse der vorangegangenen Kapitel aufgegriffen und zusammengeführt werden. Sehr erhellend ist, dass neben der Bedeutung von Altersgrenzen für Individuen auch andere Akteure wie Unternehmen, Staat und Gesellschaft berücksichtigt werden. Die gelungene Abwägung von Vor- und Nachteilen bescheinigt der Anspruchsgrenze, nicht aber der Ausscheidengrenze, eine unproblematische Willkür und den Vorteil der Herstellung von Suffizienz bezüglich Ressourcen und Anerkennung, während die Ausscheidengrenze jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (Lazear-Verträge) ökonomisch effizient sein kann. Eine gemeinsame Lebenslage als Begründung für Altersgrenzen überzeugt aufgrund der hohen Heterogenität älterer Menschen dagegen nicht. Es wird aufgezeigt, dass Alternativen wie Individuallösungen nicht notwendigerweise einen besseren Ersatz darstellen, sondern in einigen Hinsichten pauschalen Altersgrenzen unter Gleichheits- und Gerechtigkeitsaspekten unterlegen sind.

Die umfangreiche Diskussion des sozialwissenschaftlichen Forschungsstandes verdeutlicht die Tiefe des Buches in verschiedenen Forschungsliteraturen, die über die rein philosophische Betrachtung des Themas *Altersgrenzen* weit hinausgehen. Das Buch trägt damit zur moral-philosophischen Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen bei und zeigt dies überzeugend am Beispiel von Altersgrenzen im Rentensystem auf. Mit diesem Buch schafft es Elmar Stracke, den großen interdisziplinären Bogen von normativen Fragen hin zu deren praktischer Anwendbarkeit zu schlagen. Unter Bezugnahme auf gerechtigkeits-theoretische Argumente ist es vertretbar, kalendarische Altersgrenzen zu verwenden. Am Ende wird zudem betont, dass Altersgrenzen einen wichtigen Grundpfeiler darstellen, der aber um andere Faktoren ergänzt werden könnte (z. B. flexibler Renteneintritt), um die geometrische Gleichheit und Tauschgerechtigkeit des Rentensystems zusätzlich zu stärken.

Die Anwendung der Argumente dieses Buches unter Abwägung der zentralen Prinzipien *Gleichheit* und *Gerechtigkeit* auf kalendarische Altersgrenzen im Rentensystem ist naturgemäß nur ein mögliches, gleichwohl sehr wichtiges, Anwendungsbeispiel. Künftige Forschungsarbeiten zu kalendarischen Altersgrenzen in anderen Bereichen wie zum Beispiel im Bereich des Wahlrechts, der Volljährigkeit oder der Studienförderung sind daher gut beraten, die moralphilosophischen Ausarbeitungen von Elmar Stracke als Vorlage für weitere Analysen zu nehmen.

Linz, Juli 2023

Tobias Wiß

*Assoziierter Professor für Politikwissenschaft
Stellv. Leiter des Instituts für Gesellschafts- und Sozialpolitik
Johannes Kepler Universität Linz*

Formale Vorbemerkungen

In der vorliegenden Arbeit befinden sich viele Zitate, die mit größter Sorgfalt ausgewählt und wiedergegeben wurden. Veränderungen und Kürzungen sind entsprechend gekennzeichnet. Dabei zeigen eckige Klammern [] an, dass hier ein Wort modifiziert, verschoben oder eingeschoben wurde. (..) bedeutet, dass ein Wort ausgelassen wurde. (...) bedeutet, dass mehr als ein Wort ausgelassen wurde. Außerdem habe ich versucht, alle Zitate an die neue Rechtschreibung anzupassen, ohne dies zusätzlich zu kennzeichnen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ADEA	Age Discrimination in Employment Act
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BverfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM	Deutsche Mark
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
M	Mark
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RM	Reichsmark
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VN	Vereinte Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Einleitung

„Die (...) Zweifel an der Zweckmäßigkeit der geltenden Altersgrenze für die heutigen Verhältnisse werden durch einige in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende Entwicklungen genährt, die zu einander teilweise widersprechenden Schlüssen führen können. Die längere Lebenserwartung der Menschen, der zunehmende Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung auf der einen, die Umwandlung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen und der möglicherweise daraus resultierende Rückgang der Zahl der noch erwerbstätigen alten Leute auf der anderen Seite lassen eine Überprüfung der Altersgrenzen, die in der Vergangenheit festgesetzt worden sind, notwendig erscheinen.“
(Kindel & Schackow 1957: 9)

Die Rente ist in vielen Ländern, so auch in Deutschland, eines der gewichtigsten Themen auf der politischen Agenda. Wichtig ist sie vor allem, weil sie als tragende Säule des Sozialstaates großen Einfluss auf die soziale Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft hat. Wichtig ist sie aber auch, weil sie einen großen Teil des Staatshaushaltes einnimmt. Die Summen, die durch das Rentensystem verschoben werden, werden durch den demografischen Wandel tendenziell noch weiter steigen, da es mehr zu versorgende Alte und weniger versorgende Junge gibt. Mit Gewicht und Einfluss steigt auch die Notwendigkeit, die Prinzipien, nach welchen dieses System Geld und andere Ressourcen verteilt, nach ethischen Gesichtspunkten kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls politisch zu korrigieren.

Regelmäßig kommt es daher zu Anpassungen am Rentensystem, um dieses idealerweise gerecht und gleichzeitig finanzierbar zu halten. Im Laufe der Zeit kam es immer wieder zu Veränderungen der Leistungshöhe für Empfänger, im Beitragssatz für die Erwerbsbevölkerung oder zur Verschiebung des Verhältnisses von staatlichen zu nicht-staatlichen (privaten) Leistungen. Besonders regelmäßig wurden aber die staatlichen Zuschüsse erhöht, damit weder die Erwerbsbevölkerung noch die Rentnerinnen und Rentner sich selbst unmittelbar zusätzlich belastet fühlen würden. Und dann ist da noch die Stellschraube, die häufig den größten Debattenraum einnimmt und an der schlussendlich doch selten gedreht wird: eine Nachjustierung der Altersgrenze.

Da die Menschen länger und auch länger gesund leben, können sie auch länger arbeiten, so das Argument derer, die die Altersgrenze hochsetzen möchten; doch der gesellschaftliche und teils politische Widerstand ist, zumindest in Deutschland, enorm. Dann gibt es diejenigen, die sie am liebsten heruntersetzen würden, weil nicht alle länger und länger gesund leben, sondern viele früh krank werden und früh sterben. Und zuletzt gibt es noch diejenigen, die die Altersgrenze vorzugsweise ganz abschaffen würden. Für sie liegt die Ungerechtigkeit nicht in der falschen Bestimmung, sondern in der Nutzung einer kalendarischen Altersgrenze überhaupt. Denn immerhin, so das Argument, sagt das kalendarische Alter nichts oder fast nichts über die individuelle Gesundheit oder Leistungsfähigkeit aus.

Man mag zuweilen den Eindruck haben, dass in Debatten über das Renteneintrittsalter immer dieselben Argumente ins Feld geführt werden. Das heißt aber nicht, dass zu dem Thema bereits alles gesagt ist. Ganz im Gegenteil findet ein substanzieller Teil der moralphilosophischen Diskussion in der öffentlichen Debatte nicht statt. Dabei müsste das doch eigentlich der Anspruch sein, wenn alle Seiten Ungerechtigkeiten adressieren und Gerechtigkeit schaffen wollen. Dass die Debatte über ein zentrales Instrument in einer zentralen Säule des Sozialstaates unterkomplex verläuft, ist mehr als bedauerlich. Deswegen soll diese Arbeit helfen, die moralphilosophische Bedeutung der kalendarischen Altersgrenze umfänglich und systematisch einzuordnen, um eine solide ethische Grundlage für politische Entscheidungen zu ermöglichen.

Dabei ist die kalendarische Altersgrenze nicht nur im Rentensystem ein Fixpunkt, sondern ebenso für die politische Partizipation (zum Beispiel Wahlalter), das Rechtssystem (zum Beispiel Volljährigkeit) und viele andere gesellschaftliche Untersysteme (zum Beispiel Versicherungen, Bildung, Medizin). Aber in wohl keinem gesellschaftlichen System ist dieser Fixpunkt so kontrovers und mit so vielen Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen aufgeladen wie im Rentensystem. Wie das Eingangszitat zeigt, finden diese Kontroversen auch schon ebenso lange statt, wie es das Rentensystem, wie wir es kennen, gibt. Daher bietet sich dieser Anwendungsfall besonders gut an, um kalendarische Altersgrenzen umfangreich zu hinterfragen und die Ergebnisse im nächsten Schritt auf andere Fälle zu übertragen.

Die Grundlage liberaler Moralphilosophie ist, dass niemand für etwas schlechter gestellt werden darf, wofür er oder sie nicht verantwortlich ist. Genau das ist bei kalendarischen Altersgrenzen der Fall. Denn niemand wählt das eigene Alter. Aber wäre es bei individueller Vermessung nicht auch der Fall? Auch der genaueste Test, die genaueste Prüfung verallgemeinert ein bestimmtes Merkmal wie etwa eine Punktzahl, um auf ein anderes Merkmal wie z. B. Kompetenz zu schließen. Die Willkür der Verallgemeinerung ist vielleicht geringer. Dafür ist aber schon allein die Herleitung der Verallgemeinerung mehr als strittig. Wieso hat man sich für dieses und kein anderes Testverfahren entschieden? Was ist, wenn jemand nur einen guten Tag hatte und deswegen außergewöhnlich gut abschneidet? Oder lag es daran, dass der Prüfer ihn sympathisch findet? Das kalendarische Alter hingegen ist Manipulationen entzogen. Es ist transparent und eindeutig bestimmbar. Auf das kalendarische Alter können sich alle einigen. Niemand steht im Verdacht, durch Tagesform oder Sympathie besser oder schlechter abzuschneiden. Und alle trifft das kalendarische Alter gleich, niemand kann ihm entkommen. Ist es also wichtiger, die Willkür durch genauere Verfahren zu verringern oder durch unzugängliche Faktoren wie das kalendarische Alter gleich und unstrittig zu verteilen?

Gleichheit ist ein zentraler Baustein der Gerechtigkeit, vielleicht sogar *der* zentrale. Viele Menschen wünschen sich, dass alle gleichbehandelt werden. In fundamentalen Fragen wie der Menschenwürde sollen Menschen meist besonders gleich, in weniger fundamentalen Aspekten des Lebens vielleicht etwas weniger gleich behandelt werden. Zumindest über ein gewisses Minimum, darauf können sich viele Menschen einigen, sollte jeder Mensch auch unabhängig von persönlichen Entscheidungen ver-

fügen: ein Minimum an Möglichkeiten, an Ressourcen oder sogenannten Befähigungen. Schon hier zeigt sich, dass Gleichheit mehr als eine Bedeutung hat. Sie kann bedeuten, dass alle das gleiche Ergebnis oder die gleichen Chancen bekommen. Sie kann bedeuten, dass alle zu einem Zeitpunkt gleichbehandelt werden oder dass alle über einen Zeitraum, innerhalb dessen es Unterschiede geben kann, gleichgestellt sind. Sie kann bedeuten, dass alle gleich *sind* oder das Gleiche *haben* sollten. Sie kann bedeuten, dass alle *gleich viel* oder dass alle *mindestens gleich viel* haben sollten. Sie kann bedeuten, dass alle gleichbehandelt werden, weil sie gleich sind oder das Gleiche geleistet haben. Sie kann aber auch bedeuten, dass alle gleichbehandelt werden, obwohl sie ungleich sind und Unterschiedliches geleistet haben.

Jede dieser Varianten entspricht in der einen oder anderen Form unserem gängigen Moralverständnis. Und viele dieser Varianten finden sich auch in unseren Überlegungen und Diskussionen zur Rente. Ist Gleichheit, für die Rente gesprochen, gleiche monatliche Rentenhöhe für gleiche geleistete Beiträge? Oder ist es die gleiche Summe auf die Lebenszeit betrachtet? Bedeutet Gleichheit, dass meine Einzahlungen und Auszahlungen sich die Waage halten sollten? Oder bedeutet Gleichheit, dass im Alter alle genug haben? Welche Gleichheit möchte ich und zu welcher Gleichheit können kalendarische Altersgrenzen beitragen?

Gleichheit bildet den Kern sozialer Gerechtigkeit und den moralphilosophischen Ausgangspunkt dieser Arbeit. Entsprechend ausführlich wird sie im ersten Teil diskutiert und ihre zentrale Rolle für Gerechtigkeit allgemein hergeleitet. Hier soll das allgemeine moralphilosophische Rüstzeug an die Hand gegeben werden, das für die speziellen Anwendungsfälle des Alters und des Rentensystems gebraucht wird. Der erste Teil kann aber auch als selbstständige Einführung in die Gerechtigkeitstheorie gelesen werden.

Im zweiten Teil geht es konkret um die Philosophie des Alters. Was macht das Alter besonders? Welche Dimensionen des Alters gibt es und welche Zeitperspektive können wir einnehmen? Ist Altersdiskriminierung genauso zu behandeln wie Rassismus oder Sexismus? Die dort diskutierten philosophischen Fragestellungen sind für die späteren Anwendungsfälle kalendarischer Altersgrenzen von prinzipieller Bedeutung. Die Inhalte sind auch keine, die sich aus Alltagsdiskursen ergeben würden. Sofern man sich nicht konkret mit der Philosophie des Alters bereits auseinandergesetzt hat, empfiehlt sich eine Lektüre ausdrücklich. Sie belohnt dafür auch mit überraschenden und relevanten Erkenntnissen.

Der dritte Teil der Arbeit ist ein soziologischer Einschub, in welchem es um die Frage geht, was mit Menschen passiert, die älter werden. Was passiert körperlich, was passiert geistig, was passiert sozial? Und wie viel davon ist natürlich oder notwendig, wie viel ist sozial konstruiert, zum Beispiel durch Stereotypen bedingt? Der praktische Zweck dieser Übung ist es, herauszuarbeiten, inwiefern man vom kalendarischen Alter auf die Lebenslage der Individuen schließen kann. Wie sich herausstellen wird, ist das zumindest in den Jahren um den Renteneintritt herum mehr als schwierig. Alle Menschen altern, aber alle Menschen altern sehr ungleich. Erst viel später im hohen Alter kommt es dazu, dass alle Menschen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hilfsbe-

dürftig sind. Mit Ende sechzig hingegen sind viele Menschen noch bei bester Gesundheit und leben in großem Wohlstand. Es gibt auch in dieser Altersgruppe viele Menschen in gesundheitlichen und materiellen Notlagen. Aber diese erreicht man nicht besonders zielgenau, indem man das kalendarische Alter als Kriterium heranzieht. Dieser dritte Teil bietet das Fundament für, oder besser gesagt *gegen*, das später herangezogene sozialpolitische Argument der „gemeinsamen Lebenslage“ der kalendarisch Alten.

Der vierte Teil diskutiert den Aufbau, die Funktionsweise und die Geschichte des Rentensystems in Deutschland. Denn praktische Philosophie findet nie im leeren oder rein theoretischen Raum statt. Daher hängt die Bewertung kalendarischer Altersgrenzen davon ab, wie das jeweilige Rentensystem funktioniert und wie es die Altersgrenzen nutzt. Vor allem hängt ihre Bewertung davon ab, welche Ziele man eigentlich erreichen möchte. Diese sind, wie sich zeigen wird, im Rentensystem gar nicht so eindeutig definiert, unterscheiden sich zwischen verschiedenen Ländern und wechseln auch bisweilen innerhalb der Geschichte des deutschen Rentensystems. So steht etwa mal Armutsverhinderung, mal Leistungsbelohnung, mal Lebensstandardsicherung im Fokus. Dieser Teil empfiehlt sich auch allein stehend für alle, die einen allgemeinen Überblick über die Geschichte und Funktionsweise des Rentensystems erhalten wollen.

Der fünfte und letzte Teil der Arbeit ist der Anwendungsteil der kalendarischen Altersgrenzen. Die im ersten Teil diskutierte Gleichheit bildet die Basis für diese Untersuchung, welche unter die drei Oberbegriffe *Willkür*, *Effizienz* und *Gleichheit* gefasst wird. Ist *Gleichheit* im ersten Teil noch das philosophische Konzept als Ganzes, fasst *Gleichheit* hier eine Reihe unmittelbar abgeleiteter Ansprüche und Prinzipien zusammen. Auch die Abwesenheit von Willkür als Pfeiler der Gerechtigkeit leitet sich unmittelbar aus der zentralen Rolle der Gleichheit her. Effizienz ist eine Nebenbedingung, da im sozialpolitischen Regelfall Gleichheit einen Gegenstand braucht, z. B. Ressourcen, politische Freiheit oder Zufriedenheit. Es geht nicht nur darum, *wie* der sprichwörtliche Kuchen verteilt wird, sondern auch, dass es überhaupt einen Kuchen gibt und wie groß dieser ist. Dabei nehmen wir mehrheitlich an, dass gerechtere, das heißt häufig gleichere, Verteilungen möglich sind, wenn mehr von der Ressource zur Verfügung steht. Deswegen ist Effizienz ebenfalls ein Ziel sozialstaatlicher Regelungen. Gleichheit ohne Effizienz ist ein leeres Versprechen, Effizienz ohne Gleichheit ist sehr wahrscheinlich ungerecht.

Die Perspektiven der betroffenen Individuen werden ebenso einbezogen wie die der nachrückenden Kohorten (das heißt Generationen), der Arbeitgeber, des Staates und der Gesellschaft. Unter regelmäßigem Rückgriff auf die vorangegangenen Teile wird moralphilosophisch analysiert und abgewogen, ob kalendarische Altersgrenzen moralisch zulässig sind oder nicht. Dabei wird immer wieder zwischen der Ausscheidungsgrenze und der Anspruchsgrenze unterschieden, die unterschiedliche Effekte haben, auch wenn sie in der Praxis mal härter, mal weicher zusammenfallen mögen. In der Summe wird sich zeigen, dass kalendarische Altersgrenzen grundsätzlich zulässig und sogar geboten erscheinen. Das heißt nicht, dass sie das alleinige oder das be-

stimmende Merkmal sein sollten, um über das Schicksal von Menschen, also in diesem Fall den Renteneintritt, zu entscheiden. Es heißt aber, dass sie ein Faktor sind, der gewisse Vorteile mit sich bringt, die kein anderer Zugangsfaktor bieten kann, darunter die Willkürgleichheit, die Transparenz und die Planbarkeit.

Im Wunsch, kalendarische Altersgrenzen abzuschaffen, sind sich zwei höchst unterschiedliche Fraktionen einig. Es sind einerseits die Verfechter der Menschenrechte, die in kalendarischen Altersgrenzen eine entwürdigende und schädliche Willkür sehen. Es sind andererseits die Marktliberalen, die in kalendarischen Altersgrenzen ein Hemmnis zur Aktivierung einer großen Bevölkerungsschicht auf dem Arbeitsmarkt und ein Hemmnis für das freie Spiel des Marktes sehen. Gerade diese ungewöhnliche Allianz legt nahe, dass man genau hinschauen sollte, ob und wie man sich politisch zur Frage von Altersgrenzen verhält. Eine genaue Betrachtung der Argumente ermöglicht erst, das selbstgewählte Ziel stringent zu verfolgen. Andernfalls droht man zum Steigbügelhalter für die andere Fraktion zu werden. Denn die Einigkeit besteht ja nur in diesem Zwischenziel, nicht in dem dahinter liegenden gesellschaftlichen Ideal.

Grundsätzlich scheint es eine gewisse Berührungsangst vor einer öffentlichen Debatte darüber zu geben, was ein Rentensystem eigentlich leisten soll und was es vielleicht nicht leisten kann. Das gilt insbesondere für die politische Sphäre. Aber auch aus der praktischen Philosophie wären mehr Impulse für dieses konkrete sozialstaatliche Feld wünschenswert. Unter dem Strich bleiben Diskurse über Rentenpolitik oft so nebulös, reflexhaft und unterkomplex, dass sich darauf keine zukunftssträchtige Rentenpolitik aufbauen lässt. Zur Steigerung der Qualität der Debatten sollte man bei den grundsätzlichen Punkten – Was wollen wir eigentlich erreichen? Was ist das Ziel des Rentensystems? Wie verstehen wir Gerechtigkeit? – beginnen, anstatt dass alle Seiten nur dafür kämpfen, nicht hinter ihren Status quo zurückzufallen. Mit anderen Worten: Wir brauchen mehr Moralphilosophie als Unterbau für Politik im Allgemeinen und das Rentensystem und kalendarische Altersgrenzen im Speziellen. Als Teil dieses Unterbaus ist auch die vorliegende Arbeit zu verstehen.

Diese Arbeit soll einen umfassenden Beitrag zur praktischen Philosophie über kalendarische Altersgrenzen liefern und damit eine Leerstelle¹ füllen, aufgrund derer es nicht zuletzt auch vielen politischen Diskussionen an einem gerechtigkeitstheoretischen Fundament mangelt. Ich hoffe, dass die philosophische Theorie an die entwickelten Gedankengänge anknüpfen und dass die politische Praxis auf ihnen aufbauen kann.

1 In der Tat finden sich viele Überlegungen zu Altersgrenzen in der umfangreichen Literatur zur Altersdiskriminierung aus juristischer und politischer Sicht, darunter Caradec et al. 2009; Macnicol 2005; Fredman & Spencer 2003; Palmore 1999; Jolls 1996; Palmore 1972; Kindel & Schackow 1957. In den philosophischen Arbeiten sind kalendarische Altersgrenzen häufig eine Denkfigur oder politisches Faktum in allgemeinen Überlegungen zur Rolle des Alters, aber meist nicht der Kern der Betrachtung. Wichtige Arbeiten sind zum Beispiel Lippert-Rasmussen 2019; Knell 2017; Gosseries 2014; McKerlie 2012; Gosseries 2007; Schauer 2003; Cupit 1998; Williams 1997; McKerlie 1992; Rüberg 1991. Ganz konkret u Altersgrenzen geht es aus jeweils politischer oder historischer Sicht zum Beispiel in Igl 2012; Kindel und Schackow 1957; Künemund und Vogel 2018; Lepinski et al. 1964; Timmer 2008; Trebeck 2008. Aber eine Arbeit, die all diese Überlegungen zusammenführt, um daraus ein moralphilosophisches Fundament zu diskutieren und zu entwickeln, das zur zielgenauen Grundlage politischer Anwendung werden kann, gibt es nach Kenntnis des Autors bisher nicht. Mit dieser Arbeit soll daher ein systematischer Überblick geschaffen werden, der philosophische Debatten zusammenführt und in den politischen und gesellschaftlichen Kontext setzt.

1 Gleichheit und Gerechtigkeit

Ausgehend vom Ideal einer prinzipiellen moralischen Gleichheit aller Menschen wird in diesem Kapitel dargestellt, welche moralphilosophischen Prinzipien, Sichtweisen und Interpretationen sich in den verschiedenen Dimensionen dieser Gleichheit ableiten lassen. Der Fokus liegt dabei ausdrücklich auf egalitaristischen Theorien, welche ein besonderes Augenmerk auf die Gleichheit zwischen den Menschen legen. Diese Verengung hat zwei Gründe. Zunächst ist es nicht möglich, das gesamte Universum ethischer Theorien im vorliegenden Werk abzubilden und allen seinen Ästen gleichermaßen Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem aber wäre dies auch nicht zielführend, weil die Arbeit sich einer praktischen Frage im Rahmen der Sozialstaaten westlicher Prägung widmet. Diese binden sich an den Selbstanspruch sozialer Gerechtigkeit sowie an gewisse egalitaristische Ideale (Nullmeier 2000: 361 ff.). Theorien, die die grundlegende moralische Gleichheit aller Menschen anerkennen, Gleichheit im Weiteren aber nicht für wichtig erachten – zum Beispiel der Utilitarismus oder der Libertarismus – werden daher nur kontextuell und zur Abgrenzung erwähnt. Doch selbst innerhalb der Familie der egalitaristischen Theorien findet sich noch eine beachtliche Bandbreite an Ansätzen, die allesamt ihre Argumente für und wider mit sich bringen. In der politischen Praxis wird keine einzelne Theorie in der Lage sein, unsere moralischen Intuitionen vollständig abzubilden, weswegen man häufig verschiedene Werkzeuge im moralphilosophischen Baukasten kombinieren muss, um gangbare, akzeptable und moralisch anspruchsvolle Lösungen zu finden. Die Leitplanken dessen aber sind – wie dieser Teil hoffentlich zu überzeugen vermag – eine verantwortungsunabhängige Ergebnisgleichheit mit Blick auf die grundlegenden Bedürfnisse und die Anerkennung des Menschen in der Gesellschaft sowie eine verantwortungs- und verdienstabhängige Chancengleichheit mit Blick auf die darüberliegenden Dimensionen menschlichen Daseins. Denn Autonomie benötigt auf der ersten Ebene die unbedingte Gleichheit und auf der zweiten das Potenzial zur Differenzierung. Ich hoffe daher in diesem Teil zeigen zu können, dass Autonomie auf Gleichheit aufbaut und sie nur in dieser Ordnung zu einem sinnvollen politischen Leitfaden werden kann.

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die meisten Menschen wünschen sich eine gerechte Welt.² „Eine Welt, in der Gerechtigkeit herrscht, ist ein Leitziel, das die Menschheit seit ihrer Frühzeit in so gut wie

2 Kommunitaristische, feministische und marxistische Theoretiker*innen könnten einwenden, dass Gerechtigkeit nicht das Ziel sein sollte, weil sie nicht alle Aspekte des Lebens umfasst. Wenn Menschen ihr Miteinander nur aufgrund von Rechten und Pflichten organisieren, zerstöre dies soziale Beziehungen. Gerade Liebe und Freundschaft können in der Sprache der Gerechtigkeit nicht erfasst werden. Anstatt daher Gerechtigkeit auf alle Lebensbereiche zu beziehen, sollte man lieber Gefühle wie Solidarität, Liebe, Fürsorge und Freundschaft so sehr weiterentwickeln, dass sie sich auf die gesamte Gesell-

allen Kulturen verfolgt“ (Gosepath 2004: 9). Gerechtigkeit ist als Prinzip so trivial, dass keine große Revolution oder Bewegung Gerechtigkeit als Motto wählt (ebd.: 29). Sie ist ein „[fundamentales] Organisationsprinzip jeglicher Art von menschlicher Assoziation. Demgegenüber sind Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit neuere und spezifischere Forderungen, die angeben sollen, was eine gerechte Gesellschaft ausmacht“ (ebd.). Sie ist sogar so trivial, dass jede Gesellschaft und jede Regierung, wie unmoralisch sie auch sein mögen, beansprucht, gerecht zu sein (ebd.): „Keine Person oder Institution kann oder will es sich (auf Dauer) leisten, als ungerecht zu gelten“ (ebd.: 35). Obwohl das Ziel also *Common Sense* ist und schon lange verfolgt wird, würden nur wenige Menschen behaupten, dass die Welt wirklich gerecht ist (Huseby 2016: 69). Denn die Ressourcen sind begrenzt und damit auch unsere Möglichkeiten, einen Idealzustand herzustellen (Shields 2016: 15). Diese *mäßige Knappheit* ist auch die Grundannahme der Verteilungsgerechtigkeit und vieler anderer Bereiche der praktischen Philosophie:³ es gibt nicht so viel, dass jeder Mensch jede seiner Präferenzen verwirklichen könnte. Dann bräuchten wir keine moralischen Leitplanken.⁴ Gleichzeitig gibt es genug, um überhaupt verschiedene Handlungsoptionen zu ermöglichen. In einer extremen Knappheit, in der jeder Handlungsspielraum durch Selbstaufopferung begrenzt ist, gäbe es womöglich überhaupt keine sinnvollen Gerechtigkeitsprinzipien (Gosepath 2004: 68; Rawls 2019: 202).

Allein da auch noch weitere Menschen mit anderen Wünschen auf der Erde leben, kann nicht jeder immer das erhalten, was er oder sie sich wünscht (ebd.: 141). Häufig sind die Vorteile des einen die Nachteile des anderen. „Kein Mensch ist souverän, weil Menschen, und nicht der Mensch, die Erde bewohnen“ (Arendt 2020 [1972]: 333). Leben ist immer auch Zusammenleben, bedeutet wechselseitige Einflussnahme und Abhängigkeit, verlangt Kooperation und Arrangements. Deswegen unterscheiden alle Gesellschaften zwischen Bereichen, in denen das Individuum frei entscheiden darf, und solchen, in denen gemeinsam bestimmt wird (Shafik 2021: 2). Wie auch immer Gesellschaften gestaltet sind, werden sie dabei aufgrund mäßiger Knappheit und widerstrebender Präferenzen zu unterschiedlichen Verteilungen von Lasten und Vorzügen unter ihren Mitgliedern führen (Lamont & Favor 2017). Deswegen brauchen wir Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, um Rechte, Pflichten, Früchte und Lasten – also die Bedingungen sozialer Kooperation – fair zu verteilen (Rawls 2019: 20 f., 1992: 303).⁵

schaft und alle Aspekte des Lebens erstrecken. Gerechtigkeit würde überflüssig, wenn man einander immer mit Zuneigung begegnet (siehe, inklusive Gegenargumenten, Gosepath 2004: 92). Eine weitere Position wäre, Gerechtigkeit nur instrumentell zu sehen: beispielsweise entweder als Mittel zur Legitimation der eigenen Macht oder um Anerkennung zu gewinnen, wie es beispielsweise bei Platon diskutiert wird (STA 1958: 338c-362c).

- 3 Eine Ausnahme wäre beispielsweise die Tauschgerechtigkeit. Selbst im Paradies wäre diese weiterhin relevant.
- 4 Anstatt Gerechtigkeit zu erstreben, so würden Marxistinnen oder Marxisten argumentieren, könne man sie *überflüssig* machen, indem man die Knappheit überwindet (zur anderen Strategie des Überflüssigmachens siehe Fußnote 2 und Gosepath 2004: 70). Allerdings muss (bisher) die Vorstellung, Unzufriedenheit und Ungerechtigkeit „durch mehr Wohlstand beseitigen zu können“ als naiv gelten, da „das Gefühl der Knappheit, (...) kein objektiv bestimmbares Maß [kennt]. Es bemisst sich nicht allein an der Menge der verfügbaren Güter, sondern auch an den Erwartungen und Ansprüchen“ (Schwietring 2011: 190). Außerdem ist bei allem produktivem Überfluss zumindest immer noch – absehbar – die Zeit knapp: Selbst bei unendlichen Ressourcen hat der Mensch eine endliche Lebenszeit und lebt „in einer Welt, die keine Grenzen des ihm Möglichen vorzuzeichnen scheint, ausgenommen, die eine, dass es sterben muss“ (Blumenberg 2001 [1986]: 71 f.).
- 5 Die soziale Gerechtigkeit ist insofern ein Spezialfall der Gerechtigkeitstheorie, da sie gesellschaftliche Gerechtigkeit im Blick hat. Die Prinzipien, die beispielsweise innerhalb einer Familie oder einem Individuum sich selbst gegenüber gelten,

Leider aber sind diese „Grundsätze der Gerechtigkeit (...) uns nicht gegeben, sind kein intuitiv erfassbarer Bestandteil eines angeborenen Wissens. Gerechtigkeitsgrundsätze sind auch nicht der Naturordnung oder der göttlichen Schöpfung abzulesen. Gerechtigkeitsgrundsätze müssen die Menschen vielmehr selbst entwickeln“ (Kersting 2015: 61). Die Natur kennt keine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, die Idee einer „natürlichen Ungerechtigkeit“ ist daher eine „Illusion“ (Gosepath 2004: 55).

Doch das menschliche Verständnis von Gerechtigkeit ist „so kompliziert wie das Leben selbst“ (Krebs 2000: 27). Wir sind uns nicht darüber einig, *wie* wir die Lasten und Privilegien verteilen sollen (Axelsen & Nielsen 2016: 101). „Hätten die Menschen nicht verschiedene Interessen, Lebensvorstellungen, Weltansichten, würde die gesellschaftliche Kooperation konfliktfrei vonstattengehen“ (Kersting 2015: 36). Doch leider, wie schon in Platons Dialog Menon klar wird, begehren alle Menschen etwas anderes und begehren womöglich auch das Schlechte, weil es sich aus ihrer Sicht als das Gute darstellt (ME: 77). Die Vielfalt an Gesichtspunkten, die Menschen für ihre Gerechtigkeitsstandards einbeziehen und jeweils unterschiedlich gewichten, ist „kaum überschaubar“ (Krebs 2000: 25; Elster 1991). Daher ist die entsprechende Vielfalt „umfassender religiöser, philosophischer oder moralischer Lehren, die in modernen demokratischen Gesellschaften gefunden werden, keine bloße historische und bald vorübergehende Erscheinung“, sondern ein „dauerhaftes Merkmal der öffentlichen Kultur von Demokratien“ (Rawls 1992: 334). So scheint zwar die Mehrheit der Menschen zu fordern, dass gewisse Grundbedürfnisse erfüllt werden (etwa Nahrung oder Hilfe bei Krankheit), dass jeder Mensch politische Autonomie besitzen kann, dass Leistung belohnt wird, dass man Güter frei tauschen und Zuneigung frei vergeben darf und dass Ämter nach Qualifikation vergeben werden (Krebs 2000: 25 f.). Was das im Einzelfall heißen soll, bleibt allerdings offen.

Zwar hängen die philosophischen Ideale einer gerechten Welt nicht von der Meinung oder dem Bauchgefühl der Individuen ab, doch die Gefühle und die Empörung der Menschen setzen „dem politisch Erreichbaren Grenzen“ (Rawls 2019: 261). Deswegen sollten moralische Intuitionen nicht ignoriert werden.⁶ Außerdem bietet der Rückgriff auf sie die Möglichkeit, sich auf Annahmen und Werte zu beschränken, „die in der gemeinsamen politischen Kultur wenigstens implizit enthalten sind“ (Gosepath 2004: 19). Auch dass die explizite deutsche Gesetzgebung und die impliziten Werturteile innerhalb der Bevölkerung miteinander verbunden sind, kann man folglich an-

können davon erheblich abweichen. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit entstand als Folge der Sozialen Frage im 19. Jahrhundert, als man feststellte, dass den Menschen, die unter elenden Verhältnissen leiden, nicht allein mit Nächstenliebe und Wohltätigkeit begegnet werden kann, sondern man ihnen Unterstützung aus Gründen der Gerechtigkeit *schuldet* (Gosepath 2004: 74).

6 Moralische Intuitionen sind nicht mit wohlüberlegten moralischen Urteilen zu verwechseln. Moralische Intuitionen sind das „plötzliche Auftreten eines moralischen Urteils, einschließlich einer affektiven Valenz (gut – schlecht, mögen – nicht mögen), das ohne bewusste Wahrnehmung eines schrittweisen Suchens oder Abwägens von Evidenzen oder der Folgerung einer Konklusion geschieht“ (Haidt 2020: 88). Moralische Intuitionen sind nicht notwendigerweise kohärent oder konsistent; sie können falsch sein und lassen sich oft auch widerlegen. Gerade deswegen ist es nicht möglich, dass alle unsere Intuitionen in einem System abgedeckt werden und noch weniger, dass dies überhaupt wünschenswert ist. Denn die Intuitionen sind der Ausdruck spontaner moralischer Gefühle. Daher wird ihre Nutzung von vielen kritisiert (siehe zum Beispiel Hare 1992: 12 oder Singer 1974: 516). Gleichzeitig zeigt unter anderem Haidt in seinem Artikel, dass sie einen weit größeren Einfluss auf unsere moralischen Urteile haben als unsere rationalen Überlegungen. Man sollte sie also nicht ignorieren, sich aber auch nicht zum Gefangenen der Intuitionen machen.

nehmen. Andersherum nehmen viele Theorien gewisse ideale Umstände an, die in der wirklichen Welt nicht gegeben sind. Das ist aber kein Grund, diese Theorien zu ignorieren. Ganz im Gegenteil folge ich der Überlegung, dass nur Theorien, die zumindest in einer idealen Welt funktionieren, für die wirkliche Welt in Betracht kommen. Dort aber stoßen sie auf ganz neue Herausforderungen (ebd.: 22).

Die Moralphilosophie versucht, gewisse Prinzipien zu erarbeiten, nach denen wir die Welt im Hinblick auf Gerechtigkeit bewerten können. Die moderne, liberale Moralphilosophie anerkennt dabei wie schon Plato die Pluralität der Lebensentwürfe ausdrücklich (ebd.: 161). Dabei suchen wir nach Prinzipien, die unsere Intuitionen in zumindest klaren Fällen *richtig* und *konsistent* widerspiegeln, damit sie uns in jenen Fällen Hilfestellung geben können, wenn wir eben nicht aus dem Bauch heraus wissen, was richtig oder gut ist (Shields 2016: 8 f.). Somit gilt die Verteilung von Rechten und Pflichten dann als gerecht, wenn sie „von einem bestimmten Prinzip der Gerechtigkeit gerechtfertigt wird, das auf bestimmten Gerechtigkeitskriterien (wie Verdienst, Gleichheit, Bedürfnissen oder Ansprüchen) basiert“ (Gosepath 2004: 35). Allerdings wird dabei weder eine Letztbegründung der Moral geliefert noch zwingende Gründe, warum Individuen nach der Moral handeln *müssen* – es wird lediglich gesagt, dass es moralisch *gut* oder *schlecht*, *richtig* oder *falsch* wäre, so zu handeln (ebd.: 153).

Wenn und weil es aber keinen zwingenden Grund gibt, moralisch zu handeln, muss Moral überzeugen.⁷ Deswegen ist Ethik immer auch „Bürgerethik“ und kann nicht in eine wissenschaftlich-korrekte Ethik und eine Pi-mal-Daumen-Laien-Ethik geteilt werden (Mittelstraß 1998: 82). Entscheidend ist einzig ihre ausbuchstabierte Überzeugungskraft auch deswegen, weil sich die Gerechtigkeit selbst nicht mithilfe von Gerechtigkeitsstandards bewerten lässt (Gosepath 2004: 53): Gerechtigkeitsstandards sind vielleicht nicht plausibel oder nicht überzeugend, aber sie selbst sind nicht ungerecht. Denn durch den gewählten Standard entsteht erst die Grundlage für unser Werturteil. Da die Bedeutung von Gerechtigkeit nicht trivial ist und Gerechtigkeit sich nicht auf die Anwendung von Zwang, also ungleicher Macht, stützen möchte – denn dann gäbe es im wahrsten Sinne des Wortes *zwingende* Gründe – braucht Moral vernünftige Gründe, um andere von ihrer Richtigkeit zu überzeugen (ebd.: 147).

Angesichts dessen, dass alle Menschen unterschiedliche Wünsche und Präferenzen haben, die sich aufgrund von Ressourcenknappheit nicht alle gleichermaßen verwirklichen lassen, ist „Moral eine rationale Selbstbindung“ (ebd.: 172), so wie Odysseus sich an den Schiffsmast binden ließ, um den Sirenen, also seinen eigenen Wünschen, nicht zu erliegen. Wenn viele oder sogar alle sich einer solchen Selbstbindung prinzipiell aussetzen, ist das Ergebnis für alle besser.⁸ Moral bedeutet also, in eigenem Interesse darauf zu verzichten, die eigenen natürlichen Fähigkeiten vollständig auszuspielen. So gesehen ist Moral in der Tat, wie Nietzsche sagte, ein Instrument, das die Schwachen vor den Starken schützen soll (ebd.: 398). Denn die Starken können sich die Vorteile mit Gewalt nehmen. Aber in einer komplexen Welt und in einer komple-

7 Dieser Zusammenhang besteht unabhängig davon, ob es so etwas wie universelle moralische Tatsachen gibt oder Moral kultur- und zeitgestabhängig ist.

8 Für Norbert Elias ist diese Selbstbindung, der Übergang von Fremdzwängen zu Selbstzwängen, die Kerneigenschaft des Zivilisationsprozesses (Elias 1997 [1939]: 324).

xen Gesellschaft weiß letztendlich niemand, ob er oder sie zu den Starken oder Schwachen gehört. Schon allein durch Kooperation können die Schwachen stärker sein als diejenigen, die individuell überlegen sind. Womöglich ist daher die eigene Zukunftsaussicht besser, wenn man sich selbst (an-)bindet und hofft oder darauf hinwirkt, dass alle anderen dies auch tun. Es ist ein rationaler und langfristig womöglich vorteilhafter Verzicht auf die natürliche oder zufällig erworbene Überlegenheit zwecks gemeinsamer Kooperation. Das setzt aber voraus, dass ich nicht der einzige bin, der bereit ist, nach moralischen Prinzipien zu handeln. Ihre Legitimation und Überzeugungskraft bezieht Moral dadurch, dass sie mehr als nur mein eigener Geschmack ist: In allen moralischen Sätzen steckt eine gewisse Allgemeinheit oder Universalität (ebd.: 122).

Ein kohärentes moralisches System verlangt Rechtfertigung (oder Gerechtfertigkeit) sowie Unparteilichkeit. Zunächst heißt dies, dass ich nicht nur nach subjektiven Präferenzen entscheide, sondern aus nachvollziehbaren Gründen, die „auch anderen Parteien einleuchten können“ (ebd.: 37). Unparteilichkeit bedeutet, dass moralisch gesehen nicht wichtig ist, *wer* profitiert oder benachteiligt wird (ebd.: 37 f.). Das ethische Urteil bleibt gleich, auch wenn die Beteiligten ausgetauscht werden. Der Zufall beispielsweise würde in diesem Sinne unparteilich und unparteiisch⁹ entscheiden: Mal Kopf, mal Zahl – aber wer die Münze wirft, spielt keine Rolle. Unparteilichkeit bewertet also nicht die Regeln selbst (auch ein gezinkter Würfel ist unparteilich), sondern nur ihre korrekte Anwendung (ebd.: 39). Die Unparteilichkeit spielt eine große Rolle, weil mit ihr geprüft werden kann, ob eine moralische Norm für *alle* Menschen akzeptabel oder wünschenswert ist.

Um das zu prüfen, wird häufig auf einen *unbeteiligten Beobachter* rekurriert: Wie würde jemand von außen die Situation bewerten? Häufig ist die Person, die man dann im Kopf hat, allerdings nicht unparteiisch im strengen Sinne, weil man bestimmte Annahmen in sie hineinprojiziert. Um streng unparteilich zu sein, muss sie hinter dem sogenannten „Schleier des Nichtwissens“ (Rawls 2019: 29) stehen.¹⁰ Mit diesem meint man einen fiktiven Zustand, in dem man noch keine Kenntnisse über sich selbst, die eigene Situation und die eigenen Präferenzen hat: Was fände ich vernünftigerweise gerecht, wenn ich nicht wüsste, ob ich auf der Gewinner- oder Verliererseite stehen werde? Was fände also die Person gerecht, wenn sie nur den Sachverhalt kennen würde, und alle irrelevanten, auch unterbewussten und unbewussten Faktoren ausblenden würde? Ein alternativer Weg, um die wechselseitige Zustimmungsfähigkeit von ethischen Regeln zu prüfen, liegt in einem (fiktiven) Rollentausch. Man kann sich also fragen, ob ein Gerechtigkeitsstandard immer noch gelten würde, wenn die beteiligten Personen ausgetauscht wären. Dies kommt der Goldenen Regel sehr nah.

9 Die Unterscheidung zwischen „unparteiisch“ und „unparteilich“ ist nicht sehr deutlich. Unparteilich sein bedeutet vor allem, für keine Seite Partei zu ergreifen. Unparteiisch sein bedeutet vor allem, unvoreingenommen und frei von Vorurteilen zu sein. Allerdings gibt es für „unparteiisch“ kein Substantiv. Ich verwende die beiden Begriffe, wie es dem gängigen Alltagssprachgebrauch entspricht, synonym in der Bedeutung von gleichzeitig unvoreingenommen und neutral.

10 Ganz richtig weist Stefan Gosepath darauf hin, dass genau aus diesem Grunde die Göttin Justitia mit ihrer Waage häufig blind, also mit verbundenen Augen, dargestellt wird (Gosepath 2004: 38–39, insb. Fn. 20–21). Die Binde ist im wahrsten Sinne des Wortes ein *Schleier* des Nichtwissens, wie es zum Beispiel Rawls ausdrückt. Die gerechte Richterin soll für ihr Urteil nämlich nur die relevanten Fakten einbeziehen, nicht aber das „unschuldige Aussehen, die möglichen Versprechungen und Drohungen, die Bedeutung, [den] Ruf, das Ansehen oder die persönlichen Bande, Beziehungen, Zu- oder Abneigungen zu einer der Parteien“ (ebd.: 39).

Zuletzt kann man Unparteilichkeit zeigen, indem man eine Regel universalisiert: Eine Regel ist dann unparteilich, wenn alle Individuen in derselben Situation so handeln würden. Das kommt der Idee des kategorischen Imperativs nah (ebd.: 40 f.).¹¹

Trotz Möglichkeiten der Rechtfertigung und Universalisierung bleibt immer noch eine beeindruckende Bandbreite von moralphilosophischen Prinzipien übrig. Das ist auch nicht schlimm, denn der „Glaube, man könne die Gerechtigkeit im Wesentlichen über ein oder zwei Prinzipien (...) einfangen, zeugt von der Philosophenkrankheit der theorieverliebten Überheblichkeit gegenüber der Wirklichkeit“ (Krebs 2000: 27). Diese komplette Bandbreite der Prinzipien muss betrachtet werden, um die Verteilung von Lasten und Pflichten in einer Gesellschaft gerecht anzuordnen und zu verteilen. Da die Individuen die Träger und Adressaten von Gerechtigkeit sind und nicht etwa die Gesellschaft als Ganze, stellt diese Verteilung den Kern sozialer Gerechtigkeit dar. Denn sie bestimmt die Qualität und den Verlauf des Lebens jedes Mitglieds der Gesellschaft (Lamont & Favor 2017). Deswegen ist die Gerechtigkeit von Verteilungen – Verteilungsgerechtigkeit – von vorrangiger Bedeutung und auch der Ausgangspunkt dieser Arbeit (Parfit 2000: 82).

Eine Situation ist gerecht, wenn die ihr zugrunde liegende Verteilung von Gütern bestimmte Eigenschaften hat (Lippert-Rasmussen 2018b: 1), wobei der Begriff *Eigenschaften* den Zustand wie auch sein Zustandekommen einschließt. Verteilungsgerechtigkeit sagt nicht nur, ob eine Gesellschaft gerecht ist, sondern auch, was man tun sollte, um die Gerechtigkeit einer Situation zu verbessern (Shields 2016: 3). Vor allem aber geht sie davon aus, dass es überhaupt etwas gibt, was wir als Gesellschaft verteilen sollten (Parfit 2000: 82). Wenn wie im Utilitarismus nur die Maximierung einer Summe (zum Beispiel „größtes Glück der größten Zahl“) zählt, hat die Verteilung selbst keine Relevanz. Das Gleiche gilt, wenn die Welt in einer libertären Lesart vollständig in legitime Eigentumsrechte aufgeteilt ist und somit die Gesellschaft keinen Zugriff auf Güter hat, die sie verteilen könnte.

In dieser Arbeit geht es um *soziale* Gerechtigkeit, also um diejenigen Gerechtigkeitsforderungen, die „auf die institutionelle Ordnung und die grundlegenden sozialen Verhältnisse ganzer Gesellschaften bezogen“ sind (Gosepath 2004: 73). Sicherlich kann man für eine utilitaristisch geprägte Staats- und Rechtsauffassung argumentieren, in welcher die Maximierung des Gesamtnutzens im Fokus steht, egal wie ungleich die Opfer zu diesem Zweck verteilt werden. Doch die Verfassungen der meisten Staaten, ganz besonders aber das deutsche Grundgesetz, verunmöglichen eine umfassende Umsetzung einer solchen Struktur: Sie gestatten zumindest mit Blick auf gewisse Grundrechte nicht, dass „Opfer, die einigen wenigen auferlegt werden, durch den größeren Vorteil vieler anderer aufgewogen werden. Daher gelten in einer gerechten Gesellschaft gleiche Bürgerrechte für alle als ausgemacht“ (Rawls 2019: 20). Auch wenn die Existenz des Rechtsstaates selbst womöglich den Nutzen¹² aller maximiert, werden einzelne Institutionen nicht auf den Gesamtnutzen hin optimiert. Der Rechts-

11 Die Universalisierbarkeit mag wie eine Abwandlung des Rollentausches erscheinen, der Unterschied ist aber, dass beim Rollentausch *jeder* so handeln würde, bei der Universalisierbarkeit hingegen *alle* (gleichzeitig).

12 Eine kritische Reflexion über den Begriff des Nutzens findet sich bei Sedláček 2013: 280 ff.

staat kann also keinen absoluten Vorrang für „das größte Glück der größten Zahl“ formulieren, sondern hat immer im Blick, dass jeder Einzelne gerecht behandelt wird. Das heißt nicht, dass die Summe – also die Effizienz einer Gesellschaft – völlig unberücksichtigt bleibt. Vielmehr gehört sie neben Gerechtigkeit und Stabilität ebenfalls zu den Grundproblemen von Gesellschaften (ebd.: 22; 1992: 293). Eine Theorie der Gerechtigkeit, die völlig ineffizient oder instabil ist, hat in der Praxis keinen Wert, denn die meisten Menschen würden sagen, dass Moral auch verlangt, dass etwas Gutes herauskommt, und nicht nur, dass man Menschen gerecht behandelt. Ohne das Verhältnis von Gerechtigkeit, Stabilität und Effizienz zueinander genauer ergründen zu wollen, werden im Folgenden auch die beiden letztgenannten immer wieder implizit oder explizit berücksichtigt.

1.2 Gleichheit als grundlegender Begriff

Die Aussage, dass alle Menschen gleich sind, erscheint heute trivial (Carter 2011: 540). Gemeint ist dabei nicht eine objektive, sichtbare Gleichheit, sondern die Gleichheit ihres moralischen Status (Spiegelberg 1944: 124). Dieser Konsens ist überraschend, weil sonst über die Grundlagen und die Herkunft unserer Moral eigentlich, wie bereits gesagt, wenig Einigkeit herrscht (Gosepath 2004: 130). Der Wendepunkt lag in der Einsicht, dass die deskriptive Ungleichheit („alle Menschen *sind* ungleich“) einer präskriptiven Gleichheit („alle Menschen *sollen* gleich behandelt werden“) nicht im Wege steht (Gosepath 2021; 2004: 133). Zwar hat eine ganze Reihe antiker Philosophen wie Alkidamas, Lykophron oder Hippias erklärt, dass alle Menschen von Natur aus gleich seien und ihren dringenden Zweifel an „angeborenen“ oder „vererbten“ Ungleichheiten wie Adel oder Sklaverei geäußert (Popper 1975: 155 f.). Doch erst im 18. Jahrhundert setzte sich diese Sicht langsam durch, während zuvor aus der sichtbaren Ungleichheit der Menschen auch eine moralische Ungleichheit abgeleitet wurde (Octavie Belot 2015 [1756]: 306 f.; Gosepath 2021).¹³ Parallel dazu erkannten immer mehr Denkerinnen und Denker, dass die beobachtbaren Unterschiede nicht notwendigerweise natürlich sind, sondern womöglich gesellschaftliche Ursachen haben.¹⁴ Denn die Gesellschaft muss sich der „Willkür der Natur“ und ihren „Zufällen“ nicht unterwerfen (Rawls 2019: 123). Dieser revolutionäre Paradigmenwechsel wird in Rousseaus Forderung verdeutlicht, dass jedes soziale System auf einem Grundvertrag beruhen müsse, welcher „statt die natürliche Gleichheit zu zerstören (...) im Gegenteil an die Stelle der von der Natur aus physischen Ungleichheit der Menschen eine moralische und gesetzmäßige Gleichheit [setzt]. Damit werden sie, wenn sie schon an körperlichen und geistigen Kräften ungleich sind, durch Übereinkunft und Recht gleich“ (Rousseau 1880 [1758]: 18).

¹³ Wenn man heutzutage sagt, dass alle Menschen unterschiedlich sind, hält man diese Unterschiede meist nicht für *moralisch relevant*.

¹⁴ Der Philosophiehistoriker Johann Jakob Brucker (1696–1770) verfasste einen „Bildersaal berühmter Schriftsteller“ seiner Zeit, in welchem er beispielsweise ausdrücklich feststellte, dass Frauen nicht weniger fähig seien, sondern ihre Fähigkeiten in vielen Bereichen gesellschaftlich zurückgehalten werden (Hagengruber 2019: 133–134).

Begründet wird die Idee grundsätzlicher Gleichheit auf verschiedene Weise, zum Beispiel metaphysisch wie bei Kant (aufgrund einer „menschlichen Natur“), theologisch wie im Monotheismus (weil alle Menschen gleichermaßen Kinder Gottes sind) oder aus der Vernunft (und einer gemeinsamen Übereinkunft hinter dem Schleier des Nichtwissens) im Kontraktualismus, wie beispielsweise bei John Rawls (Carter 2011: 540 ff.). In letztgenanntem Fall stellt man sich vor, dass Menschen über den Aufbau der Gesellschaft verhandeln, bevor sie existieren oder geboren werden. Da sie nicht wissen, als welcher Mensch sie geboren werden, haben sie ein Interesse daran, dass gewisse fundamentale Eigenschaften garantiert sind, ansonsten würden sie dem Vertrag nicht zustimmen (Rawls 2019: 29, 31 f., 159 ff.). Die Idee dieser fundamentalen Gleichheit steht insofern ontologisch durchaus auf wackligen Beinen und stellt „eher eine intellektuelle Einigung als gelebte Realität“ dar (Gosepath 2004: 130). Doch das tut der Sache in der Praxis keinen Abbruch, da ihre Idee so wirkmächtig ist, dass ein Abstreiten dieser Gleichheit „den Ausschluss aus der moralischen Gemeinschaft bedeuten würde“ (ebd.). Sie ist sogar so wirkmächtig, dass fälschlicherweise angenommen wird, dass weil wir glauben, dass alle Menschen gleich sein *sollten*, es natürliche Eigenschaften gibt, in denen alle Menschen gleich *sind* (Carter 2011: 540–541). Jedenfalls ist der Gedanke gleicher Achtung für alle Menschen so fundamental, dass womöglich „die *einzig*e Aufgabe einer modernen Konzeption distributiver Gerechtigkeit die *angemessene* Interpretation moralischer Gleichheit ist“ (Gosepath 2004: 112 f., Herv. i. O.).

Alle großen normativen politischen und moralphilosophischen Theorien erkennen Gleichheit als grundlegenden Begriff an (Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 1; Knight 2009: 230) und gehen davon aus, dass es eine grundsätzliche moralische Gleichheit und Gleichwertigkeit zwischen Individuen gibt (Nagel 2012: 111; Christiano 2007b: 43; Parfit 2000: 84).¹⁵ Das heißt aber nicht automatisch, dass alle Theorien, die eine fundamentale Gleichheit anerkennen, *egalitaristisch* wären. Nehmen wir den Egoismus als Beispiel: Auch wenn jeder Mensch nur den eigenen Vorteil im Blick hat, sind alle Menschen moralisch gleichgestellt (Arneson 2013). Der Utilitarismus strebt klassischerweise das größte Glück der größten Zahl an: Ob manche Menschen zu diesem Zweck besser oder schlechter stehen, fair oder unfair behandelt werden, ist zweitrangig. Auf die Summe kommt es an. Aber um diese Summe zu berechnen, wird das Glück aller Einzelpersonen *gleichwertig* addiert (Hirose 2014: 20; Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 2; Gosepath 2021). Das Jeremy Bentham zugeschriebene Diktum „jeder zählt als einer und keiner als mehr als einer“ bringt dies auf den Punkt (Mill 1863: 91).¹⁶

Doch schon aus dieser rudimentären Anerkennung moralischer Gleichheit folgt, dass es nicht akzeptabel ist, „Vorteile bestimmter Vereinbarungen zu akzeptieren und

15 Die analytisch scharfe Abgrenzung dessen, wer sich als Individuum für moralische Gleichheit qualifiziert, ist strittig. Sich von vornherein etwa auf die biologische Spezies des Menschen zu beschränken, ist ein enger, romantischer Blick auf die Biologie. Vielmehr muss man geteilte Eigenschaften finden, welche erklären, warum *nur* die Mitglieder Gattung Homo Sapiens die volle moralische Gleichheit erhalten sollten und warum *alle* ihre Mitglieder sie erhalten sollten. Zur kritischen Auseinandersetzung seien beispielsweise empfohlen: Gosepath 2004: 132–144; Lippert-Rasmussen 2018: 62; Rawls 2019: 549–550; Spiegelberg 1944: 106; Gabriel 2020: 320; Carter 2011.

16 Mill diskutiert in einer Fußnote, dass im Utilitarismus aus der Gleichwertigkeit der Interessen kein *gleiches* Recht auf Glück oder Nutzen erwächst. Gleichheit ist für ihn *nur* Unparteilichkeit, also „gleiche Mengen von Wohlbefinden [Glück] sind gleich wünschenswert, egal, ob die gleiche oder andere Personen diesen Wunsch haben“ (Mill 1863: 91 f., Übers. d. Autor). Ob eine Person doppeltes Glück hat oder zwei Personen einfaches Glück haben, ist egal. Es gibt also nichts zu verteilen.

sich gleichzeitig zu weigern, seinen Teil zur weiteren Produktion dieser Vorteile beizutragen – ein solches Verhalten ist parasitär“ (Gosepath 2004: 242). Selbst egoistische Menschen würden in ihrem Eigeninteresse grundsätzlich die Gültigkeit und Erfüllung wechselseitiger Rechte und Pflichten anerkennen, weil sie wissen, dass sich durch Kooperation das Eigeninteresse am besten maximieren lässt (Schüßler 1997: 139). Deswegen ist eine fundamentale Gleichheit auch zur Entwicklung kapitalistischer Arbeitsteilung (Luhmann 1977: 30 f.) notwendig, da die Menschen sonst nicht bereit wären, sich ihrem Regelwerk zu unterwerfen (Durkheim 1977: 422).

Eine *egalitaristische* Theorie geht über dieses rudimentäre Verständnis hinaus. Sie muss anerkennen, dass es erstens etwas zu verteilen gibt und dass zweitens Gleichheit fundamental wichtig für die Gerechtigkeit dieser Verteilung ist (Shields 2016: 6). Egalitaristische Theorien beziehen also zunächst einmal den Standpunkt, dass es schlecht ist, dass das Leben unfair ist und dass wir Gründe haben, die Unfairness des Lebens zu beheben, soweit es in unserer Macht steht (Temkin 2003b: 66). Nicht-egalitaristische Theorien wie der Utilitarismus oder der Libertarismus hingegen interessieren sich nicht für die Fairness des Lebens. Für sie gibt es nichts, was sie auf Basis von Gleichheit verteilen wollen (Shields 2016: 6). Egalitaristische Theorien charakterisiert daher ihre besondere und substanzielle Interpretation dieser Gleichheit (Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 2). Nach ihnen sollen Individuen gleich viel von bestimmten für ihr Leben relevanten Faktoren haben (Hirose 2014: 1), um der Unfairness des Lebens zu begegnen. Das muss auch nicht heißen, dass Gleichheit um jeden Preis erreicht werden soll, und auch nicht, dass Unterschiede per se schlecht sind. Häufig sogar fordert Gerechtigkeit, dass wir Menschen ungleich behandeln (Gosepath 2004: 109). Gerechtigkeit ist also nicht das Gleiche wie Gleichheit. Freiheit, das heißt gesicherte Autonomie, ist ebenfalls ein aussichtsreicher Kandidat für einen fundamentalen Wert, der ein Teil von Gerechtigkeit ist. So wird in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“) *frei* nicht nur im gleichen Atemzug wie *gleich* genannt wird. *Frei* wird sogar zuerst genannt. Daher soll im Folgenden anhand des Libertarismus kurz dargelegt werden, warum Gleichheit eine Bedingung für Freiheit ist, während Freiheit keine Bedingung für Gleichheit ist. Allerdings ist aufgrund der wechselseitigen Achtung von Autonomie nur die Gleichheit unter Freien erstrebenswert.

Im *Liberalismus* allgemein sind „Autonomie und Verantwortung die relevanten Gesichtspunkte“ (ebd.: 462).¹⁷ Dabei anerkennt er, dass die Ausübung von Verantwortung, also die freie Wahl des Individuums, einen Wert an sich hat, weil sie die Werte und Präferenzen des Einzelnen am besten widerspiegelt. Sie ist also, anders als im Utilitarismus, in zumindest einer Hinsicht besser, wenn das Ergebnis dadurch schlechter ist (Mounk 2017: 153). Der *Libertarismus* interpretiert sie allerdings in einer Weise, in der Gleichheit dafür nur formell oder rudimentär notwendig ist (van der Vossen 2019). Dem Libertarismus zufolge hat jeder Mensch gewisse gleiche moralische

17 Diese *Agenten-Relativität* unterscheidet ihn beispielsweise vom Utilitarismus, der den Nutzen maximiert: Wenn mein Nachbar genauso gut für mich sorgen kann wie ich für mich selbst, wäre der Utilitarismus dem gegenüber indifferent, während der Liberalismus und auch unsere Intuitionen sagen würden, dass es eine vorrangige Pflicht gibt, für sich selbst zu sorgen (Mounk 2017: 41).

und unveräußerliche Grundrechte, die seine Grundfreiheiten sichern, darunter das Recht auf Eigentum. Über das eigene Eigentum, welches den eigenen Körper und die eigenen Talente einschließt, darf das Individuum frei verfügen, solange es sich an gewisse Verfahrensgrundsätze hält, die das Miteinander und vor allem den Austausch von Gütern regeln (Hirose 2014: 4). Sofern die ursprüngliche Verteilung von Gütern legitim war und diese Verfahrensgrundsätze eingehalten werden, ist auch die folgende Verteilung legitim. Es gibt keinen davon unabhängigen Maßstab für die Bewertung des Ergebnisses (Rawls 2019: 107). Wenn ich also aus legitimen Gründen mehr habe als andere, so ist das nicht ungerecht, und die Gesellschaft hat auch kein moralisches Zugriffsrecht auf meine zusätzlichen Ressourcen (Gosepath 2004: 380; Arneson 2013). Eingriffe zugunsten der Gleichheit verletzen wichtigere moralische Prinzipien wie Freiheit oder Selbstbestimmung (Hirose 2014: 5; Nozick 1974: 30). Nozick nennt Umverteilung daher „Individualismus mit Vergeltung“ (Nozick 1974: 167, Übers. d. Autor): Man zwingt anderen die eigenen Verteilungsprinzipien auf, ohne dass diese ihre eigenen Eigentumsrechte verteidigen dürfen. Egalitaristische Konzepte stören sich an wenigstens zwei Punkten des Libertarismus. Erst einmal halten sie den Blick auf Eigentumsrechte nicht für ausreichend, um Legitimität herzustellen und um Autonomie oder Freiheit zu sichern. Zweitens sind Freiheit oder Selbstbestimmung nicht wichtiger als Gleichheit, sondern im Gegenteil ist Gleichheit die Bedingung für diese.

Zunächst sind Eigentumsrechte womöglich nicht der richtige Indikator für Legitimität, weil sie unter realen Umständen nicht in der Lage sind abzubilden, wofür jemand verantwortlich ist und wofür nicht (siehe Kapitel 1.5). Aber selbst wenn man diesen Disput für einen Moment außer Acht lässt, ist es ein verkürzter Blick, wenn man Freiheit nur durch staatlichen Zwang oder andere Eingriffe in die eigene Eigentumssphäre bedroht sieht. Autonomie wird nicht nur durch einen Mangel an Freiheit (um etwas zu tun), sondern auch durch einen Mangel an guten Lebensbedingungen (um etwas zu tun) bedroht (Gosepath 2004: 314f.). Um Autonomie zu ermöglichen, muss es also eine substanzielle Gleichheit – zum Beispiel im Zugang zu gewissen Mindestressourcen – geben, die über formelle moralische Gleichstellung hinausgeht. Im Zweifel können Freiheiten und Rechte in diese Gleichheit der Mindestressourcen integriert werden, indem man sie auch als Ressourcen oder Güter auffasst. Der Libertarismus hingegen kann substanzielle Gleichheit schlecht in seine Argumente aufnehmen, weil er beansprucht, dass es nichts zu verteilen gibt, die Gesellschaft also keine bestimmte (Minimal-)Verteilung garantieren muss. Bei Nozick gibt es ausdrücklich auch keine Garantie für die notwendigsten Dinge des Lebens (Nozick 1974: 30). Der Staat ist in Form eines sogenannten Nachtwächterstaates einzig dafür da, um Verletzungen von (Eigentums-)Rechten vorzubeugen, diese zu sanktionieren oder zu reparieren (ebd.: 27).

Außerdem kommt die Verteilung – also die Gleichheit – zuerst und danach erst entstehen Eigentumsrechte. Erst müssen Prinzipien der Gerechtigkeit für die ursprüngliche Verteilung dargelegt werden, dann erst kann man die Legitimität des

Eigentums bestimmen (Gosepath 2004: 220).¹⁸ Freiheit stützt sich auf die Idee moralischer Gleichheit, weil ich nur dann Akzeptanz für meine eigene Autonomie erwarten kann, wenn ich auch die Autonomie des anderen achte (ebd.: 294). Freiheiten werden daher durch Rechte ermöglicht, welche prinzipiell gleich verteilt sein müssen (ebd.: 289 ff.): Nur gleiche Rechte garantieren, dass man einander als Gleiche begegnet (ebd.: 301). Denn Gesetze, die Freiheitsrechte sichern, schränken immer auch Freiheiten ein (ebd.: 297). Wenn man die Freiheit der einen Person maximiert, schränkt man die Freiheit der anderen ein – bis diese Individuen irgendwann nicht mehr zustimmen. Man kann sie zwar vielleicht durch Zwang in dieser Lage halten, aber nicht mehr durch überzeugende Argumente (ebd.: 304). Ein Leben in eklatanter Ungleichheit kann nicht zu allgemeiner Freiheit führen. Das liegt schon allein daran, dass man ständig Repression von oben oder Auflehnung von unten fürchtet, wie die als erste Soziologin bekannt gewordene Harriet Martineau (1838: 190) beschrieb. Nur ein Rechtssystem, das prinzipiell gleiche Rechte garantiert, ist mehrheitsfähig. Deswegen verlangt Rawls, dass jeder „gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten hat, das für alle möglich ist“ und dass Unterschiede in der Freiheit für die Betroffenen, also die Benachteiligten, annehmbar sind (Rawls 2019: 336 f.). Allein also auch aus praktischen Gründen benötigt ein System, das die Freiheit aller maximieren möchte, eine grundlegende Gleichheit.

Nur wenn man Gleichheit als einen gleichberechtigten oder sogar höheren Wert als Freiheit annimmt, kann man weiterhin unserem Widerstreben gegen viele Formen des „Nach-Verteilungs-Handels“ begegnen. Damit ist gemeint, dass ich nach libertärer Sichtweise mit Dingen, die mir legitimerweise zustehen oder die ich legitimerweise besitze, auch machen kann, was ich möchte. Das schließt das Recht auf den Konsum oder die Vernichtung dieser Dinge ein, aber auch das Recht auf Weiterverkauf. Aus libertären Gründen spricht daher nichts dagegen, dass ich mein Stimmrecht oder meine Niere verkaufe oder für einen ausreichend hohen Preis für jemand anderen ins Gefängnis gehe oder in den Krieg ziehe (Elster 1991: 285). Unter Berufung auf Gleichheit können wir diese Transaktionen aber unterbinden, weil es die Gleichheit der Menschen in einer fundamentalen Weise verletzt, wenn ein Teil sich von rechtlichen Konsequenzen, von Krankheit oder von Tod zum Nachteil anderer freikaufen kann. Ganz besonders gilt das, wenn die Transaktionspartner unter nicht-idealen Umständen wie Willensschwäche, Planungsunsicherheit, Informationsasymmetrien oder Kooperationsdilemmata einwilligen (ebd.).

Freiheit und Gleichheit sind keine widersprüchlichen Ziele, denn moralische Gleichheit verlangt auch immer die wechselseitige Anerkennung von Autonomie. Aber vieles deutet darauf hin, dass Gleichheit das fundamentalere und umfassendere

18 Tolstoi illustriert die Notwendigkeit einer gerechten ursprünglichen Verteilung für die Legitimität von Eigentumsrechten in seinem Roman *Auferstehung* wie folgt: „Fragen Sie ihn, wie man seiner Meinung nach mit Leuten verfahren soll, die die Gesetze nicht beachten“, sagte der Engländer. Nechljudow übersetzte die Frage. Der Greis lachte sonderbar und zeigte dabei seine vollzähligen Zähne. ‚Die Gesetze‘, wiederholte er verächtlich. ‚Erst plündert [der Antichrist] alle aus, nimmt den Leuten alles Land, ihren ganzen Reichtum und schlägt sie, die wider ihn sind, dann schreibt er Gesetze, man dürfe nicht rauben und nicht töten. Die hätte er vorher schreiben sollen.“ (Tolstoi 1984: 619 f.)

Prinzip ist.¹⁹ Aber selbst wenn man sich auf den Begriff *Gleichheit* prinzipiell leicht einigen kann, stellen sich in der praktischen Ausbuchstabierung verschiedene Fragen. Auf den kommenden Seiten werden daher verschiedene Argumente ausgebreitet, wie Gleichheit verstanden werden sollte oder könnte, und es werden wichtige Einwände vorgestellt. Grundlegend wird dabei vor allem die Unterscheidung zwischen dem gleichen Besitz gewisser Güter oder Ressourcen in den verantwortungsegalitaristischen und dem Leben als Gleiche in den verhältnisegalitaristischen Theorien sein. Während die erste Gruppe das Ziel von Gerechtigkeit als eine messbare Gleichheit bei gleicher Verantwortung oder gleichem Verdienst definiert, strebt die zweite die wechselseitige Anerkennung auf Augenhöhe an. Letztendlich wird argumentiert, dass beide Denktraditionen des Egalitarismus nicht konkurrierend, sondern ergänzend zueinander stehen und gemeinsam in die politische Realität einfließen sollten.

Die Fragen, die durch die folgenden Kapitel leiten, lauten:

- Was? (Was heißt Gleichheit?),
- Warum? (Warum ist Gleichheit wertvoll?)
- Aufgrund wovon? (Was ist die legitime Grundlage von Gleichheit und Ungleichheit?)
- Wie? (Wie erreicht man Gleichheit?)
- Von wo? (Betrachtet man Gleichheit vom Start oder vom Ziel?)
- Worin? (In welchen Aspekten oder welcher „Maßeinheit“ des Lebens sollte Gleichheit hergestellt werden?)

1.3 Was? – Formen der Gleichheit

Im Folgenden wird zunächst die Unterscheidung zwischen formeller und substanzieller Gleichheit dargelegt, welche wenig strittig ist und auch in politischen Alltagsdiskursen häufig explizit verwendet wird. Im Anschluss wird die auf Aristoteles zurückgehende grundlegende Unterscheidung in *geometrische* – auch *proportionale* genannt – und *arithmetische* – auch *numerische* genannt – Gleichheit diskutiert (NE: ab 1131a; Bien 2019; Wolf 2013: 93 ff.; Polansky 2014: 161).²⁰ Hier gibt es verschiedene Lesarten, die im politischen Alltagsdiskurs eher implizit genutzt werden, ohne die Konzepte genau zu umreißen. Daher lohnt sich ein genauerer Blick.

1.3.1 Formelle Gleichheit

Formale Gleichheit ist ein analytisches Kriterium, das „Unparteilichkeit, Universalität und den Grundsatz, Gleiches gleich zu behandeln“ (Gosepath 2004: 447) beinhaltet, aber auch den Grundsatz in moralischer Hinsicht Ungleiches ungleich zu behandeln

¹⁹ Gosepath geht sogar so weit zu sagen, dass die „Begründung basaler Freiheitsrechte mit der Idee der gleichen Achtung und der Idee einer distributiven Gerechtigkeit so eng verwoben [ist], dass sie gleichursprünglich und untrennbar sind“ (Gosepath 2004: 295).

²⁰ Nach Seeck ist die arithmetische Gerechtigkeit oder Gleichheit gleichbedeutend mit der absoluten, nivellierenden oder gleichmachenden, die geometrische gleichbedeutend mit der proportionalen, relativen, differenzierenden oder wertenden (Seeck 2019: 17).

(Lippert-Rasmussen 2016: 36; NE: 1131a; POL: 1280a). Als analytisches Kriterium wird es, überspitzt ausgedrückt, auf dem Papier erarbeitet. Die Verwirklichung hingegen folgt in einem weiteren Schritt. *Formelle*²¹ Gleichheit ist ein Versprechen, *substanzielle* Gleichheit die dazugehörige Einlösung.²²

Formelle Gleichheit besagt, dass Personen, die in relevanter Hinsicht gleich sind, gleich behandelt werden sollen, und Personen, die ungleich sind, sollen ungleich behandelt werden, wobei sich gleich und ungleich auf jeweils im Kontext relevante Merkmale beziehen (Gosepath 2004: 119; POL: 1280a, 1282b). Allerdings folgt das eine nicht aus dem anderen und der Grundsatz, Gleiches gleich zu behandeln, ist wohl der ethisch grundlegendere (Schauer 2003: 201).²³ Da wie bereits beleuchtet alle Menschen das gleiche fundamentale moralische Ansehen haben, ist die Normaloption, dass sie auch gleichbehandelt werden müssen, außer es gibt relevante Gründe, die dagegen sprechen (Lippert-Rasmussen 2016: 53 f.). Erst wenn in einem späteren Schritt diese Gründe korrekt identifiziert und angewandt werden, liegt substanzielle Gleichheit vor.

Kodifiziert im Grundgesetz und anderen Verfassungen bedeutet formelle Gleichheit beispielsweise, dass Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter oder ihrer Religion gleichbehandelt werden müssen (Lamont & Favor 2017). Formelle Gleichheit sagt dabei nichts darüber aus, ob alle gleichermaßen gut oder schlecht behandelt werden, nur dass sie gleichbehandelt werden (Gosepath 2004: 123). Formelle Gleichheit vor dem Gesetz verlangt, dass zwei Personen, die ein identisches Verbrechen begangen haben, die gleiche Strafe erfahren, auch wenn sie etwa verschiedene Haarfarben haben. Ob diese Strafe in beiden Fällen angemessen ist oder nicht, spielt für die Gleichheit keine Rolle. Eine Missachtung der formellen Gleichheit kann unserem heutigen Verständnis nach nur willkürlich sein, da es keine objektiven Gründe für einen fundamentalen Wertunterschied zwischen Menschen gibt. Eine Missachtung dieses Prinzips verstehen wir als primäre Diskriminierung (siehe Kapitel 2.3.3 Unzulässige Diskriminierung) (ebd.: 168 ff.).

Allerdings sagt formelle Gleichheit nichts darüber aus, welche Eigenschaften im Kontext relevant sind, also in die Bewertung der Gleichheit einfließen: Warum die Haarfarbe irrelevant, die persönliche Motivation hingegen relevant für das Strafmaß einer ansonsten identischen Tat ist, kann nur mit weiteren Prinzipien erklärt werden (zum Beispiel Verantwortung). Formelle Gleichheit ist auch mit jeder Ungleichheit kompatibel, solange man die ungleichen Aspekte als irrelevant bezeichnet (Lippert-Rasmussen 2016: 36 f.; Gosepath 2004: 197). Daher können alle „Debatten über die richtige Auffassung von Gerechtigkeit (...) als Kontroversen über die Frage aufgefasst werden, welche Fälle gleich und welche ungleich und welches die relevanten Fälle sind“ (Gosepath 2004: 127).

21 In Gosepath 2004 wird die arithmetische oder numerische Gleichheit *formale* (formelle) Gleichheit genannt, was daran liegt, dass im gesellschaftlichen Kontext die beiden Begriffe häufig zusammenfallen (Gosepath 2004: 13). Hier hingegen wird formelle Gleichheit der substanziellen gegenübergestellt.

22 Spiegelberg spricht von potenzieller und wirklicher Gleichheit (Spiegelberg 1944: 104).

23 Schauer gibt das folgende Beispiel: Wenn zwei Studierende 90 Prozent der Fragen richtig beantworten, sollten sie dafür die gleiche Note bekommen. Wenn aber der eine 88 Prozent und der andere 90 Prozent richtig beantwortet, können sie dennoch die gleiche Note bekommen, ohne dass wir das ungerecht fänden (Schauer 2003: 201).

Formale Gleichheit ist insofern nicht ausreichend für das, was wir Gerechtigkeit nennen, aber im gesellschaftlichen Kontext meist eine notwendige Bedingung für substanzielle Gerechtigkeit. Substanzielle Gleichheit löst die Versprechen der formellen Gleichheit ein: Es werden die korrekten relevanten Kategorien identifiziert und umgesetzt.

1.3.2 Substanzielle Gleichheit

Um formelle Gleichheit, also das Versprechen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, geht es in moralischen Fragen nicht allein (Frankfurt 2015: 71 f.). Aus moralischer Sicht ist entscheidend, wie und ob dieses Versprechen umgesetzt wird, also ob es gelingt, dass aus dem *Sollen* ein *Sein* wird. Überspitzt ausgedrückt ist substanzielle²⁴ Gleichheit eine, die nicht nur auf dem Papier besteht. Denn auch wenn laut den Gesetzen und Prinzipien alle Menschen gleich sein sollen, kann es zu systematischer ungerechtfertigter Ungleichbehandlung kommen. Man muss also die relevanten und gerechtfertigten Gründe für Ungleichbehandlungen freilegen und anwenden (POL: 1282b). Diese Gründe und ihre Schlussfolgerungen unterscheiden sich je nach Theorie. Im Verantwortungsegalaritarismus ist das Ziel, *unverantwortete* Unterschiede zu vermeiden. Im Verdiensteegalitarismus ist das Ziel, *unverdiente* Unterschiede zu vermeiden. Im Verhältnisegalitarismus ist das Ziel, einander *als Gleiche* zu begegnen. Alle drei Varianten würden für sich beanspruchen, nicht in der Benennung, sondern erst in der Verwirklichung ihres jeweiligen Zieles jedem Menschen die gleiche und notwendige Achtung zukommen zu lassen (Gosepath 2004: 128).

1.3.3 Proportionale Gleichheit

In der proportionalen (oder geometrischen) Gleichheit soll, wie es vor Aristoteles schon bei Plato heißt, jeder nach seinem Handeln und Sein bewertet werden und mit Gütern bedacht werden (STA: 433e–434a). „Wenn die Personen nicht gleich sind, müssen auch die Sachen ungleich verteilt sein“ (Wolf 2013: 104). Proportionale Gleichheit ist die „Gleichheit der Verhältnisse. Eine Verteilung ist gerecht, wenn die Menschen sich in demselben Verhältnis unterscheiden wie die Sachen, die ihnen zugeteilt werden, und wenn demzufolge jeder das verhältnismäßig Gleiche erhält“ (Knoll 2010: 7; NE: 1131a). Die geometrische Gleichheit gibt Menschen ein jeweils unterschiedliches Gewicht, je nachdem, wie stark ihre Ansprüche auf Anteile des Gutes sind (Gosepath 2021).²⁵ Wenn beispielsweise die Personen A und B den Aufwand C und D hatten, entspricht die gerechte Verteilung A zu B dem Verhältnis ihres Aufwands C zu D

24 In anderen Kontexten, zum Beispiel im juristischen, wird substanzielle Gleichheit auch *materielle* Gleichheit genannt (siehe zum Beispiel Liebscher 2021: 214 ff.).

25 An einem Beispiel aus dem Talmud wird der Unterschied zwischen numerischer und proportionaler Bewertung deutlich: Zwei Menschen kommen mit einem Gewand in den Gerichtssaal. Der eine behauptet, es gehöre ihm ganz. Der andere behauptet, es gehöre ihm zur Hälfte. Die Lösung im Talmud ist, dass drei Viertel an den ersten und ein Viertel an den anderen gehen solle. Denn der Streit dreht sich ja nur um die zweite Hälfte des Gewandes und diese wird dann numerisch, also hälftig, aufgeteilt. Aristoteles hingegen würde sagen, dass der erste zwei Drittel, der zweite ein Drittel erhalten solle. Denn in der Gesamtsumme der beanspruchten Gewänder, nämlich anderthalb Gewänder, verlangt der erste zwei Drittel (ein volles Gewand), der zweite ein Drittel (ein halbes Gewand) (Hirose 2014: 5 f.).

(Weinrib 1989: 214). Mathematisch gesprochen stehen auf beiden Seiten der Gleichung Divisionen (zu Deutsch Verteilungen): $\frac{A}{B} = \frac{C}{D}$ (Polansky 2014: 160).

Proportionale Gerechtigkeit ist „das Prinzip [formeller] Gerechtigkeit“ (Gosepath 2004: 201, Herv. i. O.). „Jedem so viel er verdient“ (zum Beispiel Lohn gemessen am Einsatz), „jedem so viel er benötigt“ (zum Beispiel Kalorien gemessen am Bedarf) oder „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, sind allesamt Ausformulierungen proportionaler Gleichheit (ebd.: 126; Polansky 2014: 159). Denn nur Gleiches soll gleichbehandelt werden, Ungleiches (zum Beispiel gemessen am Einsatz oder Bedarf) ja gerade nicht. Gegenüber numerischer Gleichheit kann proportionale Gleichheit als „genauere, detailliertere Formulierung“ von Gleichheit gesehen werden (Gosepath 2004: 124). So plausibel die proportionale Gleichheit ist, steht doch ihre bisher mangelnde Verwirklichung im Zentrum vieler politischer Forderungen. Mal gehen die Forderungen mehr in die Richtung, dass Menschen zu Unrecht gleich, mal dass sie zu Unrecht ungleich behandelt werden.

1.3.4 Arithmetische Gleichheit

Mit arithmetischer (oder numerischer) Gleichheit ist eine „Pro-Kopf-Gleichheit“ gemeint. Das heißt, dass alle Beteiligten gleich gewichtet werden. Zwar kennt auch Aristoteles solche arithmetischen Proportionen (NE: 1132a1; Wolf 2013: 108; Polansky 2014: 157 ff.). Er sieht sie aber für gerechte Vertrags- und Tauschbeziehungen zwischen Individuen vor, nicht für Verteilungsfragen. Es gibt allerdings gute Gründe, auch für manche Verteilungsfragen arithmetische Proportionen einzusetzen, darunter unsere Intuitionen über Fairness.

Gleichheit in der Tauschgerechtigkeit

Ein klassischer Anwendungsfall der arithmetischen Gleichheit bei Aristoteles ist die Tauschgerechtigkeit (NE: 1131b25; Koller 2016: 87; Wolf 2013: 107 ff.). Bei Tauschgerechtigkeit soll „zwischen den getauschten Gütern und Dienstleistungen eine Gleichwertigkeit oder Äquivalenz bestehen, die durch ein allgemein anerkanntes Maß des Wertes der Güter und Dienste bestimmt wird, auch wenn die getauschten Güter ungleich sind“ (Gosepath 2004: 79). Die beiden Hälften der Gleichung der arithmetischen Gleichheit bei Aristoteles bestehen aus Summen und Subtraktionen. In Aristoteles’ Ideal müssen bei einem Tauschgeschäft alle Parteien den gleichen Vorteil erlangen. Gleichzeitig sollten zu tauschende Güter den gleichen Wert haben. Was beide Parteien investieren und erhalten, sollte also näherungsweise äquivalent sein (Koller 2016: 86). *Äquivalenz* heißt, dass die summierten Güterbündel auf beiden Seiten der Gleichung gleichwertig sein müssen. Wie Aristoteles diese Gleichwertigkeit bestimmen möchte, ob er beispielsweise den Arbeitsaufwand einbezieht, ist unklar und Gegenstand akademischer Debatten (Wolf 2013: 111). Aber mathematisch gesprochen findet die Bestimmung der Aristotelischen Tauschgerechtigkeit über Summen, nicht über Divisionen (Proportionen) statt, also etwa $A + B = C + D$, wobei A und B wie auch C und D jeweils zu tauschende Güter darstellen. Ist eine der beiden Seiten mehr oder weniger wert als die andere, muss zur Herstellung eines gerechten Tausches entsprechend Wert hin-

zugefügt oder abgezogen werden (Polansky 2014: 161). Dass hier keine Proportion notwendig ist, liegt daran, dass die in ein Tauschgeschäft tretenden Individuen arithmetisch gleichbehandelt werden (NE: 1132a1 ff.). Es gibt keinen Bonus oder Malus entsprechend ihrer individuellen Würdigkeit oder dergleichen.

Da der Wert vieler Dienstleistungen und Waren nicht ohne Weiteres objektiv bestimmbar ist (und sich die akademischen Debatten in „unfruchtbaren Spekulationen verliefen“ (Koller 2016: 86), ist man im Laufe der Zeit dazu übergegangen, Tauschgerechtigkeit an einem fairen Verfahren festzumachen (Gosepath 2004: 79): Sofern die Parteien freiwillig und wohl informiert eine Tauschbeziehung eingehen, deren Grundlage legitime Besitzansprüche auf die Tauschobjekte sind, handelt es sich um einen gerechten Tausch (ebd.). Unter solchen idealen Bedingungen würden Individuen nur Geschäfte eingehen, die nicht zu ihrem Nachteil ausfallen. Es werden also ganz nach Aristoteles' Ideal nur ungefähr gleichwertige Güter zum beidseitigen Vorteil getauscht, weswegen dieser Markt – so die neoklassische Theorie – effizient ist (Koller 2016: 90). Wenn Tauschgerechtigkeit, anders als es noch bei Aristoteles der Fall war, voraussetzt, dass Güter zuvor auf eine gewisse legitime und faire Weise verteilt wurden, dient sie „letztlich nur der Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung eines Zustandes (...) dessen anfängliche Herstellung ein Gebot des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit war“ (Gosepath 2004: 84). Dann wäre sie also analytisch der proportionalen Verteilungsgerechtigkeit nachgeordnet. Üblicherweise geht man allerdings davon aus, dass Tauschgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit verschiedene Sphären der Gerechtigkeit sind und verschiedene Fragen beantworten, wenngleich ihre Anwendungen sicherlich in der Praxis häufig verschränkt sind.

Das in der Tauschgerechtigkeit verankerte Äquivalenzprinzip ist für unsere moralischen Intuitionen und vor allem für die praktische Anwendung dieser Arbeit sehr wichtig, da es einen hohen Stellenwert im Rentensystem einnimmt. Aber sie ist vor allem ein Verfahren, um Verteilungsgerechtigkeit aufrechtzuerhalten.

Gleichheit in der Verteilungsgerechtigkeit

Verteilungsgerechtigkeit kann alles umfassen, was wir mit Gerechtigkeit in Verbindung bringen: Man kann Lasten und Pflichten, Güter und Dienstleistungen, Einfluss, Chancen oder Rechte verteilen (Gosepath 2004: 91). Der *Goldstandard* für gerechte Verteilungen ist proportionale Gleichheit, wie sie bereits besprochen wurde. Aber auch arithmetische Gleichheit kann in Verteilungsfragen eingesetzt werden. Allerdings lässt sich diese Verwendung nicht aus der Aristoteles-Exegese folgern. Für ihn ist eine gerechte Verteilung durch proportionale Gleichheit gekennzeichnet, da seine Lesart der Arithmetischen Gleichheit mathematisch anders hergeleitet wird.

Arithmetische Gleichheit, wie sie hier verstanden wird, lässt sich allerdings insofern in das Aristotelische Schema integrieren, als dass es sich um eine proportionale Gleichheit handelt, bei der jeder Mensch das gleiche Gewicht hat (ebd.: 125). Eine solche Gleichbehandlung ist zwar „für Aristoteles gerade nicht, was eine gerechte Verteilung kennzeichnet, weil die Personen, an die verteilt wird, sich in den für die Verteilung relevanten Hinsichten unterscheiden können“ (Wolf 2013: 104; POL: 1280a11 f.).

Doch auch wenn Aristoteles das in seinen erhaltenen Schriften überwiegend anders sehen mag, spricht vieles dafür, dass arithmetische Pro-Kopf-Gleichheit auch bei Verteilungen gerechtigkeits-theoretische Vorteile bietet und von vielen Menschen in vielen Situationen als gerechter wahrgenommen wird als proportionale Gleichheit.

Zur Herstellung von arithmetischer Gleichheit muss man die Menschen beziehungsweise das zu verteilende Gut nur „abzählen“ und keine weiteren Gewichtungen vornehmen. Ein klassischer Anwendungsfall mit hoher sozialer Akzeptanz ist das gleiche Wahlrecht in einer Demokratie. Jeder wahlberechtigte Mensch hat unabhängig von seinen Bedürfnissen, seiner Autorität oder seinen Interessen genau eine gleichgewichtige Stimme. Da nur noch ein Merkmal – wahlberechtigt oder nicht – zur Verfügung steht, werden alle Wahlberechtigten untereinander numerisch gleichbehandelt. Diese Gleichverteilung hielt auch Aristoteles für demokratisch geboten oder vielmehr für einen Teil der Definition einer Demokratie (POL: 1317b), wenngleich sonst eine proportionale statt arithmetische Güterverteilung ihm gerechter erschien (Seeck 2019: 165). Das Gleichgewicht der Stimmen ist wichtig, weil ansonsten aus dem Mehrheitsprinzip ein Minderheitsprinzip würde. Wenn die Minderheit entscheidet, haben ihre Stimmen auch mehr Gewicht. Aber welche Interessen rechtfertigen, dass eine Stimme mehr Gewicht bekommt (Rawls 2019: 392)? Da man sich in diesem Fall auf keinen Gewichtungsstandard einigen kann, bleibt es prinzipiell beim numerischen Gleichgewicht und Mehrheitsprinzip. Proportionale Gewichtungen (siehe oben) werden aber zum Beispiel über den Hebel der Wahlberechtigung vorgenommen: So erhält nur die ansässige Bevölkerung das Recht bei einem lokalen Volksentscheid abzustimmen, weil ihre Interessen ungleich stärker berührt sind als diejenigen von entfernt wohnenden Menschen.²⁶

Auch Losverfahren, das heißt Lotterien, entsprechen meist numerischer Gleichheit. Da nur der Besitz des Loses als relevantes Kriterium angenommen wird, wird jedes Los gleich gewichtet behandelt (Stone 2009: 406). Das Verfahren ist unparteiisch und nicht willkürlich. Häufig gilt es auch als das fairste Verfahren gerade in den Fällen, in denen wir uns nicht über die relevanten Kriterien einigen können (soll etwa die Abschlussnote in das Bewerbungsverfahren einfließen?) oder weil wir sie nicht auf die gleiche Weise gewichten (welche Note ist gut, welche ist schlecht?).²⁷ Dennoch fänden wir es prinzipiell unbefriedigend, wenn unser Leben ausschließlich numerisch und per Los gestaltet würde. Nach heutigem Verständnis wäre ein ausschließlicher Rück-

26 Substantielle demokratische und numerische Gleichheit setzt aber nicht nur die formelle Stimmgleichheit voraus, sondern auch, dass alle Wahlberechtigten beziehungsweise jede Stimme faktisch das gleiche Gewicht in die Wahlentscheidung einbringen (Rawls 2019: 279). Das heißt beispielsweise, dass alle Wahlkreise annähernd gleich groß sein müssen (ebd.: 253). Darunter fällt aber auch der gleiche Zugang zu politischen Ämtern. So ist die politische Teilnahme von Ungleichheit geprägt, wenn manche Menschen über „private Mittel verfügen, [um] damit den Verlauf der öffentlichen Diskussion zu ihrem Vorteil lenken“ zu können (ebd.: 255). Deswegen wird gleicher Zugang zu politischen Ämtern über öffentliche finanzielle Unterstützung des Wahlkampfes beispielsweise gestärkt (Gosepath 2004: 344).

27 Ein sehr eindrückliches Beispiel für ein hybrides Verfahren mit dieser Begründung sind die Theaterfestspiele im antiken Athen, bei welchen eine Art „Expertenkommission“ ihre Favoriten aufschrieb, der Leiter der Festspiele aus diesen allerdings den Sieger zufällig zog. Einerseits gab es keine einheitlichen Kriterien für die Expertenentscheidungen und andererseits wollte man explizit einen Teil der Entscheidung den Göttern, also einer Art personifiziertem Zufall, überlassen (Garland 2009: 277 f.). Gerade wenn die Unterschiede in der Qualität so gering sind, dass sie zu viel Raum für Interpretation und damit Streitigkeit bieten, ist ein Losverfahren besonders fair (Goodin 2004: 99; Sandel 2020: 294 ff.).

griff auf Losverfahren weder *demokratisch* noch *gerecht*, auch wenn wir genau das in vielen Einzelfällen denken (Goodin 2004: 99; Stone 2009: 395).

Losverfahren entsprechen nicht dem, worauf wir uns als freie und wohlinformierte Bürger in der Regel einigen würden (Gosepath 2004: 209): Das Ergebnis ist nicht ausreichend oder zufriedenstellend, gerade weil es auf diese Weise Unterschiede in der Güterverteilung geben wird, die den individuellen Unterschieden in den Bedürfnissen, der Leistung und den Interessen zwischen den Menschen nicht gerecht werden (ebd.: 208). Warum sollten Individuen diesen Unterschieden daher, abgesehen von wenigen Einzelfällen, zustimmen, wenn eigene Leistung und Interessen keine Rolle spielen? Der Grund ist, dass Losverfahren gar keine gleiche Güterverteilung vornehmen wollen, sondern – und dazu sind sie das bestgeeignete Verfahren – eine gleiche Erwartung an Güterverteilungen (Stone 2009: 403). Alle haben die gleichen Chancen. Häufig im Leben aber geht es nicht um gleiche Chancen, sondern eher darum, dass gleiche Ergebnisse produziert werden.

Eine erwähnenswerte Sonderstellung nehmen außerdem noch Rotationsfälle ein (Elster 1991: 276). Sie funktionieren nach dem Prinzip „jeder kommt mal dran“. Die Ungerechtigkeit, die bei jedem Zug entsteht, wird durch die ausgleichende Gerechtigkeit des Reihumgehens ausgeglichen (Goodwin 1984: 198). Zumindest ist das dann der Fall, wenn das Reihumgehen unparteiisch und vollständig ist, also wirklich jeder mal drankommt (ebd.: 200). Wenn die Reihenfolge nicht auch gelost wird, muss das nicht notwendigerweise der Fall sein. Denn ob es für mich besser oder schlechter ist, als erster oder zweiter am Zug zu sein, kann durchaus in die – womöglich verhandelte – Reihenfolge einfließen. Dann ist die Rotation zwar wechselseitig, aber nicht unparteiisch, weil es einen Unterschied macht, wer wann an der Reihe ist. Eine Abwandlung der Rotation wiederum ist die Warteschlange, also die Vergabe von Ressourcen nach dem Windhundverfahren („first come first serve“), welches große gesellschaftliche Akzeptanz genießt (Elster 1991: 276). Die Warteschlange ist nicht unbedingt unparteiisch, weil es einen Unterschied macht, ob man vorn oder hinten steht. Manchmal bleibt für die, die hinten stehen, nichts übrig. Anders als die Rotation ist die Warteschlange aber planbar und berechenbar, was viele Menschen schätzen (Goodwin 1984: 199). Ich weiß, wann ich an der Reihe bin.

Die Warteschlange ist auch für die normative Begründung des Rentensystems und des Senioritätsprinzips später wichtig. Der Unterschied zur Rotation ist, dass alle in der Schlange stehen und nicht nur derjenige, der gerade am Zug ist. Dementsprechend ist es ein im Grunde ineffizientes Verfahren. Dennoch wird das Verfahren als besonders fair betrachtet. Denn erstens hat man wegen der aufgebrauchten Zeit, also der Eigenleistung, verdient, an der Reihe zu sein (siehe Kapitel 1.5.2 Verdienst). Entsprechend groß ist die Empörung, wenn sich Menschen an der „Warteschlange des Lebens“ vordrängen (Hochschild 2017: 190 ff.). Zweitens beweist das Stehen in der Warteschlange, dass man ernsthaft Bedarf an dem zu verteilenden Gut hat. Es ist also ein Indikator für die Bedürftigkeit oder das Glück, das man daraus zieht. Und das gilt umso mehr, da, drittens, Zeit gleichmäßiger verteilt ist als beispielsweise Geld. Die Bereitschaft, Zeit zu opfern, korreliert besser mit der Intensität eines Wunsches als die

Bereitschaft, Geld auszugeben. Eine Auktion, bei der mit Zeit bezahlt wird, ist daher womöglich fairer als eine, bei der mit Geld bezahlt wird, weswegen wir Organspenden oder Studienplätze auf Basis von Wartelisten vergeben (Elster 1991: 276). Die Warteschlange ist daher nur auf den ersten Blick numerisch, in Wahrheit aber über ihren Rückgriff auf Verdienst und Bedürfnis eine Form der proportionalen Gleichheit.

1.4 Warum? – Begründung der Gleichheit

Im intrinsischen Verständnis ist Gleichheit kein mögliches und auch kein notwendiges Mittel zum Zweck, sondern der Zweck selbst. Gleichheit ist *gut an sich* (Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 2), wie der „wahre Egalitarist“ sagen würde (Parfit 2000: 86). Er ist ein Anhänger der „reinen“ Lehre, während auch Menschen, die Gleichheit konstitutiv oder instrumentell betrachten, sich als Egalitaristinnen bzw. Egalitaristen verstehen können. Aber das ist dann eben nicht der strikte, intrinsische oder „reine“ Egalitarismus. In diesem ist das Ziel der Verteilungsgerechtigkeit erreicht, wenn Gleichheit hergestellt ist, denn diese wird um ihrer selbst erstrebt.

Der konstitutive Egalitarismus wird meist mit dem intrinsischen Egalitarismus zum sogenannten *nicht-instrumentellen* Egalitarismus zusammengefasst. Der Grund ist, dass in beiden Ansichten Gleichheit *gut an sich* ist, was sie vom instrumentellen Egalitarismus unterscheidet, der dies bezweifelt. Deswegen gelten die meisten Eigenschaften für intrinsischen und konstitutiven Egalitarismus gleichermaßen. Der Unterschied zwischen den beiden liegt aber in der Frage, ob Gleichheit ausschließlich gut an sich ist oder ob sie auch einem höheren Zweck dient. Während instrumentelle Egalitaristinnen und Egalitaristen (also Menschen, die Gleichheit als Mittel zum Zweck sehen) sagen würden, dass Gleichheit ein Weg unter vielen ist, um Gerechtigkeit zu erreichen, führen für konstitutive Egalitaristinnen und Egalitaristen alle Wege zur Gerechtigkeit über Gleichheit. Gleichheit selbst ist nicht das letztendliche Ziel, aber ein notwendiges Etappenziel oder ein notwendiger Baustein für soziale Gerechtigkeit (Gosepath 2004: 454). Dabei gehört zu einer Reihe von Werten, wie zum Beispiel Freiheit oder Zufriedenheit, die als wertvoll an sich gelten (ebd.; Krebs 2000: 12). Fehlt eines der Elemente, lässt sich das höhere Element, zum Beispiel Gerechtigkeit, nicht mehr erreichen: Gleichheit allein ist gut; aber nur wenn, beispielsweise, gleichzeitig Freiheit und subjektive Zufriedenheit erfüllt sind, kann es eine gerechte Gesellschaft sein.

Anstatt Gleichheit als wertvoll an sich zu sehen, kann man sie auch als Mittel für einen Zweck auffassen. Dies ist die instrumentelle Auffassung (Arneson 2013). Gleichheit hat ihr zufolge keinen eigenen Wert an sich und keinen positiven oder negativen Einfluss auf die moralische Betrachtung einer Situation oder Verteilung. Sie ist nur ein Nebenprodukt oder ein Mittel unter vielen, aus welchen man wählen kann. Selbst wenn man sagt, dass Gleichheit und Ungleichheit nicht gut oder schlecht per se sind, so würden viele Menschen anerkennen, dass unsere relativen gesellschaftlichen Positionen Einfluss auf unsere Leben haben (Crisp 2003: 750). Vielleicht ist es kein Problem an sich, dass Adam sehr reich und sein Nachbar Bertram sehr arm ist. Doch

wenn das dazu führt, dass Bertrams Freunde ihn ignorieren und stattdessen immer zu Adams Grillpartys gehen, dann können die praktischen Auswirkungen moralisch relevant werden. Bertrams Situation könnte verbessert werden, indem mehr Gleichheit zwischen ihm und seinem Nachbarn herrschte. Gleichheit dient also zumindest als Mittel zum Zweck.

Unter die instrumentellen Theorien fallen diejenigen, die sozusagen „beiläufig“ die Gleichheit stärken, um zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen – auch wenn sie von sich selbst behaupten, gar keine Verbindung zu Gleichheit zu haben. Beispielsweise kann es sich durch den abnehmenden Grenznutzen für Utilitaristinnen und Utilitaristen lohnen, zusätzliches Einkommen eher den armen als den reichen Menschen zu geben (Arneson 2013).²⁸ Relative Gleichheit ist dann ein guter Indikator für den relativ unterschiedlichen Grenznutzen der Individuen. Sie ist aber nur ein Mittel, das bei Bedarf ersetzt werden kann: Vielleicht kommt man dem gewählten Ziel (zum Beispiel Nutzenmaximierung) näher, wenn man auf Gleichheit verzichtet. So können wir womöglich Menschen glücklich machen, wenn wir dafür sorgen, dass jeder für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn bekommt. Vielleicht wären sie aber noch glücklicher, wenn wir stattdessen die Gesetzestreue ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger stärken oder wenn wir öffentliche Schokoladenbrunnen aufstellen. Wenn Gleichheit nur instrumentell gesehen wird und sie weniger zielführend ist als andere Möglichkeiten, gibt es keinen dringenden Grund, sie weiter zu verfolgen.

1.5 Aufgrund wovon? – Grundlage der Gleichheit

Nicht nur sind alle Menschen von Natur aus verschieden. Sie stehen auch alle an unterschiedlichen sozio-ökonomischen Positionen der Gesellschaft. Wenn man davon ausgeht, dass Ungleichheiten grundsätzlich rechtfertigbar sind, beispielsweise weil man von einem freien Willen ausgeht, der zu unterschiedlichen Positionen führen darf, soll und muss (siehe Kapitel 1.7.1 Ergebnisgleichheit), muss eine überzeugende Bemessungsgrundlage für diese Ungleichheiten bestimmt werden.

Diese muss erklären, „anhand welcher Merkmale wir entscheiden, ob zwei Personen in für Verteilungsfragen relevanter Weise als gleich oder ungleich zu betrachten sind“ (Gosepath 2004: 127). Wenn Menschen, die schlechter gestellt sind, fragen: „Warum ich?“ und es keine zufriedenstellende Rechtfertigung gibt, so ist die Ungleichheit ungerecht (Otsuka 2004: 151). Stellen wir uns zwei Personen mit ungleichem Einkommen vor, wobei die eine sehr faul und deswegen arm, die andere sehr fleißig und deswegen reich ist. Diese Ungleichheit scheint intuitiv gerechtfertigt, weil die eine Person mehr gearbeitet hat als die andere. In einer anderen Situation sind beide Menschen gleichermaßen fleißig. Aber weil ihrem Chef ihre Nase nicht gefällt, zahlt er bei gleicher Leistung der einen Person nur die Hälfte des Gehaltes der anderen Person. Sie

²⁸ Der abnehmende Grenznutzen oder das sogenannte erste Gossensche Gesetz besagt, dass der zusätzliche Nutzen, den ich von der zusätzlichen Einheit eines Gutes habe, mit jeder weiteren Einheit abnimmt: Das erste eigene Auto bringt sehr viel zusätzliche Freude, der Zweitwagen schon weniger, der Drittwagen noch weniger usw. Siehe auch Hirose 2014: 21.

wird also nicht für ihre eigenen Anstrengungen belohnt oder bestraft, sondern für etwas, wofür sie gar nichts kann. Das finden wir tendenziell ungerecht. Unser Impuls, einer Person zu helfen, ist häufig stärker, wenn wir wissen, dass sie unverschuldet in Not geraten ist, als wenn sie das Unglück selbst provoziert hat. Es macht also einen Unterschied, ob eine Ungleichheit *verdient* oder *unverdient* ist (Temkin 2003b: 61).

Das setzt zunächst einmal voraus, dass wir für die Ungleichheit *verantwortlich* sind. Verantwortung ist eine notwendige Bedingung für Verdienst, aber Verantwortung ohne Verdienst nicht überzeugend. Da die beiden Begriffe moralphilosophisch verknüpft, aber nicht deckungsgleich sind, haben sich zwei Spielarten des Egalitarismus entwickelt: die Verteilung nach Verantwortung und diejenige nach Verdienst. Hinzu kommt noch die Verteilung nach *Verhältnissen* oder *Beziehungen* als dritte große Familie der Rechtfertigungsbasis im Egalitarismus. Während Verdienst und Verantwortung zu geometrischer oder proportionaler Gerechtigkeit führen, bedeuten Verhältnisse oder Beziehungen eine Form arithmetischer oder numerischer Gerechtigkeit, die für unser Gerechtigkeitsverständnis und den modernen Sozial- und Rechtsstaat ebenfalls ungemein wichtig ist.

1.5.1 Verantwortung

Unter den Begriff *Zufallsegalarismus* (auch *Verantwortungs-* oder *Glücksegalarismus*, engl. *luck egalitarianism*²⁹, genannt) fallen diejenigen Prinzipien, nach denen Ungleichheit schlecht oder ungerecht ist, insofern sie durch Faktoren, die man nicht kontrollieren konnte, zustande kommt (Hirose 2014: 41; Lippert-Rasmussen 2016: 1).³⁰ Dieser – wie überhaupt der Verantwortungsbegriff – erfreut sich gerade in den vergangenen Jahrzehnten großer philosophischer aber auch (sozial-)politischer Beliebtheit (Mouk 2017: 2 u. 31 ff.).³¹ Grundlegend ist unsere Intuition, dass diejenigen, die Glück im Leben haben, denen, die Pech haben, helfen sollten (Anderson 1999: 290). Da es bei Glück und Pech eben *kein* eigener Beitrag ist, der diese Ungleichheit herbeigeführt hat, sondern *unverantwortete* Faktoren, sollte es einen Ausgleich zwischen den bevorzugten und den benachteiligten Individuen geben. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Verteilung gerecht ist, wenn sie nichts widerspiegelt, was *außerhalb* der Verantwortung der beteiligten Individuen liegt (Lippert-Rasmussen 2018b: 3). Eine Ungleichheit ist also – unter der Voraussetzung des Glaubens an freien Willen und Autonomie – nicht ungerecht, wenn sie selbst gewählte, freie Entscheidungen widerspiegelt (Hirose 2014: 45). Entsprechend ist es gerecht, wenn ich für meinen gewählten Arbeitseinsatz belohnt werde, aber ungerecht, wenn ich für die Form meiner Nase, meine Hautfarbe oder meine angeborene Erbkrankheit benachteiligt werde (Lippert-Rasmussen 2016: 2).

29 Stefan Gosepath schreibt, dass die im Folgenden beschriebenen Positionen „von ihren Kritikerinnen auch ‚luck egalitarianism‘ genannt“ werden (Gosepath 2004: 378, Fn. 39). Sollte der Begriff zu Beginn des Jahrtausends noch abwertend gemeint gewesen sein, ist dies heute aber nicht mehr ersichtlich (für eine Übersicht über Zufalls- oder Glücksegalarismus siehe Knight 2009 und Lippert-Rasmussen 2016).

30 Genau genommen gilt es im Zufallsegalarismus nicht nur als moralisch schlecht, wenn Menschen ohne Verschulden schlechter dran sind als andere, sondern auch, wenn sie ohne Verschulden schlecht dran sind (Arneson 2000: 340). Hingegen ist es womöglich nicht immer ungerecht, vom Schicksal bevorteilt zu werden (Lippert-Rasmussen 2016: 4.)

31 Mouk zeigt auch, wie sich das Verständnis gewandelt hat: bezog sich Verantwortung bis in die 1970er-Jahre hauptsächlich auf die Verantwortung für andere (man denke an Kennedys „frage, was du für dein Land tun kannst“), wandelte sich die Rhetorik hin zur Eigenverantwortung – sowohl unter konservativen als auch progressiven Politikern (Mouk 2017: 36).

Die negative Sicht, also dass nicht-verantwortete Nachteile ungerecht sind, begründet sich in der fundamentalen Gleichheit, die nur durch Autonomie verschoben werden darf. Alle egalitaristischen Theorien fordern, dass niemand ohne eigenes Verschulden oder eigene Wahlentscheidung schlechter als andere gestellt sein sollte (Temkin 2003b: 61; 1993: 13; Christiano 2007a: 45): „Niemand soll aufgrund von Dingen, für die er nichts kann, schlechter dastehen im Leben als andere“ (Krebs 2000: 7) ist der zentrale Leitsatz der Moralphilosophie seit spätestens den 1970er-Jahren.

Die positive Sicht besagt, dass selbst verantwortete Entscheidungen Ungleichheit rechtfertigen – sonst ergäbe der Glaube an die Autonomie und den freien Willen wenig Sinn. Verteilungsprinzipien müssen daher „ausstattungs-insensitiv und gleichzeitig absichts-sensitiv“ sein (Gosepath 2004: 364). Damit ist gemeint, dass sie nur auf absichtliche, nicht aber auf unverantwortete Handlungen oder Zustände reagieren soll. Doch dazu müssen wir zunächst analytisch feststellen, was dem Bereich der Verantwortung, also der autonomen Entscheidung, zugeordnet und was ihm nicht zugeordnet werden kann. Durch diese Unterscheidung rückt der Zufallsegalarismus in die Nähe des im Anschluss zu besprechenden Verdienstegalitarismus (Hirose 2014: 184): Was wir verantworten, haben wir verdient. Was wir nicht verantworten, haben wir nicht verdient.

Wahlg Glück und Schicksal

Für verdientes oder selbst verschuldetes Zustandekommen einer Situation wird der Begriff *Wahlg Glück* (*option luck* oder *choice*) genutzt (Arneson 2000a: 340).³² Wahlg Glück verlangt, dass eine Person sich bewusst dafür entscheidet und außerdem eine Alternative gehabt hätte (Hirose 2014: 48).³³ Es entspricht dem Ausgang einer wohlüberlegten Wette: ein Gewinn oder Verlust als isoliertes Risiko, welches vorhersehbar war und welches die Person nicht notwendigerweise eingehen musste (Dworkin 2000: 73; 1981: 293). Schicksal (*brute luck*) *geschieht* dem Menschen durch Umstände jenseits seiner Kontrolle. Wenn ein Mensch sich entscheidet, ein großes Risiko einzugehen, und deswegen am Ende reicher ist als andere, handelt es sich um eine *verdiente* Ungleichheit durch *Wahlg Glück*. Wenn ein Mensch hingegen deswegen reicher ist als andere, weil er in das richtige soziale Milieu geboren wurde, ist das eine *unverdiente* Ungleichheit durch *Schicksal*. Die Konsequenzen von Schicksal, so sagen die meisten Egalitaristinnen und Egalitaristen, müssen ausgeglichen werden (Lippert-Rasmussen 2018a).³⁴

Für Schicksalsschläge ist man also nicht verantwortlich, für kalkuliertes Risiko schon. Wenn man sich durch eine freie und wohlinformierte Entscheidung in eine prekäre Lage bringt, wollen wir der Person vielleicht aus Gnade, Mitleid oder Nächs-

32 Angelika Krebs spricht von *reinem Pech* (Schicksal) und *kalkuliertem Pech* (Wahlg Glück) (Krebs 2000: 22).

33 Wenngleich dieser Abschnitt sich hauptsächlich auf Texte der vergangenen 50 Jahre bezieht, wird diese Unterscheidung implizit zumindest seit Langem diskutiert. „Wir dürfen diejenigen, die „aus Mangel an Gelegenheit zu einer lohnenden Beschäftigung untätig bleiben, nicht mit solchen verwechseln (...), die aus Schwerfälligkeit in ihrer Faulheit verharren und lieber hungern als sich aufrütteln“, schreibt beispielsweise 1714 Bernard Mandeville (1980 [1714]: 276).

34 Mounk ergänzt die interessante Bedingung, dass wir dann Menschen von Verantwortung freisprechen, wenn ihre Situation ungewöhnlich oder unnatürlich ist. Deswegen sprechen wir Menschen mit einer schweren (und als unnatürlich und selten wahrgenommenen) Kindheit eher von der Verantwortung für resultierende Nachteile frei als Menschen mit einer angenehmen (und als häufig oder natürlich wahrgenommenen) Kindheit von der Verantwortung für resultierende Vorteile (Mounk 2017: 143 f.).

tenliebe dennoch helfen. Sie hat aber von sich aus keinen *Anspruch* darauf, dass man ihr hilft (Bou-Habib 2011: 288 f.). Wenn man bei Schicksalsschlägen einem Menschen Verantwortung zuschreibt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass man das Ereignis als Folge eines kalkulierten Risikos auffasst (Gosepath 2004: 378).³⁵ Allerdings kann es auch bei kalkulierten Risiken sein, dass wir Menschen nicht die vollen Konsequenzen ihres Handelns zumuten wollen: Zwar ist jedem Motorradfahrer bekannt, dass es ein gewisses Unfallrisiko gibt. Dennoch würden wir dem Motorradfahrer, der dieses Risiko kannte, und dem unbeteiligten Passanten, der ebenso verletzt wurde, gleichermaßen Unterstützung am Unfallort zukommen lassen (ebd.: 407). Das widerspricht auch den beiden oben genannten Prinzipien nicht. Man darf zwar nicht für Gründe, für die man nichts kann, schlechter behandelt werden. Es widerspricht den beiden Sichtweisen aber nicht, dass wir Menschen manchmal *besser* behandeln, als sie es verdient hätten. Diesen Gedanken werden der Verhältnisegalitarismus und der Suffizientarismus aufnehmen. Womöglich werden der fahrlässige Unfallverursacher und sein Opfer zwar beide am Unfallort versorgt, aber aus verschiedenen Gründen: das Opfer, weil es für sein Schicksal nicht verantwortlich war, der Unfallverursacher, weil wir ihn trotz eigener Verantwortung nicht unterhalb eines gewissen Niveaus an Würde, Glück oder Gesundheit fallen lassen wollen (siehe dazu Kapitel 1.5.3).

Der hier genutzte Begriff *Schicksal* entspricht nicht dem von Glück oder Zufall in unserer Alltagsauffassung. Zunächst einmal wird die Position, dass eine Situation *gänzlich* dem Wahlgluck oder freien Willen zugeschrieben werden kann, äußerst selten vertreten (Hirose 2014: 51). Alle Entscheidungen hängen *auch* von äußeren Umständen oder auch von Glück ab. Dabei gibt es verschiedene Formen des Zufalls oder Glücks, auf die wir unterschiedlich viel Einfluss haben (Lippert-Rasmussen 2018a): Ergebnisglück bedeutet, dass das Ergebnis unserer Handlung von Wahrscheinlichkeiten abhängt (zum Beispiel der Erfolg einer Strategie in Abhängigkeit von Marktentwicklungen). Umständliches Glück bezeichnet die Umstände, die meine Handlungen prägen (zum Beispiel meine finanzielle Ausstattung). Konstitutives Glück sind Einflüsse auf das Dasein des Individuums selbst (zum Beispiel genetische Vorausstattung und Krankheitsrisiko) und zuletzt vorangegangenes kausales Glück (zum Beispiel traumatische Erlebnisse in der Kindheit). Wenn wir diese verschiedenen Formen von Glück aber zusammenziehen und Verantwortbarkeit bis zum Beginn von Kausalketten voraussetzen, kann der Anteil, der nicht durch äußere Umstände vorgegeben wurde, bis zur Nichtigkeit sinken (Gosepath 2004: 378). Dann fällt alles unter Schicksal und man landet bei einem Determinismus, der ganz ohne freien Willen und Verantwortung des Menschen auskommt (Lippert-Rasmussen 2016: 63). Die Begründungen dafür können verschiedene Formen annehmen: Der Strukturalismus würde die vermeintlichen Wahlentscheidungen hauptsächlich oder gänzlich auf soziale Strukturen zurückführen, der physikalische Reduktionismus auf genetische Prädispositionen oder physikalische Zustände und der Fatalismus auf eine Mischung aller möglichen

35 Unter der Annahme einer kosmischen Gerechtigkeit neigen manche Menschen dazu, eine überraschende Krankheit oder Gesundung als Folge früherer kalkulierter Handlungen, zum Beispiel eines tugend- oder lasterhaften Lebens, zu sehen. Dadurch wird der Schicksalsschlag in den Bereich des Beeinflussbaren geschoben (siehe dazu Kapitel 1.5.2 zum Verdiensteegalitarismus).

höheren Gewalten. Da dann *jegliches* Zustandekommen ausgleichsbedürftig wäre, würde der Zufallsegalitarismus zu einem Ergebnisegalitarismus (Hirose 2014: 58; siehe Kapitel 1.7.1 Ergebnisgleichheit). Damit ist das ursprüngliche Projekt, persönliche Autonomie einzubinden, aber gescheitert.

Mouk, aber auch Deacon und Mann zufolge war genau dies die Strategie, die linksliberale Denker in den letzten Jahrzehnten verfolgt haben, um für mehr ausgleichende Gerechtigkeit im Sinne des Zufallsegalitarismus zu werben: die weitestgehende Leugnung von faktischer individueller Verantwortung für die Situation des Einzelnen. Aber neben dem theoretischen Problem, dass damit auch die individuelle Autonomie verschwindet, zeigte sich diese Herangehensweise als nicht plausibel. Dass gute Leistungen beispielsweise in der Schule nur auf Glück und gar nicht auf autonom gewählte Anstrengungen zurückzuführen seien, erscheint vielen Menschen kontraintuitiv und nicht überzeugend (Mouk 2017: 17 f. u. 100 ff.; Deacon & Mann 1999: 414). Außerdem *wünschen* sich Menschen, dass sie verantwortlich für ihr Leben und damit selbstwirksam sein können (Mouk 2017: 22). Und in einer Welt ohne Verantwortung gäbe es keinen Anlass mehr für Solidarität und Gemeinwohlorientierung, wenn niemand irgendjemandem noch etwas schuldet, weil jeder völlig gerecht behandelt wird (Sandel 2020: 294).

Wenngleich man nicht so weit gehen muss, jegliche Autonomie abzustreiten, ist es Konsens, dass unsere Werte, Ziele, Ambitionen und Wünsche *nicht* vollends frei beeinflussbar, sondern in irgendeiner Weise vorgegeben sind (Arneson 2013; Barry 2008: 140). Unsere alltäglichen Urteile verlangen daher auch nicht unbedingt vollständige, aber zumindest eine gewisse Freiwilligkeit (Lamont 1999: 103). Denn es ist zumindest zwecks praktischer Lebensführung instrumentell sinnvoll, einen freien Willen anzunehmen, weswegen das Problem an dieser Stelle zur Seite tritt. Damit der Zufallsegalitarismus wirklich konsequent und umfassend eingesetzt werden kann, müsste er allerdings eine überzeugende Lösung für das Problem des freien Willens, also den Zusammenhang zwischen Verantwortung und Entscheidung beziehungsweise Ursache und Handlung anbieten (Hirose 2014: 58; Anderson 1999: 289). Harry Frankfurt's Ansatz bietet einen vielversprechenden Kompromiss. Ihm zufolge ist man immer dann für Handlungen verantwortlich, sofern man in ihren Ursachen die eigenen Wünsche erkennt. Ob Wünsche und Handlungen zufällig zusammenfallen, ist dabei nebensächlich (Locke & Frankfurt 1975: 121 f.). Einen weiteren Mittelweg bietet Martin Seel, demzufolge Autonomie bedeutet, zu bestimmen, von wem und von was man sich bestimmen lassen möchte (Seel 2002: 289).

Wenngleich eine vollständig überzeugende Trennung zwischen Schicksal und Wahlg Glück auf sich warten lässt, wird die Grundausstattung, die wir durch unsere Geburt erhalten haben, grundsätzlich dem Schicksal zugeordnet (Gosepath 2004: 364). Denn wir selbst sind für sie keinesfalls verantwortlich, weshalb sie unter egalitaristischen Gesichtspunkten ausgeglichen werden muss (Spiegelberg 1944: 113). Damit fallen die genetischen Bedingungen (zum Beispiel Erbkrankheiten oder Intelligenz), die körperliche Ausstattung (zum Beispiel Veranlagung zur Muskelkraft oder eine besondere Schönheit) und das soziale Milieu, in welches wir geboren wurden, in den Bereich

des Schicksals. Vor allem aber fallen dann auch Talente darunter: „Ungleichheiten der Geburt und der natürlichen Gaben“, also der Talente, sind gleichermaßen unverdient (Rawls 2019: 121). Auch die Neigung zu Fleiß oder Faulheit ist womöglich genetisch oder vom Umfeld vorgegeben und auch nicht frei gewählt (Hirose 2014: 48; Lippert-Rasmussen 2018a). Die gerechte Vererbung von Intelligenz ist genauso ungerecht oder gerecht wie die gerechte Vererbung von Vermögen (Rawls 2019: 311 f.).³⁶ In beiden Fällen ist es ein unverdienter Startvorteil, der spätestens dann ungerecht ist, sobald sich dadurch ungerechte Konsequenzen ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn aus dem Startvorteil bessere Chancen erwachsen, die sich womöglich ein Leben lang nicht mehr von anderen aufholen lassen. Eine gerechte Gesellschaft müsste sich daher mehr um die Bildung der Unbegabten als um die Bildung der Begabten bemühen, weil die Begabten bereits vom Schicksal bevorteilt wurden (ebd.: 121). Allerdings, so würde Rawls anführen, darf sie die Begabten dennoch weiterfördern, und zwar genau dann, wenn auch die Unbegabten davon besonders profitieren: wenn die Begabten beispielsweise Ärzte werden, die auch die Unbegabten heilen. Genau genommen müssen bei Rawls die Ressourcen so verteilt werden, dass die Schlechtestgestellten der Gesellschaft am meisten profitieren. Gesucht ist also das effiziente Verhältnis von Förderung von Bestgestellten (zwecks Nutzenmaximierung) und Förderung von Schlechtestgestellten (zwecks Gleichheit) unter begrenzten Ressourcen. Wenn die Bestgestellten vollends davoneilten und eine Zwei-Klassen-Gesellschaft errichteten, würden diese Nachteile beispielsweise die Vorteile der besseren Ärzte wieder aufwiegen. Man muss also immer die richtige Balance zwischen Effizienz und Gleichheit finden (ebd.: 81).

Die korrekte Unterscheidung zwischen unverdientem und verdientem Glück oder Pech ist also nicht ganz einfach. Die Frage, wie sehr wir für unsere eigene Lage verantwortlich sind, ist wohl tief in uns verankert und kaum abschließend zu klären.³⁷ Selbst wenn sie zumindest in der Theorie eindeutig bestimmbar wäre, würde es in der Praxis schwierig (Lippert-Rasmussen 2016: 76), weil dies eine sehr kleinteilige Überwachung von Individuen voraussetzt (Arneson 2000a: 345 f.; Mounk 2017: 10). Wie soll man sonst genau sagen können, wie frei oder unfrei Menschen in ihren Entscheidungen waren? Eine solche objektive und überprüfbare Grenze bedeutet außerdem, dass in irgendeiner Form *andere Personen* das Leben eines Menschen und das Zustandekommen der Situation beurteilen müssen, was wir mitunter als entmündigend empfinden (Krebs 2000: 24).

Eine praktische Auswirkung ist auch, dass man jedenfalls als Sozialstaat noch mehr verpflichtende Ausgleichsmechanismen für unvernünftige Entscheidungen einführen muss. Weil man schon weiß, dass Menschen aufgrund der Umstände wie eines begrenzten Planungshorizontes (niemand kann die Zukunft um Jahrzehnte zu-

36 Man beachte, dass im Deutschen der Wohlstand (materielles Vermögen) und die Geisteskraft (Denkvermögen) mit denselben Worten beschrieben werden können, ähnlich wie man sie auch unter dem Wort *Ressourcen* zusammenfassen kann. In der Sprache deutet sich also schon an, dass die Sachverhalte nicht so verschieden sind, wie man vielleicht annimmt.

37 Auch Immanuel Kant hält sie für nicht beantwortbar: „Die eigentliche Moralität der Handlungen bleibt uns daher, selbst die unseres eigenen Verhaltens, gänzlich verborgen. Unsere Zurechnungen können nur auf den empirischen Charakter bezogen werden. Wie viel aber davon reine Wirkung der Freiheit, wie viel der bloßen Natur und dem unverschuldeten Fehler des Temperaments, oder dessen glücklicher Beschaffenheit (*merito fortunae*) zuzuschreiben sei, kann niemand ergründen, und daher auch nicht nach völliger Gerechtigkeit richten“ (Kant 1868 [1781]: Fußnote auf S. 381).

treffend vorhersagen) aus unverdienten Gründen womöglich schlechte Entscheidungen treffen, muss man entweder die Konsequenzen ausgleichen oder sie auf paternalistische Weise verhindern (Anderson 1999: 300 f.; Mounk 2017: 95). Entweder wird das unverdiente Schicksal, schlecht vorgesorgt zu haben, später vom Sozialstaat aufgefangen oder man zwingt den Menschen schon vorab die „richtige“ Entscheidung auf, indem man beispielsweise ein verpflichtendes Rentensystem einführt. Womöglich ist das aber auch kein so großes Problem, weil wir den Begriff der Verantwortung von einer falschen Seite interpretieren. Es sollte eigentlich gar nicht darum gehen, dass wir die persönliche Verantwortung korrekt bestimmen, sondern darum, dass wir sie auf die Art und Weise bestimmen, die uns ein gutes Leben ermöglicht (Mounk 2017: 138). Allerdings geht der Trend der Wohlfahrtsstaaten in genau die andere Richtung (ebd.: 174 f.).

Konsequenzen der Ungleichheit

Wichtig ist anzumerken, dass der Zufallsegalitarismus nicht notwendigerweise die *Ursachen* bekämpfen möchte, sondern immer die Auswirkungen im Blick hat (Hirose 2014: 46; Lippert-Rasmussen 2016: 74). Es geht *nicht* darum, dass es keine Geschlechter mehr geben soll, aber darum, dass man nicht weniger Geld verdient, *weil* man eine Frau ist. Es sollen nicht alle Menschen die gleiche Hautfarbe haben sollen, sondern aus der Hautfarbe darf kein Nachteil entstehen (Lippert-Rasmussen 2018a; Gosepath 2004: 399). „Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient. Doch das ist natürlich kein Grund, diese Unterschiede zu übersehen oder gar zu beseitigen“ (Rawls 2019: 122). Die eigene Ausstattung bei der Geburt ist ebenso unvermeidliches Schicksal wie viele Krankheiten, Unfälle oder Katastrophen. Doch wir können darauf einwirken, was dieses Schicksal für das Leben des Einzelnen bedeuten (Arneson 2000a: 346). Auch Talente fallen unter Schicksal und sollen in ihrer Unterschiedlichkeit dennoch erhalten bleiben. Es ist allerdings unfair, wenn man nur aufgrund angeborener Talente Vorteile hat, die sich nicht durch eigenes Zutun rechtfertigen lassen. Wenn zwei Menschen gleich talentiert sind, aber der eine das Talent kultiviert und der andere es verfallen lässt, so ist die Ungleichheit nicht ungerecht. Dass nicht verlangt wird, die ursprünglichen natürlichen Ungleichheiten in Talenten, Fähigkeiten oder Hautfarbe zu verändern, ergibt sich auch allein dadurch, dass diese ein wichtiger Teil der Identität einer Person sind. Wenn man sie verändern könnte und verändern würde, wäre das notwendigerweise ein Eingriff in ihre persönliche Integrität – und damit in ihre persönliche Autonomie, die wir ja zu achten versuchen (Gosepath 2004: 399). Je nachdem, wie stark der Eingriff wäre, stände an seinem Ende vielleicht sogar ein *anderer* Mensch mit *anderer* Identität: Dem ursprünglichen Menschen wäre also gar nicht geholfen, weil er nicht mehr existierte (ebd.: 400).

Problem der natürlichen Eigenschaften

Ein maßgebliches Problem in der Praxis ist der Mangel an einem objektiven Bewertungsstandard für natürliche Eigenschaften oder Talente. Wie werden sie gegeneinander

der aufgerechnet? Welchen Wert haben sie? Hinzu kommt, dass Talente nicht automatisch zu einem gelungeneren oder glücklicheren Leben führen, vielleicht aber zu mehr Chancen. Das würde möglicherweise eine Steuer auf Talente rechtfertigen. Aber da ich Talente nicht ablegen kann, ist das eine Art der Versklavung von Talentierten. Außerdem kann nicht jeder, der Talente besitzt, diese auch gleichermaßen gut vermarkten – und manch einer will es auch gar nicht. „Wer eine hervorragende Gehirnchirurgin werden könnte, müsste die Fähigkeitssteuer dafür zahlen, auch wenn sie lieber als wenig erfolgreiche Poetin in der Toskana leben würde“ (Gosepath 2004: 403). Implizit mag das durch den gesellschaftlichen Druck, die eigenen Talente gerade dann zu nutzen, wenn sie der Gesellschaft nützlich sind, ein Stück weit sogar der Fall sein. Wenn man aber nur die Verwirklichung von Talenten besteuern möchte, ist vielleicht eine übliche progressive Einkommenssteuer das Mittel der Wahl, weil sie minimalinvasiv und effizient ist (ebd.: 404). Dafür spricht auch die Faustregel, dass das persönliche Verdienst an einem Einkommen anteilig umso geringer ist, je höher das Einkommen ist (siehe Kapitel 1.5.2 Verdienst). Das mag im Einzelfall nicht immer richtig sein, kommt aber unserer intuitiven Einschätzung sehr nahe und verzichtet auf komplexe Kausalkettenforschung.

Ein weiteres, für unsere Gerechtigkeitsintuitionen wohl noch größeres Problem liegt in der Frage, ob wir allen natürlichen Eigenschaften oder natürlichen Defiziten gegenüber neutral sein sollten oder sein können. So ist es vielleicht gerecht, dass jemand, der mit einer Gehbehinderung geboren wird, dafür einen Ausgleich bekommt. Laut Richard Arneson ist eine Gehbehinderung aber nichts anderes als ein unfreiwilliger teurer Geschmack. Die Person ist mit einer Präferenz geboren, die in ihrem Fall teurer zu erfüllen ist als bei anderen Menschen. Das Gleiche könnte man aber vielleicht über jemanden sagen, der nur glücklich ist, wenn er jeden Tag Kaviar essen und Champagner trinken kann. Wenn wir ihm aber absprechen, dafür kompensiert zu werden, dass er nicht jeden Tag Champagner trinken kann, dann tun wir dies, weil wir die beiden Präferenzen (Gehen trotz Gehbehinderung und Champagnertrinken trotz geringer finanzieller Mittel) unterschiedlich bewerten: erstens weil wir glauben, dass die Fähigkeit zu gehen wichtiger für ein gelungenes Leben ist, oder zweitens weil wir wissen, dass die meisten Menschen gerne gehen wollen, aber nur wenige auf Champagner Wert legen, oder drittens weil die Präferenz für das Gehen angeboren, die für den Champagner hingegen an-sozialisiert ist. Im ersten Fall ist das eine Annahme, die weitere Begründungen benötigt; im zweiten Fall lässt man demokratisch abstimmen, wobei nicht klar ist, warum das Ergebnis objektiv richtig sein sollte; im dritten Fall ist die Frage, welchen Unterschied es macht, sofern man in beiden Fällen keine Verantwortung trägt. Vielleicht muss man in Ermangelung guter unterscheidender Argumente und entgegen unserer Intuitionen sagen, dass beide Menschen gleichermaßen das Pech haben, mit einer für die Gesellschaft teuren Präferenz geboren zu werden (Arneson 1990: 191).³⁸

38 Auch bei Plato gibt es entsprechende Diskussionen über die Wertigkeit von verschiedenen Wünschen. Die Ansicht, dass alle Wünsche gleichrangig seien und man diese also auch ebenso gut ständig wechseln könne, wird von ihm explizit abgelehnt, weil diese Einstellung nicht zu einem gelungenen Leben führen könne (STA: 561c).

Andere Philosoph*innen wie Gosepath argumentieren hingegen, dass der Champagner nicht ausgleichsbedürftig ist, weil die Person ihren Geschmack ändern könnte (Gosepath 2004: 412). Man könnte aber nun einwenden, dass auch der gehbehinderte Mensch seinen Lebensstil und seine Wünsche seinen Möglichkeiten anpassen könnte. Insofern scheiden sich die Geister, ob man eine notwendigerweise strittige und willkürliche Unterscheidung zwischen in unserer Gesellschaft essenziellen Wünschen – wie dem nach Mobilität – und weniger essenziellen – wie dem nach Champagner – einführen möchte (siehe Kapitel 1.8 Worin? – Die Währung der Gleichheit).

Das Problem der teuren Geschmäcke

Nehmen wir an, dass teure Geschmäcke, die auf Schicksal beruhen, ausgleichsbedürftig sind. Können wir mit Sicherheit sagen, dass solche, die auf freien Entscheidungen beruhen, dies nicht sind? Beispielsweise könnte eine Person wissentlich einen Geschmack für Champagner anstatt für Äpfel kultivieren. Irgendwann benötigt sie jeden Tag Champagner, um das gleiche Niveau an Glück zu erfahren, das sie andernfalls auch über Äpfel hätte erfahren können. Wahrscheinlich würden wir sagen, dass sie sich hätte anders entscheiden können und diese Entscheidung nun nicht der Gesellschaft zur Last fallen sollte. Das folgende Beispiel von Fleurbaey ist analytisch identisch, führt aber zu womöglich anderen Urteilen: Menschen, die als Muslime geboren wurden, sollten womöglich die Pilgerfahrt nach Mekka bezahlt bekommen, weil sie nicht aus freien Stücken, sondern vom Schicksal zu Muslimen gemacht wurden. Menschen, die hingegen zum Islam konvertiert sind, sollten dann den vollen Preis bezahlen. Denn sie hätten sich anders entscheiden können und die Konsequenzen der Konversion waren ihnen bekannt (Fleurbaey 1995: 46 f.). Womöglich fänden wir diese Unterscheidung fragwürdig (Knight 2009: 124 ff.). Aber wahrscheinlich spricht daraus ein Unbehagen, das das Begriffspaar *Ungleichbehandlung* und *Religion* in uns auslöst. Was wir vielleicht unbewusst in diesem Fall tun, ist die religiöse Zugehörigkeit in den Bereich der fundamentalen Gleichheit zu ziehen, in welcher plausiblerweise Ergebnisegalitarismus und numerische Gleichheit gelten, also die eigene Verantwortung ignoriert wird (wie beim Wahlrecht oder der Unterstützung in Notlagen (siehe auch Kapitel 1.3.4 Arithmetische Gleichheit und 1.5.3 Verhältnisse). Für Zufallsegalitaristinnen und -egalitaristen fällt die freie Wahl, auch aus diesen religiösen Gründen³⁹, hingegen in den Bereich der eigenen Verantwortung. Man hat insofern *keinen* Anspruch auf Kompensation oder Unterstützung, sofern es keine existenzielle Notlage ist (Gosepath 2004: 255). Die Antwort liegt womöglich darin, dass gar nicht zwischen gebürtigen Muslimen und konvertierten Muslimen unterschieden werden muss, sondern dass *keine* der beiden Gruppen Anrecht auf Kompensation hat, weil jede von ihnen die Religion wechseln oder sich der Pilgerreise verweigern kann. Sie sind, anders als bei angeborenen Talenten, nicht ihr Leben lang an die Religion gebunden. Entsprechend kann auch eine Raucherin, die durch sozialen Druck – also Schicksal – mit dem Rauchen begonnen hat, immer noch aus freien Stücken aufhören. Das fällt ihr natürlich schwer,

³⁹ So haben Gosepath zufolge auch Zeugen Jehovas, die Bluttransfusionen ablehnen, keinen Anspruch auf Kompensation für entstehende Nachteile (Gosepath 2004: 412).

ist aber auch ohne Hilfe nicht unmöglich, weil Rauchen gemeinhin als schwache Sucht (anders als zum Beispiel Heroinabhängigkeit) angesehen wird (ebd.: 376). Zumindest erwachsene Raucher gelten daher als verantwortlich für ihr Rauchen, ebenso erwachsene Gläubige für ihren Glauben. Es ist somit nicht nur Schicksal, sondern auch Wahlg Glück. Wenn der Raucher eine schwere Krankheit durch sein Rauchen entwickelt, ist er selbst dafür verantwortlich und kann entsprechend schlechter gestellt werden. Allerdings besteht die elegantere Möglichkeit für den liberalen Staat darin, mithilfe von Steuern das Individuum von seiner Verantwortung freizukaufen. Der langjährige Raucher erhält die gleich gute oder schlechte Behandlung wie jemand, der völlig unverschuldet Lungenkrebs entwickelt, unter anderem deswegen, weil der Raucher über die Tabaksteuer diese teure Behandlung schon peu à peu vorab finanziert hat (Cappelen & Norheim 2005: 479; Anderson 1999: 328 f.).

Gough und Doyal zufolge sind Bedürfnisse *universell*, Wünsche hingegen *individuell* (Doyal & Gough 1984: 31). Bedürfnisse werden also demokratisch begründet (jeder Mensch hätte dieses Bedürfnis in jener Situation) oder aus der Natur des Menschen hergeleitet (der Mensch an sich hat dieses Bedürfnis). In beiden Fällen muss also Einigkeit darüber hergestellt werden, was als normal oder notwendig gilt (ebd.: 12 f.). Dann fällt man entweder auf absolute und unbestimmte Grundbedürfnisse zurück (Essen ist notwendig, aber was genau man isst, ist nicht notwendig) oder findet gar keinen gemeinsamen Nenner. Außerdem gibt es *natürliche, universelle* Bedürfnisse, deren Erfüllung aber für das individuelle Überleben oder Leben nicht notwendig ist: beispielsweise sexuelle Bedürfnisse (ebd.: 13). Daher liegt näher, dass Wünsche sich dadurch auszeichnen, dass man sie ändern kann (Gosepath 2004: 182). Wer einen teuren, änderbaren Geschmack hat, hat kein Recht auf zusätzliche Ressourcen von der Allgemeinheit, weil die Allgemeinheit eben nicht alle Interessen oder Präferenzen gleich gewichten muss (ebd.: 254). Aufgrund der persönlichen Autonomie müssen wir Menschen zumuten, ihre Präferenzen und Ziele „im Lichte ihrer Opportunitätskosten“ zu verantworten (ebd.: 377). Wenn wir Menschen grundsätzlich Verantwortungsfähigkeit zusprechen, sprechen wir ihnen auch zu, Lebensentwürfe zu wählen und zu verantworten, die für sie den Umständen besser oder schlechter entsprechen (ebd.). Laut Gosepath geht das sogar soweit, dass es Randbedingungen der Lebensführung erfasst: Wer seine Eltern oder Kinder nicht mag, wer unglücklich mit dem Wohnort ist, oder die Traditionen des Landes, aus dem er oder sie *nicht* fliehen kann, ablehnt, hat keinen automatischen Anspruch auf Kompensation (ebd.). „Wenn sie die Umstände nicht ändern kann, muss die Person ihre Einstellungen dazu ändern, wenn sie glücklicher leben will“ (ebd.). Allgemeiner formuliert Stanley Cavell: „Menschliches Glück wird nicht erreicht, indem wir unsere Bedürfnisse, so wie sie sind, ständig und immer vollständiger erfüllen, sondern indem wir unsere Bedürfnisse überprüfen und verändern“ (Cavell 1981: 5 f., Übers. d. Autor). In dieser Herangehensweise setzt sich eine stoische Tradition fort, dass es nicht die objektiven Umstände sind, sondern unsere Haltungen und Meinungen zu diesen Umständen (HdM: 1.5). Rationale und psychisch gesunde Menschen sind für ihre „Gefühle, Werturteile, Stimmungen [und] emotionale[n] Einstellungen“ selbst verantwortlich (Gosepath 2004: 377). Gosepath

fasst die persönliche Autonomie sehr weit und scheint den Menschen die Möglichkeit zuzusprechen, aus quasi jeder Situation heraus zu einem glücklichen Leben zu finden – denn auch die eigenen Präferenzen und Wünsche sind sehr weit formbar. Ob die Autonomie des Individuums aber wirklich so weit reicht, ist unklar. Es liegt nahe, dass man seine Aussagen im Lichte seines Ressourcenegalitarismus lesen muss. Mündige Bürger, so sagt er, müssen ihre Wünsche auf ihre Ressourcen abstimmen. Wenn die objektiven Ressourcen aber fair verteilt sind, ist die innere Einstellung kein Problem der Allgemeinheit mehr. Dann kann man, auch wenn man ein Risiko eingeht und verliert, sich nicht beschweren (ebd.: 378). Der Rückgriff auf Ressourcen ist ein möglicher, aber nicht unstrittiger Ausweg aus dem Dilemma der teuren Geschmäcke (siehe Kapitel 1.8.4 Ressourcen oder Güter). So ist man in Gosepaths Lesart zwar für seine Wünsche und Interessen verantwortlich, nicht aber für die eigenen Talente oder körperliche Ausstattung, denn diese gehören zu den besagten Ressourcen. Ein Mangel an Talenten ist für ihn daher kein teurer Geschmack.

Dies liegt daran, dass die Talente für ihn zur Palette der Dinge gehören, auf deren *Basis* man seine Wünsche formt. Auch wenn man traurig ist, kein Popstar oder Nobelpreisträger zu sein, hat man kein Anrecht auf Kompensation. Man sollte – und kann – andere Lebensziele wählen (Gosepath 2004: 401). Ein Grund ist, dass Talente zwar wichtig sind, aber in einer pluralistischen Gesellschaft, in der viele Lebensentwürfe umgesetzt werden können, die genaue Art der eigenen Talente weniger wichtig ist (ebd.). Welche Talente wichtig sind, liegt an der Gesellschaft, in der wir leben, und ihre Auswahl der Talente lässt sich auch ändern. Allerdings verlangt Gosepath vielleicht etwas zu viel, wenn er sinngemäß sagt, dass wir die Gesellschaft unseren Talenten anpassen sollten anstatt andersherum. Gerade weil der größte Teil aller möglichen Talente gesellschaftlich und vor allem am Markt *nicht* wertgeschätzt wird, spricht vieles dafür, dass faktisch viele Menschen zu wenig an *relevanten* Talenten haben – nicht zu wenig an *möglichen* Talenten. Die Auswahl, welche Talente relevant sind, ist aber zumindest in Teilen sozial konstruiert und aus Sicht des Individuums zufällig (Sandel 2020: 197). Häufig entscheidet neben Umweltbedingungen eine gesellschaftliche Elite, die auch dank einer zufälligen Auswahl von Talenten in diese Position gelangt ist, welche Talente gesellschaftlich wichtig sind: vorzugsweise diejenigen, die sie selbst besitzen und weitergeben und kultivieren können. So kritisiert Thomas Frank das häufig vorgebrachte Argument, Ungleichheit komme daher, dass viele Menschen nicht ausreichend gebildet seien, insbesondere nicht ausreichend akademisch gebildet. Für ihn dient es der Selbstvergewisserung von liberalen Eliten, auf die richtigen Talente gesetzt zu haben und damit für den eigenen Erfolg verantwortlich zu sein, wobei ungebildeten Menschen vorgeworfen wird, die falschen oder zu wenig Talente kultiviert zu haben. Denn eigentlich gibt es wenig Grund für die Annahme, dass mangelnde (akademische) Bildung die Wurzel sozialer Probleme in Staaten wie den USA sei (Frank 2016: 34). Damit sind Talente *doppelt* schicksalsbehaftet: Man hat keinen Einfluss auf die eigenen angeborenen und, wenn es schlecht läuft, nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Auswahl der relevanten Talente. Nicht der Besitz von Talenten, die zufälligerweise gerade nachgefragt werden, sondern höchstens der bewusste und eigenverant-

wortliche Aufwand, um diese zu kultivieren, rechtfertigt daher einen größeren Anteil an der gesellschaftlichen Dividende (Knight 1923: 599).

Diese teils kleinteilige Diskussion zeigt zwar, dass auch im Verantwortungskriterium längst nicht alles klar ist, obwohl das grundlegende Prinzip überzeugt: Niemand sollte für Dinge Nachteile erfahren, die er oder sie nicht selbst verantwortet hat. Aber das scheint noch nicht alles zu sein. Denn selbst wenn zwei Menschen Dinge gleichermaßen verantworten, könnten sie dennoch gerechterweise ungleich behandelt werden. Der betrunkene Autofahrer, der aus Gründen jenseits seiner Kontrolle *ohne* Unfall nach Hause fährt, und der ebenso betrunkene Autofahrer, der einen tödlichen Unfall verursacht, erfahren ein unterschiedliches Ansehen von ihren Mitmenschen, obwohl sie ihre Entscheidung gleichermaßen verantworten (Mouk 2017: 16). Denn Verantwortung ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend, um zu bestimmen, was dem Individuum zusteht. Entscheidend ist vielmehr auch die Bewertung seines *Verdienstes*.

1.5.2 Verdienst

Das⁴⁰ Verdienst, im Folgenden gleichbedeutend mit Leistung, ist „wohl das am häufigsten angeführte Prinzip, das eine Ungleichbehandlung in der ökonomischen Sphäre, also von Einkommen und Besitz, rechtfertigen soll“ (Gosepath 2004: 381). Die Verdiensthik ist eine Ausbuchstabierung *proportionaler Gleichheit* und findet viel Zuspruch: Im Grunde scheint „fast jeder in der westlichen Welt (...) an Verdienst- oder Leistungsgerechtigkeit zu glauben“ (ebd.). Es ist das intuitiv wichtigste Gerechtigkeitskriterium (Kagan 1999: 313). Für Mill war es sogar „die große moralische Pflicht und der höchste abstrakte Standard sozialer Verteilungsgerechtigkeit (Mill 1863: 91, Übers. d. Autor). John Rawls sagt zwar etwas abschätzig: „Der gemeine Verstand neigt zu der Auffassung, dass Einkommen und Vermögen und die Güter des Lebens überhaupt gemäß dem Verdienst verteilt werden sollten“ (Rawls 2019: 344). Doch damit schließt er sich implizit der Feststellung Pojmans an, dass das Verdienst eine Art Ur-Gerechtigkeit über die Kulturen hinweg darstellt (Pojman 1999b: 289). Ganz besonders das deutsche Rentensystem bewirbt Leistungsgerechtigkeit als seine normative Basis. Möglicherweise geht es also bei Gleichheit oder Gerechtigkeit gar nicht darum, dass alle gleich viel haben oder genug haben, sondern dass alle *gleichermaßen* entsprechend ihrem Verdienst belohnt oder bestraft werden (Arneson 2013; Shields 2016: 8; Kagan 2012).

40 Während *der* Verdienst das Arbeitseinkommen bezeichnet, bezieht sich *das* Verdienst breiter auf die „Leistung, aufgrund deren jemandem etwas gerechterweise zusteht“ (Gosepath 2004: 382), oder eine „Anerkennung verdienende Tat, Leistung“ (Duden). *Der* Verdienst ist also *das* Verdienst am Markt, sprich ein Spezialfall von *Verdienst* oder *Leistung* im philosophischen Sinne. Es ist wenig überraschend kein Zufall, dass im Deutschen die beiden Begriffe gleich klingen und sich nur im Geschlecht unterscheiden, da sie doch eng verwandt sind. Denn das durch Arbeit erworbene Einkommen soll in der Regel auch eine Form der Anerkennung für die erbrachte Leistung sein. *Das* Verdienst entspricht *desert* im Englischen, während *merit* ein im Grunde beliebiges Kriterium zur Unterscheidung darstellt (zum Beispiel Einkommen, Bewertungen oder Zufall) (Pojman 1999a: 6f.; Celello 2020). Um diesen Unterschied zu markieren, nutzt Hobbes auch die Begriffe *worth* (Wert) und *worthiness* (Würdigkeit) (Pojman 1999c: 20–21; Hobbes 1651: 92 ff.). Pojman illustriert den Unterschied mit dem Läufer Carl Lewis bei den Olympischen Spielen 1996 in Atlanta. Dieser wollte, weil er so gut war, in der 4-mal-400-Meter-Staffel seines Landes mitlaufen (er war also ausreichend wertvoll). Die Kollegen beschwerten sich aber, dass er vorher nicht die mühseligen Vorturniere mit ihnen bestritten hatte (er war der Teilnahme allerdings nicht würdig) (Pojman 1999b: 287 f.).

In einer breiten Definition ist *Verdienst* einfach ein anderer Ausdruck für proportionale oder geometrische Gleichheit: Verdienst ist das, weswegen jemandem mehr oder weniger als anderen zusteht (Gosepath 2004: 382). Wenn Gerechtigkeit bedeutet, das Verdienst der Menschen zu belohnen, aber das Verdienst der Leute dadurch entsteht, dass sie *gerecht* handeln, dreht man sich allerdings im Kreis (Arneson 2007: 267). In dieser Lesart ist Verdienst nur ein Synonym für „gerechtfertigte Ungleichheit“. Wir wollen indessen herausfinden, *was* eine Ungleichheit rechtfertigt.

Die Verdiensttheorie geht zunächst meist davon aus, dass es ein *individuelles* objektiv korrektes Niveau an Nutzen oder Glück gibt, das einem bestimmten Niveau an Verdienst entspricht. Denn einerseits betrachten wir manche Menschen als verdienstvoller als andere und andererseits stehen Menschen schlechter oder besser da, als sie es in unserer Betrachtung verdient haben (Kagan 2012: 5). Dieses Verdienst ist unabhängig von anderen Individuen und absolut bestimmbar (Kagan 1999: 300).⁴¹ Kommunitaristinnen und Kommunitaristen sowie Sozialistinnen und Sozialisten monieren daher, dass Verdienst ein übermäßig individualistisches Bild der sozialen Wirklichkeit annimmt (Pojman 1999a: 6). Gleichheit kommt insofern ins Spiel, als dass das Verhältnis zwischen Verdienst und Situation bei allen Menschen gleich sein sollte. Das heißt, dass es *auch* ein vergleichendes Element gibt. Angenommen, zwei Menschen haben genau das gleiche Verdienst. Während Anton dafür gerecht entlohnt wird, steht Beatrix *zu* gut da. Wenn man Beatrix' Situation nicht unnötig verschlechtern möchte, wäre es *fairer*, wenn Anton *genauso* gut dasteht. Das Ideal der Gleichheit wäre damit erfüllt, aber in absoluter Sichtweise haben jetzt eigentlich beide *mehr* als ihnen *verdientermaßen* zusteht (Kagan 2012: 350 f.). Gleichheit, welche zwischen Individuen bemessen wird, und Verdienst, welches zwischen einem Individuum und seinen Taten bemessen wird, müssen also nicht zusammenfallen.⁴²

Eine Herangehensweise zur Bemessung des Verdienstes ist ein institutionelles oder prozedurales Kriterium des Verdienstes, was den Spielregeln eines Brettspiels entspricht. Wer sich an die Regeln hält und gewinnt, ist der *verdiente* Gewinner (Gosepath 2004: 383). Auch der Markt ist solch ein Gefüge. Wenn man die Regeln und Gesetze für fair hält, hat derjenige, der sich an die Regeln und Gesetze hält, sein Ergebnis im Guten wie im Schlechten *verdient* (Koller 2016: 89). Wir haben aber auch gewisse vor-institutionelle Vorstellungen von Verdienst, mit denen wir das Verdienst der Teilnehmenden bewerten. Wenn jemand die Regeln zwar formal korrekt auslegt, aber in einer Art und Weise, die wir für unanständig halten, schmälert dies sein Verdienst in unserem Verständnis (Gosepath 2004: 384). Dies wäre etwa der Fall, wenn jemand sich in einem komplexen Regelwerk besser auskennt und seinen Wissensvorsprung zum eigenen Vorteil nutzt. Auch wenn er die Regeln korrekt befolgt, fänden wir dies unfair, insbesondere wenn jemand seinen eigenen Erfahrungsvorsprung nicht transparent kommuniziert. Wenn ein Profi sich unentdeckt unter Amateure mischt, um in einem Wettbewerb – zumal mit Preisgeld – zu gewinnen, hat dies immer einen faden Bei-

41 Andere Denker wie Richard Arneson bezweifeln dies und sagen, dass alles Verdienst ausschließlich über den Vergleich mit anderen bestimmt werden kann (Arneson 2007: 281; Weber 2010: 13).

42 Gleichheit ist hier konstitutiv in dem Sinne, dass sie eine notwendige Bedingung für eine interpersonelle Kongruenz zwischen Taten und Verdienst darstellt.

geschmack. Regeln und Gesetze können nur einen begrenzten Teil aller möglichen Handlungen erfassen und müssen dabei notwendigerweise gewisse Vereinfachungen vornehmen. Eine institutionelle oder prozedurale Sichtweise deckt das, was wir mit Verdienst meinen, also nicht ausreichend ab. Eine Verdienstethik muss also auf einer grundlegenden Ebene erklären, was Ungleichheit rechtfertigt und wie das Verdienst bemessen wird. Die Vorschläge lassen sich grob in zwei Gruppen aufteilen: Verdienst wird in der Tradition von Aristoteles als eine moralische oder in der Tradition von Locke als eine produktive Kategorie aufgefasst (Lamont & Favor 2017; Pojman 1999a). Zur ersten Gruppe gehören die Aristokratinnen und Aristokraten, zur zweiten unter anderem Perfektionistinnen und Perfektionisten sowie Meritokratinnen und Meritokraten. Sie alle glauben, „dass Personen nach ihrem unterschiedlichen Verdienst den Lohn oder die Strafe, das Gut oder die Last proportional zu diesem Verdienst bekommen sollten“ (Gosepath 2004: 126). Für Aristokratinnen und Aristokraten (von griechisch *aristos: der Beste* – Aristokratie ist also die Bestenherrschaft) im philosophischen Sinne erlangt man Verdienste durch moralische Vortrefflichkeit, für Perfektionistinnen und Perfektionisten durch herausragende Ergebnisse und für Meritokratinnen und Meritokraten durch besondere Anstrengungen.

Verdienst als Tugendhaftigkeit

Die moralische Familie der Verdienstethik gründet sich in dem Gedanken an eine Art „kosmische Gerechtigkeit“, die ein tugendhaftes Leben belohnt und ein lasterhaftes bestraft – sei es im Diesseits oder im Jenseits (Sandel 2020: 56 f.). Sie besagt: „Gerechtigkeit ist Glück nach Maßgabe der Tugend“ (Rawls 2019: 344), also wird Verdienst, sprich die Grundlage für proportionale Gleichheit, in Tugendhaftigkeit gemessen (Kagan 2012: 6 f.). Wer ein tugendhaftes Leben führt, sollte dafür belohnt werden. Wer ein lasterhaftes Leben führt, sollte bestraft werden.

Tugend und Laster beschreiben hier nicht notwendigerweise gesellschaftliche Normen, sondern (objektiv) moralisch gute und moralisch schlechte Handlungen im Allgemeinen. In Shelly Kagans zeitgenössischer Interpretation aristotelischer Verdienstethik erhalten die Menschen einen Anspruch auf Umverteilung, der umso stärker ist, umso weiter ihre Situation von derjenigen abweicht, die ihnen aufgrund ihrer Tugendhaftigkeit zustehen würde. Wenn die tugendhafte Person also ein miserables Leben führt, so sind alle Umverteilungen zu ihren Gunsten von zusätzlichem moralischem Gewicht, weil Gerechtigkeit verlangt, dass tugendhafte Personen gut dastehen, während lasterhafte Menschen schlechter wegkommen sollten (ebd.: 98 ff.). Sie veranschaulicht dies mit einem Engel und einem Teufel: Der Engel steht zwar zu recht besser da als der Teufel. Aber gemessen an seinem Verdienst müsste der Engel eigentlich noch *besser* dastehen, der Abstand zum Teufel müsste noch größer sein. Der Teufel hingegen hat sich mit seinen Mogeleyen ein zu gutes Dasein verschafft. Der reine Fokus auf Gleichheit würde verlangen, dass der Teufel gestärkt wird – immerhin steht er schlechter da. Aber Gleichheit gemessen am Verdienst heißt, dass der Engel gestärkt wird. Gleichheit ist für Kagan daher nur dann erstrebenswert, wenn Menschen (zufälligerweise) auch ebenso verdienstvoll sind (Kagan 1999: 305).

Die Bewertung, wie wir mit Engel und Teufel umgehen, hängt in dieser Verdienstlogik auch nicht vom jeweils anderen ab (Lippert-Rasmussen 2016: 5). Vielmehr erhält man mit jeder tugendhaften Entscheidung sozusagen einen Bonus auf das individuelle Tugendkonto, mit jeder lasterhaften einen Malus. Dieses Tugendkonto entscheidet dann, wie dringlich es ist, dass die Gemeinschaft einem Individuum über Umverteilungen seinen *gerechten Lohn* zukommen lässt. Folglich ist es auch besser, wenn tugendhafte Personen vom Schicksal bevorteilt werden, als wenn lasterhafte Personen zu gut dastehen (Kagan 1999: 301). Wenn eine lasterhafte Person hingegen ein miserables Leben führt, stehen Verdienst und Situation in einem gerechten Verhältnis und benötigen kein zusätzliches Gewicht. Dieses Prinzip betont in besonderer Weise die freien Entscheidungen des Individuums und nimmt gleichzeitig an, dass sich eine Situation nicht auf gerechte Weise betrachten lässt, ohne dass man die früheren Lebensentscheidungen des Individuums mitbetrachtet. Vor allem wird aber nicht nur *betrachtet*, ob man für eine Entscheidung verantwortlich ist, sondern diese Entscheidung wird auch moralisch *bewertet*.

Stellen wir uns vor, dass zwei Menschen unter den gleichen Startvoraussetzungen auf verschiedenen aber gleichermaßen selbst gewählten Wegen dasselbe Niveau von Glück, Gesundheit oder Vermögen erreichen. Auf *Verantwortung* reduzierte egalitaristische Theorien wie der Zufallsegalarismus könnten ihre Evaluation an dieser Stelle beenden und sagen, dass die Situation für beide gleichermaßen gut oder schlecht ist – denn der Startpunkt, der Endpunkt und die Entscheidung zwischen Wahlgluck und Schicksal fällt in beiden Fällen gleich aus. Der Verdienstegalitarismus würde sich allerdings die gleichermaßen selbstverantwortlichen Entscheidungswege anschauen. Die eine Person hat ihre Ziele auf ehrlichem Wege, die andere durch Lügen und Betrug erreicht. Gemessen an ihrem Verdienst, also ihrer Tugendhaftigkeit, steht die zweite Person gegenüber der ersten viel zu gut da. Wenn man ihr etwas wegnehmen würde, wäre die Welt gerechter.

Dieser moralische Verdienstegalitarismus mag intuitiv ansprechend sein. Doch so wenig, wie wir uns über die *Richtigkeit* von Handlungen immer einig sind, sind wir uns einig darüber, was denn *Tugendhaftigkeit* und *Lasterhaftigkeit* konkret bedeutet (Arneson 2013). Nach Helvétius und Mandeville wird als *Tugend* immer nur das bezeichnet, was den gerade Herrschenden nützt (Helvétius 1795: 14 ff.; Mandeville 1980 [1714]: 98 ff.). In dieser Sicht ist *Tugend* ein rein instrumentelles Konzept. Ihm schließt sich auch Harriet Taylor Mill an, um die durch ein System von Tugenden zementierte Geschlechterungleichstellung zu erklären (Mill 1994 [1851]: 192). Es müssen auch nicht unbedingt die Ziele der gesellschaftlich hegemonialen Schicht sein. Wie Tessmann beschreibt, sind gerade im rebellischen Freiheitskampf durch den Zweck geheiligte *Tugenden* gefragt, die außerhalb dieses sehr speziellen Kontextes sicherlich kritisch zu sehen wären: zum Beispiel unbedingte Loyalität oder Gefühllosigkeit (Tessman 2005: 95 f.), sprich: Viele Tugenden stellen sich bei genauerer Betrachtung als Partikular-tugenden heraus, die nur in bestimmten Kontexten als Tugenden gelten. Ein anderes prominentes Beispiel ist die Selbstliebe, die je nach Schule und Strömung mal als Laster (Egoismus), mal als Tugend (Selbstachtung) gesehen wird (Sedláček 2013: 251).

Auch dürfen wir nicht den in der Psychologie gut bezeugten Effekt vergessen, dass „aus der Not eine Tugend machen“ auch impliziert, Dinge als (nicht) erstrebenswert zu bezeichnen, weil wir sie (nicht) erreichen können – ganz so wie der Fuchs in Äsops Fabel, der die sauren Trauben erst ab dem Punkt verschmäht, wo er merkt, dass er sie nicht erhalten kann. Tugenden oder Handlungsideale entstehen nicht immer nur aus Einsicht in das moralisch Gute, sondern auch aus Notwendigkeiten (Nussbaum 2021: 86; Card 1988; Elster 2016: 110 ff.). Dies liegt auch daran, so Rawls, dass der „Begriff des moralischen Wertes [...] den Begriffen des Rechten und der Gerechtigkeit nachgeordnet“ ist (Rawls 2019: 347). Eine Gesellschaft schafft sich also zunächst Rechte und eine Konzeption der Gerechtigkeit und dann erst bewertet sie Handlungen moralisch. Tugenden bilden unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit ab und nicht andersherum.

Weiterhin kann man einwenden, dass unsere Tugendhaftigkeit nicht ganz in unserer Hand liegt, sondern sie allein schon durch Sozialisation oder genetische Vorbedingungen geprägt wurde (Arneson 2007: 264; Kagan 2012: 12 f.). Dann würde man Menschen wieder für Dinge belohnen oder bestrafen, die jenseits ihrer Autonomie oder Verantwortung liegen. Das gilt umso mehr, als dass ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen dem wie auch immer bestimmten Charakter eines Menschen und seinen Handlungen kaum feststellbar ist und empirischen Ethiker*innen zufolge sogar gar nicht besteht (Harman 1999; Bublitz & Paulo 2020: 64 ff.): Ob Menschen sich in einer Situation gut oder schlecht verhalten, ist womöglich viel mehr von den Umständen der Situation als vom Charakter des Menschen geprägt, wie sich in vielen Experimenten gezeigt hat (Doris 2020). Das Verhalten liegt sehr oft nicht an den individuellen Werten, sondern an der Situation (Card 1988: 135). Eingübte Gewohnheiten sind nicht annähernd so stabil, wie das für eine auf Tugendhaftigkeit aufbauende Ethik notwendig wäre (Heath 2012: 94 ff.). „Um es grob zu formulieren: Den Menschen fehlt es typischerweise an Charakter“ (Doris 2020: 180). Wenn aber die Menschen in ähnlichen Situationen sich ähnlich verhalten, also im Großen und Ganzen ihre gelebte Tugendhaftigkeit gar nicht verändern oder sicherstellen können, stellt sich die Frage, was eigentlich der Zweck eines solchen Anreizsystems wäre (ebd.: 199). Aristoteles sah darin allerdings keinen Einwand. Für ihn war selbstverständlich, dass man allein schon deswegen tugendhafter als andere war, weil man in die richtige Familie geboren wurde. Das wiederum würden die meisten zeitgenössischen Theorien verneinen. Rawls folgert daher, dass wir die Frage der Tugendhaftigkeit ausblenden sollten und Menschen nicht wegen des Charakters ihrer Handlungen, sondern deswegen, weil sie Rechte verletzen, bestrafen sollten (Rawls 2019: 347) – egal, ob es sich um Robin Hood oder den Sheriff handelt.

Auch stellt sich die Frage, ob es ein Wert an sich ist, dass Tugendhaftigkeit belohnt und Lasterhaftigkeit bestraft wird, oder ob das nur zu anderen Zwecken dient. Viele Menschen würden zustimmen, dass es instrumentelle Vorteile haben kann, Verdienst zu belohnen: beispielsweise, weil auf diesem Wege Anreize für bestimmte Anstrengungen geschaffen werden. Vielleicht ist es schon *gut* an sich, wenn Menschen ihrem Verdienst nach beurteilt werden (Kagan 2012: 17). Womöglich finden wir es aber verdienstvoller oder bewundernswerter, wenn jemand sich tugendhaft verhält, ohne

von einer möglichen Belohnung zu wissen, als wenn er oder sie es nur wegen der Belohnung tut (Elster 1991: 282): Der Verbrecher, den das Justizsystem zu tugendhaftem Verhalten motiviert, einzig weil er erkennt, dass „Arbeit und Ehrlichkeit ein sichererer, ja leichterer Weg zum eigenen Wohle sind als Spitzbüberei“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 154), ist kein Heiliger, denn nur „der Kopf wird aufgehellert, das Herz bleibt ungebessert“ (ebd.). Die kantische Idee der Tugendhaftigkeit verlangt sogar, dass man nur aus Vernunft und nicht aus innerem Verlangen heraus richtig handelt, wogegen Schiller stichelt: „Gerne dien ich den Freunden, doch tu ich es leider mit Neigung / und wurmt es mich oft, dass ich nicht tugendhaft bin“.⁴³

Womöglich ist *intrinsische* Tugendhaftigkeit wertvoller als *instrumentelle*. Doch unter dem Strich scheinen viele Menschen sich ein friedliches, ein zufriedenes, ein glückliches Miteinander zu wünschen und nicht in erster Linie eines, in dem man schon zu Lebzeiten wie vor dem jüngsten Gericht gerichtet wird. Denn da Gerechtigkeit verlangt, dass man sie auch herzustellen versucht, müssten Menschen also das Verdienst der anderen Menschen bewerten und entsprechend sanktionieren oder belohnen. Dass viele demgegenüber aber skeptisch sind, zeigt sich in zahlreichen zeitgenössischen und historischen Debatten und Diskursen, von früheren totalitären Regimen hin zum derzeitigen chinesischen Sozialkreditsystem. Auch für Hayek war eine

„Gesellschaft, in der die Stellung jedes Einzelnen den Vorstellungen der Menschen von moralischen Verdiensten entsprechen sollte, (...) genau das Gegenteil einer freien Gesellschaft. Es wäre eine Gesellschaft, in der die Menschen für die Erfüllung von Pflichten und nicht für Erfolg belohnt würde, in der jeder Schritt jedes Einzelnen von anderer Leute Ansicht, was er tun solle, geleitet wäre, und in der der Einzelne damit aller Verantwortung und dem Risiko der Entscheidung enthoben wäre“ (Hayek 1983: 119).

Erschwerend kommt hinzu, dass wir annehmen, dass nicht alle Dinge nach Verdienst verteilt werden sollten. Wir würden vielleicht sagen, dass eine Person den Nobelpreis verdient hat, nicht aber, dass eine Person die Liebe einer anderen Person verdient hat und sich womöglich daraus moralische „Regressansprüche“ ableiten ließen (Walzer 2000: 203). Rawls kommt daher mit Bezug auf Verdienst als vortreffliche Tugendhaftigkeit zum Schluss: „Der Gedanke der Belohnung des Verdienstes ist undurchführbar“ (Rawls 2019: 346).

Zuletzt lässt sich noch ein ökonomischer Einwand gegen Verdienst als Tugendhaftigkeit hervorbringen: Verschiedene Denker wie etwa Mandeville in seiner *Bienenfabel* bringen vor, dass das individuelle Laster – und nicht die Tugend – zu öffentlichen Tugenden, Wohlstand und Fortschritt führt: „Der Allerschlechteste sogar / fürs Allgemeinwohl tätig war“ (Mandeville 1980 [1714]: 84). Die Laster und Eigeninteressen des Einzelnen führen am Ende zu Handel, Beschäftigung und Wohlstand (Sedláček 2013: 233). „Stolz und Eitelkeit haben mehr Hospitäler erbaut als alle Tugenden zusammen“ (Mandeville 1980 [1714]: 293).⁴⁴ Wenn diese These korrekt ist, müsste man zumindest

43 Auch für Mandeville verlangt echte Tugendhaftigkeit rein selbstlose Motive, also die völlige Überwindung eigener Neigungen (Mandeville 1980 [1714]: 99 und 105).

44 Die Nähe zu Adam Smiths „Unsichtbarer Hand“, ist kein Zufall, da Adam Smith in vielerlei Hinsicht unmittelbar an Mandeville anknüpft (Sedláček 2013: 241 ff.).

einen Teil des kollektiven Wohlstands dem Ziel der individuellen oder gar kollektiven Tugendhaftigkeit opfern.⁴⁵

In der Summe überzeugt Verdienst als moralische Tugendhaftigkeit oder Vortrefflichkeit daher nicht als umfassendes ethisches Prinzip. Häufiger im politischen Diskurs anzutreffen ist heutzutage aber die Konzeption von Verdienst als *produktiver* Kategorie.

Verdienst als produktive Kategorie

Die Idee, dass Verdienst im moralischen Sinne durch Produktivität anstatt Tugendhaftigkeit *hergestellt* werden kann, wurde erst in den 1980er-Jahren in der westlichen Welt populär (Sandel 2020: 54 ff. u. 100). Noch für liberale Denker wie Frank Knight (1923: 598), den „Vater“ der „Chicagoer Schule“, oder Friedrich von Hayek (1983: 114 ff.) hatten Markterzeugnisse (Marktwert) nichts mit Verdienst (moralischer Wert) zu tun. Überhaupt gebe es, so dachten sie, zwischen der politischen, also moralischen, und der ökonomischen Sphäre einer Gesellschaft in einer modernen Marktökonomie keine Überschneidung (Polanyi 2001 [1944]: 74). Mit der wachsenden Überzeugung, dass der Markt allerdings auch etwas mit sozialen Normen zu tun habe, hat man womöglich fälschlicherweise begonnen, moralische Tatsachen aus dem Markt zu folgern, anstatt die Abhängigkeit des Marktes von außermärklichen moralischen Tatsachen anzuerkennen (Honneth 2009: 224).

Man könnte annehmen, dass mit der Produktivität das Ergebnis, also der Output, einer Handlung gemeint ist. Doch dessen Bedeutung ist nur abgeleitet. Dem Ergebnis Verdienst zuzusprechen hat den Anreizeffekt, dass sich die Menschen stärker bemühen. Außerdem spielen Ergebnisse aus praktischen Gründen immer eine Rolle, weil wir nicht ausschließlich einen Versuch oder das Bemühen belohnen wollen (Gosepath 2004: 386). In der Regel verlangt Verdienst, dass die hervorgebrachten Ergebnisse von der Gesellschaft – oder vom Markt – als wertvoll erachtet werden (ebd.). Doch das Ergebnis steht nie allein, wenn es um das Verdienst und die Leistung einer Person geht: Es *soll* ja gerade einen Unterschied machen, ob jemand das Ergebnis durch Zufall erhalten oder durch eigene Arbeit hervorgebracht hat.

Die zwei Begründungsstränge für Verdienst als Produktivität rekurren daher nicht auf die Ergebnisse, sondern entweder auf Verdienst als Anstrengungen oder Aufwand einerseits oder auf Verdienst als Beitrag oder Investition andererseits (ebd.: 383; McLeod 1999),⁴⁶

Verdienst als Anstrengung

Häufig sagen wir, dass eine Person etwas verdient oder geleistet hat, wenn sie sich in besonderer Weise angestrengt oder bemüht hat. Für manche Autoren ist dies die einzig legitime Grundlage für Verdienst (Sadurski 1985: 116). Das Verdienst ist also eine Art „Kompensation der mit der Tätigkeit verbundenen Einbußen“ (Gosepath 2004:

45 Mandeville sagt wohlgerne nicht, dass Laster *gut* seien, sondern nur, dass Laster *nützlich* seien (Mandeville 1980 [1714]: 266).

46 Dies ist laut Slote im Übrigen auch die Gretchenfrage zwischen Sozialismus (Anstrengung) und demokratischem Kapitalismus (Beitrag) (Slote 1999: 216).

387). Man könnte dabei zum Beispiel auf die aufgewendete Zeit, den Kraftaufwand in Kalorien oder die „erlittenen Entbehrungen sei es bei der Erziehung, der Ausbildung oder der Arbeit“ (ebd.) verweisen. Als Vertreter produktiver und gleichzeitig Kritiker marktökonomischer Verdiensttheorien sind auch Mill, George⁴⁷ und Ricardo zu nennen, für die Einkommen, dem kein Aufwand entgegensteht – sie hatten dabei vor allem Grundbesitz im Auge –, unverdient ist (Mill 1885: 629 f.; Wessel 1967; Ricardo 1821 [2001]: 39).⁴⁸

Verdienst als Anstrengung hat auf den ersten Blick den Vorteil, dass Menschen ihr Verdienst vollständig selbst steuern können. Sie hängen nicht davon ab, wie sehr sich andere bemühen. Das Verdienst, das mir durch das Töpfern der Vase zukommt, ist hier – anders als am Markt – unabhängig davon, wie viele andere Menschen auch Vasen töpfeln. Strengen sich zwei Menschen gleichermaßen an, erhalten sie in dieser Lesart gleichermaßen viel Verdienst. Dies gilt auch dann, wenn sie bei gleichem Aufwand unterschiedlich viel oder gut produzieren oder ihre Ergebnisse unterschiedlich erfolgreich vermarkten.

Allerdings ist eine reine Konzentration auf den Aufwand weder im positiven noch im negativen Sinne plausibel, wie Michael Slote mit folgendem Beispiel illustriert: Ich erzähle zwei Freundinnen davon, dass ich ein Buch verlegt habe, woraufhin die beiden bei der Suche helfen. Sie strengen sich gleichermaßen an und wenden gleichermaßen viel Zeit auf. Eine der beiden findet das Buch. Nach dem Anstrengungskriterium sollten wir beiden gegenüber gleich dankbar sein, doch es gibt eine Tendenz im menschlichen Wesen, der Frau gegenüber, die es gefunden hat, dankbarer zu sein (Slote 1999: 213). Zielführende Anstrengung wird positiver aufgenommen als Anstrengung als Selbstzweck. Das Gleiche gilt nicht nur für Belohnungen, sondern auch für Bestrafungen. So wird der betrunkene Unfallfahrer härter bestraft als der ebenso betrunkene Fahrer, der es aufgrund glücklicher Umstände unfallfrei nach Hause schafft (Mouck 2017: 16). Wenn nur das Bemühen und nicht das Ergebnis zählen würde, würde Menschen in (unverschuldeten) Unglücksfällen keine Hilfe zustehen (McLeod 1999: 272). Denn in Unglücksfällen liegt ja per definitionem kein Bemühen vor.

Wenn Aufwand der richtige Gradmesser ist, dann muss der Lohn für eine Arbeit höher sein, wenn sie entbehrungsreicher ist. Was als Entbehrung gilt und was als solche empfunden wird, hängt aber von meiner Gesundheit, meinen Vorlieben, meiner Sensibilität und anderem ab. Die Anstrengungen für die gleiche Tätigkeit sind bei jedem Menschen anders. Der Einsatz, zu dem man bereit ist, hängt von den (unverdienten) natürlichen Fähigkeiten und Veranlagungen ebenso wie von den Umständen ab (Rawls 2019: 346). Ein rein subjektives Kriterium wird zu Unzufriedenheit führen, weil die Einschätzungen intersubjektiv nicht nachvollziehbar sind. Aber auch objektive Kriterien wie die aufgewendete Zeit oder Kalorienverbrennung werden nicht allen ge-

47 Insbesondere Henry George war mit seinem Single-Tax-Ansatz und seiner Kritik am Grundbesitz unter Zeitgenossen sehr populär. Tolstois letzter Roman „Auferstehung“ kann quasi als Bildungsroman für den Georgismus gelesen werden (Tolstoj 1984: 324 ff.).

48 Für Ricardo ist dies der Betrag, der über das hinausgeht, was man eigentlich braucht, damit ein Produktionsfaktor arbeitet. Wenn jemand 10 Euro pro Stunde für eine Tätigkeit verdient, es aber auch für 5 Euro tun würde, so sind 5 Euro entsprechend unverdient (Wessel 1967: 1222).

recht. Vielleicht sah es nach außen federleicht aus, fiel aber in Wahrheit sehr schwer – beispielsweise auch, weil die Tätigkeit mangels Motivation viel innere Überwindung gekostet hat.

Das führt zu dem Problem, dass im Anstrengungskriterium die Entlohnung „proportional zur subjektiv empfundenen Anstrengung und Entbehrung, aber unabhängig von dem tatsächlich geleisteten Beitrag“ ist (Gosepath 2004: 390). Eine entbehrungsreiche, unproduktive Tätigkeit ist demnach verdienstvoller als eine gesellschaftlich gewünschte, produktive und den eigenen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Tätigkeit. Diese ist nämlich angenehmer und somit weniger entbehrungsreich, folglich weniger verdienstvoll. Verdienst als Anstrengung führt überspitzt gesagt dazu, dass man umso mehr Verdienst erlangt, je unglücklicher man wird. Als gesellschaftliches Ziel ist dies aus verschiedenen Gründen nicht erstrebenswert. Menschen sind produktiver, freundlicher und friedlicher, wenn sie zufrieden sind. Niemand hat etwas davon, wenn Leute anstrengenden Unsinn machen, der ihnen jede Lebensfreude raubt, nur um ihre Überwindungskraft zu demonstrieren.

Verdienst als Beitrag

Verdienst als Beitrag ist ein *objektives* Kriterium, bei dem der effektive Anteil des Individuums am jeweiligen Output im Zentrum steht (Gosepath 2004: 387). Mein Anteil am Output entspricht meinem Anteil am Input, was auf den ersten Blick plausibel erscheinen mag. In der Praxis, zumal wenn Anteile eines Ganzen bemessen werden sollen, verliert sich Verdienst als Beitrag allerdings in vielen Problemen.

Außerhalb zahlenmäßiger Stützgrößen ist es nur schwerlich möglich, uns auf den moralischen Wert einer Handlung oder eines Produkts zu einigen. Stellen wir uns vor, dass Albert und Barbara gemeinsam ein Abendessen kochen. Albert macht die Vorspeise und das Dessert, Barbara den Hauptgang. Christina ist zum Essen eingeladen und soll sagen, welchen Anteil Albert und welchen Barbara am *gesamten* Abendessen hatten, wobei sie nicht weiß, wer wie lange an welchem Bestandteil gearbeitet hat (also kann sie nicht auf Verdienst als Anstrengung oder Aufwand zurückgreifen). Vielleicht sind Vorspeise und Dessert so viel *wert* wie der Hauptgang? Vielleicht war aber das Dessert das absolute Highlight? Sollte der Geschmack quantifiziert und verglichen werden? Oder das erhaltene Glücksgefühl? Ein objektiver Standard zur Ermittlung der Anteile scheint nicht möglich. Deswegen greifen wir behelfsmäßig häufig auf den Aufwand in Form von Geld zurück.

Stellen wir uns folgende Situation vor: Barbara kann gut Klavier spielen und verdient damit pro Stunde 100 €. Christina kann gut singen und verdient pro Stunde 150 €. Wenn sie als Duett auftreten, verdienen sie sogar 300 € pro Stunde. Welchen Anteil hat Barbara, welchen Christina an ihrem gemeinsamen Verdienst? Es gibt drei für sich genommen jeweils plausible Möglichkeiten: Erstens kann man sagen, jede der beiden hat 150 € „verdient“. Dann gilt numerische Gleichheit zwischen den beiden und jeder wird unterstellt, denselben Anteil am Verdienst zu haben (Duett 1). Zweitens könnten sie sich jeweils ihren eigentlichen Verdienst auszahlen, also 100 € beziehungsweise 150 €, und die übrigbleibenden 50 € als Kooperationsgewinn nume-

risch aufteilen (Duett 2). Drittens könnten sie den Gewinn im Verhältnis zu ihren früheren Einkünften aufteilen. Barbara verdiente dann $\frac{2}{5}$ (100 € von 250 € Gesamtgewinn), Christina aber $\frac{3}{5}$ (150 € von 250 € Gesamtgewinn). Entsprechend diesem Verhältnis würden sie von ihrem Abend als Duett 120 € beziehungsweise 180 € mitnehmen (Duett 3).

	Einzel	Duett 1	Duett 2	Duett 3
Barbara	100	150	125	120
Christina	150	150	175	180
Gesamt	250	300	300	300

Welche Lösung zeigt den gerechten Anteil an (ebd.: 394)? Duett 1 ignoriert proportionale Gleichheit und geht einfach davon aus, dass beide am Gesamtgewinn den gleichen Anteil haben. Aufgrund des Vorwissens über die Ausgangssituation weiß Christina, dass nur Barbara vom Mehrwert des Duetts profitiert, obwohl sie auch Verdienst daran hat. Sie verdient genauso viel, wie sie auch allein verdienen würde. Sie ist mit der Aufteilung daher womöglich nicht zufrieden. Duett 2 ist wiederum prinzipiell nur dann möglich, wenn der Wert der Einzelleistungen vorher bekannt ist. Das ist in der Praxis selten der Fall. Außerdem verlagert es das Problem von Duett 1 in den Kooperationsgewinn, anstatt es zu lösen. Duett 3 geht davon aus, dass beide gleich gut kooperieren, sich ihre Anteile also nicht verschieben. Vielleicht arbeitet Barbara gut und gerne im Team, Christina aber schlecht und ungern. Diese Annahme ist insofern nicht immer richtig und führt nicht unbedingt zu gerechten Ergebnissen.

Ein weiterer großer Einwand ist allerdings, dass die persönliche Verantwortung beim Beitragskriterium auf der Strecke bleibt. Christina wurde in eine große Musikerfamilie geboren und ist ohne großes Zutun eine gute Sängerin geworden, da sie die Talente mitbrachte und alle Entscheidungen für sie getroffen wurden. Barbara hingegen brauchte jede Menge Ehrgeiz und jahrelange Übung. Wessen aktuelle Position ist also verdienstvoller?⁴⁹ Das Beitragskriterium macht prinzipiell keinen Unterschied, ob ich rein zufällig – also aus sozio-ökonomischen Umständen – oder aus freien Stücken eine gute Musikerin geworden bin. Obwohl Gerechtigkeit diesen Zufall eigentlich ausschließen will, kommt er also im Beitragskriterium zweifach vor (ebd.: 395). Einerseits hängt das eigene Zutun von zufälligen Faktoren wie Talenten ab und andererseits hängt der erzielte Wert von zufälligen Faktoren wie dem Marktgeschehen ab.

Dieses ist aus Sicht des einzelnen Akteurs immer auch ein Stück weit zufällig und insofern nicht Teil seiner Verantwortung. Es sollte also nicht in die Bewertung seines Verdienstes einfließen (ebd.: 392). Prinzipiell scheint es seltsam zu behaupten, dass

49 Analog dazu fragt Jean Paul Marat, Arzt und Verfasser philosophischer Schriften sowie 1793 ermordeter wichtiger Akteur der französischen Revolution, in seinem Werk *Plan de la législation criminelle*: „Wenn zwei Menschen den gleichen Diebstahl begangen haben, inwieweit ist dann derjenige, der kaum das Nötigste hatte, weniger schuldig als der, der von Überfluss strotzte? Inwieweit ist von zwei Meineidigen derjenige ein größerer Verbrecher, dem man von Kindheit an Ehrgefühle einzupflanzen versucht hat, im Vergleich zum anderen, welcher der Natur ausgeliefert, niemals eine Erziehung genossen hat?“ (Marat 1790: 34, Übers. Foucault 2019).

sich das Verdienst, zumal das moralische Verdienst, eines Menschen verändert, nur weil seine Fähigkeiten weniger gefragt sind (Rawls 2019: 345). Andersherum kann am Markt auch eine völlig durchschnittliche Leistung übermäßig wertvoll sein, wenn sie nur ausreichend selten ist (Knight 1923: 599). Hegel scheint dem Markt daher überhaupt jede moralische Verankerung über eine Akkumulation von Selbstsucht hinaus abzuspochen (Honneth 2009: 220; Hegel 1979 [1820]: § 235–237).

Nur unter der hypothetischen Bedingung, dass alle die gleichen Ressourcen haben und deswegen das Marktgeschehen gerecht ist, könnte der eigene Beitrag eine faire ausschließliche Bemessungsgrundlage sein. Da wir aber eine Vorstellung von Verdienst jenseits des Marktes und des Marktwertes haben, ist Leistungsgerechtigkeit nur näherungsweise mit dem Markt oder einer Marktwirtschaft kompatibel.⁵⁰

Verdienst als Bemessungsgrundlage

Das Verdienst hat in der philosophischen Debatte eine schlechte Reputation. Rawls unterstellt, dass wir damit nur den missgünstigen „Verdacht, die anderen könnten ihre Pflichten und Verpflichtungen nicht erfüllen“ (Rawls 2019: 271), ausdrücken wollen oder eigentlich an Vergeltung denken, wo es doch um Verteilung gehe (ebd.: 349). Andere sind der Ansicht, dass der Begriff in erster Linie dazu dienen soll, die Effizienz eines Marktes oder die gesellschaftliche Anstrengung zu erhöhen (Gosepath 2004: 387; Cavanagh 2002: 19 ff.). Selbst wenn beides stimmt, ändert es aber nichts an der prägenden Rolle, die proportionale Gleichheit auf Basis von Verdienst für unser Gerechtigkeitsempfinden einnimmt – und zwar über Zeiten und Kulturen hinweg (Durkheim 1919: 90 f.).

Wenn wir trotz aller Einwände Verdienst an sich akzeptieren, allein schon, weil es eine schier unausweichliche moralische Intuition ist, bleibt die Frage, wie wir es bemessen. „Jedem nach seinem Einsatz“ und „Jedem nach seiner Leistung“ sind „für sich genommen gegensätzliche Forderungen“ (Rawls 2019: 339). Selbst eine Kombinationslösung, in denen beide Sichtweisen konstitutiv für Verdienst sind, ist nicht streng konsistent umsetzbar. Dennoch liegt der Ausweg in in einer solchen mittleren Position, wie sie auch im Alltag Anwendung findet.

Zunächst einmal verlangt Verdienst eine *gewisse* Autonomie und Freiwilligkeit, nicht aber eine völlige (Lamont 1999: 103). Es reicht, wenn man innerhalb der zumutbaren Grenzen des Wissens davon ausgehen kann, dass die Person einen substanziellen eigenen, verdienten Anteil an ihrem Erfolg (oder dem Output) hat. Die Sportlerin hat ihren Sieg für ihre Leistungen verdient, solange wir annehmen, dass ihre Leistungen auf Anstrengung beruhen. Sobald wir erfahren, dass sie auf Umwegen, zum Beispiel über Doping oder Bestechung, zu ihrem Erfolg gelangt ist, bewerten wir die Situation ganz anders. Anstrengung ist für uns immer eine notwendige, aber keine

⁵⁰ In einem idealen Markt mit perfekt informierten Akteuren liegen die Dinge womöglich etwas anders. Dann hätte aber, wie McLeod zeigt, ein Spekulant oder Anlageberater keinerlei Verdienst, auch wenn er seinen Anlegerinnen und Anlegern gute Renditen beschert. Denn in einem perfekten Markt gibt es keine Spekulation und dementsprechend kann er keinen Beitrag leisten. Wenn also der ideale freie Markt Wirklichkeit wäre, würden die Menschen, die an der Wall Street arbeiten, in einem moralischen Sinne nichts verdienen (McLeod 1999: 274).

hinreichende Bedingung für Verdienst. Beitrag hingegen ist nur so lange intuitiv überzeugend, wie wir davon ausgehen, dass ihm Anstrengung zugrunde liegt.⁵¹

Auch in der Frage, ob Verdienst objektiv oder subjektiv bestimmt werden sollte, bleibt nur ein Mittelweg. Eine subjektive Selbsteinschätzung ist nicht verallgemeinerbar. Gleichzeitig gibt es keinen objektiven Standard, der irgendwie überzeugen könnte. Näherungsweise gibt es objektivierbare Elemente wie die Arbeitszeit oder die Produktionsmenge. Alternativ könnte man den Vergleich mit anderen Menschen heranziehen. Der „faire“ Lohn oder das faire Verdienst läge darin, was Menschen mit ähnlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen in einer ähnlichen Zeitspanne leisten. In vergleichbarer Weise wurde im Mittelalter auch zur Bestimmung von Tauschgerechtigkeit der Wert von Waren und Dienstleistungen ermittelt (Koller 2016: 88). So werden der persönliche Ehrgeiz und Fleiß im Sinne freier Entscheidungen belohnt und gleichzeitig Unterschiede in den Ressourcen ausgeschaltet. Allerdings ist dann Verdienst ganz notwendigerweise eine sehr vergleichende Angelegenheit, und das eigentlich individuelle oder absolute Verdienstkonto des Individuums hängt auf einmal sehr deutlich von den Konten und Verdienstransaktionen der anderen ab.

Verantwortung kommt ohne Verdienst aus, während Verdienst immer auch Verantwortung voraussetzt. Allerdings reicht unseren moralischen Intuitionen Verantwortung nicht aus. Verantwortlich für etwas zu sein, ist gut und schön. Aber was folgt daraus? Dafür müssen wir die verantwortete Tat bewerten. Diese Bewertung nennen wir Verdienst. Gleichheit ist insofern wichtig, als dass das Verhältnis zwischen Verdienst und Entlohnung bei allen Menschen gleich sein sollte. Entsprechend ist Ergebnisgleichheit auch nur dann erstrebenswert, wenn Menschen zufälligerweise das gleiche Verdienst haben. Das heißt aber nicht, dass Gleichheit der Verdiensthik nachgeordnet ist (Kagan 1999: 305; Pojman 1999b: 295). Denn uns fallen viele Situationen ein, in denen wir Menschen gleich behandeln wollen, auch wenn sie nicht das gleiche Verdienst haben. An Stellen, an denen wir das Verdienst nicht ermitteln können oder an denen wir es nicht nutzen wollen, greifen wir auf die universelle Standardoption zurück: Gleichheit (Pojman 1999b: 294). Denn sie ist der harte Kern der Gerechtigkeit. Es ist nämlich nicht so, wie Kagan behauptet, dass Gleichheit nur ein Teil der Verdienstgerechtigkeit ist und es außerhalb von Fragen des Verdienstes keine Gründe gibt, Ungleichheit zu beheben (Kagan 1999: 311). Die Feststellung, dass nur für einen Teil unseres gesellschaftlichen Daseins Gerechtigkeit in den Kategorien *Verdienst* und *Verantwortung* erfasst werden sollte (Gosepath 2004: 387 ff.), führt zum *Verhältnisegalitarismus*.

51 Andreas Reckwitz arbeitet überzeugend heraus, wie sich der Leistungsbegriff in der heutigen Spätmoderne weiter prekariert. Denn es wird nur noch Leistung anerkannt, die durch das Anstrengungskriterium motiviert und daher authentisch ist, aber durch das Beitragskriterium bewertet wird, also auf Zustimmung trifft. „Die Arbeit und das Profil der Subjekte sind in einem *double bind* gefangen: die Arbeit ist für sie von eigenem Wert und soll als autonome Tätigkeit Befriedigung verschaffen – aber zugleich ist sie nur erfolgreich, wenn sie den schwankenden Erfordernissen der Märkte und den wechselnden Erwartungen des Publikums folgt“ (Reckwitz 2018: 217, Herv. i. O.).

1.5.3 Verhältnisse

Vielleicht liegt die Aufgabe der Gesellschaft darin, dass die Menschen glücklich sind und sich entsprechend ihren freien Entscheidungen selbst verwirklichen können. Aber womöglich ist die hauptsächliche Bedingung einer gerechten Gesellschaft, dass Individuen einander als Gleiche begegnen und behandeln (Lippert-Rasmussen 2016: 179; Dworkin 1978: 227).⁵² Denn jeder „Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann“ (Rawls 2019: 19). Auf der Ebene fundamentaler moralischer Gleichheit gilt also numerische und nicht proportionale Gleichheit. Denn andernfalls könnten Menschen einander nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel betrachten (ebd.: 205). Um das zu verhindern, ist das Ziel von Gleichheit eine Gesellschaft, in der die Beziehungen der Menschen untereinander von Gleichheit geprägt sind (Anderson 1999: 289) und sie gleichermaßen in substanzieller Freiheit leben können (ebd.: 329). „Das Band der Gesellschaft fordert von jedem einzelnen Mitglied eine gewisse Rücksicht auf andere, die auch der Höchststehende selbst dem Niedrigsten im ganzen Lande gegenüber nicht außer Acht lassen darf“ (Mandeville 1980 [1714]: 127). Es darf nicht passieren, dass Menschen glauben, „es gäbe Umstände im Leben, unter denen ein unmittelbares Verhältnis des Menschen zum Mitmenschen nicht notwendig sei“ (Tolstoi 1984: 497). Wenn Menschen nicht über ausreichende Gleichheit verfügen, ist ein Verhältnis zueinander eventuell gar nicht mehr möglich, weil man sich nicht mehr gegenseitig wahrnehmen kann, folglich nicht mehr in derselben *Welt* oder Gesellschaft lebt (Blumenberg 2001 [1986]: 301). Verletzungen der fundamentalen, numerischen Gleichheit oder substanziellen Freiheit können als Demütigungen oder Unterdrückung gesehen werden (Margalit 1997: 147). Wenn Menschen das Gefühl haben, nicht mit dem gleichen Respekt behandelt zu werden, ist ihre Reaktion häufig viel schärfer, als man es nur durch die Ungleichheit in einer Verteilung erklären könnte (Frankfurt 2015: 87).⁵³ Solche Demütigungen entmenschlichen Menschen und machen aus ihnen Objekte (Margalit 1997: 151). Die moralische Gleichheit wird verletzt und wird in diesem Moment weder geachtet noch zur Richtschnur der Handlung (Gosepath 2004: 167). Das Ziel des Verhältnisegalitarismus, sagt Elizabeth Anderson, ist daher nicht die Unterscheidung zwischen Schicksal und Wahlg Glück, sondern die „Beendigung von Unterdrückung“ (Anderson 1999: 288, Übers. d. Autor).

Im Verhältnisegalitarismus ist eine Situation dann gerecht, wenn die sozialen Beziehungen (Verhältnisse) – und nicht Güter oder Handlungen – bestimmte Eigenschaften haben (Lippert-Rasmussen 2018b: 5; 2016: 179). Wir müssen nicht die „Verteilung bestimmter Güter, von denen einige fast mit Sicherheit den Begünstigten höheren Status oder höheres Ansehen verleihen“ (Rawls 2019: 555) betrachten, sondern die Gleichheit oder Ungleichheit der „Achtung, die den Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung zukommt“ (ebd.: 555). Demokratische Gleichheit, schreibt Anderson, sei eben nicht, dass man gleich viel von einem Gut habe, sondern,

52 „Als Gleiche begegnen oder behandeln“ wird hier und im Folgenden als Übersetzung und Entsprechung für „*relate to another as equals*“ genutzt.

53 Dieser Ansatz hat auch Erklärungspotenzial für gegenwärtige politische Phänomene, etwa den Aufstieg des Populismus, der nicht nur im Vergleich der materiellen Verhältnisse gelesen werden sollte (Fröhlich et al. 2022: 21 ff.).

dass zwei Menschen „jeweils die Verpflichtung akzeptieren, ihre Handlungen durch wechselseitig hinnehmbare Prinzipien, welche wiederum wechselseitige Beratung, Erwidern und Anerkennung beinhalten, rechtfertigen“ (Anderson 1999: 313, Übers. d. Autor). Es ist nicht wichtig, dass alle gleich viel haben, sondern, dass alle den gleichen Respekt erfahren (ebd.: 289). Diesen gleichwertigen Respekt wiederum finden viele Menschen wertvoll, sei es aus instrumentellen oder auch aus nichtinstrumentellen Gründen (Lippert-Rasmussen 2018b: 154).

Meistens wird als Verhältnisgleichheit ein gleicher moralischer Stand oder „Augenhöhe“ verstanden (Lippert-Rasmussen 2018b: 64). So kann man sich zwar auf Augenhöhe begegnen, auch wenn gewisse materielle Unterschiede bestehen. Aber nur weil man gleich viel besitzt, heißt das noch nicht, dass man sich auf Augenhöhe begegnen muss. Die beiden Betrachtungsweisen sind zwar korreliert, aber bedingen einander nicht notwendigerweise (Lippert-Rasmussen 2018b: 25). In jedem Fall folgt daraus, dass man sich als Gleiche betrachtet, nicht, dass man sich auch gleich behandelt (Lippert-Rasmussen 2018b: 71). Dies ist gerade keine moralische Notwendigkeit im Verhältnisegalitarismus, solange Menschen trotz ihrer Unterschiede in Wohlstand, Intelligenz oder Aussehen einander als „Gleiche“ und ebenbürtig betrachten (Arneson 2013). Ein Kasten- oder Klassensystem, zum Beispiel auch eine stark rassistische oder sexistische Gesellschaft, würden genau diese Bedingung nicht erfüllen können. Verteilungsgerechtigkeit ist in dieser Lesart nicht wichtig oder gut an sich, sondern instrumentell oder konstitutiv, um eine Gesellschaft von *freien* und *gleichen* Individuen hervorzubringen. Reichtum und relative Armut sind kein Problem an sich, aber wenn sie dazu führen, dass die Menschen faktisch in hierarchisch sortierten Klassen leben, sind sie ein Hindernis für eine gerechte Gesellschaft (Frankfurt 2015: 5 f.). Allerdings ist wichtig, dass es sich bei der Augenhöhe um ein *positives* Konzept handeln muss. Damit ist gemeint, dass die wechselseitige Anerkennung nicht auf wechselseitiger Gefährdung, sondern auf Sicherheit beruhen muss (Williams 2020: 133). Man muss also einander als Personen anerkennen und nicht nur die wechselseitige Möglichkeit, einander zu schaden. Das atomare Gleichgewicht des Schreckens, überspitzt ausgedrückt, ist kein erstrebenswertes Ideal der Verhältnisegalitaristin bzw. des Verhältnisegalitaristen.

Abgrenzung zu Verantwortung als Grundlage

Aus Sicht des sogenannten Verhältnisegalitarismus gehen die meisten Konzeptionen, die auf Verantwortung setzen – darunter auch die Verdienstethiken – zu hart mit den Menschen um, die aus eigenem Verschulden sehr schlecht dastehen (Hirose 2014: 58 f.). Es ist aus ihrer Sicht schlicht zweifelhaft, ob „selbst eine vollkommene Meritokratie moralisch oder politisch zufriedenstellend wäre“ (Sandel 2020: 41).

Alle Varianten des Zufallsegaltarismus (und abgeleitet auch des Verdienstegalitarismus) sprechen manchen Menschen das Recht auf gewisse soziale Bedingungen für ein Leben in Freiheit mit der „fadenscheinigen Begründung, dass es ihr eigener Fehler sei“ (Anderson 1999: 289, Übers. d. Autor), ab. Dadurch werde die normative Rechtfertigung geschaffen, um zu sagen, dass die Leben, Talente und persönlichen Qualitäten

mancher Menschen weniger wert seien als die anderer (ebd.). Eine auf gleichen Startbedingungen basierende Gesellschaft hält zwar verhältnismäßig gute Aussichten für viele bereit, die andernfalls aufgrund irrelevanter Eigenschaften diskriminiert würden. Sie hält aber auch mitunter trostlose Aussichten für diejenigen bereit, die in diesem Wettbewerb nicht bestehen und in der Logik der Leistungsgesellschaft „zu Recht“, zum Beispiel wegen Faulheit oder mangelnder Bildung, diskriminiert werden. Eine diskriminierungsfreie ideale Leistungsgesellschaft sagt denen, die unten stehen, dass sie dort zu Recht stehen und keine Chance haben, weiter nach oben zu gelangen, weil sie bereits gleiche Chancen bekommen haben. Das ist eine bittere Erkenntnis (Gardner 2015: 62). „Bei den Gewinnern sorgt [die Leistungsgesellschaft] für Überheblichkeit, bei den Verlierern für Demütigung und Unmut“ (Sandel 2020: 41). Dies aber wird unseren moralischen Vorbehalten nicht ganz gerecht. Denn viele Menschen würden sagen, dass es eine Untergrenze dessen gibt, wo man durch eigenes Verschulden landen darf (Anderson 1999: 301). Auch eine lange Reihe von schlechten oder falschen Entscheidungen darf nicht dazu führen, dass ein Mensch in Sklaverei gerät, oder am Unfallort nicht behandelt wird, weil er sich als Motorradfahrer selbst für dieses Risiko entschied (ebd.). Das gilt insbesondere, da wenige Menschen langfristig wohlinformierte Entscheidungen treffen können. Niemand weiß, ob eine aus heutiger Sicht sinnvolle Entscheidung sich später als großer Fehler herausstellen wird. Selbst wenn man *Kontrolle* über die Entscheidung hat, verfügt man nicht immer über die *Vorhersehbarkeit* ihrer langfristigen Konsequenzen (Mounk 2017: 95). Die Vorstellung, dass niemand unter ein gewisses Niveau der Menschenwürde fallen darf, finden viele Egalitaristinnen und Egalitaristen ansprechend (Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 28). Diese Lesart von *unten* lässt gewisse Ähnlichkeiten zum Suffizientarismus (s. u.) erkennen.⁵⁴

Verhältnisegalitaristinnen und -egalitaristen unterscheiden, anders als Verantwortungsegalitaristinnen und -egalitaristen, meist gar nicht erst, welche Ursache ein Glück oder ein Unglück hat. Denn die Probleme der Benachteiligung liegen in den meisten Fällen nicht an dem Merkmal des Menschen, sondern daran wie die Gesellschaft damit umgeht (Anderson 1999: 336; Hegel 1979 [1820]: § 240–241). Die wechselseitige Begegnung als „Gleiche“ ist allerdings bedingungslos, weshalb das Zustandekommen keine Rolle spielt. Denn Verhältnisegalitarismus ist keine Betrachtung aus der dritten Person, also von außen, sondern aus der zweiten Person oder *interpersonal*: Es zählt die Übereinkunft zwischen zwei Individuen und kein äußerer Standard (Anderson 2014: 22). Daraus folgt, dass die Prinzipien aus den Positionen und Interessen von Individuen abgeleitet werden müssen. Beispielsweise hat kein Individuum einen Grund, eine Verbesserung der Situation *aller* Individuen abzulehnen, auch wenn die materielle Gleichheit dadurch insgesamt abnimmt (ebd.: 39).

Es ist zwar denkbar, dass auch der Verhältnisegalitarismus um die Unterscheidung in *Wahlglück* und *Schicksal* angereichert wird. Dann wäre eine Situation gerecht,

54 Über den Suffizientarismus schreibt Rudolf Schüßler, dass „die einzige Art von Ungleichheit, die intrinsisch schlecht oder schlecht an sich ist, daher stamme, dass man nicht als *Gleicher*“ behandelt werde (Schueßler 2019: 159 f.), was der Kernforderung des Verhältnisegalitarismus entspricht. Auch die Formulierungen bei Anderson (1999: 302) lassen die Nähe zum Suffizientarismus anklingen.

wenn niemand anderen als überlegen oder unterlegen begegnet, sofern er für dieses Gefälle nicht selbst verantwortlich ist (Lippert-Rasmussen 2018b: 7). Elizabeth Andersons Verhältnisegalitarismus klammert die persönliche Verantwortung aber ausdrücklich aus (Anderson 1999: 289). Damit dies aber nicht Tür und Tor für schädliches Verhalten öffnet, weil man weiß, dass die Gesellschaft immer bei schlechten Entscheidungen einspringen wird, wird auch nur ein Minimum garantiert, welches für die demokratische Teilhabe notwendig ist (ebd.: 327). Dieses Minimum ist niedrig genug, dass kein Anreiz besteht, bewusst darunter zu fallen. Die gerechte Verteilung von Privilegien und Lasten anhand der persönlichen Verantwortung kann erst ab diesem Minimum beginnen und liegt im Verhältnisegalitarismus schlichtweg außerhalb des Bereiches der Gerechtigkeit. Ob jemand als schlau, hässlich oder talentierter als andere geboren wird, ob er oder sie in einer reichen oder armen Familie aufwächst – all das spielt keine Rolle. Was eine Rolle spielt, ist nur, ob die Gesellschaft trotzdem eine *gleiche* demokratische Teilhabe ermöglicht (ebd.: 331).

Zudem kann das Herstellen echter Gleichheit im verantwortungsegalitaristischen Sinne auch entwürdigend und womöglich sogar *anti*-egalitaristisch sein: Menschen würden aufgrund ihrer objektiven Benachteiligungen zwar einen Ausgleich erhalten (zum Beispiel Wolff 1998). Aber vielleicht würden einige von ihnen bevorzugen, im Glauben an die eigene Autonomie zu scheitern, anstatt einen Ausgleich für die eigene Fremdbestimmtheit zu erhalten, was sie als *hilflose Opfer* darstellt (Gosepath 2004: 443; Sandel 2020: 237; Mounk 2017: 22). Wir wollen also das Gefühl haben, selbstverantwortlich zu sein. Vor allem aber setzt eine Gesellschaft, in der allen Menschen eine gewisse fundamentale Gleichheit zugeschrieben werden soll, voraus, dass alle die Möglichkeit zur autonomen Handlung besitzen. Wenn einzelne Individuen unselbstständige Gefangene ihrer Umstände sind und andere aber freie Entscheidungen treffen können, werden sie einander nicht als Gleiche begegnen können (Mounk 2017: 23). Hilflose Opfer wiederum sind wohl kaum Gesprächspartner auf Augenhöhe (Sandel 2020: 237 f.). Wir haben also auch ein Interesse daran, dass *andere* selbstverantwortlich sind.

Der Ausgleich, den Benachteiligte im Verantwortungsegalitarismus für unverschuldete Nachteile erhalten, kann wie ein offizieller Stempel der vom Schicksal herbeigeführten Unterlegenheit sein: Sobald jemand Hilfe erfährt, zeigt das an, dass die Person in irgendeiner Form mangelbehaftet ist (Wolff 1998: 113 ff.). Neben diesem strittigen Stigma impliziert der Zufallsegalitarismus weiterhin, dass der Neid der unfair Behandelten eine gute Basis für Umverteilungen sei (Anderson 1999: 289).⁵⁵ Denn viele Varianten des Zufallsegalitarismus laufen wie besprochen darauf hinaus, dass nicht *alle* Präferenzen und Eigenschaften gleichermaßen ausgleichsbedürftig sind. Entweder man bestimmt dann die relevanten Eigenschaften *objektiv* oder *subjektiv* (Knight 2009: 60). Objektiv bedeutet, dass eine Art Expertenkomitee eine Liste schreibt, welche Dinge wichtiger sind als andere. Das ist aber immer strittig und einigermaßen

55 Im Übrigen müsste der Neid, wenn alle fair behandelt würden, nicht enden, sondern besonders ausdrucksstark, wie Schopenhauer mit Verweis auf Petrarca (Trionfo del Tempo, 91 ff.) darstellt. Denn „noch mehr als andere, scheint man die zu neiden, die durch der eigenen Flügel Kraft gehoben, aus dem gemeinen Käfig aller schieden“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 97 f.).

willkürlich, was beispielsweise auf dem Wege der Dworkinschen Auktion umgangen werden soll (Dworkin 1981: 283).⁵⁶ Auf die subjektive Weise fragt man die Menschen: Welche Eigenschaften hättet ihr gerne und welche nicht? Sie sagen dann, dass die eine Nase hässlich, die andere Nase schön ist, und hässliche Nasen erhalten einen Ausgleich. Dadurch werden aber „die intern [körperlich, geistig, genetisch] Benachteiligten diskreditiert und die private Verachtung auf die Stufe einer öffentlich anerkannten Wahrheit gehoben“ (Anderson 1999: 306, Übers. d. Autor). „Nicht menschliches Mitgefühl, sondern herablassendes Mitleid steht als treibende Kraft hinter egalitaristischen Hilfeleistungen. Der Erhalt einer solchen Hilfeleistung läuft damit auf eine offizielle Bescheinigung von Minderwertigkeit hinaus“ (Krebs 2000: 22). Wir brauchen also nicht nur eine finanzielle Aufwertung oder Kompensation von Menschen, die bisher unwürdige Tätigkeiten nachgehen, sondern eine andere Einstellung zu diesen Menschen und Tätigkeiten (Krebs 2000: 23; Margalit 1997: 154). Der Verhältnisegalitarismus hingegen bekennt sich zu einem objektiven Ansatz (zum Beispiel Expertenkomitee), weil er nur ein Minimum der demokratischen Teilhabe garantieren will. Dadurch umgeht man das Problem der teuren (subjektiven) Geschmäcke im Zufallsegalitarismus (Anderson 1999: 332): Der Verhältnisegalitarismus kann den Rollstuhl wichtiger finden als Champagner, weil es für demokratische Teilhabe wichtiger ist, mobil zu sein als mit Schaumwein zu frühstücken.

Auch der Verhältnisegalitarismus begegnet einigen Schwierigkeiten. Natürlich fallen einem schnell viele Beispiele von Gesellschaften ein, in denen Menschen einander nicht als Gleiche begegnen, beispielsweise Staaten mit Rassentrennung. Aber fernab dieser klaren Beispiele ist es schwieriger zu definieren, was die Gleichheit in den sozialen Beziehungen genau ausmacht. Ist das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern eines zwischen Ungleichen im Sinne einer Ungerechtigkeit? Man könnte einwenden, dass dieser Egalitarismus sich auf bestimmte Aspekte des Lebens, zum Beispiel das politische Leben, beschränkt (Lippert-Rasmussen 2016: 180). Wenn dem so wäre, könnten wir aber keine Aussage darüber treffen, ob Eltern Entscheidungen für das Kind treffen, wobei sie dessen Bestes im Blick haben, oder ob Eltern ihre Kinder wissentlich versklaven oder ausbeuten. Denn das Familienleben läge außerhalb der Betrachtung. Das wiederum ist nicht plausibel (Lippert-Rasmussen 2016: 181). Auch klammert der Verhältnisegalitarismus Menschen auf einem fremden Kontinent oder frühere und zukünftige Generationen aus, weil er nur soziale Beziehungen betrachtet, und ich zu diesen Menschen keine sozialen Beziehungen habe (Lippert-Rasmussen 2018b: 123 ff.) (siehe Kapitel 1.10 Gleichheit zwischen wem?).

Auf den ersten Blick klingt es so, als wenn Verantwortungs-, Verdienst- und Verhältnisegalitarismus miteinander konkurrieren und wir uns für eine Sichtweise entscheiden müssten. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr benötigen wir alle drei Konzepte, um unsere Lebenswelt mit unseren moralischen Intuitionen in Einklang zu bringen. Zunächst können unter dem Begriff *Ressourcen* oder *Güter* durchaus auch soziale Beziehungen subsumiert werden (siehe Kapitel 1.8.4 Ressourcen oder Güter). Das wäre sozusagen der definitorische Kniff, um den Verhältnisegalitarismus in die

56 Zu Dworkins Auktion siehe Kapitel 1.8.4.

anderen beiden zu überführen. Vor allem aber scheint plausibel, dass die beiden Verteilungsegalitarismen (Verantwortung und Verdienst) einen anderen Anwendungsbereich als der Verhältnisegalitarismus haben und sie somit zwei Seiten derselben Medaille – unserer Lebenswelt – ansprechen. Der Verhältnisegalitarismus scheint auf einer grundlegenden Ebene des Daseins zu operieren, während Verantwortungs- und Verdienstequalitarismus die Peripherie des Lebens abdecken.

1.6 Wie? – Prinzipien der Gleichheit

Unter der Bezeichnung *Egalitarismus* werden häufig, so auch in dieser Arbeit, diejenigen Theorien bezeichnet, für die gilt, dass sie unter Verteilungen, die sich *nur* in der Gleichheit unterscheiden, aber in allen anderen Hinsichten übereinstimmen, eine Verteilung mit mehr Gleichheit grundsätzlich für besser halten (Hausman 2015: 230). Dabei wollen sie Ungleichheit aus verschiedensten Gründen reduzieren (ebd.). Ein solcher Grund ist, dass Ungleichheit an sich schlecht ist. Ein anderer ist beispielsweise, dass durch die Ungleichheit Menschen einander nicht mehr auf Augenhöhe begegnen können, ein weiterer, dass bei der Beseitigung der Ungleichheit die Schlechtestgestellten profitieren. Nur die Begründung, dass Ungleichheit schlecht an sich ist, ist dabei egalitaristisch in einem engen, nichtinstrumentellen Sinne. Für die Sicherstellung des gegenseitigen Respektes oder die Verbesserung der Lage der Schlechtestgestellten ist Gleichheit konstitutiv, womöglich sogar instrumentell. Daher sind diese beiden Begründungen *egalitaristisch* in einem weiteren Sinne oder *egalitär* (Hirose 2014: 3).⁵⁷

Gleichheit kann also auch in einer Weise verstanden und gefördert werden, die nicht bedeutet, dass alle Menschen im Hinblick auf eine bestimmte Währung (etwa Ressourcen, Chancen, Befähigungen oder Einkommen) auf einer Skala verteilt eingeordnet werden und sich idealerweise dem mittleren Wert immer weiter annähern. Prioritarismus, der den Vorrang für die Schlechtestgestellten fordert, und Suffizientarismus, der fordert, dass alle *genug* haben, sind zwei Systeme der Verteilungsgerechtigkeit, die keine Angleichung an das Mittelmaß fordern, aber dennoch Gleichheit zum Ziel haben. Nur ist sie nicht das hauptsächliche und auch nicht das einzige, sondern *nur* ein herausragendes Ziel. Gemeinsam mit dem (nichtinstrumentellen) Egalitarismus gelten Suffizientarismus und Prioritarismus als egalitaristische Theorien. In der Praxis werden alle drei Prinzipien häufig diejenige Lösung bevorzugen, die zwei Dinge verspricht: gleichzeitig mehr Gleichheit schaffen und die Schwächsten stärken (Hirose 2014: 179). Der (nicht-instrumentelle) Egalitarismus stärkt meistens die Schwächsten, obwohl er eigentlich nur Gleichheit herstellen will. Prioritarismus und Suffizientarismus hingegen stärken die Gleichheit, obwohl sie die Situation der Schlechtestgestellten beziehungsweise derer, die *nicht genug* haben, stärken wollen (Arneson 2013; Gose-

⁵⁷ Egalitarismus, Prioritarismus und Suffizientarismus werden im Folgenden alle als egalitaristische Theorien bezeichnet, wobei nur der nichtinstrumentelle Egalitarismus Gleichheit als Wert an sich betrachtet.

path 2004: 179). Sie schließen einander also nicht aus, sondern ergänzen sich (Shields 2016: 200).⁵⁸

1.6.1 Egalitarismus

Unter *Egalitarismus* wird an dieser Stelle nicht mehr nur eine „Klasse von Verteilungsprinzipien, die verlangen, dass Individuen gleiche Mengen an Wohlbefinden oder moralisch relevanten Faktoren, welche ihr Leben beeinflussen, haben sollten“ (Hirose 2014: 1, Übers. d. Autor), verstanden, sondern konkret der strikte nichtinstrumentelle Egalitarismus, welcher Gleichheit *an sich* für wertvoll hält. Gleichheit als zentrales Gut setzt eine *relative* Perspektive voraus: Wie viel oder wenig eine Person haben sollte, hängt davon ab, wie viel oder wenig eine andere Person hat (Parfit 2000: 104). Diesem Verständnis nach liegt der Kern des Strebens nach Gleichheit darin, Ungleiches gleich zu behandeln (Schauer 2003: 203). Ein Zustand wird besser oder eine Handlung ist geboten, wenn mehr Gleichheit zwischen den Menschen erreicht werden kann (Lippert-Rasmussen 2016: 141). Eine der ersten erhaltenen Formulierungen dieses strengen Egalitarismus findet sich bei Aristoteles, der vom ansonsten unbekanntem Phileas von Chalkedon berichtet, er habe gefordert, dass der (Land-)Besitz aller Bürger gleich sein solle. Dazu solle das Land im Laufe der Zeit von den Besitzenden zu den weniger Besitzenden umverteilt werden, bis alle gleich viel besitzen (POL: 1266a–b) – ganz unabhängig von ihrer Tugend, ihrem Verdienst oder ihrer Bedürftigkeit.

Für alle egalitaristischen Theorien gilt zwar, dass die Situation zumindest in *einer* Hinsicht besser ist, wenn mehr Gleichheit herrscht – auch wenn niemand davon profitiert (Hirose 2014: 68 f.). Andere Faktoren können je nach Theorie einbezogen werden und beispielsweise den Verlust an Wohlfahrt insgesamt gegen den Gewinn an Gleichheit aufrechnen (ebd.: 68). Im nichtinstrumentellen Egalitarismus ist die relative Gleichheit aber die *einzig entscheidende* Hinsicht. Kollektive Armut ist also besser als unterschiedlicher Reichtum. Ein Zustand ist folglich auch besser, wenn alle gleichermaßen leiden, als wenn alle unterschiedlich glücklich sind. Die meisten Menschen halten es aber nicht für plausibel, dass es für die Gerechtigkeit keinen Unterschied macht, ob man die Glücklichen unglücklich macht oder die Unglücklichen glücklich (Arneson 2013). Dies wird als *Leveling-down-Einwand* (dt. *Herabnivellierung*) bezeichnet.

In Einzelfällen unseres Lebens sympathisieren Menschen zwar in der Tat mit Herabnivellierung: zum Beispiel in Fällen sogenannter Schadenfreude (Mandeville 1980 [1714]: 181). Aber Schadenfreude wird meist nicht als besonders tugendhaft oder erstrebenswert und schon gar nicht als verallgemeinerbar betrachtet. Gleichzeitig gibt es aber in der Tat Situationen, in denen „die neiderregenden Umstände so zwingend [sind], dass man, so wie Menschen nun einmal sind, von niemandem vernünftigerweise verlangen kann, seine Hassgefühle zu überwinden (...) Man kann es geradezu moralisch übelnehmen, dass man neidisch gemacht wird, wenn nämlich die Gesellschaft so große Ungleichheit (...) zulässt, dass das nur die Selbstachtung herabsetzen

⁵⁸ Frankfurt betont, dass Suffizientarismus und Egalitarismus – ich würde ergänzen: auch der Prioritarismus – dennoch logisch unabhängig voneinander sind (Frankfurt 2015: 43).

kann“ (Mau 2012: 125). Dann verletzt die Ungleichheit den Respekt gegenüber Individuen in fundamentaler Weise und weniger Ungleichheit ist entsprechend besser.

Allerdings ist Neid als Gefühl für sich genommen keine Basis für moralische Ansprüche (Schüßler 2021: 256 ff.; Schopenhauer 1979 [1841]: 107). Selbst wenn große Ungleichheit nicht aus Gründen des Neides zu Unwohlsein gegenüber zum Beispiel reichen Menschen führt, handelt es sich aber wahrscheinlich um ein *veranderndes*⁵⁹ Ressentiment, welchem nicht stattgegeben, sondern welches vielmehr beseitigt werden sollte. Selbst wenn man aber dieses Unwohlsein als legitime Basis für normative Überlegungen ansehen würde, müsste man erklären, warum sie ausgerechnet im Falle von beispielsweise Reichtum gelten sollten, nicht aber in Fällen anderer Ungleichheit: Wenn Menschen eine Abneigung gegen Einkommensungleichheit haben und deswegen Einkommensungleichheit bekämpft werden sollte, sollte dann Abneigung gegen sexuelle Ungleichheit oder ethnische Ungleichheit dafür sorgen, dass für sexuelle und ethnische Homogenität gekämpft wird (Schüßler 2021: 258)? Wohl kaum. Für eine überzeugende Begründung des nicht-instrumentellen Egalitarismus reicht also ein Rückgriff auf Gefühle nicht aus.⁶⁰

Manche Egalitaristinnen oder Egalitaristen würden dennoch sagen: Nivellierung nach unten ist kein Einwand, sondern Teil der Idee. Es ist nicht unplausibel, sondern gewollt oder zumindest in Kauf genommen (Lippert-Rasmussen 2016: 150). In gar nicht wenigen Fällen im wirklichen Leben sagt man in der Tat, dass besser niemand ein Gut erhalten solle, als dass man es nach ungerechten Kriterien oder ungleich an wenige verteilt (zum Beispiel Organspenden) (Elster 1991: 276). Der Großteil der Egalitaristinnen und Egalitaristen würde aber versuchen, den Einwand zu entkräften und sagen, dass „Verteilungsgerechtigkeit eine Verteilung auf möglichst hohem Niveau fordert“ (Gosepath 2004: 243). Dazu können verschiedene Modifikationen vorgenommen werden, die allerdings die Universalität des nicht-instrumentellen Egalitarismus – Gleichheit ist immer und prinzipiell gut *an sich* – aufweichen. Man könnte sagen, dass ein Zustand nicht besser (schlechter) werden kann, wenn er nicht wenigstens für eine Person besser (schlechter) wird (Temkin 1993: 248). Dann hat man aber eigentlich einen bedingten Egalitarismus, bei dem Gleichheit nur gut ist, wenn bestimmte Bedingungen gelten – zum Beispiel nur dann, wenn jemand davon profitiert (Holtug 2010: 195; Mason 2001: 253 f.). Andernfalls wäre denkbar, dass Gleichheit durch andere Faktoren wie Nutzen aufgewogen werden kann (Parfit 2000: 84; Gosepath 2004: 450). Dann bewegt man sich hin zu einem konstitutiven, womöglich sogar instrumentellen Egalitarismus.

Der intrinsische Egalitarismus kommt an diesem Dilemma kaum vorbei. Entweder man nimmt die Konsequenzen des Herabnivellierens in Kauf oder man muss den Standpunkt wechseln. Nicht nur aus Gründen der Überzeugungskraft, sondern auch aus Gründen der praktischen Durchführung sind die oben genannten Einschränkungen des intrinsischen Egalitarismus sinnvoll. Denn die Unfairness oder die Ungleichheit des Lebens muss nicht mit allen möglichen Mitteln behoben werden, weil die Be-

59 Veränderung (*othering*) ist die Herstellung und Herabsetzung von Menschen mit anderen Merkmalen als den eigenen.

60 Das gilt meiner Meinung nach auch für alle anderen ethischen Theorien (dazu auch z. B. Gosepath 2004: 101).

hebung schlechter Zustände immer auch gewisse Kosten mit sich bringt. Wenn dann niemand davon profitiert, wäre es absurd, dies von einer Gesellschaft zu verlangen (Temkin 2003b: 66). Diese Überlegungen führen zum „*Egalitarismus nach oben*“ oder *Prioritarismus*.

1.6.2 Prioritarismus

Der Nivellierungseinwand als wirkmächtige Kritik am intrinsischen Egalitarismus zeigt, dass die Beseitigung von Ungleichheit nicht das einzige und absolute Ziel sein sollte (Frankfurt 2015: 3 ff.). Wichtiger wäre es, die Lage der Individuen zu verbessern – und zwar vor allem derjenigen Individuen, die bisher besonders schlecht dastehen. Rawls formuliert daher sein Differenzprinzip: Ungleichheiten sind nur dann zulässig, wenn sie die Situation der Schlechtestgestellten verbessern (Rawls 2019: 81).⁶¹ Umverteilungen sollen also nicht dazu dienen, irgendeine Form von Gleichheit zu stärken, sondern die Position der Schlechtestgestellten zu stärken.⁶² Der maßgeblich auf Derek Parfit zurückgehende Prioritarismus hingegen gibt den Schlechtestgestellten keinen absoluten Vorrang, sondern arbeitet mit zwei konkaven Kurven: einerseits die Nutzenkurve und andererseits eine Art Vorrangkurve. Das heißt, dass die Bedürfnisse oder Präferenzen eines Individuums umso stärker gewichtet werden, je schlechter es absolut dasteht. Das führt dazu, dass es anders als im nicht-instrumentellen Egalitarismus grundsätzlich besser ist, den Armen zu geben als den Reichen wegzunehmen. Gleichzeitig werden alle Individuen einbezogen und gewichtet und der Fokus nicht nur auf die schlechtestgestellte Gruppe gelegt. Es kann also auch Situationen geben, in denen zugunsten des privilegierten Individuums umverteilt werden sollte, weil dieses wesentlich stärker profitiert.

Dadurch ist der Prioritarismus (oder Vorrangprinzip) gegen den Einwand der Herabnivellierung gut aufgestellt (Arneson 2013). Sein Ziel ist es, Effizienz und Gleichheit beziehungsweise Nutzenmaximierung und Priorität für die Schlechtestgestellten zu vereinen (Arneson 2013). Gleichheit ist *an sich* weder gut noch schlecht (Parfit 2000: 106). Dadurch, dass aber immer versucht wird, die Position des ärmsten oder ärmeren Individuums zu stärken, hat der Prioritarismus einen eingebauten Hang zur Gleichheit (ebd.). Während der nicht-instrumentelle Egalitarismus also *ersättlich* ist, hat der Prioritarismus eine *unersättliche* Vorstellung von Gleichheit (Shields 2016: 5). Die Situation im nichtinstrumentellen Egalitarismus ist optimal, sobald Gleichheit hergestellt ist. Im Prioritarismus kann sie immer verbessert werden, indem Gleichheit auf höherem Niveau hergestellt wird. Überspitzt ausgedrückt: Gleichheit ist dann besser, wenn es Gleichheit nach oben ist.

61 Rawls begründet dies mit der Intuition, dass Menschen, welche hinter einem fiktiven Schleier des Nichtwissens sitzen, sich eine Welt wünschen würden, in welcher die schlechteste Position für sie möglichst gut ist: Wenn Individuen zwischen verschiedenen Welten wählen müssen, in welche sie nun hineingeboren werden, würden sie ihm zufolge diejenige wählen, in der auch der größte anzunehmende Unfall (zum Beispiel als Sklave in der untersten Kaste) möglichst glimpflich verläuft. Diese Entscheidungsregel heißt *Maximin* und versucht das Minimum zu maximieren. Allerdings ist wirklich nicht klar, ob das eine für Menschen übliche Entscheidungsregel ist (Hirose 2014: 28). Denkbar wäre auch, dass sie darauf spekulieren, als König geboren zu werden und daher eine ungleiche Gesellschaft bevorzugen (für Kritik z. B. Goodwin 1984: 197).

62 An anderer Stelle verlangt Rawls sogar, dass *alle* profitieren müssen: „Ungerechtigkeit besteht demnach einfach in Ungleichheiten, die nicht jedermann Nutzen bringen“ (Rawls 2019: 83).

Die Begründung für das Vorrangprinzip liegt darin, dass wir die Güte einer Verteilung oder Umverteilung nicht nach dem Bruttotransfer, sondern danach bewerten sollten, wie dieser Transfer das Leben der Individuen verändert (Arneson 2000a: 341). Umverteilungen sind moralisch umso gewichtiger, je schlechter es denjenigen, die davon profitieren, bisher ging (Parfit 2000: 101).⁶³ Wenn wir einer bevorteilten und einer benachteiligten Person eine gleich große Freude machen können, sollten wir sie der benachteiligten machen. Ihr Nutzenzuwachs ist moralisch wertvoller, weil sie ansonsten schlechter dasteht. Die Position der Individuen wird aber nicht *relativ*, sondern *absolut* anhand der beiden Kurven bestimmt. Wie groß der Abstand zu anderen Individuen ist und auf welchen Niveaus sich diese befinden, spielt keine Rolle. Ob es anderen Menschen besser oder schlechter geht, ändert nichts daran, wie erstrebenswert es ist, die Situation einer Person zu verbessern (Hirose 2014: 87; Parfit 2000: 104). Da die relativen Positionen der Individuen Auswirkungen auf die absolute Position haben, man denke an positionale Güter, fließen sie aber teilweise auch ein (Crisp 2003: 750).⁶⁴ In einer komplexen Theorie des Prioritarismus sollte das moralische Gewicht sogar nach persönlichem Verdienst oder Zutun verändert oder für Wahlg Glück und Schicksal separat betrachtet werden (Arneson 2000a: 345).

Manchmal wird der Prioritarismus als eine Art Utilitarismus betrachtet (Hirose 2014: 90), mal als eine Art Spielart des nichtinstrumentellen Egalitarismus (Hausman 2015). Auch der Utilitarismus würde die Geldsumme eher der armen als der reichen Person geben, weil mit bestehendem Besitz der Grenznutzen abnimmt. Der Gesamtnutzen ist zum Beispiel größer, wenn ich einer armen Person zu ihrem ersten Fernseher, als wenn ich einer reichen Person zu ihrem dritten Fernseher ver helfe. Das wäre allerdings anders, wenn die arme Person vielleicht gar keinen Stromanschluss hat und auch der erste Fernseher für sie nutzlos ist. In der Rechnung des Prioritarismus gibt es aber sowohl den Grenznutzen als auch die Gewichtung nach Priorität. Der Grenznutzen betrachtet, wie viel das Individuum von einer konkreten Maßnahme profitiert. Die Gewichtung nach Priorität ist der Faktor des Prioritarismus, der den Grenznutzen des Individuums moralisch aufwertet, je schlechter es global dasteht. Vielleicht schaut der reiche Mensch lieber fern als der arme Mensch, weswegen der zusätzliche Nutzen des Fernsehers für den reichen Menschen größer wäre. Aber da das Leben des armen Menschen insgesamt kläglicher verläuft, wird sein Nutzen höher gewichtet. Sein Leben wird insgesamt durch den neuen Fernseher stärker aufgewertet.

In welchem Verhältnis die beiden Faktoren zueinander stehen, ist offen. Wenn die Gewichtung des Vorrangs minimal ist und nur der Grenznutzen zählt, handelt es sich faktisch um einen Utilitarismus mit Nutzenmaximierung. Wenn hingegen der Grenznutzen minimal ist, erhält man eine lexikalische Unterscheidung, bei der immer und ausschließlich der Nutzenzuwachs des Schlechtestgestellten maximiert werden

63 Arneson weist darauf hin, dass dies nicht mit der Idee abnehmenden Grenznutzens zu verwechseln ist (Arneson 2013). Der abnehmende Grenznutzen ist vielmehr ein Teil der Rechnung. Denn hier wird ja der Nutzen der Individuen verglichen, es gibt keinen Grenznutzen vom Nutzen selbst.

64 Positionale Güter sind solche, deren Wert sich an der relativen Position bemisst: die beste Wohnlage ist deswegen so gefragt, weil sie die *beste* ist, und nicht nur, weil sie besonders *gut* ist. Auch Schönheit ist ein solches Gut, da sie nur dann wertvoll ist, wenn sie sich von anderen Menschen abhebt.

sollte, ganz egal, was das für alle anderen bedeutet (Arneson 2013; Hirose 2014: 28 f.; Shields 2016: 7). Der arme Mensch bekäme auch dann den Fernseher, wenn er für ihn nutzlos wäre. Für soziale Gruppen und die grundlegende Struktur der Gesellschaft fordert Rawls' Differenzprinzip genau das: dass die Verbesserung der Situation der schlechtestgestellten Gruppe immer Vorrang hat (Rawls 2019: 336).

Als Unterart des nichtinstrumentellen Egalitarismus wird der Prioritarismus gesehen, weil die abnehmende Ungleichheit die Gleichheit im moralischen Status stärkt (Hausman 2015). Wenn man also moralische (Ergebnis-)Gleichheit im Blick hat, wie im Verhältnisegalitarismus, wird man mal prioritaristisch, mal egalitaristisch vorgehen. Stefan Gosepath nutzt das Vorrangprinzip beispielsweise zur Einhegung eines nichtinstrumentellen verantwortungssensitiven Zufallsegaltarismus. Auch wenn gewisse verdiente und verantwortete Ungleichheiten gerechtfertigt sind, so sei deren Umfang nur so lange gerechtfertigt, wie man durch Umverteilung die Lage der Schlechtestgestellten nicht längerfristig verbessern könne (Gosepath 2004: 426). Selbst wenn jemand also legitimerweise besser dasteht als andere, so würde man einen Teil davon den Schlechtestgestellten zuführen, wenn diese dadurch längerfristig besser dastehen. Das *längerfristig* ist hier entscheidend, da also Effizienzgewinne durch Anreize durchaus eingerechnet werden. Diese neuerliche Umverteilung darf nur in einem Maße stattfinden, dass die Motivation zur eigenen Anstrengung nicht zu sehr sinkt. Dann könnte zu viel Umverteilung den Kuchen insgesamt schrumpfen lassen. Auf diese Weise kommt er einem Herabnivellierungseinwand zuvor. Gleichzeitig weicht Gosepath die Möglichkeit auf, sich seiner auf legitime Weise erhaltenen Zugewinne sicher zu sein. Ob die Person sie behalten darf oder nicht, hängt von externen Faktoren – dem Verhalten der anderen Mitglieder der Gesellschaft – ab. Das wiederum scheint analytisch mit dem Verantwortungsprinzip zu kollidieren, wenngleich es aus instrumentellen Gründen politisch Sinn ergeben mag. Es handelt sich um einen Hybrid aus nichtinstrumentellem Ressourcenegalitarismus in den Startbedingungen und ergebnisorientiertem Prioritarismus.

Auch der Prioritarismus muss sich allerdings wieder einem substanziellen Einwand stellen: Die schlechtestgestellten Individuen haben grundsätzlich Priorität gegenüber den bessergestellten. Das gilt unabhängig davon, auf welchem Niveau sich die Individuen befinden. Es mag einleuchten, dass man Menschen in Armut unterstützt, während andere im Überfluss leben. Aber nicht ganz so klar ist, warum man den einzigen Millionär unter Milliarden unterstützen sollte, nur weil er relativ zu den anderen arm ist. Womöglich gebietet es die Gerechtigkeit, auch die absolute Position der Individuen zu betrachten. Genau das macht der Suffizientarismus.

1.6.3 Suffizientarismus

Stellen wir uns vor, dass in einem Viertel ein einziger Millionär unter vielen Milliarden lebt. Wir sollen einer Person aus diesem Viertel eine Weinflasche geben (Crisp 2003: 755). Für wen entscheiden wir uns? Der Egalitarismus würde sie dem Millionär geben, da dies die relative Gleichheit insgesamt erhöht. Der Prioritarismus würde sie auch dem Millionär geben, weil dieser der ärmste Bewohner dieses Viertels ist. Der

Suffizientarismus stimmt dem Prioritarismus zu, dass die Ärmsten und Schwächsten Priorität haben sollten. Doch diese Priorität endet ab einem bestimmten Niveau (Holz & Lippert-Rasmussen 2007: 28) oder nimmt signifikant ab (Fourie 2016: 12). Denn aus suffizientaristischer Sicht veranschaulicht der Vergleich mit anderen lediglich das größere Leid der Schlechtestgestellten und verdeutlicht, dass ihre Sorgen dringender sind (Raz 1986: 240).⁶⁵ Dass man ihnen helfen sollte, liegt aber nicht daran, dass sie schlechter als andere dastehen, sondern daran, dass sie absolut schlecht dastehen. Denn das Problem ist nicht, dass Menschen ungleich sind, sondern, dass sie arm sind, das heißt, dass sie nicht genug haben (Frankfurt 2015: 3). Es ist der Hunger der Hungerigen, der uns fassungslos macht, und nicht die Tatsache, dass einige Menschen mehr Essen haben als andere (Raz 1986: 240).⁶⁶ Die Leitlinie des *Suffizientarismus* oder *Hinlänglichkeitsprinzips* lautet daher, dass es nicht wichtig ist, ob alle *gleich viel* haben, sondern ob alle *genug* haben (Frankfurt 2015: 7). Menschen, die bereits genug haben, haben keinen weiteren Anspruch auf Unterstützung durch ihre Umwelt (Schüßler 2019: 150). Da aber dabei tendenziell Ressourcen von den reichen zu den ärmeren Individuen verschoben werden müssen, gibt es wieder einen inhärenten Hang zur Gleichheit, weshalb der Suffizientarismus zu den egalitaristischen Theorien gezählt wird.⁶⁷

Vielen Menschen erscheint einleuchtend, dass es eine Schwelle gibt, ab welcher der Überfluss (Luxus) beginnt, und daher andere Gerechtigkeitsprinzipien gelten sollten. Aber was ist die analytische Begründung dafür? Gilt nicht „mehr ist immer besser“, beispielsweise in Bezug auf Glück oder Zufriedenheit? Hier merkt der Suffizientarismus an, dass das nicht unbedingt der Fall ist. Ab einem gewissen Niveau haben zusätzliche Ressourcen für ein Individuum keinen zusätzlichen Nutzen und somit auch keinen zusätzlichen moralischen Wert (Crisp 2003: 757). Diese Schwelle kann man sich vorstellen wie bei einem Briefmarkensammler, der endlich die letzte fehlende Marke für eine Serie erhalten hat (Frankfurt 2015: 31). Die Serie ist vollständig, er hat genug Marken. Jede weitere Marke dieser Serie bringt ihm kaum noch zusätzliche Freude. Ob andere Menschen auch Briefmarken sammeln und wie viele Marken oder Serien sie besitzen, spielt dafür keine notwendige oder entscheidende Rolle (ebd.: 75). Irgendwann kann man zwar noch reicher, schöner oder besser werden, aber nicht

65 Individuen vergleichen sich interessanterweise nach oben und unten. Wenn die Nachbarn ein billiges Auto haben, besteht weniger Bedarf, selbst ein teures als Statussymbol anzuschaffen. Dies ist eine Beobachtung, die zu erklären versucht, warum größere Ungleichheit häufig zu mehr Sparen und nicht zu mehr Konsum führt. Wenn man dem Millionär also hilft, haben die Milliardäre vielleicht ein stärkeres Bedürfnis sich wiederum materiell abzugrenzen. Das macht (sozioökonomische) Gleichheit als Selbstzweck womöglich zu einer Sisyphosaufgabe (Trentmann 2018: 568).

66 Mill nutzt zu einer Zeit, als vom Suffizientarismus lange noch nicht die Rede war, eine Analogie, die in eine ähnliche Richtung geht: Wenn ein Nero oder Domitian ein Rennen veranstaltet und von den 100 mitlaufenden Sklaven die letzten 20 sterben müssen, so ist die Ungerechtigkeit nicht, dass manche durch ihre bessere Kondition überleben. Die Ungerechtigkeit ist, dass überhaupt jemand sterben muss. Wenn es also Armut oder moralische Herabsetzungen gibt oder jemandes körperliche Bedürfnisse nicht erfüllt sind oder nur in einer Form, die lediglich zum Überleben reicht, so sei dies vielleicht kein bewusstes Verbrechen der Gesellschaft, wohl aber wenigstens ein Fehler der sozialen Verhältnisse (Mill 2009 [1891]: 22 f.).

67 Auch wenn er dennoch eine Alternative zu einer egalitaristischen Theorie darstellt, welche Verteilungsgerechtigkeit mit Gleichheit begründen will (Fourie 2016: 13).

noch zufriedener (ebd.: 57).⁶⁸ Folglich wird die Doktrin der individuellen Nutzenmaximierung im Suffizientarismus prinzipiell infrage gestellt wird.⁶⁹

Die richtige Grenze

Wenn es also eine Grenze gibt, stellt sich die Frage, wo sie liegt. Diese plausibel zu verorten, ist die erste große Schwierigkeit des Suffizientarismus (Casal 2007: 312 f.). Denn prinzipiell ist es einfacher und besser nachvollziehbar festzustellen, wann Menschen *gleich viel* haben, als festzustellen, wann sie *genug* haben (Frankfurt 2015: 15; Fourie 2016: 26).

Dabei entstehen zunächst einige praktische Probleme. Damit er in der Wirklichkeit angewendet werden kann, muss der Schwellenwert irgendwie konkret und objektiv erfassbar sein, wodurch er allerdings sehr schnell auch willkürlich wird (Hirose 2014: 127 f.; Casal 2007: 312 ff.; Axelsen & Nielsen 2016: 102 f.).⁷⁰ Wenn man sagt, dass beispielsweise ein Einkommen von 1000 Euro *genug* sein sollte, kann man fragen, warum es nicht 1001 Euro oder 999 Euro sein sollten (Arneson 2000b: 56). Dies ist ein aus der Armutsdebatte bekanntes Problem: Warum macht der eine Euro den Unterschied zwischen Armut und Reichtum aus? Die Skala des möglichen Reichtums ist stetig und die harte Grenze bei 1000 Euro erscheint damit zumindest willkürlich. Es kann aus praktischen Erwägungen trotzdem sinnvoll sein, eine runde Zahl oder einen anderweitig griffigen Wert zu definieren. Aber je besser die Zahl untermauert ist, desto überzeugender ist die Wahl der Schwelle.

Würde man hingegen die Grenze als „genug für ein würdevolles Leben“ festlegen, könnten zwar viele Menschen zustimmen, aber man würde sich fragen, was genau das heißen soll. Eine solch schwammige Formulierung hat keinen praktischen Wert. Außerdem darf der Grenzwert weder unter- noch überfordernd sein (Casal 2007: 315 f.; Axelsen & Nielsen 2015: 106 ff.). Ein Grenzwert, auf welchen sich viele Menschen einigen könnten, wäre etwa das Minimum zum *Überleben* (Mandeville 1980 [1714]: 154 f.). Doch diese Grenze wäre so niedrig (unterfordernd), dass sie für die meisten Menschen und die Politik keine Rolle spielt (Frankfurt 2015: 49). Selbst wenn man die Schwelle nur bei den Grundbedürfnissen im Sinne der Armutsbekämpfung ansetzt, würden viele sie für zu niedrig halten (Fourie 2016: 21). Luxus beginnt für viele Menschen nicht dort, wo Armut aufhört. Wenn man die Grenze hingegen zu hoch ansetzt, ist sie möglicherweise unerreichbar und daher praktisch irrelevant. Vor allem

68 Das sogenannte Easterlin-Paradox ist die Entsprechung in der Volkswirtschaftslehre: Sobald die Grundbedürfnisse befriedigt sind, erhöht ein zusätzlicher Einkommenszuwachs die Lebenszufriedenheit (der Bevölkerung eines Landes) nicht mehr oder kaum noch (Easterlin et al. 2010).

69 Frankfurt führt als Beispiel an, dass man einem Menschen, der die Liebe seines Lebens gefunden hat und mit dieser Person glücklich lebt, nicht vorwerfen sollte, dass er jemand Besseres hätte finden können. Der Grund liegt nicht ausschließlich darin, dass die Kosten und das Risiko einer Trennung und neuen Partnersuche für die Person mitunter hoch sind. Vielmehr kann man mit etwas zufrieden sein, ohne sagen zu müssen, dass es die beste aller Möglichkeiten war. Wenn ein Mensch *zufrieden* ist, hat er mitunter keinen vernünftigen Grund, sich nach Alternativen umzusehen, weil Zufriedenheit nicht weiter steigerbar ist (Frankfurt 2015: 56 ff.).

70 Roger Crisp schlägt etwa vor, dass die Grenze an der Stelle liegen soll, an welcher unser „Mitgefühl“ aufhört (Crisp 2003: 756). Denn wir fühlen uns nicht schlecht, wenn wir die Geschichte vom armen Millionär, der zwischen Milliardären lebt, hören (Frankfurt 2015: 42). Aber nicht jeder hat dieselben Standards dessen, was er oder sie bedauerlich und bemitleidenswert findet. Deswegen könnte man die Bestimmung einem „unabhängigen Beobachter“ überlassen (Hirose 2014: 121 f.). Doch woher soll man wissen, was der unabhängige Beobachter denkt (siehe Kapitel 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen)?

aber verliert sie an Zustimmung, weil mehr und mehr Menschen anzweifeln, dass sie wirklich bezeichnet, was Menschen *benötigen*.

Um unseren moralischen Intuitionen gerecht zu werden, könnte man daher mehrere Schwellenwerte nutzen und verschiedene Abstufungen moralischer Dringlichkeit integrieren (Hirose 2014: 133; Casal 2007: 317). Beispielsweise könnte man eine untere Schwelle definieren (zum Beispiel Armutsgrenze bei 60 Prozent des Medianeinkommens) und eine davon separate obere (zum Beispiel Reichtumsgrenze bei 200 Prozent oder 300 Prozent des Medianeinkommens) definieren und verschiedene Verteilungsprinzipien oder -gewichte anwenden. Individuen zwischen den Grenzen könnten etwa nach einem anderen Prinzip gewichtet werden, zum Beispiel nach dem Prioritarismus oder Egalitarismus. Der Charme des Suffizientarismus, der in einer einzelnen klar zu bestimmenden Grenze liegt, verfliegt allerdings und stattdessen entwickelt sich die Theorie hin zu einem etwas differenzierteren Prioritarismus (Hirose 2014: 133). Das ist aber nur der Fall, wenn die Schwellen *übereinander* auf derselben Skala, also vertikal angeordnet sind (Fourie 2016: 23). Vielmehr fordern einige Autoren aber einen sogenannten Aspektpluralismus, also eine horizontale Anordnung (Fourie 2016: 23). Anstatt *aufeinander* sollten sie vielmehr *nebeneinander* liegen: So sollte das Minimum nicht nur in *einem* Bereich gemessen werden, sondern in verschiedenen, die einander nicht aufwiegen können. Ein Minimum in den physischen und biologischen Grundbedürfnissen wie Gesundheit, Ernährung oder Unterkunft muss genauso erfüllt werden wie eines in den Aspekten unseres sozialen Wesens wie Autonomie, Bildung und Möglichkeit zur Arbeit (Axelsen & Nielsen 2016: 113 f.).

Bedeutung des Schwellenwertes

Der nächste große Streitpunkt des Suffizientarismus ist die Bedeutung des Schwellenwertes. Was genau ändert sich mit Erreichen der Schwelle, an welcher jemand genug hat? Die sogenannte positive These sagt, dass es wichtig ist, dass alle Individuen die Schwelle erreichen. Individuen unterhalb der Schwelle sollten also Priorität gegenüber denjenigen oberhalb der Schwelle bekommen. Diese positive These ist prioritaristisch (Benbaji 2005: 310). Die negative These besagt, dass egal ist, ob jemand mehr oder weniger hat als andere, solange alle genug haben (Frankfurt 1987: 21). Das heißt, dass diejenigen oberhalb der Schwelle *keine* Priorität bekommen sollten und Verteilungen oberhalb der Schwelle sogar irrelevant sind (Casal 2007: 297 f.).⁷¹ Die negative These ist damit sogar antiegalitär (Benbaji 2005: 310). In einer weicheren Variante sind Verteilungen oberhalb der Schwelle nicht irrelevant, aber das aus dem Prioritarismus bekannte moralische Gewicht nimmt ab der Schwelle schneller ab als zuvor (Shields 2016: 30).

Die negative These nimmt an, dass ab einer gewissen Grenze Verteilungen keine moralische Relevanz mehr haben.⁷² Im Fall der Weinflasche wäre der Suffizientarismus folglich indifferent. Millionäre wie Milliardäre haben genug und deswegen kei-

⁷¹ Liam Shields nennt dies *Obergrenzensuffizientarismus* („Upper Limit Sufficientarianism“) (Shields 2016: 22).

⁷² Dies bezieht sich ausschließlich auf Verteilungsfragen. Individuen oberhalb der Grenze behalten weiterhin ihre grundsätzliche Würde oder politischen Rechte (Schüßler 2019: 150).

nen Anspruch auf eine zusätzliche Flasche Wein (Christiano 2007a: 59). In vielen Situationen ist aber nicht plausibel, dass alle Verteilungen zwischen Individuen oberhalb der Schwelle moralisch irrelevant sind (Shields 2016: 24). Stellen wir uns vor, dass ich einer Person oberhalb der Schwelle etwas, zum Beispiel Geld, wegnehmen muss. Der negativen These zufolge ist egal, ob ich die gleiche Summe einer sehr reichen Person oder einer knapp-über-der-Grenze-reichen Person wegnehme. Das würden viele Menschen aber nicht plausibel finden (Hirose 2014: 132). Neben einer egalitaristischen moralischen Intuition ist ein Grund, dass Menschen, die knapp über der Grenze liegen, ein größeres Risiko haben, unter die Grenze zu fallen. Deswegen ist es auch aus suffizientaristischer Sicht beispielsweise sinnvoll, Menschen oberhalb des Schwellenwertes progressiv und unterschiedlich zu besteuern (Kanschik 2015: 91).

Um die harte Grenze zu retten, könnte man sie so hoch ansetzen, dass es intuitiv wirklich egal ist, wer zusätzliche Ressourcen bekommt (sagen wir innerhalb der Gruppe der fünfzig reichsten Menschen) (Arneson 2000a: 347). Dann ist die negative These eher zustimmungsfähig, aber der Suffizientarismus für das praktische Leben bedeutungslos (Shields 2016: 24). Noch deutlicher ist es, wenn wir annehmen, dass es mehrere Menschen *unterhalb* des Schwellenwertes gibt. Wenn wir die Position nur *pro Kopf* erfassen, macht es keinen Unterschied, ob wir den Menschen A, der bisher nur knapp unter dem Schwellenwert liegt, oder den Menschen B, der ein fürchterliches und qualvolles Leben führt, über den Schwellenwert heben (Arneson 2013). Wäre es besser, Person A über den Schwellenwert oder Person B bis ganz knapp unter den Schwellenwert zu bringen, wenn die Ressourcen begrenzt sind? Viele Menschen würden womöglich sagen, dass in beiden Fällen die stärker leidende Person Priorität haben sollte (Fourie 2016: 27 f.). Der Suffizientarismus sollte daher die relative Position oberhalb und unterhalb einbeziehen. Aber sollten Individuen unterhalb der Schwellenwert gegenüber denjenigen oberhalb absolute, das heißt lexikalische, Priorität haben?

Absoluter Vorrang oder nicht

Lexikalischer Vorrang bedeutet, dass ein marginaler Zugewinn für eine Person unterhalb des Schwellenwertes wertvoller als eine deutliche Verbesserung aller Leben der Menschen oberhalb des Schwellenwertes ist (Hirose 2014: 122 f.; Crisp 2003: 758). Dies führt zur *Tyrannie der Nicht-Aggregation*, weil die einzelnen Situationen nicht aufgerechnet werden können (Fleurbaey & Tungodden 2010). Das hieße, dass der kleinste Vorteil für eine Person unterhalb des Schwellenwertes gewichtiger ist als alle erdenklichen Schäden oberhalb des Schwellenwertes. Das ist für viele Menschen nicht besonders plausibel. Insbesondere wäre dies problematisch, wenn beispielsweise eine Person durch einen Schicksalsschlag so sehr in ihrem Leben eingeschränkt ist, dass sie den Schwellenwert gar nicht mehr erreichen kann. Sollten trotzdem alle verfügbaren Ressourcen der Menschen oberhalb der Schwelle zu ihr fließen (Arneson 2000a: 347 f.)? Um diese Situationen zu verhindern, könnte man auf lexikalischen Vorrang verzichten und stattdessen den Menschen entsprechend ihrer Position oberhalb oder unterhalb der Schwelle zusätzliches moralisches Gewicht geben (Fourie 2016: 22 f.).

Dann könnten marginale Zugewinne für viele Menschen oberhalb der Schwelle ein schwerwiegendes Leid für die Menschen unterhalb ausgleichen (Crisp 2003: 754): Wenn sehr viele sehr reiche Menschen noch eine Tafel Schokolade erhalten, wäre das in der Summe womöglich besser, als wenige Menschen vom großen Leid zu erlösen. Die Aufrechenbarkeit ermöglicht dann die *Tyrannie der Aggregation*.

Das Besondere des Suffizientarismus

Um beide Formen der *Tyrannie* zu verhindern, könnte der Suffizientarismus annehmen, dass die Zunahme beziehungsweise Abnahme der moralischen Gewichtung ab dem Schwellenwert schneller steigt beziehungsweise sinkt. Superreiche Individuen haben nur ein marginales Gewicht, die ärmsten Individuen quasi einen lexikalischen Vorrang. Das Gewicht dazwischen sinkt mit gleicher Geschwindigkeit bis zum Schwellenwert. Daraufhin bekommt die Kurve, vielmehr ihre Ableitung, einen Knick. Ab dem Schwellenwert sinkt das moralische Gewicht schneller, ohne jemals Null zu erreichen. Dann gäbe es keinen absoluten Vorrang oberhalb oder unterhalb der Schwelle, sondern einen relativen Bonus oder Malus. Dadurch könnte der Suffizientarismus aber als eine Spielart des Prioritarismus gesehen werden.

Der Suffizientarismus erlaubt aber nicht nur einen Knick in der Nutzenfunktion, sondern vielmehr einen grundsätzlichen Wandel der Gerechtigkeitsprinzipien ab dem Schwellenwert. Er könnte auch bis zur Schwelle das Vorrangprinzip (Prioritarismus) nutzen, danach aber ein ganz anderes Prinzip anwenden. Sobald alle genug haben, könnte zum Beispiel versucht werden, den Gesamtnutzen utilitaristisch zu maximieren (Holtug & Lippert-Rasmussen 2007: 28; Shields 2012: 104; Rawls 2019: 311 u. 361). Wer die Flasche Wein in der Siedlung der Millionäre und Milliardäre bekommt, ist vielleicht ein Luxusproblem, aber es macht trotzdem einen Unterschied, an wen sie geht. Man könnte sagen: Die Flasche Wein *sollte* an eine Person unterhalb der Suffizienzschwelle gehen. Wenn dies aber nicht möglich ist und ich nur zwischen Millionären und Milliardären wählen kann, dann verteile ich die Flasche auf die Art und Weise, die die Gleichheit (Egalitarismus) stärkt, den Gesamtnutzen (Utilitarismus) fördert oder einem anderen Prinzip entspricht.⁷³ Dabei zeigt sich in der empirischen Ethik, dass die Menschen einen Suffizientarismus, der zunächst aus Prioritarismus bis zum Schwellenwert und anschließend Utilitarismus besteht, besonders gerecht finden (Gaertner & Schokkaert 2011: 70 ff.).

Begründung der Suffizienz

Wenn man sagt, dass Grundbedürfnisse oder Grundbefähigungen erfüllt werden müssen, damit Menschen demokratische Gleichheit erfahren oder ein Leben in Würde leben können (Anderson 1999: 320; Fourie 2016: 21), wäre Suffizienz ein Mittel zum Zweck. Der Suffizientarismus wäre dann eigentlich ein verlängerter Arm oder eine bestimmte Methode des Egalitarismus – beispielsweise des Verhältnisegalitarismus. Axelsen und Nielsen schlagen sogar vor, Suffizientarismus als „Freiheit von

⁷³ Larry Temkin weist darauf hin, dass es auch die beste Variante sein kann, die Flasche Wein zu zerstören. Wenn die negative These gelten würde, wäre diese Lösung genauso gut oder schlecht wie alle anderen Verteilungen (Temkin 2003: 771).

Zwang“ (*freedom from duress*) zu verstehen (Axelsen & Nielsen 2015: 406): Das Minimum ist erreicht, wenn eine Person autonom, also ohne Zwänge in bestimmten zentralen Aspekten des Lebens, handeln kann, während andere Aspekte entsprechend der negativen These nicht von (diesen) Gerechtigkeitsansprüchen erfasst werden (ebd.: 407). Auf diesem Wege rückt der Suffizientarismus zunehmend an den Verhältnisegalitarismus heran (ebd.: 420), wobei der Unterschied darin liegt, dass der Verhältnisegalitarismus allein das soziale *Standing* im Blick hat und diese Form des Suffizientarismus hingegen mehrere Kategorien differenziert, die auch unabhängig vom Sozialgefüge wichtig sind (ebd.: 421).

Andere Autorinnen und Autoren sehen „gewichtige nichtinstrumentelle Gründe, wenigstens im Hinblick auf einige Güter genug zur Verfügung zu stellen“ (Shields 2016: 28, Übers. d. Autor). Dann ist Suffizienz wertvoll an sich und kein reines Mittel für ein anderes Ziel, etwa für Gleichheit. Suffizienz kann auch wertvoll an sich *und* konstitutiv für höher geordnete Ziele sein, wie die Menschenwürde oder Gerechtigkeit allgemein (Fourie 2016: 16). Womöglich wird dann dennoch Gleichheit hergestellt, wenn auch unfreiwillig. Es scheint also in den praktischen Auswirkungen kaum zu unterscheiden zu sein, ob Gleichheit zum Zwecke der Suffizienz oder Suffizienz zum Zwecke der Gleichheit hergestellt wird und ob Suffizienz einen eigenständigen oder ausschließlich einen abgeleiteten Wert hat. Der Verhältnisegalitarismus kann den Suffizientarismus daher als Methode nutzen, um seine eigenen Ziele zu begründen. Der Suffizientarismus hingegen kann über den Verhältnisegalitarismus hinausgehen, fällt aber womöglich aus Gründen der Plausibilität immer wieder auf diesen zurück.

1.7 Von wo? – Start oder Ziel

Nachdem mit dem Egalitarismus, Prioritarismus und Suffizientarismus die drei großen egalitaristischen Theorien vorgestellt worden sind, soll nun die Perspektive der Gleichheit in Betracht genommen werden. Soll Gleichheit *vor* oder *nach* der persönlichen Verantwortung hergestellt werden? Anders gesagt: Sollen Menschen in den Startbedingungen oder im Ergebnis gleichgestellt werden? Beide Ziele schwingen in den Alltagsintuitionen immer mit, sind aber häufig widersprüchlich. So ist vielfach die Ungleichheit im *Input* notwendig, um Gleichheit im *Output* herzustellen. Damit in einer Tanzgarde alle Tänzerinnen und Tänzer gleich gut tanzen, benötigen sie aufgrund unterschiedlicher Begabungen und Vorbedingungen unterschiedlich viel Anleitung, Training und Betreuung. Wenn aber jeder gleich viel Zeit für Training erhält, werden sie auf der Ebene des Inputs gleich gehalten, aber sich wegen ihrer Begabungen im Ergebnis unterscheiden. Wenn ich Menschen gleich viel Geld gebe, sind sie vielleicht unterschiedlich glücklich damit. Vielleicht muss ich ihnen unterschiedlich viel Geld geben, damit sie genauso glücklich sind. An welchem Punkt liegt die Gleichheit, die ich herstellen will (Shields 2016: 3)?

1.7.1 Ergebnisgleichheit

Ergebnisgleichheit bedeutet, dass alle dasselbe Ergebnis erhalten. Ergebnisgleichheit als Folge gleicher Anstrengung und Bemühungen, plakativ beispielsweise zu finden in der Formel „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, ist ein Spezialfall proportionaler Gleichheit, der den grundsätzlichen moralischen Intuitionen entspricht. Diese Form von Ergebnisgleichheit ist in der Regel unstrittig und wird daher auch selten begrifflich explizit aufgeführt. Mit Ergebnisgleichheit als Konzept ist meistens gemeint, dass Individuen das gleiche Ergebnis erhalten, obwohl sie vorher unterschiedlich gestartet sind oder sich unterschiedlich bemüht haben. So verstanden handelt es sich um eine numerische (arithmetische) Betrachtung der Gleichheit.

Der ausschließliche Blick auf Ergebnisgleichheit scheint als umfassendes Prinzip nicht tragfähig. Wenn man Ungleichheit komplett verhindert, würde die Gesellschaft insgesamt leiden und weniger zu verteilen haben, weil jegliche Leistungsanreize und Ambitionen wegfallen.⁷⁴ „Ein Wirtschaftssystem, das Anstrengungen, Initiative und Talent belohnt, ist wahrscheinlich produktiver als eines, das alle – ungeachtet ihres Beitrags – gleich bezahlt oder erstrebenswerte soziale Stellungen auf der Basis von Vetterwirtschaft vergibt“ (Sandel 2020: 54). Ergebnisgleichheit wäre also gesellschaftlich ineffizient. Wenn man sie dennoch umsetzen wollen würde, bräuchte man eine völlig übergriffige Überwachung und drakonische Strafen, um jegliche Ungleichheit *dauerhaft* zu vermeiden. Das wiederum bedeutet eine so starke Machtkonzentration in der Regierung, dass diese mit Sicherheit in Tyrannei ausarten und natürlich auch nicht mehr unparteiisch bleiben würde. Dazu kommt der innere Widerspruch, dass es bei völliger Gleichheit auch keine Regierung geben dürfte, weil per definitionem Amtsvertreter weitreichendere Befugnisse haben als Bürger an sich. Eine Nivellierung des Eigentums und des sozio-ökonomischen Status ist also eine Nivellierung der Macht (Hume 2010 [1777]: 16). Die Idee der vollständigen Ergebnisgleichheit kann auch schon aus Gründen der grundlegenden moralischen Gleichheit zurückgewiesen werden. Diese verlangt die gleiche Berücksichtigung aller Individuen. Das heißt, dass ihre Bedürfnisse oder ihre Anstrengungen auch individuell betrachtet werden. Wenn alle das Gleiche bekommen *ohne* auf den individuellen, *relevanten* Hintergrund einzugehen, werden nicht alle gleichermaßen berücksichtigt (Gosepath 2004: 201).

Ein umfassender Ergebnisegalitarismus ist daher weder möglich noch wünschenswert. Allerdings kann ein episodischer oder anteiliger Rückgriff auf Ergebnisgleichheit erstrebenswert sein. *Episodisch* bedeutet, dass die Läufer zwar unterschiedlich ins Ziel kommen, aber beim nächsten Rennen wieder auf gleicher Höhe starten dürfen. Ergebnisgleichheit ist hier die Kehrseite zu einer episodischen Chancengleichheit. Auch gibt es gesellschaftliche Bereiche, bei denen Ergebnisgleichheit wünschenswert ist: beispielsweise beim Wahlrecht, bei den politischen Freiheiten oder dem gegenseitigen Respekt. Hier sollte niemand mehr oder weniger erhalten, weil das Ideal der *arithmetischen* Gleichheit gilt. Aber darüber hinaus – und das ist ein substanzieller Teil unserer Lebenserfahrung – ist Ergebnisgleichheit eben nicht praktikabel. Ergeb-

⁷⁴ Auch eine sehr hohe Ungleichheit sorgt allerdings dafür, dass es wenig reizvoll ist, Leistung zu erbringen (z. B. Petersen und Schoof 2015: 2).

nisse sind *auch* wichtig, aber *nicht ausschließlich*. Vielmehr verlangen wir eine proportionale und verantwortungs- und verdienstsensible Auffassung von Gleichheit, die sich durch viele Nuancen und Differenzierungen hervortut (ebd.: 199).

1.7.2 Chancengleichheit

Chancengleichheit im engeren moralphilosophischen Sinne ist das Gegenstück zur Ergebnisgleichheit, da sie Gleichheit in den Startbedingungen schaffen will. Dabei geht es um beliebige zwei Start- und Endpunkte einer Betrachtung. Chancengleichheit kann zu Beginn des Lebens, der Schulzeit oder jeder konkreten Situation betrachtet werden. Ergebnisgleichheit könnte entsprechend am Ende des Lebens, der Schulzeit oder einer beliebigen Situation gemessen werden. Insofern kann der gleiche Zeitpunkt sowohl als rückblickende Ergebnisgleichheit und als vorausblickende Chancengleichheit betrachtet werden.

In einem technischen Sinne bedeutet Chancengleichheit, dass alle die gleiche Wahrscheinlichkeit für ein Ereignis haben: Jedes Los hat die gleiche Wahrscheinlichkeit zu gewinnen (Gosepath 2004: 436). Das ist das stochastische Äquivalent der arithmetischen Gleichheit (siehe Kapitel 1.3.4 Arithmetische Gleichheit). Auf die Gesellschaft übertragen bedeutet das, dass jeder die gleichen Startchancen haben soll, um aus seinem Leben etwas zu machen, wobei Glück und Zufall *nach* dem Start weiterhin alle gleichermaßen treffen können. Alle starten von derselben Position, kommen aber an verschiedenen Positionen an. Ein Grund dafür, sich allein auf die Startbedingungen zu konzentrieren, liegt daran, dass man nicht vorwegnehmen sollte, welchen Lebensweg und welche Lebensziele die Menschen verfolgen sollen. Denn über wenig herrscht so wenig Einigkeit wie über die Frage, was im Leben erstrebenswert ist (Arneson 2013). Menschen als rationale Wesen können selbst auswählen, was sie für erstrebenswert halten und was nicht (Rawls 2019: 113). Wenn wir jedem Menschen den gleichen Respekt bieten wollen, so sollten wir daher keine Konzeption des Guten *voraussetzen*. Wir sollten ein erfolgreiches Leben daher nicht an Kategorien messen, die nicht alle Individuen teilen (Axelsen & Nielsen 2015: 414). Dem liegt der liberale Gedanke zugrunde, dass ein essenzieller Teil der persönlichen Freiheit darin besteht, dass Menschen ihren eigenen Lebensweg wählen dürfen (ebd.). Auch sei es schlichtweg Tyrannei, vom Individuum zu verlangen, nach den gemeinsamen gesellschaftlichen Idealen zu handeln, anstatt die eigenen Ziele und Wünsche zu verfolgen.⁷⁵ In einer gerechten Gesellschaft dürfe daher jeder nach eigenem Ermessen sein tägliches Leben gestalten und die eigenen Ziele verfolgen, was nur durch die Rechte anderer begrenzt wird (Arneson 2013). Diese letzte Einschränkung ist ein entscheidender Punkt: Wenngleich die Freiheit des Individuums möglichst groß sein soll, gibt es Gründe, warum die anderen Individuen nicht *alle* Lebensentwürfe unterstützen wollen. Deswegen können Chancen entweder eine rein individuelle (zum Beispiel Aussicht auf Erfüllung des eigenen Lebensentwurfes) oder eine objektiv oder gesellschaftlich bestimmte Basis nutzen (zum Beispiel die Ressourcen, die für ein durchschnittliches Leben notwendig sind). Wer allen Kindern dieselben Chancen auf ein Universitätsstudium ermöglichen möchte, nimmt zwar be-

75 In gewisser Weise geht Gosepaths Zufallsegalarismus in diese Richtung (siehe Seite 48).

reits vorweg, dass ein Universitätsstudium besonders erstrebenswert ist, was eigentlich die Autonomie des Individuums beschränkt. Aber vielleicht wird die Autonomie insgesamt *weniger* eingeschränkt, als wenn man die Ressourcen anders verteilt und stattdessen andere Dinge ermöglicht. Das heißt, dass die Autonomie des Individuums durch diese Ermöglichung des Universitätsstudiums tendenziell und erfahrungsgemäß stärker profitiert. Das ist aber keine universelle Wahrheit, sondern eine gesellschaftliche Annahme.

Ein weiterer Grund für Chancen- statt Ergebnisgleichheit sind die Anerkennung der persönlichen Autonomie und die Grenzen der Verantwortung. Einerseits verlangt Autonomie, dass Wahlentscheidungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Andererseits ist die Gesellschaft nicht bedingungslos dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder ein bestimmtes Niveau an Glückseligkeit oder die meisten anderen Güter erreichen. Zumal jedes Mitglied vielleicht andere Vorstellungen und Bedürfnisse hat, um das gleiche Niveau an Glückseligkeit zu erreichen (ebd.). Die Verwirklichung der eigenen Lebensträume hängt nicht ausschließlich von der Gesellschaft, sondern auch von Handlungen des Individuums ab. „Gerechtigkeit ist ein praktisches Ideal, aber kein ‚Don Quijote-Konzept‘, das versucht alle Arten von Unglück, die eine Person treffen können, zu korrigieren“ (ebd., Übers. d. Autor). Beim Wettbewerbsbeginn müssen sinngemäß Glück und Pech, also Schicksal, ausgeschlossen sein. *Während* des Wettbewerbs gibt es nach der Idee der Chancengleichheit hingegen keine Einschränkungen mehr, zumal Glück und Pech einen wichtigen Bestandteil von Wettbewerben und Autonomie ausmachen (Gosepath 2004: 442).⁷⁶

Umfang der Chancengleichheit

Von den drei unverdienten Arten von Faktoren – natürliche (zum Beispiel Talente), soziale (zum Beispiel Hautfarbe⁷⁷ oder Elternhaus) und persönliche (zum Beispiel Leistungswille) – werden in der *radikalen* zufallsegalaristischen Konzeption von Chancengleichheit die natürlichen und die sozialen ausgeglichen (Swift 2006: 98–103). Hier soll nur noch Bemühen belohnt werden. Chancengleichheit im heute gängigen politischen Sinne hingegen gleicht nur die sozialen Faktoren aus (Gosepath 2004: 442) und wird von Swift als *minimal* bezeichnet. Nur die individuelle Eignung, welche sich aus Talenten und Bemühen zusammensetzt, soll entscheiden. Öffentliche Positionen sollen den „Tüchtigen und Fähigen unter gleichen Startbedingungen offenstehen“ (ebd.: 438; siehe auch Rawls 2019: 128). Dieses Verständnis von Chancengleichheit akzeptiert also einen Teil der unverdienten Vor- und Nachteile, beispielsweise Talente

76 Ebenso wie man einen schlechten Tag haben kann, kann man über sich hinauswachsen. Diese Zufallsspannen scheinen zumindest nicht ungerecht zu sein, zumal sie selbst einen wichtigen Anreiz für weniger talentierte Menschen bieten und aus demokratischen Gründen vielleicht auch die talentierteren Menschen ein Stück weit *einfangen*.

77 Ich verstehe Hautfarbe als *sozialen Faktor*, weil ihre Bewertung einzig und allein extrinsisch, also durch die Gesellschaft, vorgenommen wird. Die Hautfarbe eines Eremiten auf einer einsamen Insel spielt keine gesellschaftliche Rolle, er hat sozusagen keine Hautfarbe in diesem Sinne. Seine Talente hingegen wird dieser Mensch auf die Insel mitnehmen und spürt ihre Auswirkungen, auch wenn sonst niemand da ist. Die Hautfarbe kann auch eine natürliche Eigenschaft sein, wenn sie entscheidet, wann der einsame Inselbewohner etwa einen Sonnenbrand bekommt. Als natürliche Eigenschaft ist sie aber kein Streitthema.

(Sandel 2020: 40 f.). Es ist eng mit der Idee der Leistungsgesellschaft oder Leistungsgerechtigkeit (also Verdienstgerechtigkeit) verknüpft.

Da die genaue Ausdifferenzierung von Wahlglück und Schicksal (siehe Kapitel 1.5 Wofür? – Grundlage der Gleichheit) nicht durchführbar ist, bedeutet Chancengleichheit in der Praxis, dass Regeln definiert werden, welche für alle gleich gelten und durch welche gewisse irrelevante Eigenschaften ausgeblendet werden sollen. Wer sich innerhalb dieser Regeln durchsetzt, hat die Position verdient.⁷⁸ Man definiert gewisse Merkmale (meist Talente und Leistungen/Verdienst), die für eine Position notwendig sind, und nur die Ausprägung *dieser* Eigenschaften zählt für den Gewinn. Es geht also nicht um „gleiche Wahrscheinlichkeit auf Erfolg, sondern [um] legitime ungleiche Wahrscheinlichkeit auf Erfolg“ (Gosepath 2004: 436). Meist erstreckt sich zumindest das Ideal von Chancengleichheit aber auf eine längere zeitliche Dimension, nach welcher alle Menschen auch die gleiche Chance haben müssen, eine gewisse Eignung zu erlangen. Formell heißt dies, dass „keine Person durch gesetzliche Regelungen an der Wahrnehmung ihrer Chancen, etwa eine Ausbildung zu erhalten, gehindert wird“ (ebd.: 369; siehe auch Rawls 2019: 92), wie es in den meisten demokratischen Ländern vorgeschrieben ist (Arneson 2013).

Auch diese Form der Gerechtigkeit ist proportional und wird nur in Spezialfällen arithmetisch: Nur „Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen, [sollten] gleiche Erfolgsaussichten haben (...), unabhängig von ihrer anfänglichen gesellschaftlichen Stellung“ (Rawls 2019: 93). Chancen oder Startbedingungen sollen „so verteilt werden, dass gleich begabte und motivierte Bürgerinnen und Bürger ungefähr gleiche Chancen haben, die Ämter oder Positionen zu erlangen – unabhängig von ihrer ökonomischen und sozialen Klasse“ (Gosepath 2004: 435). Denn der Erfolg soll erarbeitet werden oder verdient sein, nicht durch Status oder Herkunft ererbt werden (ebd.: 440). Wer wegen seiner Hautfarbe eine Stellung nicht erhält, kann sich darauf berufen. Wer aber wegen mangelnden Talentes eine Stellung nicht bekommt, hat diese berechtigterweise nicht erhalten. Unter der Annahme gleichmäßig verteilter Talente und Motivation in einer hypothetischen perfekt chancengleichen Gesellschaft entspräche die Verteilung von „sozialen Positionen mit Bezug auf die Gruppenangehörigkeit ungefähr dem jeweiligen Anteil der Gruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung“ (Gosepath 2004: 443).

Die sozialen Faktoren auszuschließen, die natürlichen und persönlichen aber beizubehalten, ist aus Gründen der Effizienz sinnvoll. Denn wenn Menschen wissen, dass sie für ihre Anstrengungen nicht belohnt werden, weil sie die falsche Hautfarbe oder das falsche Geschlecht haben, haben sie auch weniger Grund zur Anstrengung. Das ist für die Wohlfahrt der Gesellschaft insgesamt hinderlich. Wenn ich die anderen beiden Faktoren aber ausschließen wollte, müsste ich talentierte und untalentierte oder ehrgeizige und nicht ehrgeizige Menschen gleichbehandeln. Das ist nicht effizient und widerspricht unseren gängigen Vorstellungen von proportionaler Gerechtigkeit.

78 Im Rahmen von Quotierung oder *Affirmative Action* wird zwar eine Gruppe formell systematisch bevorzugt, was die faire Chancengleichheit (vorübergehend) verletzt. Allerdings dient dies dem Ausgleich eines ebenso systematischen Wettbewerbsnachteils der Gruppenmitglieder (Gosepath 2004: 438). Der Zweck ist, das meritokratische Prinzip, also die Belohnung der Tüchtigen und Fleißigen, wiederherzustellen – anders gesagt, die Startbedingungen anzugleichen.

keit. Positionen hingegen an die Fähigsten, also an diejenigen mit dem größten Talent und Bemühen, zu vergeben und nur die sozialen Faktoren auszugleichen, steigert den gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Doch selbst innerhalb der sozialen Faktoren gibt es solche, die die meisten Befürworter der Chancengleichheit nicht ganz ausschließen wollen, obwohl sie klar der Gleichheit widerstreben. So müssen wir uns entscheiden, ob wir den sozialen Faktor des Elternhauses ausgleichen oder sogar stärken wollen. Zwar ist Einfluss der Eltern für die *Gleichheit* der Kinder überaus schlecht (Rawls 2019: 94). Doch die Alternative dazu wäre, die gesamte Erziehung und im Endeffekt auch den ganzen Umgang dem Staat zu übergeben, was zwar Philosophen wie Plato fordernten. Doch außer vielleicht dem antiken Sparta hat dies bisher aber jede Gesellschaft unter anderem aus Angst vor einer totalitären Regierung und mit Rücksicht auf die Autonomie der Eltern abgelehnt. Nicht zuletzt kann es effizienzsteigernd sein, wenn alle Eltern für sich genommen nur das Beste für ihre Kinder wollen und ihre eigenen Mittel für die Erziehung verwenden. Durch die persönliche Beziehung sind sie womöglich bereit, mehr zu investieren, als sie akzeptieren würden, wenn das Geld als allgemeine Steuer zur staatlichen Kindeserziehung eingezogen würde. Auf diesem Weg würde man gewisse andere wichtige Werte wie Freiheit oder Effizienz verletzen, weshalb die formell in den meisten demokratischen Ländern verankerte Chancengleichheit in dieser Hinsicht fast nie radikal umgesetzt wird (Arneson 2013).

Die gängige Vorstellung von (politischer) Chancengleichheit ist also ein Kompromiss zwischen Gleichheit, Effizienz und Freiheit. Dieser hat Vor- und Nachteile. Es ist effizient, Menschen in Positionen zu bringen, in welchen sie die passenden Talente besitzen. Doch wenn man natürliche Talente nicht anderweitig ausgleicht, reproduziert man notwendigerweise gewisse Machthierarchien. Denn diejenigen, die über relevanten Fähigkeiten verfügen, können vorteilhafte Positionen beanspruchen. Gleichzeitig sind es meistens die Bessergestellten in einer Gesellschaft, die entscheiden, welche Eigenschaften und Fähigkeiten sozial geschätzt werden, und auch eher die Möglichkeiten haben, diese bei sich selbst und ihrem Nachwuchs zu kultivieren (Gosepath 2004: 445). Wie Arneson beschreibt, würde auch eine Gesellschaft, die allen ihren Wohlstand und ihre Bildung vererbt, einen fairen Wettbewerb garantieren können. Auch wenn die Ämter, also die Plätze auf dem Siegertreppchen, nicht vererbt werden, so ist der Zugang zu diesen Ämtern faktisch auf einen kleinen Kreis, der über die notwendige Bildung beziehungsweise die sportliche Vorbereitung verfügt, beschränkt (Arneson 2013).⁷⁹ Die Chancenungleichheit verstärkt sich zudem mit der Zeit, da das Leben eher einem Turnier als einem einzelnen Wettbewerb ähnelt: Wer gewinnt, kommt weiter, wer verliert, hat für immer verloren (Gosepath 2004: 442).⁸⁰ Der Grund ist, dass jeder Sieg in einem Wettbewerb Vorteile für den nächsten Wettbewerb bringt, jede Niederlage zusätzliche Nachteile. Viele Menschen würden an substantielle Chancengleichheit daher höhere Ansprüche stellen als die Überwachung bestimmter formaler Regeln während des Wettbewerbs.

79 Michael Sandel behauptet, dass genau dies die Situation ist, in der sich westliche Leistungsgesellschaften derzeit befinden (Sandel 2020, vor allem Kapitel 6).

80 Und die Ungleichheiten können vererbt werden, was im Kapitel zur Akkumulation von Diskriminierungen noch einmal relevant wird (siehe Kapitel 2.5.2 Gruppenidentität und Macht).

1.8 Worin? – Die Währung der Gleichheit

Wenn wir uns einig sind, dass Gleichheit erstrebt werden soll, müssen wir uns immer noch einig werden, worin eigentlich (Shields 2016: 3). Kein Egalitarist würde behaupten, dass jede Ungleichheit schlecht ist (Temkin 2003b: 62; Gosepath 2004: 191). Manche Dinge lassen sich aus physikalischen oder biologischen Gründen nicht gleichmachen, andere sind für unsere Lebenswirklichkeit irrelevant. Dass es mehr Elektronen als Protonen gibt oder dass Menschen verschiedene Haarfarben haben, ist kein Gerechtigkeitsproblem (Temkin 2003b: 62 f.). Niemand würde daher fordern, dass Menschen in jeglicher Hinsicht gleichgemacht oder gleichgestellt werden müssen, sondern nur in bestimmten Aspekten (Arneson 2013). Der moralphilosophische Wunsch nach Gleichheit ist nicht der Wunsch nach Uniformität (Spiegelberg 1944: 118).

Egalitarismus ist daher eine „Klasse von Verteilungsprinzipien, die verlangen, dass Individuen gleiche Mengen an Wohlbefinden oder *moralisch relevanten Faktoren, welche ihr Leben beeinflussen*, haben sollten“ (Hirose 2014: 1, Übers. u. Herv. d. Autor). Es geht also nicht darum, dass alle Menschen den gleichen Haarschnitt haben, außer man zeigt, dass der Haarschnitt die Lebenswirklichkeit der Menschen in der jeweiligen Gesellschaft prägend beeinflusst. Jede egalitaristische Theorie muss daher Dinge identifizieren, die besonders wichtig oder relevant sind (Anderson 1999: 314). Beispielsweise kann vom Einkommen oder von der rechtlichen Stellung angenommen werden, dass sie großen Einfluss auf das Leben des Individuums haben und über die Verteilung von Privilegien und Lasten innerhalb der Gesellschaft mitentscheiden. Die *Währung* oder *Maßeinheit* von moralisch relevanten Faktoren, die im Egalitarismus ausgeglichen werden sollen, wird auch *Equililandum* genannt (Hirose 2014: 2 f.). Nicht alle Maßstäbe und Währungen sind notwendigerweise umfassend oder sogar *kommensurabel*, also gegeneinander *aufwiegbare*. Zufriedenheit im Privatleben kann nicht öffentliche Unterdrückung ausgleichen, Geld – erfahrungsgemäß – keine schlechte Gesundheit (Anderson 1999: 314). Dies führt damit in Richtung einer *konstitutiven* Lesart: Unser Leben besteht aus vielen Aspekten. Dem muss der Egalitarismus durch einen Aspektpluralismus Rechnung tragen.

Zwar ist kein bekannter Maßstab von Ungleichheit in der Lage, alle unsere Common-Sense-Intuitionen erfolgreich zu integrieren (Arneson 2013; Sen 1997: 398); womöglich gibt es auch keinen Maßstab, der alle wichtigen Aspekte des menschlichen Lebens vereinen und vergleichbar machen kann (Nussbaum 2007: 166). Doch einige sind plausibler als andere und sollen hier vorgestellt werden. Neben Einkommen haben sich Wohlfahrt und Chancen zur Wohlfahrt, Ressourcen und Befähigungen dabei als meistversprechende Kandidaten herausgestellt (Shields 2016: 3 f.).

1.8.1 Einkommen

Ein gebräuchlicher Maßstab von Gleichheit ist monetäre Gleichheit (Gosepath 2004: 193). Das bietet sich an, da ja der eigentliche Zweck des Geldes die Vergleichbarmachung von Waren und Dienstleistungen ist (Koller 2016: 87; NE: 1133a). Konkret ist Einkommens-Ungleichheit der Aspekt der monetären Gleichheit, der häufig synonym

für wirtschaftliche Ungleichheit gesehen wird (Sen 1997: 384). Zu starke Unterschiede im Einkommen oder Vermögen der Menschen fühlen sich falsch an (Frankfurt 2015: 41) und bedrohen die politische Gleichheit (Rawls 2019: 256). Im öffentlichen Diskurs wird daher mit dem Begriff *Egalitarist*in* häufig eine Person bezeichnet, die in irgendeiner Form die Ungleichheit von Vermögen oder Einkommen reduzieren möchte (Arneson 2013). Häufig wird sogar eine Person benannt, die die Ungleichheit in Vermögen und Einkommen aufheben möchte und dies wiederum mit den politischen Bewegungen des Kommunismus oder Sozialismus assoziiert, auch wenn diese Bewegungen zu keinem Zeitpunkt Ergebnisgleichheit in Besitz oder Einkommen gefordert haben (Gosepath 2004: 192).

Einkommensgleichheit⁸¹ hat den Vorteil, dass Geld ein gängiges Mittel ist, um Güter zu tauschen (Arneson 2013). Es erlaubt, aus dem bestehenden Angebot nach eigenem Ermessen Waren zu kaufen. Alle Menschen hätten zwar entsprechend ihren persönlichen Präferenzen unterschiedliche Waren in ihrem Korb, aber der Wert des Warenkorbs ist immer der gleiche. Hingegen wäre es ein stärkerer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, wenn vorgeschrieben würde, dass alle die gleichen Dinge in ihrem Warenkorb haben müssten. Drei große Kritikpunkte werden allerdings gegenüber Einkommensgleichheit geäußert: Die erste Kritik hinterfragt, ob Einkommen stellvertretend für am Markt gehandelte Güter überhaupt mit numerischer oder proportionaler Gleichheit kompatibel sind. Die zweite Kritik diskutiert eine erzwungene Einkommensgleichheit als einen paradigmatischen Fall von unzulässigen Eingriffen in Eigentumsrechte. Dieser Punkt erstreckt sich auch auf andere Formen von Eigentum und Verfügungsgewalt des Individuums, wird aber meistens mithilfe von Einkommen formuliert. Die dritte Kritik widmet sich dem Einkommen im Speziellen als Währung der Gleichheit und fragt, ob Geld wirklich das Entscheidende ist oder ob es in unserem Leben nicht eigentlich um etwas anderes geht.

Numerische und proportionale Einkommensgleichheit

Einkommensgleichheit kann entweder numerisch (alle erhalten einen Pauschalbetrag) oder proportional („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“) gefordert werden, wobei es in beiden Fällen eine Form von Ergebnisgleichheit (Lohn *für* etwas) darstellt. Die numerische Lesart möchte Einkommen angleichen, weil Gleichheit an sich gut ist oder instrumentell eine zu große Einkommensschere schlecht für das Sozialgefüge ist. Die persönliche, proportionale Leistung und Entlohnung spielen hierfür keine Rolle. Die Angleichung kann dabei aus beiden Richtungen erfolgen. Ein (bedingungsloses) Grundeinkommen sorgt dafür, dass sich die Individuen vom unteren Rand zur Mitte bewegen. Die des Öfteren politisch vorgeschlagene und im sogenannten Limitarismus⁸² moralphilosophisch gestützte Einkommensobergrenze sorgt dafür, dass Indivi-

81 Hier und im Folgenden sind Einkommen, Besitz und Vermögen austauschbar. Mitunter sind sie Funktionen voneinander, da aus Einkommen wahlweise Besitz oder Vermögen folgen kann, Vermögen und Besitz aber auch wieder Einkommen generieren können.

82 Der Limitarismus bezieht allerdings seine Überzeugungskraft vor allem daraus, dass großer Reichtum neben großer Armut besteht und mit der zusätzlichen Besteuerung allen Einkommens oberhalb der Grenze die Armut bekämpft werden soll. In einem Szenario ohne Armut, in welchem nur reiche und extrem reiche Menschen leben, ist weniger klar, warum Reichtum an sich verwerflich sein sollte, solange er nicht unverdient ist (Schüßler 2021: 263–264).

duen sich vom oberen Rand hin zur Mitte bewegen (Robeyns 2019). Jede Angleichung von oben erfährt auch Unterstützung von der Annahme, dass der zusätzliche Nutzen von Geldeinheiten immer weiter sinkt: Wer schon viel Geld hat, dessen Zufriedenheit steigt durch die zusätzliche Geldeinheit kaum noch. Dieser abnehmende Grenznutzen mag in vielen Fällen ein psychologischer Fakt sein, aber gerade bei Geld – welches in allererster Linie in andere Güter verwandelt wird – ist das gar nicht so klar (Frankfurt 2015: 22).

Während man auf Anhieb meinen könnte, dass Anhänger solcher Angleichungen die Leistungsgerechtigkeit aushebeln wollen, ist in der Regel das Gegenteil der Fall. Wer Einkommen begrenzen oder zumindest angleichen möchte, möchte in der Regel die Leistungsgerechtigkeit stärken. Dabei wird angenommen, dass der Lohn umso weniger die eigene Leistung widerspiegelt, je höher er ist (Schüßler 2021: 251). Das ist eine klassische Begründung progressiver Steuersysteme. Ab einer gewissen Grenze könne man pauschal annehmen, dass der Lohn sich so sehr von der *wirklichen* Leistung – also von selbst verantworteten Entscheidungen – entfernt, dass er nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Pauschalannahme, dass das Gehalt ab einer bestimmten Höhe die Leistung nicht widerspiegelt, ist aber zumindest fragwürdig. Wenn man beispielsweise die Entwicklung des (Börsen-)Wertes eines Unternehmens als Gradmesser nimmt, ist ein ausschließlich an diesen gekoppeltes Gehalt per definitionem immer leistungsgerecht oder proportional gerecht. Natürlich kann man sagen, dass der Börsenwert nicht das gesamte Verdienst oder den gesamten *Wert* widerspiegelt oder dass der eigene Beitrag zu dieser Wertentwicklung unklar bleibt. Indessen ist offen, warum diese Begründungen erst ab einer bestimmten Grenze greifen sollen. Ebenso ist unklar, warum ein festes, nicht an Boni oder individuell und flexibel bemessene Ergebnisse gekoppeltes Gehalt, in irgendeiner Form leistungsgerechter sein sollte. Es ist nicht plausibel, dass allein die Höhe und nicht die Berechnung darüber entscheidet, ob etwas *leistungsgerecht* ist. Kurzum sind die Annahmen der mit der Höhe des Gehaltes abnehmenden proportionalen Gerechtigkeit im politischen Diskurs vielleicht als Faustregel sinnvoll, als analytisches Kriterium aber nicht überzeugend. Außerdem wendet sich dieser Vorwurf lediglich an *unverdientes* hohes Einkommen, nicht an hohes Einkommen an sich (ebd.: 254f.). Auch konsequentialistisch mit Blick auf die Effizienz kann argumentiert werden, dass es im Fall einer Obergrenze weniger möglich sei, sich durch eigene Entscheidungen materiell von anderen Menschen abzuheben. Leistung lohne sich weniger, sofern sich das „Lohnen“ auf Geld und Güter bezieht. Das führe dazu, dass der gesellschaftliche Fortschritt sich verringert und auf lange Sicht, überspitzt ausgedrückt, weniger im gesamtgesellschaftlichen Topf ist. Dadurch stünden alle schlechter da (Arneson 2013; Hirose 2014: 29 f.). Das ist sicherlich ein berechtigter Einwand, der aber nicht bedeutet, dass es überhaupt keine gerechtfertigten Steuerungsmechanismen geben kann oder sollte. In der Tat haben Ungleichheit und die Möglichkeit zur Ungleichheit, also zur Differenzierung, Auswirkungen auf die Motivation und gesamtgesellschaftliche Effizienz. Allerdings sorgt auch eine sehr hohe Ungleichheit dafür, dass es wenig reizvoll ist, Leistung zu erbringen (Petersen & Schoof 2015: 2).

Eigentum und Gleichheit

Der Wunsch nach Einkommensgleichheit muss sich aber in jedem Fall mit dem Vorwurf auseinandersetzen, dass entsprechende Maßnahmen in unzulässiger Weise in Eigentumsrechte und persönliche Freiheit eingreifen (Frankfurt 2015: 9 f.).⁸³ Dies gilt genau genommen für alle Formen der Ergebnisangleichung (Lippert-Rasmussen 2016: 211). Bei einer geltenden Gehaltsobergrenze dürfte ein Unternehmen seiner Spitzenmanagerin nur noch ein gewisses maximales Gehalt anbieten, auch wenn alle Eigentümerinnen und Eigentümer gerne mehr bezahlen würden. Andersherum dürfte bei staatlich verordneter Ergebnisgleichheit das Individuum auch nicht freiwillig auf gerechten Lohn verzichten. Die Autonomie der Vertragsparteien, über ihre legitimen Ansprüche und Vermögen zu verfügen, wäre also eingeschränkt. Im Falle einer umfassenden Vermögensgleichheit wären die Verletzungen von Besitz- und Eigentumsrechten ungleich stärker. Man müsste, da zu keinem bisherigen Zeitpunkt das Geld gleich verteilt war und auch gegenwärtig nicht ist, das bestehende Vermögen umverteilen und würde dabei bisherige Besitzansprüche verletzen (Nozick 1974: 168). Selbst wenn man dies als einmalige Maßnahme akzeptieren würde, müsste man dauerhaft die wirtschaftliche Freiheit der Individuen massiv begrenzen. Denn solange es eine Marktwirtschaft gibt, werden Marktoperationen dazu führen, dass Vermögen in der ein oder anderen Form ungleich verteilt wird (ebd.) (siehe dazu auch das Kapitel 1.7.1 Ergebnisgleichheit).

Allerdings, so argumentieren Kritiker*innen des Libertarismus, sitzt der Fokus auf Konflikte zwischen Umverteilung und Eigentum einem Missverständnis auf. Die Theorien der Gerechtigkeit sind den Theorien des Eigentums vorgeschaltet. „Was als ein rechtmäßiges Eigentum gelten kann, hängt vom ökonomischen und legalen System ab“ (Gosepath 2004: 222). Eigentum ist insofern eine soziale Konstruktion und wird erst durch Normen der Gerechtigkeit erschaffen. Auch die Marktwirtschaft ist also der Gerechtigkeit und einer zumindest fundamentalen moralischen Gleichheit nachgelagert. Folglich ist auch ein Steuersystem kein ungerechtfertigter staatlicher Eingriff in eine legitime Eigentumsverteilung. Vielmehr ermöglichen Steuern erst Eigentum und Marktwirtschaft. Entsprechend gibt es keinen *Brutto-Besitz* und kein *Brutto-Eigentum*, von dem etwas weggenommen wird, sondern nur das Einkommen nach Steuern kann legitimer Besitz oder legitimes Eigentum sein (Murphy & Nagel 2005). Ohne Steuern gäbe es keinen Staat und ohne Staat keine allgemein verbindliche Durchsetzung von Rechten und folglich keine Eigentumsrechte, also überhaupt kein legitimes Einkommen. Die oben erwähnten Verletzungen von Eigentums- und Besitzrechten sind deswegen in erster Linie ein praktisches und kein moralisches Problem – einen konsequenten Ergebnisegalitarismus würde aus vielen Gründen sowieso niemand fordern, sondern nur moderate Eingriffe in die Freiheit einiger zum Wohle an-

83 Besonders einleuchtend werden die Ziele der Leistungsgerechtigkeit, der Ergebnisgleichheit und der Eigentumsfreiheit im biblischen Gleichnis vom Weinberg (Matthäus 20, 1–28) dargestellt. Ein Gutsbesitzer heuert zu verschiedenen Stunden des Tages Arbeiter für seinen Weinberg an. Alle beenden am Abend ihr Tagewerk und erhalten ihren Lohn. Dieser ist allerdings unabhängig davon, wie lang der Einzelne gearbeitet hat, immer ein Denar (absolute Gleichheit unabhängig von der individuellen Leistung). Die Arbeiter sind, wenig überraschend, unzufrieden, weil ihre persönliche Leistung nicht berücksichtigt wird (mangelnde Leistungsgerechtigkeit). Der Weinbergsbesitzer sagt daraufhin: „Darf ich mit dem, was mir gehört, nicht tun, was ich will?“ (Beharren auf Eigentumsrechten).

derer oder vieler. Wenn Gleichheit und Gerechtigkeit dem Eigentum und Einkommen vorgelagert sind, ergibt sich aber noch eine wichtigere Konsequenz: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum sich die Theorien der Gerechtigkeit auf Eigentum, Einkommen oder Besitz aus philosophischer Sicht beschränken sollten, wenngleich diese Sphäre aus politischen Gründen sicherlich besondere Aufmerksamkeit verdient.

Bedeutung von Einkommen

Zuletzt bezieht sich ein wichtiger Strang der Kritik an Vermögens- oder Einkommensgleichheit darauf, dass Geld nicht erfassen kann, worum es *eigentlich* geht. Oder anders gesagt: Man kann Geld nicht essen. Der Fokus auf das Geld lenkt von den Dingen ab, die die Menschen wirklich ersehnen oder benötigen und welche ihnen wirklich Zufriedenheit ermöglichen (Frankfurt 2015: 11), obgleich natürlich die relative Position gegenüber anderen auch einen Einfluss auf die eigenen Wünsche hat (ebd.: 13). Wirtschaftliche Gleichstellung ist also kein überzeugendes Ziel (ebd.: 5), sondern bestenfalls ein Mittel für einen anderen Zweck (ebd.: 17). Selbst wenn alle Menschen über die gleiche Geldmenge verfügen, nützt sie ihnen nur, insofern auch allen dieselben Güter zur Verfügung stehen (Arneson 2013). Es ist nicht einmal so, dass die Menschen sich überhaupt ein gleiches Einkommen *wünschen*. Weder wünschen sich alle die gleiche Höhe von Einkommen für sich selbst noch wünschen sich die Menschen, dass sie und alle anderen ein gleich hohes Einkommen hätten. Denn die materiellen Ressourcen, die ein Mensch braucht, um das Leben zu führen, das er oder sie gerne führen würde, unterscheiden sich von Person zu Person deutlich. Die Begrenzung ist häufig vielleicht gar nicht das persönliche Einkommen, sondern das Angebot oder die persönlichen Bedürfnisse. Selbst wenn sowohl die finanzielle Ausstattung zweier Personen als auch das ihnen zur Verfügung stehende Marktangebot das Gleiche ist, so sind sie womöglich immer noch nicht *wirklich* gleichgestellt, weil sie unterschiedliche (fundamentale) Bedürfnisse haben (Arneson 2013). Eine Person muss beispielsweise aus eigenen Mitteln jede Woche eine kostspielige Dialyse durchführen lassen, während die andere Person gesund ist. Nur in einer *Bruttobetachtung* verfügen beide über dasselbe Vermögen. Wenn man in beiden Fällen das abzieht, was unbestritten zum Überleben notwendig ist, so hat die Dialysepatientin wesentlich weniger Geld zur Verfügung (Lipert-Rasmussen 2016: 78). Aus dieser Analyse heraus hat sich beispielsweise die Armutsforschung wegentwickelt von relativer oder absoluter Armut gemessen am Geld und ist zu Bedürfnissen als Maßstab übergegangen.

1.8.2 Bedürfnisse

Die herausragende Eigenschaft des Geldes ist, dass es die Menschen überzeugt, es als „wertvoll zu behandeln, obwohl es als solches offensichtlich überhaupt nichts wert ist“ (Bonus 1990: 57). Geld nützt fast ausschließlich, indem es in nützliche Dinge oder Dienstleistungen verwandelt werden kann. Man muss sich nur eine Situation vorstellen, in welcher man zwar viel Geld mit sich führt, dieses aber in der falschen Währung hält. Solange es niemand akzeptiert, hat es keinen Wert. Selbst wenn es akzeptiert wird, müssen die von mir gewünschten Güter aber auch vorhanden sein. Wenn eine

arme Person in einem armen Land viel Geld erhält, es aber auf dem Markt wegen der schlechten Ernte kein Essen zu kaufen gibt, so hilft ihr das viele Geld nicht. Daher sollten wir viel stärker auf die *wirklichen* Bedürfnisse anstatt auf den Kontostand eingehen (Axelsen & Nielsen 2016: 106 f.; Holtug 2010: 229; Stewart 1989). Diese Erkenntnis vollzog sich in der politischen Welt ab den späten 1970er-Jahren. Die Internationale Arbeitsorganisation schwenkte im Jahre 1976 von rein monetären Armuts- und Reichtumskonzeptionen hin zu (Grund-)Bedürfnissen als Bemessungsgrundlage. Diese beinhalteten nicht nur gewisse Konsumgüter, zum Beispiel Essen, Unterkunft oder Kleidung, sondern auch Dienstleistungen wie öffentlicher Nahverkehr oder eine Gesundheitsversorgung (Blanchard 1976: 32). Anstatt Armut über ein gewisses Einkommen zu definieren, wird in verschiedenen Kategorien geschaut, ob das Individuum über einen ausreichenden Standard in verschiedenen Kategorien verfügt: Hat der Mensch genug zu essen, hat er ein Auto, hat er eine Krankenversicherung?

Bedürfnisse sind aber nicht nur wichtig, um festzustellen, ob jemand in Armut lebt oder nicht, sondern vielmehr ist die Erfüllung gewisser Grundbedürfnisse überhaupt eine Bedingung für Autonomie. Wenn die Grundbedürfnisse nicht gedeckt sind, ist das Individuum in seinen Möglichkeiten, frei und selbstbestimmt zu denken und zu handeln, eingeschränkt, weshalb die Erfüllung von Grundbedürfnissen als Grundvoraussetzung jeder anwendbaren Ethik gesehen werden kann (Hirose 2014: 116).⁸⁴ Denn ohne die Notwendigkeiten ist das gute Leben ebenso wie das Leben selbst nicht möglich (POL: 1253b).

Es geht bei diesen Notwendigkeiten, den Grundbedürfnissen, um mehr als das Überleben. Es geht um Bedürfnisse in einem *humanitären Sinn*, das heißt, es geht darum, was Menschen tun und haben müssen, um einer idealen Vision menschlicher Erfüllung näher zu kommen (Dean 2010: 182). Dabei nimmt man an, dass *alle* diese Grundbedürfnisse erfüllt sein müssen, damit Menschen ein freies oder erfülltes Leben führen können. Doppelte Bildung kann kein halbes Sozialleben ausgleichen (Axelsen & Nielsen 2015: 414 f.). Der Wert und die Plausibilität einer bedürfnisorientierten Theorie hängen davon ab, was man als die wesentlichen Bedürfnisse definiert (Gosepath 2004: 183). Diese können entweder durch eine *objektive Liste* oder durch subjektive Präferenzenerfüllung definiert werden (Rawls 2019: 361).⁸⁵

Beispiele für objektive Listen sind die die gesellschaftlichen Grundgüter bei John Rawls oder die Grundbedürfnisse aus Maslows Bedürfnispyramide, nach der Menschen sich beispielsweise erst selbst verwirklichen wollen, wenn ihre Grundbedürfnisse erfüllt sind.⁸⁶ Hier wird also eine Unterteilung in wertvolle oder dringliche und

84 Für Liam Shields zeigt dies, dass gewisse suffizientaristische Prinzipien in jeder vollständigen Theorie der Gerechtigkeit enthalten sein müssen (Shields 2016: 46 ff.).

85 Zum Zwecke der sozialpolitischen Praktikabilität teilt Bradshaw objektive Listen in „normative“, die von Experten erstellt werden, und „vergleichende“, bei denen Ressourcen verglichen werden. Die subjektive Präferenzenerfüllung verfeinert er in „gefühlte Bedürfnisse“, also Präferenzen, und „geäußerte Bedürfnisse“, also Präferenzen, die artikuliert werden (Bradshaw 2013: 72 ff.).

86 Rawls' Grundgüter bestehen aus sozialen Grundgütern wie Rechten, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen, welche unmittelbar vom gesellschaftlichen Kontext abhängen, sowie natürlichen Gütern wie Intelligenz, Gesundheit oder Fantasie, welche von der Gerechtigkeitsstruktur nur mittelbar beeinflusst werden (Rawls 2019: 83). In Maslows ursprünglicher Pyramide finden sich von *unten nach oben* mit absteigender Priorität körperliche Grundbedürfnisse, Sicherheit, Liebe, Selbstachtung – und ganz oben Selbstverwirklichung (Maslow 1943).

weniger wertvolle oder weniger dringliche Bedürfnisse vorgenommen. Schon auf struktureller Ebene tragen objektive Listen immer eine gewisse Missachtung in sich (Gosepath 2004: 411): Wenn einem gehbehinderten Menschen ein Rollstuhl gegeben wird anstatt eine Geldsumme, über die die Person frei entscheiden kann, wird vorweggenommen, dass die Person sich so entscheiden möchte oder dieser Lebensentwurf wertvoller ist. Vor allem wird damit ihr Leben an das Leben und den Raum der gesunden Menschen angepasst. Dabei könnten die gesunden Menschen ihren Lebensraum auch ebenso an gehbehinderte Menschen anpassen. Weiterhin ist das *Haben* die eine Seite, das *Tun* die andere. Formell genügt ein Auto, um ein Grundmaß an Mobilität zu gewährleisten, faktisch aber nicht, wenn die Person sich den für ihre Gehbehinderung notwendigen Umbau nicht leisten und somit das Auto nicht nutzen kann. Formell ist eine alte Frau in einer großen Wohnung sehr reich, aber faktisch vielleicht recht arm, weil die Heizkosten ihre gesamte Rente aufbrauchen. Vielleicht will sie aber auch gar nicht heizen, weil sie es gerne kühler hat oder das Geld lieber in teure Reisen investiert. Der Blick auf die materielle Situation allein ist verkürzt und trägt den Lebensentwürfen und den Präferenzen der Menschen nicht Rechnung. Dieser objektive Strang der Bedürfniserfüllung bildet die Basis für die *Ressourcen* (siehe Kapitel 1.8.4) und die *Befähigungen* (siehe Kapitel 1.8.5). Doch selbst wenn man prinzipiell annimmt, dass man eine objektive Liste erstellen kann und sollte, ist unklar, was auf dieser Liste stehen sollte. Die meisten Menschen stimmen zu, dass man Nahrung zum Leben braucht. Aber wo genau die Notwendigkeiten enden und der Überfluss beginnt, ist mehr als strittig – und vor allem von Person zu Person unterschiedlich. Widersprüchlich zu Maslows Thesen fanden sich etwa in den britischen Armenvierteln der 1950er-Jahre zwar in vielen Haushalten „Fernsehgeräte und Staubsauger, aber weder eine Innentoilette noch warmes Wasser“ (Trentmann 2018: 242). Die Annahme, dass „Menschen (...) sich Mitteln von Identitätsstiftung, Kommunikation und Vergnügung erst zuwenden, *nachdem* sie ihre Grundbedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft, Sicherheit und Gesundheit befriedigt haben“ (ebd.: 363, Herv. i. O.), ist zwar instinktiv überzeugend, aber in dieser Stringenz in der Praxis nicht zu beobachten.

Subjektive Theorien knüpfen daran an und stellen fest: auch Bedürfniserfüllung ist nicht das, worum es eigentlich geht. Das Ziel ist vielmehr, dass Menschen glücklich und zufrieden sind. Niemand als sie selbst kann entscheiden, wie und wodurch sie dieses Ziel erreichen. Niemand als sie selbst kann das objektiv bemessen. Deswegen sind in den sogenannten wohlfahrtsorientierten Theorien alle Bedürfnisse gleichrangig. Ihr Wert unterscheidet sich darin, wie viel Nutzen oder Freude sie durch ihre Erfüllung bringen. Wenn es mir gleichermaßen viel Freude macht, eine warme Mahlzeit zu haben oder ein Tier zu quälen, sind beide Wünsche a priori gleichermaßen wertvoll. Die Schwierigkeiten, die die subjektive und die objektive Sicht jeweils mit sich bringen, zeigten sich schon im Kapitel 1.5.1 im Kontext des Problems der natürlichen Eigenschaften. Als Währung der Gleichheit soll Wohlfahrt aber noch einmal gesondert diskutiert werden.

1.8.3 Wohlfahrt und die Möglichkeit zur Wohlfahrt

Wohlfahrtsegalitaristinnen und -egalitaristen sagen, dass es weder zu Gerechtigkeit führt, wenn alle die gleichen Güter (zum Beispiel Einkommen) erhalten, noch wenn alle die gleichen Güter relativ zum eigenen Aufwand oder Beitrag erhalten. Denn das gleiche Gut führt bei unterschiedlichen Individuen zu unterschiedlichem Wohlergehen (Gosepath 2004: 251). „Der Lebensstandard [ist] nicht einfach eine Funktion des Einkommens oder der biologischen Bedürfnisse. Vielmehr wurde er durch Gewohnheiten und Erwartungen geprägt“ (Trentmann 2018: 373). Die Zufriedenheit oder das Glück, also die Wohlfahrt, die verteilt wird, muss daher der Fokus der Verteilungsgerechtigkeit sein (Lippert-Rasmussen 2016: 79). Dabei ist der Wohlfahrtsegalitarismus zwangsläufig eine subjektive Theorie, weil dem Individuum überlassen wird, was zu seiner Wohlfahrt führt. Es ist eine individuelle Lebenszufriedenheit, die sich eben nicht nach rationalen, objektiven oder gesamtgesellschaftlichen Standards bemessen lässt (Parfit 1986: 493 ff.).

Als Ergebnissegalitarismus heißt dies, dass es erstrebenswert ist, dass alle Menschen im Laufe ihres Lebens gleich viel Wohlfahrt realisiert haben sollten (Arneson 2013). Hier kann man fragen, warum denn das gesamte Leben der richtige Zeitraum sein soll. Manche Menschen erfahren Glück in kürzerem Zeithorizont (leben, sozusagen, in den Tag hinein), manche in größerem Zeithorizont (Erfüllung von langfristigen Lebenszielen) (Gosepath 2004: 193) (siehe auch Kapitel 2.6 Der Zeithorizont). Doch egal, wie wir ihn wählen, bedeutet dies, dass alles der Wohlfahrt untergeordnet wird, also wir beispielsweise Einkommensunterschiede vergrößern müssten, wenn die Lebenszufriedenheit sich dadurch angleicht (Shields 2016: 4). Das führt zu kontraintuitiven Konsequenzen. Wenn ein Mensch objektiv in schlechten Verhältnissen lebt, sich aber darin häuslich und zufrieden einrichtet, so ist er womöglich aus wohlfahrtsegalitaristischer Sicht sogar, verglichen zu anderen, *zu* gut gestellt. Man stelle sich einen Sklaven und einen Herren vor: Der Sklave lebt ein objektiv bemitleidenswertes Leben, ist aber persönlich sehr zufrieden damit. Der Herr hingegen lebt objektiv ein Leben in großer Freiheit und Sicherheit, ist aber unzufrieden. Die wohlfahrtsegalitaristische Konsequenz könnte sein, dass wir als Gesellschaft dem Herren und nicht dem Sklaven helfen sollten (Lippert-Rasmussen 2016: 109). Das ist aber nicht das, was viele Leute vom Egalitarismus erwarten.

Die Herleitung von Wohlfahrt führt zu weiteren Schwierigkeiten. Sie wird entweder als glücklicher Bewusstseinszustand oder als Erfüllung persönlicher Wünsche definiert (Gosepath 2004: 252 ff.; Parfit 1986: 493 ff.). Der erste Fall ist unplausibel, weil nach Ansicht der meisten Menschen mehr zum gelungenen Leben dazugehört, als ausschließlich vergnügt oder glücklich zu sein. Für viele Menschen geht es um mehr als Glücksgefühle. Häufig sogar bevorzugt man die „bittere Wahrheit gegenüber angenehmer Täuschung“ (Griffin 1986: 9, Übers. d. Autor). So sind Glücksgefühle für uns anders oder wertvoller, wenn sie mit der Erfüllung eines Wunsches einhergehen. Angenommen die Erfüllung eines Wunsches setzt genauso viele Glücksgefühle frei wie die Einnahme einer Glückspille. Die meisten Menschen wären nicht indifferent, sondern würden lieber auf *klassischem* Wege ihre Glücksgefühle erhalten. Der Weg, wie

man zum Glück gelangt, scheint auf das Glück selbst einen Unterschied zu machen. Die Echtheit von Gefühlen ist ein wichtiger Bestandteil dessen, was wir ein gelungenes Leben nennen (ebd.).⁸⁷

Andererseits ist auch die Erfüllung von Präferenzen oder Wünschen als leitendes Kriterium nicht plausibel. Denn ohne ein weiteres Prinzip kann man nicht zwischen dem Wert verschiedener Präferenzen entscheiden. Ob jemand gerne Fußball spielt oder Tiere quält, ist egal, solange es die jeweiligen Wünsche in derselben Weise erfüllt. Nur die Quantität, nicht die Qualität der Wünsche zählt. Auch wenn man angeblich über Geschmack, also Vorlieben und Wünsche, nicht streiten *kann*, gibt es vielleicht nichts, worüber Menschen mehr streiten (Knight 1923: 580). Es ist also schlicht nicht plausibel, alle Wünsche als gleichwertig zu betrachten. Das führt wieder zum bereits erwähnten Problem des teuren Geschmacks (siehe Kapitel 1.8 Worin? – Die Währung der Gleichheit): Ein Mensch könnte umso mehr Ressourcen von der Allgemeinheit beanspruchen, je teurer und komplexer seine Vorlieben sind. Spätestens dann, wenn Individuen eine Präferenz haben, die zum (indirekten) Schaden anderer führt, wird die Sache schwierig. Verschwenderische Menschen müssten immer mehr Ressourcen bekommen, um eine durchschnittliche Lebenszufriedenheit zu erreichen – Ressourcen, die dann allen anderen nicht mehr zugutekommen können. Ein immer nörgelnder, nie zufriedener Wohlfahrts-Nimmersatt könnte gar alle Ressourcen beanspruchen. Dies ist nicht plausibel, wäre aber die Folge, wenn man alle Präferenzen als unverschuldete und auszugleichende Nachteile betrachtet (Gosepath 2004: 379). Doch auch ohne teure Geschmäcke ist es heikel, wenn aus der subjektiven Präferenz Erfüllung Ansprüche an die Gesellschaft entstehen. Selbst wenn wir sagen, dass ein Mensch auf Kosten der Gesellschaft eine gesunde Mahlzeit am Tag erhalten sollte, wären wir vielleicht nicht gewillt, diese tägliche Mahlzeit weiterhin zu gewähren, wenn dieser Mensch sie weiterverkauft, um damit stattdessen ein teures Auto, illegale Drogen oder einen Schrein für seine Gottheit zu finanzieren, auch wenn dies das Leben der Person mehr erfüllt als die tägliche Mahlzeit (Scanlon 1975: 659 f.).

Zudem kann man einwenden, dass die Wünsche der Menschen vielleicht gar nicht ihre *eigenen* sind. Nach Herbert Marcuse werden Menschen durch gesellschaftliche Umstände *falsche* Bedürfnisse aufgezwungen, deren Erfüllung die Menschen zwar zufriedenstellt, sie aber in Unfreiheit hält. „Egal wie sehr diese Bedürfnisse diejenigen des Individuums geworden sind, wie sehr sie vervielfältigt und verstärkt wurden durch die Bedingungen seiner Existenz; egal wie sehr es sich mit ihnen identifiziert und Zufriedenheit aus ihnen zieht, sie bleiben (...) Produkte einer Gesellschaft, deren dominantes Interesse Unterdrückung verlangt“ (Marcuse 2002: 7). Diese marxistische Lesart führt uns allerdings an den Punkt zurück, den wir bereits hinsichtlich Verantwortung und Verdienst gesehen haben: die Frage und die Grenzen des freien Willens.

Weiterhin müssen Präferenzen, anders als Bewusstseinszustände, nicht mit dem eigenen Leben enden. Wie gehen wir mit Wünschen um, die Menschen für die Zeit *nach* ihrem Tod formuliert haben (Parfit 1986: 495)? Einerseits wollen wir diese prinzi-

87 Griffin verweist auf Freud, der zum Ende seines Lebens gesagt haben soll: „Ich denke lieber unter Schmerzen, dafür aber klar, als unter Wohlbefinden, dafür aber durch Schmerzmittel getrübt“ (Griffin 1986: 8).

piell achten, zum Beispiel in Testamenten, andererseits vielleicht weniger als die Wünsche der Lebenden. Wenn die Erfüllung von Wünschen Teil eines gelungenen Lebens ist, spricht jedenfalls vieles dafür, dass auch die Zeit nach dem Tod einfließt. Die Aussicht auf ein geordnetes Erbe ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil eines gelungenen Lebens: Wie wird die Nachwelt auf mich blicken? Werden es meine Kinder gut haben? Wenn aber Wünsche – als Gradmesser von Wohlfahrt – die Basis für Ansprüche auf Umverteilung sind, würden sich auch aus den Wünschen von Toten Ansprüche auf Umverteilung ableiten. Das scheint aber zu viel verlangt: Es ist nicht praktikabel und müsste sich mit Schwierigkeiten befassen, die auch in den Kapiteln 2.6.4 und 5.3.5 zu intergenerationeller Gerechtigkeit betrachtet werden.

Prinzipiell würde im Wohlfahrts-Ergebnisegalitarismus die proportionale Gleichheit notwendigerweise ausgehebelt, weil Interessen oder Präferenzen, nicht aber der eigene Beitrag, maßgeblich sind. Es gibt in diesem Ansatz schlichtweg keinerlei persönliche Verantwortung mehr, weil alle Interessen gleiches Gewicht haben, unabhängig davon, wie sie zustande kamen. Um die persönliche Verantwortung einzubauen, kann man stattdessen von der Möglichkeit zur Wohlfahrt (*opportunity for welfare*) sprechen (Arneson 1990: 177). Man gibt den Individuen die Chance, ihre Konzeption des Guten in durchschnittlicher Weise zu verfolgen. Wenn sie es nicht schaffen, weil sie schlecht mit den Ressourcen umgehen, haben sie Pech gehabt. Aber, so lässt sich wieder einwenden, ihre Verschwendungssucht haben sie sich vielleicht nicht ausgesucht; und bestrafen wir sie dann nicht für etwas, wofür sie nichts können? Wie ist es mit Präferenzen, die teuer oder gesellschaftlich schädlich sind? Der Rückgriff auf die Chancen aus Präferenzenerfüllung ist daher nicht in der Lage, die grundsätzlichen Probleme dieses Ansatzes zu lösen.

Aus verschiedenen Gründen, wie sich zeigt, ist eine rein subjektive Sicht wie der Wohlfahrtsansatz unplausibel und gesellschaftlich nicht vermittelbar. Wir können und wollen nicht jede Konzeption des Guten (oder der Lebenszufriedenheit) gleichermaßen unterstützen. Deswegen sollte es eine objektive Bewertung von Wohlfahrt geben. Da Wohlfahrt inhärent subjektiv ist, führt dies automatisch zu einem Bedürfnis- (s. o.), Ressourcen- oder Befähigungsansatz (Gosepath 2004: 256). Da der Bedürfnisansatz bereits diskutiert wurde und nicht überzeugend ist, wenden wir uns nun Ressourcen oder Gütern und im Anschluss den Befähigungen zu.

1.8.4 Ressourcen oder Güter

Das Einkommen ist als plausible Bemessungsgrundlage bereits ausgeschieden und wurde durch Bedürfnisse ersetzt. Bedürfnisse hingegen gibt es in einer objektiven und einer subjektiven Lesart. In der subjektiven sind es wohlfahrtsorientierte Ansätze, welche als nicht überzeugend zurückgewiesen wurden. Daher gilt es, ein objektives Kriterium zu finden, welches aber die Autonomie des Individuums so weit wie möglich respektiert. Es sollte keine bestimmte Konzeption des guten Lebens vorgegeben werden und es sollte Raum für Differenzierung durch eigene Entscheidungen bleiben.

Die basalste objektive, also intersubjektiv bestimmbare, Bemessungsgrundlage sind Ressourcen oder Güter. Während man bei Gütern vor allem an materiellen Besitz

denken könnte, zeigt der Begriff *Ressourcen* an, dass es auch um geistige, körperliche oder soziale Ressourcen gehen kann, die eine „Um-zu-Relation“ (Gosepath 2004: 226, Fn. 8) mitbringen (man denke an das Human- oder Sozialkapital in der Ökonomie). Zu dem, was ein Mensch sein Eigen nennen kann – und was nach William James in der Summe seine Persönlichkeit ausmacht – zählen nicht nur Körper und Geist, sondern auch *seine* Freunde, *sein* Konto, *seine* Jacht, *seine* Vorfahren, Familie oder Kleidung (James 1890: 291). Entsprechend werden Güter und Ressourcen im Folgenden synonym behandelt. Güter umfassen sowohl strukturelle Gegebenheiten wie juristische Rechte, politische Verfassung oder das Wirtschaftssystem als auch individuelle Ressourcen wie Talente, Autonomie, Besitz oder Aussehen (Gosepath 2004: 230). Der Begriff beinhaltet materielle Güter (Eigentum oder Arbeitsplatz), soziale Güter (Status oder Chancen) und politische Güter (Rechte oder Freiheit) und ist somit sehr umfassend (ebd.: 232 f.), aber nicht vollständig, da Liebe zum Beispiel kein verteilbares Gut ist.⁸⁸

Wenn man Ressourcengleichheit als Chancengleichheit versteht, bleibt auch genug Raum für Autonomie: Alle Menschen *starten* mit den gleichen Ressourcen, können sich daraufhin aber unterschiedlich entwickeln. Nachdem die Ressourcen gleich verteilt worden sind, steht es dem Individuum immer noch frei, sie in dieser oder jener Weise zu nutzen oder nicht zu nutzen. Dadurch trägt man der Pluralität der Lebensentwürfe Rechnung. Der Ressourcenansatz betrachtet daher grundsätzlich die Verteilung von Ressourcen oder Gütern in einer *Ausgangssituation* (Anderson 1999: 291). Wie das einzelne Leben dann verläuft und was das Individuum mit seinen Startbedingungen macht, ist nachrangig (Shields 2016: 4). In jedem Fall geht es nicht darum, dass man den „Nutzen, die Wohlfahrt, das Wohlbefinden oder das Gute, das die Menschen über ihr Leben erreichen können“ (Arneson 2013, Übers. d. Autor), angleicht und auch nicht die Chancen auf *ein erfülltes Leben* (ebd.). Vielmehr ist das Ziel, dass die *Startbedingungen* die gleichen sind, um sozusagen die Natur zu neutralisieren (Gosepath 2004: 398). Allerdings kann man im Sinne des Verhältnisegalitarismus ergebnisgleiche Einschränkungen machen: Gewisse Grundgüter und Grundfreiheiten wie die Menschenwürde, Zugang zu medizinischer Versorgung oder das Recht auf soziale Beziehungen dürfen einer Person auch infolge eigener (schlechter) Entscheidungen nicht vorenthalten werden (siehe dazu auch die Diskussionen zu Schicksal und Wahlg Glück im Kapitel 1.5.1 Verantwortung).

Wenn wir dafür sorgen wollen, dass alle Menschen mit dem gleichen Niveau an Ressourcen starten, dann stoßen wir schnell auf eine Reihe von Problemen. Zunächst wissen wir wie bei allen Transferleistungen eigentlich nicht, ob diejenigen, die von diesem Ausgleich profitieren, das überhaupt wollen. Vielleicht ist die Person glücklicher, wenn sie weniger intelligent ist und kein Geld hat. Wenn wir es aber am Wohlbefinden des Individuums ausmachen, ist es eigentlich wieder eine *Wohlfahrtstheorie*. Wenn wir Autonomie insofern aufnehmen wollen, als dass wir die Transfers als Mög-

⁸⁸ Die Komplettbetrachtung ist wichtig, weil beispielsweise Reichtum teilweise auch mit einem Verlust an Ressourcen korreliert. So nimmt heute in der westlichen Welt tendenziell die Freizeit mit materiellem Wohlstand *ab* und nicht, wie bis Mitte des 20. Jahrhunderts, *zu* (Trentmann 2018: 600 ff.).

lichkeiten zur freien Entfaltung betrachten, rücken wir nah an die *Befähigungen* heran (Lippert-Rasmussen 2016: 108). Doch nehmen wir an, dass die Gleichheit der Ressourcen in den Startbedingungen das Mittel der Wahl ist. Entweder sind dann *alle* Ressourcen gleichermaßen ausgleichsbedürftig, dann muss man aber nicht nur für mangelnde Intelligenz, sondern auch für eine Haarfarbe, die man nicht möchte, kompensiert werden (Anderson 1999: 303). Wir benötigen ein Verfahren, um herauszufinden, welche Güter so basal sind, dass Individuen „einen Anspruch in Form gleicher Grundrechte zu deren Schutz“ haben sollten, weil sie deren „grundlegende Lebensvoraussetzungen“ darstellen (Gosepath 2004: 227). Da kommen dann wieder die objektiven Listen ins Spiel. John Rawls schlug eine Liste von Grundfreiheiten oder Grundgütern vor, welche jedes Individuum vernünftigerweise haben wolle und solle (Rawls 2019: 82, 112 f.). Die Liste enthält unter anderem Einkommen, Freiheit oder Wohlstand, nicht aber Glück oder Zufriedenheit, da diese nicht objektiv messbar sind (Hirose 2014: 24). Wie jede objektive Liste ist sie aber kein Konsensprodukt und nimmt bereits gewisse Vorstellungen eines gelungenen Lebens vorweg (siehe Kapitel 1.8.2 Bedürfnisse). Deswegen könnte man ein subjektives Verfahren nutzen, was zwar keine universelle Geltung hat, aber auf dessen Ergebnisse von allen dennoch – anders als die unterschiedslose Präferenz Erfüllung – akzeptiert werden können: das Kriterium der Neidfreiheit.

Dabei werden die Güterbündel in der Ausgangssituation so lange umgeschichtet, bis kein Individuum mehr neidisch auf ein anderes Individuum ist (Gosepath 2004: 355; Dworkin 1981: 285). Niemand hat den Eindruck, dass er oder sie schlechter als andere wekommt und insofern ist durch Konsens Gleichwertigkeit zwischen den Ressourcen hergestellt. Es wird auch niemandem vorgeschrieben, *welchen* Ressourcen er oder sie welchen Wert zuschreiben sollte. Man kann das eigene Güterbündel den eigenen Interessen anpassen. Notwendigerweise sind die Güterbündel je nach Gesellschaft auch verschieden zusammengesetzt. Um Neidfreiheit zu erreichen, schlägt Dworkin dafür eine Art fiktiver Auktion vor (Dworkin 1981: 286 ff.). Wenn sich alle Akteure rational verhalten und alle die gleiche Ausgangslage in puncto Macht, Informationen, Autonomie, *Finanzstärke* usw. haben, würde diese Auktion notwendigerweise eine neidfreie Situation erzeugen. Denn jeder kann sich entscheiden, ob er oder sie lieber wenige teure – weil stark nachgefragte – oder viele günstige – weil wenig nachgefragte – Güter hätte. In einer fiktiven Version der Auktion, die hinter dem Schleier des Nichtwissens stattfindet, sind alle Güter verteilbar. Sprich, die Individuen verhandeln ihre Güterbündel, *bevor* ihre Existenz beginnt und somit *bevor* sie wissen, an welcher gesellschaftlichen Position sie geboren werden. Bei dieser Auktion kann man sich dafür entscheiden, ein seltenes und teures Gut wie beispielsweise eine außergewöhnlich hohe Bildung zu erhalten, hätte dafür aber eine schlechtere Gesundheit. Sie können sich aber auch dafür entscheiden, nur eine durchschnittliche Bildung zu *erwerben*, dafür aber eine bessere Gesundheit. Unter den gegebenen Bedingungen kann kein Individuum für sich selbst eine überdurchschnittliche Ausstattung in allen oder auch nur den meisten Kategorien erwerben, weil nach wenigen *teuren* Gütern das fiktive Geld ausgeht. Am Ende gehen also in diesem Gedankenexperiment alle mit

einem zunächst gleichwertigen Paket nach Hause. Doch das Prinzip der Neidfreiheit ist so gedacht, dass es auch in der echten Welt Anwendung finden kann. Während man in der hypothetischen Auktion vielleicht noch alle Güter verteilen oder *versteigern* kann, gibt es in der Realität einige Einschränkungen.

Grundsätzlich schwierig ist die Verteilung von Gütern oder Ressourcen, die man nicht intentional herstellen *kann*. Während man Zuwendung oder Fürsorge vielleicht herbeiführen kann, ist das für romantische Liebe sicherlich nicht der Fall. Niemand hat einen Anspruch darauf, in diesem Sinne geliebt zu werden, schon allein, weil man diesen Anspruch nicht ohne Weiteres einlösen könnte (Gosepath 2004: 233). Auch hier gilt wieder, dass das Ziel also nur ist, die Konsequenzen abzufedern. Die Würde des Lebens an sich und auch der gesellschaftliche Stand darf daher nicht von romantischer Liebe abhängen. Etwas komplizierter ist der Fall mit Gütern, die wir verteilen können, deren Verteilung wir aber dennoch ablehnen, beispielsweise Organe (ebd.: 235 ff.). Mit dem Einwand „Mein Körper gehört mir“ beziehungsweise „Die Grenzen meines Körpers sind die Grenzen meines Ichs“ (Améry 2012 [1966]: 62) wird zwar ein Anspruch der Gesellschaft auf meine Organe abgewiesen. Auch zum Ausgleich von Schulden hat niemand das Recht, mir meine Niere zu entnehmen. Gleichzeitig gehört mein Körper aber anscheinend auch nicht völlig mir selbst, da ich meine Niere auch nicht nach Gutdünken in einem Internetauktionshaus verkaufen darf. Diese nicht ausreichend erschlossene Grauzone umfasst ebenso Prostitution, Leihmutterchaft, Ammentätigkeit, Organspende oder Eizellen- und Samenspenden. Für die Diskussion dieser Arbeit sollen diese Fälle allerdings außer Betracht bleiben.

Gesellschaftliche Güter können verteilt werden, natürliche Güter hingegen nicht, wenngleich sie gesellschaftlich beeinflusst werden (Gosepath 2004: 235). Man könnte das Geld in der Ausgangssituation problemlos gleichmäßig verteilen, nicht aber Talent oder genetische Vorbedingungen. Schon allein, weil man Glück, Intelligenz oder die körperliche Ausstattung nicht verteilen *kann*, wird auch nicht beansprucht sie zu verteilen. Die Frage lautet eher: Wie viel Kompensation müsste man einem Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung geben, damit dieser nicht mit Menschen ohne Beeinträchtigung tauschen möchte? So könnte man der Person eine lebenslange Rente oder einen sicheren Studienplatz an einer renommierten Universität bieten. Womöglich wird sich die Person dann sagen, dass sie in der Summe zumindest nicht schlechter als andere dasteht. Auch andere Menschen wollen nicht tauschen, wenn sie dann auch die Beeinträchtigungen übernehmen müssten. In dieser Situation ist Neidfreiheit erreicht. Aus der gleichen Achtung für die Autonomie der anderen und ihre weiteren Entscheidungen ergibt sich aber auch: Was jeder oder jede mit dem neidfreien Güterbündel macht, ist ihm oder ihr überlassen. Wer alles auf die Karte *Nobelpreis* setzt, hat gute Chancen, enttäuscht zu werden. Es gibt einen Anspruch auf eine gleichwertige Grundausrüstung, nicht aber auf eine gleiche Erfüllung von Präferenzen, Wünschen oder Interessen (ebd.: 363).

Um ein solches Paket zu schnüren, müssen wir aber in der Praxis wieder Vorannahmen treffen: Wie viel Geld ist eine bestimmte körperliche Ausstattung oder Intelligenz *wert*? In irgendeiner Form wird man bei einer Art Marktwert landen, der aber

wahrscheinlich relativ zur jeweiligen Gesellschaft (Anderson 1999: 302) ist. Denn der Wert von Talenten wie Intelligenz bemisst sich immer auch anhand der Nachfrage der Gesellschaft, in der man sie vermarkten möchte. Auch oder gerade hinter einem Schleier des Nichtwissens bleibt eine enorme Unsicherheit. Ein gutes Gedächtnis, um lange Texte wortgetreu zu zitieren, ist heutzutage weniger wertvoll als in einer vorschriftlichen Gesellschaft. Eine besondere Begabung zum Schwimmen ist wenig wertvoll, wenn man in der Wüste lebt. Hinzu kommt, dass Talente nur wertvoll sind, wenn man sie auch erfolgreich vermarkten kann und vermarkten will (siehe Kapitel 1.5.1 Verantwortung). Deswegen versucht man in der Praxis lediglich die Konsequenzen der natürlichen Ressourcen gerechter zu verteilen. Das bezieht sich auf den Ausgleich von Nachteilen wie auch auf die Vorteile oder vielmehr die „Früchte der Talente, also das, was man mit seinen Begabungen und Fähigkeiten erworben hat“ (Gosepath 2004: 235). Deswegen wird auch nicht das Talent an sich besteuert, sondern bestenfalls das aus diesem Talent entstandene höhere Einkommen.

Wenn wir dem Ressourcenansatz folgen, müssen alle gleich viele (Egalitarismus), ausreichend viele (Suffizientarismus) oder zunehmend gleich viele (Prioritarismus) Güter zur Verfügung haben. Da Güter anders als Wohlfahrt prinzipiell objektiv messbar und vergleichbar sind, ist dies auch in der politischen Praxis umsetz- und durchführbar. Allerdings wird wiederum die Kritik laut, dass Ressourcen gar nicht das sind, worum es eigentlich geht: Wir müssen fragen, was wir mit unseren Ressourcen *tun* und *sein* können, und nicht allein, welche Ressourcen wir *haben* (Arneson 2013), sagt das Lager der *Befähigungen*.

1.8.5 Befähigungen

Die hauptsächlich auf Amartya Sen und Martha Nussbaum zurückgehende Konzeption von Befähigungen (engl. *capabilities*) zielt darauf ab, dass nicht nur formelle Freiheit, sondern echte, das heißt substanzielle, Freiheit wichtig ist. Es zählt also, ob man die Dinge, die einem formal zur Verfügung stehen, auch umzusetzen kann (Arneson 2013; Sen 1979; Robeyns & Brighouse 2010: 2). Nicht der Besitz von Ressourcen, sondern die effektiven Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen (Robeyns 2006: 351), sind aus moralischer Sicht entscheidend. Um der Autonomie des Individuums Rechnung zu tragen, ist auch nicht so wichtig, ob jemandes Bedürfnisse erfüllt sind, sondern ob die Person die Möglichkeit hat, sie zu erfüllen. Denn keine Liste von Ressourcen oder Gütern ist laut Sen in der Lage, den unterschiedlichen Voraussetzungen der Menschen Rechnung zu tragen (Robeyns & Brighouse 2010: 3 f.; Sen 1979: 215 f.). Der Befähigungsansatz versucht, die Autonomie des Individuums mit seinen Ressourcen gemeinsam zu denken, wobei materielle und körperliche Ressourcen ebenso wie soziale Beziehungen und Normen einbezogen werden (Anderson 1999: 319).⁸⁹ Es geht darum, den Menschen die *Quellen des Glücks* zur Verfügung zu stellen, die zur jeweiligen Natur passen (Spiegelberg 1944: 121). Es wird aber nicht versucht, den Wert von Ressourcen oder Möglichkeiten in subjektiver Wohlfahrt, Glück oder Zufriedenheit zu

⁸⁹ Der Lebenslage-Ansatz von Otto Neurath (1882–1945) zeigt viele Überschneidungen und eine große begriffliche Nähe zu den Befähigungen (Leßmann 2006).

bemessen. Befähigungen werden vielmehr unabhängig von ihren Auswirkungen auf die Psyche des Individuums betrachtet.

Menschen können auf vielerlei Art und Weise *funktionieren*, das heißt etwas *tun* oder etwas *sein*. Befähigungen bezeichnen die effektive Möglichkeit eine *Funktion* umzusetzen. Wenn eine Person über Geld verfügt, der Bäcker zurzeit Brot verkauft und sie den Bäcker erreichen kann, so verfügt die Person über die Befähigung, Brot (beziehungsweise Nahrungsmittel) einzukaufen. Wenn sie aber Geld hat und die Bäckerei erreichen kann, diese aber heute geschlossen ist, so fehlt die Befähigung. Ebenso wenig ist sie befähigt, wenn sie zwar Geld hat und die Bäckerei geöffnet ist, aber die Bäckerei leider unerreichbar ist: beispielsweise, weil die Person aufgrund eingeschränkter Mobilität die Treppen auf dem Weg nicht nehmen kann. Die Befähigungen des Menschen sind diejenigen Funktionen, die die Person zum jeweiligen Zeitpunkt *wirklich* umsetzen könnte (Arneson 2013). Es geht also nicht einmal darum, gewisse *Funktionen* zu haben, sondern lediglich den freien *Zugang* zu Funktionen (Anderson 1999: 318; Nussbaum 1992: 225). Denn auf diesem Wege wird die Autonomie des Individuums in besonderer Weise geachtet. Sie sollten selbst wählen können, welchen Zugang zu welchen Funktionen sie nutzen.

Allerdings muss dennoch eine gewisse Liste vorgegeben werden, um wertvolle von weniger wertvollen Funktionen zu unterscheiden und die Grundbefähigungen zu definieren. Nicht alle Befähigungen sollten gleichrangig behandelt werden (zum Beispiel die Befähigung, zum Mond zu fliegen, die Befähigung, andere Menschen zu quälen, oder die Befähigung, ausreichend Schlaf zu erhalten). Um diese Auswahl zu treffen, muss man aber auf andere Prinzipien zurückgreifen, die immer in der einen oder anderen Weise strittig sind. Man könnte Wohlfahrt als Indikator nutzen und diejenigen Befähigungen identifizieren, die für die Wohlfahrt des Individuums den größten Unterschied machen (Lippert-Rasmussen 2016: 110 f.). Dann ist die Theorie aber wieder subjektivistisch. Sen schlägt als hybriden Ansatz vor, sie nicht vorzugeben, sondern auf demokratischem Wege zu ermitteln (Sen 2011: 241 ff.): Anstatt von Philosophen stellen dann Politiker möglichst überzeugende Prinzipien und Kataloge vor, über die im öffentlichen Diskurs entschieden wird. Das scheint aber das Problem nur auszulagern (Lippert-Rasmussen 2016: 111). Außerdem klingen die verschiedensten Vorbehalte gegenüber demokratischer Herleitung von objektiven Kriterien an, wie wir sie beispielsweise in der Diskussion um die Versteigerung und Bewertung natürlicher Eigenschaften und Talente gesehen haben (siehe beispielsweise Kapitel 1.8.4 Ressourcen oder Güter).

Sens Ansatz der Befähigungen ist entweder instrumentell für den Verhältnisegalitarismus, weil insbesondere die Grundbefähigungen notwendig für den wechselseitigen Respekt sind. Oder aber er ist egalitär und nicht egalitaristisch, weil das Ziel ausdrücklich nicht ist, dass alle Menschen die *gleiche* Anzahl oder den *gleichen* Umfang an Befähigungen haben. Vielmehr gibt es analog zur Armutsgrenze beim Einkommen eine *suffizientaristische* Untergrenze, die durch die sogenannten grundlegenden Befähigungen definiert wird, welche für ein anständiges Leben vonnöten sind (Gosseries

2016: 126).⁹⁰ Manche Theorien definieren ein Minimum an Befähigungen für menschliches Wohlergehen oder die Chancen auf ein gutes Leben (Nussbaum 1992: 227 f.), andere wiederum ein Minimum an Befähigungen für sinnstiftende gesellschaftliche Teilhabe (Anderson 1999: 316). Armutspolitik nicht auf einen Geldbetrag oder einen Warenkorb auszurichten hat den Vorteil, dass kulturellen und regionalen Gegebenheiten eher Rechnung getragen und der Wille des Individuums besser berücksichtigt werden kann (Walzer 2000). So setzt die Befähigung, sich in Medien über das Leben zu informieren, in Deutschland womöglich voraus, dass man sich Zugang zu Print- oder Onlinemedien verschaffen kann. Ob eine Person das wirklich umsetzt, bleibt aber ihr überlassen. In klassischer Armutskonzeption könnte es sein, dass die Person aus Gründen der Messbarkeit so lange als arm gilt, wie sie keinen Fernseher besitzt – auch wenn sie sich einen Fernseher kaufen könnte und sich einfach dagegen entscheidet. Auch kann es sein, dass in manchen (historischen) Gesellschaften nicht der Fernseher oder die Zeitung das entscheidende Medium sind, sondern vielleicht die Befähigung, jede Woche an der Dorfversammlung teilzunehmen, weil dort Neuigkeiten besprochen werden. Der Befähigungsansatz ist insofern bedeutend flexibler als die Betrachtung von Einkommen oder Gütern. Die Streitfrage, was genau Bestandteil der *grundlegenden* Befähigungen ist oder wie man *konkret* Befähigungen misst, bleibt aber bestehen.

Der Befähigungsansatz ist zwar bedürfnisorientiert, aber eigentlich ist offen, ob er Gleichheit in den Startbedingungen oder den Ergebnissen herzustellen versucht. Wahrscheinlich zielt er ein Stück weit auf beides gleichzeitig: Auf den ersten Blick nehmen Befähigungen die Ausgangssituation in Betracht. Was das Individuum damit macht, ist ihm überlassen. Einerseits sind die Befähigungen dann – als teilobjektiver Ansatz – aber doch aus gewissen Annahmen über das schlussendliche Wohlbefinden, das gute Leben oder den Nutzen hergeleitet (Arneson 2013; Dworkin 2000: 285 ff.). Sie setzen eine gewisse Vorstellung eines anständigen oder erfüllten Lebens voraus, obwohl sie eigentlich die Voraussetzungen schaffen wollen, dass jede Person die eigene Vorstellung eines anständigen oder erfüllten Lebens verwirklichen kann (Arneson 2013). Diesen Vorgriff kann man allerdings allen bedürfnisorientierten oder objektiven Ansätzen vorwerfen. Andererseits aber liegen die Grundbedürfnisse für Sen in einer unveräußerlichen Sphäre, also einer Sphäre der Ergebnisgleichheit, weswegen er sich so gut an den Verhältnisegalitarismus andocken lässt. Wie immer kann man dann das Streben nach Ergebnisgleichheit dahin kritisieren, dass es die persönliche Verantwortung ausblendet (ebd.). Wenn sich eine Person, eigenverantwortlich und möglicherweise sogar absichtlich um ihre Befähigungen bringt, muss die Gesellschaft diese dann wiederherstellen? Man könnte sich vorstellen, dass eine Person einen Rollstuhl gestellt bekommt, damit sie sich trotz Mobilitätseinschränkungen im öffentlichen Raum bewegen kann. Jetzt zerstört sie diesen Rollstuhl mutwillig. Eine strenge Interpretation der grundlegenden Befähigungen würde bedeuten, dass sie einen neuen be-

90 Für Martha Nussbaum sind dies Leben, körperliche Gesundheit, Sinne und Vorstellungskraft, Gefühle praktische Vernunft, Zugehörigkeit, Spiel, Kontrolle über die eigene Umwelt, siehe Nussbaum 2007: 76 ff.. Wegen dieser *Minimalbedürfnisse* wird der Fokus auf grundlegende Befähigungen häufig als suffizientaristisch aufgefasst (Gosseries 2016: 126).

kommt. Aber viele Menschen wurden sagen, dass die Gesellschaft dazu eben nicht verpflichtet ware (Arneson 2013).

Ein prinzipielles Problem aber liegt darin, dass die grote Starke der Befahigungen auch als ihre grote Schwache ausgelegt werden kann: Menschen wollen „ein gutes Leben, nicht nur gute Optionen“ (ebd., bers. d. Autor). Manchmal bedeuten mehr Optionen auch ein schlechteres Ergebnis: Man denke an den Effekt von zu vielen Wahlmoglichkeiten im Supermarkt auf das eigene Wohlempfinden oder an das Phanomen der *Fear of Missing Out*. Allerdings scheint dies weniger ein Makel der Theorie als der Praxis zu sein. Zu viel (Wahl-)Freiheit uberfordert Menschen, weswegen sie im Eigeninteresse eine (rationale) Selbstlimitierung eingehen. Diese Abwagung zwischen Effizienz oder Wohlbefinden und Autonomie oder Wahlfreiheit ist vollig legitim. Es ist aber auch verstandlich, dass es genau das Ziel liberaler Theorien ist, sie nicht von zentraler Stelle vorzugeben, sondern dem Individuum zu uberlassen.

1.8.6 Zusammenfassung

Grundsatzlich bleiben Ressourcen und Befahigungen als attraktive Kandidaten fur die Bemessungsgrundlage der Gleichheit bestehen. Befahigungen gehen einen Schritt weiter, da sie weniger am formellen Besitz und mehr an den echten Moglichkeiten zur Erreichung bestimmter Ziele orientiert sind. Das ist uberzeugend, weil Menschen ihre Wunsche erfullen und nicht nur Guter besitzen wollen, auch wenn Ressourcen bereits immaterielle Guter wie Zuneigung oder Intelligenz umfassen. Allerdings ist unklar, warum Befahigungen nicht in irgendeiner Form auch in Ressourcen integriert werden konnen. Ressourcen konnen so definiert werden, dass nur solche gezahlt werden, uber die man effektiv verfugen kann – also solche, die man nutzen kann. Der Unterschied zwischen Befahigungen und Ressourcen ist dann nur noch, ob man die Dinge von den Moglichkeiten des Individuums her oder von seinen Zielen her betrachtet. Denn auch die Ressourcen werden ja nicht als Selbstzweck verteilt, sondern unter gewissen Annahmen daruber, wozu sie gut sind. In dieser Festlegung konnen sie auch mit Befahigungen zusammenfallen: Man nimmt diejenigen Ressourcen, die gegenwartig zur Erfullung gewisser Dinge notwendig sind.

Damit scheint der Ressourcenansatz in der Praxis schlanker und einfacher umzusetzen zu sein. Man verteilt die Ressourcen und danach muss das Individuum im Guten wie im Schlechten nicht weiter gefragt werden. Dass die Ressourcen im Zeitverlauf nicht jedem Individuum zur Erfullung derselben Funktionen oder Lebensentwurfe in gleicher Weise dienen, nimmt man ausdrucklich in Kauf. Erst wenn die Diskrepanz zwischen den ursprunglich intendierten Zwecken („Um-zu-Beziehungen“) der Ressourcen und ihren tatsachlichen Ermoglichkeiten zu gro wird, greift man ein. Im Befahigungsansatz scheint es eher ein permanenter Feedback-Prozess zu sein, um kleinteilig und zielgerichtet die notwendigen Ressourcen fur das Individuum zur Erreichung gewisser Ziele zu definieren. Damit es stets uber die Moglichkeiten zur Umsetzung seiner Funktionen verfugt, muss die Ressourcenverteilung standig aktualisiert werden. Bei den Befahigungen werden die Ziele stabil gehalten und die Ressourcen diesen standig angepasst. Das ist ein wunschenswerter Ansatz, aber ob der Mehrge-

winn an Gerechtigkeit den Verlust an Effizienz und Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft rechtfertigt, ist eine offene Frage.

1.9 Fazit

Dieses philosophische Grundlagenkapitel hatte zum Ziel, Gleichheit als zentralen Begriff für die Gerechtigkeit und insbesondere für die soziale Gerechtigkeit mit all ihren Facetten ausreichend zu diskutieren. Denn gerade weil wir in unseren moralischen Urteilen über praktische Fragen des Lebens auf eine Vielzahl moralischer Intuitionen zurückgreifen, erscheint es wichtig, einen breit aufgestellten Werkzeugkoffer an die Hand zu nehmen, wenn wir die Frage der kalendarischen Altersgrenzen im Rentensystem beantworten wollen. Die verschiedenen Betrachtungswinkel werden nämlich im weiteren Verlauf immer wieder wichtig werden.

So ist der Unterschied zwischen formeller und substanzieller Gleichheit als Unterschied zwischen einem Versprechen und seiner Einlösung für die praktische Philosophie hoch relevant. Es geht nicht nur darum, Gleichheit formal zu garantieren, sondern sie auch umzusetzen. Auch auf den Unterschied zwischen proportionaler und arithmetischer Gleichheit wird im Laufe der Arbeit immer wieder zurückgegriffen. Während proportionale Gleichheit eine Gleichheit gemäß einer bestimmten Verhältnismäßigkeit ist, beispielsweise entsprechend der Leistung, dem Aufwand oder der Bedürftigkeit, ist arithmetische Gleichheit eine Pro-Kopf-Gleichheit, bei der alle Individuen gleichbehandelt werden – also auch gleicher als sie in Wahrheit womöglich sind. Beide Formen der Gleichheit sind wichtige Verteilungsprinzipien mit jeweils eigenen Vor- und Nachteilen.

Auch wichtig ist die Frage, welchen Stellenwert man der Gleichheit zuspricht. Ob Gleichheit ein Wert *an sich*, einer von mehreren notwendigen Werten zur Erreichung eines höheren Ziels, zum Beispiel Gerechtigkeit, ist, oder ob Gleichheit nur ein Mittel zum Zweck ist, entscheidet deutlich über die weiteren Implikationen einer Theorie. Für die praktische Philosophie und damit auch für die praktische Umsetzung spielt insbesondere die Wahl einer geeigneten Grundlage der Gleichheit eine gewichtige Rolle. Ist Gleichheit abhängig von Verantwortung, von Verdienst oder von Verhältnissen? Sollen also zwei Individuen das Gleiche erhalten, wenn sie gleichermaßen Verantwortung tragen? Was kann das Individuum eigentlich verantworten und was hängt von Umwelt, Glück und Zufall ab? Sollten wir unterschiedliches Verdienst belohnen oder Individuen trotzdem gleichbehandeln? Oder hängt die Entscheidung vom Kontext ab? Wie misst man das Verdienst eigentlich? Sowohl Verantwortung als auch Verdienst spielen für unsere Intuitionen eine große Rolle, beides führt aber zu Implikationen, die viele Menschen nicht unterstützen wollten – oder die gar widersprüchlich sind. Die Verhältnismäßigkeit als dritte Möglichkeit verlangt, dass wir einander weitgehend bedingungslos *als Gleiche* betrachten sollten. Dieses Modell fängt unsere Intuitionen über grundsätzliche wechselseitige Achtung oder Konzepte wie die Menschenwürde ein, blendet aber darüber hinausgehende Verteilungen und die Würdigung von

Verantwortung oder Verdienst aus. Eine komplexe Theorie der praktischen Philosophie oder des Sozialstaates wird daher immer auf alle drei Herangehensweisen zurückgreifen müssen, diese aber unterschiedlich und in unterschiedlichen Kontexten einsetzen, um eine kohärente Konzeption der Gerechtigkeit herzustellen.

Im nächsten Schritt, so es denn um Verteilungsgerechtigkeit geht, muss die Lesart der Gleichheit bestimmt werden. Heißt *Gleichheit* wie im strengen Egalitarismus, dass alle wirklich *gleich* viel haben oder sein sollten? Auch wenn niemand davon profitiert, weil man den Bessergestellten etwas wegnimmt, ohne den anderen zu geben? Immerhin sind dann alle *gleicher* als vorher? Oder aber ist Gleichheit als Gerechtigkeitsideal nicht eher eines, das wie im Prioritarismus eine Umschichtung zugunsten der Schlechtestgestellten verlangt? Oder aber, als dritte große egalitaristische Theorie, bedeutet Gleichheit wie im Suffizientarismus, dass alle *gleichermaßen* ein bestimmtes Minimum erhalten sollten, darüber hinaus Unterschiede aber zulässig sind? Diese Wahl ist nicht leicht. Für alle drei Varianten wurden Vor- und Nachteile besprochen, die je nach Kontext mal mehr, mal weniger überzeugend klingen mögen. In jedem Fall aber muss man sich Gedanken darüber machen, *zu welchem Zeitpunkt* Gleichheit in Spiel kommt. Man kann Gleichheit am Ende, sprich im Ergebnis, herstellen. Das machen wir im echten Leben dann, wenn beispielsweise alle Volljährigen gewisse Rechte erhalten, unabhängig davon, wie ihr früheres Leben verlaufen ist. Oder soll Gleichheit am Anfang hergestellt werden, sprich Gleichheit in den Chancen, was anders als die Ergebnisgleichheit die Möglichkeit zur verantworteten oder verdienten Differenzierung eröffnet?

Spätestens wenn man Gleichheit in der echten Welt umsetzen möchte, kommt noch eine weitere zentrale Frage hinzu: Was ist eigentlich die Währung der Gleichheit? Was soll gleich gemacht werden? Geld oder Einkommen ist ein handlicher und vergleichbarer Indikator, der aber in der Regel nicht das erfasst, worum es im Leben wirklich geht. Deswegen werden in der Literatur Bedürfnisse, Wohlfahrt oder Möglichkeiten zur Wohlfahrt, Ressourcen und Befähigungen diskutiert. Sie alle zeigen das grundsätzliche Dilemma, dass sie objektiv und genau ausformuliert werden müssen, um politisch umgesetzt werden zu können. Je konkreter sie ausformuliert werden, desto weniger können sie aber im Konsens bestimmt werden (alle wollen Mobilität, aber Mobilität ist für jeden etwas anderes). Wenn man mit objektiven Begriffen arbeitet, findet sich vielleicht nicht jeder darin wieder. Wenn man mit subjektiven Begriffen (zum Beispiel *individuelles Wohlbefinden*) arbeitet, stößt man auf Akzeptanzprobleme, da es keinen intersubjektiven Maßstab dafür gibt, wie viele Ressourcen das Individuum erhalten sollte – man erhält nur Selbstauskünfte. Das ist aber erfahrungsgemäß keine gute Basis für Einigungen über gerechte Verteilungen, da den anderen Beteiligten nicht klar ist, ob alle das Gleiche oder den gerechten Anteil erhalten. Dennoch scheint der Ressourcenansatz der Bestegeeignete für das weitere Vorgehen zu sein. Ressourcen umfassen nicht nur Gegenstände, sondern ebenso intellektuelles Kapital, die Gesundheit oder persönliche Beziehungen. Was die Individuen mit ihren Ressourcen anstellen und wie viel Glück sie aus ihnen ziehen, ist erst einmal ihnen selbst überlassen. Auch wenn sie ungewöhnliche Präferenzen haben, die mit den fair verteilten Res-

sources schwierig zu realisieren sind, entstehen ihnen keine Ansprüche gegenüber der Allgemeinheit. Dadurch schafft diese Lesart des Ressourcenbegriffs eine gute Balance aus objektiven Konventionen und subjektiven Wünschen.

In der Summe zeigt sich also: Gleichheit ist ein scheinbar geradliniger und in Wahrheit doch sehr komplexer Begriff. Dieser erste Teil der Arbeit hat hoffentlich für das weitere Verfahren Werkzeuge an die Hand gegeben, um nicht nur die moralphilosophische Theorie besser zu verstehen, sondern auch, um unsere moralischen Intuitionen über die echte Welt besser mit ihr in Einklang zu bringen. Aber der bis dato sehr allgemeine, abstrakte Werkzeugkoffer muss noch um spezifisches Hintergrundwissen für den zentralen Themenkomplex dieser Arbeit, das Alter, ergänzt werden. Im folgenden Teil werden wir sehen, dass Alter in vielerlei Hinsicht eine einzigartige Eigenschaft ist. Fragen des Alters oder auch Fragen *entlang* des Alters unterscheiden sich daher prinzipiell von solchen, die auf andere Eigenschaften von Individuen verweisen.

2 Philosophie des Alters

2.1 Einleitung

Neben den im ersten Teil des Buches skizzierten allgemeinen philosophischen Grundlagen bedarf die Bewertung kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem einer ausreichenden Diskussion darüber, was *Alter* eigentlich ist und bedeutet. In der Praxis ist es ein zentrales Merkmal, welches Gesellschaften – ob moderne (Palmore 1999: 4) oder antike (Timmer 2008) – nutzen, um ihre Mitglieder systematisch zu kategorisieren. Aber bei genauer Betrachtung verstecken sich hinter diesem Begriff mehrere und zum Teil voneinander unabhängige Dimensionen, sodass das *Alter* eigentlich viel mehr ein Sammelbegriff ist.

Im Zuge der Begriffsbestimmung werden zunächst die zentralen und für diese Arbeit besonders relevanten Dimensionen besprochen. Das kalendarische oder chronologische Alter, welches für die titelgebenden Altersgrenzen im Rentensystem ausschlaggebend ist, stellt ein quantifiziertes Abbild der individuellen Lebenszeit dar. Das soziale Alter wiederum teilt die Lebenszeit in Abschnitte mit unterschiedlichen Rollen, Normen und Erwartungen, wobei diese nicht notwendigerweise kalendarisch definiert sein müssen, sondern beispielsweise auch durch soziale Ereignisse (zum Beispiel Heirat oder Verrentung). Das biologische Alter bezeichnet den durch die fortschreitende Lebenszeit ebenso fortschreitenden Reife- und Verfallsprozess des Körpers. Das existenzielle Alter wiederum ist die eigene Einordnung auf dem Strahl des Lebens, also der geschichtliche Horizont in die eigene Vergangenheit und in die erwartete Zukunft. Diese vier Kategorien beeinflussen einander, lassen sich aber nicht aufeinander reduzieren. Deswegen ist es wichtig, den Sammelbegriff *Alter* zu analysieren, um die Dimensionen nicht zu vermischen und dadurch die Beurteilung zu verfälschen.

Nachdem das Wesen des Merkmals *Alter* skizziert worden ist, wird im nächsten Schritt und zweiten Kapitel erarbeitet, nach welchen Merkmalen und unter welchen Bedingungen der liberale Verfassungsstaat Individuen aufgrund bestimmter Merkmale ungleich behandeln darf. Diese Unterscheidungen beginnen auch nicht erst durch ausgesprochene Konsequenzen, sondern bereits mit der Errichtung und Nutzung von Kategorien, und sei es zu statistischen Zwecken. Der fließende Übergang zwischen der deskriptiven Einteilung und der normativen Ungleichbehandlung wird an der folgenden Diskussion zur sogenannten Altersdiskriminierung deutlich. Diese bezeichnet eine (vermeintlich) unangemessene und unzulässige Ungleichbehandlung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund eines Altersunterschiedes, die darauf beruht, dass paradigmatische Merkmale von Menschen eines gewissen Alters subtil oder offen über die individuellen Eigenschaften des Menschen gestellt oder sein Leben aufgrund seines Alters auf- oder abgewertet werden (Macnicol 2005: 6; Lev et al. 2018: 52; O’Cinneide 2015: 51). Menschen anhand ihres Alters ungleich zu behandeln (an-

statt aufgrund ihrer unterschiedlichen Gesundheit, Leistungsfähigkeit usw.), lässt sich a priori schwierig mit dem Leistungsfokus und dem Versprechen „lebenslanger individueller Selbstverwirklichung“ (O’Cinneide 2015: 52, Übers. d. Autor) zeitgenössischer kapitalistischer Gesellschaften vereinen. Um diese Problematik besser zu verstehen, wird Altersdiskriminierung mit rassistischer und sexistischer Diskriminierung kontrastiert, welche im öffentlichen Diskurs weit stärker präsent und verargumentiert sind. Da die zeitgenössische politische und moralphilosophische Einstellung zu rassistischer und sexistischer Diskriminierung besagt, dass diese unzulässig sind, könnte man meinen, dass dies ebenso für eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters gelten könnte. Nachdem ein Blick in die gesellschaftliche Praxis viele Parallelen der verschiedenen Diskriminierungsformen offenbart hat, werden im Kapitel „Einzigartiges Alter“ die gravierenden soziologischen und philosophischen Unterschiede diskutiert.

Aus einer Vielzahl von Gründen wird sich zeigen, dass einerseits die Unterschiede zwischen Altersdiskriminierung und Rassismus und Sexismus zu groß sind, als dass sie Analogieschlüsse zulassen würden. So ist *Alter* einerseits ein Merkmal, welches wir alle tragen und welches sich bei uns allen – zumindest kalendarisch – in die gleiche Richtung mit der gleichen Geschwindigkeit entwickelt. Es ist andererseits aber auch ein Gut, nämlich Lebenszeit, welches insofern unmittelbar nach Maßstäben der Verteilungsgerechtigkeit beurteilt werden kann. Deswegen werden verschiedene Argumente vorgestellt, wie man Ressourcen zwischen Altersgruppen fair verteilen kann. Das setzt aber voraus, dass überhaupt das ganze Leben der Individuen in Betracht gezogen wird. Doch in Wahrheit gibt es wenigstens drei Zeithorizonte, die wir für unsere moralischen Urteile nutzen: der Einbezug des kompletten Lebens, die Betrachtung eines Zeitabschnitts oder lediglich eines Zeitpunktes. Neben diesen Besonderheiten des Alters kommen noch einige weitere hinzu, die es aufgrund seiner Dynamik einzigartig machen und beispielsweise von Ethnie/Herkunft oder Geschlecht unterscheiden: darunter die Wahlmöglichkeiten in der Lebensorganisation, die Möglichkeit, zeitliche Abfolgen vorzunehmen, und der Mangel an einer ausgeprägten Gruppenidentität der alten oder der jungen Menschen. Da niemand ein Leben lang jung bleibt, sondern die Menschen sozusagen das Team irgendwann wechseln, gibt es wenig Möglichkeit, ein starkes und anhaltendes Wir-Gefühl auszuprägen. Dies ist einer unter verschiedenen Gründen, warum es auch keine historische und systematische Unterdrückung alter Menschen gab in dem Maße, wie man von der Unterdrückung von beispielsweise Frauen oder Nicht-Weißen sprechen kann. Das Kapitel schließt mit einem Exkurs zum Gerichtsverfahren um den Niederländer Emil Ratalband, der 2018 vergeblich darauf klagte, dass er sein kalendarisches Alter offiziell zurückdatieren dürfe. Die Begründungen der Klageseite wie auch des Gerichts sind überaus erhellend und fügen die Diskussionen dieses Teils der Arbeit gut zusammen.

In Summe zeigt dieses Kapitel, dass es nicht so ist, dass der Staat gar keine kategorischen Merkmale nutzen darf. Das Heranziehen von notwendigerweise pauschalen Kategorien verlangt zwar kritische Reflexion, ist aber grundsätzlich zulässig. Selbst wenn die kritische Reflexion zu dem Ergebnis kommt, dass die einzelnen Merkmale Ethnie oder Herkunft beziehungsweise Geschlecht an vielen Stellen nicht verwendet

werden dürfen, gilt dies nicht notwendigerweise auch für das (kalendarische) Alter, welches sich deutlich von diesen beiden Merkmalen unterscheidet. Damit wird eine weitere wichtige Hürde für die Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen speziell im Falle des Rentensystems genommen.

2.2 Begriffsbestimmung des Alters

Die Begriffe „Alter“ (als Zustand) und „Altern“ (als Prozess) verweisen auf eine Vielzahl verschiedener Dimensionen, die wiederum auf mehrschichtige „gesellschaftliche Konstruktionen“ verweisen (Stadelbacher & Schneider 2020: 2). Während das *Altern* das prozesshafte Entlangschreiten darstellt, ist das *Alter* der Punkt auf dem Strahl, auf dem wir uns befinden. Die Dimension des Alters zeigt an, von welchem Strahl wir leben. So kann dasselbe Individuum auf dem einen weiter fortgeschritten sein, auf dem anderen weiter hinten liegen.

Nach Ansicht mancher Autoren lässt sich das Alter nach bis zu zwölf verschiedenen Dimensionen aufschlüsseln (Rüberg 1991: 18 ff.).⁹¹ Diese Dissertation wird sich allerdings auf vier Kernmodi des Alterns im engeren Sinne beschränken und diese im Folgenden skizzieren (Knell 2017: 107): das kalendarische, das soziale, das biologische und das existenzielle Alter.

Diese vier Kernmodi funktionieren grundsätzlich unabhängig voneinander, wobei sie einander allerdings notwendigerweise beeinflussen. Ein Mensch kann kalendarisch recht alt, biologisch wie existenziell aber recht jung sein. Das hohe kalendarische Alter kann aber beispielsweise in Abhängigkeit der Erwartungen an die eigene Lebenserwartung wiederum für ein hohes existenzielles Alter sorgen.

2.2.1 Das kalendarische Alter

Das kalendarische Alter bezieht sich auf die vergangene physikalische und durch den Kalender bemessene Zeit. Dieses ist die *Referenzskala* für alle weiteren Formen des Alters (Nowotny 1989: 67).

Wenngleich die Bemessung durch Uhren oder Kalender eine menschliche Erfindung ist, um die natürliche Dauer entsprechend sozialen Notwendigkeiten und Vorstellungen zu formen (Hernadi 1992: 151), ist die bemessene Zeit dem Zugriff der Menschen entzogen. Es handelt sich um den universalen Zeitstrahl, den Blumenberg als „Newton-Zeit“ bezeichnet (Blumenberg 2001 [1986]: 295): eine „absolute, wahre und mathematische Zeit (...) die ihrer Natur entsprechend unabhängig von allen äußeren Einflüssen gleichmäßig fließt“ (Newton 1846: 77, Übers. d. Autor). Selbst wenn ich

91 Die weiteren sind administratives Alter (Kategorisierung in Altersgruppen für Verwaltung und Statistik), rechtliches Alter (bezogen auf Rechte und Pflichten), funktionales Alter (Leistungsfähigkeit im Gesamt des sozialen Lebens, besonders des gesellschaftlichen Arbeitsteilungssystems), soziales Alter (Übernahme gesellschaftlicher Rollen und Positionen), ethisches Alter (altersgemäßes sittlich verantwortliches Handeln), geschichtliches Alter (Geprägtsein durch zeitgeschichtliche Ereignisse), personales Alter (Zusammenwirken und Integration aller Altersaspekte während des gesamten Lebens- und Alternsprozesses zur personalen und sozialen Identität) sowie religiöses Alter (altersgemäßer Glaube und Gottesbeziehung) (Rüberg 1991: 13; Haveman & Stöppler 2010: 18).

also das Messgerät oder die Messeinheit tausche und beispielsweise von Sonnen- auf einen Mondkalender umsteige, ändert dies nicht an der faktisch vergangenen Zeit. Auch eine subjektiv anders wahrgenommene und vom Organismus wie von den sozialen Umständen geprägte Eigenzeit des Individuums hat keinen Einfluss auf die kalendarische Zeit und das kalendarische Alter (Nowotny 1989).

Der Begriff des *chronologischen Alters* bezieht sich dabei auf eine irgendwie bemessene und eingeteilte vergangene Zeit. Kalender integrieren die *Periodizität* von Natur und Kultur in einen linearen Zeitstrahl, was sich mit unseren linearen Vorstellungen vom Alterungsprozess deckt (Burnett et al. 2020: 149; Blumenberg 2001 [1986]: 150). Da die am Kalender bemessene Zeit für moderne Gesellschaften insgesamt und für die Untersuchung dieser Arbeit zentral ist, wird im Folgenden vom *kalendarischen Alter* die Rede sein.

Als von sozialen Umständen unabhängige Größe ist das kalendarische Alter ein wichtiger interindividueller Referenzpunkt, um das Alter zu bestimmen und andere Altersformen einzuordnen. Denn anders als fast alle anderen Merkmale des Menschen und als alle anderen Dimensionen des Alters lässt sich das kalendarische Alter prinzipiell eindeutig und unstrittig herleiten. Egal für welche Art von Kalender, egal für welches Messsystem man sich entscheidet, die Individuen behalten ihre exakten relativen Positionen zueinander, sofern für alle der gleiche Maßstab gewählt wird. Das kalendarische Alter ist nicht einmal auf Menschen oder Lebewesen beschränkt, sondern gilt ebenfalls für Gegenstände (Knell 2017: 108).

Allerdings bedeutet auch die Tatsache, dass wir diese Zeit objektiv messen, nicht, dass ihre Bedeutung objektiv ermittelbar wäre: „Keine Uhr belehrt darüber, was Zeit ist“ (Blumenberg 2001 [1986]: 89, Herv. d. Autor). Nicht Technologien wie Uhren, sondern die „Interaktion zwischen Menschen“ stellt erst Zeit oder Alter „als symbolische Orientierungsmittel“ her (Nowotny 1989: 40). Als nackter Zeitstrahl hat das kalendarische Alter daher keinen moralischen Wert, weil es kein Urteil ermöglicht (Lippert-Rasmussen 2019a: 151; Evans 2003: 19). Die Zeit des Kalenders ist daher „eine leere Zeit, ein Gefäß ohne Inhalt“ (Nowotny 1989: 59), welches entsprechend befüllt werden muss. Moralisch relevant sind nur die anderen, interpretationsbedürftigen Dimensionen des Alters.⁹² Aber da diese häufig nicht erkennbar oder messbar sind, schon gar nicht eindeutig und unstrittig, greifen Menschen und ganze Gesellschaften häufig näherungsweise auf das kalendarische Alter zurück.

Während sich das kalendarische Alter stetig und gleichmäßig verändert, entwickeln sich das soziale, biologische und existenzielle Alter teilweise sprunghaft oder bleiben sogar phasenweise unverändert. Deswegen ist es schwierig, vom kalendarischen Alter mit hinreichender Genauigkeit oder Allgemeingültigkeit auf die anderen Formen zu schließen. „Bei einer Frau, die chronologisch 60 Jahre alt ist, aber nach Aussehen und Vitalität wie eine typische Fünfzigjährige wirkt, verläuft der biologische

92 Zwar übt ein hohes kalendarisches Alter von Menschen, Bäumen, Gebäuden oder Artefakten eine hohe Faszination aus. Aber diese entstammt nicht dem kalendarischen Alter allein. Vielmehr assoziieren wir damit, dass diese Menschen, Pflanzen oder Gegenstände besonders viel Geschichte in sich verkörpern, dass sie eine Art Tor durch die Zeit darstellen oder auch schlichtweg Seltenheitswert haben (Cupit 1998: 717). Dass wir prinzipiell, epochen- und kulturübergreifend dem Alten einen höheren Status als dem Neueren zuzuschreiben, kann man aber nicht sagen (z. B. Trentmann 2018).

Alterungsprozess offenbar langsamer als beim Durchschnitt“ (Kirkwood 2000: 37). Nur auf große Gruppen, beispielsweise Bevölkerungen, hat das kalendarische Alter eine gute Vorhersagekraft für beispielsweise Aspekte des biologischen Alters gemessen an Sterblichkeit oder Krankheitsrisiken (Fagot et al. 2018; Lowsky et al. 2014).

Das kalendarische Alter ist damit das im Grunde nichtssagende, aber tragende Fundament aller unser Urteile über das Alter. Allerdings färbt die Bedeutung, die dem kalendarischen Alter über andere Formen des Alters zugeschrieben wird, auf andere Interpretationen ab, sodass das kalendarische Alter als entscheidend und einflussreich wahrgenommen wird, wo es das aus sich heraus gar nicht ist (Nowotny 1989: 59).

2.2.2 Das soziale Alter

Mit dem sozialen Alter ist die „Zugehörigkeit zu einer der Alterskategorien und die Übernahme der dieser Lebensphase entsprechenden Rollen und Positionen“ (Rüberg 1991: 20) gemeint. Es definiert soziale Beziehungen und markiert die eigene soziale Rolle wie auch Identität (Krekula et al. 2018: 33 f.). Daher hat kein Mensch „sein Alter trotz aller Individualität (nur) für sich“ (Rüberg 1991: 25) Das Alter wird daher (auch) als sozial konstruierte Kategorie und weniger als ausschließlich persönliche Eigenschaft aufgefasst (Krekula et al. 2018: 33).

In seiner sozialen Dimension wird das Alter in der Interaktion und im Vergleich mit anderen konstruiert (Rosenmayr 1976: 249). Das soziale Alter beschreibt daher „eine institutionell und kulturell präformierte Veränderung von Rollen- und Kompetenzzuschreibungen, die sich lebensweltlich in subjektiven Selbstbildern und Erfahrungsräumen sowie in Form interaktionaler Herstellungsweisen des täglichen ‚Doing Age‘ verwirklicht“ (Stadelbacher & Schneider 2020: 3). Die Erwartungen und Bewertungen, die wir mit gewissen Altersstufen verknüpfen, sind also nicht einfach vorhanden, sondern werden immer wieder neu hergestellt, bestätigt und möglicherweise auch verändert, und das auf individueller wie auch kollektiver Ebene. Das soziale Alter ist ein „Status, der sich aus Zeitspannen oder Zeiteinheiten im individuellen und im sozialen Leben ergibt“ (Rosenmayr 1976: 244). In besonderer Weise sind die im sozialen Alter verändernden Rollen, Erwartungen und Wahrnehmungen zwar mit dem kalendarischen Alter verknüpft (Lippert-Rasmussen 2019a: 151). Doch häufig werden diese vielmehr von Lebensereignissen wie beispielsweise der Einschulung, der Geburt des ersten Kindes oder der Verrentung geprägt (Rosenmayr 1976: 237). Auch das biologische Alter beeinflusst als kultureller Code das soziale (Knell 2017: 109): Wir „alle kennen diese Zeichen des Alterns und erfassen sie automatisch bei anderen, so dass wir das Alter eines Fremden im Allgemeinen ziemlich exakt schätzen können“ (Kirkwood 2000: 41). Mit seinen eingeübten Rollenbildern bietet das soziale Alter im Gegenzug den Menschen Anleitung, um mit den altersbedingten Veränderungen umzugehen, was häufig entlastend, manchmal aber auch belastend sein kann (The President’s Council on Bioethics 2003: 189 f.). Denn wie alle Rollenbilder vermitteln auch die altersbezogenen einerseits Sicherheit und Verlässlichkeit, schränken aber andererseits die Wahlfreiheit des Individuums potenziell ein.

2.2.3 Das biologische Alter

Seit Anbeginn der uns zur Verfügung stehenden schriftlichen Zeugnisse wird Altern als ein Nachlassen der Kräfte beschrieben, welches den Tod ankündigt und schlussendlich zum Tod führt (Knell 2017: 118). Dies bezieht sich auf das *biologische Alter*, welches die Reife- und Verfallsstadien des menschlichen Organismus beschreibt. Auf diese Stadien weist auch Wort *Alter* selbst hin, welches von indogermanisch *al-* stammt, was *wachsen* oder *reifen* bedeutet (Behl & Moosmann 2008: 9).⁹³ Der Prozess der biologischen Alterung ist eine notwendige Komponente des menschlichen Daseins, wie wir es kennen (Schramme 2009: 260 f.; Mailaender 2011). Während die Prozesse des biologischen Alterns in der Kindheit und Jugend Wachstum und eine Erweiterung der Möglichkeiten bewirken, überwiegt ab Mitte der Zwanziger bei den meisten Menschen der schleichende Rückgang zumindest eines Teils der kognitiven und physischen Möglichkeiten. Sollte es gelingen, diesen Verfallsprozess zu unterbinden, würde dies bei allen möglichen Vorteilen auch ein anderes Leben und vor allem ein anderes Zusammenleben bedeuten.⁹⁴ Im Folgenden werden die Mechanismen, Erklärungen und Folgen des biologischen Alters skizziert.

Mechanismus des biologischen Alters

Das biologische Altern kann man sich wie das Altern von Gebrauchsgegenständen, beispielsweise eines Autos, vorstellen (Rensing & Rippe 2014: 18): Bei verstärkter Nutzung häufen sich Schäden an äußerlich sichtbaren (Lackkratzer durch Straßensplit) und inneren Teilen (Verschleiß des Keilriemens). Analog dazu akkumulieren auch Zellen Schäden durch Verschleiß oder Außeneinwirkung, was als Alterung bezeichnet wird (Izaks & Westendorp 2003). Durch geeignete Schritte kann man den Schäden in gewissem Maße vorbeugen (regelmäßiger Ölwechsel) oder sie ausbessern (Ersatzteile), was aber bei den meisten Fabrikaten ab einem gewissen Alter nicht mehr wirtschaftlich oder möglich ist. Auch die Zellreparaturmechanismen des Körpers gleichen den Verfall irgendwann nicht mehr ausreichend aus, zum Beispiel, weil die Energie anderweitig gebraucht wird. Der Rahmen für die Lebensdauer wird dabei maßgeblich vom Hersteller gegeben: einerseits die verwendeten Materialien, andererseits die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Werkstätten. Ebenso spricht bei Zellen einiges für eine programmierte Lebensdauer, auch wenn bisher nicht abschließend geklärt ist, welche biologischen Prozesse der Alterung und Abnutzung zugrunde liegen. Bis zu 300 Thesen katalogisierte Medwedew bereits im Jahre 1990 (Medwedew 1990). Die Vorschläge lassen sich den Gruppen der Verbrauchstheorien, Autoimmun- und Zelltheorien zuordnen (Oyen 1991: 185–196). Insbesondere die vier Aspekte *oxidative Schäden*, *Verkürzungen der Chromosomenenden (Telomere)*, *Gendefekte* sowie *Kalorienzufuhr* gelten derzeit als treibende Faktoren des Alterns (Altenberg & Greulich 2017; Rensing & Rippe 2014: 47 f.). Wahrscheinlich gibt es auch keinen einzelnen Alternsmechanismus, sondern Altern ist ein Zusammenspiel aller dieser Prozesse in Wechselwirkung (Kirk-

93 Rosenmayr weist darauf hin, dass der Begriff *Reife* ein Optimum oder Maximum impliziert, einen Sättigungspunkt, ab welchem nur noch Verfall zu beobachten ist. Das ist, wenn überhaupt, nur für das biologische Alter denkbar, nicht aber für die soziale Wirklichkeit (Rosenmayr 1976: 248).

94 Siehe dazu z. B. die Beiträge in Knell & Weber 2009.

wood 2000: 139). In jedem Fall scheint der Organismus Alterung in gewissem Maße zu tolerieren, da er viele alternde Zellen nicht mehr regeneriert oder *ent*-altert, wozu prinzipiell die Möglichkeit bestände (Kirkwood 1977: 302). Dies könnte daran liegen, dass die Ressourcen für die Reparatur für evolutionär wichtigere Funktionen wie die Reproduktion genutzt werden (Izaks & Westendorp 2003).

Gründe für das biologische Altern

Diese Verschleißtheorien illustrieren, *wie* Altern sich ausdrückt und schematisch funktioniert, erklären aber nicht, *warum* es überhaupt existiert (Kirkwood 2000: 72). Was genau den Alterungsprozess hervorruft, verbleibt eines „der letzten großen Mysterien der Welt der Lebewesen“ (ebd.: 9). Es ist nicht einmal klar, dass Altern prinzipiell unvermeidlich oder notwendig ist. Einerseits gibt es im Organismus Zellen, die nicht zu altern scheinen (Keimzellen oder Krebszellen). Andererseits, um die Gründe anzureißen, spricht auch wenig dafür, dass Alterungsmechanismen die Population begrenzen sollen. Zum einen könnten sie sich auf lebenswichtige Organe beschränken. Zum anderen würden sich früher oder später wahrscheinlich Mutationen durchsetzen, in denen das „Alterungsgen“ nicht enthalten wäre und welche daher länger leben und sich häufiger fortpflanzen könnten (ebd.: 68 ff.). Allerdings spricht neuere Forschung dafür, dass eine konstante Alterung und maximale Lebenserwartung genetisch vorgegeben sind (Colchero et al. 2021), wenngleich in der Vergangenheit andere Todesursachen wie Krankheiten oder Kindersterblichkeit diese überdeckt haben. Damit wäre die genetische Disposition je nach Umwelteinflüssen auch für mehr als das bisher vermutete eine Drittel der Alterung verantwortlich (Altenberg & Greulich 2017: 25).

Wenngleich Zweck und Ursachen also unklar sind, ist klar und offensichtlich, *dass* es Veränderungen am Organismus gibt, die wir *Altern* nennen. Was auch immer die evolutionären oder biologischen Ursachen des Alterns sind, wird es vor allem durch Erbanlagen, durch individuelles Verhalten und durch äußere Einflüsse oder Umweltfaktoren bestimmt (Rüberg 1991: 19; Tesch-Römer et al. 2018: 24f.). Was die exogenen Faktoren, also die Umwelt- und Sozialfaktoren angeht, ist es schwierig, die bestimmenden Elemente ausfindig zu machen (L'Feiffer 1970). Auf individueller Ebene haben beispielsweise Menschen mit hohem Einkommen zwar eine höhere Lebenserwartung (Chetty et al. 2016). Im globalen Vergleich zwischen Populationen ist aber nicht so klar, dass mit höherem Wohlstandsniveau auch immer eine höhere Lebenserwartung einhergeht. Auch Klima, Ernährung oder Alkoholkonsum können jeweils die Lebenserwartung im Vergleich verschiedener Länder nicht hinreichend erklären (Altenberg & Greulich 2017: 47 ff.).⁹⁵

Formal kann Altern als ein mit der Zeit anwachsendes Todesrisiko des Organismus gesehen werden, wobei diese Wachstumsrate nicht ausschließlich von Umwelteinflüssen bestimmt ist, sondern zumindest ein Teil der Veränderung dem Organismus inhärent ist (Kirkwood 2000: 46): „Das Altern ist eine fortschreitende allgemeine Beeinträchtigung der Funktionen, die eine zunehmende Wahrscheinlichkeit des

⁹⁵ Die Projektion der Lebenserwartung in die Zukunft ist stets fehlerbehaftet. Historisch wurde die Sterberate häufig überschätzt, sodass die Menschen weit länger als ihre Lebenserwartung gelebt haben (Tesch-Römer et al. 2018: 19).

Todes mit sich bringt“ (John Maynard Smith, zitiert nach Kirkwood 2000: 50). So verdoppelt sich die Sterberate bei Menschen wie bei vielen Tieren durchschnittlich alle acht Jahre (Finch et al. 1990). Statistisch zu einem sicheren Ereignis wird sie, wenn Lebewesen ihre Höchstlebensdauer erreichen – welches immer der bisher maximal beobachteten Lebensspanne entspricht. Diese erreicht bei Pflanzen mehrere tausend und bei manchen Tieren bis zu mehrere hundert Jahre (Jones et al. 2014).⁹⁶ Menschen wird entsprechend ein gesichertes Höchstalter von 122 Jahren attestiert (Robine et al. 2019).⁹⁷

Bestimmung des biologischen Alters

Das biologische „Altern ist durch Veränderungen in verschiedenen Funktionsbereichen gekennzeichnet, die innerhalb einer Person jeweils ganz unterschiedlich stark ausgeprägt sind“ (Voelcker-Rehage 2009: 119). Die Epigenetik, welche erforscht, inwiefern Gene sich durch Lebenserfahrungen verändern (anstatt ab Geburt stabil zu bleiben), soll es trotzdem ermöglichen, das biologische Alter zu bemessen (Malabou 2015: 71). Dazu werden sogenannte Biomarker eingesetzt, also Enzyme oder Blutwerte, von denen man glaubt, ihr Verhältnis zum biologischen Alter, zur Sterblichkeit oder anderen Merkmalen geklärt zu haben (Bahnsen 2017). Aus gewissen Werten, denen man solch einen Indikatorstatus zuspricht, wird die Position auf dem Strahl des biologischen Alters bestimmt, welche man dann in entsprechende kalendarische Jahre umrechnen kann. Bildlich gesprochen sucht man nach einer zuverlässigen Entsprechung im Organismus für das Quecksilber im Thermometer. Punktuell werden Biomarker bereits erfolgreich eingesetzt. So ist ihr Einsatz beispielsweise für Brustkrebstherapien seit Juni 2019 in Deutschland als Kassenleistung anerkannt (Gemeinsamer Bundesausschuss 20.06.2019). Aussagen über den Organismus als Ganzen bleiben allerdings schwierig, da beispielsweise unklar ist, ob wirklich die meisten anderen Körperteile parallel zu diesen Referenzwerten gealtert sind oder nur bestimmte (Kirkwood 2000: 43 ff.; Rosenmayr 1976: 245). In anderen Worten: Wird das durchschnittliche Alter oder das des *schwächsten* Organs gemessen? Für individuelle Messungen kommt erschwerend hinzu, dass man beispielsweise selten weiß, ob die Enzymwerte der Person in ihrem Lebensverlauf sich durchschnittlich entwickelt haben oder immer schon höher oder niedriger lagen. So scheinen epigenetische Veränderungen in manchen Lebensphasen schneller als in anderen abzulaufen (Jones et al. 2015: 929). Man muss also entweder die Stetigkeit der Formveränderung des *Quecksilbers* annehmen oder belegen. Nichtsdestotrotz sind in den letzten Jahren eine große Zahl potenzieller und eine kleine Zahl vielversprechender Biomarker im Blutbild gefunden worden, die signifikante Aufschlüsse über Sterberisiko und Lebenserwartung zu geben scheinen (Lehallier et al. 2020; Lu et al. 2019). Noch weiter gehen Forscher, die in gewissen Werten nicht nur eine Vorhersagekraft des biologischen Alterns sehen, sondern ihren Grund ausgemacht zu haben scheinen. Das hieße, wenn man Veränderungen am Blut, Organen oder Enzymen vornimmt, kann man den Alterungsprozess aufhalten oder sogar

96 Es gibt auch Organismen, die gar nicht altern: Prokaryoten ohne Zellkern, darunter fallen Bakterien wie Blaualgen (Tesch-Römer et al. 2018: 10).

97 Einige Forschende halten hingegen das Alter für prinzipiell offen (z. B. Dolgin 2018 oder Tesch-Römer et al. 2018: 23 f.).

umkehren. Erste Ergebnisse solcher epigenetischer Forschung sind durchaus vielversprechend, werden aber in der Fachwelt zumindest mit anfänglicher Skepsis bedacht (Abbott 2019; Bahnsen 2019). Beispielsweise wird versucht, über die Thymusdrüse die Alterung zu regulieren (Drösser 2019). Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich hier in Zukunft neue Möglichkeiten ergeben werden (z. B. Fahy et al. 2019). Allerdings stellt sich immer noch der bereits vorgestellte Einwand Kirkwoods, dass unklar ist, warum nicht hin und wieder Menschen ohne die für die Alterung verantwortlichen Genabschnitte geboren würden und sich diese nicht evolutionär durchsetzen.

Folgen des biologischen Alters

Langfristige Folgen der biologischen Alterung sind unter anderem der deutliche Abbau von Knorpelsubstanz, Knochenmasse oder des Lungenvolumens (Rensing & Rippe 2014). Der Rückgang setzt dabei mitunter schon im jungen Erwachsenenalter an. Ein schleichender unscheinbarer Muskelabbau manifestiert sich erst viel später als Gehschwierigkeiten, die dann als Alterserscheinung aufgefasst werden (Voelcker-Rehage 2009: 119). Das biologische Alter wird als Seneszenz (hohes Alter) bezeichnet, wenn es wahrnehmbare Veränderungen gibt, zum Beispiel an Haut, Haaren, Muskulatur, Gedächtnis etc. (Knell 2017: 108 f.) (Siehe Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage).⁹⁸

Das biologische Alter hat auch Auswirkungen auf den Geist und den Charakter der Menschen. Dies äußert sich zumeist in der Verringerung gewisser kognitiver Fähigkeiten (zum Beispiel Vergesslichkeit oder Verlangsamung) analog zur Verringerung physischer Fähigkeiten beim biologischen Altern (zum Beispiel Gehschwierigkeiten oder Muskelabbau) (Knell 2017: 111). Dabei wirkt das Alter auf die Lebensmechanik, welche „biologisch fundierte Muster der Wahrnehmung, der Informationsverarbeitung sowie des emotionalen Erlebens und der motivationalen Grundtendenzen“ bezeichnet (Staudinger 2008: 84). Zwar findet zu jedem Lebenszeitpunkt bis hin ins hohe Alter Neurogenese statt, also die Herstellung von neuronalen Verbindungen (Cameron & McKay 1999). Doch ab einem gewissen Zeitpunkt im Leben überlagern die Verluste die Gewinne der Veränderungen, was als geistiges Altern wahrgenommen wird, weil die zuvor genannten biologisch fundierten Muster instabil werden (Staudinger 2008: 83). Dies passiert allerdings nicht in allen Bereichen zur selben Zeit (Jones & Conrad 1933): Latente Fähigkeitskonstrukte wie induktives Denken, verbale Fähigkeiten und verbales Gedächtnis zeigen Alterseinbußen erst oberhalb von 65, während die Wahrnehmungsgeschwindigkeit hingegen bereits ab dem jungen Erwachsenenalter abnimmt (Hasselhorn et al. 2009: 105). Nicht zu vergessen ist, dass die „qualitativen Veränderungen der geistigen Verfassung (...) auch qualitative Veränderungen der Persönlichkeit und der mentalen Dispositionen einschließen“ können (Knell 2017: 111), sich also zumindest indirekt auf den Charakter auswirken: In Kapitel 4.4 wird ausführ-

⁹⁸ Manchmal wird das psychologische Alter vom biologischen Alter abgegrenzt. Das psychologische Alter bezieht sich dann auf den Geist, das biologische auf den Körper (Knell 2017: 110 ff.). Die beiden scheinen aber eher auf einer anderen Ebene zu liegen. So ist das psychologische Altern eine *Folge* des biologischen und auch eine *Folge* des existenziellen Alterns, vielleicht sogar des sozialen Alterns. Ein psychologisches Altern, welches von diesen Kategorien aber unabhängig ist, scheint semantisch auf die Bedeutung von individuellen Persönlichkeitsänderungen zurückzuführen.

lich diskutiert, welche Muster sich bei den geistigen Veränderungen im hohen Alter erkennen lassen und inwiefern sie nur im Durchschnitt oder auch auf individueller Ebene zutreffen.

Seneszenz oder ein hohes biologisches Alter, also ein stark ausgeprägter körperlicher Verfall, bedeutet eine Belastung für die Individuen selbst wie für die Gesellschaft, auf deren Unterstützung sie zunehmend angewiesen sind. In einer Welt begrenzter Ressourcen wird daher kritisch diskutiert, wo möglicherweise die Grenzen dessen liegen, wie viel Aufwand eine Gesellschaft zur Lebenserhaltung und Lebensverbesserung ihrer ältesten Mitglieder betreiben sollte (siehe zum Beispiel Callahan 1995, während Hunt 1993 die Gegenposition vertritt, einige Argumente ausführlich in Kapitel 2.7). Der Tod kann daher nicht nur das Individuum vor beispielsweise langfristiger Sinnleere und Langeweile schützen (Knell 2017: 119), sondern auch die Gesellschaft insgesamt von ressourcenintensiven Verpflichtungen oder ethischen Dilemmata entlasten (ebd.: 123).

2.2.4 Das existenzielle Alter

Während kalendarisches, soziales und biologisches Alter möglicherweise intuitiv verständlich sind, wird das existenzielle Alter im Alltagsdiskurs selten explizit diskutiert. Dabei ist sein Einfluss auf das Leben nicht zu unterschätzen. Es bezeichnet „die sich wandelnde, subjektiv erfahrene zeitliche Position, die eine Person innerhalb ihrer gegebenen Lebensspanne innehat“ (Knell 2017: 109). Zunächst einmal bedeutet das, dass die eigene „Lebenszeit“ nicht mit der „Weltzeit“ zusammenfällt, um die Begriffe von Blumenberg zu benutzen (Blumenberg 2001 [1986]: 87). Es ist die *relative* oder *absolute* Einordnung auf dem Zeitstrahl des eigenen Lebens, die Auswirkungen auf unser weiteres Verhalten hat. Anders als das kalendarische Altern verlangt das existenzielle Altern wegen dieser eigenen Einordnung einen subjektiven Erfahrungshorizont, weshalb beispielsweise unbelebte Dinge und Gegenstände nicht auf diese Art altern können (Knell 2017: 110). Das existenzielle Alter äußert sich in Aussagen wie „Ich habe den größten Teil des Lebens noch vor mir!“ oder aber „100 Jahre sind genug“. Gerade die relative Sichtweise hängt besonders von Annahmen über die eigene weitere Lebenserwartung ab. So kann ein Mensch im Angesicht einer Krankheit oder äußerer Gefahr sehr schnell existenziell altern und nach deren Verschwinden auch wieder schnell existenziell jünger werden.

Einordnung des existenziellen Alters

Das existenzielle Alter ist womöglich der ureigenste Besitz des Menschen: „Alles gehört anderen, uns gehört nur die Zeit“, schreibt Seneca (Ep. 1.3). Doch erstens hängt alles von dieser existenziellen Zeit ab, denn wenn sie vergangen ist, bleibt einem auch nichts anderes mehr (Montaigne 1595: III.10.1011). Zweitens ist genau diese Zeit „das am meisten Unsrige und doch am wenigsten Verfügbare“ (Blumenberg 2001 [1986]: 74). Das existenzielle Alter liegt ganz im Menschen und doch nicht ganz in seiner Hand. Es handelt sich um die fundamentale Grenzerfahrung des Menschen „in einer

Welt [zu leben], die keine Grenzen des ihm Möglichen vorzuzeichnen scheint, aufgenommen die eine, dass [er] sterben muss“ (ebd.: 71f.).

Die Erfahrung des existenziellen Alters setzt daher eine endliche Lebensspanne voraus, da sich auf einem unendlichen Zeitstrahl des Lebens die eigene Position wenigstens relativ nicht verändern würde (Kneall 2017: 110). Der Tod ist ein grundlegender Bestandteil des Lebens und bettet dieses in den Lauf der Dinge ein (Montaigne 1595: I.20.92). Der Zeitstrahl des Lebens wird wiederum durch das Bewusstsein begrenzt: Denn weder von Geburt noch von Tod haben wir eine bewusste Vorstellung (Blumenberg 2001 [1986]: 75). Das erklärt auch, warum fast alle Menschen indifferent in der Entscheidung sind, entweder sofort zu sterben oder sofort ins Koma zu fallen und ohne vorheriges Erwachen nach zwanzig Jahren zu sterben (Nagel 2012: 2). Denn in beiden Fällen endet das existenzielle Alter zu demselben Zeitpunkt, während das biologische oder das kalendarische in einem Fall weiter fortschreiten.

Wenn Menschen ihr Leben verlängern wollen, so wollen sie in der Regel nicht ihre biologische Vegetationszeit strecken, sondern ihr existenzielles Alter im Sinne der Blumenbergschen *Kannzeit* oder *Erfüllungszeit*, also als Zeit, die nicht für das Überlebensnotwendige genutzt werden muss, sondern zur Selbstverwirklichung dienen kann (Blumenberg 2001 [1986]: 291f.). Es geht nicht nur um Gesundheit und ein langes Leben, sondern um die Maximierung der autonom verfügbaren und nach eigenen Wünschen gestaltbaren Zeit. Das sieht man beispielsweise daran, dass viele Menschen an der eigenen körperlichen Fitness arbeiten, um möglichst lange noch eben diese Fitness bei geliebten Aktivitäten aufs Spiel zu setzen (ebd.: 293). Wer sich gesund ernährt, um noch im hohen Alter Risikosportarten betreiben zu können, hat sich nicht das lange und gesunde Leben *an sich* zum Ziel gesetzt. Die Diät, die mit viel Disziplin gehalten wird, um länger und gesünder zu leben, bedeutet aber gleichzeitig häufig ein Opfer an gegenwärtiger Autonomie und Lebensfreude (ebd.). Auf die Lebenszeit gesehen besteht also das Risiko, im Versuch, die *Kannzeit* des eigenen Lebens zu maximieren, genau diese zu minimieren. Wer in Askese lebt, um länger die Früchte des Lebens ernten zu können, läuft Gefahr, genau diese zu verpassen.

Auswirkungen des existenziellen Alters

Das existenzielle Alter, also die eigene Einschätzung auf dem Strahl des Lebens, hat viele Auswirkungen auf das eigene Leben und Verhalten. Für ältere Menschen gilt das insbesondere, da sie häufig mit Verlusterfahrungen von nahestehenden Freunden und Angehörigen konfrontiert sind (Stein et al. 2019). Verhalten und Erleben kann zumindest in Teilen vom „Abstand vom Tode“ (Elsässer et al. 2017: 62) geprägt sein.⁹⁹

Zunächst einmal verändert sich mit zunehmendem existenziellem Alter das Verhältnis zwischen Vergangenheit und Zukunft. Es macht uns „in steigendem Maße abhängig (...) von der Erinnerung an die Vergangenheit“ (Améry 2012 [1966]: 108). Die

⁹⁹ Nur äußere Erfahrungen, also das Leben und Sterben der anderen, ermöglichen uns überhaupt eine Einordnung der eigenen Existenz (Blumenberg 2001 [1986]: 76). Die paradiesischen Adam und Eva kannten den Tod nicht und konnten entsprechend weder das angedrohte Strafmaß für den Verzehr der verbotenen Frucht – die Sterblichkeit – verstehen noch in einen sinnvollen Zusammenhang bringen. Ohne die Richtschnur der Erfahrung des existenziellen Alters bleibt, wenn man sterblich ist, nur die „nackte Angst“ vor dem „ganz und gar Unbekannten und Unbestimmbaren“ (ebd.: 36).

Zukunft, die man vor sich hat, kann man selbst formen. Bei der Vergangenheit kann man bestenfalls die Interpretation beeinflussen. Man kann sie seinen Mitmenschen aber auch nicht aufzwingen: „Nehmen Sie dies doch bitte hinein in das Bild, das Sie sich von mir machen. Billigen Sie mir die Dimension meiner Vergangenheit zu, ich wäre sonst ganz unvollständig“ (ebd.: 109). Die Autonomie, den eigenen Platz zu bestimmen, sinkt daher in dem Maße, in dem die Zukunft schwindet und die Vergangenheit zunimmt. Sicherlich kann man sich auch im hohen Alter noch neu erfinden. Aber während die Wünsche vielleicht nicht abnehmen, verrinnt die verbleibende Zeit (Blumenberg 2001 [1986]: 73).

Dieser eingeengte Rahmen zukünftiger Autonomie, sprich ein kleiner werdender Planungshorizont, verändert auch das Verhalten der Menschen in der Gegenwart. Darauf deuten verschiedene Studien hin, in denen Menschen gebeten werden, sich *kalendarisch* jünger oder älter vorzustellen, was zu einer unterschiedlichen Verhaltenswahl führt (Lynchard & Radvansky 2012; Carstensen & Lang 2007).

„Da das chronologische Alter in einem unauflösbaren negativen Zusammenhang mit der noch verbleibenden Lebenszeit steht, heißt dies auch, dass viele Veränderungen der Motivation altersabhängig sind. Allerdings löst sich dieser Zusammenhang zwischen Alter und Motivation auf, wenn man Menschen dazu bringt, eine Zeitperspektive einzunehmen, die im Gegensatz zu derjenigen steht, die aufgrund ihres aktuellen Alters zu erwarten wäre.“ (Carstensen & Lang 2007: 395–396)

Ebenso bestimmt das existenzielle Alter die häufig anzutreffende psychologische Neigung des Menschen, dass er „bei Annäherung des Todes (...) Rechnung über seinen vollbrachten Lebenslauf durchaus in moralischer Rücksicht abzuschließen bemüht ist“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 160). Auch charakterliche Veränderungen, die dem Alter zugesprochen werden, wie Altersmilde oder nachlassende Neugier, können dem existenziellen Alter erwachsen.¹⁰⁰ Einerseits könnte es sein, dass die „sukzessive Erschlaffung von Anteilnahme, Interesse und Neugierde möglicherweise allein der chronologischen Dauer des Auf-der-Welt-Seins geschuldet ist“ (Knell 2017: 112). Oder aber der Mensch macht sich aufgrund des nahenden Endes immer weniger Sorgen um den „Lauf der Welt, Reichtum, Größe, Wissenschaft, Gesundheit und sich selbst“ (Montaigne 1595: II.28.703, Übers. d. Autor). „Je näher Menschen dem Ende ihrer Lebenszeit kommen, umso stärker werden Gefühle und emotionale Zustände betont. (...) Auch das Interesse an neuartigem Wissen verliert an Bedeutung, sofern es mit erst in der fernen Zukunft erfüllbaren Bedürfnissen verbunden ist“ (Carstensen & Lang 2007: 395).

100 Die Persönlichkeit von Erwachsenen scheint allerdings in Langzeitstudien äußerst stabil zu sein (Costa & McCrae 1993). Für Näheres siehe auch Kapitel 3.6 Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation.

2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen

Obleich auch reine Erwerbsunfähigkeit beispielsweise zu einer Rente führen kann, nimmt die *Altersrente* im allgemeinen Diskurs wie auch in Haushalten verschiedener Staaten eine dominante Stellung unter den verschieden begründeten Rentenansprüchen ein.¹⁰¹ Diese an das Alter, häufig eine bestimmte Altersgrenze, gekoppelten Rentensysteme stehen auch im Fokus dieser Arbeit.¹⁰²

Mit Erreichen der Rentenaltersgrenze ändern sich einige Dinge für das Individuum. Nicht zuletzt kehrt sich eine mögliche Pflicht oder Möglichkeit zur *Einzahlung* in die Rentensysteme zu einem Anspruch oder einer Möglichkeit des *Bezugs* von Einkommen aus diesen Systemen um (Deutsche Rentenversicherung 2018). Genauer gesagt handelt es sich bei Altersrenten um Leistungen, die „wegen Erreichen eines bestimmten Lebensalters zur Versorgung im Anschluss an die Beendigung des aktiven Arbeitslebens gewährt“ werden (Wick 2013: 53). Mit dem betreffenden Lebensalter und dem Bezug dieser Versorgung endet die gesellschaftliche Erwartung an die persönliche Erwerbstätigkeit und es beginnt, per definitionem, eine „[eigenständige], institutionell [formierte] Lebensphase der Ruhe und Freizeit“ (Göckenjan 2007: 133). Die Eigenschaft (*hohes*) *Alter* scheint einem Individuum also gegenüber *nicht alten* Menschen einen häufig privilegierten, zumindest aber ungleichen Ressourcenzugang im Sozialstaat zu verleihen. Menschen erfahren also aufgrund des Merkmals *alt* eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Rest der Bevölkerung. Die Frage ist also, warum der Staat auf das Merkmal *Alter* zurückgreift und ob dies prinzipiell zulässig ist.

Die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung ist zunächst einmal neutral zu verstehen (Altman 2020; Scherr 2016): Mit der Ungleichbehandlung entstehen zwei Gruppen ungleich behandelter Menschen, ohne dass damit eine Wertung verbunden sein muss. In ähnlicher Form werden auch Menschen vom Sozialstaat aufgrund von Merkmalen wie *arbeitssuchend*, *krank* oder *pflegebedürftig* anders behandelt als Menschen in Erwerbstätigkeit oder guter Gesundheit (gesetzliche Grundlage zum Beispiel Sozialgesetzbuch I–XII in Deutschland). Schauen wir uns zum Vergleich das Merkmal *krank* oder *Krankheit* an. Die Umverteilung von Ressourcen von Gesunden zu Kranken, zum Beispiel im Rahmen der gesetzlichen verpflichtenden Krankenversicherung, gilt als legitim: Gemeinsame Ressourcen werden zur Kompensation von Defiziten verwendet, um verschiedene sozialpolitische Ziele zu fördern (Duden Wirtschaft 2016b). Darunter viele beispielsweise die „Forderung nach Chancen- und teils auch nach Ergebnisgleichheit“ (Klose & Merx 2010: 7). Gesundheit der Individuen ist für Chancengleichheit in einem erheblichen Maße konstitutiv. Gleichmaßen ist sie ebenfalls ein Mittel zum Zweck in sozialpolitischen Idealen oder ethischen Systemen der kollektiven Nutzenmaximierung oder von solchen, die auf Menschenwürde basieren. Während also Krankheit als ein Defizit an Gesundheit ausgleichswürdig ist, ist das beim

101 Die deutsche Rentenversicherung Bund spricht beispielsweise von der „monatlichen Regelaltersrente“ als der „Standardrente“. 2018 kamen auf eine Erwerbsminderungsrente zehn Altersrenten in Deutschland (Deutsche Rentenversicherung 2019).

102 Wenn im Folgenden von *Rente* gesprochen wird, ist damit die *Altersrente* gemeint. Andernfalls wird explizit erwähnt, ob es sich um eine Hinterbliebenenrente, eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder andere Rententypen handelt.

Merkmal *Alter* nicht gleichermaßen trivial. Alter selbst wird nicht ausgeglichen oder verändert, wie das bei Gesundheit oder bei Reichtum der Fall wäre. Sprich kranke Menschen sollen gesund werden, aber das Ziel ist nicht, dass alte Menschen wieder jung werden. Wie kann also die Ungleichbehandlung zwischen *Alt* und *Jung* begründet werden?

2.3.1 Die Notwendigkeit von Unterscheidungen

Eng verbunden mit der Idee der moralischen Gleichheit ist ihre negative Gegenspielerin, die Diskriminierung. Wie schon bei der Gleichheit gibt es auch hier keine universelle Einigkeit darüber, was genau Diskriminierung heißt (Vandenhole 2005: 33). Zunächst einmal gibt es aber zwei prinzipielle Bedeutungsstränge: einen deskriptiven und einen normativen (Lippert-Rasmussen 2006: 167–168). *Deskriptiv* bedeutet Diskriminierung in neutraler Weise jede Form von Unterscheidung und ist damit der Gegenpol zur Gleichheit im Sinne von *Ähnlichkeit* allgemein und nicht wie heute oft im Sinne der *Gleichbehandlung* im Speziellen (James 1890: 528–529).

Normativ hingegen ist sie eine *unzulässige* Unterscheidung, also eine Unterscheidung, die es *gerechterweise* nicht gegeben *sollte*. Damit wird auch klar, dass es ebenso *zulässige* Unterscheidungen gibt, beispielsweise um proportionale Gleichheit herzustellen (Ungleiches ungleich zu behandeln) (Gosseries 2007). „Der Schutz vor Diskriminierung soll gerade nicht die Herstellung vermeintlicher Gleichheit bewirken, sondern umgekehrt den Schutz der Verschiedenheit“ (Trebeck 2008: 38). Der Duden unterscheidet hierbei einerseits zwischen *Diskriminierung* als Herabwürdigung oder Rufschädigung und andererseits benachteiligender Behandlung (Duden). In diesen beiden Formen ist das Wort heute medial und in Diskursen präsent, während die deskriptive Benutzung des Wortes hingegen weitestgehend aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden ist. Dabei mag es zwar sein, dass Diskriminierung im Sinne einer unzulässigen Handlung in den letzten Jahrzehnten stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt ist (Caradec et al. 2009: 15), aber die Entstehung des Begriffs datiert weit länger zurück. Beispielsweise spricht bereits Alexander von Humboldt in seinen Reisetagebüchern, wengleich im Original auf Französisch, davon, dass man den aus Europa stammenden Kolonisten verspreche, „die in der Kolonie Geborenen öffentlich zu diskriminieren“ (Humboldt 2018 [1799–1804]: 279). Nichtsdestotrotz wurde der Begriff in diesem Verständnis im späten 20. Jahrhundert prominenter, weil zunehmend diskutiert wurde, dass Gruppenzugehörigkeiten eine herausragende Rolle spielten, wenn es um die negative Beeinflussung der individuellen Freiheiten und Lebensqualität ging. Außerdem setzte sich eine liberale Agenda durch, die eine besondere Sensibilität gegenüber Gewalterfahrungen mitbrachte und gleichzeitig den Begriff der Gewalt auch auf strukturelle und soziale „Verletzungen“ ausdehnte (Haslam 2016: 13).

Aus den bisherigen Diskussionen im ersten Teil der Arbeit ergab sich, dass es keine objektiven oder unstrittigen Standards für Verantwortung oder Verdienst, für Grundbedürfnisse oder Glück gibt. Gleichzeitig sollte es prinzipiell möglich sein, Menschen aufgrund gewisser Eigenschaften – zum Beispiel ihrer Taten oder ihres Ein-

kommens – ungleich zu behandeln. Die zulässigen Trennlinien sind einem stetigen gesellschaftlichen Verhandlungsprozess unterworfen: War es früher problemlos möglich und auch zulässig, anhand von Abstammung in bestimmte Klassen und Rollen sortiert zu werden (Nassehi 2019: 40), gilt dies heute als ungerecht (unabhängig von der Frage, ob es faktisch nicht dennoch passiert). Dafür sind im letzten Jahrhundert allein durch die Formalisierung von Bürgerrechten (Pass- und Grenzwesen) oder die Expansion formeller Abschlüsse viele neue legitime Unterscheidungsgrenzen entstanden. Es ist also nicht so, dass die Geschichte auf einen Endpunkt hinausläuft, an dem alle Menschen zumindest formell gleicher oder sogar gänzlich gleich sind. Vielmehr wird durch eine andere Zusammenstellung der Trennlinien ihre Komposition als gerechter oder freier wahrgenommen. Welche Unterscheidungen basierend auf welchen Eigenschaften als gerecht oder als ungerecht gelten, hängt also von den jeweiligen gesellschaftlichen Umständen und ethischen Maßstäben ab, die sich häufig in Rechtsgrundsätzen manifestieren (Rothermund & Mayer 2009: 15).

2.3.2 Das Allgemeine und das Besondere in der Praxis

In den letzten Jahrzehnten ließ sich ein Wandel der Gesellschaft des Allgemeinen hin zu einer Gesellschaft der *Singularitäten* beobachten, welche das Besondere und Individuelle unterstreicht (Reckwitz 2018: 12): Waren Pauschalurteile zuvor noch gewünscht und wurden zumindest *auch* als schützend wahrgenommen, gelten sie zunehmend als bedrohlich. Menschen vermuten die Gerechtigkeit zunehmend weniger im Allgemeinen und mehr im Besonderen (Schauer 2003: 19–20). Auch im Sprachgebrauch sind Verallgemeinerungen häufig negativ besetzt (zum Beispiel das sogenannte Schubladendenken) (ebd.: 21). Dennoch werden Kategorisierungen nicht abgeschafft, sondern nur verändert. Denn es ist nicht so, dass das Besondere *natürlich* und das Allgemeine *künstlich* wäre, vielmehr werden beide „sozial fabriziert“ (Reckwitz 2018: 11) und bedingen einander.¹⁰³ Dass es uns an Unterscheidungskriterien nicht mangelt, ergibt sich aus unserer soziologischen Realität. Wir erfahren die Welt durch Assoziation und Dissoziation, also durch Verbinden und Trennen unserer Eindrücke (James 1890: 487). Wir entdecken Unterschiede in vermeintlich gleichen Dingen und Gemeinsamkeiten in unterschiedlichen Dingen (ebd.: 529). In jedem Moment kategorisieren wir daher die uns umgebende Welt, insbesondere natürlich die soziale Umgebung, das heißt, wir machen Regelmäßigkeiten explizit und klassifizieren Zusammenhänge (Bourdieu 1985: 729). Bildung oder Selbstreflexion können Stereotypen nicht prinzipiell überwinden, da diese uns erlauben, mit einer angsteinflößenden Welt, über die wir keine Kontrolle haben, umzugehen (Cole 1992: 230). Wohl aber können sie helfen, Stereotypen zu hinterfragen und negative Effekte zu minimieren. Entsprechend ist es auch kein Ziel, Normen insgesamt abzuschaffen, sondern lediglich sie zu hinterfragen und womöglich durch andere zu ersetzen. Auch der als befreiend geltende Individualismus

¹⁰³ Schon sprachlich zeigt sich, dass das Besondere das *Abgesonderte* ist. Es benötigt also notwendigerweise etwas, von dem es abgesondert ist (Pfeifer et al. 1993b). Das Allgemeine wiederum ist notwendigerweise ein Perspektivisches, da es eine zugeschriebene Zugehörigkeit von etwas zu einer Gruppe oder einer zu definierenden Gesamtheit bezeichnet (Pfeifer et al. 1993a). Es kann kein Besonderes ohne Allgemeines geben. Die Abgrenzung des Allgemeinen vom Besonderen beschäftigt die Philosophie seit der Antike (für einen Überblick siehe zum Beispiel Zimmermann 2007).

benötigt Normen, weil Individualität immer erst durch den Abstand zur Norm definiert wird (Foucault 2019: 237).

Auf logischer Ebene muss man zunächst einmal festlegen, ob *alle* Eigenschaften, *keine* Eigenschaften oder *einige* Eigenschaften zur legitimen Unterscheidung und Ungleichbehandlung herangezogen werden dürfen (Heinrichs 2007: 103). Aus *keinen* Eigenschaften würde folgen, dass alle Menschen immer gleichbehandelt werden sollten, ganz unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften. *Alle* Eigenschaften zu nutzen, suggeriert, dass man den Menschen als Ganzes betrachtet. Das klingt erst einmal wertschätzend. Doch daraus würde folgen, dass nur perfekte Klone mit derselben Vergangenheit in derselben Umwelt gleichbehandelt werden sollten. Es ist hingegen eine „hohe zivilisatorische Errungenschaft, dass wir andere Menschen im Alltag eben nicht als ganze Menschen betrachten müssen, sondern gewissermaßen kybernetisch auf wenige Rollen reduzieren und deshalb für geradezu indifferent halten können“ (Naschi 2019: 92). Ansonsten gäbe es überhaupt keine Möglichkeit, eigenen Eigenschaften wie dem Geschlecht, der Hautfarbe oder der sexuellen Orientierung jemals zu entfliehen (ebd.: 93). Außerdem würden die Menschen von der „Vielfalt und Fülle der Erlebnisse [überwältigt]“ (Schwietring 2011: 116).

Dass Menschen auf gewisse Eigenschaften reduziert werden, ist also kein Überbleibsel einer ungerechten Gesellschaftsordnung, sondern im Gegenteil notwendige Bedingung eines freiheitlich individuellen Zusammenlebens. Wenn wir alle Menschen gleich behandeln wollen, wie es beispielsweise das Grundgesetz oder die Menschenrechte verlangen, weil wir allesamt in einiger Hinsicht *gleich* sind (zum Beispiel Bürger oder Menschen), dann müssen wir gewisse Unterschiede zwischen uns ignorieren. Erst das Hinwegsehen über unsere Verschiedenheit macht die Idee der Gleichheit attraktiv (Schauer 2003: 220). Das mit der Aufklärung einsetzende Versprechen ist nicht, auf Reduktionen und Rollen zu verzichten, sondern diese kritischer, fairer und demokratischer auszuwählen. Denn jede Reduktion beinhaltet in der Tat die Gefahr, dass „wir falsche oder zu grobe Typisierungen verwenden, die sich als Stereotype oder gar Vorurteile auswirken“ (Schwietring 2011: 116).

So wird das Wahlrecht zwar an die Staatsbürgerschaft und in Teilen auch an das Alter gekoppelt, aber daneben entscheidet erst einmal keine weitere Eigenschaft des Menschen über den Zugang zur Wahlkabine. Niemand wird abgewiesen, weil jemand in der Wahlhelferkommission denkt, dass die Person *als Ganzes* vielleicht ein schlechter Mensch sei. Es wird bewusst über Unterschiede hinweggesehen, um die Gemeinsamkeiten zum Zwecke der Gleichheit und der Gemeinschaft zu stärken (Schauer 2003: 300). Die Frage, die sich aufdrängt, ist, auf *welche* Rollen oder Eigenschaften wir oder vielmehr die Gesellschaft oder der Staat Menschen reduzieren dürfen.

2.3.3 Unzulässige Diskriminierung

Stereotypen und Verallgemeinerungen sind deswegen so heikel, weil sie immer nur Hilfestellungen sein können, um Eigenschaften des Individuums herzuleiten. Doch für die moralische Bewertung sind die Handlungen und (im Kontext relevanten) Merkmale des Individuums zu betrachten. Fälle von Gruppenhaftung oder -verantwortung

werden zum Teil diskutiert, zum Beispiel das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder Rechte von Religionsgemeinschaften (Jones 2016; Smiley 2017). Sie sind aber in dieser Arbeit allein schon deswegen zu vernachlässigen, weil *die Alten* bisher kein Gruppenbewusstsein ausgeprägt haben (siehe Kapitel 2.5.2 Gruppenidentität und Macht). Der oder die Einzelne steht im Fokus der Moral, gerade auch in Fragen ungebührlicher Diskriminierung. Was für eine Gruppe insgesamt stimmen mag, stimmt nicht notwendigerweise für jedes Individuum.

Es gibt zwar Autorinnen und Autoren, für die allein schon die Wahrnehmung von Unterschiedlichkeit bereits in den Bereich der Diskriminierung fällt, aber für den Alltagsgebrauch ist diese Auffassung zu breit. Die abgeleiteten herabwürdigenden oder benachteiligenden Handlungen sind es, die uns moralisch herausfordern. Bei diesen kommen die beiden Ebenen zusammen. Zum einen gibt es eine natürliche Ungleichheit (zum Beispiel von Hautfarben oder Alter), zum anderen eine darauf aufbauende moralische oder politische Ungleichheit – also das Gegenteil der grundlegenden Gleichheit aller Menschen – die sich in nachteiliger Ungleichbehandlung äußert. Appiah versucht im Kontext von Rassismus beide Bedeutungen aufzunehmen, indem er von *Rassialismus* (deskriptive Wahrnehmung verschiedener Ethnien) und *Rassismus* (eine darauf beruhende unzulässige Ungleichbehandlung) spricht (Appiah 1999: 4 f.).

Unzulässige Ungleichbehandlungen sind entweder ungerecht, weil sie dazu führen, dass jemand aus Gründen, für die er oder sie nicht verantwortlich ist, schlechter dasteht, oder weil die Person dadurch ohne die nötige Achtung und den nötigen Respekt behandelt wird (Verhältnissegalitarismus) (Lippert-Rasmussen 2006: 174 ff.; Altman 2020; siehe Kapitel 1.5 Wofür? – Grundlage der Gerechtigkeit). Im ersten Fall ist Diskriminierung schlecht aufgrund der Konsequenzen, im zweiten Fall hingegen ist sie *immer* schlecht, weil sie den gleichwertigen moralischen Status der Menschen missachtet, indem diese *abgewertet* oder *geringschätzt* werden. Dabei kann entweder der fundamentale Status (zum Beispiel Verweigerung einer medizinischen Behandlung) oder die Autonomie (zum Beispiel eingeschränkte Berufsfreiheit) des Individuums verletzt werden (Eidelson 2015: 8 f.). Rationalität hingegen ist kein Kriterium, um unzulässige Diskriminierung zu erkennen. Einerseits gibt es keine Pflicht rational zu handeln. Andererseits kann herabwürdigende Diskriminierung sehr wohl rational sein. Wenn die Kunden eines Restaurants hauptsächlich weiße Rassisten sind, kann es rational sein, kein schwarzes Personal anzustellen (Altman 2020; siehe zu diesem Gedanken auch Kapitel 5.1.1 Willkür pauschaler Lösungen). Dadurch wäre diese Praxis aber noch lange nicht moralisch gut.

Um zu entscheiden, ob eine Ungleichbehandlung zulässig ist, müssen also mindestens drei Fragen gestellt werden:

1. Gibt es eine Benachteiligung?
2. Ist die Person für das Merkmal, aufgrund dessen sie benachteiligt wird, verantwortlich?
3. Untergräbt diese Unterscheidung die grundsätzliche Achtung gegenüber der benachteiligten Person?

Liegt keine Benachteiligung vor, so gibt es auch keine unzulässige Diskriminierung. Häufig ist eine Differenzierung für alle Beteiligten vorteilhaft. Wenn jeder Gast im Restaurant das bekommt, was er oder sie gerne hätte, ist das besser für ihn oder sie. Wenn aber eine Benachteiligung vorliegt, müssen die Verantwortung und die Achtung geklärt werden. Das Verantwortungskriterium besagt, dass niemand für etwas schlechter gestellt werden sollte, für das er oder sie nicht verantwortlich ist (Wagland 2012: 6; Lippert-Rasmussen 2019a: 146). Daraus wird abgeleitet, dass bei Geburt vergebene und somit nicht verantwortete Eigenschaften nicht zur Unterscheidung herangezogen werden sollten (Spiegelberg 1944: 116). Wenn man für die eigene Haut- oder Augenfarbe nicht verantwortlich ist, sollte daraus kein Nachteil erwachsen (Palmore 1999: 7f.) (siehe Kapitel 1.5.1 Verantwortung).

Andersherum können Nachteile gerechtfertigt sein, wenn sie in den Bereich der persönlichen Verantwortung fallen. Es handelt sich dann um proportionale oder geometrische Gleichheit (siehe Kapitel 1.3 Was? – Formen der Gleichheit). So können Verbrecherinnen und Verbrecher bestraft werden oder verschiedene Noten bei einer Klausur vergeben werden, um das jeweils persönliche Verdienst widerzuspiegeln. Weiterhin wird in der Regel und auch hier im Folgenden verlangt, dass Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale geschieht. Das heißt, dass das diskriminierende Merkmal Teil des Individuums ist. So gilt nicht als Diskriminierung, wenn jemand *jedes* Individuum ohne Anschauung seiner persönlichen Merkmale in einer bestimmten Situation besser oder schlechter behandelt als die anderen (Lippert-Rasmussen 2013: 16). Eine faire Lotterie für den Wehrdienst oder Organspenden wäre ein solcher Fall: Wer auch immer gezogen wird, erhält den Vor- oder Nachteil, egal, was seine oder ihre Merkmale sind. Viele der alltäglichen benachteiligenden Handlungen verbinden beide Elemente. Sie ignorieren die persönlichen Merkmale außer der persönlichen Leistung, in welcher Form auch immer sie gemessen wird. Wenn beispielsweise der Einlass im Theater ab einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen wird, so ist egal, *wer* nicht eingelassen wird. Gleichzeitig wird unterstellt, dass jede und jeder die Möglichkeit gehabt hätte, pünktlich zu kommen. Das ist also ein grundsätzlich anderer Fall als die Auswahl von Gästen durch eine Türsteherin oder einen Türsteher vor einem Klub, die ausdrücklich nach persönlichen Merkmalen geschieht.

2.3.4 Kriterien zur Zulässigkeit

Das Verantwortungskriterium ist allerdings nicht in der Lage, den allgemeinen Sprachgebrauch von *Diskriminierung* völlig zu erfassen. Religiöse Diskriminierung ist ein paradigmatischer Fall, aber die Religion ist kein unabwendbares Schicksal, sondern lässt sich wechseln (Altman 2020). Andersherum gilt nicht als Diskriminierung, wenn Menschen, die von Geburt an blind sind, kein Auto fahren dürfen. Hier kommt das angeführte dritte Merkmal von ungerechtfertigter Benachteiligung ins Spiel: die Missachtung des Individuums durch Anwendung falscher Stereotype. Denn

„diskriminiert zu werden bedeutet (...) nicht einfach, von anderen anmaßend bewertet zu werden oder in deren Einstellungen, Überzeugungen oder Repräsentationen abgewertet zu werden, sondern vielmehr die Aberkennung des Status als ein vollwertiger Partner in

sozialer Interaktion als Folge institutionalisierter Muster kultureller Werte, die bestimmte Teilnehmer des sozialen Lebens als des Respekts und der Wertschätzung unwürdig konstituieren“ (Fraser 2009: 206 f.).

Wenn man beispielsweise Frauen unterstellt, grundsätzlich weniger schlau zu sein als Männer, und sie deshalb von einer bestimmten Position fernhält, ist die Unterstellung nicht korrekt – und die Benachteiligung daher herabwürdigend. Dass Blinde nicht sehen können und das Sehen für den Straßenverkehr unabdingbar ist, ist hingegen ein akkurat beschriebener Zusammenhang. Diese Feststellungen sind vielleicht unangenehm, aber sie untergraben nicht die moralische Gleichheit der Individuen. Der Egalitarismus verbietet auch nicht die unterschiedliche Behandlung per se, sondern verlangt nur insgesamt eine globale Kompensation: Wem beispielsweise das Autofahren unverschuldet verwehrt bleibt, der sollte andere Mobilitätsangebote nutzen können. Die Interessen der Person werden nicht strukturell ignoriert oder herabgewürdigt, sondern die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer überwiegen den dringenden Wunsch des Blinden, hinter dem Steuer zu sitzen (Boxill 1992: 14 ff.). Von außen betrachtet ist diese Verweigerung womöglich auch im Interesse des Blinden selbst.

Dennoch stimmt, dass man aufpassen muss, die Heterogenität innerhalb einer Gruppe nicht zu unterschätzen. Aber das heißt nicht, dass das Stereotypenrichtigkeitskriterium unzulässig wäre. Allerdings muss es auf mehreren Ebenen getestet werden: Das Merkmal selbst darf nicht durch indirekte oder direkte Diskriminierung erzeugt worden sein. Direkte Diskriminierung findet beispielsweise statt, wenn eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber sagt, sie bzw. er stelle prinzipiell keine Frauen ein. Eine indirekte Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn er zwar prinzipiell Frauen einstellen möchte, Frauen allerdings an der Erlangung der nötigen Qualifikation gehindert werden (Lippert-Rasmussen 2006: 171). Zwar ist im zweiten Fall der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber selbst womöglich kein Vorwurf zu machen, doch sofern die Ungleichbehandlung strukturelle und gesellschaftliche Ursachen hat oder solche, die gesellschaftlich behebbar wären, trifft die Gesellschaft zumindest als Ganzes die Verantwortung für die Ungerechtigkeit. Und sie als Ganzes ist angehalten, dem entgegenzuwirken, wozu Antidiskriminierungspolitik, welche die Chancengleichheit fördern soll, dient.

Wenn also in früheren Zeiten das Argument vorgebracht wurde, dass Frauen nicht studieren sollten, weil ihnen die geistigen Kapazitäten fehlten, dann wäre dieser Stereotyp womöglich in den Ergebnissen von Aufnahmeprüfungen belegbar gewesen. Denn zum Zeitpunkt der Erhebung hatten Frauen wesentlich weniger Bildung erfahren als Männer. Dieser Unterschied hingegen ist eine Missachtung der moralischen Gleichheit und unverschuldete Benachteiligung, weil Frauen nicht die gleichen Chancen hatten, ihre eigene geistige Leistungsfähigkeit in den geforderten Kategorien und Bereichen auszubilden und zu kultivieren. Der Diskriminierung ersten Grades, die Nichtzulassung zum Studium, lag also eine Diskriminierung zweiten Grades, vorher benachteiligende Bildung, zugrunde. Doch selbst die Diskriminierung ersten Grades hätte einen strengen Stereotypenrichtigkeitstest nicht bestehen können: Es gab immer

wieder Beispiele von Frauen, die gegebenenfalls als Männer getarnt, eine hohe Bildung erlangten und wertvolle Werke verfassten. Allein diese Ausreißer hätten zeigen müssen, dass das Stereotyp nicht korrekt ist. Der Fehler hätte also mindestens auch darin gelegen, die geistigen Fähigkeiten auf falsche Weise, also auf Basis einer Aufnahmeprüfung zu testen. Denn die Aufnahmeprüfung spiegelt vor allem den bisherigen Bildungsweg und weniger die grundsätzlichen Fähigkeiten wider.

Dass die Diskriminierung ersten Grades auf einer zweiten Grades oder allgemein auf einem Unrecht basiert, ist allein aber auch kein Grund, um die Ungleichbehandlung auszuschließen. Wenn Menschen durch einen Unfall oder durch ein Verbrechen blind werden, kann man sie dennoch vom Autofahren ausschließen. Es bleibt allerdings die moralische Notwendigkeit, sie zu kompensieren oder ihnen auf anderem Wege die notwendigen Ressourcen zukommen zu lassen. Die Richtigkeit von Stereotypen ist also ein wichtiges und richtiges Kriterium, darf aber nicht fahrlässig genutzt werden. Vor allem bei Merkmalen, die umstritten oder interpretationsbedürftig sind, zum Beispiel Intelligenz, Leistung oder Belastbarkeit, sollte man sehr vorsichtig sein. Stereotypen sollten nur dann verwendet werden, wenn hinreichend gesichert ist, dass eine individuelle Prüfung zu demselben oder annähernd demselben Ergebnis führen würde.

Im Falle dieser Arbeit steht konkret das Merkmal Alter, genauer gesagt kalendarisches Alter, im Zentrum. Da dieses unverschuldet ist, sollte es in der Diskriminierungslogik also so lange nicht zur benachteiligenden Ungleichbehandlung führen, sofern nicht gezeigt werden kann, dass etwas für alle oder nahezu alle Menschen eines gewissen Alters gilt und die Ausnahmen ihren Ausnahmestatus auch glaubhaft machen können. Allerdings ist die Diskriminierungslogik nicht der einzige abzuwägende Faktor bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des kalendarischen Alters, wie sich zeigen wird.

2.3.5 Gruppenzugehörigkeit

Diskriminierungen im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in dieser Arbeit betrachten nicht irgendwelche Merkmale, sondern solche, deren Einfluss systematisch, gravierend und essenziell ist, also bei denen sich die Diskriminierung in mehrere Lebensbereiche, große Teile der Gesellschaft und lange Zeiträume erstreckt (Sunstein 1994: 2429). Es handelt sich als sinngemäße Übersetzung des englischen *salient* um gegenwärtige¹⁰⁴ Merkmale. Meist sind dies unveräußerliche Merkmale wie die Hautfarbe, das Alter oder das Geschlecht. Doch auch veräußerliche Merkmale, die als ein zentraler Bestandteil der persönlichen Identität gelten, wie beispielsweise die Religion, können darunterfallen. Wichtig ist, dass das Individuum von anderen Menschen in vielen Kontexten zur Gruppe der Merkmalsträgerinnen und -träger gezählt und entsprechend bewertet wird. Es sind also Merkmale, durch die das Individuum in besonderer Weise und häufig nachteilig behandelt wird, weil sie gesellschaftlich weitverbreitete

¹⁰⁴ Mir scheint die Übersetzung „gegenwärtig“ geeignet, da dadurch die symbolische *Anwesenheit* des Merkmals im politischen Diskurs zum Ausdruck gebracht werden kann.

Assoziationen aktivieren (Lippert-Rasmussen 2006: 168 f.; Altman 2020; Scanlon 2008: 74).¹⁰⁵

Eine Zugehörigkeit zur Gruppe der Blauäugigen ist in diesem Sinne nicht relevant, weil dieses Merkmal (bisher) keinen strukturellen Einfluss auf die Lebenssituation von Menschen hat. Das Leben wird nicht grundsätzlich von der Augenfarbe geprägt. Willkürliche Benachteiligungen aufgrund der Augenfarbe oder der Anzahl der Buchstaben im Vornamen sind im Einzelfall zwar nicht weniger schlimm als solche, die mit der Hautfarbe oder dem Geschlecht zusammenhängen, aber diese Einzelfälle summieren sich (bisher) nicht so stark auf, dass sie das Leben des Individuums entscheidend prägen, und werden daher auf der politischen Agenda nicht verhandelt (Lippert-Rasmussen 2006: 169; Altman 2020). Das gilt für viele Ungleichbehandlungen, die wir selbstverständlich täglich vornehmen und die eigentlich auch erklärungsbedürftig sind: zum Beispiel die Unterscheidung von Familienangehörigen und Nichtangehörigen. Wenn alle Menschen gleich behandelt werden müssen, sollten wir diese Unterscheidung nicht ohne Weiteres vornehmen. Dennoch wird sie aus verschiedenen Gründen nicht als systematische Ungerechtigkeit wahrgenommen. Ein Grund ist, dass jeder Mensch mal Angehöriger und mal Nichtangehöriger ist. Zwar sind Menschen in Bezug auf die meisten anderen Menschen keine Familienmitglieder, doch es gibt keine wahrgenommene Gruppe der Nichtfamilienmitglieder im politischen Diskurs (sondern nur im einzelnen Kontext), weil es eine relative Zuschreibung ist (Lippert-Rasmussen 2006: 169). Dass ein Mensch für die meisten anderen Menschen kein Familienangehöriger ist, ist kein Nachteil, sondern der Standard, den jeder erlebt. Die Frage, ob jemand *von hier* ist oder ob jemand *zur Familie* gehört, führt an verschiedenen Orten zu verschiedenen Ergebnissen. Die Gruppe etwa der *schwarzen Menschen* ist hingegen bei einheitlicher Definition vom Ort unabhängig.

Da Individuen mehr als ein (gegenwärtiges) Merkmal aufweisen, können sie auch zu verschiedenen Gruppen gehören. Je nach Merkmal können sich dann Benachteiligungen oder Vorteile ergänzen oder ausgleichen, was mit dem Begriff der *Intersektionalität* zusammengefasst wird (Crenshaw 1989: 140).¹⁰⁶ Einer breiten Öffentlichkeit ist die der intersektionalen Sichtweise entsprechende positive Gegenreaktion zur Diskriminierung, nämlich die *Diversität*, bekannt (Caradec et al. 2009: 19). Eine intersektionale Betrachtung ist heutzutage gängiger Standard und auch für die vorliegende Arbeit relevant. In vielerlei Hinsicht kann man *die Alten* also nicht einheitlich betrachten, sondern muss das Merkmal *Alter* immer in Verbindung mit anderen wie *Wohlstand*, *Beruf*, *Geschlecht* oder *Gesundheit* sehen. Diese intersektionale Sicht erklärt auch, warum die Position, dass Diskriminierung ausschließlich gegen Mitglieder benachteiligter Gruppen ausgeübt werden kann, unterkomplex ist. Ihren Anhängerinnen und Anhängern zufolge kann beispielsweise ein weißer Mensch einen schwarzen diskrimi-

105 Das Kriterium der Gegenwärtigkeit eines Merkmals (engl. *social salience*) unterstützen zwar nicht alle Autorinnen und Autoren (z. B. Eidelson 2015: 27 ff. oder Altman 2020). Es ist aber gängig und überzeugend, weil in diesen Fällen das Leben des Einzelnen durch das Merkmal entscheidend geprägt wird. Dadurch erhält die Diskriminierung eine größere moralische Relevanz.

106 Ohne den Begriff *Intersektionalität* zu nennen, ist das Konzept z. B. als *geschichtete Abwertung* schon länger in der Soziologie gebräuchlich (z. B. bei Rosenmayr 1976: 245 f.). Reckwitz spricht neuerdings von „Superdiversitäten“ als „hybride Überlagerungen verschiedener kultureller und sozialer Zugehörigkeiten und Ressourcen“ (Reckwitz 2018: 403).

nieren, nicht aber andersherum, solange weiße Menschen insgesamt besser gestellt sind als schwarze (Scanlon 2008: 73 f.). Es ist richtig, dass man nur aus einer überlegenen Position heraus benachteiligen oder herabwürdigen kann. Wenn man daher sagt, dass das diskriminierende Individuum (Gruppe) privilegiert, das diskriminierte Individuum (Gruppe) in der fraglichen Situation benachteiligt ist, so ist diese Feststellung tautologisch. Denn dieses hierarchische Verhältnis ist im Begriff der Diskriminierung bereits angelegt. Umgekehrte Diskriminierung ist in dieser engen Betrachtung logisch nicht möglich (ebd.: 74).

Aber selbst wenn diese Hierarchie zwischen gewissen Gruppen oder Merkmalen grundsätzlich besteht, heißt das nicht, dass dies sich in den Individuen stets reproduziert. Immerhin gehören die Individuen einer Vielzahl von Gruppen an und tragen eine Vielzahl von Merkmalen. Auch wenn Frauen grundsätzlich gegenüber Männern benachteiligt sein mögen, muss das nicht heißen, dass eine reiche Frau gegenüber einem armen Mann in jeder zu betrachtenden Hinsicht benachteiligt ist. In der lokalen Situation verschiebt sich das Gefüge aus Privilegien und Nachteilen, was man intersektional aufschlüsseln könnte. Wer zu einer benachteiligten Gruppe gehört, muss nicht zu jedem Zeitpunkt benachteiligt und unterlegen sein. Das ändert nichts daran, dass die Gruppenzugehörigkeit womöglich *prinzipiell* eher zu ungerechtfertigten Nachteilen führt – aber diese sind eben nur *ein* Faktor in der intersektionalen Gleichung. In der Gesamtbetrachtung kann man daher festhalten, dass Diskriminierung sehr wohl in mehrere Richtungen geschehen kann. Die Schwere des Schadens ist aber keineswegs gleichmäßig, sondern asymmetrisch verteilt (Liebscher 2021: 217 ff.). Es ist grundsätzlich schlimmer, als Angehöriger einer privilegierten Gruppe einen Angehörigen einer unterprivilegierten Gruppe zu benachteiligen als andersherum.

2.3.6 Staatliche Einteilungen

Bei individuellen, privaten Entscheidungen müssen (oder können) Abwägungen nicht transparent gemacht werden. Niemand muss dokumentieren, warum er oder sie in dieses und nicht in jenes Restaurant zum Essen geht. Vielleicht ist es auch eine Entscheidung *aus dem Bauch heraus*, die sich gar nicht rekonstruieren lässt. Der Sozialstaat hingegen bedarf einer überlegten Begründung, um vom grundgesetzlichen Grundsatz, dass „[a]lle Menschen (...) vor dem Gesetz gleich“ (Art. 3 (1) GG) sind, abzuweichen. Er ist aber an das Gleichheitsgebot gebunden, weswegen strenge Voraussetzungen für Ungleichbehandlungen jedweder Art gelten: „eine Gruppe von Normadressaten [darf nicht] im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt [werden], obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“ (BVerfG, vom 26.01.2000). In anderen Worten gilt die Maßgabe von Aristoteles, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss (NE: 1131a, 18 ff.). Diese Unterscheidung muss der Staat begründen und darauf achten, durch die Unterscheidung nicht noch weitere Ungerechtigkeit zu produzieren. Dabei darf er nur auf Merkmale zurückgreifen, die signifikant und interessant (Bourdieu 1985: 730) beziehungsweise moralisch relevant (Lamont & Favor 2017) sind, weil sie in irgendeiner

Form Einfluss auf die Pflichten und Rechte von Individuen haben (Emmons 1967: 224 ff.). So ist das Einkommen beispielsweise von vielen ethischen Standpunkten aus ein moralisch relevantes Kriterium in einer Armutsdebatte, während die Haarfarbe keines ist. Denn es wird davon ausgegangen, dass das Einkommen die Pflichten und Rechte eines Individuums hinsichtlich der Güterverteilung in der Gesellschaft berührt, während dies die Haarfarbe nicht tut. Diese Annahme ist sozial formbar und es ist prinzipiell denkbar, wenngleich nicht absehbar, dass es plausible oder nicht plausible Prinzipien geben wird, die der Haarfarbe einen höheren Stellenwert einräumen.

Die Unterscheidung des Sozialstaates beginnt aber nicht mit unterscheidenden politischen Maßnahmen, sondern schon allein mit der Benennung verschiedener Gruppen. So gibt es viele Gründe, technischer (Aufwand) wie moralischer Natur (Transparenz oder Willkür), weshalb der Sozialstaat nicht jeden Menschen individuell vermessen kann oder sollte, sondern Menschen mit ähnlichen Merkmalen in gewissen Kontexten zusammenfasst. Er nimmt dann eine Gruppierung vor, das heißt eine „nach gemeinsamen Merkmalen vorgenommene Unterteilung, Klassifizierung“ (Duden). Sozialpolitische Gruppeneinteilungen dienen der Steigerung von Effizienz und der Reduktion von Komplexität, um in der einen oder anderen Form Vorhersagen zu treffen oder Handlungsempfehlungen anhand eines kollektiven Merkmals abzuleiten, anstatt aus der Komplexität der Lebenslage jedes einzelnen Individuums Antworten herzuleiten (Bourdieu 1985: 725). Dass hier beispielsweise das Risiko falscher Stereotypisierung besteht, ist unvermeidlich, teilweise auch gewollt: Dass allen volljährigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die charakterliche Eignung zur Wahl zugesprochen wird, ist eine Annahme, die wahrscheinlich individuell nicht haltbar wäre, egal nach welchem Kriterium man charakterliche Eignung feststellen wollte. Wie oben erwähnt ist das Ausblenden gewisser individueller Eigenschaften häufig auch befreiend, nicht einschränkend. Doch wie man sich auch entscheidet: allein dadurch, dass der Staat Menschen mit bestimmten Begriffen kategorisiert und gruppiert, nimmt er Einfluss auf die Chancen, das Glück oder den Status vieler Menschen.

„Wir registrieren (..) nicht die soziale Umwelt, sondern entwerfen sie erst“ (Schiffauer 1997: 159). Das gilt umso mehr für den Staat mit seiner Wirkmacht. Allein wenn der Staat schon statistische Gruppen benennt, schafft er mit seiner „Benennungsmacht“ (Bourdieu 1985: 732; Mau 2017: 185 ff.) soziale Identitäten (man denke beispielsweise an Kategorisierungen, um das Gruppen- oder Nationalbewusstsein zu stärken) oder verändert Machtverhältnisse (zum Beispiel durch die Schaffung oder Abschaffung von Adelstiteln). Schon die „Anrufung von Kategorien“ und die „Abfrage, Benennung und Zuordnung“ können „Kategorien reproduzieren, was ihrer Bekräftigung gleichkommt“ (Liebscher 2021: 48). Die Betonung von Gemeinsamkeiten innerhalb der Kategorien und die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien führt zu weiteren „homogenisierenden Effekten bei Gruppenbildungen“ (ebd.: 49). Auch die Einteilung in Jung und Alt lässt diese zwei Altersgruppen, die eigentlich sehr heterogen sind, homogener wirken, als sie eigentlich sind (siehe dazu auch Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage).

Einteilungen des Staates sind also nicht nur deskriptiv, sondern immer auch normativ. Es sind niemals nur Beschreibungen, sondern immer auch Vorschriften darüber, was etwa normal oder gewünscht ist (Schauer 2003: 45). Unsere Weltwahrnehmung und sozialen Hierarchien werden allein schon durch staatliche Benennung und Einteilung in Gegensätze wie krank und gesund, arm und reich oder gebildet und bildungsfern deutlich geprägt. Aus der sozialen Wahrnehmung von arm, krank oder alt wird durch den Staat ein Recht oder auch eine Pflicht, als arm, krank oder alt wahrgenommen zu werden (Bourdieu 1985: 733). Wenn der Staat mich in die Gruppe der von Armut Betroffenen hineindefiniert, verändert sich womöglich auch mein eigener Blick auf die Welt und meine Lage. Das kann augenöffnend, das kann deprimierend sein. Aber in beiden Fällen passiert allein durch die Zuordnung etwas. Anders als statistische oder begriffliche Einteilungen von Individuen haben solche des Staates meist weitreichende reale Konsequenzen.

Statistische soziale Gruppen wie *die Alten* oder *die Kranken* behalten ihren Charakter, auch „wenn alle ihre ursprünglichen Mitglieder durch andere ersetzt werden“ (Popper 1974: 16). Weder ihre Existenz noch ihr Charakter¹⁰⁷ oder ihre Merkmale sind an individuelle Mitglieder persönlich gebunden. Die Zuschreibung und Einteilung von Menschen in die Gruppe der Kranken hängt nicht von der persönlichen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder ab. Das ist anders bei der Gruppe der *Beatles*, die nicht mehr dieselbe wäre, wenn sie aus vier anderen Musikerinnen und Musikern bestehen würde. Wenn im sozialstaatlichen, ethischen oder juristischen Sinne von den Kranken (den Armen, den Reichen ...) die Rede ist, ist unerheblich, welche Individuen dahinterstehen. Das geteilte Merkmal allein ist notwendige und hinreichende Bedingung, um zu der Gruppe gezählt zu werden – die eigene Zuordnung genügt dafür meist nicht. Sobald der Kranke als gesund gilt, verlässt er diese statistische Gruppe der Kranken automatisch und notwendigerweise, aber die Gruppe der Kranken verändert ihren Charakter nicht. Selbst wenn alle Kranken ausgetauscht werden, besteht die Gruppe der Kranken in derselben Form weiter (anders als die Beatles). Sie gleichen „einem Hotel oder einem Omnibus, die zwar immer besetzt sind, aber von immer anderen Leuten“, fasst Schumpeter pointiert zusammen (Schumpeter 1953: 171). Es fehlt ihnen an einem gemeinsamen Gruppen- oder Klassenbewusstsein oder einer gemeinsamen Mobilisierung.¹⁰⁸

Über lange Zeiträume geltende offizielle staatliche Unterscheidungen zwischen Menschen weißer und schwarzer Hautfarbe haben womöglich in vielen Ländern erst dazu geführt, dass die Hautfarbe konstitutiv für die eigene Identität vieler Menschen wurde. Eine zunächst legale Unterscheidung kann sich also naturalisieren, was heißt, dass die Gruppe sich als solche begreift und ihre separate Identität zunehmend legitimiert (Bourdieu 1985: 739). Aus einer statistischen Gruppe wie den Alten oder den

107 Wenn Popper von *Charakter* spricht, sind damit die unterscheidenden relevanten Merkmale der Gruppe gemeint: Als „einer Personengruppe oder einer Sache inwohnende oder zugeschriebene charakteristische Eigenart“ definiert der Duden das Wort *Charakter*.

108 Aus einer statistischen Gruppe *kann* eine reale werden, sie wird es aber nicht immer. Die Statistik selbst kann erst das Potenzial zu einer kollektiven Mobilisierung aufdecken, sie allein reicht aber nicht. Aus einer Gruppendynamik kann dann aber schlussendlich eine *Naturalisierung* erwachsen, in welcher sich die Gruppe diskursiv selbst in Existenz bringt, hält und legitimiert (Bourdieu 1985: 739).

Kranken können auf diesem Wege reale oder gleichbedeutend natürliche Gruppen werden (ebd.: 723; Schäfers 2006). Gemeint sind Gruppen mit einem Bewusstsein für ihre Zusammengehörigkeit, das heißt mit einem *Wir-Gefühl*, wobei nicht erforderlich ist, dass sich alle Gruppenmitglieder persönlich kennen (Schwietring 2011: 34). So gibt es unendlich viele mögliche statistische Gruppen, aber nur eine begrenzte Zahl realer Gruppen.

Staatliche Benennungen haben also grundsätzlich einen großen Einfluss auf das Leben der Menschen, was bei individuellen Kategorisierungen häufig nicht der Fall ist. Bei *realen* Gruppen wird dies deutlicher als bei statistischen, wenngleich die Ungleichbehandlung in beiden Fällen ebenso begründungsbedürftig ist. Wenn viele Menschen gewisse Kategorien reproduzieren, kann dies zwar ähnliche Ausmaße annehmen, aber dass den Staat eine besondere Sorgfaltspflicht trifft, kann als unbestritten gelten. Denn selbst wenn das Merkmal *Alter* rein statistisch gemeint ist, hat seine Verwendung handfeste gesellschaftliche Konsequenzen. Sie zementiert die Einteilung in Alt und Jung und legitimiert eine Ungleichbehandlung zwischen diesen beiden Gruppen – die dadurch homogener wahrgenommen werden, als sie in Wahrheit eigentlich sind.

2.4 Alter als Unterscheidungskriterium

Praktiken, bei welchen Menschen aufgrund ihres wahrgenommenen oder tatsächlichen Alters benachteiligt werden, finden sich im Alltag wie in der Politik; besonders deutlich treten sie aber etwa am Arbeitsmarkt, den Medien und im Gesundheitswesen zutage (Knell 2017: 123; Sargent-Cox 2017: 5; Shore & Goldberg 2005; Fialová et al. 2018: 232; Butler 1980: 10; Loos & Loredana 2018). Aufgrund der zunehmend auf Rechten basierenden sozialen und politischen Kultur westlicher Gesellschaften hat Altersdiskriminierung zwar im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an Aufmerksamkeit gewonnen (Macnicol 2005: 263; Rosenmayr 1976: 246). In Deutschland beispielsweise wurde sie aber erst zum Thema, als es auf der europäischen Ebene auf die Tagesordnung kam und über die europäische Rechtsprechung praktische Auswirkungen hatte (Schlachter 2015: 207). Diejenigen, die wegen ihres Alters diskriminiert werden, möchten ähnliche historische Zugewinne in der persönlichen Freiheit erfahren wie diejenigen, die aufgrund von Geschlecht, Ethnie oder Behinderungen diskriminiert werden oder wurden (Macnicol 2005: 45). Seit 2016 kämpft sogar die Weltgesundheitsorganisation mit einem Mandat gegen Altersdiskriminierung, welche „anders als Sexismus und Rassismus wegen ihrer hauptsächlich impliziten und unterbewussten Natur sozial akzeptiert und üblicherweise unhinterfragt sei“ (Officer & La Fuente-Núñez 2018: 295, Übers. d. Autor). Hier zeigt sich die zunehmend prominente Position im gerontologischen Diskurs, dass diese drei Arten der Diskriminierung in ihrer Natur gleich seien und deswegen auch unser Umgang mit ihnen gleich sein sollte. Alle drei Merkmale – Alter, Geschlecht und Ethnie – sollten daher als gleichermaßen irrelevant gelten: Man sollte Menschen prinzipiell nicht mehr auf diese Rolle oder Eigenschaft reduzieren dürfen. Die moralische und sozialpolitische Konsequenz wäre ein gleicher-

maßen striktes Diskriminierungsverbot für Alter wie für Geschlecht und Herkunft. Zumindest juristisch würde dies für Nachholbedarf sorgen, da der Gleichheitsgrundsatz sich weder in nationalen Verfassungen oder den internationalen Menschenrechten auf die Kategorie des Alters erstreckt, wenngleich Gerichte diese Lücke zunehmend schließen (O’Cinneide 2015: 69; Doron et al. 2018: 306 ff.). Dies hätte auch die Unrechtmäßigkeit vieler Altersgrenzen, zum Beispiel die Ungleichbehandlung alter Menschen und junger Menschen im Rentensystem, zur Folge.

Die Überprüfung der Analogie zwischen Altersdiskriminierung¹⁰⁹, Sexismus und Rassismus ist der Ausgangspunkt, um der Struktur und dem Wesen des kalendarischen Alters näher zu kommen. Sexismus und Rassismus sollen nicht in Tiefe behandelt oder besprochen werden, sondern dienen nur zur Illustration von Merkmalen, bei denen große gesellschaftliche Einigkeit besteht, dass sie nicht zur Bewertung des Individuums herangezogen werden sollten und die ebenso wie Alter gleichermaßen unverschuldet und (weitestgehend) unveränderlich sind. So ist die Rasse zwar keine „natürliche physische, anthropologische oder genetische Tatsache“ (Mbembe 2017: 28), wird aber als eine solche behandelt und „in sozialen Praxen produziert“ (Hall 1989: 913). Dass es Rassen faktisch nicht gibt, heißt auch nicht, dass es keinen Rassismus gibt: Immerhin spricht man auch von Hexenverfolgungen, auch wenn es keine Hexen gibt (Gabriel 2020: 259). Die Zuordnung zu einer *Rasse*¹¹⁰ (oder zu einem vergleichbaren Merkmal)¹¹¹, also das „Identitätsurteil“ (Mbembe 2017: 64), durch die anderen kann das Wesen des Menschen durch eine Silhouette ersetzen (ebd.: 73). Es handelt sich also um eine Zuschreibung, aus der das Individuum nur schwer ausbrechen kann. Mbembe drückt es unverblümt aus: „Sobald sich ein authentisches menschliches Gesicht zeigt, bemüht sich der Rassismus, es in den Hintergrund zu drängen oder mit einem Schleier zu verhüllen. Anstelle dieses Gesichts lässt man aus den Tiefen der Phantasie ein Phantomgesicht aufsteigen, das *simulacrum* eines Gesichts, eine Silhouette, die nun an die Stelle eines menschlichen Körpers oder Gesichts tritt. Der Rassismus besteht in erster Linie darin, an die Stelle von etwas Anderem eine *andere* Realität zu setzen“ (ebd.: 71). Im Rassismus verbinden sich daher „Ideologien und Praxisfor-

109 Dabei wird der Begriff *Altersdiskriminierung* (oder *Alterismus*) gegenüber *Ageismus* bevorzugt, weil dieser mitunter als stark ideologisch aufgeladen und als ein „politisches Kampfmittel mit der Intention, (...) strukturelle Maßnahmen zugunsten älterer Menschen durchzusetzen“ gesehen wird (Rothermund & Mayer 2009: 34). Siehe auch der folgende Abschnitt zur Begriffsklärung. Schirrmacher spricht im Übrigen von „Rassismus des Alters“ (Schirrmacher 2004: 28). Gabriel berichtet in einer Anekdote ebenfalls von dem Rückgriff auf diese Formulierung. Weil in einem bestimmten Bereich keine Kinder im Schwimmbad zugelassen gewesen seien, habe seine fünfjährige Tochter die Angestellte als „Rassistin gegen Kinder“ beschimpft. Als die Angestellte sagte, so seien eben die Regeln, erwiderte die Tochter, dass dann wohl die Regeln rassistisch seien (Gabriel 2020: 109).

110 Der Begriff der Rasse ist dabei nicht die notwendige Bedingung. Denn zwar ist dieser heute im europäischen Sprachgebrauch im Bezug auf Menschen weitestgehend verschwunden. „Um weiterhin Diskriminierung betreiben zu können und zugleich begrifflich undenkbar zu machen, mobilisiert man statt der ‚Biologie‘ nun ‚Kultur‘ und ‚Religion‘“ (Mbembe 2017: 23), das heißt man spricht von *Ethnie* (kulturell) anstatt *Rasse* (biologisch), wobei es sich im Grunde um *Fotokopien* aus verschiedenen Jahrhunderten handelt (Baumann 1999: 20.) Allerdings betont *Rasse* tendenziell eher einen hierarchischen Unterschied, während *Ethnie* oder *Ethnizität* eine gleichrangige, aber womöglich inkompatible Verschiedenheit betonen (Liebscher 2021: 123).

111 Es müssen nicht immer sichtbare Merkmale sein. In neuester Zeit verlagert sich *Rassismus* zunehmend auf die Ebene der Moleküle und Gene. Beispielsweise wird in Teilen der japanischen Gesellschaft die Blutgruppe als Indikator für den Charakter oder für Fähigkeiten gesehen (Lill 2014 oder Schauer 2003: 14). Da sich Charakterunterschiede nicht zuverlässig aufgrund von Hautfarbe oder Ethnie vorhersagen lassen, wird in der Genetik der (nicht besonders erfolgreiche) Versuch unternommen, diese auf Genomebene zu identifizieren. Durch die Nutzung wissenschaftlicher Instrumente erfährt diese Form des Rassismus daher erschreckende Legitimität (Cooper et al. 2003; Gillborn 2016; Joyce 2020).

men auf der Basis der Konstruktion von Menschengruppen als Abstammungs- und Herkunftsgemeinschaften, denen kollektive Merkmale zugeschrieben werden, die implizit oder explizit bewertet und als nicht oder nur schwer veränderbar interpretiert werden“ (Zerger 1997: 81). Analog basiert Sexismus auf einem Identitätsurteil und auf Erwartungen gegenüber einer Person aufgrund des ihr zugeschriebenen Geschlechts (Eckes 2010). Bei beiden handelt es sich um „Formen der Naturalisierung“, welche „scheinbar natürliche Eigenschaften“ als Zeichensystem nutzen, um einen „Teil der Bevölkerung auf einen gesellschaftlich untergeordneten Platz“ zu verweisen (Hall 1989: 913 f.). Beide sind auch mehr als ein „individuelles Vorurteil“ und basieren „auf gesellschaftlich geteiltem Wissen und konkreten Diskriminierungspraktiken“ (Liebscher 2021: 147).

2.4.1 Begriffsklärung

„In einer liberalen Demokratie kann die formale Gleichheit (..) einhergehen mit dem natürlichen Vorurteil“ (Mbembe 2017: 161), in welchem sich Missachtung, Missbilligung oder Geringschätzung für den Mitmenschen fortsetzt. „Solange das Vorurteil nicht zerstört ist, bleibt die Gleichheit nur eine vorgestellte“ (ebd.). Das Vorurteil, auf welches der Begriff *Ageismus* abzielt, ist als „ein Vorurteil von einer Altersgruppe über eine andere“ definiert (Butler 1969: 243, Übers. d. Autor). Dieses reflektiert meist „ein tief verwurzeltes Unbehagen seitens der jungen und mittelalten – einen persönlichen Ekel vor und Abscheu gegenüber dem Älterwerden, Krankheit, Behinderung; und die Furcht vor Machtlosigkeit, ‚Nutzlosigkeit‘ und Tod“ (ebd., Übers. d. Autor), wenngleich es auch gegenüber jungen Menschen vorkommen könne. Altersdiskriminierung besteht dabei aus üblicherweise drei Aspekten. Zunächst liegen negative Vorurteile gegenüber dem Alter, dem Altern oder den Alten vor. Aus diesen erwachsen dann diskriminierende Praktiken gegenüber den Alten im Arbeitsleben wie im weiteren sozialen Gefüge. Diese mitunter institutionalisierten Praktiken verstärken wiederum die zunächst vorliegenden negativen Urteile über die Alten, verringern ihre Chancen auf ein erfülltes Leben und schaden schlussendlich ihrer persönlichen Würde (Butler 1980: 8). Die Intentionalität des Verhaltens oder der Einstellungen spielt laut vielen Autoren keine Rolle (Rothermund & Mayer 2009: 36).

Der Begriff *Ageismus* wird heutzutage häufig weiter als das Genannte ausgedehnt. In der Einführung des Buches „Contemporary Perspectives on Ageism“ heißt es, dass *Ageismus* dort beginne, wo wir von *den* Alten und *dem* Altern sprechen, anstatt von den einzelnen Individuen und den verschiedenen bei jedem anders ausgeprägten Formen der Alterung (Ayalon & Tesch-Römer 2018: 1). Daher sei *Ageismus* jede Haltung gegenüber Alten und dem Alter: Unsere Wahrnehmung *von* sowie auch unsere Handlungen *gegenüber* alten Menschen inklusive unserer Vorstellungen von uns selbst als alte Menschen (ebd.). Diese konzeptionelle Dehnung wäscht allerdings das negative Urteil über Altersdiskriminierung völlig weich. Da wir nicht jede Einstellung gegenüber dem Alter als verwerflich ansehen, fehlt das Vokabular, um eine Trennlinie zwischen verwerflichen und akzeptablen Einstellungen zu ziehen. Diese Auffassung scheint so breit, dass sie alles umfasst und damit nichtssagend wird. Hierdurch wird auch die Drama-

tik einer Altersdiskriminierungserfahrung abgewertet.¹¹² Vor allem ist sie wenig plausibel, weil sie pauschal alle Einstellungen gegenüber dem Alter zu problematisieren droht, wobei nur einige problematisch sind (Haslam 2016: 15).

Iversen et al. haben 12 verschiedene Konzeptionen von Alterismus herausgearbeitet, die jeweils andere Auffassungen von Stereotypen, Vorurteilen, diskriminierenden individuellen Handlungen, strukturellen Diskriminierungen im Alltag und kulturellen und institutionalisierten Diskriminierungen zeigen (Iversen et al. 2009: 17 f.). Während diese Detailtiefe für die Zwecke dieser Dissertation nicht notwendig erscheint, kann man anhand von drei Kategorien die wichtigsten Perspektiven unterscheiden: den Adressatenkreis (wer wird diskriminiert?), den Modus (auf welche Weise wird diskriminiert?) und die Ausrichtung (wird positiv oder negativ diskriminiert?). In einer engen Auslegung bezieht sich Altersdiskriminierung nur auf alte Menschen, in einer breiten auf alle Lebensalter (Bytheway 2005: 361). Alter ist dabei das wahrgenommene oder tatsächliche chronologische Alter (Levy & Banaji 2002: 50). Es kann entweder „die komplexe, häufig negative Konstruktion des hohen Alters, die sowohl auf individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Ebene stattfindet“ bezeichnen (Ayalon & Tesch-Römer 2018: 3). Das wäre dann eine *Altdiskriminierung* anstatt einer *Altersdiskriminierung* (Knell 2017: 126). Hingegen können alte Menschen auch junge Menschen gering schätzen, womit sie womöglich ihre unterschwellige Wut darüber ausdrücken, selbst nicht mehr jung zu sein (Butler 1980: 10). Wenn Altersdiskriminierung jedes Alter umfasst, erstreckt sie sich auch auf Konventionen und Gesetze, die junge Menschen betreffen. Auf den Prüfstand kommen dann auch Konventionen und Gesetze, die Jugendliche von Ämtern oder dem Wahlrecht ausschließen. Ebenso kritisch zu sehen wäre es, wenn Kfz-Versicherungen junge oder alte Menschen pauschal als besonders risikofreudig bzw. weniger aufmerksam einschätzen und höhere Beiträge verlangen (Knell 2017: 126).¹¹³

Die zweite Frage ist, ob nur Handlungen als diskriminierend zählen oder auch schon Einstellungen (ebd.: 124). Dabei geht es aber eigentlich immer um die Frage, ob für Handlungen und Einstellungen das gleiche Wort genutzt wird oder das gesamte Spektrum mit einem Begriff abgedeckt wird. Rothermund und Mayer (2009: 35) beispielsweise nutzen *Altersdiskriminierung* für Handlungen, *Ageismus* hingegen für die Einstellungen. Für diskriminierende Handlungen muss in ihrer Lesart sogar erst ein *legitimer* Anspruch verletzt werden. So hat man keinen Anspruch darauf, der Lebenspartner anderer Menschen zu werden. Wenn man also aufgrund seines Alters oder des damit einhergehenden Erscheinungsbildes bei der Partnersuche gemieden wird, wird kein Anspruch verletzt. Andere wiederum setzen *Altersdiskriminierung* und *Alterismus/* *Ageismus* gleich, wie es auch hier passieren soll, da für die Zwecke dieser Argumentation auch zwischen rassistischer Diskriminierung und Rassismus kein Unterschied gemacht wird (Ayalon & Tesch-Römer 2018: 3). So liegt Altersdiskriminierung schon

112 Haslam erarbeitet diese und andere Schwierigkeiten konzeptioneller Dehnungen (engl. *concept creep*) am Beispiel gewisser medizinischer Begriffe wie z. B. *Trauma* (Haslam 2016).

113 Die Abwertung junger Menschen ist auch als *Adultismus* bekannt, worunter sie vom Duden definiert wird als: „Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen“ (Duden). *Alterismus* und *Elterismus* wären allerdings auch ein ein griffiges Begriffspaar.

dann vor, wenn „sich stereotype Vorstellungen bezüglich älterer Menschen mit einer abwertenden Einstellung gegenüber deren Fähigkeiten oder auch der Qualität ihres Lebens verbinden, ohne dass diese Haltung sich in Form einer einseitigen und unfairen Benachteiligung oder Unterdrückung älterer Personen praktisch oder institutionell niederschlägt“ (Knell 2017: 124). Entsprechend sind auch viele unserer scheinbar neutralen Ansichten über das Alter nach mancher Lesart bereits von latent diskriminierenden Vorannahmen geprägt. Zum Beispiel könnten wir lebensverlängernden Maßnahmen bei hochbetagten Menschen skeptisch gegenüberstehen, weil wir darin eine Verlängerung des Leids alter Menschen sehen. Doch das setzt die Annahme voraus, dass das hohe Alter Elend beinhaltet – das wiederum ist nicht notwendigerweise der Fall, wenngleich es durchaus korreliert. Unsere Annahmen über die Lebensqualität alter Menschen unterliegen also einer altersdiskriminierenden Verzerrung (*bias*) (Overall 2003: 41). Nur weil ein Tod im Alter von 24 als tragischer gilt als ein Tod im Alter von 82, heißt das nicht, dass der Tod im Alter von 82 nicht tragisch ist (Nagel 2012: 9).

Die dritte große Frage ist, ob alle altersgebundenen Einstellungen und Handlungen darunterfallen, oder beispielsweise nur negative: Verzerrt sich meine Wahrnehmung und Einstellung gegenüber einem anderen Menschen aufgrund seines Alters positiv oder negativ? Als Diskriminierungen werden im allgemeinen Sprachgebrauch zwar wie erwähnt heutzutage vor allem benachteiligende, also negative Handlungen gesehen (Heinrichs 2007: 97). Gerade in Analogie zu Rassismus und Sexismus wird häufig argumentiert, dass „jede Form von Vorurteil oder Diskriminierung für oder gegen eine Altersgruppe“ (Palmore 1999: 4; Knell 2017: 125; Lev et al. 2018: 51 f.) Altersdiskriminierung darstelle. Dies wird vielleicht auch eher der Tatsache gerecht, dass man argumentieren kann, dass bei jeder positiven Diskriminierung auch gleichzeitig eine negative vorliege. Wer alte Menschen positiv diskriminiert, diskriminiert junge Menschen negativ (Macnicol 2005: 26).

Alles in allem scheint daher die Definition von Alterismus, Ageismus oder Altersdiskriminierung als „ungerechtfertigte Verzerrung in der Einstellung, Stereotypisierung und Diskriminierung aufgrund von Alter, häufig (aber nicht immer) aufgrund von hohem Alter“ (Overall 2003: 42, Übers. d. Autor) für den weiteren Verlauf zu überzeugen.¹¹⁴ Sie ist nicht zu eng, weil sie auch Einstellungen und Vorurteile positiver wie negativer Art einbezieht, aber auch nicht zu weit, weil sie nur die ungerechtfertigt verzerrten als potenziell problematisch ansieht (anstatt jeglicher Einstellung). Sie ist weiterhin nicht zu eng, weil sie alle Lebensalter einbezieht, aber nicht zu weit, weil sie anerkennt, dass alte Menschen die hauptsächlich Betroffenen sind.

2.4.2 Ähnlichkeiten zu Rassismus und Sexismus

Sowohl bei Rassismus als auch bei Sexismus und Alterismus (Ageismus) handelt es sich um eine „Abwertung“ und „[systematische] Missachtung“ (Knell 2017: 123) der

114 Ungerechtfertigte Verzerrungen sind solche, die sich objektiv nicht aus dem Alter ableiten lassen. Ein gerechtfertigtes Gegenbeispiel wäre eine veränderte Erwartungshaltung, ob das Gegenüber in Rente ist, sobald ich erfahre, dass die Person über oder unter 65 Jahren alt ist. Ungerechtfertigt wäre aus dem Alter (anstatt aus dem Verhalten) darauf zu schließen, dass die Person ein schlechtes Gedächtnis hat.

Interessen von Menschen einer Gruppe. Diese Gruppe wird in allen drei Fällen durch ihre Geburt bestimmt (Spiegelberg 1944: 115). Rassismus und Sexismus sind als schwerwiegende gesellschaftliche Ungerechtigkeiten anerkannt, während Altersdiskriminierung eher selten besprochen wird, obwohl altersbezogene Diskriminierung womöglich die häufigste Diskriminierungsform ist (Ayalon 2014: 512; Weltgesundheitsorganisation 2015: 11). So bleibt die große Präsenz von Altersdiskriminierung in der öffentlichen Wahrnehmung weiter aus, wenngleich seit den 1960er-Jahren sicherlich das Alter zunehmend als Kategorie hinterfragt wird (O’Cinneide 2015: 51). Vorhersagen, dass Ageismus neben Rassismus die große Frage des auslaufenden 20. Jahrhunderts sein würde, scheinen sich eher nicht bewahrheitet zu haben (Butler 1969: 246). Aber Prognosen, die dem Diskurs um Altersdiskriminierung eine aussichtsreiche Zukunft bescheinigen, tauchen immer wieder auf: Nach Rassismus im 19. Jahrhundert und Sexismus im 20. Jahrhundert stehe im 21. Jahrhundert Ageismus im Zentrum der Antidiskriminierungsdiskurse (Palmore 1999: 4). Ageismus stellt mitunter eine ebenso große aus Ungleichheit erwachsende Ungerechtigkeit wie Rassismus und Sexismus dar (ebd.: 10). Weiterhin wird vielfach angeführt, dass Altersdiskriminierung nicht nur in den Auswirkungen, sondern auch in den Wirkmechanismen den prominenteren Formen von unrechtmäßiger Diskriminierung ähnlich sei, wie Sexismus, der auf Geschlechtsmerkmalen beruht, oder Rassismus, der auf ethnischen Merkmalen beruht (Wyman et al. 2018: 194).¹¹⁵ *Ageismus* sei ein Hebel, der gesellschaftliche Ungleichheit begünstigt und fördert und ähnlich operiert wie die Mechanismen, die Ungleichheit aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Armut oder sexueller Orientierung hervorrufen (Ayalon & Tesch-Römer 2018: 7). Er wird somit auch als „Analogon zu den Begriffen Rassismus und Sexismus“ verstanden (Knell 2017: 123).

Dass Altersdiskriminierung nicht die notwendige Aufmerksamkeit erfahre, wird einerseits damit erklärt, dass Alter und seine sozialen Konsequenzen tendenziell als normal oder unvermeidbar angesehen werden (Macnicol 2005: 6).¹¹⁶ Dem liegt das intuitive Argument zugrunde, dass das Alter beispielsweise am Arbeitsmarkt vielleicht mehr über die individuelle Leistungsfähigkeit und Fähigkeiten aussagt, als es Geschlecht und Hautfarbe tun (Johnson & Bytheway 1999: 205; Gosseries 2014: 65). So wird die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Ethnie, Geschlecht oder auch Religion nicht geduldet, weil diese Eigenschaften in aller Regel keine Auswirkungen darauf haben, wie gut jemand eine Aufgabe erfüllen kann. Möglicherweise nehmen mit zunehmendem Alter gewisse Arbeitsfähigkeiten tatsächlich ab, wenngleich bei jedem anders und auch nicht immer in relevanter Form für den jeweiligen Arbeitsplatz (Macnicol 2005: 25; Schiek 2015: 84). Dieser Zusammenhang zwischen *individuellen*

115 Butler, der den Begriff des Ageismus einführte, sah eine grundsätzliche Ähnlichkeit in Auswirkungen und Wirkweise der drei Diskriminierungsformen nach Alter, Herkunft und Klasse (Butler 1969: 246). Das Merkmal der Klasse ist allerdings im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten und stattdessen steht das Geschlecht meist in der ersten Reihe. Manche Autoren sehen alle vier (Alter, Geschlecht, Herkunft, Klasse) als die Hauptkomponenten struktureller Ungleichheiten an (z. B. Macnicol 2005: 6).

116 Noch 2007 wurde von Kluge und Krings die Blindheit der deutschsprachigen Arbeits- und Organisationspsychologie gegenüber dem Alter bemängelt. Wenngleich das Thema seitdem stärker behandelt wird, hat allerdings auch bis heute niemand dieser Einschätzung widersprochen oder in Bezug darauf anderslautende Trends identifiziert (Kluge und Krings 2007).

Leistungen und Alter ist allerdings zweifelhaft, wahrscheinlich kaum vorhanden (Korff & Biemann 2013) (ausführlicher siehe Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage). Zudem waren Menschen möglicherweise früher überzeugt, dass Geschlecht oder Hautfarbe die Leistungsfähigkeit negativ beeinflussen, was Diskriminierung grundsätzlich rechtfertigen würde (Mbembe 2017: 94). Wenngleich das Argument daher intuitiv aus unserer heutigen Sicht nachvollziehbar erscheint, ist es nicht besonders überzeugend, sondern möglicherweise nur im Zeitgeist verhaftet.

Eine andere Argumentationslinie zur Abgrenzung von Altersdiskriminierung basiert darauf, dass sie komplexer als Sexismus und Rassismus sei. Deswegen könne man sie schlechter abgrenzen, messen und bekämpfen (Macnicol 2005: 6). Inwiefern sind ungleiche Bedingungen alter und junger Menschen durch Altersdiskriminierung verursacht oder durch andere Faktoren (ebd.: 46)? Liegt eine tatsächliche und ungerechte Diskriminierung vor oder nur eine empfundene (Rothermund & Mayer 2009: 16)? So ist es im Gesundheitswesen beispielsweise schwer, zwischen einer verzerrten und unangemessenen Behandlung älterer Menschen aufgrund von Stereotypen einerseits und einer sinnvollen, durchdachten Entscheidung im Sinne der Patienten andererseits zu unterscheiden (Wyman et al. 2018: 203). Aber auch hier stellt sich die Frage, ob das wirklich ein struktureller Unterschied ist oder ob es nur unsere Sichtweise aus einer Zeit ist, die für Rassismus und Sexismus sensibilisiert ist, für Altersdiskriminierung allerdings nicht. Tief verankerte Diskriminierungsdispositive führen gerade dazu, dass der Glaube an die Natürlichkeit, Notwendigkeit und Richtigkeit der Diskriminierung als ein „Ausdruck gesunden Menschenverstands“ (Mbembe 2017: 94) gilt.

Eine strukturelle Nähe von Sexismus und Rassismus wird schon seit mehreren Jahrhunderten diskutiert (Drake 1696: 22).¹¹⁷ Es ist bis hierher unklar, inwiefern es aber einen qualitativen Unterschied zwischen Altersdiskriminierung einerseits und diesen beiden Formen der Unterdrückung gibt. Gleichzeitig wissen wir, dass die Merkmale *Geschlecht* und *ethnische Herkunft* in aller Regel nicht genutzt werden sollten, um Menschen anders zu behandeln (Heinrichs 2007: 99). Die Relevanz des Geschlechts beispielsweise ist in der „westlichen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts“ insofern aufgehoben, als „institutionell gesichert ist, dass Entscheidungen, seien es Gerichtsurteile oder Schulnoten, ohne Ansehung des Geschlechts zu fällen sind“ (Dell’Eva & Schmidt 2019: 36). Wenn sich Altersdiskriminierung aber nicht substanzial von Rassismus und Sexismus unterscheidet und daher ebenso behandelt werden soll, hätte dies gravierende Konsequenzen für die Organisation unserer Gesellschaft. Da die Nutzung des Merkmals *Alter* analog zur Nutzung der Merkmale *Geschlecht* oder *Hautfarbe* prinzipiell unzulässig wäre, müssten wir die meisten unserer Altersgrenzen abbauen. Das trifft sowohl Mindestalter für Alkohol, Autofahren, Schulpflicht, altersbezogene Risikogruppen-Programme in der Medizin, vielleicht sogar die Benutzung gewisser Begriffe wie *jung* oder *junior*, altersbezogene Sozialleistungen (Rente oder Kindergeld) oder auf Senioren zugeschnittene oder beschränkte Reisen (Macnicol 2005: 23 f.). Es mag also eine liberalere Position sein, dem Alter keine Bedeutung zuzu-

117 Auch Olympe de Gouges (1748–1793) zeigte die Parallelen im Kampf von Frauen und (versklavten) Dunkelhäutigen gegen ihre jeweilige Ausbeutung oder Entrechtung auf (Frysak 2010).

messen. Doch da die Diskriminierung häufig dem Schutz alter oder junger Menschen dient – beispielsweise beim Jugendstrafrecht oder Vergünstigungen für Senioren – muss ihre Abschaffung nicht unbedingt befreiend wirken (ebd.: 45).

2.4.3 Rechtliche Situation

Dem liberalen Verständnis folgend wird versucht, durch die Gesetzgebung Diskriminierungen abzubauen, um eine leistungsgerechte (d. h. chancengleiche) Marktteilnahme zu ermöglichen (Liebscher 2021: 212). Das Merkmal *Alter* wird auf der Ebene nationaler Verfassungen und des Völkerrechts bis heute aber uneinheitlich behandelt und seine Bedeutung ist häufig unklar (O’Cinneide 2015: 69). Seine rechtliche Bewertung weicht in vielerlei Hinsicht von beispielsweise Geschlecht oder Herkunft ab (Naegele et al. 2018: 83).

In älteren Gesetzestexten oder Übereinkommen gegen Diskriminierung zeigte das Merkmal *Alter* kaum Präsenz. So findet es sich nicht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der zufolge „nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (VN-Generalversammlung 1948) keine Unterschiede in den fundamentalen Rechten der Menschen gemacht werden dürfen. In den letzten Jahrzehnten hingegen haben sich Gesetzgeber und Rechtsprechung in vielen Ländern immer stärker gegen Altersdiskriminierung, vor allem am Arbeitsplatz, gewendet, und diese unter Strafe gestellt (Naegele et al. 2018: 83). Das erste Gesetz in diesem Zusammenhang war der *Age Discrimination in Employment Act* von 1967 in den Vereinigten Staaten (O’Cinneide 2015: 52).¹¹⁸ Von dort an haben viele Staaten *Alter* in ihre Antidiskriminierungsgesetzgebung aufgenommen und in eine Reihe mit *Geschlecht, Rasse, sexueller Orientierung* und anderen Merkmalen gestellt.

Die EU-Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in nationales deutsches Recht überführt wurde, besagt, dass „Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind“. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Mangold-Entscheidung (C-144/04) zwar noch einmal bestätigt, dass *prinzipiell* keine Altersdiskriminierung stattfinden dürfe. Daraus folgt aber nicht, dass keine *Differenzierung* stattfinden dürfe, sondern nur, dass eine *ungerechte* Differenzierung nicht zulässig ist. Es müssen sachliche Gründe für die Differenzierung vorliegen, die Gründe müssen legitimen Zielen entsprechen (Trebeck 2008: 47 ff.) und die Differenzierung muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein (ebd.: 133). Darunter fallen als Ziele „intergenerationale Fairness hinsichtlich Beschäftigungszugang, Verhinderung entwürdigender Formen der

118 Zum historischen Vergleich zwischen der Altersdiskriminierungsrechtsprechung in den USA und Deutschland siehe auch Trebeck 2008: 37 ff.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie eine vernünftige Balance zwischen dem Arbeitsmarkt einerseits und finanziellen Überlegungen des Staatshaushaltes andererseits“ (Doron et al. 2018: 311, Übers. d. Autor).

Das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hat zum Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Alters wie auch aufgrund anderer Merkmale zu „verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG). Gleichzeitig widmet es der „zulässigen unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters“ einen ganzen Paragraphen (AGG, vom 03.04.2013: § 10): Solange es sich um legitime Ziele handele und angemessene und erforderliche Mittel eingesetzt werden, sei eine Ungleichbehandlung zulässig. Zu den „umfangreiche[n] Rechtfertigungsmöglichkeiten“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 14). zählt die berufliche Eingliederung von Jugendlichen oder älteren Beschäftigten oder aber das Ziel, eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand sicherzustellen. Wichtig ist, dass ein „sachlicher Grund“ (ebd.: 21) vorliegt. Auch für die Religion oder Weltanschauung gibt es in einem sehr engen Rahmen zulässige Diskriminierungssituationen (§ 9 AGG), für Geschlecht und Herkunft finden sich aber *keine* Ausnahmeparagrafen im Gesetz.

2.5 Einzigartiges Alter

Im vergangenen Kapitel wurde das Konzept von Diskriminierung skizziert. Es wurden Gründe dafür gesammelt, dass Altersdiskriminierung in eine Reihe mit Sexismus und Rassismus gestellt werden sollte. Mit Blick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung wurde aber auch aufgezeigt, dass diese Gleichstellung der drei Merkmale nicht universell geteilt wird. In diesem Kapitel wird daher gezeigt, warum das Alter *nicht* in eine Reihe mit Ethnie und Geschlecht gestellt werden kann, sondern andere Eigenschaften hat und entsprechend auch anders behandelt werden muss.

Aufgrund des universellen, automatischen, notwendigen und stetigen Alterns jedes Menschen kann eine Ungleichbehandlung von Menschen wegen ihres Alters auf zwei Weisen verteidigt werden, die bei Rassismus und Sexismus nicht funktionieren würden. Einerseits behandelt Altersdiskriminierung auf ihre Lebensspanne betrachtet alle Menschen gleich. Andererseits kann sie sogar effizient und im Interesse aller sein (Wagland 2012: 4). Beide Befunde sind grundsätzlich korrekt und doch unzureichend. In der Tat altern alle Menschen. Alle waren einmal jung und die meisten Menschen werden einmal alt sein. Aus dieser Dynamik kann man allerdings nicht schließen, dass jede Ungleichbehandlung aufgrund des Alters deswegen moralisch vertretbar sei, weil auf Dauer alle Menschen gleichbehandelt würden. Zum einen ist dies in der wirklichen Welt nicht der Fall, da beispielsweise nicht alle Menschen ein hohes Alter erreichen. Zum anderen wäre auch eine Welt, in der alle gleichermaßen ungebührlich schlecht behandelt würden, im Verständnis vieler Menschen keine gerechte Welt. Die Gleichbehandlung auf die Lebenszeit scheint nicht das Einzige zu sein, das zählt. Dass Altersdiskriminierung, zum Beispiel in Form einer Verschiebung von Ressourcen von alten Menschen hin zu jungen Menschen effizient sein kann, ist zwar korrekt, doch

eine effiziente Verteilung ist nicht unbedingt eine gerechte Verteilung, wie wir sehen werden. Diese Überlegungen sind Teil der in diesem Kapitel folgenden systematischen Diskussion dessen, was die Statik und die Dynamik des Alters für unsere moralischen Einschätzungen bedeuten.

2.5.1 Besonderheiten des Alters

Das Alter weist einige Eigenschaften auf, über die beispielsweise das Geschlecht oder die Herkunft nicht verfügen. Die wichtigste ist erstens die Dynamik des Alters: Das Alter verändert sich im Lebensverlauf und Menschen, die alt sind, waren einmal jung, Menschen, die jung sind, werden, wenn sie lange genug leben, einmal alt sein. Über diese Dynamik erlaubt das Alter zudem und damit zweitens mehr Wahlmöglichkeiten und Autonomie als andere Merkmale: Selbst wenn wir nicht wählen können, wie alt wir sind, können wir doch häufig und in einem gewissen Rahmen wählen, in welchem Alter wir etwas tun oder unterlassen. Das verschafft zusätzliche Handlungsspielräume. Drittens und damit verbunden organisiert das Alter Abfolgen von Handlungen. Es kann einen Mehrwert geben, erst die eine Tätigkeit und dann die andere vorzunehmen. Diese Reihenfolge können wir beispielsweise mit dem kalendarischen Alter – oder Zeit allgemein – verknüpfen. Wenn wir Alter in dieser Funktion nutzen, so hat dies nichts damit zu tun, ob das kalendarische Alter etwas über das Individuum aussagt oder nicht. Die Abfolge scheint einen Wert darüber hinaus zu bilden. Viertens entfaltet das kalendarische Alter zusätzliche Möglichkeiten, weil es objektiv bestimmbar und dazu nicht binär organisiert ist. Es gibt nicht nur Mann oder Frau, Schwarz oder Weiß, Alt oder Jung, sondern eine ganze Reihe von Lebensaltern. Das ermöglicht es, mehrere Altersgrenzen zu ziehen und damit weniger pauschal zu urteilen. Diese vier Eigenschaften sollten wir ebenso wie unsere Kriterien für ein faires und effizientes Miteinander der Altersgruppen im Hinterkopf behalten, um die Zulässigkeit von Altersgrenzen zu bewerten.

Statik und Dynamik

Junge Menschen werden alt, alte Menschen waren einmal jung, aber die Hautfarbe eines Menschen bleibt über das Leben die gleiche (McKerlie 2001: 153). Zwar kann man sie verändern, was auch zu sozialen Folgen führt, aber diese Veränderung hat mitunter einen hohen Preis. Es handelt sich um schwierige und seltene Eingriffe (Daniels 2007: 171).¹¹⁹ Das kalendarische Alter hingegen lässt sich nicht verändern. Bestenfalls kann man es fälschen. Im Gegensatz zu Hautfarbe oder Geschlecht verändert sich das kalendarische Alter aber selbst – wir haben nur keinen Einfluss darauf. Die Gruppenzugehörigkeit ist im Falle des kalendarischen Alters daher dynamisch, im Falle von Hautfarbe und Geschlecht statisch.

119 Einige Stimmen würden anmerken, dass auch das Geschlecht und die Ethnie keine fixierten, unveränderlichen Kategorien seien (Schiek 2015: 84). Das mag zwar zutreffen, ändert aber an der übergeordneten Struktur nicht viel. Es geht nicht darum, ob die optische Erscheinung zu neuen ethnischen Zuschreibungen führt, sondern ob eine Veränderung der optischen Erscheinung möglich ist. Auch wenn sich die Kategorie der *sehr alten Menschen* über die letzten hundert Jahre verändert hat, also vielleicht eher bei 80 anstatt bei 70 beginnt, ändert das nichts am Alter des Individuums. Die Kategorie zu ändern ist ein anderes Unterfangen als ein Merkmal zu verändern, wobei die beiden Prozesse natürlich in Wechselwirkung stehen.

Die Geburt ist für alle drei Merkmale entscheidend, doch während man in ein Geschlecht oder in eine Hautfarbe *hineingeboren* wird, gilt dies für die meisten Altersstufen nicht (Spiegelberg 1944: 115). Bei Geschlecht und Hautfarbe handelt es sich um *Klubs*, denen wir von Geburt an und über die gesamte Lebensdauer angehören. Beim Alter hingegen wechselt jeder Mensch im Laufe der Zeit seinen Klub und gehört erst zu den jungen, dann zu den mittelalten, zuletzt zu den alten Menschen (Macnicol 2005: 25).¹²⁰ Wenn beim Rassismus oder Sexismus die Gruppen der Benachteiligten und der Begünstigten über die Lebensdauer stabil bleiben (Knell 2017: 128), findet sich dasselbe Individuum bei Altersdiskriminierung mal auf der einen (jungen), mal auf der anderen (alten) Seite wieder. Wenn wir Männer und Frauen ungleich behandeln, behandeln wir sie auch auf ihre gesamte Lebensspanne gesehen ungleich (McKerlie 1992: 276). „Wenn wir [hingegen] einen jungen Menschen prinzipiell auf die eine Art und einen alten Menschen prinzipiell auf die andere Art behandeln, und das über ihr gesamtes Leben, dann behandeln wir alle gleich“ (Daniels 2007: 171, Übers. d. Autor). Wenn ich also alle Menschen unter achtzehn Jahren auf die eine und alle Menschen über achtzehn Jahren auf die andere Weise behandle, so entsteht – auf lange Sicht – niemandem ein Nachteil dahin gehend, dass jemand anderes besser behandelt worden wäre: Es ist in dieser Hinsicht weniger schlimm, einem Kind das Wahlrecht zu verweigern, weil jedes Kind, das alt genug wird, das Wahlrecht zu den gleichen Bedingungen erhalten wird (Gosseries 2007).

Altersgrenzen oder Altersdiskriminierung verändern nur den *Zeitpunkt* von Lasten und Privilegien im Leben, nicht aber ihre *Verteilung zwischen Individuen* (Cupit 1998: 703 f.). Denn auf die Lebensspanne gesehen behandeln wir, zumindest auf den ersten Blick, alle Menschen gleich: „Le tour de chacun viendra“ (Gosseries 2007, „Jeder kommt mal dran“, Übers. d. Autor).¹²¹ Wer negative Stereotype gegen alte Menschen hegt, hegt sie deswegen auch gegen sein eigenes zukünftiges Ich (Knell 2017: 127; Levy & Banaji 2002: 66; Palmore 2001: 572). Rassismus und Sexismus hingegen zielen auf „andersartige, einander ausschließende und undurchlässige Gruppen“ (Sargent-Cox 2017: 1, Übers. d. Autor). Dass man im Laufe des Lebens die Seiten wechselt (von jung zu alt), bedeutet, dass man Gerechtigkeitsprobleme, die zwischen verschiedenen Altersgruppen entstehen, auch als Gerechtigkeitsprobleme, die zwischen den verschiedenen Phasen *eines* Lebens entstehen, betrachten kann (Daniels 1988: 45). Dies zeigt, dass Diskriminierungen aufgrund des Alters nicht unbedingt unfair sind (Knell 2017: 129). „Die systematische Möglichkeit dieser begrifflichen Differenzierung unterscheidet ageistische Formen der Diskriminierung in der Tat strukturell von rassistischen oder sexistischen Formen der Benachteiligung“ (Knell 2017: 129 f.).

120 Das darauf aufbauende Argument, dass man die Alten *deswegen* gut behandeln solle, weil man selbst einmal alt werde, wurde laut Rosenmayr (1976: 224) erstmalig von Innozenz III. um 1200 formuliert (De Miseria: Kapitel XI: 27 f.). Es ist also keines, welches wir schon kultur- und zeitübergreifend vorfinden.

121 Warum das in der Realität nicht so ist: Siehe zum Beispiel die Kapitel 5.3.3 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit 5.3.5 Chancengleichheit zwischen Kohorten.

Wahlmöglichkeiten

Diese Dynamik des Alters ändert nichts daran, dass man sich weder den Startpunkt noch die Richtung noch die Geschwindigkeit des kalendarischen Alterns aussuchen kann (Gosseries 2014: 60; Hartig 2014: 77 f.). Wir haben auf alle drei Eigenschaften keinen Einfluss, weshalb wir für ihr Auftreten nicht verantwortlich gemacht werden können. Sofern wir davon ausgehen, dass Menschen nur für die Dinge belohnt oder bestraft werden sollten, deren Auftreten in ihrer Macht steht, sollten diese drei Eigenschaften gleichermaßen zu keinen Vor- oder Nachteilen im Leben führen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass sich durch die Dynamik des Alters in vielen Situationen andere Bewertungen ergeben können. Wir sind zwar nicht für unser kalendarisches Alter verantwortlich, aber wir können uns häufig aussuchen, in welchem Alter wir welche Handlung vornehmen (Gosseries 2014: 78). Ein Mensch kann sich vielleicht entscheiden, in der Jugend oder im hohen Alter das Schloss Neuschwanstein zu besuchen. Er kann sich aber nicht entscheiden, ob er als weißer oder als schwarzer Mensch das Schloss besuchen möchte. Ich kann wählen, ob ich heute oder morgen – als gealterter Mensch – im Park spazieren gehe. Aber ich kann nicht wählen, mit welchem kulturellen Erbe ich spazieren gehe. Zwar sind wir, weil das Alter konstant und unaufhaltsam voranschreitet, nicht völlig frei in der Wahl, aber sehr wohl bedeutend freier als bei Geschlecht oder Herkunft.

Abfolge

Die Zeit und von ihr abgeleitet das Alter erlauben nicht nur zu entscheiden, *ob* zu einem bestimmten oder zu einem anderen Zeitpunkt eine Handlung vorgenommen wird, sondern ebenfalls, *in welcher Reihenfolge* Handlungen angeordnet werden (Gosseries 2014: 70). Das gilt im Mikrokosmos eines Tages wie auch in der langfristigen Perspektive eines Lebens. Beispielsweise halten die meisten Menschen es für zweckdienlich und sinnvoll, dass wir unseren Arbeits- und Schlafrhythmus am verfügbaren Tageslicht orientieren. In den meisten Büros sind die Arbeitszeiten am Tage und auch der Unterricht an Schulen und Universitäten findet prinzipiell tagsüber statt. Wer sich auf einen Arbeitsplatz in einem Büro bewirbt, wird selten im Bewerbungsgespräch fragen, ob die Firma tagsüber oder nachts arbeitet. Zeit ist ein anerkanntes Ordnungskriterium. Das kalendarische Alter wiederum ist eine Übersetzung dieses Ordnungskriteriums in unsere Biografien (ebd.: 71). Häufig wollen wir aus Effizienzgründen, dass Menschen *erst* eine Sache tun und *dann* eine andere. Beispielsweise denken wir, dass es besser ist, wenn Menschen erst zur Schule gehen und dann in die Berufswelt einsteigen und nicht andersherum (ebd.). Menschen freizustellen, *wann* sie zur Grundschule gehen, solange man garantiert, *dass* sie zur Grundschule gehen, wäre eine weniger effiziente Lösung (ebd.). Noch fundamentaler wird es, wenn wir davon ausgehen, dass Moralität nicht angeboren, sondern erworben wird. Dann müssen durch das Umfeld, vor allem die Eltern, in den jungen Jahren eines Menschen die Grundfesten des Gerechtigkeits sinns gelegt werden. Wenn gewünscht ist, dass diese von den bisher vorherrschenden Prinzipien nicht zu sehr abweichen, sollte der Gerechtigkeits sinns zu Beginn des Lebens geformt werden, solange er noch formbar ist (Rawls 2019: 503).

Die gesellschaftliche Akzeptanz des Alterskriteriums basiert allerdings auch auf einer Wechselwirkung der Ordnungsfunktion mit tatsächlichen Korrelationen. Da das Alter zumindest in der Kindheit relativ sichtbar mit der durchschnittlichen geistigen und körperlichen Entwicklung zusammenhängt, findet beispielsweise ein Ausschluss von Menschen unter 16 oder 18 Jahren bei vielen Wahlen große Akzeptanz, ein Ausschluss von ethnischen Gruppen hingegen nicht. Das Alter soll hier also weniger steuern, *ob* Menschen gewisse Dinge tun oder nicht tun, sondern vielmehr *wann*. In der Abfolge selbst liegt allerdings auch ein möglicher Effizienzgewinn, unabhängig von der Frage, wie genau oder ungenau das Alter die Fähigkeiten des Individuums im Detail vorhersagt oder wiedergibt (Gosseries 2014: 71). In diesem Licht betrachtet sind Altersgrenzen nicht nur eine Annäherung an körperliche und geistige Fähigkeiten, sondern ein Instrument, um eine gewisse Abfolge zu garantieren (ebd.). Ob man es einsetzen möchte, ist eine Abwägung zwischen dem Einschnitt in die persönliche Freiheit (erst zur Schule und dann arbeiten gehen zu müssen) und dem Gewinn an Wohlfahrt, Nutzen oder Effizienz (ebd.; 2016: 123).

Vielzahl und Stetigkeit

Ein weiterer Vorteil des Alters liegt darin, dass das Alter eine Vielzahl diskreter Werte erlaubt (von 0 bis rund 120 volle Lebensjahre) und prinzipiell als stetige Funktion sogar auch nicht-ganzzahlige Werte annehmen könnte, was in der Praxis allerdings keine Rolle spielt. Dies öffnet viele Optionen gegenüber Merkmalen, bei denen es nur eine Hand voll diskreter Werte gibt. So gibt es beim Geschlecht traditionellerweise nur die Optionen Mann und Frau. Menschen, die sich nicht zuordnen lassen wollen oder nicht zugeordnet werden können, werden aber nicht mit einer Prozentzahl (etwa 0,75 Mann) beschrieben, sondern erhalten eine neue, diskrete Kategorie, deren Vielzahl unter *divers* zusammengefasst wird. Das ist beim Alter anders: Wer nicht ganz 40 Jahre alt ist, der könnte auch 39,5 Jahre alt sein. Und während beim Geschlecht zumindest de jure nur drei – je nach Sichtweise auch mehr – Optionen zur Verfügung stehen, handelt es sich beim Alter um über 100 gesellschaftlich akzeptierte, unbestrittene und unterschiedliche Werte, die der Mensch annehmen kann.

Hinzu kommt, dass die Werte aufeinander aufbauen: Wer 50 Jahre alt ist, war auch einmal 30 Jahre alt. Das erlaubt, nicht nur *eine* Grenze zu ziehen (zum Beispiel zwischen Mann und Frau oder Weiß und Nicht-Weiß), sondern mehrere. So verändern sich gewisse soziale oder rechtliche Rechte und Pflichten bei 16, bei 18 oder bei 67 Jahren. Dies erlaubt eine differenziertere Unterteilung der Bevölkerung in Altersgruppen, wodurch sie einerseits besser mit den Zielvariablen korrelieren und andererseits weniger *hart* oder abrupt sind (Gosseries 2014: 62). Man stelle sich vor, dass es nur noch eine Altersgrenze geben würde, anhand derer gleichzeitig das Recht auf den Kauf von Zigaretten, das Wahlrecht und der Rentenanspruch geregelt werden müssten. Wo auch immer man diese Grenze zieht, wir hätten in jedem Fall den dringenden Eindruck, dass sie die Bevölkerung schlechter nach dem jeweils notwendigen Reifegrad, körperlichen Fähigkeiten oder Lebensleistung einteilt als eine Aufteilung auf mehrere Altersgrenzen. Außerdem streut die Verteilung über mehrere Altersgrenzen das Ri-

siko von ungerechtfertigten Diskriminierungen: Vielleicht ist jemand schon mit 14 reif genug, um wählen zu gehen, und wird ungerechterweise von seinem Wahlrecht ausgeschlossen. Doch daraufhin entwickelt die Person sich in einer Art und Weise weiter, dass man ihr auch bei individuellem Test erst mit 24 den unbeschränkten Zugang zu Motorrädern geben würde, was dann mit der gesetzlichen und konventionellen Altersgrenze zusammenfällt. Es ist zumindest vorstellbar, dass im Laufe eines Lebens Altersgrenzen mal passender und mal weniger passend für das Individuum sind. Ihre Vorhersagen können sich dadurch ein Stück weit ausgleichen und moderieren. Wenn man aber nur eine einzelne Grenze ohne Abstufungen hat, zum Beispiel nach Hautfarbe oder Geschlecht, ist das nicht möglich.

2.5.2 Gruppenidentität und Macht

Im Folgenden wird gezeigt, dass Alter, anders als Ethnie und Geschlecht, keinen geschichtlich verwurzelten und systematischen Mechanismus zur Unterdrückung einzelner Bevölkerungsteile begründet hat (Doron et al. 2018: 308; O’Cinneide 2015: 54f.).¹²² Es führt nicht zu akkumulierten Benachteiligungen und auch nicht zu einer grundsätzlichen sozialen Hierarchisierung. Das liegt daran, dass es der Gruppe der Alten überhaupt an einem Gruppenbewusstsein mangelt und sie auch nicht grundsätzlich hinsichtlich gesellschaftlicher Macht und Ressourcen benachteiligt oder bevorteilt ist. Zunächst wird skizziert, wie historische und systematische Diskriminierungen funktionieren und danach gezeigt, warum dies auf Altersdiskriminierung nicht zutrifft.

Historische und systematische Diskriminierung

Zunächst stellt sich die Frage, ob vergangene historische Unterdrückung Unrecht selbst begründet oder nur sichtbar macht. Dadurch, dass

„Rassismus bereits zu systematischen Massenmorden geführt hat und noch immer führt, (...) haben wir inzwischen endlich ein mehr oder weniger geteiltes Verständnis der moralischen Tatsache (...), dass Rassismus in all seinen Spielarten verwerflich ist. Hätte er nicht zu Sklaverei und Massenmorden geführt, sondern ‚nur‘ als Alltagsrassismus Ausgrenzung und Benachteiligung für Menschen mit sich gebracht (...), dann würde ihn die Mehrheit heute nicht als etwas eindeutig Böses erkennen“ (Gabriel 2020: 110).

Die Sensibilisierung für Rassismus macht sichtbar, dass es sich bei den Betroffenen um eine Gruppe handelt, die auch in der Gegenwart von relativer politischer Macht-

122 Man kann darüber streiten, ob das wirklich so ist, oder ob es nur eine verzerrte Wahrnehmung ist. Denn das Unterscheidungskriterium *Alter* ist kulturhistorisch übergreifend anzutreffen. Die Frage ist nur, ob es zur Unterdrückung von Menschen (z. B. Entmündigung sehr alter oder sehr junger Menschen) dient und ob diese Hierarchisierung konstitutiv für die Mehrheitsgesellschaft ist. Laurence Thomas schrieb in einem Essay, dass der Sexismus schwieriger zu beseitigen sei als der Rassismus, weil er integraler für die Funktionsweise der Gesellschaft sei (Thomas 1980: 247 f.). Das zeige sich daran, dass es zwar das Konzept des *echten Mannes* aber nicht des *echten Weißen* gebe (ebenso nicht das Konzept des *echten Heterosexuellen*, weswegen die Gleichstellung Homosexueller verhältnismäßig wenig Widerstand hervorgerufen habe (Nussbaum 2021: 85). Denn das Mannsein müsse man unter Beweis stellen, während man auf das Weißsein keinen Einfluss habe.

losigkeit aufgrund einer Geschichte von Diskriminierung und Unterdrückung geprägt ist (Liebscher 2021: 218).

Diese einleuchtende Sichtbarmachung fehlt anderen Diskriminierungsformen, weswegen diese nicht notwendigerweise als ebenso verächtlich gelten – beispielsweise die Altersdiskriminierung. Gleichzeitig spricht aber auch einiges dafür, dass die historische Unterdrückung das Unrecht nicht nur sichtbar macht, sondern auch für die moralische³ Bewertung in der Gegenwart eine Rolle spielt, beispielsweise durch die einander verstärkenden Wirkungen sich wiederholender (oder ergänzender) asymmetrischer Benachteiligungen. Auf struktureller Ebene wiederholt sich, was auch auf individueller Ebene für das Leben bereits gilt: Das Leben ist weniger eine Serie von unabhängigen Spieltagen als vielmehr ein Art Turnier, in dem diejenigen, die gewinnen, weiterkommen, und diejenigen, die verlieren, dauerhaft ausscheiden oder zumindest mit einem Malus versehen sind (Gosepath 2004: 442). Denn mit jedem Sieg erhält man zusätzliche Vorteile, also eine bessere Startposition beim nächsten Mal, und mit jeder Niederlage zusätzliche Nachteile für den kommenden Wettbewerb.

Selbst wenn die Benachteiligung durch Diskriminierung in jedem Einzelfall unscheinbar ist, kann sie durch ihre Anhäufung zu einem substanziellen Problem werden. Dies unterscheidet systematische von nicht-systematischen Diskriminierungen.¹²³ Systeme historischer Unterdrückung stellen Systeme systematischer und in der Regel asymmetrischer Diskriminierung dar (also solcher, die tendenziell zu(un)gunsten einer gewissen Gruppe neigen und nicht zufällig verteilt sind). Für viele dieser systematischen Diskriminierungen sind liberale Gesellschaften bereits sensibilisiert, ihre prominentesten Vertreter sind Rassismus und Sexismus. Menschen erkennen hier eine systematische, ungerechtfertigte Abwertung oder Hierarchisierung, also ein prinzipielles Werturteil über Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe oder einem bestimmten Geschlecht. Systematische Benachteiligungen sind sichtbarer und werden daher häufiger als unrechtmäßig erkannt, auch wenn im Einzelfall eine individuelle Diskriminierung vergleichbar schwerwiegend sein kann.

Selbst wenn bei zwei Kandidatinnen gleicher Qualifikation die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber sich für diejenige entscheidet, deren Frisur er bevorzugt, würden wir vielleicht nicht unbedingt von Diskriminierung sprechen, da wir mit der Frisur keine moralischen Werturteile verknüpfen und *Frisur* keine soziale Gruppe konstituiert (Heinrichs 2007: 99; Lippert-Rasmussen 2006: 169). Wir kommen gar nicht auf die Idee, dass man Personen wegen ihrer Frisur für höherwertige oder minderwertige Menschen halten könnte. Wir vermuten keine systematische Benachteiligung dahinter und sind eher bereit, es als Einzelfall abzutun. Wahrscheinlich vermuten wir, ohne es nachzuprüfen, einen Einzelfall der oder des Diskriminierenden („sie oder er hätte auch eine Münze werfen können“) wie auch der diskriminierten Person („Sie hat einmal Pech gehabt. Die oder der nächste Arbeitgeber*in wird auf andere Kriterien achten“). Dadurch erhält diese Diskriminierung nicht das Gewicht, dass es die Aufregung

123 Der Intersektionalismus befasst sich mit der Frage, wie sich verschiedene Diskriminierungen gegenseitig verstärken können. Hier geht es aber darum, wie eine wiederholte, gleiche Diskriminierung durch jede Wiederholung gravierender wird.

wert wäre, sie zu bekämpfen. Der Einzelfall einer Diskriminierung aufgrund der falschen Frisur ist moralisch ebenso ungerecht wie eine einzelne Diskriminierung wegen der Hautfarbe. Aber die Summe und Wahrscheinlichkeit der Einzeldiskriminierungen macht die Hautfarbe zu einem Merkmal, das grundsätzlich das Schicksal des Individuums stärker beeinflusst als die Frisur. Wir würden bei einer Diskriminierung wegen der Hautfarbe nicht davon ausgehen, dass es sich um einen Einzelfall, weder bei der diskriminierenden noch der diskriminierten Person, handelt. Für manche Diskriminierungsformen ist man sensibilisiert und vermutet daher regelmäßig eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung (Gosepath 2004: 170). Für andere ist man nicht oder noch nicht sensibilisiert und daher eher bereit darüber hinwegzusehen.

Die Sensibilisierung ist häufig eine Antwort auf die Systematik der Benachteiligung oder Unterdrückung, welche zu einer Akkumulation der Diskriminierungen führt. Diese Akkumulation sorgt dafür, dass asymmetrische, systematische Diskriminierungen gravierender sind als symmetrische Benachteiligungen. Bei asymmetrischen Diskriminierungen sind einzelne Akte der Diskriminierung nicht unabhängig voneinander, sondern ergänzen sich, da man aufgrund desselben Merkmals immer wieder positiv oder negativ diskriminiert wird. Diese Akkumulation geschieht dabei auf verschiedenen Ebenen. Wiederholte Diskriminierungen über Generationen können, bildlich gesprochen, vererbt werden. Wenn Diskriminierungen in dieser Generation zu einer schlechteren Gesundheit, weniger Wohlstand oder Bildung führen, werden auch die Nachkommen dieser Menschen eine schlechtere Startposition haben (Blank et al. 2004: 223 f.). Auch wenn ein Kind selbst keinerlei Diskriminierung erfährt, kann es dennoch benachteiligt sein, weil das eigene Elternhaus ihm – unverschuldet – weniger Startkapital mitgeben kann als die Elternhäuser von anderen. Daher kann es Sinn ergeben, das Verfahren formaler Chancengleichheit zwischenzeitlich zugunsten einer Gruppe auszusetzen, um „die Wirkung von noch nachwirkendem Unrecht auszugleichen“ (Gosepath 2004: 438). Das Ziel bei solcher Antidiskriminierungspolitik ist nicht, Gleichheit herzustellen, sondern gleiche Auf- und Abwärtsmobilität aller Gruppen (Sandel 2020: 256).

Auch innerhalb eines Lebens kann eine Diskriminierung (zum Beispiel in der Bildung, zum Beispiel in der Grundschule) folgende Diskriminierungen sowohl innerhalb desselben Systems (zum Beispiel in der Universität) oder in anderen gesellschaftlichen Bereichen (zum Beispiel in der Gesundheit oder auf dem Arbeitsmarkt) mit sich ziehen (Blank et al. 2004: 224). Wenn eine Diskriminierung häufiger vorkommt, ist der Handlungsbedarf womöglich größer, weil auch die Auswirkungen jeder einzelnen Diskriminierung auf das Individuum größer sind. „Kumulative Diskriminierung kann mehr als ein additiver Prozess sein, in welchem die Effekte der Diskriminierung über die Zeit aufsummiert werden (...) Die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Diskriminierung kann kausal mit früheren Diskriminierungen verbunden sein.“ (ebd.; 225, Übers. d. Autor). Mit jeder Diskriminierung steht die Person schlechter da, also ist jede zusätzliche Diskriminierung ein Angriff auf eine Person in einer zunehmend schlechteren Position. Wenn man davon ausgeht, dass Ungerechtigkeiten umso schwerer wiegen, je schlechter die angegriffene Person dasteht, heißt das, dass einzelne Diskri-

minierungen schwerer wiegen, wenn die Person bereits vielen Diskriminierungen ausgesetzt ist. Wenn also ein Merkmal zu einer systematischen Benachteiligung führt, ist jede einzelne Benachteiligung schlimmer, als wenn das Merkmal nur sporadisch oder zufällig, in jedem Fall seltener, zu Diskriminierungen führt. Deswegen macht es einen Unterschied, ob das Merkmal mit einer systematischen und asymmetrischen Diskriminierung verknüpft ist oder nicht.

Dies setzt sich auch auf symbolischer Ebene fort. Die Bilder historischer Unterdrückung oder systematischer Diskriminierung schwingen auch in die Gegenwart mit, selbst wenn diese Unterdrückung und Diskriminierung in der Gegenwart weniger oder gar nicht mehr vorhanden sind. Eine rassistische Beleidigung kann als verletzender wahrgenommen werden als eine altersbasierte, da sie eine bewusste oder unbewusste Kontinuität zu früherer systematischer Unterdrückung herstellt. Ein abwertender Rekurs auf die Hautfarbe afroamerikanischer Menschen aktiviert immer auch das „Erbe der Sklaverei, die Diskriminierung und Verletzung“ (Du Bois 2007 [1940]: 59).

Vererbung von Schuld

Das Argument, dass die *frühere* Unterdrückung unabhängig von ihren faktischen Auswirkungen auf die *jetzige* Gesellschaft moralisch relevant ist und zu Ansprüchen in der Gegenwart führt, ist wenig überzeugend. Zwar wird die Position, dass jetzt lebende Menschen die Schadensansprüche ihrer in der Vergangenheit benachteiligten Vorfahren oder die Schuld ihrer ungesühnten Taten erben, durchaus vertreten (Meyer 2021; Lotter 2018). Doch es ist strittig, inwiefern heutige Menschen die Schuld oder Kompensationsansprüche ihrer Vorfahren *erben* können. Dafür müsste einem Kollektiv zunächst einmal Schuld oder Verantwortung übertragen werden können, was wenigstens im Fall der *Generation* umstritten ist. In der *Alltagsmoral* wird zwar häufig gesagt, dass Generationen gewisse Dinge zu verantworten haben, beispielsweise Umweltzerstörungen (Schirrmacher 2004: 170 ff.), Aber das kann nur eine Behelfskonstruktion sein, weil Verantwortung immer mit Individuen verknüpft ist. Innerhalb einer Generation gibt es immer auch Individuen, auf welche der Vorwurf nicht oder weniger stark zutrifft. Unabhängig davon und noch strittiger ist die Frage, ob Schuld allerdings individuell oder kollektiv vererbt werden kann. Anders als noch im Mythos oder in der Theologie – besonders bekannt ist die christliche Erbsündenlehre nach Paulus und Augustinus – sind nämlich nachfolgende Generationen nach überwiegender moderner Auffassung frei von individueller und auch von kollektiv aufsummierter Schuld (Améry 2012 [1966]: 136). Denn es sprengt eigentlich unseren klassischen Verantwortungsbegriff, dass man nur für die Dinge verantwortlich sein kann, die man auch beeinflussen kann (Talbert 2019). In der Konsequenz heißt das, dass es schwierig zu argumentieren ist, dass Männer auf Privilegien verzichten, die ihre männlichen Vorfahren vielleicht noch hatten, um die Vorteile von Männern in *früheren* Gesellschaften auszugleichen. Einfacher wäre es, einen solchen Verzicht zu verlangen, um die *jetzige* Gesellschaft gerechter oder gleicher zu machen. Eine moralische Argumentation zur Besserstellung von unterdrückten Gruppen sollte sich daher besser auf das Jetzt

beschränken und Lösungen für die Zukunft aufzeigen (Gosseries 2014: 61), wobei die Vergangenheit als „Motivation und Inspiration dienen“ (Mbembe 2017: 177–178) kann.¹²⁴ Es geht also nicht darum, sich zu rächen, sondern „eine nachweislich unhaltbare Form der ungerechten Ressourcenverteilung auszugleichen“ (Gabriel 2020: 111).

Doch selbst wenn man von vererbbarer Schuld ausginge, wäre die Herleitung eines kollektiven Erbes für das der Frauen oder Männer bereits ein wesentlich kontroverseres Unterfangen als das Erbe ethnischer oder kultureller Gruppen (Gosseries 2014: 61). Die Herleitung eines solchen *moralischen Erbes* für Altersgruppen wäre noch weniger aussichtsreich, schon allein weil es, wie gezeigt, (bisher) kein gemeinsames Bewusstsein der Altersgruppen gibt. Eine altersdiskriminierende Handlung oder Äußerung setzt daher keine historischen Traumata fort, während beispielsweise im Rassismus immer auch die Versklavung ethnischer Gruppen mitklingt und mit ihrem Nachhall für Schaden sorgt (Butler 2019: 62). Bildlich gesprochen wurden die Waffen der Altersdiskriminierung nicht über Jahrhunderte geschärft und sind daher verhältnismäßig stumpf. Woran das liegt, wird im nächsten Abschnitt diskutiert.

Gruppenidentität der Alten

Wie wir bereits gesehen haben, gibt es keine soziale Gruppe der Alten, „die von einer dominanten Kultur abgewertet“ (Fraser 2009: 203) und sozial untergeordnet wird (ebd.: 206).¹²⁵ Das Alter konstituiert daher keine Gruppe mit hoher sozialer Auffälligkeit oder Erkennbarkeit.¹²⁶ Es gibt, was auch an der starken sozioökonomischen Heterogenität liegt, wenig Gruppenbewusstsein innerhalb der Gruppe der Alten (Streib 1965: 312; Rosenmayr 1976: 246). Das Alter ist damit „ein weniger klares Unterscheidungsmerkmal für Gruppen als Geschlecht, Beruf [oder] Sozialschicht“ (Rosenmayr 1976: 238; Streib 1965: 323).

Zunächst einmal gibt es dadurch, dass potenziell jeder Mensch dieser Gruppe beitreten kann, keine exklusive gemeinsame Vergangenheit, keinen gemeinsamen Mythos, keine gemeinsame Vision für die Zukunft (Streib 1965: 313). Durch das stete Wechseln der Gruppenmitglieder fällt es schwer, eine unhinterfragbare Essenz als Ursprung und intrinsischen Eigenwert herauszuschälen (Reckwitz 2018: 396). Auch verändert sich das eigene Alter, wie bereits diskutiert. Es lohnt sich vielleicht nicht, einen Klub der jungen Leute zu gründen, weil man ihn bald verlassen muss. Einem Klub einer bestimmten Hautfarbe bleibt man aber im Guten wie im Schlechten sein Leben lang treu. Erst wenn man sich der eigenen Zugehörigkeit sicher ist, lohnt es sich, andere Gruppen abzuwerten, wie es bei *klassischen* Diskriminierungen wie Sexismus und Rassismus der Fall ist. Beim Alter wechselt man aber irgendwann selbst in die unter-

124 Vollständig heißt es: „Die Vergangenheit kann als Motivation und Inspiration dienen. Aus der Vergangenheit kann man lernen. Aber die moralischen Begriffe der Pflicht und der Verantwortung oder auch der Verpflichtung resultieren unmittelbar aus unserem Verständnis der Zukunft“ (Mbembe 2017: 177 f.).

125 Das heißt nicht, dass alte Menschen nicht en gros Benachteiligungen erfahren können. Aber diese richten sich in der Regel nicht bewusst gegen die soziale Gruppe der Alten, sondern gegen Mitglieder der statistischen Gruppe.

126 Laut Rosenmayr (1976: 245) sollte man die Alten „als Minoritätsgruppe betrachten, deren Status im Großen und Ganzen von der übrigen Gesellschaft auch als minder geachtet wird“. Für Streib (1965) reicht die kollektive Abwertung allerdings nicht aus, um eine Minderheit darzustellen. Die Minderheit muss auch ein Kollektivbewusstsein haben, also eine reale Gruppe sein.

drückte oder abgewertete Gruppe (ebd.: 312).¹²⁷ Das ist eine wesentlich weniger attraktive Vorstellung.

Zweitens scheint es beim Alter auch keinen Zusammenhang zwischen Gruppenzugehörigkeit (jung oder alt) und der Einstellung gegenüber dem Alter zu geben (Levy & Banaji 2002: 67). Wenn die Einstellungen aber nicht von der Gruppenzugehörigkeit abhängen, ist diese Gruppe kaum zu politischer Mobilisierung fähig. Viele alte Menschen sehen sich selbst nicht einmal als alt und wollen zu dieser Gruppe gehören, sie hadern also mit einer möglichen Identifikation mit den anderen Alten (Streib 1965: 316). Dies stützt die intersektionale Lesart, dass die gesellschaftlichen Probleme alter Menschen vielleicht gar nicht an ihrem Alter liegen, sondern anderen Merkmalen wie Geschlecht, Armut oder Gebrechlichkeit entstammen (Rothermund & Mayer 2009: 16; Bytheway & Johnson 1990: 33; Rosenmayr 1976: 245 f.). Viele alte Menschen würden wohl eher Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Behinderungen oder ihrer Klassenzugehörigkeit abschaffen als diejenigen aufgrund ihres Alters.

Drittens ist das Alter, da seine Definition zumindest anteilig durch das kalendarische Alter geprägt wird, zu eindeutig. Ethnische und geschlechtliche Identitäten sind formbarer als Altersidentitäten. Die Herkunft ist keine authentische Genealogie, sondern ein gewählter Blick der Gegenwart auf die Vergangenheit. Auch die geschlechtliche Identität, die politischer Mobilisierung zugrunde liegt, wird nicht aus einem Katalog unstrittiger Merkmale bestimmt, sondern ist immer interpretationsbedürftig (Baumann 1999: 20; Schwietring 2011: 294 ff.). Das Alter hingegen, das sich über Lebensjahre oder vielleicht in einigen Gesellschaften über den Rentenbezug von anderen Gruppen abgrenzt, basiert auf einer Form von akkurater Buchführung, die nicht verhandelt werden kann. Während Ethnizität völlig und das Geschlecht zumindest anteilig sozial konstruiert sind, ist zur Bestimmung des *kalendarischen* Alters keine Interpretation notwendig.

Viertens ist es auch nicht so, dass alte Menschen *prinzipiell* mehr oder weniger Macht als junge haben. In der Regel nimmt die Machtfülle (politisch, finanziell, körperlich usw.) im Laufe des Lebens zunächst zu und irgendwann wieder ab. Das Alter ist eher ein *symmetrisches* als ein *asymmetrisches* Diskriminierungsmerkmal (Liebscher 2021: 217 ff.). Die Gewinner und Verlierer sind nicht immer dieselben, sondern mal sind es die Jungen, mal die Alten. Einerseits ist das ein weiterer Grund dafür, warum das Alter keine wirkmächtige Identität herstellt: Einer Gruppenidentität liegt immer zugrunde, dass das betreffende Merkmal für eine gesellschaftliche Ungleichheit verantwortlich gemacht und dadurch zu einer sozialen Realität wird (Comaroff & Comaroff 1992: 61). Das ist beim Alter nicht so. Andererseits, wenngleich sie trotzdem immer auch eine Form der Ausübung von Macht ist, ist Altersdiskriminierung damit womöglich ein kleinerer Angriff auf die Würde der Menschen als im Falle von Sexis-

127 Das Argument, dass Altersdiskriminierung *situativ* sei, rassistische hingegen nicht, ist aber nicht überzeugend (Friedman 2003: 182). Friedman zufolge kann jemand eine Bewerberin aufgrund ihres hohen Alters ablehnen, sie aber als Nachbarin sehr nett finden. Warum das nicht auch bei rassistischen oder sexistischen Diskriminierungen möglich sein sollte, ist aber unklar. Im Gegenteil würde eine Rassistin eine aus ihrer Sicht minderwertige Person als Bedienstete begrüßen, als gleichrangige Geschäftspartnerin aber ablehnen.

mus und Rassismus (O’Cinneide 2015; Johnson & Bytheway 1999: 205).¹²⁸ Selbst wenn alte Menschen vielleicht manche Form von Diskriminierung erfahren – systematisch oder auch nicht – sind sie nicht unbedingt eine unterprivilegierte Minderheit. Es mag negative Stereotypen über sie geben, aber sie stehen beispielsweise ökonomisch oder politisch nicht besonders schlecht da und werden in vielen Bereichen nicht ungebührlich behandelt (Palmore 1999: 9; Streib 1965). Auch diese Heterogenität innerhalb der Gruppe der Alten erschwert die Ausbildung eines Gruppenbewusstseins.

Dies erklärt auch den Mangel an Gruppen, die sich gegenüber den Alten *negativ* identifizieren und deren Kern die Abgrenzung zu den Alten darstellt. Nicht einmal über eine klare Gegnerschaft zu einer anderen Gruppe, zum Beispiel *die Jungen* oder *die Weißen* können die Alten sich abgrenzend identifizieren (ebd.: 324). Es bestehen keine bekannten Anti-Gruppierungen, also keine Gruppen, die sich ausdrücklich gegen die Alten wenden, wie es beispielsweise Gruppen gegen bestimmte religiöse Gruppen (zum Beispiel Pegida gegen den Islam) oder ethnische Gruppen (zum Beispiel Ku-Klux-Klan gegen Schwarze) gibt (Levy & Banaji 2002: 50).

Unter anderem aus diesen Gründen ist das Alter bisher kein Merkmal, das zur Herstellung von eindeutigen gesellschaftlichen Hierarchien genutzt wurde. Es hat bisher nicht dazu gedient, eine gesellschaftliche Gruppe zu überhohen und eine zu unterdrücken. Auch das oberste Gericht der Vereinigten Staaten stellte in einem Urteil im Jahre 1976 fest, dass die Alten, anders als solche, die auf Basis ihrer ethnischen oder nationalen Abstammung diskriminiert wurden, auf keine Geschichte von *absichtlich ungleicher Behandlung* im Sinne benachteiligender Behandlung zurückblicken können (U. S. Supreme Court, Massachusetts Board of Retirement v. Murgia vom 25.06.1976).¹²⁹

Das Ausbleiben einer starken Gruppenidentität verhindert oder erschwert einerseits, dass das Lebensalter zu einer gesellschaftlich signifikanten Konflikt- oder Trennlinie wird. Es verhindert oder erschwert aber auch andererseits, dass alte (oder junge) Menschen in der Breite für ihre gemeinsame Sache kämpfen. Alter unterscheidet sich als Merkmal insofern von Ethnie oder Geschlecht, als dass es bis heute nicht zu einer bedeutenden *sozialen* Gruppe geworden ist, sondern eine *statistische* geblieben ist. Zwar gibt es immer wieder Bemühungen dahin gehend, dass das Alter auch soziale Gruppen begründen soll. So wurden schon auf der wichtigen Konferenz über die Arbeiterrenten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1953 Forderungen laut, alte Menschen nicht nur als eine statistische Gruppe, also eine Ansammlung von Zahlen auf einem Papier, zu betrachten (Mathiasen 1953: 218). In der Realität scheint es aber bis heute weitestgehend dabei geblieben zu sein. Es gibt keinen bedeutenden kollektiven

128 Zwar lässt sich einwenden, dass sich die Benachteiligung alter Menschen vielleicht nicht in Lynchjustiz oder Sklaverei äußert, sondern abseits des öffentlichen Radars in überfüllten Armenhäusern, entwürdigenden Tätigkeiten oder häuslicher Armut (Macnicol 2005: 24). Doch zwischen diesen beiden Optionen scheint es einen großen qualitativen Unterschied zu geben. Immerhin *enthält* Sklaverei auch entwürdigende Tätigkeiten, häusliche Armut und überfüllte Armenhäuser. Sie ist all das mit einem *zusätzlichen* Verlust an Autonomie.

129 Für viele historische und gegenwärtige Gesellschaften kann dieses Urteil aber infrage gestellt werden. Das US-Gericht wollte damit zum Ausdruck bringen, dass Altersdiskriminierung im US-Kontext nicht in eine Reihe mit Rassismus und Sexismus gestellt werden kann. Aber wenn man etwa an die Ausgrenzung alter Menschen im antiken Griechenland denkt, kann man durchaus von *absichtlich ungleicher Behandlung* sprechen (z. B. Gutsfeld & Schmitz 2009).

Kampf gegen eine *Knechtschaft*, wie ihn die Arbeiter-, die Frauen- oder die Bürgerrechtsbewegung kennzeichneten (Mbembe 2017: 314 f.). Bisher scheint überhaupt die Bewegung zu fehlen.

All dies heißt nicht, dass im Einzelfall die Diskriminierung aufgrund des Alters moralisch besser ist als die Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe. Aber es markiert einen Unterschied in den Auswirkungen, die das Merkmal auf das Leben des Individuums hat, in der Wahrnehmung und im praktischen Umgang mit der Diskriminierung sowie in der Wahrscheinlichkeit, dass sie einen mehr oder minder großen Angriff auf die Würde des Individuums vornimmt. Altersdiskriminierung ähnelt daher in der Summe den Diskriminierungen wegen Geschlecht, Rasse, Religion etc. Aber in ihren Auswirkungen mit Blick auf Chancengleichheit ist sie weniger schädlich (Lippert-Rasmussen 2019b). Auch in ihrer Funktionsweise unterscheidet sie sich schon stark von sexistischer oder rassistischer Diskriminierung (Friedman 2003: 189).

2.5.3 Exkurs: Der Fall Ratelband

Wenn der Staat Altersgrenzen einführt, überführt er das kalendarische Alter in ein rechtliches Alter. Das hat gewisse Vorteile, die sich aus der Natur des kalendarischen Alters ergeben: Es ist transparent und alle Menschen altern gleich schnell in die gleiche Richtung, wodurch sich Kohorten sauber definieren lassen. Es hat aber auch bekannte Nachteile: Man ist für das eigene kalendarische Alter nicht verantwortlich und kann es nicht ändern. Da es mit den moralisch relevanten Eigenschaften nur mehr oder weniger lose korreliert, kann es niemals dem Menschen in seiner Gänze gerecht werden.

Um zu zeigen, dass viele der vorangegangenen Überlegungen nicht rein theoretisch und akademisch sind, sondern auch praktische Relevanz haben, soll im Folgenden der Fall „Ratelband“ in Kürze skizziert werden: Der Niederländer Emile Ratelband klagte vor Gericht, um zu erreichen, dass sein rechtliches (offizielles) Alter nicht an das kalendarische, sondern an sein *gefühltes* Alter gekoppelt werde. Da er sich 20 Jahre jünger als seine kalendarischen 69 fühle, wollte er vor Gericht erwirken, dass in seinem Pass 49 Jahre eingetragen werde (Rechtband Gelderland, vom 03.12.2018). Konkret wollte er sein Geburtsdatum um 20 Jahre nach hinten verschieben. Anknüpfend an diesen Gerichtsprozess entwickelte sich eine kleine philosophische Debatte zur Frage, ob man das eigene rechtliche Alter ändern dürfe, die hier mit der Darstellung der vor Gericht vorgebrachten Argumente verwoben wird.

Der Kläger Emile Ratelband brachte vier hauptsächliche Gründe vor. Erstens sorgten Zeitgeist und die medizinische Entwicklung dafür, dass Menschen länger vital, sprich jung bleiben. Dies müsse sich auch im Pass ausdrücken können. Zweitens könne man den Namen und das Geschlecht in Dokumenten ändern. Diese seien ebenso Teil der Identität wie das Alter. Also müsse man auch das Alter ändern dürfen. Drittens werde er aufgrund seines kalendarischen Alters diskriminiert und könne dem mit einem geänderten Geburtsdatum entgegenwirken. Joonas Räsänen verweist auf den Einfluss, den beispielsweise eine Änderung des Namens haben kann, um weniger diskriminiert zu werden (Räsänen 2019b: 461). Viertens leide er unter der Diskrepanz

zwischen seinem rechtlichen und seinem gefühlten Alter. Auch für Räsänen ist das rechtliche Alter immer dann eine schlimme Diskriminierung, wenn das gefühlte und das biologische Alter des Individuums nicht mit dem kalendarischen zusammenfallen. Da Menschen die Möglichkeit erhalten sollten, sich vor schlimmer Diskriminierung zu schützen, sofern das keine übermäßigen Konsequenzen habe – was bei einer Änderung des rechtlichen Alters gegeben sei – müsse man eine Änderung des rechtlichen Alters zulassen (ebd.: 462).

Die *Rechtbank Gelderland* hat den Antrag abgewiesen und eine für diese Diskussion sehr interessante Urteilsbegründung geliefert, welche im Folgenden mit Beiträgen der philosophischen Debatte ergänzt wird: Zunächst einmal ist der jugendliche Zeitgeist aus Sicht des Gerichts sogar eher noch ein Grund, anzunehmen, dass eine Änderung des Geburtsdatums nicht notwendig sei. Immerhin verschiebe sich die Zuschreibung *alt* nach hinten und man könne auch in höherem Alter noch als jung gelten. Weiterhin lehnte es die Parallele zwischen Namen, Geschlecht und Alter ab. Zwar sei das Alter auch Teil der persönlichen Identität. Doch mit dem Alter gingen unterschiedliche Rechte und Pflichten einher, was bei Namen und Geschlecht prinzipiell nicht der Fall sei. Welchen Nachnamen man wählt, habe keinen Einfluss auf die persönlichen Rechte und Pflichten – welches Alter jemand hat, hingegen schon: Renteneintritt, Schulpflicht, Wahlalter, Autofahren und vieles mehr. Diese Grenzen seien hinfällig, wenn man das rechtliche Alter selbst bestimmen darf. Deswegen könne sich das Gericht nicht an den Kategorien *Geschlecht* oder *Namen* orientieren. Ein eigenständiger Wechsel des Alters sei ein bedeutend *radikalerer* Eingriff aus sozialstaatlicher Perspektive. Des Weiteren gebe es keine breite öffentliche Debatte zum Thema Altersidentität, wie dies beispielsweise bei der Geschlechteridentität der Fall ist. Das Thema ist, mit anderen Worten, eben gesellschaftlich *nicht* gegenwärtig (anders als Räsänen behauptet, siehe ebd.).

Ratelband könne weiterhin keine Anhaltspunkte liefern, dass er tatsächlich wegen des kalendarischen Alters diskriminiert würde, stellte das Gericht fest. Selbst wenn dem so sei, gebe es andere, weniger radikale Eingriffe zur Beseitigung von Altersdiskriminierung als ein frei wählbares rechtliches Alter. Anstatt eine freie Wahl des Geburtsdatums zuzulassen, könnte man es in Bewerbungsverfahren auslassen (Brassington 2019). Grundsätzlich scheint es der bessere Weg zu sein, die Vorurteile gegenüber dem Alter abzubauen – wie auch das Gericht befand. Denn wenn das rechtliche Alter (das angegebene kalendarische) sich ändert, würden die Menschen auf andere Anhaltspunkte zurückgreifen: das Jahr des Schulabschlusses in einer Bewerbung. Das *frei gewählte* Alter hat dann keinen praktischen Wert mehr (Simkulet 2019: 470). Insgesamt spricht wenig dafür, dass Altersdiskriminierung faktisch deutlich nachlässt, wenn man auf das kalendarische Alter verzichtet (Lippert-Rasmussen & Petersen 2020: 634). Altersdiskriminierung speist sich ja aus verschiedenen Quellen, von denen das kalendarische Alter nur eine mögliche ist (Simkulet 2019: 470; Lippert-Rasmussen & Petersen 2020: 634).

Auch Ratelbands persönliches Unbehagen ließ das Gericht nicht gelten. Dieses wurde zwar von einem Psychoanalytiker in einem Brief bestätigt, nicht aber mit einer

überzeugenden oder umfassenden Diagnose untermauert. Andererseits stellte das Gericht fest, dass die in internationalen Verträgen garantierte Selbstbestimmung nicht bedeutet, dass man alles tun könne, was man wolle. Mit anderen Worten: Es gibt keine Pflicht, dass die Gesellschaft alle Präferenzen des Individuums erfüllt. Ratelband könne sich jünger fühlen, als er ist, und auch andere davon zu überzeugen versuchen.

Weiterhin, so das Gericht, mag das Alter vielleicht eine soziale Fiktion sein. Das Geburtsdatum gibt aber ein tatsächliches Geburtseignis wieder. Zuletzt hätte es außerdem massive Konsequenzen, wenn das Gericht dem Antrag stattgeben würde: 20 Jahre aus Ratelbands Leben hätten mit allen rechtlichen Konsequenzen offiziell nicht stattgefunden. Wenn man das rechtliche Alter wie in der Wissenschaft von Räsänen oder hier Ratelband vorgeschlagen an das biologische oder gefühlte Alter koppeln wollte, ist fraglich, wie transparent oder verbindlich das Kriterium überhaupt noch wäre (Räsänen 2019a: 471f.). Aufgrund der zuvor in dieser Arbeit dargestellten Probleme ist eine umfassende Bestimmung des biologischen Alters derzeit nicht absehbar. Das erkennt Räsänen an und spricht sich dafür aus, dass man dann mit Schätzungen arbeiten solle (ebd.: 472). Das wiederum würde die Ansprüche eines transparenten und nachvollziehbaren Kriteriums für sozialpolitische Entscheidungen untergraben. Vor allem ist das kalendarische Alter in manchen Kontexten *deswegen* ein gerechtes Kriterium, *weil* es unveränderlich ist und die bisherige Lebenszeit dokumentiert. Deswegen sollte es auch das *rechtliche* Alter sein.

Dadurch, darauf machen Lippert-Rasmussen und Petersen aufmerksam, hat das kalendarische Alter eine konstitutive Funktion der Gerechtigkeit in mindestens einigen Fällen, die nicht durch andere Maßstäbe ersetzt werden kann. Dies gilt beispielsweise in manchen Fällen der Verteilung knapper Ressourcen: Wenn nur eine Person gerettet werden kann, könnte man das lebensrettende Medikament der 30-jährigen statt der 70-jährigen Person geben, weil die 70-jährige Person bereits mehr gute Lebensjahre erhalten hat (siehe Kapitel 2.7 Rationale Argumente). Es geht also um Gleichheit und Egalitarismus. Wenn die 70-jährige Person sich als 20-jährig deklarieren würde und deshalb das Medikament erhielte, wäre die Verteilung von diesen Gleichheitsgründen her gesehen ungerecht (Lippert-Rasmussen & Petersen 2020: 635). Daher ist das kalendarische Alter in einigen Fällen ein besseres Kriterium zur Herstellung von Gerechtigkeit als ein möglicherweise frei gewähltes *gefühltes* Alter (ebd.). Räsänen schränkt ein, dass man nur dann auf das kalendarische Alter zurückgreifen sollte, wenn es keine besseren Indikatoren gibt. Zum Beispiel sagt das kalendarische Alter nichts darüber aus, wie viele *gute* Lebensjahre man verlebt hat. Er weist auch darauf hin, dass die Verteilung knapper lebensrettender Güter eine andere Situation ist als Bewerbungsprozesse am Arbeitsmarkt (Räsänen 2020: 637). Das mag sein, aber es spricht einerseits nichts dagegen, Indikatoren für *gute* Lebensjahre zu entwickeln. Und andererseits muss man für den Spezialfall des Arbeitsmarktes nicht das kalendarisch-rechtliche Alter als Ganzes ändern.

In der Summe sind die Argumente gegen eine freie Wahl des rechtlichen Alters überzeugend, auch wenn es für einzelne Positionen in der philosophischen Debatte durchaus Gegenargumente gibt. Das Gericht lehnte Ratelbands Antrag ab.

2.6 Der Zeithorizont

Wenn man von unterschiedlicher Lebenserwartung und Lebensdauer absieht, wird auf die gesamte Lebensspanne gesehen niemand besser oder schlechter behandelt, wenn Altersgruppen unterschiedlich behandelt werden (Cupit 1998: 703). Dieses Argument setzt allerdings voraus, dass wir die vollständige Lebensspanne überhaupt als die moralisch relevante Bemessungsgrundlage betrachten. Da es nicht die einzige mögliche Sichtweise ist und auch nicht die einzige, die sich in unseren moralischen Intuitionen wiederfindet, lohnt sich eine eingehende Betrachtung. Denn mindestens zwei andere Sichtweisen konkurrieren: Zeitpunkte und Zeitabschnitte, welche auch als Segmente bezeichnet werden (Temkin 1993: 233 ff.; Hirose 2014: 136 ff.). Das folgende Diagramm verdeutlicht die Unterschiede.

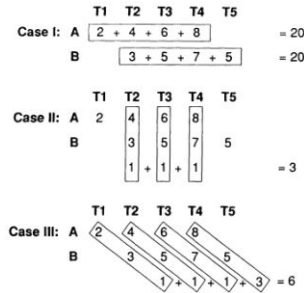


Abbildung 1: Schematische Darstellung von Lebenszeit-, Zeitpunkt- und Segmentensicht (Quelle: Temkin 1993: 233)

In diesem Schaubild sehen wir drei Fälle und zwei Personen (A und B), deren Wohlbefinden zu den Zeitpunkten T1 bis T5 zur Veranschaulichung in Zahlenwerten ausgedrückt ist. Ein Wert von 10 heißt dementsprechend, dass die Person zu diesem Zeitpunkt ein glücklicheres oder erfüllteres Leben hat, als wenn sie einen Zahlenwert von 5 hätte. Was genau Glück, Wohlbefinden oder Nutzen hier heißt, ist nicht wichtig (zur Frage der Währung siehe Kapitel 1.8). Entscheidend ist, dass das Kriterium in allen Fällen konsistent benutzt wird und eine 10 somit besser als eine 5 ist. Fall 1 (*Case I*) stellt die Lebenszeitperspektive dar. Person A wird in T1 (zum Beispiel im Jahr 2000) geboren und Person B erst in T2 (zum Beispiel im Jahr 2020). Sie durchleben jeweils vier Lebensphasen zu je, beispielsweise, zwanzig Jahren. Die Jugend von Person A (im Zeitfenster T1) war entbehrungsreicher als die Jugend von Person B (im Zeitfenster T2). In den anderen Lebensphasen gleicht sich dies aber wieder aus, so ist beispielsweise das hohe Alter von Person A (im Zeitfenster T4) reicher oder glücklicher als das Leben von Person B in ihrem hohen Alter (im Zeitfenster T5). An der Summe erkennen wir, dass beide Personen auf ihre Lebenszeit gesehen gleich gut dastehen. Fall 2 (*Case II*) betrachtet Zeitpunkte. Wir sehen, dass Person A zu jeder gleichzeitigen Lebensphase (T2, T3 und T4) um *eins* besser dasteht als Person B. Da nur gleichzeitige Zeitpunkte interessant sind, sind für den Vergleich von Person A und Person B im

Fall 2 die Phasen unerheblich, zu denen nur eine der beiden Personen lebt (T1 und T5). Die Ungleichheit ergibt summiert die Zahl 3. Fall 3 (*Case III*) nimmt eine Segmente- oder Zeitabschnittssicht ein und vergleicht jeweils die gleiche Lebensphase. Es wird also die Jugend von Person A (T1) und die Jugend von Person B (T2) verglichen. Im Vergleich steht mal Person A, mal Person B besser da. In der Summe haben wir eine Ungleichheit von 6. Die Entscheidung für die eine oder andere Betrachtung hat also einen großen Einfluss darauf, ob wir zwei Leben als *gleich* bewerten oder für wie *ungleich* wir sie halten.

2.6.1 Lebenszeitsicht

Die Lebenszeitsicht nimmt an, dass sich Gewinne und Verluste über die Lebenszeit ausgleichen können. Man schaut *nicht*, ob Person A und Person B zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichgestellt sind, sondern ob sie auf ihre Lebensdauer gleichgestellt sind.¹³⁰ Ein entbehrungsreiches Lebensjahr und ein glückseliges können einander ausgleichen (Lippert-Rasmussen 2019a: 150).¹³¹ Diese Betrachtungsweise ist tief in unserem Verständnis verankert. Viele Menschen halten sie sogar für eine grundlegende Wahrheit, auf welcher unsere Moral und Rationalität beruhen (McKerlie 2012: 24). Wenige Menschen würden beispielsweise sagen, dass es ungerecht ist, dass Studenten ärmer als andere Menschen sind. Immerhin können sie den vorübergehenden Verzicht später durch höhere Löhne oder bessere Arbeitsbedingungen kompensieren (Wilkinson 1994: 94). Es gibt auch viele zeitversetzte Ungleichheiten in nichtfinanziellen Machtverhältnissen, die allgemein akzeptiert sind, beispielsweise die elterliche Sorge. Diese bezeichnet die Pflicht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen, was aber auch den Abtritt vieler Rechte seitens des Kindes an die Eltern beinhaltet. Das spricht dafür, dass auch eine prinzipielle Besserstellung junger Menschen gegenüber alten Menschen (oder andersherum) vertretbar sein könnte (Lippert-Rasmussen 2019a: 155 f.). Wenn die komplette Lebensspanne die richtige und *einzig* Zeiteinheit ist und wir Gleichheit anstreben, sollten Menschen auf ihre Lebenszeit betrachtet die gleiche Menge von Gütern (Chancen, Ressourcen, Befähigungen usw.) erhalten (Bidadanure 2016: 240). Die Konsequenz ist allerdings, dass wir einer Person in einer dringenden Notlage nicht helfen werden, wenn wir wissen, dass sie dadurch auf die Lebenszeit betrachtet schlechter dastehen würde (Bou-Habib 2011: 291 f.). Auch würden wir womöglich als Egalitaristinnen oder Egalitaristen eine Ungleichheit befürworten, sofern sie eine frühere Ungleichheit in einem Leben ausgleicht. Das wiederum

130 Zum besseren Verständnis der Zeitperspektive werden die Beispiele mit dem Egalitarismus veranschaulicht. Man könnte aber stattdessen auch beispielsweise suffizientaristische Prinzipien anwenden und sagen: Jeder Mensch braucht auf die Lebenszeit gesehen ein *ausreichend* hohes Niveau an Wohlstand oder jedem Menschen steht eine *ausreichend* gute Kindheit zu (z. B. Shields 2016: 121 ff.).

131 Genau genommen muss die Lebenszeitsicht gar nicht auf die Lebenszeit begrenzt sein, sondern auf irgendeine vollständige Zeitspanne. Unter anderem die christliche Theologie ermöglicht es, im Jenseits für Entbehrungen im Diesseits kompensiert zu werden (Sedláček 2013: 184 ff.). Das Gleichnis vom reichen Mann und dem armen Lazarus bringt dies auf den Punkt: „Als nun der Arme starb, wurde er von den Engeln in Abrahams Schoß getragen. Auch der Reiche starb und wurde begraben. In der Unterwelt, wo er qualvolle Schmerzen litt, blickte er auf und sah von weitem Abraham, und Lazarus in seinem Schoß. Da rief er: Vater Abraham, hab Erbarmen mit mir und schick Lazarus zu mir; er soll wenigstens die Spitze seines Fingers ins Wasser tauchen und mir die Zunge kühlen, denn ich leide große Qual in diesem Feuer. Abraham erwiderte: Mein Kind, denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (LK 16,19–25).

scheint nicht Sinn des Egalitarismus zu sein, würden manche einwenden (Hirose 2014: 139). Ebenso bedeutet dies, dass wir keine qualitativen Unterschiede zwischen Lebensabschnitten machen. Nun würden manche Menschen aber vielleicht einwenden, dass es wichtiger ist, zu Zeiten der Kindheit – etwa zwischen 0 und 10 Jahren – glücklich zu sein als im Alter zwischen 55 und 65 Jahren. Aus der Überlegung, diese Abschnitte nicht in einen Topf zu werfen, entsteht die Betrachtung der Lebensabschnitte oder Segmente.

2.6.2 Segmentensichtweise

In der Segmentensichtweise (Lebensabschnitt-Sichtweise¹³²) können nur Zeitpunkte und -abschnitte innerhalb eines bestimmten Lebensabschnittes miteinander aufgerechnet werden (Bou-Habib 2011: 289), wie im Fall 3 auf Abbildung 1 dargestellt. Beispielsweise kann eine glückliche Kindheit kein beklagenswertes hohes Alter ausgleichen, wohl aber ein schlechtes Jahr als junges Kind ein gutes Jahr als älteres Kind. Die Idee dahinter ist, dass jeder Mensch gleichermaßen eine vergleichbar glückliche Kindheit (also einen bestimmten Abschnitt des Lebens) haben sollte und nicht nur die Chancen auf ein gleichermaßen glückliches Leben als Ganzes. Es könnte also Sinn ergeben, Zeitabschnitte getrennt zu betrachten (Hirose 2014: 141).¹³³

Das führt allerdings zu verschiedenen kontraintuitiven Konsequenzen. Erstens ist es schwierig, die Segmente auf nicht willkürliche Art zu trennen (Bidadanure 2016: 243 f.). Wo beginnt oder endet beispielsweise die Kindheit? Zweitens setzt diese Sichtweise eine Diskontinuität zwischen den Zeitabschnitten voraus. Denn in der Segmentensichtweise werden Verteilungen nur *innerhalb* eines Segmentes (also Verteilungen zweier Leben in der gleichen Lebensphase) verglichen. Das kommt sehr nah an das heran, was Marc Fleubaey das *Frischer-Start-Prinzip* genannt hat (Fleubaey 2005): ein Verantwortungsegalitarismus, bei dem das Wahlg Glück früherer Zeitabschnitte als unverschuldetes Schicksal und damit als ausgleichsbedürftig betrachtet wird. In anderen Worten: Mit einem beginnenden Lebensabschnitt müssten die Karten neugemischt werden.

Doch die meisten Menschen gehen davon aus, dass frühere Entscheidungen dafür relevant sind, was uns die Gesellschaft in der Zukunft schuldet (Williams 1997: 118), also welche Ansprüche wir stellen dürfen (zum Beispiel auf eine genauso hohe Rente wie alle anderen) (Bou-Habib 2011: 288 f.). Wenn wir das aushebeln würden, so hätten Menschen keinen Anreiz mehr zu verantwortlichem Verhalten, vielleicht auch gar kein Gefühl mehr für Verantwortung (Wagland 2012: 5), was den Intuitionen der meisten Menschen sehr widersprechen würde. Darüber hinaus würde es die Organisation unserer Gesellschaft erheblich verändern, wenn man Investitionen (in Geld, Bil-

132 Der von Hirose und anderen gewählte Begriff *time-slice view* (Hirose 2014: 139) ist eine überraschend wörtliche Übersetzung des Lebens- oder Zeitabschnitts im Deutschen. Auch wenn er von *Zeitabschnitten* (Perioden) spricht, scheint er sich allerdings eher auf *Zeitpunkte* zu beziehen.

133 Cicero scheint in seiner Schrift *Über das Alter* an zwei Stellen mit dieser Sicht zu sympathisieren. Erstens im Bild eines Theaterstücks, welches wir auch in verschiedene Akte einteilen: „Ein Schauspieler muss ja auch nicht zum Ende des Stückes spielen, um zu gefallen, wenn er nur in jedem Akt, in dem er auftritt, Beifall findet, und Weise müssen auch nicht bis zum ‚Schlussbeifall‘ gelangen“ (Cato maior: 70). Und bei der Einteilung des Lebens in Lebensabschnitte, in denen Menschen gänzlich unterschiedliche Neigungen haben und befriedigen (ebd.: 76).

dung etc.) ausschließlich bis zum Ende eines Lebensabschnitts plant. Das könnte dazu führen, dass auch große Gewinne in einer späteren Periode nicht mit Einbußen in einer früheren erkauf werden könnten, wie es eine Lebenszeitbetrachtung nahelegen würde: Ein Bauer sollte sich nicht die Mühe der Aussaat machen, auch wenn dafür später eine reiche Ernte lockt (Andrić & Herlitz 2021: 4). Jegliches Ansparen über Zeitabschnitte hinweg wäre also in dieser Sicht nicht mehr rational. Auf individueller Ebene wäre dies bereits ungewöhnlich, aber kollektiv sicherlich ein radikaler Umbruch, wenn man beispielsweise an die Auswirkungen auf die Staatsfinanzen denkt (Wagland 2012: 5). Es gäbe starke Anreize für Trittbrettfahrertum, da gutes wie schlechtes Betragen zu demselben Startpunkt im nächsten Lebensabschnitt führen würde (ebd.; Hirose 2014: 56).

Aber dieses Problem, welches in schwächerer Form auch für die Zeitpunktperspektive gilt, erstreckt sich nicht nur auf Ressourcen oder Lebensglück, sondern auf die Persönlichkeit selbst. In der Regel gehen wir von der Identität der Menschen und ihrer Verantwortung über den jeweiligen Zeitabschnitt hinaus. „Die eigene Biografie (...) setzt sich aus der Verknüpfung von Sequenzen zusammen. Dadurch erst wird die soziale Identität konstituiert“ (Nowotny 1989: 43). Wir haben Gründe anzunehmen, dass mein Ich als Kind und mein Ich als Erwachsener dieselbe Person sind (McKerlie 2001: 154).¹³⁴ Zumindest wäre eine andere Sichtweise für viele Menschen „tiefgreifend kontraintuitiv“ (Cupit 1998: 705, Übers. d. Autor) und nur wenige finden Altersdiskriminierung deswegen ungerecht, weil sie glauben, dass ihr junges und ihr altes Ich zwei verschiedene Personen darstellen. Daher wird im Folgenden die kontinuierliche Fortexistenz desselben Menschen, die sogenannte persönliche Identität, über den Lebensverlauf angenommen, ohne die Diskussion in weiterer Tiefe zu führen. Aus der persönlichen Identität ergibt sich die Möglichkeit der Verantwortung für frühere Lebensabschnitte – und eben keine strikte Trennung. Unter Annahme eines freien Willens können wir also davon ausgehen, dass wir zumindest in Teilen, nämlich durch frühere Entscheidungen, für unsere jetzige und spätere Lage verantwortlich sind (Wagland 2012: 6). Wenn aber spätere Vor- oder Nachteile durch eine persönliche Entscheidung ausgelöst wurden (zum Beispiel sich für einen bestimmten Beruf entscheiden), so ist nicht unfair, dass die spätere Verteilung die Unterschiede in den persönlichen Entscheidungen widerspiegelt.

Ein harter *Schnitt* zwischen den Segmenten widerstrebt unserem Verständnis von Verantwortung. Wenn man freien Willen und Verantwortung für Lebensentscheidun-

134 Richard Posner hält beispielsweise die Unterschiede zwischen demselben jungen und demselben alten Menschen für so tiefgreifend, dass man von zwei verschiedenen Menschen sprechen müsste (Posner 1996: 95). Das erkläre auch, warum Menschen so wenig für ihr altes Ich zurücklegen (sparen) wollten. Denn aus Sicht des jungen Menschen ist das spätere, alte Ich ein fremder Mensch. Doch wenn man eine stabile Identität des Menschen annimmt, könnte man dies ebenso über die sogenannte Kurzsichtigkeit erklären: dass wir die Zukunft immer schlechter vorhersehen können, ihr aber auch je weniger Wert beimessen, je weiter sie entfernt liegt. Posner würde sagen, dass ab einer gewissen Entfernung die eigene Zukunft so wenig Wert hat, als wenn sie die Zukunft eines fremden Menschen wäre. Die einzige Konsequenz dessen, ob man von einer stabilen Identität über die Lebensdauer ausgeht, scheint mit dem Blick auf die Altersvorsorge zu sein, ob es einen konkreten Punkt in der Zukunft gibt, der so weit entfernt ist, dass wir indifferent sind, ob wir damit die eigene Zukunft oder einen fremden Menschen meinen. Natürlich hat die Frage der Identität gewichtige Auswirkungen in vielen Bereichen, aber wenn es um die Natur des Alters geht, scheinen beide Wege zu denselben Schlussfolgerungen führen zu können.

gen *prinzipiell* annimmt, ist es daher schwierig, von einer Betrachtung auf die gesamte Lebensspanne abzurücken (Lippert-Rasmussen 2019a: 150; Bou-Habib 2011: 290). Ein Mittelweg liegt darin, dass man zu Beginn jedes Lebensabschnitts eine gewisse Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung haben sollte (Bou-Habib 2011: 299): Selbst wenn ich in der Schule eine schlechte Entscheidung treffe, sollte ich in meiner weiteren beruflichen Laufbahn die Möglichkeit haben, aus mehreren Pfaden auszuwählen. Diese Überlegung lässt sich aber wesentlich besser aus einer Zeitpunktperspektive als aus der Segmentensicht herleiten, wie sich im Folgenden zeigt. Wegen der Problematik der segmentenübergreifenden Verantwortung und der Schwierigkeit, Segmente auf allgemein anerkannte Weise voneinander zu trennen, wird die Segmentensicht kaum vertreten und daher auch hier nicht weiterverfolgt.

2.6.3 Die Zeitpunktperspektive und Zusammenfassung

Wenn man die Wahl hat, die leichten Kratzer einer Person, die auf die Lebenszeit schlechter dasteht, zu heilen oder die schweren Verletzungen einer Person, die auf die Lebenszeit gesehen besser dasteht, würde die Lebenszeitperspektive uns gebieten, uns den Kratzern zuzuwenden. Immerhin hilft dies, die Gleichheit auf die Lebenszeit gesehen herzustellen (Cupit 1998: 712). Gleichzeitig haben wir aber vielleicht auch das Gefühl, dass wir Menschen in Not helfen sollen, wenn wir ihnen helfen können, und nicht nur dann, wenn es der lebenslangen Gleichheit dient. Die Zeitpunktperspektive, wie im Fall 2 auf Abbildung 1 dargestellt, entspricht unserer Intuition, dass wir Menschen helfen sollten, die *jetzt* in Armut oder in Schmerzen leben, anstatt (nur) denjenigen, die auf die Zeit betrachtet ein relativ armes oder schmerzvolles Leben geführt haben (McKerlie 2001: 164).

Auch die Zeitpunktperspektive beruht auf der Annahme, dass Zeitabschnitte *getrennt* betrachtet werden und dadurch keine kontinuierliche Verantwortung über Zeitabschnitte hinaus gewährleistet ist. Doch anders als im Fall der Segmentensichtweise, welche durch große, schwierig abtrennbare Segmente in Erklärungsnot gerät, ist diese Schwäche in der Zeitpunktperspektive womöglich eine Stärke. Theorien, die sich darauf stützen, beispielsweise der Verhältnisegalitarismus, rekurrieren ausdrücklich *nicht* auf Verantwortung, sondern, wie in den einleitenden Gedanken im vorherigen Abschnitt gezeigt, appellieren an gewisse *bedingungslose* Werte oder Rechte, welche zu allen Zeitpunkten gelten.

Dass die Lebenszeitperspektive möglicherweise nicht ausreicht, um unsere moralischen Intuitionen einzufangen, soll folgendes Gedankenexperiment zeigen (siehe Tabelle 1): Stellen wir uns vor, dass zwei Eheleute sich alle paar Jahre abwechseln, wer die dominante Rolle in der Beziehung einnimmt. Die eine Person hat für einige Zeit das alleinige Sagen, dann die andere. Zu keinem Zeitpunkt aber werden durch diese Dominanz fundamentale Grundrechte (wie es in einem Sklavenverhältnis der Fall wäre) verletzt. Durch die Abwechslung sind beide auf die Lebenszeit gesehen gleich lang in der dominanten bzw. unterwürfigen Position. Aber zu jedem einzelnen Zeitpunkt ist die Beziehung ausgesprochen ungleich (McKerlie 2012: 59). Diese Ehe würden viele wohl als weniger gut betrachten als eine Ehe, in der die beiden Partner auch zu jedem Zeitpunkt ähnlich stark positioniert sind. Wenn wir Gleichheit schätzen, so

McKerlie, dann nicht nur auf Lebenszeit, sondern auch zu jedem Zeitpunkt. Allerdings stößt auch die Zeitpunktsperspektive an ihre Grenzen, weshalb drei Szenarien betrachtet werden sollten:

- a) Gleich verteilte Machtverhältnisse zu jedem Zeitpunkt und damit über die gesamte Ehedauer.
- b) Gleich verteilte Machtverhältnisse über die gesamte Ehedauer, aber abwechselnde Ungleichheit zu jedem Zeitpunkt.
- c) Einseitige Ungleichheit über die gesamte Dauer, dementsprechend auch über die gesamte Ehedauer.

Tabelle 1: Schematische Darstellung des Gedankenexperimentes Ehepaar (Quelle: Eigene Darstellung. Lesebeispiel: Ehepartner X hat im Fall A in T1 einen Nutzen von 50)

Fall	Ehepartner	T1	T2	Gesamt
A	X	50	50	100
	Y	50	50	100
	Differenz	0	0	0
B	X	100	0	100
	Y	0	100	100
	Differenz	100	100	0
C	X	0	0	0
	Y	100	100	100
	Differenz	100	100	100

McKerlie argumentiert, dass wir intuitiv Fall A besser als Fall B finden (McKerlie 1992: 289). Das heißt aber nicht, dass jede Form der Abwechslung per se ungerecht ist, sie ist nur je nach eigenem Standpunkt nicht unbedingt ideal (Cupit 1998: 713 f.). So halten es wenige Menschen für ungerecht, dass man beispielsweise zu unterschiedlichen Zeiten Geburtstag hat und Geschenke bekommt (ebd.: 706). Weil wir Fall A besser finden, ist Fall B also noch nicht automatisch ungerecht. Es ist also noch nicht klar, warum die Lebenszeitperspektive ungerecht sein und nicht mehr genutzt werden sollte. Andererseits ist es unplausibel, aus diesem Beispiel eine reine Zeitpunktsperspektive abzuleiten. Diese würde dazu führen, dass wir zwischen Fall B und Fall C indifferent sind. Denn in beiden Fällen beträgt die Differenz zu jedem Zeitpunkt 100. Es würde keinen Unterschied machen, ob der eine dauerhaft den anderen unterdrückt oder sich beide abwechseln (Lippert-Rasmussen 2019a: 155 f.; Hirose 2014: 141 f.). Viele Menschen würden aber Fall B für eine gerechtere Ehe halten als Fall C. Wenn also eine Unterscheidung zu einem Zeitpunkt nicht möglich ist oder wenn wir die Machtverhältnisse nicht zu jedem Zeitpunkt optimal verteilen können, würden wir intuitiv immer auf einen längeren Horizont, nämlich die Lebenszeit, zurückgreifen und sagen, dass eine ab-

wechselnde Machtaufteilung immer noch besser ist als eine dauerhaft einseitige Dominanz. Es zeigt sich, dass sowohl die Lebenszeitsicht als auch die Zeitpunktsicht ihre Berechtigung haben. Beide erscheinen in unseren moralischen Intuitionen gerechtfertigt und sollten daher berücksichtigt werden. Während Iwao Hirose vorschlägt, beide arithmetisch zu kombinieren und einem Gerechtigkeitsprinzip zu unterwerfen (Hirose 2014: 143 ff.), legen es die bisher dargelegten Beispiele und Überlegungen nahe, beide Sichtweisen parallel mit verschiedenen Prinzipien anzuwenden: zum Beispiel Verantwortungsegalitarismus oder Utilitarismus in der Lebenszeitsicht und Verhältnisegalitarismus in der Zeitpunktperspektive.

2.6.4 Altersgruppen und Kohorten

Um den Blick auf die zeitliche Dimension zu komplettieren, muss noch der Unterschied zwischen *Altersgruppen* und *Alterskohorten* diskutiert werden. Altersgruppen entsprechen Lebensabschnitten oder Segmenten (Kindheit, Erwachsenenalter usw.), ihr gehören Menschen zu verschiedenen Zeitpunkten an (alle Kinder unabhängig davon, in welchem Jahr ich mich befinde) (Gosseries 2014: 74). Alterskohorten hingegen sind Menschen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geboren wurden und von da an gemeinsam altern (Bidanure 2016: 239; Gosseries 2014: 74). Diese teilen gewisse „Verhaltensmuster und Wertvorstellungen, die sich bereits in jungen Jahren ausprägen und (...) ein Leben lang erhalten bleiben“ (Richter 2020: 187). Jede Kohorte hat einen anderen „Erfahrungshintergrund“ (ebd.: 188) und eine „soziale Signatur durch die gemeinsam, als Generation, durchgemachten politischen und sozialen Ereignisse. Obwohl sie unterschiedlich wahrgenommen und erlebt werden, evozieren solche Erfahrungsschübe gleichwohl minimale, alle Altersstufen übergreifende Gemeinsamkeiten“ (Nowotny 1989: 44).¹³⁵ Menschen einer Kohorte befinden sich „in einem bestimmten Prozess des historisch-sozialen Wandels mit spezifischem technologischen und kulturellen Profil“ (Rosenmayr 1976: 251). Die Alterskohorte geht „über die soziale Zeit hinaus und greift in die historische Zeit hinein“ (ebd.). Alterskohorten altern also, während Altersgruppen nicht altern: Sie werden nur mit neuen Kohorten gefüllt (Daniels 1988: 13), ganz wie bei den bereits erwähnten Omnibussen von Schumpeter (Schumpeter 1953: 170 f.). Deswegen haben auch nicht Altersgruppen, sondern Alterskohorten Gerechtigkeitsansprüche (McKerlie 1992: 284 f.). Dennoch sind beide Betrachtungsweisen wichtig, da mal die eine, mal die andere ein Phänomen besser erklärt. Je nachdem, ob die Wertvorstellungen der 30-Jährigen im Jahre 2004 näher an denen der 30-Jährigen im Jahre 1904 (gleiche Altersgruppe) oder näher an denen der 60-Jährigen im Jahre 2034 (gleiche Kohorte) liegen, kann man sagen, ob Werte eher von Altersgruppen oder Kohorten geprägt werden (Gosseries 2014: 74). Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Altersgruppen führt in der Tat nicht notwendigerweise zu einer ungleichen Behandlung von Kohorten oder Individuen über ihre Lebensspannen, aber in der wirklichen Welt ist dies fast immer der Fall (ebd.: 68). Denn wenn zwei Kohorten das gleiche Alter erreichen, sind die Welt und ihre Umstände nicht mehr dasselbe. Politische, technologische und soziale Entwicklungen bedeuten

135 Rübberg spricht hier vom „geschichtlichen Alter“ (Rübberg 1991: 23).

beispielsweise, dass die Geburtskohorte von zum Beispiel 1930 andere Chancen im Leben hatte als die Geburtskohorte von 1990, wenn beide jeweils in die Altersgruppe der 65-Jährigen vorrücken. Das gilt auch innerhalb von Kohorten: So trifft beispielsweise eine Altersgrenze verschiedene Menschen innerhalb einer Kohorte unterschiedlich hart, wenn sie zum Beispiel verschiedene Lebenserwartungen (ebd.: 69) oder Lebensverläufe haben (Cupit 1998: 704f.). Nicht alle Menschen entwickeln ihre kognitiven, körperlichen oder auch materiellen Fähigkeiten zum selben Zeitpunkt und auch nicht immer in derselben Reihenfolge. Gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich des kalendarischen Alters treffen Menschen daher unterschiedlich. Wenn das Einschulungsalter von 6 auf 7 hochgesetzt würde, wäre das für einige Kinder eine hilfreiche Verzögerung, weil sie vielleicht erst später *bereit* sind. Andere wiederum würden dann unnötigerweise ein zusätzliches Jahr warten müssen.

Häufig nehmen wir unterbewusst an, dass alle Individuen in den Kohorten die Altersgruppen gleichmäßig durchlaufen und die Kohorten auf dieselben Bedingungen treffen, was in der Realität nicht der Fall ist. Wir haben also auf individueller Ebene das Problem, dass Menschen verschiedene und verschieden lange Lebensverläufe haben. Auch auf der Ebene der Kohorten ist es schwierig, die Bedingungen gleich zu halten. Daher muss man bei Maßnahmen gegen Altersdiskriminierung die unterschiedliche Wirkung auf verschiedene Kohorten in die Überlegung einbeziehen (Gosseries 2014: 80). Zwei Kohorten erfahren in der Realität nie dieselben Lebensbedingungen, weshalb die Auswirkungen einer Diskriminierung immer ungleich sind (Gosseries 2007). Wenn also aus vernünftigen Gründen Altersgrenzen, also eine altersunterschiedliche Behandlung von Menschen, geboten sind, weil davon vernünftigerweise alle profitieren (Effizienz) und niemand zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Minimum fällt (Minimum in der Zeitpunktsperspektive), so müssen die gesellschaftlichen Institutionen den verschiedenen Kohorten gleiche Bedingungen in ihrer kollektiven Lebenszeit ermöglichen (Bidanure 2016: 254). Das wiederum scheint aber nur die zweitbeste Option zu sein, falls es nicht möglich ist, den Individuen gleiche Chancen einzuräumen, weil sie beispielsweise auf der Ebene politischer Maßnahmen nicht angemessen adressiert werden können (eben weil der Staat nicht jeden Menschen individuell als ganze Persönlichkeit betrachten kann oder sollte).

2.7 Rationale Argumente

Die Frage nach Verteilungsgerechtigkeit ist eine Frage danach, wann Verteilungen von Ressourcen, Macht oder anderen Gütern gerecht sind. Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass sowohl die Lebenszeitperspektive als auch die Zeitpunktsperspektive in moralische Bewertungen einbezogen werden müssen. Das heißt, die zeitliche Dimension der betrachteten Verteilungen liegt sowohl in jedem Zeitpunkt als auch im ganzen Lebensverlauf. Verschiedene Prinzipien, nach denen Güter verteilt werden können, wurden im ersten Teil dieser Arbeit diskutiert (siehe Kapitel 1.6). Für die kommende Diskussion sei noch einmal die Bedeutung von (Kosten-)Effizienz, die wir staatlichem und gesellschaftlichem Handeln beimessen, genannt (Helsloot et al.

2010: 114). Gesellschaftliche Güter sollen effizient genutzt, also nicht verschwendet werden. Denn von verschwendeten Ressourcen profitiert niemand, sie sind für die Gesellschaft verloren. Kosten und Nutzen müssen also immer in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Aber Effizienz allein stellt noch keine Gerechtigkeit her (und manchmal ist sie sogar ungerecht).

In einer Welt knapper Ressourcen müssen diese verteilt werden. Eine Verteilungsdimension kann dabei das Alter sein.¹³⁶ Mehrere Argumente werden im Folgenden vorgestellt: die faire Lebenszeit, die Maximierung von Lebensjahren und die vernünftige Lebensdauer. Das Argument der fairen Lebenszeit sagt, dass Menschen nur ein Anrecht auf eine gewisse Lebensdauer haben. Wer zu alt wird, hat kein Anrecht mehr auf Hilfe. Das klingt zunächst einmal hart und gefühllos und lässt uns an gnadenlose Effizienz denken, wo *nutzlose* alte Menschen aussortiert werden.¹³⁷ Aber eigentlich ist dieses Argument vor allem egalitaristisch. Denn jeder soll das gleiche Anrecht auf ein gewisses Lebensalter haben. Wenn wir hingegen die Ressourcen dafür verwenden, einem sehr alten Menschen noch ein zusätzliches Lebensjahr zu schenken, berauben wir andere ihrer Möglichkeit, das *faire Lebensalter* zu erreichen. In einer Welt knapper Ressourcen, in der man nicht unendlich viel Geld, medizinisches Personal oder Aufmerksamkeit für alle gleichermaßen aufbringen kann, hat auch Gleichheit unangenehme Konsequenzen. Stattdessen könnte man die Lebensdauer auch von hinten betrachten und versuchen, die verbleibenden Lebensjahre zum Beispiel durch medizinische Intervention zu maximieren. Dieses Argument wird zur besseren Abgrenzung gemeinsam mit dem Argument der fairen Lebenszeit diskutiert. Eine dritte Möglichkeit ist das Argument der vernünftigen Lebensdauern, welches auf Fairness und kollektiver Akzeptanz („gefühlter Gerechtigkeit“) beruht. Wie können Ressourcen so verteilt werden, dass alle die Verteilung *vernünftig* finden? Dies bezieht Überlegungen der prinzipiellen Gleichheit wie auch der Maximierung der Chancen auf das eigene Glück mit ein: Wir sollten möglichst viele Ressourcen auf junge Menschen verwenden, weil alle jung gewesen sind, aber nicht jeder alt wird. Wenn ich meine zukünftige Lebensdauer nicht kenne, sollte mein Lebensglück besser nicht in zu ferner Zukunft liegen. Aber auch dieses Argument wird trotz aller Rationalität nicht allen unseren ethischen Überlegungen gerecht.

2.7.1 Faire Lebenszeit

Wenn wir das rettende Medikament nur entweder einem sehr alten oder einem sehr jungen Menschen geben können, so würden viele Menschen das Medikament eher

136 Allerdings ist sehr begründungsbedürftig, warum die Ressourcen *älterer* Menschen rationiert werden sollten, anstatt zu fragen, welcher Umfang beispielsweise medizinischer Versorgung im *Allgemeinen* pro Person beansprucht werden darf. Die gesamtgesellschaftliche Knappheit gewisser Ressourcen kommt ja nicht ausschließlich durch ältere Menschen zustande (Knell 2017: 132).

137 „Meine zweite fixe Idee ist die Nutzlosigkeit von Männern über 60 Jahren“ (Osler 1914: 398, Übers. d. Autor), sagte der kanadische Mediziner William Osler in seiner Abschiedsrede an der Johns-Hopkins-Universität 1905. Er rief damit die sogenannte *Fixed-Term*-Kontroverse hervor, benannt nach einer Anspielung auf den Roman *The Fixed Term* von Anthony Trollope.

dem jungen Menschen zusprechen (Harris 1985: 87 ff).¹³⁸ Denn viele Menschen würden der Aussage zustimmen, dass es „zwar immer ein Unglück ist zu sterben, wenn man eigentlich noch leben möchte, aber es keine Tragödie ist in hohem Alter zu sterben. Hingegen ist es gleichzeitig ein Unglück und eine Tragödie, wenn man früh verstirbt“ (ebd.: 93, Übers. d. Autor). Das liegt daran, dass wir die Jugend für die „besten Jahre“ halten (Montaigne 1595: II.8.388).¹³⁹ Immerhin fast die Hälfte aller Menschen in Industrie- und Schwellenländern können sich prinzipiell und für gewisse Szenarien vorstellen, dass bei Entscheidungen über medizinische Maßnahmen jüngerer Menschen Priorität gegeben werden sollte. In einigen Ländern wie den USA, Belgien, der Türkei oder der Schweiz sind es mehr als 50 Prozent, in Deutschland würden diese Priorisierung immer noch rund 40 Prozent der Befragten befürworten (Rogge & Kittel 2016).

Als zwei mögliche Gründe dafür kommen in Betracht, dass das Leben junger Menschen wertvoller an sich ist, weil junge Menschen durch ihre Vitalität das Leben in größeren Zügen genießen können, und dass junge Menschen nach der Heilung eine längere verbleibende Lebenserwartung haben (Harris 1985: 87; Fredman 2003: 33). Das erste Argument, der abnehmende Nutzen der Lebenszeit, ist kontrovers. Es handelt sich nicht um eine objektive Feststellung, sondern um eine Wertzuschreibung, die vor allem auf Stereotypen und Vorurteilen basiert (siehe Kapitel 3.2). Die Länge der verbleibenden Lebenserwartung klingt auf Anhieb plausibler, ist aber womöglich nur eine Hilfsvariable, die für die Nutzenmaximierung im Gesundheitswesen hilfreich ist (mehr dazu siehe unten) (Hirose 2014: 172).

Genau genommen bewegt uns gar nicht die verbleibende Lebenserwartung, sondern die Frage, wie viel jemand, bildlich gesprochen, vom Kuchen des Lebens bereits verzehrt hat (ebd.). Irgendwie finden wir es intuitiv nicht richtig, dass jemand, der ein glückliches und erfülltes, langes Leben hatte, noch ein weiteres Lebensjahr bekommen sollte zu dem Preis, dass ein junger Mensch stirbt, der noch, überspitzt ausgedrückt, „sein ganzes Leben vor sich hat“ (Robinson 2003: 109). Vor allem in einer Welt begrenzter Ressourcen ist dies ein manifestes Problem in der Medizin: „Betrachtet man die gerechtigkeits-theoretische Herausforderung, die sich aus einer älter werdenden Bevölkerung bei anhaltendem medizinisch-technischem Fortschritt ergibt, aus [der] Perspektive generationenübergreifender Solidarität und Vorsorge, erscheint eine kalendarische Altersgrenze als Kriterium für die Rationierung kostspieliger Leistungen sinnvoll und vertretbar“ (Eichinger 2016: 23).

Hier zeigt sich die moralische Intuition einer gewissen *fairen Lebenszeit* (engl. *fair innings*). Die Idee der fairen Lebenszeit besagt, dass jeder das Anrecht auf eine gewisse *normale* Lebensspanne hat, sagen wir 70 Lebensjahre. Alle sollten

„gleiche Chancen auf eine faire Lebenszeit haben, also die entsprechende Altersgrenze zu erreichen. Aber mit dem Erreichen haben die Menschen ihren Anspruch auch erhalten.“

138 Dass zur Veranschaulichung des Gedankenexperiments von einer sehr alten und einer sehr jungen Person die Rede ist, zeigt, dass die Grenzen zwischen Alt und Jung eigentlich fließend bis unbestimmbar sind und es sich um sehr heterogene Gruppen handelt, die erst an den Rändern des Alters in unserer Vorstellung wieder homogener werden.

139 Mehr Informationen zu Montaignes Einstellung zum Alter finden sich in Albou 2005.

Der Rest ihres Lebens ist dann nur noch eine Art Bonus, den man beenden kann, falls das nötig ist, um anderen zu helfen, ihre faire Lebenszeit zu erreichen“ (Harris 1985: 91, Übers. d. Autor).

Endet das Leben eines Menschen, der seine faire Lebenszeit erhalten hat, so ist das ein Unglück, aber weniger schlimm, als wenn ein junger Mensch stirbt. Denn wer dieses Alter nicht erreicht, ist sozusagen um sein Anrecht auf ein *normales* Leben betrogen worden – wer älter wird, lebt auf „geliehener Zeit“ (Williams 1997: 119). Deswegen sollte für die Gesellschaft Priorität haben, dass jeder dieses Lebensalter erreicht. Durch solche Ressourcenverschiebungen können auch Unterschiede in der Lebenserwartung minimiert werden (Gosseries 2016: 123).

Auf den ersten Blick bedeutet dies ausschließlich, dass Menschen unterhalb der *fairen Lebenszeit* denen oberhalb der *fairen Lebenszeit* vorgezogen werden. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber eine prinzipielle Bevorzugung jüngerer Menschen. Denn wenn die notwendige Therapie einer tödlichen Krankheit nur einer 30-jährigen oder einer 40-jährigen Person zugesprochen werden kann, kann die jüngere Person einwenden, dass sie eines größeren Anspruchs auf die faire Lebenszeit beraubt wird, falls sie sterben muss (Harris 1985: 92). Der Vorteil dieses Argumentes liegt darin, dass wir immer allen Menschen gleiche Chancen auf ein erfülltes Leben einräumen, aber gleichzeitig die Ressourcen für hochbetagte Menschen zugunsten jüngerer reduzieren können (ebd.: 91). Sie beruht nicht darauf, dass das Leben im Alter weniger glücklich, erfüllt oder wertvoll sein soll.

Doch das Argument der fairen Lebenszeit, wenngleich es intuitiv sehr ansprechend ist, hat einige Schwachstellen. Zwar würden in hypothetischen Fällen die meisten Menschen das Überleben von Kindern dem Überleben alter Menschen vorziehen – sogar unabhängig vom eigenen Alter (Bognar 2008: 168). Aber es gibt kaum empirische Unterstützung für Mechanismen, die automatisch einem älteren Freund oder Familienmitglied eine Behandlung zugunsten eines jüngeren fremden Menschen verweigern würden (Robinson 2003: 109). Außerdem ergibt sie nur Sinn, wenn alle Kosten einbezogen werden: Einem alten Menschen die Hüftoperation zu verwehren spart effektiv womöglich gar keine Ressourcen, weil der Person stattdessen dauerhaft andere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen und sie mehr Pflegeaufwand benötigt (Fredman 2003: 47f.). Eine Stärke des Argumentes ist aber, dass Auswahl getroffen werden können, ohne auf Folgenerwägungen zurückzugreifen. Stattdessen konstituiert die *faire Lebenszeit* ein Recht, wodurch sie beispielsweise mit dem gesetzlichen Rahmen des Grundgesetzes und seiner Lesart von Menschenwürde besser kompatibel sein mag als andere Abwägungen (Lübbe 2020). Allerdings scheint es in der Praxis in anderer Hinsicht nicht überzeugend.

Das sinkende Schiff

Nach John Harris sollen wir uns einen Hörsaal an einer Universität vorstellen, in welchem ein Feuer ausbricht. Die Feuerwehr rückt an und müsste, wenn sie dem Argument der fairen Lebenszeit folgen würde, rufen: „Junge Leute zuerst!“ anstatt „Alle raus hier!“ (Harris 1985: 89). Noch deutlicher wird es, wenn wir uns vielleicht einen

Schiffsuntergang vorstellen. Das Schiff sinkt unaufhaltsam und die Rettungsboote müssen bestiegen werden. Ein Notsignal ist abgesetzt und möglicherweise kommt früher oder später Hilfe, aber darauf kann man sich nicht verlassen. Wenn alle Menschen zugleich auf die Boote klettern wollen, bricht Chaos aus und niemand kann gerettet werden. Deswegen muss der Kapitän eine Anweisung dahin gehend geben, in welcher Reihenfolge die Menschen die Rettungsboote besteigen dürfen. Sollte der Kapitän sich die Passagierliste geben lassen und die Menschen nach Alter einsteigen lassen? Wer diese Ansicht hat, hat wahrscheinlich im Sinn, dass die *Alten* zuerst einsteigen dürfen. Nach dem Argument der fairen Lebenszeit hingegen würden die *jungen* Menschen zuerst gerettet und die Rettung von Passagieren ab einem gewissen Alter ist unwichtig. In der Abwägung *junge Mutter mit Kind* oder *alleinstehender alter Mann* würden vielleicht viele Menschen in der Tat die junge Mutter bevorzugen. Aber das Argument der fairen Lebenszeit würde auch heißen, dass ein sehr gesunder, belastbarer alleinstehender junger Mann vor dem alten, gegebenenfalls gebrechlichen Menschen in das Rettungsboot steigen darf. Diese Reihenfolge würde uns vielleicht Bauchschmerzen bereiten. Denn möglicherweise schaffen es nicht alle Menschen vor dem Sinken des Schiffes in die Rettungsboote. Der junge Mann ist aufgrund seiner Konstitution aber eher in der Lage, einige Minuten im Wasser zu überleben, bis möglicherweise Rettung kommt, oder sogar an Land zu schwimmen, der alte Mann hingegen nicht. Um die Chancen zu maximieren, dass beide überleben, wäre es also sinnvoller, dass erst der körperlich schwache und dann der körperlich starke Mensch einsteigt. In anderen Worten: Wir haben das Gefühl, dass wir erst denen helfen sollten, die die Hilfe dringender benötigen, und nicht denen, die jünger sind (Harris 1985: 89). Das Verhalten von Menschen in Katastrophenfällen entspricht auch weit mehr dem Verlangen, erst den Schwachen zu helfen (Clarke 2002). In diesem Licht erscheint das Argument der fairen Lebenszeit wenig plausibel. In wirklichen Evakuierungsfällen, beispielsweise auf hoher See, wird auch – zumindest in der Theorie – große Sorgfalt darauf gelegt, dass keine Gruppe von Passagieren bessere Chancen auf eine Rettung hat, sondern höchstens den in der Mobilität eingeschränkten Passagieren vorrangig Hilfestellung geleistet wird (Castella 2012).

Dieser Einwand vermischt allerdings die Fragen, ob möglichst viele oder ob die *Richtigen* gerettet werden sollten. Denn wenn die körperlich Fähigen sich selbst retten und den Schwachen geholfen wird, werden kurzfristig möglichst viele gerettet. Es handelt sich um eine Folgenabwägung mit Maximierung. Wie kann ich die Rettung organisieren, sodass möglichst viele Passagiere überleben? Das heißt aber nicht, dass die *Richtigen* gerettet werden. Das Argument der fairen Lebenszeit trifft hingegen eine Aussage darüber, wer die *Richtigen* sind, nämlich diejenigen Menschen unterhalb einer gewissen Altersschwelle. Erst innerhalb dieses Personenkreises sollten dann möglichst viele gerettet werden. Harris' Argument des ausbrechenden Feuers oder das hier dargestellte Schiffsproblem verändert nämlich das Gedankenexperiment in fundamentaler Weise. Im Gedankenexperiment im Krankenhaus ist klar, dass eine Auswahl getroffen werden muss und jemand sterben wird. Auf dem Schiff oder im brennenden Hörsaal hingegen ist aber nicht ausgeschlossen, dass *alle* gerettet werden

können. Dementsprechend würden viele Menschen auch versuchen, die Chancen dahin gehend zu erhöhen, dass alle Studierenden oder Passagiere überleben. Der Hintergrund ist einerseits die Hoffnung, dass *alle* überleben können, und andererseits das Unwissen über die wirklichen Überlebenschancen. Es gibt kein klares Entweder-oder. Wenn aber klar ist, dass die Option, dass *alle* überleben, also die erstbeste Lösung, nicht zur Verfügung steht, muss man notwendigerweise zwischen den Leben verschiedener Menschen abwägen. Dann geht es darum, das beste Kriterium zu finden, um die Abwägung vorzunehmen: sei es nach dem Alter, sei es die verbleibende Lebenserwartung, sei es ein Münzwurf. Möglicherweise finden wir die Abwägung nach dem Alter aber besser als einen rein zufälligen Münzwurf, weil sie die Chancen erhöht, dass wir alle ein bestimmtes faires Lebensalter erreichen (Harris 1985: 94).

Bemessung der fairen Lebenszeit und Lebenszeitmaximierung

Während also diese Praxisbeispiele das Argument nicht entkräften, bleibt eine zweite große Herausforderung: Egal auf welche Weise man die „faire Lebenszeit“ bemisst, es gibt keinen gesellschaftlichen Konsens darüber, wo denn die Grenze liegen sollte (Robinson 2003: 109). Daher könnte man statt einer harten Altersgrenze besser die verbleibende Lebenserwartung nutzen. Auch eine Kopplung des Renteneintritts an die *verbleibende* Lebenserwartung anstatt der bereits *vergangenen* Lebenszeit wird diskutiert (Sanderson & Scherbov 2019: 203 ff.). Eine Utilitaristin oder ein Utilitarist (Nutzenmaximierende*r) könnte beispielsweise die Therapien so verteilen, dass die aggregierte Lebenserwartung am höchsten ist (Gosseries 2007). In den Handreichungen der italienischen Ärztesgesellschaft SIAARTI wird im Falle einer Überlastung des Gesundheitswesens empfohlen:

„Es könnte notwendig werden, eine Altersgrenze für die Aufnahme auf Intensivstationen zu bestimmen. Dabei geht es darum, primär Ressourcen zu sparen für Patienten, die erstens die höchsten Überlebenschancen haben und bei denen zweitens die meisten Lebensjahre gerettet werden können. Dies verfolgt das Ziel den Nutzen für eine möglichst große Anzahl an Patienten zu maximieren.“ (SIAARTI 2020: 3)

Möglicherweise würde man sogar in einem komplexeren Modell nicht nur die nackten Lebensjahre, sondern auch die Lebensqualität einbeziehen (Williams 1997: 119; Singer et al. 1995; Hirose 2014: 164 ff.): also lieber einer Person ein glückliches als einer anderen Person fünf schreckliche Lebensjahre geben. Auf dieser Basis wird auch in vielen Ländern die Kosteneffizienz medizinischer Behandlungen bemessen und von der WHO empfohlen. Nur wenn zu erwarten ist, dass eine Therapie pro zusätzlichem Lebensjahr in guter Gesundheit weniger als das Dreifache des Pro-Kopf-Einkommens kostet, übernimmt das staatliche Gesundheitswesen beispielsweise in Ungarn oder Korea eine Behandlung (Shafik 2021: 83; Bertram et al. 2016). Sonst kann es wie in Großbritannien dazu kommen, dass sehr teure öffentlich bezahlte Krebsmedikamente zwar den Patienten rund 5.600 zusätzliche Jahre geschenkt haben, aber das gleiche Geld nach den üblichen Effizienzstandards bei anderen Menschen 21.645 zusätzliche Jahre gebracht hätte (Shafik 2021: 84).

Einerseits gibt es beim Vorschlag, die verbleibenden Lebensjahre zu maximieren, in der deutschen Praxis erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil „das Leben als ein aggregierbares und nach seiner Dauer zu maximierendes Gut“ zu behandeln wäre, was „mit der gleichen Würde aller unvereinbar“ sei (Hong 2020). Doch wenn wir von diesen Einwänden absehen, beispielsweise *weil* wir das Leben als aggregierbares und maximierbares Gut betrachten, scheint die verbleibende Lebenserwartung auf Anhieb ein gutes Entscheidungskriterium zu sein. Auch hier gibt es allerdings wieder das grundlegende Problem der Unsicherheit: Viele Personen leben wesentlich länger oder kürzer als ihre Lebenserwartung nahelegte. Doch selbst wenn wir davon ausgehen würden, dass wir die verbleibende Lebensspanne exakt vorhersagen könnten, widerspricht ihre Anwendung einigen anderen moralischen Prinzipien, die viele Menschen teilen. Erstens blendet sie die oben besprochene Lebenszeitsicht völlig aus: Ob jemand bis dahin ein erfülltes oder ein unglückliches Leben hatte, spielt keine Rolle; sie betrachtet nur das folgende Segment. Zweitens würde es zu einem sogenannten doppelten Risiko führen (engl. *double jeopardy*) (Singer et al. 1995). Manche Menschen haben deswegen eine geringe verbleibende Lebenserwartung, weil sie bereits eine schwere Krankheit, Lebenskrisen oder ähnliches durchlaufen haben, wodurch sie langfristig geschwächt sind, oder weitere Gebrechen entwickelt haben (Robinson 2003: 110; Richter 2020: 33). Die Lebenserwartung dieser Personen ist kürzer als die einer Person, die ein unbeschwertes Leben geführt hat. Damit würde aber die Person mit der beschwerlichen Vergangenheit doppelt bestraft. Ein Lebensrisiko, welches frühere Schwierigkeiten mit sich bringt, führt zu dem zusätzlichen Risiko, dass der Person in der nächsten Notlage nicht mehr geholfen wird, weil ihre Lebenserwartung zu gering ist. In empirischen Untersuchungen zu Moralvorstellungen wünschen sich Menschen, dass diejenigen, die ein hartes Leben hatten, später nicht zusätzlich bestraft werden sollen (Williams 1997: 118).¹⁴⁰ Das Kriterium der verbleibenden Lebenserwartung scheint also möglicherweise zu *effizienten*, nicht aber zu *gerechten* Verteilungen zu führen.

Deswegen, so könnte man sagen, ist es sinnvoller eine positive Altersgrenze zu bestimmen. Da jede und jeder dieses Alter erreichen sollte, wird auch denen, die bereits vom Leben gestraft sind, weiterhin geholfen. Damit wären wir wieder bei der fairen Lebenszeit. Wie angesprochen ist die genaue Definition, ob 65 oder 70 oder 75 Jahre, schwierig allgemeingültig zu finden (Hirose 2014: 174). Entweder könnte man eine demokratische Abstimmung vornehmen oder man fragt sich, wann *vernünftige* unparteiische Menschen sagen würden, dass jemand eine faire Lebenszeit hatte (Harris 1985: 93 f.). Dann wird die Moral entweder demokratisiert oder einem hypothetischen vernünftigen Beobachter überlassen. Im ersten Fall könnten wir einige normative Schwierigkeiten damit haben, dass solche Entscheidungen per Abstimmung getroffen werden sollten. Womöglich muss man ein anderes Kriterium heranziehen,

140 Die Konsequenz müsste auch sein, dass Menschen dagegen sind, dass die erste Klasse eines Schiffes zuerst gerettet wird und erst im Anschluss, wenn es noch Platz und Zeit gibt, die zweite Klasse mit ärmeren Passagieren. Andernfalls würden die Menschen in der zweiten Klasse doppelt bestraft. Ohne dass ich empirische Untersuchungen dazu kenne, scheint mir das gesellschaftliche Moralurteil im Falle der körperlichen Gebrechen und der finanziellen Lage unterschiedlich zu sein. Denn während körperliche Einschränkungen häufig einer Art höheren Gewalt zugeordnet werden, schwingt bei Verdienst und Einkommen eher die Idee einer Selbstverschuldung oder Risikoprämie mit. Das könnte eher dazu führen, dass eine Rettung nach Einkommen auf mehr Akzeptanz stößt.

zum Beispiel die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, und die Entscheidung beispielsweise dem Zufall, einem Münzwurf, überlassen (ebd.: 94). Damit steht man wieder an der Ausgangsposition und das Argument der *fairen Lebensspanne* kann nicht herangezogen werden, um zu entscheiden, wer die rettende Medizin bekommen soll. Hingegen führt die Annahme eines hypothetischen *vernünftigen* Beobachters, der nach rationalen Argumenten entscheidet, recht unmittelbar zum Argument der *vernünftigen Lebensdauer*, das im Folgenden besprochen wird.

Auf allen anderen Wegen ist das Argument der fairen Lebenszeit wegen der Schwierigkeit, das faire Lebensalter zuverlässig zu definieren, nicht ausreichend überzeugend, um es hier weiterzuerfolgen. Das heißt aber nicht, dass es nicht in der Praxis relevant ist. Die Schwelle kann politisch und entsprechend willkürlich definiert werden. Moralphilosophisch ist sie auf konsistente Weise hingegen nur schwerlich herzuleiten.

2.7.2 Vernünftige Lebensdauer

Das Argument der vernünftigen Lebensdauer (engl. *prudential life span*) dient dazu, in einer Welt begrenzter Ressourcen Institutionen zu schaffen, die sich möglicherweise nicht allen Altersgruppen gegenüber *gleich*, aber allen gegenüber *fair* verhalten (Bidanure 2016: 250). Ziel ist, dass weder junge noch alte Menschen sich unfair behandelt fühlen (Daniels 1988: 63). Dazu stellen wir uns vor, dass Menschen begrenzte Ressourcen auf verschiedene Altersgruppen verteilen müssen, ohne ihren eigenen sozialen und ökonomischen Status, ihre Moralvorstellungen, ihre Lebenspläne und vor allem ohne ihr Alter zu kennen (McKerlie 1992: 281f.). Sie wissen noch nicht, ob sie als junger oder alter Mensch in die Gesellschaft treten (Daniels 2007: 178). Sie haben allerdings Vorstellungen über die Verteilung von Lebenserwartungen und über die Bedürfnisse von Menschen in verschiedenen Lebensaltern (McKerlie 1992: 281f.).

Die auf dieser Basis rein rational getroffene Entscheidung könnte, so könnte man meinen, dazu führen, dass man für alle Lebensphasen ungefähr gleich viele Ressourcen, Chancen und Möglichkeiten zur Verfügung stellt (ebd.: 282). Das liegt daran, dass häufig angenommen wird, dass solche *rationalen Entscheider* tendenziell risikoavers sind und nach dem sogenannten Maximin-Prinzip entscheiden: also versuchen, die Verteilung so zu gestalten, dass auch der Worst Case möglichst positiv ist (Daniels 2007: 179; Rawls 1971 [2003]: 65 ff.; deckt sich auch mit psychologischen Erkenntnissen, siehe z. B. Tversky & Kahneman 1992). Im Falle des Alters ist es aber aufgrund der besonderen Bedürfnisse verschiedener Lebensalter wie auch der linearen Abfolge des Lebens nicht unplausibel, einer ungleichen Verteilung von Ressourcen auf verschiedene Lebensalter zuzustimmen (Daniels 2007: 171).

Beispielsweise kann es intuitiv Sinn ergeben, mehr Ressourcen für die Gesundheit von Neugeborenen und Kindern als für die Gesundheit sehr alter Menschen zu reservieren, da man die Kindheit überleben muss, um sehr alt zu werden (ebd.: 179). Auch kann es im Interesse jedes Einzelnen sein, einen gewissen effizienten Lebenszyklus aufrechtzuerhalten (O'Conneide 2015: 55; Gosseries 2014), zum Beispiel dahin gehend, dass die verpflichtende Bildung zu Beginn des Lebens kommt, um danach

möglichst viel Wahlfreiheit (Wagland 2012: 4) oder substanzielle demokratische Teilhabe zu ermöglichen (Anderson 1999: 328). Aus einer stabil verschiedenen, aber angemessenen Zuwendung der Ressourcen auf verschiedene Altersgruppen kann also ein Vorteil für alle erwachsen. Weder die Jungen noch die Alten haben Grund zur Klage (Daniels 2007: 173). Dies wäre nur schwer denkbar bei Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe oder des Geschlechts. Durch die besondere Struktur des Alters (dynamische Gruppenzugehörigkeit) und seine lineare Abfolge (jedem alten *Ich* ging ein junges *Ich* voraus) können Altersgrenzen und Altersdiskriminierung, zumindest kollektiv, rational sein (Macnicol 2005: 31; O’Cinneide 2015: 54 f.).

Priorisierung der Jugend

Die unsichere Lebenserwartung legt sogar nahe, dass ein rationaler Beobachter immer die Jugend stark bevorzugen würde. Diesen Punkt unterstreicht ein weiteres Gedankenexperiment: Es gibt eine Reihe von Kisten, in welche wir Ressourcen oder Lebenschancen für das kommende Lebensjahr legen. Es steht uns dazu eine begrenzte Menge an Ressourcen zu Verfügung. Auf jeder dieser Kisten steht das Alter, zu welchem wir sie öffnen dürfen. Wer vor dem Alter stirbt, wird nie in den Genuss des Inhalts kommen. Deswegen wäre es sehr unwahrscheinlich, dass jemand viele Chancen oder Ressourcen in die Kiste für den 100. Geburtstag legt. Aus vernünftigen Gründen entsteht also eine Verlagerung von Chancen oder Ressourcen hin zu den jungen Menschen (McKerlie 2001: 159 f.), ohne dass man dadurch sagen muss, dass das Leben im Alter weniger wert ist (Wagland 2012: 13 f.)¹⁴¹; es ist nur weniger wahrscheinlich. Diese Überlegungen führen also tendenziell dazu, dass extreme (materielle) Ungleichheit zwischen Jugend und hohem Alter ebenso wie extreme Armut in hohem Alter vernünftig erscheinen (McKerlie 2001: 161). Es wäre allerdings auch unwahrscheinlich, dass jemand alle Ressourcen in die Kiste für das erste Lebensjahr (nullter Geburtstag) legt. Natürlich könnte man sagen, dass die Person dann vielleicht diese Ressourcen beispielsweise in einer anderen Form – zum Beispiel auf einem Bankkonto – anlegen könnte, um darauf immer flexibel zurückgreifen zu können und nicht nur dann, wenn es die selbst gepackten Kisten erlauben. Doch das Risiko für die Person, dass sie aufgrund schlechter Entscheidungen oder Fremdeinwirkung (Diebstahl, Wirtschaftskrise etc.) alle Ressourcen verliert, ist sehr groß. Typischerweise würden Menschen daher das Risiko eher streuen wollen (Tversky & Kahneman 1992). Sprich, es wird wohl einen Hang zur Jugend geben, aber extreme Ungleichheit ist doch unwahrscheinlich. In jedem Fall kann dieses Gedankenexperiment zeigen, dass Ressourcenrationierung nicht unbedingt als Wettbewerb zwischen Individuen zu einem Zeitpunkt aufgefasst werden muss, sondern auch als Umverteilung innerhalb eines Lebens (Shafik 2021: 84).

Vernünftige Individuen haben Grund, einer generellen Altersdiskriminierung zuzustimmen – zumindest unter Annahme einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich

141 Faktisch wird aber häufig angeführt, dass das Leben im Alter weniger Glück bringt, weil man aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen es weniger genießen kann (z. B. Wagland 2012: 14 f.).

der eigenen Lebensdauer.¹⁴² Eine rationale Entscheidung oder Verteilung ist aber nicht automatisch eine gerechte Entscheidung oder Verteilung (McKerlie 2012: 36). Selbst wenn eine Ungleichbehandlung von Individuen aufgrund ihres Lebensalters *vernünftig* oder sogar *effizient* ist, heißt das nicht, dass sie *gerecht* sein muss (Cupit 1998: 708). Wenn die Argumente von der Welt des Moralischen in die Welt des Politischen überführt werden, stellt man fest, dass der vermeintliche Konsens vernünftiger Menschen bröckelt und man wieder dort ist, wo die Fragen der Gerechtigkeit begannen: beim „Dissensmanagement“ (Kersting 2015: 171). Schon für Adam Smith war es „ungereimt und unverständlich, wenn man annehmen wollte, dass die ersten Wahrnehmungen von recht und unrecht aus der Vernunft abgeleitet werden könnten“ (Smith 2010 [1759]: 524). Um zu verdeutlichen, dass wir Dinge nach der Vernunft und nach der Gerechtigkeit vielleicht anders betrachten, lässt Geoffrey Cupit uns an eine Armee denken, die ihre tapfersten Soldaten in die erste Reihe schickt, wo sie bald sterben. Nur die Feiglinge werden zum Küchendienst beordert. Peter ist einer der tapfersten Soldaten und muss trotzdem Kartoffeln schälen. Die Armee verhält sich ungerecht gegenüber Peter, weil er nicht genauso behandelt wird wie die anderen tapferen Soldaten. Dennoch würden wir glauben, dass die Entscheidung, ihn nicht an die Front gehen zu lassen, in Peters Interesse war. Daraus folgt, dass nicht immer das, was die Interessen am besten berücksichtigt, auch gerecht ist (Cupit 1998: 708 f.). Nur weil es vernünftig sein kann (und in Abstufungen vielleicht auch ist), sich selbst in die Sklaverei zu verkaufen, ist Sklaverei nicht gerecht. Denn es fehlt, so David Hume, der Zweck des Unterfangens: „Auch wenn Vernunft, wenn sie völlig ausgebildet und entwickelt ist, ausreicht, um uns über die schädlichen oder nützlichen Neigungen in Eigenschaften und Handlungen zu informieren, so reicht sie nicht, um in uns moralische Zustimmung oder Ablehnung hervorzurufen.“ (Hume 2010 [1777]: 67, Übers. d. Autor). Wenn der Zweck wäre, dass wir die Ressourcen so verteilen wollen, dass möglichst viele möglichst gut davon profitieren (Nutzenmaximierung nach utilitaristischer Lesart), so wäre diese durch Vernunft geschaffene Verteilung mit womöglich extremer Priorisierung der Jugend gerecht. Dass wir das aber nicht für ausreichend halten, deutet darauf hin, dass wir womöglich noch andere Zwecke oder Ziele der gesellschaftlichen Verteilung von Gütern, Macht oder Anerkennung sehen. Dies soll das folgende Gedankenexperiment illustrieren.

2.7.3 Die ungleiche Stadt

Zur Zusammenführung und Weiterentwicklung der bisherigen Gedanken zum Verhältnis zwischen verschiedenen alten Menschen dient die Überlegung der sogenannten *ungleichen Stadt* (McKerlie 2001: 152 ff.), welche in einiger Hinsicht dem oben besprochenen Ehe-Gedankenexperiment ähnelt. In dieser ungleichen Stadt leben alte Menschen unter erbärmlichen Umständen in fürchterlichen Altenheimen, junge Menschen hingegen in prächtigen, wohlhabenden Behausungen. Auch die jetzt alten Men-

¹⁴² Wenn die Lebensdauer bekannt wäre und die Menschen sich entschieden, Ressourcen in die Jugend zu schieben und dadurch ihre Ressourcen (oder Glück o. Ä.) *insgesamt* zu reduzieren, handelten sie nach McKerlie irrational (McKerlie 2012: 27).

schen haben früher luxuriös als junge Menschen gelebt. Auf ihre Lebensspanne stehen die Menschen, sofern wir von einer gleichen Lebensdauer ausgehen, gleich gut oder gleich schlecht da. Dennoch würden viele Menschen eine andere gesellschaftliche Aufteilung bevorzugen.

Wenn wir hingegen den Überlegungen der *vernünftigen Lebensdauer* folgen, so ist an den Verhältnissen in der ungleichen Stadt nichts verkehrt. Zunächst einmal gibt es immer ein Risiko, dass wir früh sterben. Daher ist es plausibel, dass wir eine Gesellschaft bevorzugen, die uns während unserer wahrscheinlichen Lebensdauer so viele Chancen wie möglich bietet. Danach erst sollten wir uns um die Alten kümmern. Insbesondere wenn wir denken, dass früh zu sterben schlimmer ist als länger zu leben, ist es sogar *geboten*, dass wir möglichst viele Ressourcen an die jungen Menschen verteilen. Denn einerseits haben die Langlebigen ja bereits das Privileg des langen Lebens und andernfalls könnten die früh Verstorbenen von den Ressourcen nicht mehr profitieren (Bidadanure 2016: 251). Insofern können Altersgrenzen und Altersdiskriminierung sogar zur Gleichheit über die gesamte Lebensdauer beitragen (Gosseries 2014: 72). Da alle Menschen jung sind, aber nicht alle alt werden, erhöht jede Verschiebung von Ressourcen von der älteren zur jüngeren Generation prinzipiell die Gleichheit (Cupit 1998: 703): Wenn von den Menschen einer Generation (oder Kohorte) die eine Hälfte mit 20 Jahren, die andere Hälfte mit 80 Jahren stirbt, aber alle *gleich* viele Lebenschancen (oder Ressourcen) haben sollen, so wäre die *optimal gleiche* Verteilung, sämtliche Chancen (oder Ressourcen) auf die ersten zwanzig Jahre zu verteilen und keine auf die folgenden sechzig Jahre. Um alle Menschen auf ihre jeweiligen Lebensspannen möglichst gleichzustellen, können wir also zumindest die Ressourcen nicht so lange zurückhalten, bis nur noch wenige am Leben sind – andernfalls stehen die langlebigen Individuen unverhältnismäßig gut da (ebd.: 704). Man bestraft die kurzlebigen für etwas, für das sie, zumindest in Teilen, keine Verantwortung tragen.

Wenn wir also alle Menschen möglichst gleich halten wollen, führt dies dazu, dass Diskriminierung gegen junge Menschen ungerecht, Diskriminierung gegen alte Menschen womöglich aber sogar *geboten* ist (Wilkinson 1994: 94). Wie jede Reinform des Egalitarismus ist auch diese prinzipiell offen für das sogenannte Leveling-down-Problem: Es wäre aus Gründen der Gleichheit auch besser, den alten Menschen Dinge wegzunehmen, um sie schlechterzustellen, auch wenn die jungen Menschen nicht davon profitieren (Wagland 2012: 4). Das wird allerdings durch die Effizienzbedingung verhindert. Denn das würde heißen, dass wir unsere fiktiven Geburtstagskisten leer lassen würden, obwohl wir noch Ressourcen oder Lebenschancen zu verteilen hätten.

Obwohl die ungleiche Stadt hochgradig effizient organisiert ist und vielleicht sogar einem gewissen Gleichheitsideal folgt, finden wir die Situation äußerst befremdlich oder gar dystopisch (Bidadanure 2016: 235). Sie ähnelt auch in vielerlei Hinsicht dem, wie die ungleiche Ehe organisiert war, nur dass eine ganze Gesellschaft anstatt einer Ehegemeinschaft betroffen ist. Wenn alte Menschen substanziell schlechter gestellt sind als junge Menschen, dann hindert diese gravierende Ungleichheit uns daran, in der *besten* Gesellschaft zu leben, wenngleich es wahrscheinlich noch besser ist als eine Gesellschaft, in der große Unterschiede auf die Lebenszeit betrachtet entste-

hen (McKerlie 1992: 290). Analog zum Ehe-Beispiel ist auch hier daher nicht die Abwechslung das, was uns moralisch besonders aufstößt. Denn für die Idee, dass sich die Verhältnisse auf die Lebenszeit betrachtet ausgleichen, sind viele Menschen sehr empfänglich. Dem Stein des Anstoßes kommen wir womöglich näher, wenn wir überlegen, *worin* Gleichheit hergestellt werden sollte. Wenn wir alten Menschen helfen, dann nämlich nicht, weil sie alt sind, sondern weil sie im Leben schlechter dastehen als andere Menschen (McKerlie 2012: 200). Alter ist also kein Grund an sich (anders als es Rationalität beispielsweise nahelegen würde), sondern nur möglicherweise ein guter Indikator für Armut und Gebrechen (Bou-Habib 2011: 285).

Für *Verantwortungsegalitaristinnen und -egalitaristen* (siehe Kapitel 1.5.1) ist die ungleiche Stadt kein grundsätzliches Problem. Für sie darf niemand schlechter gestellt sein als andere, wenn er nicht selbst dafür verantwortlich ist (Lippert-Rasmussen 2019a: 146). Zwar werden in der ungleichen Stadt Menschen wegen ihres unverschuldeten Alters schlechter gestellt. Aber erstens trifft dies alle Menschen gleichermaßen, weswegen es keine Diskriminierung im engeren Sinne ist (siehe Kapitel 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen). Zweitens ging der Schlechterstellung im Alter voraus, dass sie von ihrem unverschuldeten Alter in jüngeren Jahren in gleichem Maße profitiert haben. Da sie in der Jugend in der ungleichen Stadt in einer privilegierten Position waren, hätte die junge Altersgruppe die Verhältnisse der Stadt ändern können. Dadurch sind die (späteren) Alten zumindest anteilig verantwortlich für ihre Lage. Daher stellt sie keine Ungerechtigkeit dar. Für *Verhältnisegalitaristinnen und -egalitaristen* (siehe Kapitel 1.5.3) sieht die Sache allerdings anders aus. Für sie besteht die Ungerechtigkeit darin, dass die Ungleichheit so eklatant ist, dass die Menschen nicht als *gleichrangig* angesehen werden. Die Alten in der ungleichen Stadt werden faktisch zu Bürgerinnen und Bürgern zweiter Klasse gemacht. Es wird ihnen nicht auf Augenhöhe begegnet (Bidanure 2016: 235), ihnen wird also ein minderwertiger Status zugesprochen (Cupit 1998: 709) und ihre Menschenwürde wird herabgesetzt (Gosseries 2011: 485). Hierin sieht der *Verhältnisegalitarismus* die hauptsächliche Ungerechtigkeit. Die Gleichheit von Verteilungen ist dieser Lesart nach nur ein Mittel zum Zweck, um gegenseitigen Respekt zu ermöglichen (Lippert-Rasmussen 2012: 118) und Unterdrückung zu beenden (Anderson 1999: 288). Deswegen muss eine universelle gesellschaftliche Gleichheit, die sich auf alle Zeitpunkte erstreckt, erstrebt werden (ebd.: 333; Wagland 2012: 1). Während die Verteilungsegalitaristinnen und -egalitaristen Gewinne und Verluste auch an verschiedenen Zeitpunkten (verschiedenzeitig) miteinander abwägen können (Wagland 2012: 2), verlangt Verhältnisegalitarismus, dass sich Menschen zu *jedem* Zeitpunkt (gleichzeitig) als ebenbürtig begegnen können (Bidanure 2016: 252). Verteilungsegalitarismus kann gleichzeitig (synchron) oder zeitversetzt (diachron) funktionieren, Verhältnisegalitarismus ist immer gleichzeitig.¹⁴³ So wäre die

143 Verhältnisegalitarismus ist zumindest in der gängigen Auffassung immer gleichzeitig. Lippert-Rasmussen stellt auch Lesarten vor, die eine Lebenszeitsicht ermöglichen und dadurch sogenannte „Gleichstellungsmonster“ (*equal status monster*) verhindern (Lippert-Rasmussen 2018: 134). Wie in der klassischen Verteilungsgerechtigkeit gibt es das Problem der Tyrannei der Nicht-Aggregation, wenn Menschen, die zum Beispiel aufgrund hohen Alters und großer gesundheitlicher Beschwerden auch im Idealfall nicht mehr die volle Gleichstellung erreichen können. Wenn man aber zu jedem Zeitpunkt verhindern möchte, dass niemand ein Bürger zweiter Klasse ist, so müssten alle gesellschaftlichen Ressourcen einer Person zukommen, die derzeit beispielsweise palliativ behandelt wird. Scheffler (2015: 40) würde dann sagen,

ungleiche Stadt auch für einen synchronen Verteilungsegalitarismus ein Problem, beispielsweise bei einem Suffizientarismus, der zu jedem Zeitpunkt ein Minimum zu garantieren versucht (Gosseries 2016: 123).

Diese normativen Ansprüche auf Verhältnisgleichheit lassen sich auch nicht dadurch beiseiteschieben, dass wir sagen, eine Situation sei *natürlich* oder *unvermeidlich*. Eine *Ungleich gesunde Stadt*, in der die Gesundheit der Jungen besser als die der Alten ist, ist der unvermeidliche Normalfall in der Realität. Immerhin wird die Gesundheit im Alter schlechter und das liegt nicht ausschließlich an den sozialen Verhältnissen. Wenn man davon ausgeht, dass Gesundheit ein verteilbares Gut ist, könnte es sogar wünschenswert sein, dass alte Menschen eine schlechtere Gesundheit als junge Menschen haben, damit möglichst viele Menschen von guter Gesundheit profitieren können (Lippert-Rasmussen 2019a: 148 f.). Aber auch die *Ungleich gesunde Stadt* ist, insofern die schlechtere Gesundheit älterer Menschen faktisch zu einer unterwürfigen Lebenssituation führt, nicht gerecht (Lippert-Rasmussen 2019a: 147). Zunächst einmal ist eine natürliche Verteilung nicht automatisch eine faire Verteilung (Lippert-Rasmussen 2004). Doch sie ist auch in diesem Fall nicht so natürlich, wie man denken könnte. Viele der Gesundheitsunterschiede werden sozial produziert, weil wir als Gesellschaft entweder gesundheitsschädliches Verhalten zulassen oder sogar einfordern (zum Beispiel in gewissen Berufsgruppen). „Indessen rührt gerade dieses Nachlassen der Kräfte häufiger von den Sünden der Jugend als von denen des Alters her“, schreibt Cicero (Cato maior: 29). Andererseits ist nicht naturgegeben, inwiefern ein körperlicher Nachteil zu einem Hindernis in der gesellschaftlichen Teilnahme und zu einem respektvollen Umgang wird. Erst dadurch, dass unser sozialer Raum häufig auf gesunde, junge Menschen zugeschnitten ist, entstehen viele Nachteile (van Dyk et al. 2020: 111; Anderson 1999: 331). So ist die auf alte Menschen zugeschnittene Architektur und Einrichtung einer Seniorenresidenz das Besondere und nicht die Norm. Die Norm ist auf junge Menschen zugeschnitten. Hätte der öffentliche Raum weniger Stufen, größere Schrift oder längere Zeiträume, um an der Ampel die Straße zu überqueren, wäre das Leben für alte Menschen weniger mühselig, als es in Wirklichkeit ist. Wer schlechter gestellt ist als diejenigen, die die soziale Norm prägen, wird mit einem Gefühl der „Minderwertigkeit und Scham über den eigenen Lebensstil“ (Scanlon 2003: 204, Übers. d. Autor) kämpfen müssen. Dass alte Menschen nicht mehr der Norm entsprechen, liegt nicht unbedingt in ihrer Hand, ist aber auch nicht unabwendbar (Lippert-Rasmussen 2019a: 152). Wenngleich nicht alle Stigmatisierung älterer Menschen von ihrem Gesundheitszustand herrührt, tragen die gesundheitlichen Probleme im Alter doch signifikant zur häufig herabgesetzten Rolle vieler älterer Menschen bei (Lippert-Rasmussen 2019a: 155). Wenn wir die ungleiche Stadt als problematisch wahrnehmen, müssten wir auch die *ungleich gesunde Stadt* als problematisch wahrnehmen. Dieses Praxisbeispiel veranschaulicht die Konsequenzen unserer moralischen Intuitionen und wie viel doch meist in unserer Macht steht, um die Welt nach eigenen Maßstäben

dass nur wichtig ist, dass wir in einer *Ex-ante*-Überlegung alle Menschen gleichermaßen berücksichtigen. Wenn wir uns aber zusammensetzen und über die Ressourcen der Gesellschaft nachdenken, wird niemand alle Ressourcen einem Gleichstellungsmonster zukommen lassen wollen. Diese Lösung senkt aber die Anforderungen an den Verteilungsegalitarismus so stark ab, dass er kaum noch plausibel erscheint.

gerechter zu machen. Man kann sich nicht hinter der scheinbaren Natürlichkeit einer gesellschaftlichen Situation verstecken, wenn man es mit der Gerechtigkeit ernst meint.

2.7.4 Zusammenfassung

Die vorangegangene Diskussion läuft darauf hinaus, dass wir eine Ungleichbehandlung von Altersgruppen unter bestimmten Bedingungen als fair ansehen und sie gleichzeitig effizient sein kann. Wir verlangen dabei sowohl prinzipielle Gleichheit in der Lebenszeitperspektive als auch gewisse Minimalstandards zu jedem Zeitpunkt. Eine ungleiche Behandlung junger und alter Menschen heißt nicht *automatisch*, dass man ihnen einen unterschiedlichen moralischen Status zuspricht (Lippert-Rasmussen 2020: 163 f.). Das Problem der ungleichen Stadt liegt darin, dass die bettelarmen Alten so schlecht dastehen, dass sie faktisch entmündigt sind (*Verhältnisegalitarismus*) oder unterhalb der Suffizienzschwelle leben (*Suffizientarismus*). Dadurch ist ihr moralischer Status herabgesetzt. Auch im Gedankenexperiment der Eheleute von McKerlie stellte sich nicht ausschließlich die Frage, ob die beiden sich in ihren Machtpositionen abwechseln, sondern auch ob sie sich zu jedem Zeitpunkt als kategorisch gleichrangig betrachten (Cupit 1998: 713 f.). Selbst wenn Gleichheit aus der Lebenszeitperspektive erfüllt ist, wünschen wir uns, dass niemand zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Niveau an Anerkennung oder Ressourcen fällt. In anderen Worten ist das Problem in der ungleichen Stadt nicht die (relative) Ungleichheit zwischen Jung und Alt, sondern die Tatsache, dass die alten Menschen (absolut) nicht über genug Anerkennung oder Ressourcen verfügen. Das heißt wiederum, dass das Prinzip der Verantwortung für *gewisse* Aspekte unserer moralischen Anerkennung weniger strikt ausgelegt werden muss (Gosseries 2011: 485 f.). Die Taten eines Menschen, auch die (früheren) Taten der Alten in der ungleichen Stadt, rechtfertigen nicht, dass er womöglich bis zur Verdinglichung hin herabgesetzt wird.

Ähnlich finden wir es in der Lebenszeitperspektive nicht ungerecht, dass Eltern für ihre Kinder Entscheidungen treffen. Denn der Mangel an Autonomie in der Kindheit bedeutet oft ein Mehr an Autonomie im späteren Leben (Wilkinson 1994: 94). Gleichzeitig würden wir wahrscheinlich weniger wohlwollend auf Situationen blicken, in denen Kinder misshandelt werden, selbst wenn es vielleicht durch späteres Lebensglück aufgewogen wird. Auch das spricht dafür, dass wir in der Zeitpunktbetrachtung nicht die Ungleichheit an sich verurteilen, sondern extreme Bedürftigkeit. Wir glauben daran, dass vorübergehendes Unglück ausgeglichen werden kann, aber nicht vorübergehende Verelendung. Niemand sollte jemals unter ein bestimmtes Minimum, welches ein menschenwürdiges Leben sichert, fallen. Andere Menschen dürfen nicht zu „aus unserer Menschheit Zurückgewiesenen“ werden, die „wir eilig loswerden wollen, weil wir glauben, dass es zwischen ihnen und uns nichts gibt, was sich zu retten lohnte, da sie für unser Leben, unsere Gesundheit und unser Wohlergehen zutiefst schädlich seien“ (Mbembe 2017: 323). Die minimalen Mittel müssen so beschaffen sein, dass wir immer unsere Lebenspläne verfolgen können (nicht aber eine Garantie, dass wir sie umsetzen können) und dass wir in jedem Lebensabschnitt wenigstens

eine gewisse Breite an Möglichkeiten zur Verfügung haben, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht (Bou-Habib 2011: 299). So würde auch McKerlie sagen, dass es eben doch fair ist, wenn langlebige Menschen auf ihre Lebensdauer *mehr* Ressourcen erhalten als kurzlebige. Der Grund ist nicht, dass langlebige Menschen zusätzlich belohnt werden sollten, sondern weil eine längere Lebensspanne bei gleichem Ressourcenvolumen zum Beispiel weniger Geld pro Monat bedeutet und die Person damit im Extremfall sogar in ihrer bürgerlichen Anerkennung schlechter gestellt wird (McKerlie 1992: 278).

Die bisherige Diskussion zeigt, dass wir an eine Gesellschaft, die aus verschiedenen Altersgruppen besteht, drei Ansprüche stellen:

1. Ressourcen sollten nach rationalen Maßstäben unterschiedlich auf Altersgruppen verteilt werden, soweit alle davon profitieren und alle dies vernünftig finden können (Effizienz).
2. Auf die Lebenszeit hingegen sollten alle gleichermaßen gut gestellt werden. Um Autonomie zu wahren, bedeutet dies in der Praxis Chancengleichheit (Gleichheit in der Lebenszeitperspektive).
3. Niemand soll zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Minimum an Ressourcen oder Anerkennung fallen (Minimum in der Zeitpunktperspektive).

2.8 Fazit

Staat und Gesellschaft reduzieren Menschen in vielen Situationen auf bestimmte Merkmale, was ihre Freiheit insofern erhöht, als dass weitere Aspekte ihrer Persönlichkeit ignoriert werden können. Sie werden nicht immer als *ganze Person* bewertet, sondern können unabhängig von ihrer Lebenssituation in anderen Bereichen nur aufgrund des einen Merkmals eine Handlung vornehmen (beispielsweise Tabak zu kaufen, wenn sie volljährig sind). Diese Reduktion haben befreiende, aber auch einschränkende Wirkungen. Wenn Menschen nämlich auf Merkmale reduziert werden, die wir als für die Situation irrelevant erachten und die außerdem noch unverschuldet und womöglich unabwendbar sind, so wird ihre Autonomie unnötigerweise und ungerechterweise begrenzt. Wenn dies aufgrund des Geschlechts oder der Hautfarbe eines Menschen passiert, sprechen wir von sexistischer oder rassistischer Diskriminierung. Analog dazu kann dies in Fällen passieren, in denen Menschen zu Unrecht auf ihr kalendarisches Alter reduziert werden: beispielsweise weil jemand bei Erreichen einer Altersschwelle gegen seinen oder ihren Willen in Rente gehen muss oder weil vom kalendarischen Alter unmittelbar und unreflektiert auf nachlassende individuelle Fähigkeiten geschlossen wird. Doch die Parallelen zwischen Geschlecht, Hautfarbe und kalendarischem Alter enden schneller als man denkt. Denn während alle Menschen einmal jung waren und viele alt werden, wird niemand schwarz, wenn er als Weißer geboren wird oder andersherum. Dadurch kann es sein, dass wir Altersgruppen unterschiedlich behandeln und dennoch alle gerecht und fair behandeln. Hingegen systematisch Frauen und Männer oder Weiße und Schwarze ungleich zu behandeln, wäre

schwerlich nach gängigen Gerechtigkeitsstandards zu vertreten. Dabei wäre auch zu beachten, dass Diskriminierungen sich womöglich nicht nur addieren, sondern auch in irgendeiner zusätzlichen Form akkumulieren. Systematische Diskriminierungen reproduzieren also die Schwere von vorangegangenen (teilweise historischen) Traumata. Dies ist beim Alter nicht oder sicherlich weniger stark der Fall als bei der Hautfarbe oder dem Geschlecht. Das liegt auch daran, dass sich bisher keine starken Gruppenidentitäten entlang des kalendarischen Alters entwickelt haben, in welchen Schuld, Privilegien oder Benachteiligungen sozusagen vererbt werden konnten.

Ein Anspruch, den wir an altersspezifische Verteilungen stellen, ist Effizienz, wie die rationalen Argumente in Kapitel 2.7 gezeigt haben. Eine Ungleichbehandlung der Lebensalter kann daher sogar im Sinne aller sein, weil dadurch beispielsweise die Bedürfnisse von Kindern und Erwachsenen besser erfüllt werden können. Das kalendarische Alter hilft weiterhin, anders als Geschlecht oder Ethnie, durch seine kontinuierliche Natur die Abfolge von Handlungen im Leben effizient zu ordnen (zum Beispiel zunächst die Schulpflicht und dann die Berufswahl). Effizienz ist aber nicht alles. Wie insbesondere die Gedankenexperimente zur ungleichen Ehe (siehe Kapitel 2.6.3 Die Zeitpunktperspektive und Zusammenfassung) und zur ungleichen Stadt (siehe Kapitel 2.7.3) veranschaulicht haben, betrachten wir die Lebenszeit- und die Zeitpunktperspektive getrennt. Für jede der beiden formulieren wir andere gerechtigkeitsrechtliche Ansprüche. Das ist im einen Fall Gleichheit, im anderen Suffizienz, welche die Effizienz als Zielvorstellung ergänzen.

Auf ihre Lebenszeit gesehen sollen Menschen gleich oder fair behandelt werden, das heißt, gleiche Chancen haben. Dies erfordert in der Praxis allerdings aufgrund verschiedener Lebensentwürfe, Lebensläufe und Lebenserwartungen der Individuen und verschiedener Bedingungen für verschiedene Kohorten besondere Aufmerksamkeit. Gleichzeitig müssen zu jedem Zeitpunkt gewisse Minimalbedingungen erfüllt sein. Eine menschenunwürdige Situation kann zu keinem Zeitpunkt mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass die Person später im Leben dafür kompensiert würde. Zu jedem Zeitpunkt müssen Menschen einander auf Augenhöhe begegnen können, was gewisse materielle und gesellschaftliche Befähigungen verlangt. Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, kann es sinnvoll sein, Altersgruppen unterschiedlich zu behandeln. Dabei wird, wenn Altersgrenzen verwendet werden, die Freiheit des Einzelnen immer ein Stück weit begrenzt und diese Begrenzung muss in irgendeiner Form aufgewogen werden. Doch Altersgrenzen sind womöglich weniger gravierend als rassistische (zwischen Schwarz und Weiß) oder sexistische (zwischen Mann und Frau) Grenzen, weil es mehrere geben kann und gibt. Durch verschiedene Altersgrenzen bei zum Beispiel 16, 18, 25 und 67 Jahren können Abstufungen vorgenommen werden, die eine feinere Justierung und somit höhere Genauigkeit ermöglichen. Vor allem aber streut dies das Risiko, dass man global – also bei allen Grenzen – ungebührlich behandelt wird.

Dieses Wissen über das Wesen des kalendarischen Alters eines Menschen und die Auswirkungen seiner kollektiven Einbettung in unser staatliches und gesellschaftliches Handeln ist wichtig, um den Anwendungsfall von Altersgrenzen im Rentensystem

tem zu diskutieren. Doch zunächst wird im nächsten Teil dargestellt, was Alter für das Individuum praktisch heißt.

3 Auswirkungen auf die Lebenslage

3.1 Relevanz der Lebenslage

Die zentrale Annahme des Sozialstaates westlicher Prägung ist, dass Individuen beziehungsweise Staatsbürger ein grundsätzliches Recht auf staatliche Leistungen zur Ermöglichung von Lebenschancen haben (Flora 1986: XV).¹⁴⁴ Dabei sind „Lebenschancen (...) Möglichkeiten des individuellen Wachstums, der Realisierung von Fähigkeiten, Wünschen und Hoffnungen, und diese Möglichkeiten werden durch soziale Bindungen bereitgestellt“ (Dahrendorf 1979: 50). Da aus der sozioökonomischen Lebenslage eine potenzielle oder faktische Ungleichheit in Lebenschancen resultiert, sind für den Sozialstaat diejenigen Merkmale, die zu einer „[ähnlichen] Lebenslage“ (Mau 2012: 38) führen, relevant und interessant. Eine Lebenslage bezeichnet die „Gesamtheit ungleicher Lebensbedingungen eines Menschen, die durch das Zusammenwirken von Vor- und Nachteilen in unterschiedlichen Dimensionen sozialer Ungleichheit zustande kommen“ (Hradil 2001: 44). „Mit dieser Lage sind aufgrund ähnlicher Lebenserfahrungen ähnliche Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen, Wertorientierungen, Bedürfnisse, Interessen oder Mentalitäten sowie ähnliche Lebenschancen und Lebensrisiken verbunden“ (Geißler 2014). Die ähnliche Lebenslage bedeutet also prinzipiell ähnliche Rechte und Pflichten des Individuums und damit eine prinzipiell moralisch relevante Abgrenzung von Menschen in anderen Lebenslagen.

Wenngleich das Alter mehrere Dimensionen umfasst, bei jedem anders abläuft und in Teilen sozial konstruiert ist, kann es doch einige Aufschlüsse über die Lage und dieser Person geben. Dies rührt einerseits vonseiten kulturell und historisch übergreifender Alterseinteilungen, Altersstereotypen und vor allem Altersbildern, also Erwartungen und Ansprüche an Menschen in einem gewissen Alter, her. Hinzu kommen auf persönlicher Ebene andererseits die manifesten geistigen und körperlichen Veränderungen sowie im begrenzten Umfang diejenigen an Persönlichkeit und Motivation. Diese sind zwar nicht bei allen gleich ausgeprägt, aber doch bei allen in der einen oder anderen Form und beginnen meist zu zumindest ähnlichen Zeitpunkten. Daher scheint das Heranziehen des hohen kalendarischen Alters in der Lage zu sein, Menschen in einer ähnlichen Lebenslage zusammenzufassen. Damit wiederum scheint es auf den ersten Blick ein grundsätzlich moralisch relevantes Merkmal zu sein. Allerdings ist die Heterogenität innerhalb der Gruppe der Alten so groß, dass das Argument sich zumindest in den für die Rente relevanten Lebensjahren nicht als überzeugend darstellt.

Im Folgenden werden die mit dem kalendarischen Altern verbundenen Veränderungen der Lebenslage dargestellt. Einige entstehen ausschließlich im gesellschaft-

¹⁴⁴ Das Bundesverfassungsgericht leitet dies aus dem Zusammenspiel von Grundgesetz Artikel 1 (Menschenwürde) und Artikel 20 (Sozialstaatsprinzip) her (BVerfG, vom 18.07.2012).

lichen Kontext wie etwa Altersstereotype oder Altersbilder. Einige entstehen aus der Korrelation mit dem individuellen biologischen oder geistigen Alterungsprozess. Meist ist es allerdings eine Mischung aus Fremd- und Eigenwahrnehmung sowie körperlichen Prozessen, die zu den Veränderungen führen.

3.2 Soziale Normen und Stereotypen

3.2.1 Abgrenzung Lebensalter oder *Wann gilt man als alt?*

Das kalendarische Alter, flankiert von der Wahrnehmung des körperlichen und geistigen Alters, ist nicht zuletzt auch eine grundlegende Kategorie, die unsere sozialen Interaktionen reguliert: die richtige Zeit zu heiraten, die Zeit Kinder zu bekommen, die Zeit um in den Ruhestand zu gehen und so weiter (Neugarten et al. 1965: 710; Richter 2020: 79). Zum Verständnis der sozialen Normen und teilweise auch der Stereotypen ist daher eine Betrachtung der sogenannten *Lebensalter* hilfreich. Die *sozialen Uhren* ticken unaufhaltsam in allen Kulturen und ordnen Rechte, Verantwortung und Belohnung nach Alter zu. Man ist nicht nur zu früh, zu spät oder pünktlich bei einem Treffen, sondern auch hinsichtlich der Lebensentwürfe oder -entscheidungen (zum Beispiel „Du bist zu jung oder zu alt, um dich so anzuziehen.“) (Neugarten 1981: 815). Der *Standard-Lebenslauf* wird maßgeblich anhand des kalendarischen Alters strukturiert (et al. 2018: 41). Auch fühlen wir uns beispielsweise unwohl, wenn unsere soziale Umgebung nicht dem eigenen Alter zu entsprechen scheint (Macnicol 2005: 3). Viele unserer sozialen Trennlinien basieren also sehr präzise auf dem Alter (Krekula et al. 2018: 33 f.). Es gibt jede Menge altersgebundene kulturelle Normen, die unser Verhalten und unsere Erfahrungen beeinflussen (Kohli 1986). Dieser an das (häufig sogar kalendarische) Alter gekoppelte Erlebenshorizont ist nicht nur beschränkend, sondern auch entlastend. An Alter gebundene Erwartungen „bilden ferner ein Gegengewicht zur Gefahr der persönlichen Isolierung und persönlichen Orientierungslosigkeit, die durch die weitgehende Individualisierung von Lebensläufen entstanden ist“ (Zinnecker 1982: 427). In unseren persönlichen Beziehungen suchen wir die Nähe zu Gleichaltrigen, sei es bei der Wahl von Freunden wie auch der Wahl von Partnern. In Kontaktanzeigen spielt das kalendarische Alter eine entscheidende Rolle (Rothermund 2009: 142). Freundschaften mit großen Altersunterschieden sind häufig überraschend, intime Beziehungen mit großer Altersspanne zwischen den Partnern rufen mitunter Unbehagen hervor (Macnicol 2005: 3).

Hinzu kommt das kulturübergreifende Phänomen der Aufstellung einigermaßen distinkter *Lebensalter* oder *Lebensphasen*.¹⁴⁵ Sie speisen sich einerseits zumindest teilweise aus dem kalendarischen Alter und sind andererseits konstitutionell für viele Aspekte unseres Verhaltens. Sie geben

¹⁴⁵ Gerontologinnen und Gerontologen sind dazu übergegangen, von *Lebensverläufen* (kontinuierlicher Prozess) anstatt *Lebensphasen* (diskrete Stadien) zu sprechen, da der Begriff weniger feste Normen und Erwartungen (sprich Stereotype) je nach Lebensphase impliziert (Macnicol 2005: 5).

„Vorgaben und Verhaltensorientierung, wie sie sich herausgebildet haben bei Altersgleichen, die [man] in seiner alltäglichen Lebenswelt beobachten kann. (...) Dementsprechend stellen sich in den einzelnen Lebensphasen je eigene Handlungsprobleme, die gelöst und eigene Handlungsaufgaben, die erfüllt werden wollen. Da sich, wie gesagt, die Probleme aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituationen erheblich voneinander abheben, entwickeln sich entsprechende phasenspezifische Systeme der aktiven und passiven Anpassung und der Bewältigung. Systeme dieser Art werden als *Alterskultur* bezeichnet. Solche für jede Lebensphase spezifischen Einzelsysteme bilden in ihrer Gesamtheit das *System der Alterskulturen*“ (Rüberg 1991: 27, Herv. i. O.).

Menschen im hohen Alter kommen „nicht wegen ihres Geburtsdatums (..), sondern weil sie gemeinsame Interessen“ haben, zusammen (Trentmann 2018: 686). Aus diesen gemeinsamen Interessen folgt nicht selten eine gewünschte Alterssegregation, weil die Interessen von Menschen in ähnlichem Alter näher beieinander liegen.

Die „Abgrenzung der finalen Phase des jeweiligen Alterungsprozesses, in der sich eine Person befinden muss, um im entsprechenden Sinne ‚alt‘ zu sein, [unterliegt] einer gewissen begrifflichen Willkür und die jeweilige Grenze im alltäglichen Sprachgebrauch [ist] auch nur vage gezogen.“ (Knell 2017: 113)

Denn mit den *Alten* sind zwar manchmal Menschen in einem bestimmten kalendrischen Alter gemeint, meistens Menschen in einer bestimmten Lebensphase (Schramme 2009: 235). So bezeichnet sich in Deutschland mehr als die Hälfte der 79-Jährigen nicht als alt (Stadelbacher & Schneider 2020: 12). Manche Gesellschaften nennen einen Menschen *alt*, sobald er Enkelkinder hat, egal, ob er 40 oder 60 ist (Maxwell & Silverman 1980: 31). Die Einteilung und Abgrenzung der Phasen sind eine Art „Gang durch Institutionen“ des Lebens (Stadelbacher & Schneider 2020: 3). Jedes Lebensalter wie auch jede Lebensphase kommt dabei mit Gewinnen und Verlusten, seien sie körperlicher, seien sie rechtlicher, seien sie materieller Art (Elsässer et al. 2017: 64).¹⁴⁶ Die Ausübung eines Berufes gibt beispielsweise finanzielle Freiheiten, beschränkt aber die freie Einteilung des Tagesablaufes. Ähnlich lassen im hohen Alter vielleicht berufliche oder gesellschaftliche Verpflichtungen nach, was mehr Autonomie verspricht, während gleichzeitig die Autonomie durch körperlichen oder geistigen Abbau beschnitten werden könnte. Diesen Autonomieverlust können wir durch Kultur(-techniken) (zum Beispiel Technologie) zu verhindern versuchen. Nachlassende Sehkraft können wir mit einer Brille oder einer Operation kompensieren, nachlassende Mobilität mit einer Gehhilfe, öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Lieferservice. Hausnotrufsysteme oder Sensormatten, welche Stürze registrieren und melden, unterstützen bei der Aufrechterhaltung der räumlichen Autonomie (Claßen 2012: 501). Doch irgendwann gelingt die Kompensation mit Kulturtechniken nicht mehr (Baltes et al. 2006: 575), wie Abbildung 2 zeigt. Dann beginnt der Alterungsprozess mit zunehmenden Autonomieverlusten einherzugehen. Allerdings kann man manche Verluste auch als Gewinne auslegen: Bei Cicero, Montaigne oder auch zeitgenössisch bei Tem-

146 Der biologische Verfall wird beispielsweise schon bei Cicero durch psychologischen Gewinn überwogen (Cato maior: 39 ff.).

kin findet sich etwa das Argument, dass der körperliche Abbau den nahenden Tod einfacher zu verarbeiten macht oder ihm seine „Tragik“ nimmt (Temkin 2008; Montaigne 1595: I.13.1101; Cato maior: 71).¹⁴⁷

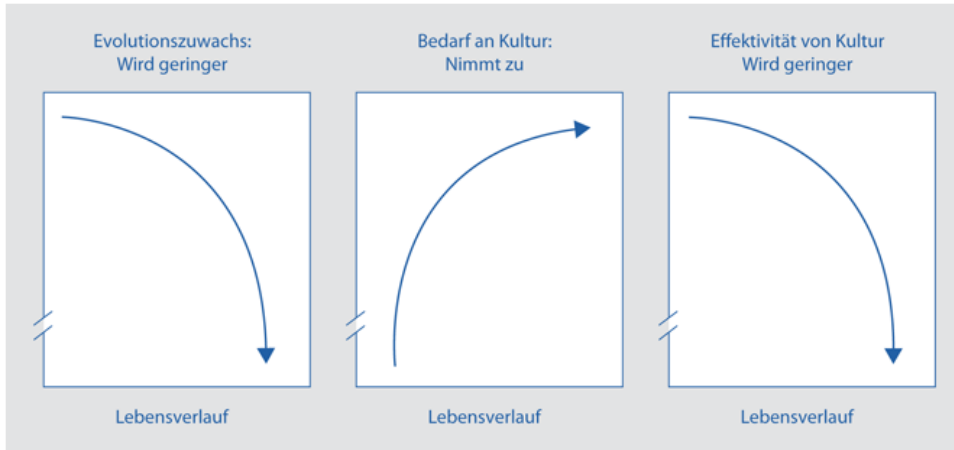


Abbildung 2: Schematische Darstellung von drei Wirksystemen, die als Rahmenbedingungen die Entwicklung in der Lebensspanne mitbestimmen (Quelle: Maercker 2015: 7; dort eine Überarbeitung mit freundlicher Genehmigung von Baltes 1997: 193)

Einteilung in Lebensalter

In der griechisch-römischen Antike lagen die sozialen und rechtlichen Altersgrenzen recht klar strukturiert um 20, 30 und 60 Jahre (Timmer 2008), was sich auch in den dichterischen Dreiteilungen des Lebens in Kindheit, Erwachsenen- und Greisenalter manifestierte. Statt einer Dreiteilung hielt sich ab dem christlichen Mittelalter dann aber eine Wahrnehmung der „Zweiteilung in Alt und Jung“ (Groth 1954: 229 f.), die erst im 20. Jahrhundert wieder durch ein Modell aus drei Generationen oder drei Lebensphasen ersetzt wurde.¹⁴⁸ In der Wissenschaft gibt es neben absoluten Altersgrenzen (zum Beispiel 65 Jahre) auch dynamische (zum Beispiel 15 Jahre Abstand vom zu erwartenden Tod). Solche dynamischen Definitionen bilden verblüffend gut die sich wandelnden Konventionen über den Beginn des Altseins ab (Sanderson & Scherbov 2019: 48–65). Das gilt für das soziale Alter wie auch für das biologische: So mussten 70-Jährige auf Bildern aus dem Jahr 2002 um 2,3 Jahre jünger aussehen (also auf 67,7 Jahre geschätzt werden), damit Probanden sie auf Basis *derselben* Bilder im Jahre 2012 auf 70 Jahre schätzten (Steiner et al. 2019).

Heute werden häufig vier Lebensalter oder Lebensphasen unterschieden: Das erste ist dabei die von Abhängigkeit geprägte Kindheit, das zweite das von Unabhängigkeit geprägte Erwachsenen- und Erwerbsleben (Laslett 1987: 134 f.). Mit *Alter* im

¹⁴⁷ Wie Knell (2017: 119) zeigt, ist das allerdings ein Zirkelschluss: Die Seneszenz ist häufig die Ursache für den Tod und Todesangst, aber auch anscheinend Teil der Lösung für den Umgang mit dem nahenden Tod.

¹⁴⁸ So erwähnt Innozenz III. um 1200 nur die Alten und die Jungen als Gegensatzpaar (De Miseria: Kap 12).

Sinne eines *hohen Alters* beziehen wir uns meist auf die sogenannten dritten und vierten Lebensalter, wobei wir zunächst das vierte und letzte betrachten. Dieses stellt die letzte Phase des Lebens dar, welches von „Rückzug und [zunehmender] Hinfälligkeit“ (Kohli 2013: 19) sowie vom „zunehmenden [Verlustgeschehen] und der Gebrechlichkeit“ (Ruff 2009: 180) geprägt ist. Es ist der Höhepunkt „[biologischer] Vulnerabilitäten auf Zell- und Organebene“ (Elsässer et al. 2017: 64) und beginnt, wenn „durch das Missverhältnis von starkem Bedarf und schwacher Wirksamkeit von Kultur biologische Verluste nicht mehr hinreichend kompensiert werden können“ (ebd.: 66). Dieser Punkt kann entsprechend dem Lebensverlauf manchmal schon mit 60, manchmal erst um die 90 Jahre erreicht werden (Kydd et al. 2018: 120). Häufig wird in westlichen Ländern wie Deutschland der Beginn des vierten und letzten Lebensalters um die 80 Jahre gesehen, da die körperlichen Beeinträchtigungen im Mittel um dieses Alter herum stark zunehmen (Kohli 2013: 19). 80 Jahre ist zudem der Zeitpunkt, „zu dem die Hälfte der ursprünglichen ‚Geburts-Kohorte‘ nicht mehr lebt“ (Baltes 2006).¹⁴⁹ Nach beiden Herleitungen ist wahrscheinlich, dass sich diese Grenze im Laufe der Zeit nach hinten verschiebt, da unser medizinischer Fortschritt zwar glücklicherweise, wie John F. Kennedy forderte, „den Jahren Leben hinzufügt“ (Kennedy 1963: 189, Übers. d. Autor), also wir länger gesund sind. Gleichzeitig aber erhöht sich mit den gesunden Jahren auch die Lebensdauer der Bevölkerung insgesamt, wir fügen also auch immer „dem Leben Jahre hinzu“ (Jeune 2002: 87, Übers. d. Autor).¹⁵⁰ Das vierte Lebensalter rückt also bestenfalls weiter nach hinten. Es rückt aber auch aus dem Fokus: Als eine Art *Un-Alter* wird es an *Un-Orte* – Pflegeheime – verbannt, die „nach anderen sozialen Maßgaben funktionieren und im Dunkeln bleiben, stellen sie doch für das Heer der vermeintlich ‚Normalen‘ (...) keinen Bezugspunkt des Handelns und der Aufmerksamkeit dar“ (Graefe et al. 2020: 425 f.). Während das dritte Lebensalter zunehmend aktiviert wird, verharrt das vierte Lebensalter im Objektstatus „als zu Pflegende, zu Betreuende, zu Versorgende“ (van Dyk 2020: 31). Oder, um es mit Schirmmacher etwas überspitzt auszudrücken: „Vom umschwärmten Gast in der ersten Klasse, für den alles getan wird, entwickelt man sich allmählich zum blinden Passagier, der am Ende, auch wenn er sich noch so sehr bemüht, nicht aufzufallen, über Bord geworfen wird“ (Schirmmacher 2004: 138). Diese Verdrängung aus der allgemeinen Wahrnehmung ist auch ein Selbstschutz der jüngeren Alten, die dadurch die negativen Eigenschaften des Alters von sich wegweisen wollen (George 2011: 253 f.). Noch mehr als den Tod selbst fürchten junge Alte den Eintritt in die Gruppe der „lebenden Toten“, also der Hochaltrigen (Lessenich & Denninger 2014: 381). Gleichzeitig fungiert die Hochaltrigkeit als „Schreckgespenst“ (Richter 2020: 129), welches denen vorgehalten wird, die nicht mit ausreichender Ernsthaftigkeit an ihrer gesundheitlichen Selbstoptimierung arbeiten. Die Verdrängung des vierten Alters zeigt sich auch etwa darin, dass es für den Umgang mit dem öffentlichen Raum kaum berücksichtigt wird und dieser hauptsächlich auf junge und vor allem gesunde Menschen zugeschnitten ist. Wenn zur Coronapandemie beispiels-

149 Damit beginnt das vierte Lebensalter statistisch auch für Frauen später als für Männer (Tesch-Römer et al. 2018: 16).

150 Das führt nach Schirmmacher zur neuen Erfahrung, die die Babyboomer-Generation erstmalig machen durfte, nämlich dass „das Alter an sich nicht schon ein Triumph ist“ (Schirmmacher 2004: 175), sondern vielmehr ein „selbstverständlicher Teil des Lebens“ (Tesch-Römer et al. 2018: 120).

weise Verweilverbote an manchen Orten erlassen wurden, stellte sich durchaus die Frage: „Welche 90-jährige Seniorin erfreut man aber mit der Mitteilung, dass sie zwar joggen oder Tischtennis spielen, nicht aber in der Sonne auf einer Parkbank sitzen darf?“ (van Dyk et al. 2020: 111).

Die heute als ein „relativ gesundes und aktiv gelebtes“ (Ruff 2009: 180) *drittes Lebensalter* bekannte Phase ist eine recht neue Erscheinung, die sich für die Mehrzahl der Menschen erst durch die Etablierung staatlicher Rentensysteme eingeschoben hat.¹⁵¹ Es war also keine Erweiterung des soziologischen Modells, sondern eine faktische Neuheit in der Lebenserfahrung moderner Gesellschaften und schob sich zwischen das Zweite (Erwachsenenalter) und heutige Vierte (Greisenalter) ein. Anders als die herkömmlichen drei Lebensalter ist das dritte nicht zuletzt in besonderer Weise eine kollektive Erfahrung. Es erscheint nur in Gesellschaften, die über die materiellen, gesundheitlichen und politischen Voraussetzungen verfügen, um Menschen eine Lebensphase frei von notwendiger Erwerbsarbeit bei gleichzeitiger körperlicher und geistiger Autonomie zusprechen zu können (Laslett 1987: 135). Es wird durch eine „selbstständige Lebensführung und neue Ziele“ (Kohli 2013: 18), charakterisiert und beginnt nicht zuletzt wegen der impliziten Koppelung an das Rentensystem häufig um die 60 oder 65 Jahre herum. Diese Altersgrenze steht auch nicht vordergründig für biologische oder psychische Einschnitte, sondern vor allem für eine enorme „Veränderung in der sozialen Partizipation“ (ebd.: 11), insbesondere durch die Verrentung. Gleichzeitig entspricht sie aber auch der Altersgrenze, hinter der bereits für die alten Griechen das Alter oder hohes Alter begann (Baltrusch 2009: 59). Obwohl sie also heutzutage viel ihrer Wirkmächtigkeit aus dem Rentensystem bezieht, scheint es doch kultur- und epochenübergreifend eine besondere Betrachtung des Lebens jenseits der 60 gegeben zu haben.

Heute treiben Menschen ab diesem Alter jedenfalls ganz andere Fragen und Problemstellungen um als ihre jüngeren Mitmenschen, so zum Beispiel eine „praktikable Einteilung von Rente und Pension, (...) sinnvoller Umgang mit der vermehrten Freizeit, Abwehr zunehmender Vereinsamung, Gestaltung der Beziehungen zu den Familien der Kinder wie auch der gesellschaftlich nicht mehr fixierten Großelternrolle, politische Durchsetzung berechtigter Anliegen der Altengeneration, akzeptable Antworten auf die Frage nach dem Sinn alten Lebens in einer jugend- und leistungsorientierten Gesellschaft [oder] Auseinandersetzung mit den Problemen von Sterben und Tod“ (Rüberg 1991: 28). Auch in vielen anderen Bereichen birgt diese teils soziale, teils rechtliche Grenze für den größten Teil der Bevölkerung binnen kürzester Zeit Umbrüche in ihrem Leben und ihrer Lebensführung – auch jenseits der Folgen der Verrentung – was im Verlaufe des Kapitels dargestellt werden wird. Die soziale Altersgrenze zum vierten Lebensalter – um die 80 Jahre – hingegen ist kein solch *kollektiver Umbruch*, sie hat

„nichts von der strukturellen Bedeutung derjenigen bei 60 oder 65. Sie besteht einzig darin, dass im Durchschnitt der Bevölkerung die Anteile derjenigen, die noch zu selbstständiger Lebensführung in der Lage sind, unter ein bestimmtes (historisch variables)

151 Seit den fünfziger Jahren ist Alter immer stärker mit der Rente assoziiert: „Alte sind Rentenalte“ (Göckenjan 2000: 385).

Niveau sinken. Ein großer Teil der Personen ist davon auch nach diesem Alter nicht betroffen. (...) Das ‚vierte Alter‘ im Sinne einer strukturell abgegrenzten Lebensphase gibt es nicht“ (Kohli 2013: 19).

Während das dritte Lebensalter kollektiv geprägt ist, ist das vierte Lebensalter vor allem eine individuelle Erfahrung.

3.2.2 Altersstereotype – Gesellschaftliche Vorurteile

Nach der Betrachtung der Lebensalter, in denen sich in erster Linie viele soziale Normen verbergen, sollen im Folgenden Altersstereotype besprochen werden. Diese sind sowohl die Folge als auch teilweise die Ursache von Verhaltensänderungen älterer Menschen. Stereotype stellen allgemeine und pauschalisierende Annahmen und Vorurteile dar, die sich auf eine Person, die ein entsprechendes Merkmal trägt, beziehen. Das Individuum wird – per definitionem unverschuldet – zu einem „Exemplar einer sozialen Kategorie“ (Rothermund 2009: 141). Es steht nicht mehr für sich selbst. Die Stereotype bestehen aus Überzeugungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass Menschen in einer bestimmten Kategorie (zum Beispiel hohes Alter) bestimmte Merkmale (zum Beispiel schlechtes Gedächtnis) aufweisen (Hummert 2011: 253). Normative Verhaltenserwartungen an bestimmte Rollenbilder hingegen werden im nachfolgenden Kapitel zu Altersbildern besprochen.¹⁵²

Altersstereotype speisen sich einerseits aus allgemeinen gesellschaftlichen Annahmen und Vorurteilen und andererseits aus persönlichen Erlebnissen und Wahrnehmungen (ebd.: 252). Sie können durch optische Merkmale einer Person, durch ihr Verhalten, ihre Sprache oder durch Wissen über ihr kalendarisches Alter aktiviert werden (ebd.: 253).¹⁵³ Zum einen können Außenstehende das individuelle Verhalten einzelner alter Menschen verallgemeinern. Zum anderen passiert es auch, dass alte Menschen ihre eigenen Probleme verallgemeinern und nach außen ein negatives Bild ihrer Altersgruppe kultivieren (Rothermund & Brandtstädter 2003: 550). Denn gerade negative Stereotype über das Alter sind allgegenwärtig in unserer Gesellschaft und das Verhalten aller – der betroffenen Alten wie der jüngeren Bevölkerung – steht in Wechselbeziehung dazu (Hess 2006: 398; Kessler 2012: 617). Die wahrgenommene Zugehörigkeit zur Gruppe der Alten lässt die „gegenüberstehende Person nicht mehr als Individuum, sondern als Exemplar einer sozialen Kategorie“ (Rothermund 2009: 141) erscheinen. Zu den häufigen negativen Stereotypen oder als charakteristisch geltenden Zügen von Älteren gehören langsames Denken, Inkompetenz, Gebrechlichkeit, schlechte Artikulation, Depression, Trauer, Hoffnungslosigkeit, Angst, Einsamkeit, Beschwerdefreudigkeit, Stimmungsschwankungen, Vorurteile, Anforderungen, Inflexibilität, Egoismus, Neid, Sturheit, Ängstlichkeit, Naivität und Ruhe (Hummert et al.

152 Normative Verhaltenserwartungen oder Altersbilder bedeuten, dass an die Betroffenen eine Aufforderung ergeht, sich so und so zu verhalten, während Stereotype zunächst einmal deskriptiv sind, also nur beschreiben, welches Verhalten wahrscheinlich zu beobachten ist.

153 Der besonders ausgeprägte Effekt der optischen Verfallserscheinungen liegt laut Schirmmacher daran, dass „Altern in unserer Gesellschaft ein Tabu ist, daher als innere Erfahrung kaum zur Sprache kommt, hingegen mit allen körperlichen Indizien öffentlich in Erscheinung tritt. [Somit] neigen wir dazu, in erster Linie die körperlichen Indizien zu fürchten – die bekannten Alters-Erscheinungen: Ausfall der Zähne, Glatze, Säcke unter den Augen, Runzeln, Gebrechen usw., eben was der Umwelt sichtbar wird trotz Tabu“ (Schirmmacher 2004: 80).

1994: 247). Typische positive Stereotypen sind Freundlichkeit, Weisheit, Verlässlichkeit, Reichtum, Macht, Freiheit, ewige Jugend und Zufriedenheit (Palmore 1999: 34).

Diese Stereotype verändern einerseits das Verhalten der jüngeren Bevölkerung, welche sie beispielsweise überkompensiert: In einer Art vorausseilender Gefälligkeit versucht man bei alten Menschen Defizite, die es vielleicht gar nicht gibt, auszugleichen. Ganz automatisch spricht man vielleicht lauter, langsamer und nutzt einfachere Sätze und Argumente, womit wir alten Menschen Handlungsfähigkeit und Autonomie absprechen und teilweise abschneiden (Ryan et al. 1995: 159). Pflegekräfte unterstellen teilweise Heimbewohnern, dass sie

„nicht mehr in der Lage sind, Alltagsaktivitäten, wie waschen, anziehen und essen, selbständig [sic] zu verrichten. Zeigen Heimsassen dennoch die Tendenz, diese Tätigkeiten allein ausführen zu wollen, werden sie dabei häufig ignoriert oder sogar kritisiert, während die passive Annahme von Hilfeleistung durch das Personal demonstrativ gelobt wird“ (Rothermund 2009: 143; Baltes & Wahl 1992).

Das gleiche Muster fand sich etwa auch im Umgang mit dem Alter in der Coronapandemie:

„Haben Ältere ihre eigenen Ideen oder ziehen es gar bei allem Risiko vor, doch lieber ihre Enkel zu sehen, als allein zu sein, werden sie als renitente Coronaleugner*innen problematisiert, die sich weigern den ihnen angedachten Schutz dankbar anzunehmen. Die (notwendige) Debatte über den Schutz der durch das Virus besonders Gefährdeten wird weitgehend ohne Beteiligung der Älteren und Alten geführt. Dabei findet eine kollektive Entmündigung statt, obwohl in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil diese angeblich homogenen Gruppe tatsächlich nicht mehr kommunikations- und entscheidungsfähig ist.“ (van Dyk et al. 2020: 112)

Diese Stereotype können sowohl die Fremdwahrnehmung als auch die Selbstwahrnehmung prägen (Rothermund & Brandtstädter 2003: 553). Der Bezug von Stereotypen auf sich selbst und eine dadurch veränderte Selbstwahrnehmung sorgen auch für starke kurzfristige Fähigkeitsänderungen und beeinflussen die Gesundheit, Krankheitsgenese und die Lebenserwartung (Hess 2006: 398; Tovel et al. 2019; Levy et al. 2002). Dieser Effekt lässt sich für positive wie für negative Stereotype finden, allerdings wirken negative Stereotype wesentlich stärker (Meisner 2012). Aus Stereotypen können selbsterfüllende Prophezeiungen werden (Ayalon & Tesch-Römer 2018: 2). So kann aus der „Interdependenz kognitiver und motivationaler Veränderungen“ (Hasselhorn et al. 2009: 110) sogar ein Teufelskreis (oder auch ein *Engelskreis*, also eine Aufwärtsspirale) entstehen. Unsere Erwartungen an alte Menschen verändern ihr Verhalten, was auch wiederum deren Erwartungen an sich selbst und dadurch die faktischen Fähigkeiten prägt. Entsprechend dem Thomas-Theorem sind die Konsequenzen der Stereotype real, unabhängig davon, wie real ihre Grundlagen sind (Thomas & Thomas 1928: 572). Eine alte Person, die glaubt, dass alte Menschen tendenziell ein schlechtes Gedächtnis haben, wird wahrscheinlich in einer expliziten, bewussten Gedächtnisforderung (zum Beispiel Memory-Spiel) wesentlich schlechter abschneiden als bei einer impliziten, unbemerkten Herausforderung (zum Beispiel Aufräumen) (Hess

2006: 393 f.). Dies funktioniert allerdings auch andersherum. Eine alte Person, die als *weise* bezeichnet wird, erbringt bessere kognitive Leistungen. Schon wenn man die Semantik verändert und davon spricht, dass man Dinge *lernt* anstatt *erinnert*, ist der Unterschied zwischen alten und jungen Menschen wesentlich geringer (Rahhal et al. 2001: 700). Auch nach vorherigem positiven Einrahmen (*Framing*), indem beispielsweise in einem Text das Gedächtnis im hohen Alter als leistungsstark dargestellt wurde, zeigen alte Menschen umgehend bessere Gedächtnisleistungen (Hasselhorn et al. 2009: 111; Hummert 2011: 256). Die Auswirkungen beschränken sich nicht nur auf die geistigen Fähigkeiten: Auf physischer Ebene können internalisierte Altersstereotype sogar Herz-Kreislauf-Leistungen beeinträchtigen (Levy 2003: 207). Auch verschlechtert sich der allgemeine Gesundheitszustand von Menschen mit negativen Altersstereotypen im Alter wesentlich schneller als der von Menschen, die mehr positiv an das Alter von sich und anderen denken (Hummert 2011: 256 f.). Dies ist nicht nur ein privates oder gesellschaftliches Problem, sondern führt ebenfalls zu Produktivitätseinbußen in Unternehmen. Ältere Arbeitnehmende, die diskriminierenden Stereotypen ausgesetzt sind, verlieren nicht nur an Leistungsfähigkeit, sondern auch an Selbstsicherheit (Fasbender & Gerpott 2021: 135). In der Folge geben sie weniger Wissen an jüngere Arbeitnehmende weiter, was für das Unternehmen insgesamt von Nachteil ist. Auch die zunehmende Abhängigkeit von anderen (oder von Kulturtechniken) zur Kompensation eigener Defizite kann Motivation und Bemühen reduzieren (Welch & West 1995). Jedes Mal, wenn einem geholfen wird oder geholfen werden muss, verliert man an Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten oder an Interesse, diese zu nutzen. Ganz im Sinne der Kontakttheorie sorgt aber beispielsweise ein regelmäßiger Umgang mit alten Menschen in all ihrer Heterogenität für eine differenziertere und tendenziell auch positivere Wahrnehmung des Alters (Hess 2006: 398; Bellmann et al. 2003: 145).

Als einschneidendes Erlebnis mit vielen Auswirkungen auf die motivationale und darüber auch auf die geistige und körperliche Grundausstattung sollte kurz die Rente erwähnt werden. Denn

„dieser sozial reglementierte und erzwungene Altersstatus [ruft] sehr oft die verschiedenen körperlichen und geistigen Alterssymptome erst [hervor], die eigentlich der Grund des Berufsabbruchs sein sollten, ein für die die moderne Gesellschaft durchaus kennzeichnender Widerspruch zwischen Motiven und Wirkungen sozialer Maßnahmen“ (Schelsky 1965: 212).

Die Menschen haben häufig weniger Aktivitäten, aus denen sie positive Erfahrungen beziehen können, und sind dadurch relativ gesehen stärker ihren Versagenserfahrungen im Alltag ausgesetzt. Dieses wiederum sorgt für mehr Unsicherheit, weiterem Rückgang an Aktivität und schlussendlich dadurch zu geringeren kognitiven und motorischen Leistungen (Hasselhorn et al. 2009: 109; Falkenburger 2009: 137), allein schon, weil die beruflichen sozialen Kontakte und Routinen wegfallen (Holler & Wiegel 2020: 58). Sogar die Sterblichkeit kann sich erhöhen (Giesecke 2019). Allerdings muss man immer einschränken, dass vielleicht gerade Menschen, deren Gesundheit

nachlässt oder bald nachlässt, eher in Rente gehen als diejenigen, die noch anhaltend im Besitz ihrer vollen Kräfte sind (Holler & Wiegel 2020: 70). Auch dass der Renteneintritt Menschen automatisch unzufriedener macht (Palmore 1972: 345), ist nach neuerer Forschung so nicht haltbar (Stokes 2012: 119; Holler & Wiegel 2020: 83).

Durch die langjährige Gewöhnung an das Rentensystem hat dieses ein Stück weit seine eigenen Voraussetzungen geschaffen. Es strukturiert den Lebenslauf und die Lebensrealität der Menschen so stark, dass es die Menschen in eine zunehmend gemeinsame Lebenslage drängt. Es schafft eine psychologische, emotionale und auch materielle Abhängigkeit, sodass die Menschen in ernstliche Probleme kämen, wenn das Rentensystem wegfallen würde. Nicht deswegen, weil sie sich nicht aus eigener Kraft versorgen könnten. Denn das könnten viele auch nach Erreichen des Rentenalters sehr gut, und denjenigen, denen das schwerfällt, fiel es auch schon zuvor schwer. Vielmehr ist es gar nicht mehr gesellschaftlich denkbar, dass der Lebenslauf in diesem Alter keinen Bruch nimmt und kein Übergang in das dritte Alter und den Ruhestand folgt, wie ruhig oder unruhig auch immer er sein mag.

3.2.3 Altersbilder – Gesellschaftliche Erwartungen und Ansprüche

Entlang der Unterteilung von Lebensaltern erwachsen neben Stereotypen auch Altersbilder. Bei beiden handelt es sich um gesellschaftlich geprägte Vorurteile. Doch während Stereotype abgeleitete und häufig fälschlich angenommene Faktenaussagen („Alte Leute sind ...“) darstellen, beschreiben Altersbilder normative Erwartungen („Alte Leute sollten ...“). Bei Stereotypen geht es also um „charakteristische Eigenschaften“, bei den hier beschriebenen Altersbildern um Erwartungen an „altersangemessenes Verhalten“ aufgrund „[typischer] Lebenslaufmuster“ (Rothermund 2009: 141). Diese beiden stehen aber in Wechselwirkung und sind keinesfalls unabhängig voneinander. Dennoch lohnt es sich, die Mechanismen getrennt zu betrachten.

Wie auch Stereotypen sind „Altersbilder (...) nicht lediglich unbedeutende Begleiterscheinungen eines gesellschaftlichen Umgangs mit Alter, sie schaffen vielmehr eine Realität, an der sich das für eine Gesellschaft charakteristische Verständnis von Alter (...) und der gesellschaftliche Umgang mit Alter orientieren und durch die der Umgang mit Alter begründet wird“ (BMFSFJ 2010b: 19). Oder mit Schiffauer: „Wir registrieren also nicht die soziale Umwelt, sondern entwerfen sie erst“ (Schiffauer 1997: 159). In diesem Kapitel wird daher eine kleine Soziologie des Alters der letzten hundert Jahre nachgezeichnet, welche sich als Ergänzung zu den ökonomischen Aspekten in Kapitel 4 lesen lässt. Auf diesem Weg lässt sich besser nachvollziehen, welche normativen Erwartungen früher und heute an alte Menschen gestellt wurden, das heißt, welche Altersbilder präsent waren.

Bei diesen Altersbildern geht es aber „ganz oft überhaupt nicht um Alte, jedenfalls nicht um das höhere Alter oder gar um Hochaltrigkeit“ (Göckenjan 2009: 105). Diese Wünsche an das Alter, die es in der Geschichte immer recht explizit gegeben hat, sind meist allgemeine gesellschaftliche Wünsche und Erwartungen, die auf die alten Menschen – da sie möglicherweise nicht mehr durch Beruf und Nachwuchs vom *idealen* Leben abgehalten werden – projiziert werden. Wenn wir von alten Menschen bei-

spielsweise erwarten, sich zu entspannen und das Leben gemütlicher anzugehen, dann steckt auch darin, dass wir selbst gerne mehr entspannen würden, wenn es die Lebensumstände denn zuließen. Die Erwartungen an die Alten sind vielmehr Projektionen allgemeiner „[gesellschaftlicher] Regelungsinteressen“ sowie das „Bestätigen und Erinnern von geteilten sozialen Normen“ (Göckenjan 2009: 104) und nicht ihre Herstellung. Sie sind nur ein Ausdruck des grundlegenden Menschenbildes einer Gesellschaft, nicht aber seine Ursache. Menschen stellen „moralphilosophischen Forderungen wie Beistand für Hilflöse, Respekt vor dem Mitmenschen oder auch Kompensation für frühere Leistungen“ und stellen das Alter in diesen Bewertungszusammenhang, es ist „nicht *selber* Ausgangspunkt für Be- und Umwertungen“ (Rosenmayr 1976: 229, Herv. i. O.). Vor diesem Hintergrund und ohne die Altersbilder in der früheren Geschichte weitergehend zu skizzieren, soll im Folgenden kurz der Wandel und die Bedeutung des Altersdiskurses der letzten fünfzig Jahre beschrieben werden.

Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts stellte sich in Deutschland und anderen westlichen Industrienationen das (hohe) Alter als „das nackte Dasein ‚ohne Funktion‘, und das heißt: Dasein ohne Sinn“ (Groth 1954: 53) dar. Denn man erwartete von Menschen in hohem Alter, spätestens nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Inaktivität, das heißt sich auszuruhen, sich zurückzuziehen, sich nicht mehr einzumischen (Beauvoir 1970 [1995]: 228).¹⁵⁴ Gleichzeitig musste jeder „um als Dasein zu bestehen, seine Arbeitskraft bis zur Höchstleistung anspannen; Unruhe und Zwang, noch intensiver zu arbeiten, sind gefordert; man weiß, wer nicht mitkommt, bleibt liegen“ (Jaspers 1947: 51). In einer Gesellschaft, in der sich das Dasein und der Sinn über die Funktion, also über die Produktivität definieren, erlöschen beide mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rosenmayr 1976: 297).¹⁵⁵ Alte waren „überwiegend arm und von anderen abhängig“ (Trentmann 2018: 667). Gleichzeitig entstand ab den 1920er-Jahren die sozialpolitische Kategorie der *Alten*, welche „im Gegensatz zu anderen Hilfsbedürftigen über weit zweifelsfreiere und privilegiere Ansprüche verfügten“ (Göckenjan 2000: 14). Noch im 19. Jahrhundert tauchte das Merkmal *Alter* in den *Praktiken und Regularien der deutschen Armenpflege* – anders als beispielsweise in Frankreich – nicht auf (ebd.: 21). Faktisch bildeten sie auch schon ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die größte Gruppe dauerhaft von Armenpflege Abhängiger, aber immer „wird an der Notwendigkeit der Eigenleistung, Marginalerwerbstätigkeit, Haushaltsarbeit und sonstiger Einkünfte wie Zuwendungen Dritter, etwa Familienangehöriger, festgehalten“ (ebd.: 303). Erst Anfang des 20. Jahrhunderts setzte ein Wandel ein: Anders als bei den Armen oder Kranken wurde bei den Alten keine Gegenleistung und auch kein Beweis der Bedürftigkeit verlangt. Dies war aber eigentlich nur eine Behelfskonstruktion, um auf ein sehr spezifisches Problem zu reagieren, nämlich auf die „Massenarbeitslosigkeit und [die] faktisch dauerhaft sinkenden Arbeitsmarktpositionen von Personen im

154 Man muss dazu sagen, dass Göckenjan zufolge Simone de Beauvoir alle Ungerechtigkeiten der Welt auf die Alten projizierte und ihr zufolge die „Gesellschaft (...) geradezu Instrument der Verschwörung der mittleren Altersgruppen [sei] und (...) als solche den alten Menschen seines Menschentums berauben“ würde (Göckenjan 2000: 11).

155 Groth zufolge stellte sich die Situation auf dem Land anders dar: „Auf dem Lande haben die Jahre des Alters auch in der industriellen Gesellschaft noch ihr volles, nur zu oft übervolles Leben, da in den Auflösungs- und Umschichtungerscheinungen der Entwicklung ‚Landarbeit‘ in erhöhtem Maße auf die Bleibenden, das sind die Alten, abgewälzt wird“ (Groth 1954: 53).

höheren Alter seit den 1920er Jahren“ (ebd.: 21). Im Grunde hatte man aufgegeben, diese für den Arbeitsmarkt weiterhin gewinnen und vermitteln zu wollen, wollte sie aber auch nicht völlig ohne Versorgung sich selbst und ihren Familien überlassen. Die Idee des Ruhestandes der Alten war also keineswegs eine Reaktion auf ihr Lebensverdienst, sondern auf volkswirtschaftliche Notwendigkeiten (siehe dazu die Kapitel 4.4 und 4.5 zur Geschichte des Rentensystems).

Gelindert wurde die Sinnkrise der Alten mit der Rentenreform 1957, seit der die Renten nicht mehr nur eine Ergänzung sind, sondern die Lebenshaltungskosten decken sollen. „Viele Härten des Lebens im höheren Alter werden durch Sozialpolitik aufgehoben oder gemildert. Zugleich wird Alter durch Sozialpolitik zu einer eigenständigen Lebensphase, die von einer vorhergehenden, der Phase der Berufstätigkeit, abgegrenzt ist“ (Göckenjan 2000: 300). Erstmals konnte die Bevölkerung in der Breite im Alter allein von ihrer Rente leben und ihre Eigenständigkeit wahren (Trentmann 2018: 668). Es entstand die „[soziale] Figuration eines Rentenalters, des Alters als einer eigenständigen, institutionell formierten Lebensphase der Ruhe und Freizeit“ (Göckenjan 2009: 110) und eines Alters, „auf das man sich freuen kann“ (Trentmann 2018: 669). Bis in die 1980er-Jahre entwickelte sich das Alter also vom „Inbegriff der Armut“ (ebd.: 678) zu einer neuen Phase des „wohlverdienten Ruhestands“ (Ruff 2009: 176). Viele Sorgen bezogen sich als andauernder Nachhall der *Funktionslosigkeit* auf die Apathie, der alte Menschen durch Untätigkeit ausgeliefert sind, welche ihnen „jeden Wunsch nach Tätigkeit erstickt“ (Beauvoir 1970 [1995]: 231). Die Soziologin Anne-Marie Guillemard bezeichnete die Rente daher als *mort sociale*, als sozialen Tod, an dem auch eine gute Gesundheit oder ausreichender Wohlstand nichts ändere (Guillemard 1972: 232), während in Deutschland vom „Pensionierungstod“ (Lepinski et al. 1964b: 36) gesprochen wurde. So müsse man „das Alter, mehr noch als den Tod, als Gegensatz zum Leben betrachten“ (Beauvoir 1970 [1995]: 463). Nur so ist Simone de Beauvoirs damaliger Appell zu verstehen:

„Wollen wir vermeiden, dass das Alter zu einer spöttischen Parodie unserer früheren Existenz wird, so gibt es nur eine einzige Lösung, nämlich weiterhin Ziele zu verfolgen, die unserem Leben einen Sinn verleihen: das hingebungsvolle Tätigsein für einzelne, für Gruppen oder für eine Sache, Sozialarbeit, politische, geistige oder schöpferische Arbeit. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Moralisten muss man sich wünschen, auch im hohen Alter noch starke Leidenschaften zu haben, die es uns ersparen, dass wir uns nur mit uns selbst beschäftigen.“ (Beauvoir 1970 [1995]: 465)

Diesem Wunsch hat der sich wandelnde Diskurs dann bald entsprochen. Zögerlich zeichnet sich der Wandel in den 1950er- und 1960er-Jahren ab. Oscar Ewing, einer der engsten Vertrauten von Präsident Truman, forderte auf der Konferenz über das Altern 1950 eine *aktive Freizeit* der Alten zur Stärkung von Demokratie und Individuum, zumal die jungen Menschen im Koreakrieg seien, man daher auf das Potenzial der Alten nicht verzichten könne (Trentmann 2018: 673). Ein Jahrzehnt später sprach beispielsweise Kennedy in seiner Rede über die Situation der Alten in den USA zunächst einmal von den Möglichkeiten, die sich aus der „Fähigkeit und Klugheit“ der alten Menschen für die Gesellschaft ergeben, und erst danach von „der Anerkennung und dem

Respekt, den sie sich verdient haben“ (Kennedy 1963: 189, Übers. d. Autor). Ihre Talente würden in der urbanen Industriegesellschaft fahrlässig ausrangiert, man müsse ihre Möglichkeiten (*opportunities*) erweitern (ebd.: 189 f.). Der *Older American Act*, den US-Präsident Johnson 1965 unterzeichnete, verpflichtete den Staat, seinen betagten Mitbürgern sinnvolle Beschäftigungen nicht nur in Zivilgesellschaft, Bildung, Kultur, sondern auch in ihren Erholungsmöglichkeiten zu ermöglichen (Kongress der Vereinigten Staaten 1965: 101.7). Völlig entfaltetete sich das neue Ideal des aktiven und „erfolgreichen Alterns“ (Bülow & Söderqvist 2014) rund 20 Jahre später. Das Alter ist „seit den 80er Jahren fraglos von einem Abgrenzungskonzept zum Gestaltungsprojekt geworden, und so ist die Angst vor dem leeren Raum eingefangen“ (Göckenjan 2000: 418).¹⁵⁶ Diese Entwicklung geschieht vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, also einer durchschnittlich immer längeren Lebensdauer, die entsprechend auch *sinnvoll* gefüllt werden muss: Menschen in Deutschland verbringen Stand 2017 durchschnittlich 21 Prozent oder 17 Jahre ihres Lebens in Rente (Kluge 2017: 27). Rosenmayr hatte recht, als er in den 1970er-Jahren vermutete, dass Begriffe wie *Lebenserfüllung* ins Zentrum der Alterssoziologie rücken würden und andere wie *Betreuung* verdrängen (Rosenmayr 1976: 228). Dieses ist eng verknüpft mit dem „Ideal der Geschäftigkeit“ oder „Geschäftigkeitsethik“ (Ekerdt 1986). Damit ist gemeint, dass die Freizeit im Alter (in der Rente) dadurch legitimiert wird, dass man sie aktiv und produktiv, zumindest zielführend, nutzt (Stadelbacher & Schneider 2020: 10). Denn von dieser frei zur Verfügung stehenden *Freizeit* haben alte und junge Menschen, also in der Regel Rentner*innen und Schüler*innen, besonders viel (Trentmann 2018: 644). Wenig überraschend kommunizieren Rentnerinnen und Rentner besonders offensiv, wie beschäftigt sie sind (Lessenich & Denninger 2014: 235 ff.).

Während die erste *Generation* von Rentnerinnen und Rentnern nach 1957 noch sehr zögerlich trotz finanzieller Absicherung ihre Erwerbstätigkeit aufgab, fand das Rentnerdasein ohne Erwerbstätigkeit bald schon große gesellschaftliche Akzeptanz. Die Erwerbsquote sank bei Männern in Deutschland ab 65 Jahren von 24,9 Prozent im Jahr 1957 lediglich auf 21,7 Prozent im Jahr 1968, dann aber auf 5,4 Prozent bis 1985. Somit müssen Rentner*innen zur sozialen Anerkennung, da sie nicht mehr in die Strukturen der Erwerbsarbeit eingebettet sind, ihren Tätigkeiten selbstständig einen Sinn geben. Aus dem verdienten wird ein unverdienter Ruhestand oder Ruhestand unter Produktivitätsvorbehalt (Stadelbacher & Schneider 2020: 11). Diese Sinnstiftung kann sich auch dem gesellschaftlichen *Megatrend* der Individualisierung nicht entziehen (Ruff 2009: 178; Stadelbacher & Schneider 2020: 5). Als ideal gelten beispielsweise die Erfüllung lang gehegter Träume oder die körperliche Selbstoptimierung (durch bewusste sportliche Tätigkeit). „Wenn der Körper in der modernen Gesellschaft zu einem Phänomen von Optionen und Entscheidungen geworden ist, dann ist damit auch eine Pflicht verbunden, den Körper nach gesellschaftlich präferierten Normvorstellungen zu modellieren“ – auch im hohen Alter (Schroeter 2017: 27). Ein einfaches

156 Der Aufruf zum aktiven Altern ist damit ein besonders ausgeprägter Zweig eines in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer deutlicher werdenden Paradigmas: „Das spätmoderne Subjekt ist aufgefordert, auch und gerade in seiner Freizeit aktiv und produktiv zu sein“ (Reckwitz 2018: 336).

In-den-Tag-Hineinleben hingegen sorgt für Irritationen im Umfeld. Aktivität ist besser als Inaktivität (ebd.: 28), womit das Mantra der Ökonomie seit dem 17. Jahrhundert, nämlich das „Prinzip des Nicht-Müßiggangs“ auch jenseits des Arbeitsmarktes stärker Fuß fasste (Foucault 2019: 198). Die „gerontologische Formel des ‚aktiven, erfolgreichen und produktiven Alterns‘ [ist] im sozialpolitischen Diskurs zum normativen Credo und zur unhinterfragten Wirklichkeitsannahme“ geworden (Schroeter 2017: 30).¹⁵⁷ Einerseits stehen insbesondere Rentner seitdem unter Druck, gewisse Aktivitäten vorzuweisen. Andererseits gelang es allerdings mit den *aktiven Senioren*, *Junggebliebenen*, *Best-Agern* und *Silver-Agern*, das in den 1950er-Jahren zunehmend negativ konnotierte (hohe) Alter wieder positiv zu besetzen (Göckenjan 2000: 400 f.). Die Akzentuierung des dritten Lebensalters dient auch der Selbstvergewisserung dessen, dass man selbst nicht *alt* ist – also sich nicht dem vierten Lebensalter zurechnen möchte – und die Stereotype über das Alter von sich wegschieben kann (Carr & Komp 2011: 253 f.). So erklärt sich auch die mediale Omnipräsenz des dritten, *erfolgreichen* Alters, während das vierte Lebensalter als eine Art Tabu weitestgehend ausgeklammert wird (Loos & Loredana 2018: 171). Wo das Alter nicht als Jugend in anderer Optik gezeigt wird, bleibt es beispielsweise in der Werbung abgesehen von „Viagra und Treppenliften (...) überwiegend unsichtbar“ (Trentmann 2018: 690). Im Grunde wurde also die Funktionslosigkeit und Apathie des Alters überwunden oder „ausgegliedert“ (Schelsky 1965: 209), indem das dritte Alter die Jugend ergänzt oder imitiert, möglicherweise sogar zu einem „[Gefangenen] der Jugend“ (Trentmann 2018: 690) wurde. Damit vollendet sich in gewisser Hinsicht die von Jaspers 1931 beschriebene sich abzeichnende Absonderung dessen, was bisher unter *Alter* verstanden wurde:

„In der Auflösung zur Funktion wird das Dasein *seiner geschichtlichen Besonderheit entkleidet*; bis zum Extrem der Nivellierung der Lebensalter. Jugend als das Dasein der höchsten vitalen Leistungsfähigkeit und des erotischen Lebensjubels ist der erwünschte Typus des Lebens überhaupt. Wo der Mensch nur als Funktion gilt, muss er jung sein; wenn er es nicht mehr ist, wird er den Schein der Jugend herstellen.“ (Jaspers 1947: 40, Herv. i. O.)

Spätestens seit dem *erfolgreichen Altern* gibt es überhaupt keine distinkte Phase des Ruhestandes mehr, für die andere Regeln gelten, sondern „nur ein unendliches, den kreativen Wünschen des einzelnen überlassenes Gestaltungsprojekt, höchstens mit eingestreuten gelegentlichen Komplikationen“ (Göckenjan 2000: 425). Die früheren Trennungen wurden zugunsten einer zunehmend „alterslosen Gesellschaft“ aufgehoben, welche für Senioren eine „immer schwieriger zu verbergende Spannung zwischen biologischer Alterung und sozial erwarteter Alterslosigkeit“ (Richter 2020: 103 f.) bedeutet.

Schelsky argumentierte schon in den 1960er-Jahren, dass schon durch ihre schiere Anzahl die alten Menschen ihre „privilegierte Stellung einer Minderheit“ (Schelsky 1965: 208) verloren haben und daher auch immer weniger eine Sonderbehandlung einfordern können. Begünstigt wird dies nicht zuletzt auch durch den Mega-

¹⁵⁷ Seinen politischen Ritterschlag erhielt das *Aktive Altern* durch den erstmals 2012 initiierten *Index des Aktiven Alterns* der Europäischen Kommission (Europäische Kommission 2018).

trend der Digitalisierung, welche „für eine Verflüssigung der starren Lebensphasen“ (Freyermuth 1999: 1) sorgt. Das entspricht dem, was man sich zuvor noch gewünscht hatte: „In der idealen Gesellschaft (...) würde (...) das Alter gewissermaßen gar nicht existieren“ (Beauvoir 1970 [1995]: 467). Die Rentnerinnen und Rentner und alte Menschen überhaupt wurden weitestgehend und ohne Bruch in den Diskurs des restlichen berufstätigen, konsumierenden und am Markt verhandelten *jungen* Erwachsenenlebens integriert, anstatt wie zuvor im beschaulichen Alter in puncto Konsum zurückzutreten. Auch die „Steigerung der konsumptiven Glücksbedürfnisse im Alter [beruht] auf gesamtgesellschaftlichen Einflüssen und auf einem Verhaltensdruck der Konsumgesellschaft“, wobei sich durch den Wegfall der Arbeit sogar das „Schwergewicht der Altersexistenz in den konsumptiven Lebensvollzug“ verlagert (Schelsky 1965: 214). Es gibt kaum noch „sozial kennzeichnende und angesonnene Altersverhaltensweisen, sondern der jung bleibende Alte wird von der Sozialstruktur her verlangt und prämiert“ (ebd.: 209). Wenn früher das Freizeitvolumen die soziale Trennlinie zwischen Alten und Berufstätigen war, ist diese verschwunden und ersetzt worden durch eine, „die sich danach richtet, wie viel man in der Freizeit unternimmt“ (Trentmann 2018: 644) und den sozialen Status unabhängig vom Alter definiert. Der Lebensabend ist somit keine Phase *frei* von Verpflichtungen, es sind nur andere (Schroeter 2017: 29). „Für das Alter wird die freie Zeit insofern harter Ernst, als sie nun den Totalsinn der Lebensvollzüge des Alltags tragen muss“ (Schelsky 1965: 216).

Aus dem „Alter als Problem“ wurde das „Alter als Befreiung“ und schließlich das „Alter als Ressource“ (Richter 2020: 40 f.), welche aufgrund ökonomischer Notwendigkeiten aktiviert werden muss (Vereinte Nationen 2002: Art. 12). Als „Humankapitalressource“ (Buchen & Maier 2008: 8) dürfen die Alten ihr Leben nicht verschwenden. Schon im oben genannten Zitat von Präsident Kennedy werden neben allem Respekt für die alten Menschen auch konkrete Erwartungen an ihre gesellschaftliche Mitarbeit und Einbindung ausgedrückt (Kennedy 1963: 189 f.). Das aktive Altern verlangt, dass sie ihre Lebensqualität selbstständig erhalten, dass sie weiterhin aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen und sich in Pflege und Ehrenamt engagieren (Richter 2020: 114). Selbst wenn man den Alten allen Komfort im Alter gönnt, würde man ihnen „bei allem Respekt dazu raten, diese ‚Komfortzone‘ nur sehr sparsam in Anspruch zu nehmen“ (Aldenhoff 2017: 67).

Daraus folgt, dass Menschen länger erwerbstätig sein sollen, was sich in den Zahlen auch deutlich widerspiegelt. Der Erwerbsanteil der 60- bis 65-Jährigen in Deutschland ist allein von 2007 bis 2017 von rund 35 Prozent auf rund 60 Prozent gestiegen, die Erwerbsquote der Menschen über 65 hat sich in der Zeit von 3,5 auf 7 Prozent verdoppelt (Kistler & Schneider 2020: 90). Selbst wenn alte Menschen aber aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sollen sie sich aktiv in der Gemeinschaft informell und formell einbringen (Prendergast & Garattini 2015: 6). Die Alten – insbesondere die Menschen in Rente und Ruhestand – finden sich nun in einer Reihe mit anderen potenziell *inaktiven* Bevölkerungsgruppen wie Arbeitslosen wieder, die Gesellschaft und Staat versuchen zu *aktivieren*, zu *ermächtigen* und überhaupt mittels Aktivität zu einem gelungeneren Leben zu führen (Katz 2005: 136): eine Art „Freizeit-Fürsorge für das Alter“

(Schelsky 1965: 217). Die Verbindung zwischen Wohlbefinden im Alter und Aktivität ist mittlerweile so tief eingepägt in unserem Denken, dass es als „häretisch“ oder zumindest als „unprofessionell“ gilt, sie in Frage zu stellen, schreibt Katz. Sie diene als Gegenmittel, um die unerwünschten pessimistischen Stereotypen vom Verfall und Abhängigkeit im Alter zu überwinden (Katz 2005: 121). Gleichzeitig geht die Hoffnung auf ein erfolgreiches, gutes Altern mit der Sorge um ein erfolgloses, schlechtes Altern einher. *Eigenverantwortung* ist auch in diesem Lebensbereich ein zentraler Begriff der letzten und der kommenden Jahre (Staudinger 2017: 15; Vaupel & Edel 2017: 2). Diejenigen, denen aus ihren Lebensumständen heraus ein erfolgreiches Altern verwehrt bleibt, weil es ihnen beispielsweise finanziell oder gesundheitlich nicht möglich ist, werden doppelt bestraft: durch weniger eigene Möglichkeiten und zusätzliche soziale Sanktionierung (Kydd et al. 2018: 116; Richter 2020: 125 f.). Denn die Verantwortung dafür, gesund und aktiv zu bleiben, lastet nun, da das Alter kein Hindernis und keine Entschuldigung mehr ist, auf dem Individuum (Trentmann 2018: 687; Schelsky 1965: 217). Der Ruhestand bedeutet für viele Menschen also nur Freiheit und Autonomie innerhalb der Bahnen, welche ihnen das Dogma der Aktivität zugesteht (Katz 2005: 138; Mau 2012: 210). So ist aus dem Ruheständler ein „Un-Ruhe-Ständler“ (Schroeter 2017: 28) mit einem „verinnerlichten Programm der Selbstoptimierung“ (Richter 2020: 121) geworden. Das Alter ist „kein Schicksal mehr, sondern eine individuelle Lebensstilwahl und sogar Verpflichtung“ (Trentmann 2018: 687 f.). Die Aktivierung des Alters machte in der Coronapandemie eine plötzliche, womöglich nur vorübergehende, Kehrtwende. Auf einmal wurde der „überholt geglaubte Defizitdiskurs über das vermeintlich abhängige, bedürftige und eingeschränkte Alter“ (van Dyk et al. 2020: 111) wiederentdeckt und auch auf die jungen Alten ausgedehnt. „Statt die gemeinwohldienliche Potenz der sogenannten jungen Alten zu betonen, gelten ältere und alte Menschen nun in toto als vulnerabel, schwach und schutz- beziehungsweise isolationsbedürftig (...) Dies trifft aber insbesondere auf den großen Teil Älterer gar nicht zu, der über reiche Bildungsressourcen und eine auskömmliche Finanzsituation verfügt“ (ebd.).

Man könnte argumentieren, dass das kalendarische Alter ein weniger relevantes Kriterium ist, wenn wir an alte Menschen die gleichen Erwartungen stellen wie an Junge, also gar nicht erst differenzieren. In der Tat sehen wir eine Erwartungshaltung, die eine Fortsetzung der Markt-, Konsum- und Effizienzlogik aus den mittleren Lebensaltern darstellt. Auch der Konsum von Rentnerinnen und Rentnern unterscheidet sich kaum noch von dem der jüngeren Bevölkerung (Trentmann 2018: 681). Doch die Erwartungen stehen lediglich unter demselben gesamtgesellschaftlichen Dogma (*Aktivität*), werden aber der Lebenssituation der Alten angepasst: Ein Vollzeitarbeitsplatz wird nicht mehr erwartet, wohl aber Engagement oder Selbstverwirklichung¹⁵⁸.

Wie wir also gesehen haben, entstehen im gesellschaftlichen Kontext Veränderungen in der Lebenslage der alten Menschen, die teils durch ihr kalendarisches Alter direkt (Erwartungen über „die richtige Zeit, um in den Ruhestand zu gehen“) entste-

158 Selbstverwirklichung ist nach Reckwitz die hegemoniale Zielstellung in der Spätmoderne überhaupt (Reckwitz 2018: 108).

hen und teilweise mit diesem eng verbunden sind. So entfalten sich viele Stereotype oder Erwartungen, sobald man aufgrund äußerlicher Merkmale, Selbstzuschreibung, einschneidender Lebensereignisse oder des kalendarischen Alters zur Gruppe der *Alten* gezählt wird.

3.3 Geistiger Leistungsabbau im Alter

Neben den sozial verursachten oder sozial konstruierten Einflüssen auf Menschen eines gewissen kalendarischen Alters gibt es auch solche, die sich ursprünglich im Individuum finden und auch allein auf einer einsamen Insel stattfinden würden. Zwar ist der Zusammenhang zwischen kalendarischem und biologischem Alter nicht eindeutig messbar. In anderen Worten: Man kann nicht genau sagen, wie stark und schnell der alterungsbedingte Abbau von Fähigkeiten und Körperfunktionen im Individuum voranschreitet. Doch wir wissen, *dass* es diesen Abbau gibt – wenngleich wir es erst recht spät im Leben spüren. Denn der generelle Funktionsverlust beginnt nicht erst in den letzten Lebensphasen, sondern ist schon vor dem 50. Lebensjahr messbar (Salthouse 2004: 141). Je nach Körperfunktion beginnt „körperliches und geistiges Altern schon (...) zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr“ (Voelcker-Rehage 2009: 119; Salthouse 2009). So nimmt das Gehirnvolumen ab dem 20. Lebensjahr jedes Jahr durchschnittlich um 0,23 Prozent ab, wobei der Prozess je nach Teilbereich des Gehirns zwischen 30 und 55 linear für fast alle Individuen zu beobachten ist (Fotinos et al. 2005). Allerdings ist im Alltag nicht das Gehirnvolumen entscheidend, sondern sein Einfluss auf die Leistungsfähigkeit. Diese Korrelation ist häufig wenig ausgeprägt, sicherlich kann man keine direkte Übersetzung beobachten (Voelcker-Rehage 2012: 46; Kliegel et al. 2012: 72). Auch muss bei kleineren Stichproben immer beachtet werden, ob der Verlust durch Alterungsprozesse oder individuelles Verhalten oder Krankheiten wie Diabetes bedingt ist. Entsprechend sind auch nicht alle Verluste unwiderruflich. Im Kern der Untersuchungen steht meistens die Plastizität, also die „Veränderbarkeit und Formbarkeit des Nervensystems“, welche im Versuchskontext als die „Fähigkeit einer Person, durch kognitive, behaviorale und/oder neuronale Neuorganisation auf veränderte Anforderungen oder Möglichkeiten aus der Umwelt zu reagieren“ (ebd.) verstanden wird.

Mit Blick auf den kognitiven Funktionsverlust erschweren drei Phänomene die Messbarmachung. Erstens sind die individuellen Unterschiede zwischen Gleichaltrigen sehr groß. Die Heterogenität der Leistungen nimmt bei Gruppen älterer Menschen deutlich zu (Hartshorne & Germine 2015), da die Unterschiedlichkeit in mentalen Leistungen über die Lebensspanne vor allem im jungen und hohen Alter besonders groß ist (Fagot et al. 2018). Zweitens spielen die Testumgebungen eine große Rolle. Es ist unklar, wie ein Testergebnis mit der Alltagserfahrung (außerhalb der Testumgebung) korreliert (Rosenmayr 1976: 287 ff.). Es ist auch häufig unklar, ob es wirklich beispielsweise die Intelligenz ist, die getestet wird, oder die Nähe zum gegenwärtigen Wortschatz. Wer vor 70 Jahren sozialisiert wurde, muss vielleicht die Aufgaben

genauer und häufiger lesen, um rein sprachlich zu verstehen, was gemeint ist. Das führt dann aber zu einem schlechteren Testergebnis. Auch können durch Selbststereotypisierung schlechte Ergebnisse auftreten: Wenn man weiß, dass alte Menschen schlecht abschneiden, traut man sich weniger zu und schneidet selbst auch weniger gut ab (siehe Kapitel 3.2 zu Stereotypen).

Drittens bemerken wir im Alltag den kognitiven Funktionsverlust meist erst spät im Leben. Salthouse (2004: 141) sieht drei Gründe dafür: Einerseits darf man nicht vergessen, dass die Leistungsfähigkeit des Individuums nicht ausschließlich von einer womöglich schwächer werdenden kognitiven Grundausstattung abhängt, sondern immer auch von Motivation, Beharrlichkeit und anderen persönlichen Eigenschaften – weshalb es im Alltag so erscheinen mag, als ob es quasi kein Zusammenhang zwischen individueller Leistung und kalendarischem Alter gäbe. Andererseits müssen wir im Alltag sehr selten kognitive Höchstleistungen erbringen, weshalb wir den Abbau an den Leistungsspitzen gar nicht wahrnehmen können. In anderer Lesart haben die Laborsituationen, die den Abbau messbar machen, wenig mit der Lebensrealität zu tun (Carstensen & Lang 2007: 391).

Zuletzt passen wir unser Verhalten häufig intuitiv an, wenn wir merken, dass Situationen uns überfordern könnten. Beispielsweise entscheiden wir uns, nicht mehr nachts Auto zu fahren, wenn unsere Reaktionszeiten zu langsam werden. Prinzipiell steht älteren Menschen „eine große Anzahl von Ressourcen zur Verfügung, um mit den auftretenden Einschränkungen und Verlusten fertigzuwerden“ (Maercker 2015: 21). Altern ist keine Einbahnstraße hin zu Verlust und Verfall, sondern beinhaltet daneben auch ein komplexes Zusammenspiel aus dynamischen und optimierenden Prozessen zwecks Neuordnung, Kompensation und Beibehaltung der Plastizität und Funktionalität des Gehirns (Reuter-Lorenz & Lustig 2005). „Es ist dasselbe Gehirn, das die Verluste erlebt und den besseren Umgang damit lernt“ (Kempermann 2008: 48). Wir können also eine Weile lang unseren Funktionsabbau (sozusagen eine reduzierte Motorleistung) durch Erfahrungswissen (bessere Streckenwahl) oder Kultur (Nutzen eines Autozugs) ausgleichen, um ähnlich gut zum Ziel zu gelangen. Was daher zunehmend und spürbar schwieriger wird, ist sich in neue Umgebungen und Problemstellungen hineinzufinden – denn per definitionem kann ich in gänzlich neuen Situationen mein Erfahrungswissen bisher nicht und Kulturtechniken nicht unmittelbar einsetzen. Gleichzeitig kann man im Laufe der Zeit auf einen immer größeren Pool aus zumindest teilweise ähnlichen Situationen zurückgreifen und muss sich häufig daher nicht alle Zusammenhänge gänzlich neu erschließen (Salthouse 2004: 141).

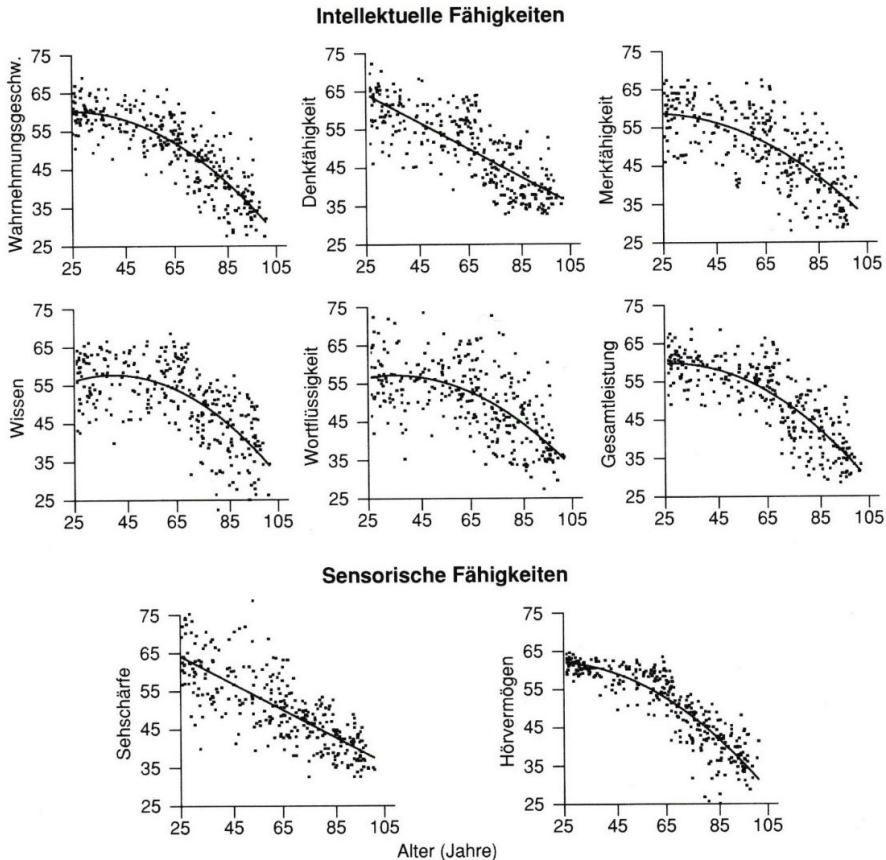
Hinzu kommt, dass zwar „[s]ubjektiv wahrnehmbare und objektiv messbare Veränderungen kognitiver Leistungen (...) zu den markantesten psychologischen Alternsymptomen“ gehören (Hasselhorn et al. 2009: 105). Doch in vielen einzelnen Bereichen sind unsere Fähigkeiten bis in die 60er-Lebensjahre einigermaßen stabil (Mella et al. 2018: 1). Bei Fähigkeiten wie induktivem Denken, verbalen Fähigkeiten und verbalem Gedächtnis zeigen sich beispielsweise Alterseinbußen erst oberhalb von 65 (Hasselhorn et al. 2009: 105). Überhaupt zeigt sich im Durchschnitt bei Gedächtnisleistungen eine erstaunliche Stabilität bis zum circa 60. Lebensjahr (Nyberg & Bäckman

2011: 128; Rönnlund et al. 2005). Im Alter fallen vor allem komplexe und ressourcenintensive Aufgaben schwer: Nachlassen der Verarbeitungsgeschwindigkeit, Verringerung der Kapazität des Arbeitsgedächtnisses, Hemmungsfähigkeit, Aufmerksamkeitsdefizite sind die Ursachen (Hasselhorn et al. 2009: 115). Dies äußert sich in Schwierigkeiten bei „Aufgaben zum freien Abruf von Informationen aus dem Gedächtnis, zum Problemlösen, zum schlussfolgernden Denken, zur Wortflüssigkeit, zum Sprachverständnis oder zur Sprachproduktion“ (ebd.: 108). Bei mit Kulturwissen verknüpften Fähigkeiten, automatischen Prozessen und dem Wiedererkennen gelernter Informationen gibt es hingegen kaum Einbußen im Alter (ebd.: 115; Hoyer & Verhaeghen 2006).

Abbildung 3 zeigt anhand einiger exemplarischer Fähigkeiten, wie sich unser Wahrnehmungs- und Denkkapparat mit zunehmendem kalendarischem Alter im Großen und Ganzen verschlechtert. Wie groß auch immer die interindividuelle Varianz sein mag, zeigt der Trend doch eher zum Schlechten und das insbesondere zunehmend um das 60. Lebensjahr herum. Geschwindigkeit, Präzision und Koordinierung fallen schwerer, ebenso Bereiche „mit geringem Vorwissen, das räumliche Vorstellungsvermögen, die Wahrnehmungsgeschwindigkeit und die Merkfähigkeit. Alterungsanfällige Fähigkeiten zeigen in der Regel einen schnellen Anstieg im Kindes- und Jugendalter, eine annähernd lineare Abnahme im Erwachsenenalter sowie eine Beschleunigung dieses Rückgangs im hohen Alter“ (Lindenberger & Kray 2005: 301).

Während sich der *pragmatische* Teil der Intelligenz, welcher sich auf *Wissen und Erfahrung* bezieht, stabil zeigt, lässt der *mechanische* Teil, welcher mit Geschwindigkeit, Wahrnehmung oder Arbeitsgedächtnis zu tun hat, häufig schon ab dem 25. Lebensjahr nach. Doch in manchen Bereichen bleibt auch die Mechanik stabil. So ist im Bereich von 25 bis 75 Jahren „trotz nachlassender Leistungen (...) kein Abbau in der Urteilsfähigkeit im Bereich schwieriger und existenzieller Lebensprobleme zu beobachten“ (Staudinger 2017: 13 f.).

Es gibt allerdings weder das eine Alter, in welchem Menschen ihre geistigen Höchstleistungen erreichen oder in welchem die Abwärtsspirale des Verfalls beginnt. Es gibt nicht einmal das *eine* Alter, in dem *ein* Individuum seine Höchstleistungen erreicht oder in dem *ein* Individuum global abzubauen beginnt. Denn meist verläuft die Alterung nicht für alle verschiedenen kognitiven Herausforderungen und Fähigkeiten parallel. Man kann bei schlechter Gedächtnisleistung immer noch eine gute Mustererkennung haben. In einer Studie, die kognitive Fähigkeiten anhand von neun Aufgabenstellungen erfasst, stellen Mella et al. fest, dass nur 16 Prozent der Individuen in mehr als vier Aufgabestellungen mit ähnlichen Fertigkeitseinbußen konfrontiert sind (Mella et al. 2018: 10). Wenn ein Individuum in einer Aufgabe mit zunehmendem Alter an Leistung verliert, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass es sich in einer anderen Aufgabe in ähnlichem Maße verschlechtert (ebd.). Während kaum ein Mensch jenseits der 50 noch seine kognitiven Leistungen verbessern kann, gibt es aber auch kaum erkennbare und auf Individuen anwendbare Muster, denen das Nachlassen oder die Beibehaltung der geistigen Kräfte folgen (Mella et al. 2018; Mungas et al. 2010).



Querschnittliche Altersgradienten von fünf intellektuellen und zwei sensorischen Fähigkeiten im Altersbereich von 25 bis 101 Jahren. Die fluiden (mechanischen) intellektuellen Fähigkeiten Wahrnehmungsgeschwindigkeit, Denkfähigkeit und Merkfähigkeit sowie die sensorischen Fähigkeiten Sehschärfe und Hörschwelle zeigen ab dem jungen und mittleren Erwachsenenalter negative Beziehungen zum Alter. Hingegen sind bei den vorwiegend kristallinen (normativ-pragmatischen) Fähigkeiten Wissen (Wortschatz) und Wortflüssigkeit ab ca. 70 Jahren negative querschnittliche Beziehungen zum Alter erkennbar. $N = 144$, Altersbereich = 25 bis 101 Jahre. Alle Leistungen sind in T-Scores abgetragen ($M = 50$, $SD = 10$) (nach Baltes und Lindenberger, 1997).

Abbildung 3: Allgemeine Abbaufunktionen intellektueller und sensorischer Fähigkeiten (Quelle: Entnommen Lindenberger und Kray 2005: 300. Dort basierend auf Baltes & Lindenberger 1997)

Wenngleich die kognitive Leistungsfähigkeit im Alter nicht mehr insgesamt *zunimmt*, kann man ihren Abbau in verschiedenen Bereichen durch das individuelle Verhalten verlangsamen: beispielsweise durch regelmäßige sportliche wie geistige Betätigung und insbesondere soziale Aktivitäten (Falkenburger 2009: 137; Colcombe & Kramer 2003). Die „Lernfähigkeit [ist] nicht auf frühe Lebensabschnitte begrenzt (...). Auch im

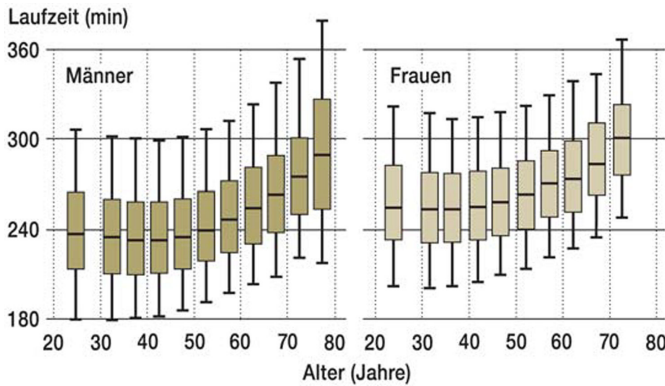
hohen Alter kann durch gezielte Maßnahmen noch eine deutliche Steigerung der kognitiven Leistungen erzielt werden“ (Voelcker-Rehage 2009: 121).¹⁵⁹ Bei allen individuellen Unterschieden und Kompensationsmöglichkeiten liegt die maximale Leistungsfähigkeit für alle Menschen und in allen ihren kognitiven Bereichen derzeit vor dem 50. Lebensjahr (Hartshorne und Germine 2015). Das heißt, dass alle Menschen über 50 Jahren Abbauerfahrungen teilen. Um die 60 Kalenderjahre herum wird der Abbau zunehmend spürbar und beginnt sich bei vielen auf den Alltag auszuwirken. In zumindest manchen Gebieten der geistigen Betätigung fällt man unwiederbringlich hinter frühere Bestleistungen zurück.

3.4 Körperlicher Leistungsabbau im Alter

Als exemplarische Aspekte der körperlichen Grundausstattung seien einerseits die Muskeln und andererseits das Seh- und Hörvermögen genannt. Ihre Veränderungen im Alter sind ein „unausweichlicher biologischer Vorgang, der früher oder später zu objektivierbaren Leistungsverlusten führt“ (Leyk et al. 2010: 809). Während bei jungen Menschen 50 Prozent der Körpermasse aus Muskeln besteht, sind es im Alter (um 75 Jahre) nur noch rund 25 Prozent (Koopman & van Loon 2009: 2040). Die Abnahme der Muskelmasse ist einerseits auf eine reduzierte Muskelqualität und andererseits auf eine reduzierte Muskelquantität zurückzuführen (Rensing & Rippe 2014: 90). Allerdings ist es sehr schwierig, aus der Muskelreduktion auf den faktischen Leistungsverfall zu schließen, weil gerade die körperliche Leistungsfähigkeit immens vom durch die eigenen Lebensumstände geprägten Lebenswandel und nicht nur von den altersbedingten Gegebenheiten abhängt (Leyk et al. 2010: 810). In der PACE-Studie der Sporthochschule Köln, welche die Daten von Marathon- und Halbmarathon-Veranstaltungen nutzt, nehmen die durchschnittlichen Leistungen erst ab der Gruppe der 55-Jährigen spürbar ab, wobei gleichzeitig die Varianz steigt: Die Hälfte der 20- bis 54-Jährigen ist immer noch langsamer als die schnellsten 25 Prozent der 65- bis 69-Jährigen (siehe Abbildung 4). Die schnellsten Zeiten nehmen ab den 40er-Jahren bereits ab. Es gilt also bei der physischen Leistungsfähigkeit analog zur mentalen: Die Abnahme der Leistung ist über die Bevölkerung und auch innerhalb von Individuen über verschiedene Tätigkeitsmuster sehr unterschiedlich. Dass die Alten allesamt schwach oder hilflos seien, gilt schon seit den 1970er-Jahren als widerlegt (Rosenmayr 1976: 233), auch wenn das Stereotyp in der Coronapandemie noch einmal Aufwind bekommen hat (van Dyk et al. 2020: 111). Doch ab einem gewissen Alter nimmt die Leistung bei allen – wenngleich unterschiedlich schnell und ausgeprägt – ab. „Keine gesellschaftliche Gruppe ist hinsichtlich ihrer motorischen Leistungsfähigkeit so heterogen wie die der älteren Menschen. Auf der einen Seite findet man 90-jährige unabhängige Menschen, die noch an Marathonläufen teilnehmen, und auf der anderen

159 Möglicherweise wird aber das Lernpotenzial unter dem Schlagwort *Lebenslanges Lernen* überschätzt. Für Hasselhorn et al. „drängt sich der Verdacht auf, dass das neue Motto eher von den Wunschvorstellungen der modernen Wissensgesellschaft als von den individuellen Lernvoraussetzungen im hohen Erwachsenenalter genährt wird“ (Hasselhorn et al. 2009: 105).

Seite gibt es Menschen, die bereits mit Eintritt ihres Rentenalters hilfs- und pflegebedürftig sind“ (Rinkenauer 2008: 143).



Laufzeiten von a) männlichen ($n = 305.888$) und b) weiblichen ($n = 70.425$) Teilnehmern von 135 Marathontwettbewerben. Dargestellt sind das 5., 25., 50., 70., und 95. Perzentil der „Finisher“.

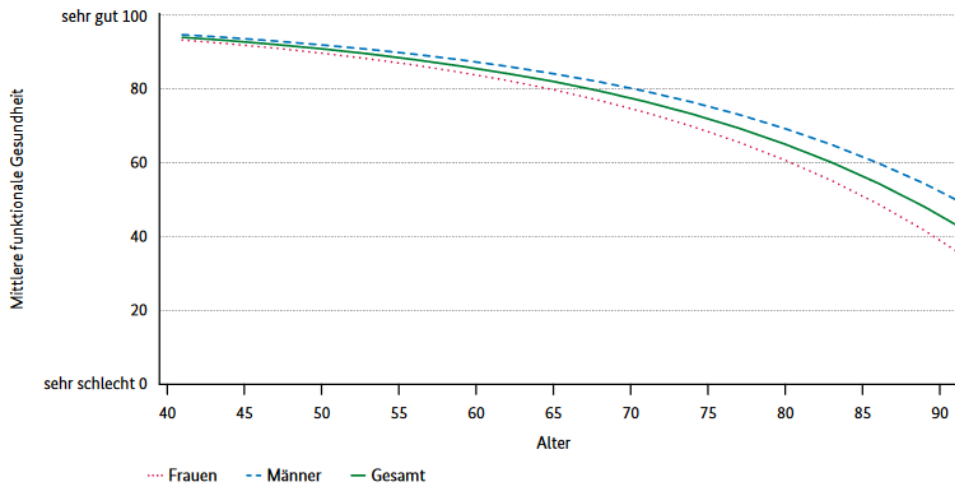
Abbildung 4: Leistung nach Altersgruppe in der PACE-Studie (Quelle: Leyk et al. 2010: 813)

Wie beim kognitiven Altern kann man diesen Entwicklungen auch immer entgegenwirken. Bis ins hohe Alter lässt sich körperliche Fitness antrainieren und auch neue Fähigkeiten lassen sich erlernen (Leyk et al. 2010; Willimczik et al. 2006; Voelcker-Rehage & Willimczik 2006). Der Rückgang motorischer Fähigkeiten im Alter ist daher vielleicht ein automatischer, vielleicht unaufhaltsamer Prozess, aber keiner, „dem der Mensch passiv ausgeliefert ist“ (Rinkenauer 2008: 144).

Bei Seh- und Hörvermögen stellt sich die Situation etwas anders dar. Die Defizite lassen sich zwar mittels Kulturtechniken – beispielsweise einer Brille oder einem Hörgerät – nicht aber durch Übung ausgleichen. So verringert sich mit jedem Lebensjahr die Elastizität der Linse im Auge, wodurch der nächstmögliche Punkt, den man noch scharf sehen kann, in immer weitere Ferne rückt: die sogenannte Altersweitsicht (Rensing & Rippe 2014: 253). An Altersschwerhörigkeit, deren Ursachen nicht abschließend geklärt sind (ebd.: 256), leidet ein Drittel der Über-65-Jährigen (Natalizia et al. 2010: 223 f.). Sowohl das körperliche Seh- als auch das Hörvermögen nehmen mit zunehmendem kalendarischem Alter deutlich ab (siehe Abbildung 3), was „unmittelbare Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung im Alter und den weiteren Verlauf des Alternsprozesses“ (Tesch-Römer & Wahl 2012: 408) hat: Die „bislang als selbstverständlich unterstellte Handlungskompetenz“ (ebd.) der Person wird in vielen Situationen auf einmal infrage gestellt und alltägliche Aktivitäten werden erheblich erschwert.

Die Gruppe der alten Menschen, ob sie bei 55 oder bei 65 Lebensjahren beginnt, teilt also die prinzipielle und spürbare Erfahrung abnehmender kognitiver und physischer Leistungsfähigkeit. In der *funktionalen Gesundheit* werden die Auswirkungen auf die alltägliche Lebensführung in einen Indikator überführt – immerhin treten auch manche Krankheitsbilder vor allem bei alten Menschen auf. Menschen sind „funktio-

nal gesund, wenn sie in ihrer Alltagsmobilität und in ihrer selbstständigen Lebensführung nicht eingeschränkt sind“ (BMFSFJ 2019: 9). Die mittlere funktionale Gesundheit bleibt einigermäßen stabil, nimmt aber ab dem circa 60. Lebensjahr immer schneller ab, wie Abbildung 5 basierend auf Daten des Deutschen Alterssurveys (DEAS), zeigt. Sie ähnelt strukturell der Idee der Befähigungen vor Hinzunahme technischer oder sozialer Hilfsmittel. Denn, wie zuvor beschrieben, unter Voraussetzung der notwendigen technischen, sozialen und materiellen Möglichkeiten kann man einen großen Teil der verlorenen funktionalen Gesundheit noch lange ausgleichen.



Quelle: DEAS 2002–2017, Schätzungen basieren auf $n = 15.131$ Studienteilnehmenden mit insgesamt $n = 28.882$ Beobachtungen; kontrolliert für Region; Kategorisierung der Werte: sehr gute funktionale Gesundheit (80–100), gute funktionale Gesundheit (60–79), moderate funktionale Gesundheit (40–59), schlechte funktionale Gesundheit (20–39), sehr schlechte funktionale Gesundheit (0–19).

Abbildung 5: Funktionale Gesundheit im Alter (Quelle: BMFSFJ 2019: 9)

Eng verwandt mit der funktionalen Gesundheit sind Indikatoren wie die *gesunde Lebenserwartung* (Weltgesundheitsorganisation 2019), *gesunde Lebensjahre* (Europäische Kommission 2019) oder *beschwerdefreie Lebensjahre* (GBE Bund 2022).¹⁶⁰ Das Beispiel der gesunden Lebensjahre „misst die Zahl der Jahre, die eine Person voraussichtlich in guter gesundheitlicher Verfassung leben wird“ (Europäische Kommission 2019). Die gesundheitliche Verfassung bezieht sich dabei wiederum auf die „Abwesenheit von Funktionsbeschränkungen/Behinderungen“ (ebd.), wo sich die Nähe zur funktionalen Gesundheit zeigt. Die erwarteten beschwerdefreien und gesunden Lebensjahre lagen 2016 bei der Geburt in Deutschland (im EU-Mittel) bei 67,3 (64,2) Jahren für Frauen und 65,3 (63,5) Jahren für Männer. Die Erwartung an gesunden Lebensjahren von 65-Jährigen lag 2016 bei 12,4 (10,1) Jahren für Frauen und 11,5 (9,8) Jahren für Männer (Europäische Kommission 2021). Menschen im nominellen Rentenalter von 65 Jahren

160 Siehe zur Übersicht auch Sanderson und Scherbov (2019: 113–127).

können in Deutschland also noch rund 10 beschwerdefreie Jahre autonomer Alltagsführung erwarten. Allerdings nimmt der Anteil der Menschen, die sich im Alltag wegen gesundheitlicher Probleme nicht eingeschränkt fühlen, im Alter immer schneller ab. Sind es bei 25 bis 54 Jahren noch 84,3 Prozent in Europa, schrumpft die Zahl auf 60,1 Prozent bis 64 Jahre, dann auf 45,4 Prozent bis 79 Jahre und bei den Hochbetagten ab 80 Jahren sind es nur noch 28,9 Prozent (Wiegel & Bergmann 2020: 39). Schaut man sich jedoch die Gesundheitskosten an, so stellt man fest, dass diese besonders eng mit der verbleibenden Lebenserwartung zusammenhängen. Das absolute Alter selbst hat kaum weitere Erklärungskraft (Shang & Goldman 2008; Roybal Center for Health Policy Simulation o. J.; Zweifel et al. 1999). Das heißt, dass die gesunde Lebenserwartung kontinuierlich mit der allgemeinen Lebenserwartung steigt (Robine et al. 2009: 10). Die Phase des Alters als Gebrechensphase wird nur in geringem Umfang länger, wenn überhaupt, sondern verschiebt sich vor allem nach hinten.

Alles in allem wird der eigene Gesundheitszustand im hohen Alter jedenfalls zunehmend schlechter eingeschätzt – worauf auch immer das Individuum dies zurückführt (Wiegel & Bergmann 2020: 37). Allerdings zeigt sich hier wie an vielen anderen Stellen eine deutliche Heterogenität im Alter. Menschen mit geringem Bildungsniveau oder geringem Einkommen erreichen schon in der Altersgruppe 45 bis 64 die negativen Werte für die subjektive Gesundheit. Menschen mit hoher Bildung oder hohen Einkommen erreichen dieselben Werte erst in der Gruppe 80+ und halten diese dann über die weiteren Lebensjahre (ebd.: 45).

3.5 Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation

„Altern ist Entwicklung und Entwicklung ist Altern“ (Staudinger 2008: 83). Zu jedem Zeitpunkt des Lebens verändern Menschen in Nuancen oder sogar deutlich Eigenschaften ihrer Persönlichkeit, also die Charakterformung findet nicht nur in der Jugend statt (ebd.: 90). Das Dritte und Vierte Lebensalter weisen dabei in der Tat einige „psychologische Besonderheiten gegenüber früheren Lebensphasen auf“ (Maercker 2015: 21). Ob die Persönlichkeitsveränderungen aus intrinsischen biologischen Reifeprozessen oder der Selbsteinschätzung des existenziellen Alters entstammen oder aus dem durch soziale Normen kulturell geprägten häufig ähnlichen Lebensverlauf, ist dabei nicht abschließend geklärt (Costa & McCrae 2006: 27).

Alte Menschen verfügen beispielsweise häufig über eine stärkere Selbstkontrolle (Maercker 2015: 19) und das Leistungsmotiv nimmt mit dem Alter ab (Veroff et al. 1984). Auch im Fünf-Faktoren-Modell (*Big Five*), nach welchem die Persönlichkeit sich in erster Linie aus fünf Dimensionen zusammensetzt, sind die altersbedingten Veränderungen kulturübergreifend in der Tendenz gleich (McCrae et al. 1999): Geselligkeit und Offenheit (Aufgeschlossenheit für neue Erfahrungen) nehmen im Alter tendenziell ab, während Verträglichkeit (Rücksichtnahme und Kooperationsbereitschaft) zunimmt. Die Gewissenhaftigkeit (bis hin zum Perfektionismus) ist in der Mitte des Lebens am stärksten ausgeprägt. Ob Neurotizismus, also die emotionale Stabilität oder Labilität, zunimmt oder abnimmt, beantworten Studien nicht eindeutig (Donnellan &

Lucas 2008). Dass Menschen mit dem Alter konservativer werden, ist in allgemeinen Fragen („Wie viel Wandel ist gut?“) richtig, in speziellen („Sollten homosexuelle Paare heiraten dürfen?“) hingegen nicht zu beobachten (Rosenmayr 1976: 265). Hier scheint es mehr so zu sein, dass die Meinungen über Kohorten (Geburtsjahrgänge) einigermaßen stabil sind. Aber was in ihrer Jugend als progressiv galt, wird bis zum Erreichen des hohen Alters vielleicht schon als konservativ bezeichnet. Die Religiosität und Spiritualität hingegen unterliegt einem Alterseffekt. Dass in vielen westlichen Ländern alte Menschen spiritueller sind, liegt nicht (nur) daran, dass sie Kohorten entstammen, deren Jugend stärker religiös geprägt wurde. Vielmehr konnte gezeigt werden, dass die Religiosität unabhängig von der früheren Sozialisierung mit dem Lebensalter zunimmt, beispielsweise angesichts des nahenden Lebensendes (Shulgin et al. 2019).

Wenngleich sich jedes Individuum regelmäßig verändert, verändern wir uns nicht in jeder Hinsicht mit dem kalendarischen Alter. So ist die viel beschworene Altersweisheit nicht belegbar: Weisheit, gemessen an Dingen wie der Toleranz gegenüber Ambiguität, Selbstreflexion oder dem Umgang mit Emotionen, verändert sich nicht messbar mit dem kalendarischen Alter (Mickler & Staudinger 2008). Zumindest auf die Breite der Bevölkerung bleiben viele Aspekte sehr stabil im Laufe des Lebens, zum Beispiel Motive wie der Wunsch nach Gesundheit oder dem Wohlergehen der Angehörigen, bleiben stabil (Staudinger et al. 1999). Was auch sehr lange stabil bleibt – zumindest bis ins dritte Lebensalter – ist das Wohlbefinden. Genau genommen verläuft es im Verlauf des Lebens als U-Kurve: Sie ist hoch in der Kindheit, sinkt dann zur Mitte des Lebens hin, wenn häufig berufliche und erzieherische Belastung und vielleicht erste gesundheitliche Probleme aufeinandertreffen, und steigt dann wieder an. Diese U-Kurve lässt sich bis zum Alter von rund 70 Jahren weltweit ebenso in reichen wie armen Ländern nachweisen (Blanchflower 2020).

Die Lebenszufriedenheit bleibt im Alter auch trotz zunehmend „wahrscheinlicher werdender körperlicher Erkrankungen und Funktionseinbußen“ (Elsässer et al. 2017: 76) auf einem hohen Niveau (Wiegel & Bergmann 2020: 38). Dieses *Wohlbefindensparadox* genannte Phänomen besagt, „dass sich widrige Lebensumstände (zum Beispiel gesundheitliche und finanzielle Beeinträchtigungen) im Gruppenmittel – solange existenzielle Mindestanforderungen nicht unterschritten werden – kaum bis gar nicht in den Bewertungen des subjektiven Wohlbefindens der Betroffenen widerspiegeln“ (Staudinger 2000). „Von wenigen Ausnahmen abgesehen wird die Aufmerksamkeit mit der Zeit in dem Maße von der neuen Situation abgezogen, wie diese immer vertrauter wird. Die wichtigsten Ausnahmen stellen chronische Schmerzen, permanenter Lärm und schwere Depression dar“ (Kahneman 2012: 499). Erst im hohen Alter, also wenn die Einbußen im Alltag spürbar und stärker werden, lässt die Lebenszufriedenheit nach, was ein weiteres Anzeichen für den Übergang vom dritten zum vierten Lebensalter ist. Die durchschnittliche Zufriedenheit sinkt daher zwar bei Menschen oberhalb der 70 langsam (Schilling 2006: 265). Im Vergleich zu den objektiven Verschlechterungen hingegen bleibt aber auch im hohen Alter die Lebenszufriedenheit überraschend stabil, wie Abbildung 5 zeigt.

Im Alter nehmen des Weiteren die sozialen Aktivitäten ab. Einerseits steigt die Anzahl alleinlebender Menschen deutlich an – in Deutschland 2009 von 17 Prozent in der Altersgruppe 50 bis 55 Jahre auf 54 Prozent in der Altersgruppe über 80 Jahre (Tesch-Römer 2012: 436). Außerdem dünnt das umgebende soziale Netz beträchtlich im Alter aus, was einerseits am Tod enger Kontakte und am bewussten Abbruch peripherer, als anstrengend wahrgenommener Kontakte andererseits liegt (Lang 2001: 324; Lang & Rohr 2012: 430 f.). So könnte die Wahrnehmung einer begrenzten und bald endenden Lebenszeit zur Konzentration auf wenige, aber zuverlässigere und bewusst gewählte Beziehungen führen (Lang 2000: 179).¹⁶¹ Während Menschen in fester Partnerschaft im Lebensverlauf einigermaßen gleich viel Zeit pro Tag allein verbringen – nämlich rund 6 Stunden zuzüglich Schlafen – steigt die allein verbrachte Zeit bei Alleinlebenden mit dem Alter stetig an. Menschen ohne Partner jenseits der 70 sind exklusive Schlafen rund 12 Stunden pro Tag allein (Rapp et al. 2017: 140). In den letzten Jahrzehnten ist die Zeit, die Senioren mit anderen Menschen verbringen, sogar noch einmal deutlich gesunken (Richter 2020: 154). Laut Freizeitmonitor 2021 treffen sich unter den Ruheständlern nur noch knapp die Hälfte mindestens einmal im Monat mit Familienangehörigen oder Freunden und Bekannten – während es bei jüngeren Menschen immerhin jeweils über zwei Drittel sind (Freizeitmonitor 2021). Dadurch sind Menschen hohen Alters einem erheblichen, zunehmenden Einsamkeitsrisiko ausgesetzt (Tesch-Römer 2012: 477 ff.). Zwar ist nicht jedes Alleinsein unangenehme Einsamkeit, aber Alleinsein begünstigt das Gefühl von Isolation.

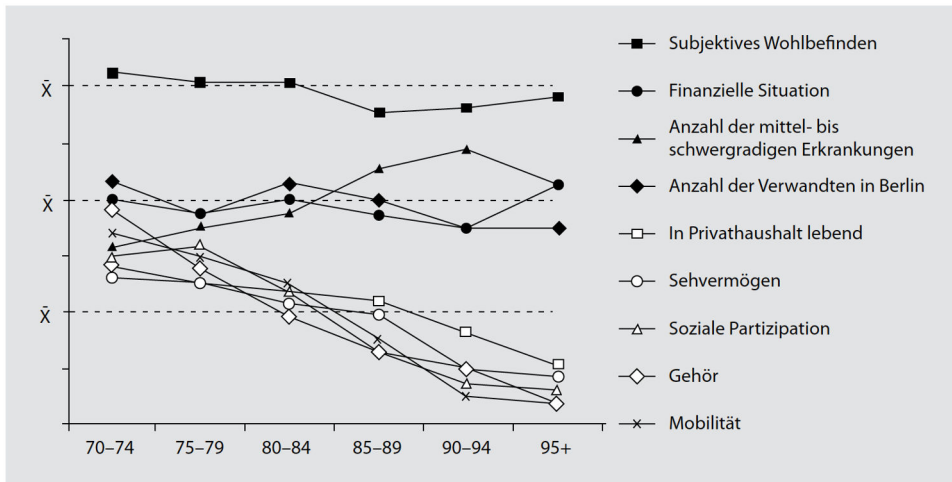


Abbildung 6: Altersunterschiede des objektiven Status in acht Bereichen im Vergleich zum subjektiven Wohlbefinden (Quelle: Maercker 2015: 20, dort mit freundlicher Genehmigung aus Smith et al. 2010: 541)

¹⁶¹ Im Gegensatz zu dieser sogenannten Disengagement-Theorie besagt die Aktivitätstheorie hingegen, dass alte Menschen, sofern sie nicht von ihrer Umwelt zurückgedrängt werden und ihre Gesundheit es zulässt, weiter machen wie bisher (Rosenmayr 1976: 360 f.). Das scheint aber nicht der Fall zu sein.

3.6 Fazit

Das kalendarische Alter sagt nicht *nichts* über eine Person aus, sondern erlaubt gewisse Rückschlüsse auf ihre Lebenslage. Gesellschaftlich sind wir kulturübergreifend und über die Geschichte hinweg in der Unterteilung in gewisse Lebensalter verhaftet. An diesen haften viele Stereotypen über alte Menschen, die ihr Verhalten in vielerlei Hinsicht beeinflussen. Vor allem gibt es aber auch Erwartungen, die sich in Altersbildern, also paradigmatischen Rollenbildern für alte Menschen, äußern. Sobald das eigene Umfeld und man selbst sich in ein bestimmtes Lebensalter einordnet, passt man sich bewusst oder unbewusst an die verbundenen Rollenbilder und Stereotypen an. Diese Anpassungsprozesse sind im hohen Alter manifest. Abseits dieser gesellschaftlich verursachten Veränderungen gibt es aber auch den geistigen und körperlichen Leistungsabbau der Menschen, der mit zunehmendem Alter häufig einhergeht. Er trifft nicht jede Person in gleichem Maße und zum gleichen Zeitpunkt, aber er häuft sich auffällig bei Personen jenseits der fünfzig Jahre.¹⁶² Auch für Veränderungen an Motivation und Persönlichkeit lassen sich gewisse Trends erkennen. Zuletzt kommt das existenzielle Altern ins Spiel: also die Wahrnehmung von der eigenen Position in unserer endlichen Lebensspanne (siehe Kapitel 2.2.4). Alle Menschen im hohen Alter teilen die Erfahrung, dass sie schon lange leben und dass sie nur noch einen relativ kurzen Zeitraum vor sich haben. Allein diese Einschätzung beeinflusst sehr stark die eigenen Pläne und das eigene Verhalten.

Das heißt aber noch nicht, dass das kalendarische Alter bereits im rentenrelevanten Bereich eine gemeinsame Lebenslage konstituiert. Denn die Frage der gemeinsamen Lebenslage hängt von der Qualität der Korrelation zwischen dem kalendarischen Alter und den Lebensumständen ab. Im Bereich um die 70 ist die Heterogenität der Menschen enorm und ein großer Teil noch in guter sozialer, geistiger und körperlicher Verfassung. Ob man arm oder reich ist, ob man gesund oder krank, ob man gut gebildet oder schlecht gebildet ist, macht einen großen Unterschied für die Lebenssituation in den letzten Lebensjahrzehnten – und zwar einen größeren als das kalendarische Alter selbst. Oder, um Cicero zu zitieren:

„Doch viele alte Menschen sind so schwach, dass sie keine Verpflichtung und überhaupt keine Lebensaufgabe erfüllen können. Das ist nun aber kein besonderes Gebrechen des Alters, sondern ein allgemeines der gesundheitlichen Verfassung.“ (Cato maior: 35)

Die Bewertung lautet also: Ja, die Alterserfahrungen ähneln einander (Schiek 2015: 84). Aber nein, sie ähneln einander wahrscheinlich nicht stark genug, um allein aus dem kalendarischen Alter eine ähnliche Lebenslage herzuleiten. Dennoch gibt es gewisse Muster, die darauf hinweisen, dass der Sozialstaat effizienter arbeiten kann, wenn er

162 Die Theorie des abschließenden oder endgültigen Abfalls (*terminal drop*) besagt, dass mit einem gewissen Vorlauf zum Tod des Individuums der geistige und körperliche Leistungsabfall deutlich stärker ist. Dementsprechend ist der (negative) Abstand zum Tod des Individuums ein besserer Indikator für seinen Zustand als das (positive) kalendarische Alter. Einerseits eignet sich diese Methode eher für Analysen *nach* dem Tod. Andererseits ist aber auch sehr umstritten, ob es diesen *Abfall* oder auch nur beschleunigten *Rückgang* überhaupt gibt (z. B. MacDonald et al. 2011 u. Paltmore & Cleveland 1976).

auch die Kategorie des hohen kalendarischen Alters einbezieht. Das heißt nicht, dass es eine starre Altersgrenze sein muss. Es heißt auch nicht, dass das kalendarische Alter die einzige Eintrittskarte etwa zum Rentenbezug sein sollte. Wahrscheinlich sollte im Gegenteil nicht alles an ihm hängen, weil es nur näherungsweise die Situation der Menschen beschreibt. Aber als Grundlage kann es erst einmal verwendet und dann mit anderen aussagekräftigen Indikatoren ergänzt werden.

4 Eigenschaften und Geschichte der Rentenversicherung

Da diese Arbeit das deutsche Rentensystem und die moralische Bewertung kalendarischer Altersgrenzen in eben diesem zum Gegenstand hat, wird der moralphilosophischen Analyse mit diesem vierten Teil eine Darstellung der Eigenschaften des Rentensystems vorangestellt. Dies bietet den soziologischen, politischen und historischen Kontext für den philosophischen Anwendungsfall der kalendarischen Altersgrenzen im Rentensystem.

Zunächst werden die theoretischen Grundlagen des Rentensystems allgemein und dann die Eigenschaften der dort verwendeten kalendarischen Altersgrenzen skizziert. Als Orientierungswissen folgt daraufhin eine Nachzeichnung der Geschichte der Rentenversicherung in Deutschland, welche viele moralphilosophische Argumente vorwegnimmt und diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext einbettet. Das ist einerseits notwendig, um die Ziele und Pfadabhängigkeiten der Rentenversicherung nachzuvollziehen. Es ist andererseits wichtig, weil es deutlich macht, dass die im fünften Teil der Arbeit folgenden Diskussionen nicht nur für den vielfach bemühten akademischen Elfenbeinturm, sondern auch für die politische Praxis interessant sind. Die geschichtliche Darstellung endet in der Gegenwart und geht damit nahtlos in einen Überblick über die gegenwärtige Situation über. Den großen und diskursbestimmenden Themen *Altersarmut*, *familiäre Versorgung* und *demografischer Wandel* ist jeweils ein Unterkapitel gewidmet. Alle drei greifen Fragen des ersten Grundlagenteils der Arbeit auf: Altersarmut als eine Frage der Suffizienz, familiäre Pflege wirft die Frage auf, ob das Zusammenleben von Alt und Jung nicht (wie früher?) von Freundschaft und familiärer Zuneigung anstatt von sozialpolitischer Gerechtigkeit geprägt sein sollte. Der demografische Wandel stellt den Rahmen für die Situation mäßiger Knappheit dar, auf deren Basis die in dieser Arbeit erarbeitete moralphilosophische Analyse in die Wirklichkeit überführt werden kann. All dies hilft, um einen Schritt zurückzugehen und die gesellschaftlich vorgeprägte gegenwärtige deutsche Sichtweise auf das Rentensystem zu verlassen, um weniger voreingenommen auf die Möglichkeiten und Ziele des Rentensystems und den Einsatz kalendarischer Altersgrenzen zu blicken – und auf dieser Basis im nächsten Teil ein moralphilosophisch kohärentes Urteil über die Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen zu entwickeln.

4.1 Die Rente als Sozialversicherung

Die Grundannahme des Rentensystems ist die Feststellung, dass die Arbeitskraft von Individuen mit dem Alter abnimmt und viele nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in gewohntem Maße aus eigener Kraft zu bestreiten. Daraus ergibt sich

das von Schelsky postulierte Grundbedürfnis des Alters von „Lebenskontinuität bei teilweiser Funktionsentlastung“ (Schelsky 1965: 210). Die Autonomie alter Menschen kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn sie in irgendeiner Form in gewisser Hinsicht von Aufgaben entlastet werden, also weniger leisten müssen, weil sie weniger leisten können. Um einen „positiven Alterszustand“ anstatt „Altersnotstände“ (ebd.) herzustellen, muss die Differenz – soweit möglich – über familiäre, gesellschaftliche oder technische Ressourcen kompensiert werden.

Das Rentensystem ist daher *eine* relativ *neue sozialpolitische Antwort* darauf, dass „der Mensch während seiner gesamten Lebensdauer Konsumgüter zum Lebenserhalt benötigt, [aber] seine Fähigkeit, durch eigene Arbeit zur Erstellung dieser Güter beizutragen, in den verschiedenen *Lebensphasen* unterschiedlich ausgeprägt ist“ (Breyer 1990: 1, Herv. d. Autor). Diese Antwort ist erstens *sozialpolitisch*, weil der Staat eingreift, um „reine Marktergebnisse zu vermeiden oder zu korrigieren“ (Wagner 1992b: 1291), wenn diese mit anderen Zielen konfliktieren. Dies beruht auf der Annahme, dass es eine fundamentale soziale Pflicht des Staates gibt, für seine Bürgerinnen und Bürger zu sorgen (Whiteside 2006: 684). Dabei ist die Rente zweitens nur *eine* Antwort auf einen Teil des Problems. Denn zu den kritischen Lebensphasen zählen neben dem vom Rentensystem adressierten Alter etwa auch Phasen der Kindheit oder Krankheit. Selbst für die Problemstellung *Alter* ist eine Rentenversicherung drittens zwar die wichtigste, aber auch nur *eine* sozialpolitische Antwort unter vielen. Auch spezifische staatliche oder gesellschaftliche Leistungen, beispielsweise Vergünstigungen für den öffentlichen Verkehr, ehrenamtliches Engagement in der Altenversorgung oder bedingungslose Leistungen in der Krankenkasse versuchen die Diskrepanz zwischen individueller Produktivität und Bedarf aufzufangen. Das – staatliche und außerfamiliäre – Rentensystem ist viertens außerdem eine *neue* Antwort. Zu Zeiten bäuerlicher Großfamilien, welche eine wirtschaftliche Gemeinschaft bildeten, wurden Transfers in materieller und pflegerischer Hinsicht vorrangig innerhalb der Familie abgewickelt. In der modernen Gesellschaft liegen sie allerdings nicht mehr *in*, sondern vielmehr selbstverständlich *außerhalb* der Familie. Damit mussten auch Antworten außerhalb der Familie gefunden werden (siehe Kapitel 4.7.2 Familiäre Versorgung). In der Summe liegt im Rentensystem und in Deutschland vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung heute die hauptsächliche Antwort zur Überwindung der Diskrepanz zwischen dem ökonomischen Bedarf und dem ökonomischen Potenzial alter Menschen.

Da Individuen häufig weder ihre eigene Lebenserwartung noch ihre eigene Gesundheit im Alter zuverlässig abschätzen können, ist es für die meisten Menschen unmöglich, allein durch privates Sparen zu einer verlässlich gesicherten Altersvorsorge zu gelangen (Gunkel 2012: 819).¹⁶³ Doch was beim Individuum eine unvorhersehbare Gefahr ist, ist über eine große Zahl von Individuen ein berechenbares Risiko (Lesse-nich 2010: 561; Whiteside 2006: 688). Deswegen ist die gesetzliche Rentenversicherung eine *Versicherung*, das heißt eine „gemeinsame Deckung eines im Einzelfall ungewis-

163 Schätzungen für die USA besagen, dass ein Paar rund 1 Million Dollar zur Seite legen müsste, um im Alter einen Mittelklasse-Lebensstil zu behalten. Eine weitere Million Dollar wird zur Gesundheitsversorgung benötigt (Engelen 2006: 111).

sen, in der Gesamtheit aber schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit gleichartiger Risiken“ (Ruland 2012: 265). Sie bietet Unterstützung nur im Falle des Eintretens von bestimmten Risiken, „die alle treffen können, die auf die Verwertung ihrer Erwerbsfähigkeit angewiesen sind“ (ebd.: 271), das heißt vor allem die „klassischen biometrischen Risiken: Alter, Invalidität und Tod“ (Künzler 2012: 338). Das heißt, sie sichert „typische Bedarfe, nicht aber Bedürftigkeit“ allgemein (Ruland 2012: 271) ab. Mit dem Lebensrisiko *Alter*, gegen welches sie versichert, ist konkret gemeint, dass Menschen älter werden, als sie mit eigenen ersparten Ressourcen finanzieren können (Poterba 2006: 562; Deken et al. 2006: 145). Dabei stellt sie für den „weit-aus überwiegenden Teil der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen die wichtigste, wenn auch nicht immer die einzige Existenzgrundlage“ (Hüfken 2012: 586) dar.

Aufgrund des langfristigen Zeithorizontes beschränkt sich das Informationsdefizit allerdings nicht auf die Lebenserwartung und den künftigen Gesundheitszustand. Selbst wenn Individuen diese Faktoren richtig einschätzen könnten, würde es an den notwendigen Informationen über beispielsweise die Entwicklung des Arbeits- oder Kapitalmarktes in den folgenden Jahrzehnten fehlen (Whiteside 2006: 688). Selbst wenn man diese hätte, wäre die Planung mathematisch für den Einzelnen kaum zu leisten. Und selbst wenn die Planung mathematisch gelingen würde, gäbe es viele nicht-ökonomische Faktoren, die nie ausreichend abgebildet werden könnten. Daher ist es im Grunde gar nicht möglich, dass die Menschen individuell wohl informierte Vorsorgeentscheidungen treffen, selbst wenn sie es versuchen würden (Venti 2006: 604f.). Selbst für den Staat oder geprüfte Rentenberater ist eine Planung über Jahrzehnte eine kaum zu leisten Angelegenheit (Weltbank 1994: 101f.). Und selbst wenn Individuen genauso gut planen könnten, bräuchten sie weiterhin den Glauben an die Selbstwirksamkeit, also dass das eigene Handeln wirklich auf lange Sicht einen Unterschied macht (Mau 2012: 136) – was angesichts der enormen Abhängigkeit von externen Faktoren wie der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht selbstverständlich ist. Individuelle ausreichende Versorgung für ein mögliches Schicksal in der fernen Zukunft findet in der Summe also nicht statt, da Individuen eher einen kurzfristigen Blick auf ihre Zukunft haben und ihnen zum Teil auch kaum etwas anderes übrig bleibt (Bäcker 2022: 8f.; Deken et al. 2006).

Ein staatlicher Rahmen ist daher notwendig. Eine Möglichkeit, um individuelle Sparentscheidungen effizienter zu gestalten, liegt darin, das Angebot zu reduzieren, also den Individuen entweder eine übersichtliche Anzahl an Angeboten zu machen oder ihnen sogar ein Angebot aufzuzwingen (Venti 2006: 614; Shafik 2021: 131). Auf diese Weise sind zumindest die Schwierigkeiten der Planung, Selbstbeherrschung oder Verdrängung zur Seite geschoben. Dies begründet, warum in vielen Ländern eine Rentenversicherungspflicht besteht. Allerdings gibt es in den letzten zwei Jahrzehnten den Trend hin zur Individualisierung der Altersvorsorge, was dazu führt, dass das Risiko im Guten wie im Schlechten zunehmend auf das Individuum ausgelagert wird (Mounk 2017: 81). Die „Explosion der Verantwortung“ (ebd.: 98, Übers. d. Autor) hat die Menschen nicht zusätzlich befähigt, sondern es ihnen schwerer gemacht, möglicherweise ruinöse Wetten auf die Zukunft zu vermeiden (ebd.). Angesichts dessen,

wie wenig Einfluss Individuen auf den Erfolg dieser Entscheidungen über Jahrzehnte in die Zukunft haben, kann man aber womöglich schon fast wieder von *Gefahr* statt *Risiko* und von *Schicksal* statt *Glück* sprechen (siehe Kapitel 1.5.1 Verantwortung).

Die Rentenversicherung ist auch eine *Sozialversicherung*. Denn für eine Versicherung ist der Risikoausgleich zwischen Gefährdeten und bereits Geschädigten, also Erwerbstätigen und Rentnern, in der Rentenversicherung gegenüber privaten Versicherungen relativ *sozial* organisiert (Ruland 2012: 266). Sie enthält ebenso wie die Krankenversicherung nicht ausschließlich einen Risikoausgleich, sondern auch einen *Solidarausgleich* innerhalb der Gemeinschaft der Versicherten (Kistler 1992: 1227; Wagner 1992b: 1292; Hüfken 2012: 588), weil die versicherungsmathematische Präzision zugunsten der Erfüllung sozialer Ziele aufgeweicht wird (Deken et al. 2006: 143). Sie anerkennt einerseits auch Beitragszeiten, in denen keine Beiträge erbracht wurden (zum Beispiel Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Ausbildung). Andererseits hat sie uniforme Beiträge bei unterschiedlichen Risiken, zum Beispiel trotz unterschiedlicher Lebenserwartung für Frauen und Männer oder Gesunde und Kranke. Das individuelle Risiko spielt für den Beitrag oder die Leistungen keine Rolle. Es kommt also zu einer horizontalen Umverteilung, bei welcher Menschen mit niedrigen Risiken diejenigen mit höheren Risiken quersubventionieren (Whiteside 2006: 689). Dadurch ist das Rentensystem ein Solidarsystem, welches nicht ausschließlich mit Eigeninteresse erklärt werden kann. Denn das Medianrisiko ist geringer als das Durchschnittsrisiko, doch das Durchschnittsrisiko bestimmt die Beitragszahlungen. Menschen mit einem mittleren Risiko zahlen also mehr ein als bei individueller Versicherung, was paradox erscheint (Deken et al. 2006: 149). Dies kann einerseits mit Risikoaversion und Kurzsichtigkeit erklärt werden; andererseits scheint es auch eine Präferenz für wechselseitige Fairness und Verantwortungsgefühl für die Ressourcen anderer zu geben. Viele Menschen sind bereit, mehr zu zahlen, wenn sie dafür Teil eines Systems, welches in ihren Augen Gutes bewirkt, sein können (ebd.: 150). Was die Rentenversicherung von den meisten anderen Sozialversicherungen unterscheidet, ist ihr ausgeprägtes intergenerationelles Element. Es verteilt explizit zwischen Generationen um. Dies ist hilfreich, um Risiken über mehrere Generationen zu streuen, da jüngere Menschen eher von Lohneinkommen und ältere eher von Mieteinnahmen abhängen (ebd.: 145 f.). Immerhin liegt eine Hauptaufgabe des Wohlfahrtsstaates darin, der jeweiligen Situation der „Jungen in der Bildungsphase, [der] Erwerbstätigen und [der] Ruheständler“ (Richter 2020: 188) ausgleichend Rechnung zu tragen. Diese intergenerationelle Umverteilung ist aber insofern heikel, als dass junge Menschen und insbesondere zukünftige Generationen, die in diesen Vertrag implizit eingebunden werden, wesentlich weniger oder (noch) gar keine politische Macht haben (Ogawa & Takayama 2006: 177).¹⁶⁴

Die Sozialversicherung ist weiterhin ein „Akt der Vergesellschaftung von in ihrer Sicherheit gefährdeten Individuen“ (Lessenich 2010: 561), was die Antwort darauf ist, dass die versicherten Risiken notwendigerweise kollektiven Zusammenhängen entstammen oder diese herstellen (von der Naturkatastrophe bis zur Arbeitslosigkeit). Ein entscheidender Verfahrensaspekt ist dabei der Ersatz von moralisierenden Kategorien

164 Siehe dazu auch die Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten und 5.3.5 Chancengleichheit zwischen Kohorten.

wie *Schuld* und *Sühne* durch ökonomische Begriffe wie *Risiko* und *Kompensation* (ebd.). Somit ist die Sozialversicherung ein Beitrag zur staatlichen Sozialpolitik, die Sicherheit kollektiviert und Verantwortung im großen Stil sozialisiert (ebd.). Das heißt, dass die Rentenversicherung als *Sozialversicherung* nicht nur Verantwortungsbeobachter oder -zuweiser, sondern auch ein Verantwortungspuffer ist (Mounk 2017: 78). Denn sie prüft nicht ganz genau, inwiefern die Menschen für ihr Risiko vielleicht selbst verantwortlich sind. Sie folgt nicht nur proportionaler Gleichheit („jeder das, was er oder sie verdient“), sondern nimmt häufig arithmetische Gleichheit („jeder das gleiche, auch wenn es unverdient ist“) an oder stellt sie her (siehe auch Kapitel 1.3 zur Form der Gleichheit).¹⁶⁵ Dieser Solidarausgleich mag Individuen besser oder schlechter stellen, als sie es verdient haben, ist aber in der Summe für eine Gesellschaft vorteilhaft: „Nur wer darauf vertrauen kann, dass ein kurzfristiges Scheitern nicht das endgültig [sic] Aus und den Sturz ins Bodenlose bedeutet, ist bereit, etwas zu wagen“ (Mau 2012: 105). Da das Lebensrisiko *Alter* für das Leben der Menschen solch eine große Rolle spielt, ist das Rentensystem eine tragende Säule des Sozialstaates. Dieser ist ein „auf die Herstellung und Wahrung einer gerechten Sozialordnung ausgerichteter politischer Gemeinwesen. Soziale Gerechtigkeit bildet den zentralen Fokus dieser Form von Staatlichkeit“ (Nullmeier 2000: 361). In seiner westlich-europäischen Prägung liegt das grundsätzliche Ziel des Sozialstaates darin, für Stabilität und Gleichheit – oder zumindest tendenzielle Angleichung – zu sorgen. Das gilt umso mehr, weil er einen enormen Einfluss auf die Verteilung von Lebenschancen hat und somit auch Verantwortung für diese Verteilung übernehmen muss (Flora 1986: XV). Er vollzieht dies sowohl über Risikobündelung durch seine verschiedenen impliziten und expliziten Sozialversicherungen als auch über gezielte Markteingriffe (Shafik 2021: 10). Der Sozialstaat verteilt dabei nicht nur *zwischen* Individuen um, sondern auch *innerhalb* der Leben von Individuen. Überspitzt gesagt: Er besteht zu drei Vierteln aus Sparschwein-Funktionen (gegenseitige Versicherungen über den Lebensverlauf) und nur zu einem Viertel aus Robin-Hood-Funktionen (Umverteilungen) (ebd.: 13; Barr 2012: 174). Damit dienen der Sozialstaat und sein Solidarausgleich, der sich auch in der Rentenversicherung findet, also auch der Selbsterhaltung, weil sie eine Antwort darauf sind, dass Märkte nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, „die sozialen Grundlagen, von denen sie zehren, zu reproduzieren“ (Mau 2012: 25). Sie werden als ein Garant „individueller Existenzsicherung und kollektiver Handlungsfähigkeit, sozialer Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Angleichung von Lebenslagen und der Stabilität von Lebensläufen“ (Lessenich 2012: 25) gesehen. Da erst diese Garantie die Voraussetzungen für einen modernen Industrie- und Post-Industriestaat herstellt, befinden sich der Kapitalismus und der Sozialstaat in einem andauernden Spannungsfeld, wie Claus Offe beschrieb: Während der Sozialstaat der freien Kapitalakkumulation im Wege stehen kann, würde sich seine Abschaffung völlig zerstörerisch auswirken. „Ohne das Soziale ist der Wettbewerb nicht möglich, weil keiner risikobereit wäre; ohne den Wettbewerb kann das Soziale nicht finanziert werden“ (Blum 2021: 385). Kapitalismus und

165 Allerdings ist die proportionale Gleichheit, also der Wunsch, alle nach ihrem individuellen Verdienst zu behandeln, in den letzten Jahrzehnten immer stärker in den Vordergrund gerückt (z. B. Mounk 2017: 30).

Sozialstaat können nicht nebeneinander, aber auch nicht ohneeinander existieren (Offe 2019: 84).

Was genau soziale Gerechtigkeit für den Sozialstaat bedeutet und wie weit der Solidarausgleich reichen sollte, ist allerdings eine offene Frage. In Deutschland wie auch in anderen Ländern findet sich kein „einheitlicher, dominanter oder auch nur hinreichend präzisierter Gerechtigkeitsbegriff als Maßstab [von] Sozialstaatlichkeit (..) in den Rechtstexten“ (Nullmeier 2000: 362). Dieser Interpretationsspielraum ist auch für das Rentensystem charakteristisch und für viele Probleme und Ineffizienzen verantwortlich. Denn nur wenn man weiß, was das Rentensystem eigentlich leisten soll, kann man es optimal – also so gerecht und effizient wie möglich – gestalten (Ayuso et al. 2016a: 13). Wenn man sich hingegen über die grundsätzlichen Ziele schon nicht einig ist, wird ein Teil der Menschen das System notwendigerweise für ungerecht und ineffizient halten. Der derzeitige rentenpolitische Diskurs fischt allerdings notwendigerweise im Trüben, da „Normen und Verteilungspräferenzen, die hinter den oftmals angemahnten Gerechtigkeitsdefiziten stehen, im Gegensatz zu den Ergebnissen ökonomischer Analysen kaum hinterfragt werden“ (Pimpertz 2019: 8).

4.2 Theoretische Grundlagen

Im Folgenden werden zunächst einmal die technischen Grundlagen des Rentensystems, sozusagen die verschiedenen möglichen Stellschrauben und Ausgestaltungsoptionen, skizziert. Sie stecken den Bereich des Möglichen ab. Dieser Blick aufs Ganze ist wichtig, weil das Rentensystem eine solch *selbstverständliche* Säule unseres Sozialstaates geworden ist, dass die Gefahr besteht, das System des eigenen Landes und seine normativen Grundlagen für exemplarisch oder gar alternativlos zu halten. Dabei finden sich schon innerhalb Europas grundsätzlich unterschiedliche Regime mit abweichenden Zielen und Instrumenten. Im Anschluss wird die Geschichte der deutschen Rentenversicherung nachgezeichnet. Sie enthält bereits eine überraschende Breite von Standpunkten, wie die Eigenschaften und Parameter eines Rentensystems zu wählen seien, damit es möglichst gerecht würde. Dieser Detailblick auf das deutsche Rentensystem hilft, die praktische Relevanz dieser Arbeit und der vorgestellten Argumente für und gegen Altersgrenzen nachzuvollziehen. Damit begegnet er der Kritik, dass gewisse Argumente, Annahmen oder Ideale empirische Strohmänner seien, also von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung oder der politischen Akteure in Deutschland aufgrund deren Gerechtigkeitsempfinden nicht geteilt würden. Der an dieser Stelle ausschließliche Blick auf das deutsche Rentensystem entkräftet auch Einwände, dass unterschiedliche kulturelle Prägungen oder sozialstaatliche Traditionen für manche der Positionen verantwortlich seien. Im Gegenteil wird sich zeigen, wie wandelbar dieses Gerechtigkeitsempfinden ist und wie wenig sich gewisse Positionen auf gewisse politische Lager beschränken lassen. Die rentenpolitische Debatte ist ein interessantes Beispiel für ein Politikfeld, in dem auch innerhalb eines einzigen Landes das gesamte normative gerechtigkeitstheoretische Spektrum ausgereizt worden ist

und sich die unterschiedlichsten politischen Lager zu unterschiedlichen Zeitpunkten die gleichen Argumente zu eigen machten.

4.2.1 Zielfunktion des Rentensystems

Als operative Ausformulierung der im Laufe der Zeit für Sozialstaaten dominant gewordenen Idee der „Sicherheit“ (Kaufmann 2003: 73) sollen Rentensysteme eines oder beide folgenden Ziele erreichen, da, so die Annahme, ältere Menschen diese regelmäßig nicht ausreichend aus eigener Kraft verwirklichen können:

- a) Vermeidung von Armut und
- b) Sicherung einer Kontinuität von Einkommen oder Status (Schmähl 2018: 10; Whitehouse & Zaidi 2008: 28).

Vermeidung von Armut und Sicherung von Stabilität sind nicht immer deckungsgleich (Künzler 2012: 343). Die Vermeidung von Armut richtet sich an einem wie auch immer definierten Existenzminimum aus, während die Sicherung einer Kontinuität von Einkommen oder Status die Idee von Äquivalenz (zum Beispiel zum vorherigen Bruttolohneinkommen) in den Vordergrund stellt. Genau genommen sind die beiden Ziele jeweils gerechtigkeits-theoretisch intuitiv plausibel, schließen sich aber prinzipiell als umfassende Prinzipien aus. Wer Rentnerinnen und Rentnern ein Mindesteinkommen garantiert, wird einen Teil der Menschen besser behandeln, als es die Äquivalenz gebieten würde. Wer die Äquivalenz strikt umsetzen möchte, muss Einkommen auf oder unter Armutsniveau in Kauf nehmen. In der Praxis werden daher häufig verschiedene Instrumente kombiniert, um beide Ziele aufzuweichen und nebeneinanderzustellen. Nichtsdestotrotz ist in jedem Rentensystem eine der beiden Ideen dominant, beispielsweise in Deutschland oder Italien die Kontinuität und in Großbritannien oder Dänemark die Armutsvermeidung.¹⁶⁶

4.2.2 Gerechtigkeitstheoretische Begründungen

Beide Ziele lassen sich entweder mit

- a) Bedarfsgerechtigkeit *oder*
- b) Leistungsgerechtigkeit begründen.

Die Menschen bekommen entweder Ressourcen, die sie *brauchen*, um frei von Armut zu leben oder um ihren Lebensstandard zu halten. Oder aber sie bekommen Ressourcen, weil sie es *verdient* haben, frei von Armut zu leben oder ihren Lebensstandard zu halten. Beide Begründungen können in der Praxis zu den gleichen politischen Maßnahmen führen.

166 Ein Bericht der Weltbank von 1994 buchstabiert diese Ziele weiter aus und fasst pointiert einige Defizite zusammen (Weltbank 1994: 101 f.): 1. Rentensysteme sollen Geld zu den Armen umverteilen. Gleichzeitig erhalten reiche Menschen mehr Leistungen als sie vorher an Beiträgen erbracht haben, während arme häufig leer ausgehen. 2. Sie sollen das Einkommen derer erhöhen, die nicht mehr in der Lage sind, produktiv am Markt tätig zu sein. Gleichzeitig sind viele Rentenempfänger in mittlerem Alter und in der Lage, weiterhin zu arbeiten. 3. Sie sollen vor dem Risiko langfristiger Mittellosigkeit schützen, indem sie vorab die spätere Leistungshöhe garantieren. Gleichzeitig werden diese Leistungen so häufig verändert, dass das Risiko der Unvorhersehbarkeit erhalten bleibt. 4. Sie sollen vor Kaufkraftverlust schützen. Gleichzeitig nutzen viele Regierungen Indikatoren, die nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise widerspiegeln, sondern nur die rechnerische Inflation. 5. Sie sollen vor der Kurzsichtigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schützen. Gleichzeitig zeugt die Rentenpolitik häufig vor allem von der Kurzsichtigkeit der Politiker.

4.2.3 Verteilungsfunktion des Rentensystems

Als nächstes muss entschieden werden, *wie* Einkommen umverteilt werden soll. Dies kann auf zwei Weisen geschehen:

- a) Interpersonell oder Versorgung/Fürsorge (sprich sozialer Ausgleich beziehungsweise Transfersystem) oder
- b) Intertemporal oder Vorsorge (Umschichtung von Einkommen im Lebenszyklus) (Schmähl 2018: 11).

Im ersten Fall werden Ressourcen zwischen Personen verteilt, im zweiten Fall zwischen verschiedenen Zeitpunkten im Laufe des Lebens einer einzelnen Person. In diesem zweiten Fall ist die Verbindung zwischen Vorleistung und Gegenleistung sehr eng, also die *Tauschgerechtigkeit* per definitionem stark ausgeprägt. Bei interpersoneller Umverteilung hingegen ist die Verbindung lose und Tauschgerechtigkeit nicht notwendigerweise gegeben. Wohnsitzbezogene Renten sind ein weitestgehend interpersonelles System, das private und individuelle Sparbuch wäre das Paradebeispiel für ein intertemporales Rentensystem. Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung ist ein Beispiel für ein faktisch interpersonelles System, denn durch die Umlagefinanzierung werden die Zahlungen der aktiven Generation an die aktuellen Rentnerinnen und Rentner weitergereicht. Es weist aber auch starke intertemporale Elemente auf und stellt diese formell in den Vordergrund, denn aus den eigenen Beiträgen errechnen sich die späteren eigenen Leistungen. Wagner nennt dies „strukturelle Äquivalenz“ (Wagner 1992b: 1293). Staatliche Rentensysteme als Säule des Sozialstaates haben in der Regel immer *auch* interpersonelle Umverteilung zum Ziel und sind gemeinsam mit der Krankenversicherung für den größten Teil der Umverteilung zwischen Individuen verantwortlich (Ayuso et al. 2016a: 3). Beamtenpensionen sind aus juristischer Sicht Versorgungssysteme (das Individuum zahlt in keine Kasse ein), welches aus ökonomischer Sicht allerdings ein Vorsorgesystem darstellt, da individuell und planmäßig Ansprüche gesammelt und kalkuliert werden (Wagner 1992a: 76).

4.2.4 Leistungsbestimmung

Aus Sicht des Individuums kann das *Rentenversprechen*, also der erwartete Rückfluss oder Strom an Rentenzahlungen bei Erfüllen der jeweiligen Bedingungen (zum Beispiel Erreichen einer Altersgrenze) zwei Formen annehmen. Entweder ist es

- a) beitragsdefiniert oder
- b) leistungsdefiniert (Schmähl 2018: 11 f.).

Beitragsdefiniert (auch *Beitragszusage*, engl. *defined contributions*) heißt, dass die spätere Rentenhöhe aus den geleisteten Beitragszahlungen abgeleitet wird, weil zum Beispiel die Gesamtsumme der über das Leben geleisteten Beiträge über die Höhe der zu empfangenden Rentenzahlungen entscheidet. Auch hier wäre das private Sparkonto das Paradebeispiel. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dieses Prinzip bereits aufgeweicht, weil nur die monatliche Rentenhöhe in Beziehung zu den früheren Beiträgen steht. Anders als beim privaten Sparkonto ist das Rentenkonto in der gesetz-

lichen Rentenversicherung niemals leer – dafür bleibt aber auch nichts übrig, wenn die Person vor dem *Aufbrauchen* verstirbt. Egal wie lange oder wie kurz eine Person nach Erreichen des Rentenalters lebt, ist ihre monatliche Rentenhöhe garantiert.

Die Alternative sind *leistungsdefinierte* (auch *Leistungszusage*, engl. *defined benefits*) Systeme, deren Auszahlungen (*Leistungen*) mindestens zu Teilen unabhängig von den in welcher Form auch immer gemessenen tatsächlichen Beiträgen sind.¹⁶⁷ Dies ist der Fall bei einheitlichen Bürgerrenten¹⁶⁸, deren zu entrichtende Beiträge häufig relativ zum Einkommen sind, wohingegen die Rentenhöhe von anderen Faktoren, zum Beispiel der Dauer des Aufenthaltes im Land, abhängt. Ein anderes Beispiel sind Rentensysteme und vor allem Pensionskassen, deren Rentenhöhe sich nicht nach den über das Leben entrichteten Beitragszahlungen, sondern nach dem Einkommen der letzten Jahre richtet.¹⁶⁹ Dies ist ein klarer Bruch mit dem Äquivalenzprinzip zugunsten des Prinzips der Statuskontinuität (McGillivray 2006: 224). Auch bei der 2021 in Deutschland eingeführten Grundrente wird auf die strikte Beitragsäquivalenz verzichtet, um gewisse niedrige Einkommen bis zu einem bestimmten Leistungsziel aufzuwerten (Bäcker 2022: 6).

Beitragsdefinierte Rentensysteme sind hingegen insgesamt besser finanzierbar, weil wie bei einem Sparkonto prinzipiell nur ausgegeben wird, was auch eingenommen wurde. Allerdings haben sie wegen der individuellen Buchführung auch höhere Verwaltungskosten, welche bis zu 20 Prozent der Ersparnisse erreichen. Das heißt, dass entweder die Beiträge höher, die Auszahlungen niedriger oder aber die Anlageform risikoreicher sein muss (Engelen 2006: 110 f.; Arza & Johnson 2006: 71). Außerdem übertragen sie die Risiken von Staat und Gesellschaft auf das Individuum, dessen Rentenzahlungen von der eigenen Leistungsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit der kommenden Generation, Konjunkturschwankungen oder der Kapitalmarktentwicklung abhängt (Börsch-Supan 2012: 199; Deken et al. 2006; Whiteside 2006). Daher galt die *Leistungszusage* lange Zeit als große sozialpolitische Errungenschaft, da sie eine verlässliche Erwartung an die Altersversorgung bietet. Allerdings sind solche Systeme nicht „nachhaltig finanzierbar, wenn sich die Balance zwischen Einzahlern und Auszahlern zuungunsten der Einzahler verschiebt“ (Börsch-Supan 2012: 198). Die Leistungszusagen, die eine implizite Staatsverschuldung darstellen, überschreiten in vielen Ländern, wie in Deutschland, das jährliche Sozialprodukt deutlich (ebd.).

4.2.5 Finanzierungsverfahren

Ein weiterer entscheidender Unterschied findet sich zwischen

- a) umlagefinanzierten und
- b) kapitalgedeckten Rentensystemen.

¹⁶⁷ Mit Leistungen sind die Auszahlungen des Systems im Sinne von Rentenleistungen gemeint. Es geht nicht um moralische Kategorien wie die Lebensleistung.

¹⁶⁸ Da diese Idee Menschen in Deutschland oder Österreich vielleicht fremd erscheint, sei darauf hingewiesen, dass auch in Deutschland sich fast jede politische Couleur einmal für ein solches oder ähnliches Modell eingesetzt hat: Bismarck, die Nationalsozialisten, SPD, CDU und sogar die FDP (Schmähl 2018: 473). Bürgerrente heißt nicht, dass es auf Staatsbürger beschränkt sein muss, sondern die Idee umfasst meistens alle Einwohner des Landes.

¹⁶⁹ Von diesem System sind Länder wie Österreich, Finnland, Italien oder Schweden in den letzten Jahrzehnten abgerückt (Whitehouse et al. 2009: 519–520).

Im *Umlageverfahren* werden „die laufenden Einnahmen zur Finanzierung der jeweiligen laufenden Ausgaben“ (Schmähl 2018: 15) genutzt. Ihnen liegt die Idee des „Generationenvertrages zugrunde: Die jetzt Erwerbstätigen finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen. Dafür werden wiederum ihre Renten von der nachwachsenden Generation finanziert. Somit werden drei Generationen von diesem ‚Vertrag‘ umspannt“ (Hüfken 2012: 599). Insofern als das Vermögen „Ansprüche auf künftiges gesamtwirtschaftliches Produkt“ (Schmähl 2018: 15) sind, wird auch in Umlageverfahren implizit *individuelles* Vermögen in Form von Rentenanprüchen angesammelt, auch wenn das System insgesamt kein Kapital anspart (Disney 2006). Umlagesysteme sind angesichts des demografischen Wandels „zunehmender, teils heftiger, Kritik ausgesetzt“ (Hüfken 2012: 599). Denn wenn es weniger junge einzahlende Menschen und tendenziell mehr ältere leistungsbeziehende Menschen gibt, müssen entweder die Beiträge der jungen Generation steigen oder die Rentenhöhe der älteren Generation muss sinken, damit das System in der Balance bleibt (Clemons 2012: 90; siehe Kapitel 4.7.3 Demografischer Wandel).

Während ein kapitalgedecktes Rentensystem freiwillig oder als Pflichtversicherung organisiert werden kann, werden Umlageverfahren aufgrund von Anreizproblemen fast ausschließlich in staatlichen Pflichtversicherungen genutzt (Breyer 1990: 35 f.). Denn hier sind Leistung und Gegenleistung in der Regel *nicht* oder nicht *zuverlässig* äquivalent: Ein Individuum zahlt für eine ältere Generation in der *Hoffnung*, dass eine spätere Generation es ebenso halten wird. Sobald das Individuum Grund hat, an der Zuverlässigkeit seiner Nachkommen in diesem Mehrgenerationenkonstrukt zu zweifeln, würde es sein Geld eher privat anlegen. Schlechte wirtschaftliche Aussichten, langfristige Gefahren wie der Klimawandel oder der demografische Wandel lassen in der Tat an der Bereitschaft und der Fähigkeit zukünftiger Generationen, für die früheren zu zahlen, berechnete Zweifel aufkommen. Dass allein aus einem Gefühl der moralischen Verpflichtung der älteren Generation gegenüber regelmäßig ein hohes Risiko bezüglich der eigenen Zukunft eingegangen wird, ist nicht anzunehmen. Je mehr Menschen sich allerdings *nicht* an dem Verfahren beteiligen, je weniger Grund haben die übrigen, sich darauf zu verlassen (ebd.). Nur wenn garantiert ist, dass alle sich daran beteiligen, wird das Umlagesystem auf breite Akzeptanz stoßen und kann die theoretischen Vorteile auch in Wirklichkeit umsetzen. Dies erklärt den im Grunde notwendigen Pflichtcharakter.

Umlagefinanzierte Systeme starten häufig mit einem außergewöhnlichen Transfer hin zu den früheren Generationen, welchen sie als eine Art Altschuld weiterhin mit sich führen. Denn die erste Kohorte erhält Leistungen, obwohl sie nie Beiträge entrichtet hat. Ihre Rendite ist, wenn sie zum Stichtag der Einführung des Rentensystems in Rente gehen, daher unendlich. In der Praxis gibt es aus verwaltungstechnischen Gründen oder, weil das kalendarische Alter nicht zufälligerweise mit dem Stichtag des Rentensystems übereinstimmte, zwar schon innerhalb der ersten Kohorte Übergangszeiten. Aber für die amerikanische Altersrentenversicherung wurde für die erste Geburtskohorte von 1876 dennoch eine Rendite von 36 Prozent berechnet, welche dann immer weiter abnahm bzw. als abnehmend projiziert wurde: 1900 – 11,9 Prozent;

1925 – 4,8 Prozent; 1950 – 2,2 Prozent; 1975 – 1,9 Prozent und 2000 – 1,7 Prozent (Leimer 1999: 44). Durch die erste faktisch beitragsfreie Kohorte müssen die Renditen der folgenden relativ immer weiter abnehmen (Burtless 2006: 749) beziehungsweise diesen Einkommensverlust müssen alle folgenden Generationen kompensieren (Deken et al. 2006: 151 f.). „Jede Generation muss mit ihren Beiträgen für die Nettovorteile bezahlen, die alle früheren Generationen aus der umlagefinanzierten Rentenversicherung gezogen haben, und zwar umso mehr, je geringer das relative Wirtschaftswachstum in den dazwischenliegenden Perioden ist“ (Breyer 1990: 31). Wenn Leistungen gekürzt beziehungsweise Beiträge erhöht werden, sinken die zukünftigen Renditen abermals. Allerdings kann selbst eine negative Rendite rational sein: Denn das System verschiebt Kapital aus Lebensphasen, in denen man es weniger benötigt, in Lebensphasen, in denen man es eher benötigt (Daniels 2007: 172). Die negative Rendite wäre dann eine Art Bankgebühr für den Transfer beziehungsweise die bereits erwähnte Sparschwein-Funktion des Sozialstaates. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese fiktive Bankgebühr am Kapitalmarkt niedriger beziehungsweise die dortige Rendite höher wäre.

In der Regel handelt es sich allerdings um eine positive Rendite, die kleiner als bei früheren Generationen ausfallen kann. Ein solcher Generationentransfer kann dennoch fair sein, weil zukünftige Generationen – zumindest bisher – immer *insgesamt* wohlhabender waren als vorherige (Burtless 2006: 749).¹⁷⁰ Auch wenn ihre Rentenrendite weniger üppig war, standen sie materiell gesehen besser da. Hohe und über lange Zeiträume ausgezahlte Renten müssten also gar nicht notwendigerweise zulasten der übrigen Bevölkerung gehen, solange der *Kuchen* insgesamt schneller wächst (Börsch-Supan 2022: 31 f.).

Im *kapitalgedeckten* (oder *kapitalfundierten*) Verfahren hingegen „erfolgt vor der Auszahlung von Leistungen eine Akkumulation von Finanzvermögen“ (Schmähl 2018: 15). Das Geld wird am Kapitalmarkt angelegt, verwahrt und idealerweise vermehrt, bis der Rentenfall eintritt. Dann wird diese Summe zur Finanzierung der Rente abgeschmolzen. Es ist eine Art Sparkonto, bei dem Leistung und Gegenleistung äquivalent sind. Dieses Sparkonto kann sowohl privat als auch staatlich organisiert sein. Ein staatlicher Rahmen gibt womöglich gewisse zusätzliche Sicherheiten, aber private Modelle haben den Vorteil, dass es für die Politik erheblich schwieriger ist, die Beiträge zu zweckentfremden (Günther 1996: 76). Dafür sind private Versicherer mitunter ineffizienter, weil sie Werbung machen müssen, kleinere Risikotöpfe haben, Rückversicherungen abschließen und Gewinne abführen müssen (Moon 2006: 346).

Eine große Gefahr bei kapitalfundierten Systemen ist, dass sie den Schwankungen des Marktes stärker ausgesetzt sind als Umlageverfahren. Auch sind sie, anders als häufig behauptet, nicht *prinzipiell* demografiefest, solange das angesparte Kapital nicht als Selbstzweck aufgefasst wird. Es nützt den Rentnerinnen und Rentnern nur, insofern sie dieses in Konsum, beispielsweise in Form von Pflegedienstleistungen, umwandeln können (Ruland 2012: 283). Wenn es weniger nachwachsende junge

170 Die meisten Menschen wären lieber ein*e Durchschnittsverdiener*in heute als eine reiche Adlige oder ein reicher Adliger im Mittelalter (Shafiq 2021: 143).

Menschen gibt, besteht die Gefahr, dass die Dinge und Dienstleistungen, die sich nicht automatisieren lassen – etwa Pflegeleistungen – entsprechend teurer werden. Selbst wenn die formelle Rentenhöhe stabil bleibt, kann also die faktische Kaufkraft sinken. „Man macht die zukünftigen Generationen nicht dadurch reicher, dass man ihnen heute ein sozialpolitisches Sparkonto eröffnet, mit dem später doch nicht mehr gekauft werden kann als das dann geschaffene Sozialprodukt“ (Hensen 1956: 85). Hinzu kommt, dass eine alternde Gesellschaft zu geringeren Zinsen führt, weil mehr Individuen zum Zwecke der Alterssicherung ihr Geld am Kapitalmarkt anlegen (Carvalho et al. 2016). Allerdings wird in einer globalen Wirtschaft das Geld aus den alternenden Gesellschaften daher in jungen Gesellschaften mit guten Wachstumsaussichten, absehbar also vor allem in Subsahara-Afrika, angelegt, wovon im Idealfall sowohl die demografisch jungen als auch die demografisch alten Länder profitieren können (Liu & McKibbin 2022).

Ein Wechsel von kapitalfundierte zu umlagefinanzierte Modellen ist ohne Verzögerung möglich. Andersherum muss erst eine beträchtliche Deckungssumme angespart werden, was eine Doppelbelastung für die erwerbstätige Generation bedeutet. Zur Einordnung kann man sagen, dass bei einem vollständigen Umstieg in Deutschland vom Umlagesystem auf ein kapitalfundiertes System ein Kapital von über 8 Billionen Euro notwendig wäre. Dadurch ist ein Umlageverfahren gewissermaßen ein „Weg ohne Umkehr“ (Ruland 2012: 282), wenngleich es langsam abgeschmolzen werden könnte und in einer Übergangsphase auch beide Systeme nebeneinander verwendet werden können.

Ob ein Umlage- oder ein kapitalgedecktes Verfahren effizienter ist, ist äußerst strittig (Clemens 2012: 91). Wenn man nur auf die Renditeerwartungen blickt, ist kein klares Urteil möglich. Die Rendite des Umlageverfahrens ist die Summe aus Lohnwachstum (m) und Bevölkerungswachstum (g). Ein Umlageverfahren ist daher paretoeffizient – das heißt besser für *mindestens einen* Marktteilnehmer und schlechter für *keinen* – wenn die Rendite am Kapitalmarkt (r) geringer ist als die Summe aus diesen beiden Faktoren ($r < m + g$) (Aaron 1966: 375). Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist ein kapitalgedecktes Verfahren wohlfahrtssteigernd, allerdings nicht paretoeffizient. Denn zumindest die *erste* Generation steht mit dem Umlageverfahren *immer* besser da (Günther 1996: 15). Daher geht es meist nicht um ein „Entweder-Oder, sondern um das richtige Mischungsverhältnis der beiden Varianten“ (Ruland 2012: 283).

4.2.6 Finanzpolitische Orientierung

Sowohl bei einer umlagefinanzierten als auch bei einer kapitalfinanzierten Rente wird das eingesammelte Geld des Rentensystems nicht unmittelbar an das Individuum, das eingezahlt hat, zurückgezahlt. Entweder wird es zwischen Individuen verteilt oder zwischendurch anderweitig angelegt, beispielsweise am Kapitalmarkt. Daher kommt es notwendigerweise auf Dauer zu Veränderungen zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Rentensystems als Ganzes. Wenn sich die Altersverteilung ändert, gibt es mehr oder weniger Rentenbezugsberechtigte oder Beitragszahler. Auch die Konjunktur hat große Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben, weil beispielsweise

die Arbeitslosigkeit steigt oder aber das am Kapitalmarkt angelegte Geld nicht in der kalkulierten Weise an Wert gewinnt. All das führt dazu, dass es eine Diskrepanz zwischen den individuell gegebenen Rentenversprechen und den kollektiv erwarteten Einnahmen geben kann – was entweder zu Defiziten oder Überschüssen des Rentensystems führt. Während Überschüsse politisch wenig problematisiert werden, erfordern Defizite politische Reaktionen. Besonders prominente Handlungsoptionen lauten (Börsch-Supan 2012: 196): Man erhöht die Beiträge, was aber zulasten der erwerbstätigen, jüngeren Menschen geht. Man begrenzt die Leistungen, was allerdings zulasten der Rentnerinnen und Rentner geht. Man erhöht das Renteneintrittsalter, was die Beitragslast reduziert, aber die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner wahrscheinlich schlechterstellt. Man verlagert die Alterssicherung der Alten in die private Vorsorge, was zwar die Belastung der Jungen reduziert, aber auch den Konsum der Alten.

Die Wahl der politischen Antworten auf ein Finanzierungsdefizit hängt von der Wahl der grundsätzlichen politischen Ausrichtung ab. Während Beitragsziel und Leistungsziel auf individueller Ebene zu verorten sind, gilt für das staatliche Rentensystem als Ganzes entweder eine *ausgabenorientierte Einnahmepolitik* (die Gesamtausgaben der Rente sind garantiert und entsprechend müssen die Einnahmen durch Beiträge und Steuerzuschüsse angepasst werden) oder einer *einnahmeorientierten Ausgabenpolitik* (die Einnahmen sind bekannt und entsprechend müssen die Ausgaben des Rentensystems angepasst werden) (Schmähl 2018: 13). Sozialstaaten sind häufig ausgabenorientiert, da sie den Individuen Ansprüche auf Leistungen zugestehen, die nicht auf ökonomischen, sondern sozialpolitischen Kategorien gründen. Die Frage der Finanzierung ist daher häufig allein verfassungsgemäß nachrangig (Clark et al. 2006a: 16). Während der Staat eine ausgabenorientierte Einnahmenpolitik durch Steuerzuschüsse oder (Pflicht-)Beitragsserhöhungen durchsetzen kann, sind private Vorsorgeformen notwendigerweise einnahmenorientiert.

4.2.7 Generativer Beitrag

Neben den staatlichen Leistungen gibt es aber auch noch die Unterhalts- und Erziehungsleistungen durch die Familie (der sogenannte *generative Beitrag*). Diesen erhalten alle Menschen standardmäßig bis zu zweimal: in der Kindheit und im Alter. Doch Menschen ohne Kinder erbringen ihn nur einmal: nämlich gegenüber den Alten (Ruland 2012: 284). Gleichzeitig profitieren sie davon, dass *andere* Menschen Kinder bekommen haben, da diese wiederum ihre spätere Rente bezahlen und sie pflegen werden. Diesem generativen Beitrag wird in manchen Rentensystemen dadurch Rechnung getragen, dass Kindererziehungszeiten oder die Kinderanzahl sich positiv auf die Rentenhöhe auswirken – was häufig durch einen allgemein finanzierten Steuerzuschuss bezahlt wird (ebd.: 286). Außerdem müssen Kinderlose daher in Teilen einen höheren Beitrag zur staatlichen Versorgung (zum Beispiel Pflegeversicherung) leisten oder Privilegien von Familien mitfinanzieren oder mittragen (Sozialleistungen für Familien oder Privilegien im Kündigungsschutz).

4.2.8 Bestimmung der Rentenhöhe

Die Höhe der Leistungen kann auf verschiedene Weisen definiert werden, wobei häufig Mischformen anzutreffen sind und verschiedene Systeme parallel laufen können. So können Renten

- a) einkommens- *und* bedarfsunabhängig (dafür womöglich abhängig von der Wohnsitzdauer im Land oder dem Familienstand),
- b) bedarfs- oder bedürftigkeitsabhängig,
- c) einkommensabhängig sein (Schmähl 2018: 16 f.).

Der erste Fall (*a*) wäre beispielsweise eine wohnsitzbezogene Grundrente¹⁷¹, deren Höhe von der Wohnsitzdauer im Land abhängt. Der zweite Fall (*b*) entspräche einer Einkommensaufstockung nach Bedürftigkeitsprüfung. Der dritte Fall (*c*) wäre die Anwendung des klassischen Äquivalenzprinzips nach Einkommenshöhe. In der Praxis nutzen viele Rentensysteme mehrere Mechanismen parallel.¹⁷² So wird die gesetzliche Rente grundsätzlich in Deutschland einkommensabhängig (*c*) bemessen, aber gegebenenfalls bedürftigkeitsabhängig (*b*) aufgestockt. Die Grundrente wiederum ist eine Kombination aus einkommens- und bedarfsunabhängigen Faktoren (*a*), nämlich der Versicherungsjahre, und der Bedürftigkeit (*b*): wenn trotz vieler Versicherungsjahre das Einkommen zu niedrig ist, wird dieses aufgestockt. Für die einkommensabhängigen Renten (*c*) wird weiterhin danach unterschieden, welcher Einkommensbegriff relevant ist (*brutto* oder *netto*) und welche Einkommen zur Grundlage gezogen werden, also beispielsweise die vollständige Erwerbsbiografie (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) oder nur die letzten relevanten Jahre (wie in der Beamtenversorgung) (Schmähl 2018: 17).

4.2.9 Dynamisierung

Während auf die bisher beschriebenen Weisen die *erste* Rentenhöhe bestimmt wird, stellt sich noch die Frage der weiteren Anpassungen. In *statischen* Systemen erfolgen Rentenerhöhungen oder -kürzungen *fallweise* – oder auch nicht. Denn in statischen Systemen bedarf es für jede Änderung eines expliziten Gesetzes (zum Beispiel deutsches Rentensystem bis 1957). In *dynamischen* Systemen geschieht die Anpassung automatisch durch „Kopplung an einen bestimmten Indikator, wie zum Beispiel die Lohnentwicklung“ (Schmähl 2018: 18; deutsches Rentensystem ab 1957). Dessen Wahl ist entsprechend von großer Wichtigkeit. Eine Möglichkeit liegt darin, die Rentenhöhe an die Preisentwicklung, also die *Inflation*, anzupassen. Dadurch behalten die Rentnerinnen und Rentner ihre Kaufkraft, fallen aber womöglich hinter die allgemeine Lohnentwicklung zurück. Daher wird die Rente häufig an die allgemeine *Lohnentwicklung* – *brutto* oder *netto* – gekoppelt, unabhängig davon, ob diese über oder unter der Inflation

171 Schmähl spricht meist von *Staatsbürgerrenten*, auch wenn sie nicht nur Staatsbürger im engeren Sinne erfassen, sondern im Allgemeinen Menschen mit Aufenthalt im Land. Dieses Modell wird etwa in den Niederlanden praktiziert (z. B. Schmähl 2018: 16).

172 In den Niederlanden wird das schöne Bild des Cappuccino-Systems genutzt: eine staatliche, bedarfs- und einkommensunabhängige Rente als Kaffee, eine einkommens- beziehungsweise beitragsabhängige Betriebsrente als Milch und eine einkommens- beziehungsweise beitragsabhängige private Rente als Milchschaum.

liegt. Das gilt allerdings nur für staatliche Renten. Private und betriebliche werden in der Regel kaum dynamisiert (Fachinger 2019a: 148).

4.2.10 Finanzierungsart

Staatliche Rentensysteme sind entweder *beitrags-* oder *steuerfinanziert* (Schmähl 2018: 14 f.), private ausschließlich *beitragsfinanziert*.¹⁷³ Im reinen beitragsfinanzierten System wird die Rente von den Beitragszahlern finanziert, wobei auch nur diese Ansprüche auf spätere Auszahlungen erwerben. Die Beitragszahlung wird häufig an das Erwerbseinkommen gekoppelt, kann aber beispielsweise in der privaten Rentenversicherung auch unabhängig davon geleistet werden. Beitragsfinanzierte staatliche Rentenversicherungen werden dabei häufig (eine Ausnahme in Deutschland wäre die knapp-schaftliche Versicherung) paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert (Ruland 2012: 276). Dabei gibt es meist eine Beitragsbemessungsgrenze, das heißt, dass Einkommen ab einer gewissen Höhe nicht zusätzlich in die Rentenversicherung einzahlen, entsprechend aber auch keine höheren Ansprüche erwerben. Im *steuerfinanzierten* System zahlen alle Steuerzahler (unbeschränkt) ein – dies sind nicht nur die Einwohner des Landes, sondern beispielsweise auch Touristinnen und Touristen. Dafür wird die Auszahlung auch nicht notwendigerweise an die Erwerbstätigkeit, sondern beispielsweise an den Wohnsitz gekoppelt. Beitragsfinanzierte Modelle ermöglichen eine Äquivalenz zwischen den Beiträgen und den bezogenen Leistungen, während Steuern nicht zweckgebunden sind und ihnen daher keine spezielle Gegenleistung des Staates entgegensteht (ebd.: 277). Im Sinne der Gleichheit muss daher eine Rente, die *alle* bekommen, auch von *allen* finanziert werden – also aus Steuern oder aus Beiträgen, die von allen entrichtet werden.

Das deutsche Rentensystem beinhaltet auch sogenannte beitragsfremde Leistungen, etwa Ersatz- oder Kindererziehungszeiten oder der Grundrentenzuschlag. Diesen stehen keine Beitragszahlungen entgegen, weswegen ein von der Gesamtbevölkerung getragener Steuerzuschuss notwendig ist (Reichert 2012: 387 ff.; Seiter 2012: 408 ff.). Auch ohne solche beitragsfremden Leistungen sind beitragsfinanzierte Systeme in der Regel Mischsysteme, die zumindest in Teilen steuerfinanziert sind. Das liegt an der Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und erworbenen Ansprüchen beispielsweise aufgrund des demografischen Wandels oder eines Konjunkturereintruchs. So erhält jede Rentnerin bzw. jeder Rentner in Deutschland durchschnittlich über 400 € aus Steuergeldern pro Monat, da die aktuellen Einnahmen die Ausgaben des Systems nicht decken (Rürup 2019: 28). Ein Steuerzuschuss kann aber das für ein Umlagesystem problematische Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen nur überdecken, nicht lösen (Kirchhof 2022: 49).

173 Der Norwegische Staatliche Pensionsfonds Ausland, in welchen die Öleinnahmen des Landes fließen, fällt auch unter die steuerfinanzierten Modelle. Die Öleinnahmen als Staatseinnahmen sind als Steuereinnahmen zu betrachten, nur dass sie zweckgebunden dem Pensionsfonds zugesprochen werden. Das Geld könnte auch aus den Einnahmen anderer Steuern stammen.

4.2.11 Pfadabhängigkeiten im europäischen Vergleich

Wenngleich diese Arbeit das deutsche Rentensystem betrachtet, lassen sich viele der vorgestellten Argumente und kontextuellen Informationen auch auf andere Rentensysteme anwenden. Da die Rente zumindest in Deutschland als eine Selbstverständlichkeit gilt, ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass auch ganz andere Rentensysteme als das deutsche existieren. Weder die Zielsetzung noch der Aufbau, nicht einmal die gerechtigkeits-theoretischen Annahmen des deutschen Rentensystems sind universell. Der prägenden Kategorisierung von Esping-Andersen (1990: 26 ff.) folgend sind die drei Großtypen von Wohlfahrtsstaaten, die sich je nach Ausprägung von Bürokratisierung, Industrialisierung und Demokratisierung (Puhle 2010: 200), in westlichen Ländern entwickelten:

1. Der sogenannte Bismarck'sche oder „konservative-kontinentaleuropäische Wohlfahrtsstaat (Versicherungsprinzip, soziale Differenzierung, mittlere Anspruchsvoraussetzungen, höheres Leistungsniveau, Subsidiarität (...)),
2. der liberale Typ in den angelsächsischen Ländern (Primat individueller Verantwortung, Marktmechanismen, hohe Anspruchsvoraussetzungen, niedriges Leistungsniveau) und
3. der egalitäre oder ‚sozialdemokratische‘ Typ skandinavischer Provenienz (Versorgungsprinzip, universell, steuerfinanziert, niedrigere Anspruchsvoraussetzungen, höhere Leistungen, insbesondere im ausgebauten Bereich professionalisierter sozialer Dienste)“ (ebd.: 201).

Der konservative Typ betont die Rolle der Familie als Entstehungs- und Erbringungs-ort von Sozialleistungen, der liberale den Markt und der sozialdemokratische den Staat (Esping-Andersen 1990: 26 ff.). Welche Art des Wohlfahrtsstaates sich ursprünglich in einem Land etabliert hat, hing von den zeitgenössischen Umständen ab. Länder, die agrarisch geprägt waren, wie beispielsweise Dänemark oder auch Australien, konnten nicht auf ein Sozialversicherungssystem zurückgreifen, weil es an stabilen, formellen Erwerbsverläufen und einer ausreichenden Entlohnung mangelte (Thane 2006: 41; Whiteside 2006: 695). Je nachdem, welche Bedeutung diese Länder der individuellen Verantwortung zusprachen, entwickelten sie eher rudimentäre (zum Beispiel Australien) oder umfangreiche staatliche (zum Beispiel Dänemark) Wohlfahrtsstaaten (Shafik 2021: 11 f.). Länder mit Großbetrieben und einem hohen Grad an Industrialisierung wie Deutschland konnten hingegen ein beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem umsetzen. Großbritannien begann mit einer rein bedarfsabhängigen Rente 1908, die die früheren Armengesetze fortsetzte. Erst 1925 wurde eine beitragsfinanzierte Rente eingeführt, welche infolge des *Beveridge-Plans* von 1942 nach dem Zweiten Weltkrieg durch ein steuerfinanziertes, uniformes Rentensystem ersetzt wurde. In allen Fällen zeigt sich, dass die „unterschiedlichen Grundlinien und Muster der älteren Systeme sozialer Sicherung sich im 20. Jahrhundert erstaunlich kontinuierlich erhalten [haben] und noch immer erkennbar [sind]“ (Puhle 2010: 202). Die Zukunft ist in „weiten Teilen ein Echo der Entscheidungen der Vergangenheit, welche im Nachhinein nicht mehr verändert werden können“ (Kirchhof 2022: 44 f.). Es ist mit erheblichem

Widerstand und Unmut verbunden, einmal geweckte Erwartungen wieder zurückzunehmen (Arza & Johnson 2006: 62 f.; Wise 2006: 311). Menschen wollen ungern etwas aufgeben, von dem sie denken, dass sie es verdient haben. Außerdem sind alte Menschen, die bereits in Rente oder kurz davor sind, zahlreich und gehen häufiger wählen als junge Leute (Shafik 2021: 124; Rouzet et al. 2019: 30). Ein höheres Medianalter der Wähler korreliert eng mit einer üppigeren Rentenpolitik (Breyer & Craig 1995: 15). So fällt es Regierungen leichter, einzelne Parameter zu verändern (zum Beispiel Beitragsatz oder Altersgrenze) als umfassende Reformen vorzunehmen, und es fällt ihnen auch leichter, neue Ansprüche hinzuzufügen, als alte zu entfernen (Arza & Johnson 2006: 62 f.; Shafik 2021: 125).

Zweitens besteht ein grundsätzliches Problem der Rentenpolitik darin, dass die Stellschrauben in der Gegenwart angelegt werden müssen, die guten oder schlechten Ergebnisse aber erst in Jahrzehnten sichtbar werden. Rentenzyklen dauern länger als Politikzyklen. Häufig werden daher

„bemerkenswert optimistische Annahmen über das wirtschaftliche Langzeit-Wachstum gemacht, um Zweifel an der Fähigkeit, zukünftige Rentenzusagen zu finanzieren, auszuräumen. Gleichzeitig zeigen sich, sobald Reformpläne dann einmal auf der Tagesordnung stehen, Regierungen politisch und sozial unfähig, die notwendigen Opfer für die öffentlichen Systeme aufrechtzuerhalten“ (Clark et al. 2006a: 17, Übers. d. Autor).

Die Globalisierung hat diese Probleme noch einmal verschärft, weil höhere Belastungen der aktiven Generation wie eine zusätzliche Steuer wirken und den Weggang von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften begünstigen können (Ogawa & Takayama 2006: 176).

Trotz aller Pfadabhängigkeiten bleibt es eine große Herausforderung des Sozialstaates, sich beständig neuen Umständen anzupassen. Dabei wird in der Regel nicht der Charakter des ursprünglichen Systems verändert. Vielmehr wird das jeweilige Rentensystem um weitere Säulen¹⁷⁴ mit anderen inneren Logiken erweitert, beispielsweise eine andere Finanzierung oder ein anderer Auszahlungsmodus. Gerade bei Bismarck'schen Systemen ist beispielsweise zu beobachten, dass diese vermehrt um beitragsunabhängige Grundrenten ergänzt werden. Deutschland ist mit der Grundversicherung 2003 und der Grundrente 2019 ein gutes Beispiel (Ebbinghaus & Gronwald 2011: 49 f.; Ebbinghaus et al. 2011: 145 f.; Ebbinghaus 2022).

4.2.12 Zusammenfassung

Auf den zurückliegenden Seiten wurden das Spektrum der Eigenschaften von Rentenversicherungssystemen in Kürze abgesteckt. Bevor sich das nächste Kapitel der Geschichte des Rentensystems in Deutschland widmet, fasst die folgende Tabelle 2 die bisher vorgestellten Charakteristika zusammen.

174 Statt von *Säulen* sprechen einige von *Schichten* (z. B. Bäcker 2022: 4).

Tabelle 2: Schematische Darstellung paradigmatischer Charakteristiken von Rentensystemen (Quelle: Entnommen und erweitert aus Schmähl 2018: 12)

	(Eigen-)Vorsorge durch			Versorgung/ Fürsorge durch
	Sparen	Versichern		Staat
	Privat		Staat	
Beziehung zwischen Vorleistung und Gegenleistung (Tauschgerechtigkeit)	eng	eng	relativ eng	keine oder lose
Angestrebte Form der Einkommensumverteilung im Lebensverlauf	intertemporal		intertemporal/ interpersonell	interpersonell
Risikoausgleich	Ohne	Ohne	Mit	Mit*
Anerkennung des generativen Beitrags	Ohne		Möglich	
Finanzierungsform	Beiträge		Steuern oder Beiträge	
Finanzierungsverfahren	Kapitalgedeckt		Umlageverfahren oder Kapitaldeckung	
Finanzierungspolitik	Einnahmenorientiert		Ausgaben- oder Einnahmenorientiert	
Beispiele:	Ersparnisbildung	Private Versicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	(einheitliche) wohnsitzbezogene (Staatsbürger-) Grundrente bedarfsorientierte Grundsicherung
Paradigmatischer Wohlfahrtsstaat	Angelsächsisch		Konservativ-kontinentaleuropäisch	Skandinavisch

* Schmähl schreibt hier „ohne“, was womöglich daran liegt, dass er Risikoausgleich so versteht, dass er einen Risikoausgleich zwischen Menschen mit größerem oder niedrigerem Risiko sieht. In dieser Tabelle ist das Risiko so gemeint, dass größere und kleinere Risiken gegeneinander ausgeglichen werden.

4.3 Altersgrenzen im Rentensystem

Altersgrenzen dienen dazu, in gewisser Hinsicht Ressourcen zwischen (kalendarisch) alten und jungen Menschen zu verteilen (Gosseries 2014: 72). In dieser Funktion beziehen sie sich sowohl auf Kohorten (Menschen eines Geburtsjahrgangs) als auch auf Altersgruppen (Menschen eines kalendarischen Alters) (ebd.: 75). Dabei ist es nicht das kalendarische Alter, um das es wirklich geht. Es wird nur behelfsmäßig genutzt, um auf Eigenschaften zu schließen, die nicht so leicht von außen erkennbar sind: die Fahrtüchtigkeit, die verbleibende Lebenserwartung, die Erfahrung, die Kompetenz oder die Gesundheit (Gosseries 2007). Das kalendarische Alter ist zwar immer nur eine ungefähre Annäherung an andere relevante Eigenschaften, aber anders als diese ist das kalendarische Alter klar und willkürfrei bestimmbar *und* kann zweitens dafür sorgen,

dass auf ihre Lebenszeit gesehen alle gleich behandelt werden (siehe Kapitel 5.1.3 Willkürgleichheit). Vor allem aber kann man das eigene kalendarische Alter drittens nicht beeinflussen, was es als Basis einer Risikoversicherung besonders geeignet macht (Ruland 2012: 272).

Innerhalb der letzten 150 Jahre hat das kalendarische Alter die Gesundheit als das primäre Erkennungszeichen des Alters und der altersbezogenen Bedürftigkeit abgelöst (Blume 1964: 62). Das hat das Rentensystem in Form einer *Altersversorgung* ermöglicht, deren „Leistung wegen Erreichen eines bestimmten Lebensalters zur Versorgung im Anschluss an die Beendigung des aktiven Arbeitslebens gewährt wird“ (Wick 2013: 53). Durch die Anwendung einer Altersgrenze muss nicht einmal ein Schaden eintreten, um die Versicherung auszulösen: man kann immer noch arbeitsfähig und arbeitswillig sein und trotzdem bereits eine Rente erhalten (Mackenroth 1952: 48 f.; Wagner 1992a: 76).

4.3.1 Zwei Grenzen: Anspruchs- und Ausscheidengrenze

Während wir mit der Altersgrenze im Rentensystem meist das „Mindestalter für den Beginn der Leistungen der Alterssicherungen“ (Kindel & Schackow 1957: 12) meinen, handelt es sich genau genommen um *zwei* Altersgrenzen: „Einmal gibt die Erreichung der Altersgrenze das Recht, sich zur Ruhe zu setzen, zum anderen kann sie den erzwungenen Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten“ (ebd.). Während die *positive Altersgrenze* einen *Anspruch* des Individuums darauf begründet, ab einem gewissen kalendarischen Alter und bei Erfüllung gegebenenfalls weiterer Bedingungen Rentenleistungen zu beziehen, beschreibt die negative Altersgrenze eine *Pflicht*, aus dem Arbeitsmarkt oder zumindest dem aktuellen Arbeitsverhältnis auszuschneiden und gegebenenfalls Rentenleistungen zu beziehen. Die positive und die negative Altersgrenze *können* zusammenfallen, *müssen* es aber nicht. So gibt es in Deutschland explizite und formelle negative Altersgrenzen nur noch im Tarif- und Beamtenrecht und es ist zunehmend gängig, dass Menschen zwar schon in Rente gehen *können*, es aber noch nicht *müssen*.¹⁷⁵

Meist lassen sich diese Grenzen aber nicht sauber trennen. Denn die Pflicht zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, also die negative Altersgrenze, kann sowohl formellen als auch informellen Charakter haben. So gilt auch dann, wenn von Rechts wegen kein Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit notwendig wäre, zumindest in Deutschland eine kulturelle Norm, dass es sowohl ein Recht als auch eine Pflicht ist, zu einem bestimmten Alter in Rente zu gehen (Numhauser-Henning 2015: 123). Das liegt daran, dass ab einem bestimmten Alter auch ein sozialer Rückzug kulturell verlangt wird (Beehr & Bowling 2013: 44).

Die Anspruchsgrenze des deutschen Rentensystems ist außerdem ökonomisch eine zumindest weiche Ausscheidengrenze. Geht man früher in Rente, muss man zwar

¹⁷⁵ Die Grenzen sind bei Beamten und bei Angestellten rechtlich unterschiedlich zu behandeln, weil der Dienstherr auch in der Pension noch der Dienstherr ist, bei Angestellten aber mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch das Verhältnis zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber endet. So sind die verschiedenen Altersgrenzen im Beamtenrecht damit verknüpft, dass die Arbeitszeit zur Pensionszeit in einem sinnvollen Verhältnis steht, weswegen es die Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung gibt (Trebeck 2008: 284).

Abschläge in Kauf nehmen. Diese sind aber so berechnet, dass man auf die Lebenszeit gesehen *mehr* erhält, wenn man früher ausscheidet (Funk 2004: 32 ff.; Bertelsmann Stiftung & BDA 2003: 18). Gemessen an den Leistungen auf die Lebensdauer müsste ein früherer Rentenzugang zu einem Abschlag von rund 6 Prozent pro Jahr führen, während es nur 3,6 Prozent sind. Ein Aufschub der Rentenleistungen müsste zu über 8 Prozent zusätzlichem Rentenanspruch führen, damit auf die Lebenszeit gesehen kein Verlustgeschäft eintritt, wo es derzeit nur 6 Prozent sind (Werding 2007: 24). Diese Differenz fehlt als Anreiz für die weitere Erwerbstätigkeit. In manchen Ländern liegt die implizite Steuer auf das zusätzliche Lebenszeiteinkommen, wenn man länger arbeitet als notwendig, bei bis zu 80 Prozent (Wise 2006: 317).

Egal ob die Altersgrenze Menschen sanft oder hart aus dem Berufsleben drängt, sie hat damit gravierende Konsequenzen für das Individuum: Da der Beruf und die Arbeit in unserer Gesellschaft so bedeutsam für die persönliche Identität und soziale Stellung sind, zerstört der

„abrupte und umfassende Abbruch der Berufstätigkeit (...) plötzlich sehr gewichtige habituelle und institutionelle Stützen des alltäglichen Verhaltens der Person, unterbricht eine lange Lebenskontinuität und stellt den Menschen mit Beginn des Alters vor eine neue Lebenssituation, die es mit der Ausbildung veränderter Verhaltensformen zu bewältigen gilt“ (Schelsky 1965: 211).

Gerade ein erzwungener Übergang von „Vollberufstätigkeit in die Vollpensionierung“ (ebd.: 212) ist ein gravierender Einschnitt. Dies ist auch kein tradiertes Schema, weil der Mensch sich in früheren Gesellschaften, also in den agrarischen Familienverbänden, „meist langsam und stufenweise, entsprechend dem Nachlassen seiner körperlichen und geistigen Kräfte“ zurückzog (ebd.). Auch über Freizeitaktivitäten oder Ehrenamt lässt sich der Rückzug aus der Erwerbstätigkeit nicht vollständig kompensieren (Paul & Batinic 2010). Der Beruf bleibt für den modernen Menschen der wesentlichste Bereich persönlichkeitsbildender und identifikatorischer sozialer Lebensaktivität (Schelsky 1965: 245; Paul & Batinic 2010), wenngleich die Grenzen zwischen dem Beruf und dem Privatleben womöglich immer stärker verwischen.

4.3.2 Ausscheidegrenzen: Eine Frage der Perspektive

Eine an das kalendarische Alter gekoppelte Ausscheidegrenze (in der Regel ein faktisch verpflichtender Renteneintritt, daher auf Englisch meist *mandatory retirement*) ist in Europa erlaubt, in den USA, in Neuseeland und Australien verboten (Hepple 2003: 89), in Japan sogar erwünscht. Es gibt also mindestens drei verschiedene *Kulturen* im Umgang mit dieser Praxis, das heißt in der Gewichtung der verschiedenen Argumente.

In den USA überwiegt das Lager aus Anti-Regulierung und Anti-Diskriminierung. Nur wenige Berufe wie Piloten, Polizisten und Feuerwehrleute sind dort vom *Age Discrimination in Employment Act* (ADEA) von 1967 ausgenommen (Schauer 2003: 208). In Europa liegt der politische Fokus darauf, dass Menschen wirklich bis zum Renteneintrittsalter arbeiten, und weniger darauf, ob sie danach weiterarbeiten (Numhauser-Henning 2015: 137). Gleichzeitig haben hier die Sozialpartner einen sehr gro-

ßen von der Rechtsprechung gedeckten Spielraum, um Menschen aufgrund ihres Alters ungleich zu behandeln (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 459; Blackham 2019: 385). Die Altersdifferenzierung gilt als praktikable *Pauschallösung*, um eine genaue Untersuchung anderer qualifizierender Merkmale für Menschen im Arbeitsmarkt zu sparen. Als solche wurde sie in der europäischen Rechtsprechung weitgehend toleriert und von der deutschen Rechtsprechung als sinnvolles Instrument gesehen, um näherungsweise auf andere Merkmale zu schließen (Schlachter 2015: 207).

In Japan hingegen wird eine explizit *altersbewusste* anstatt einer *altersneutralen* Arbeitsmarktpolitik verfolgt. Dort wird die Diskriminierung alter Menschen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt, um sie zu schützen (Araki 2015: 337 f.). Der Begriff der *altersbewussten Arbeitsmarktpolitik* impliziert bereits, dass in der japanischen Gesetzgebung und Gesellschaft Alter nicht als moralisch irrelevant gesehen wird, sondern vielmehr als ein „objektives, unabhängiges und vernünftiges Kriterium, welches weder willkürlich noch diskriminierend ist“ (ebd.: 347, Übers. d. Autor). Da Altersdiskriminierung aus japanischer Sicht kein Verstoß gegen Menschenrechte ist, gibt es auch ein wesentlich breiteres Spektrum an politisch zulässigen Maßnahmen, um mit der Alterung der Gesellschaft umzugehen (ebd.: 355). „Der verpflichtende Ruhestand wird nicht als eine irrationale, diskriminierende Beendigung gesehen, sondern vielmehr als ein System, das zur Arbeitsplatzsicherheit älterer Angestellter bis zur Ausscheidegrenze beiträgt“ (ebd.: 347, Übers. d. Autor). Dass Japan mehr Altersdiskriminierung zulässt, heißt nicht, dass gar keine Grenzen gesetzt werden. So dürfen japanische Firmen seit 2002 keine Altersgrenzen in Stellenanzeigen und Stellenprofilen mehr nutzen (Watanabe et al. 2016: 53). Ein Exkurs zu Japan erfolgt im Kapitel 5.32.5.

Im Folgenden soll ein kurzer Exkurs zu historischen Diskussionen über negative Altersgrenzen bei Flugbegleiterinnen in den USA die kulturellen Vorannahmen einerseits und die für die moralische und auch juristische Bewertung wichtigen Unterschiede zwischen einer Kohorten- und einer Altersgruppen-Begründung andererseits aufzeigen.

4.3.3 Exkurs: Flugbegleiterinnen

Die Ausscheidegrenze wird historisch und kulturell meistens mit abnehmenden arbeitsrelevanten Fähigkeiten von Menschen ab einem bestimmten Alter begründet. Wie sehr diese Annahme von kulturellen Vorprägungen abhängt, wird besonders deutlich, wenn wir einen Blick in die Entstehung des im Jahre 1968 in den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedete Anti-Altersdiskriminierungs-Gesetz (*ADEA*) werfen. Im Speziellen kam es bei der Vorberatung des Gesetzes zu einer denkwürdigen Anhörung der Vertreter von *American Airlines* vor dem Kongress. Die Fluglinie hatte damals die Firmenpolitik, Stewardessen im Alter von 20 Jahren einzustellen und mit 32 Jahren auf eine andere Position zu versetzen. Dies rechtfertigte sie wie folgt (wobei zur späteren Analyse in eckigen Klammern der jeweilige Bezug des Argumentes auf Alter als Kohorte oder Alter als Altersgruppe ergänzt wurde):

Die Flugbegleiterinnen seien das *Willkommen an Bord!* und wichtigste Botschafterinnen der Luftfahrtindustrie. Sie symbolisierten die Jugend und Vitalität der Flug-

linie [Altersgruppe]. Die Versetzungspolitik Sorge nicht für Arbeitslosigkeit, sondern für Weiterbeschäftigung. Jeder älteren Flugbegleiterin werde eine Stelle garantiert, wodurch auch einer anderen jungen Frau, die gerne fliegen würde, die Möglichkeit gegeben werde, nachzurücken [Kohorten]. Der Enthusiasmus von Flugbegleiterinnen lasse nach, sobald das Fliegen seinen Nervenkitzel verloren habe und zur Routine werde. Ältere Flugbegleiterinnen erführen außerdem emotionale Probleme, wenn sie von ihrem dauerhaften Zuhause und ihrer Familie getrennt seien [Altersgruppe]. Altersunterschiede verhinderten weiterhin, dass sich ein Teamgeist entwickle [Kohorte]. Vor allem junge Flugbegleiterinnen hätten weiterhin die nötige Beweglichkeit und Ausdauer für diesen Job [Altersgruppe]. Niemand könne daher vernünftigerweise verlangen, dass eine Frau bis zu ihrer Rente mit 65 als Stewardess arbeiten solle. Zwischen 38 und 50 Jahren verändere sich der Stoffwechsel von Frauen erheblich, ebenso wie ihre Verdauung, ihre Nerven, ihre Haut. Die Folgen dessen könnten ein Hindernis für die erwünschte Leistungsfähigkeit im Job sein. Auch die Persönlichkeit verändere sich. Emotionale Empfindlichkeiten könnten sich verstärken, was unter Stress oder bei Notfällen zum Problem würde. Außerdem seien ältere Frauen der Tätigkeit körperlich mitunter nicht mehr gewachsen. Deswegen müsse man entweder den Stewardessen in jungem Alter einzeln kündigen oder aber sie gleichermaßen aufgrund ihres Alters versetzen, wie *American Airlines* es tue. Die (Weg-)Beförderung mit 32 müsse man ähnlich wie den Schul- oder Universitätsabschluss als den Beginn eines ganz neuen Karriereabschnitts sehen. Allerdings, so schränken die Airline selbst ein, würden nur wenige Flugbegleiterinnen diesen Übergang als Beförderung wahrnehmen, sondern eher als den Übergang von einem *glamorous flight job* zu dem, was sie vielleicht einen *more pedestrian way of life* sehen (Anhörungen des Kongresses der USA 1967: 473 ff.).¹⁷⁶

Wie wir im Beispiel sehen, können Altersgrenzen sowohl mit Alters(gruppen)-Effekten als auch mit Kohorten-Effekten erklärt werden (Gosseries 2014: 75). Die Altersargumente beziehen sich auf die notwendige Leistungsfähigkeit und körperliche Beschaffenheit der Frauen (*Beweglichkeit, Ausdauer, Vitalität, Verdauung, Nerven, Haut ...*), auf die Lebensphase (*Trennung von der Familie*) und auf die Jugendlichkeit als Selbstzweck (*Symbol der Jugend*). Der Zusammenhang von Leistungsfähigkeit und Alter ist bei dieser Altersgrenze wohl kaum gegeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum Stewardessen mögliche körperliche Einbußen nicht durch Erfahrung aufwiegen könnten. Das Argument der Lebensphase ist nicht ganz von der Hand zu weisen, aber es stellt sich die Frage, warum es nicht reichen würde, den Frauen die Versetzung anzubieten, anstatt sie ihnen aufzuzwingen. Jugendlichkeit als Selbstzweck mag zwar gängige gesellschaftliche Praxis sein, ist aber, wie im Kapitel 3.2 gezeigt, zumindest stereotypbehaftet. In jedem Fall ist zu hinterfragen, ob der Gewinn der Fluggesellschaft, die ein jugendliches Image haben möchte, die Verletzung der Autonomie ihrer Flugbegleiterinnen aufwiegt. Andererseits stellt sich die Frage, warum nur Frauen bis

176 Die sehr lesenswerten Begründungen wurden hier durch den Autor übersetzt und gekürzt wiedergegeben. Die Fluglinie bewirbt beispielsweise das Berufsbild der Flugbegleiterin auch damit, dass es „für die Mehrzahl der Stewardessen direkt zur Ehe führe und dass die Ehen von Flugbegleiterinnen phänomenal erfolgreich seien: Nur eine von 47 Ehen führe zu einer Scheidung gegenüber dem nationalen Durchschnitt von einem Viertel der Ehen“ (siehe Anhörungen des Kongresses der USA 1967: S. 474).

32 Jahren die Jugend symbolisieren können. Hier hat sich der Zeitgeist verändert, für den die Jugend heutzutage kaum noch mit 32 endet, sondern sich im Grunde bis ins dritte Alter – also für manche bis zu 70 oder 80 Jahren – fortsetzen lässt.

Die Kohortenargumente beziehen sich auf das Freimachen von Beförderungskanälen und Arbeitsplätzen für nachrückende Menschen (*Möglichkeit, nachzurücken*) sowie auf die Altersstruktur (*mangelnder Teamgeist*). Das Freimachen von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich ein ernstzunehmendes Argument, wo auch immer die Anzahl der Arbeitsplätze limitiert ist. Allerdings muss man fragen, ob es nicht mildere Mittel geben würde und ob das ein gutes Argument ist. Es handelt sich immerhin um Einstiegspositionen, die nicht weit oben in der Pyramide stehen. Warum sollten nicht auch durch Auslese auf Leistungsbasis oder weil Mitarbeiterinnen aus persönlichen Gründen kündigen, immer genug Stellen frei werden? Und wieso ist das für die Firma überhaupt wichtig? Immerhin würde es für sie keinen Unterschied machen, ältere oder jüngere Flugbegleiterinnen zu beschäftigen, sofern sie ebenso leistungsfähig sind. Wahrscheinlich wird die Fluglinie mit dieser Begründung eine ähnliche Politik nicht bei ihren Mechanikern nutzen. Daher scheint dieses Kohortenargument nur vorgeschoben, um die oben genannten Altersargumente zu flankieren. Das Argument des mangelnden Teamgeistes in einer gemischtaltrigen Gruppe hingegen ist von der Lebenserfahrung der meisten Menschen und der heutigen Arbeitspsychologie her schlicht unsinnig. Zuletzt bleibt dann nur noch das Argument der erschlaffenden Neugier (*verlorener Nervenkitzel und Routine*), für welche es gerade in diesem Alter keine empirische Evidenz gibt. Auch da könnte man die Menschen, die ohne Enthusiasmus arbeiten und deswegen eine weniger gute Leistung erbringen, aufgrund ihrer Leistung auf eine neue Position versetzen. Ein Automatismus ist aus Sicht der Firma ineffizient (es werden auch motivierte Leute versetzt) und verletzt sicherlich in seiner Pauschalität die Würde und Autonomie der Einzelnen. Insofern ist keines der damals vorgetragenen Argumente wirklich überzeugend. Dennoch hallen noch viele nach.

4.3.4 Rechtsprechung

Während historisch, beispielsweise vom Reichsgericht 1922 (RGZ 104, 58; Trebeck 2008: 10 f.), die Rechtmäßigkeit von pauschalen Altersgrenzen aufgrund der allgemeinen Leistungsabnahme im Alter und des Freimachens von Arbeitsplätzen für jüngere Menschen gebilligt wurden, wendet die neuere Rechtsprechung eine differenziertere Perspektive an, nach welcher pauschale Lösungen grundsätzlich keine optimalen Lösungen sind.¹⁷⁷ Sie werden aber akzeptiert, wenn sie effizienter sind, das heißt, wenn individuelle Überprüfungen nicht möglich oder zu kostspielig sind (O'Conneide 2015: 53). Zum Beispiel erklärte ein kanadisches Gericht es für zulässig, Busfahrer mit 65 Jahren in Rente zu schicken, weil einerseits das Unfallrisiko für Busfahrer ab 65 als Gruppe signifikant zunehme und andererseits es zu aufwendig sei, zu ermitteln, welcher Busfahrer über 65 *individuell* besser als der Rest der Altersgruppe abschneide (*MacDonald vs. Regional Administrative School Unit No 1 16 CHRR D/409*). Bei aller Heterogenität innerhalb der Gruppe bestehe also ein messbarer Unterschied zu jünge-

177 Zu verschiedenen historischen Urteilen in Deutschland siehe Trebeck (2008: 241 ff.).

ren Altersgruppen. In einem anderen Fall entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass eine pauschale Altersgrenze bei Piloten nicht zulässig sei, weil eine individuelle Überprüfung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zumutbar sei (C-447/09). Dies gilt aber aus Sicht der deutschen Rechtsprechung auch nicht notwendigerweise bei jeder Altersgrenze. Eine ausreichend hoch angesetzte Altersgrenze wäre rechtfertigbar, weil die Sicherheit der Passagiere und der auf dem Boden befindlichen Bevölkerung gewichtiger einzuschätzen ist als der Schaden an einigen älteren, unrechtmäßig mit einem Berufsverbot belegten Piloten. Aber eine niedrige Altersgrenze, zum Beispiel bei 55 oder 60, dürfte nur die Pflicht zu individuellen Leistungsnachweisen nach sich ziehen (Trebeck 2008: 158).

In Deutschland müssen Höchstaltersgrenzen, die körperlich begründet sind, „medizinisch belegt werden“ und „nachweislich im obersten Bereich des Breitensports an der Grenze zum Hochleistungssport anzusetzen sein“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 20), was zum Beispiel für die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren bei Einsatzbeamten des Sondereinsatzkommandos der Polizei gelingt (ebd.). Eine Mittellösung zeigte sich in einem weiteren Urteil des EuGH zu Zahnärzten (C-341/08), nach welchem Zahnärzte bei Erreichen einer kalendarischen Altersgrenze aus der *öffentlichen* Gesundheitsversorgung ausscheiden müssen, aber weiterhin privat tätig sein können. In den Urteilen *Rosenblatt* (C-45/09) und *Fuchs* (C-159/10) hingegen stützte der EuGH die Position, dass pauschale Altersgrenzen die Entwürdigung individueller Leistungsüberprüfungen ersparen und Streitigkeiten über die korrekte Leistungsbeurteilung unter den Angestellten verhindern (Blackham 2019: 387f.). Neben der Effizienz wendet der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Urteilen (zum Beispiel C-411/05 oder C-250/09) eine starke Kohortensichtweise an (Gosseries 2014: 75; siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten). Dazu gehören folgende Punkte:

- Planungssicherheit für Arbeitgeber*innen,
- Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für jüngere Arbeitnehmer*innen,
- Würde der alten Arbeitnehmer*innen, die andernfalls individuell entlassen werden müssten,
- Lange Tradition normierter Rentenalter in der EU (Schiek 2015: 87).

Die Tradition ist eine politische Erklärung für Pfadabhängigkeiten, allerdings kein moralisch relevantes Argument. Auch alle anderen drei sind strenggenommen äußerst begründungsbedürftig. Die Planungssicherheit stellt die libertären Eigentumsrechte des Unternehmens über die Interessen der Beschäftigten, was zumindest eine notwendige Hierarchisierung von Interessen impliziert (siehe Kapitel 5.2.1 Planbarkeit zu Eigentumsrechten der Unternehmen). Die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für jüngere Arbeitnehmer*innen kann in einzelnen Unternehmen zutreffen, ist aber für den Arbeitsmarkt als Ganzes nicht zutreffend (siehe Kapitel 5.2.3 Arbeitsmarkt und 5.3.5 Chancengleichheit zwischen Kohorten). Die Würde der alten Arbeitnehmer*innen ist ein ernstzunehmender Punkt. Allerdings ist die Frage, warum eine pauschale Verrentung von allen ab einem bestimmten Alter einen Zugewinn an Würde bedeutet. Das Ziel müsste eher sein, ein würdevolles individuelles Verfahren zu finden (Schiek 2015: 88; siehe Kapitel 5.1 Willkür).

4.3.5 Kritik an Altersgrenzen

Pauschale Altersgrenzen wurden allerdings lange Zeit als Schutz des Individuums gesehen und erst in jüngster Zeit ist der Schaden, den sie durch ihren pauschalisierenden Charakter anrichten können, in den Vordergrund gerückt (Caradec et al. 2009: 23). Beispielsweise kann man argumentieren, dass die Altersgrenze im hohen Alter ebenso vertretbar ist wie die Altersgrenze bei Kindern, zum Beispiel in Gesetzgebung gegen Kinderarbeit oder zum Schutzalter (Palmore 1972: 344). Ziel dieser Altersgrenzen ist, die Interessen der Kinder zu schützen. Analog dazu diene die Altersgrenze im Rentensystem etwa *auch* dazu, die alten Menschen zu schützen, indem sie sich nicht mehr den zum Teil verschleißenden Mechanismen der Marktwirtschaft unterordnen müssen. Dies ist aber eine einseitige Sichtweise auf den Generalisierungsgrundsatz mit dem Ziel der arithmetischen Gleichheit, der in den kalendarischen Altersgrenzen auf den Individualisierungsgrundsatz, der der liberalen Moralphilosophie mit dem Ziel der porportionalen Gleichheit zugrunde liegt, trifft.

Kalendarische Altersgrenzen im Rentensystem werden gegenwärtig von mindestens zwei Seiten, die allerdings sehr unterschiedliche Motivationen mitbringen, als ungerechtfertigte Altersdiskriminierung kritisiert (Caradec et al. 2009: 13). Einerseits ist es der Wunsch nach einer höheren Erwerbsbeteiligung alter Menschen. Hinter diesem Wunsch stehen der Staat und Unternehmen (siehe Kapitel 5.2.3 Arbeitsmarkt). Die andere Front, von welcher Altersdiskriminierung im und durch das Rentensystem angegriffen wird, ist die der individuellen Autonomie und fundamentaler Menschenrechte. Dabei wird vor allem die zuvor beschriebene Willkürlichkeit, die die Zuteilung von Ressourcen (zum Beispiel Zugang zum Arbeitsmarkt) prägt, kritisiert. Ziel ist nicht ein möglichst effizienter Arbeitsmarkt, sondern eine gerechte Behandlung oder größtmögliche Freiheit des Individuums – dies kann allerdings sowohl der*die Arbeitnehmer*in als auch der*die Unternehmer*in sein. Denn vieles deutet darauf hin, dass die faktisch treibende Kraft im Kampf gegen pauschale Altersgrenzen eine Flexibilisierungsagenda ist, die die Eigentumsrechte der Unternehmen stärken möchte (Schiek 2015: 87).

Gerade diese unerwarteten Allianzen, die sich bilden können, weil Grenzen sich durch ihre vielschichtigen Funktionen einer pauschalen Bewertung entziehen, machen die in diesem Teil der Arbeit vollzogene Entflechtung der Argumente unabdingbar. Prinzipiell sehen sich starre Altersgrenzen Konflikten auf mindestens drei Stufen gegenüber:

1. Allgemeine politische Erwägungen (Gemeinwohl) wie beispielsweise das Paradigma der Flexibilisierung der Arbeit
2. Konflikte mit Menschenrechten *in* der Arbeit (darunter das Recht auf Gleichbehandlung ebenso wie das Recht auf freie Tarifverhandlungen)
3. Konflikt zwischen Diskriminierungsverbot und freien Verfügungsrechten über Eigentum¹⁷⁸ (ebd.: 91 f.)

178 Schiek spricht hier von *libertären Menschenrechten*.

Die erste Stufe verlangt eine politische, gesellschaftliche und rechtliche Aushandlung, weil es hierbei um die Integration des ordnungspolitischen Zeitgeistes in den Arbeitsmarkt geht, beispielsweise um den Wunsch nach einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Menschen (Caradec et al. 2009: 13). Sie entspricht dem heutigen Zeitgeist, der auch als Ära der Flexibilisierung beschrieben wird (Numhauser-Henning 2015: 123). Die zweite Stufe ist etwas weniger komplex, erlaubt aber ebenfalls keine klare Antwort. Denn allein schon aus Sicht der Arbeitnehmer steht das Recht darauf, nicht ungerechtfertigt diskriminiert zu werden (Caradec et al. 2009: 13), mit dem Recht auf freie Tarifverhandlungen, welche Altersdiskriminierung häufig aus guten Gründen zementieren, im Konflikt (Schiek 2015: 91). Nur auf der letztgenannten Stufe sind die Argumente recht klar verteilt und die meisten Autoren plädieren dafür, die Eigentumsrechte der Arbeitgeber*innen oder Unternehmer*innen nachrangig gegenüber Menschenrechtserwägungen (Würde des Individuums) zu stellen. Der Kampf gegen Altersdiskriminierung sollte, wenn überhaupt, dann im Namen fundamentaler Rechte und nicht im Namen von Marktoptimierung geführt werden (ebd.: 91f.). Da aber beide Seiten das gleiche Ziel formulieren, ist es schwierig, nicht beide gleichzeitig zu unterstützen oder abzulehnen – insbesondere weil die Antwort auf dieser dritten Ebene sehr wahrscheinlich mit den Antworten auf den anderen Ebenen kollidiert.

Grundsätzlich stellt sich in der Sozialpolitik die Frage, wie man den Wunsch nach Sicherheit und den Wunsch nach Flexibilität unter einen Hut bekommen kann. Also was ist das richtige Verhältnis zwischen geordneten, berechenbaren und vorgegebenen Bahnen einerseits und Individualität andererseits? Es besteht immer die Gefahr, dass die Sicherheit oder die Flexibilität weniger auf Kosten der Sicherheit von vielen geht (Engelen 2006: 112).

Daher hat auch die weitere Flexibilisierung der Rente ihren Preis. Dieser Grundkonflikt ist allerdings insofern ein nie endender, als dass weder absolute Sicherheit noch absolute Flexibilität theoretisch oder praktisch erreicht werden können. „Sicherheit gilt vielfach als Programm ohne Endpunkt, das heißt, dass wir niemals den Zustand erreichen werden, in dem es genug Sicherheit gibt“ (Mau 2012: 99). Flexibilität bedeutet wiederum Freiheit von institutionellen Zwängen oder sogar von Zwängen allgemein, welche gesellschaftlich nie vollständig umsetzbar ist, da Gesellschaft immer das Eingehen wechselseitiger Begrenzungen verlangt. Dies ist eine in Kapitel 1.1 dargestellte Grundlage von Moral. Deswegen sind sowohl Sicherheit als auch Flexibilität keine ethischen, sondern eher sozialpolitische Kategorien. Wenngleich es vielleicht für den politischen Diskurs unhandlich ist, ist es moralphilosophisch sinnvoller, beispielsweise von *Ressourcen* oder *Autonomie* zu sprechen, wie ebenfalls in Kapitel 1.8 ausführlich dargelegt wurde.

4.3.6 Bestimmung der Altersgrenze

Das kalendarische Alter ist zwar willkürfrei zu bestimmen, aber jede Altersgrenze beinhaltet eine gewisse Willkür, weil jeder Rückschluss vom kalendarischen Alter auf moralisch relevante Eigenschaften ungenau ist. Möchte man eine kalendarische Altersgrenze nutzen, benötigt man eine sinnvolle normative Unterfütterung, also eine

Begründung, warum die Grenze gerade hier und nicht woanders liegen sollte. Die Moralphilosophie kann hier den Rahmen vorgeben, doch am Ende ist die Entscheidung eine politische (Kindel & Schackow 1957: 9).

Die Feststellung von Kindel und Schackow (1957: 9), dass „keine Einmütigkeit darüber [besteht], welche Tatbestände oder Zielsetzungen denn für die Festsetzung der Altersgrenze maßgeblich sein sollen, sodann aber auch bei Einigkeit in grundsätzlichen Fragen unterschiedliche Auslegungen der als entscheidend anerkannten Tatbestände“ zu verschiedenen Forderungen führen, ist bis heute unverändert korrekt. Eine Schwelle von etwa 65 oder 67 Jahren entspringt weit mehr gesellschaftlichen und politischen Konvention als biologischen oder psychischen Tatsachen. In der politischen Praxis reagiert die Altersgrenze auf die soziale Partizipation von Menschen ab dem jeweiligen Alter (Kohli 2013: 11). Gleichzeitig beeinflusst sie aber auch diese Partizipation, was die hohe Klebfestigkeit einer einmal bestehenden Altersgrenze erklärt. Sie ist da, weil Menschen ab einem bestimmten Alter an sozialer oder wirtschaftlicher Partizipation abbauen. Ist sie einmal da, werden die Menschen aber noch vehementer ihre Partizipation abbauen, was eine Altersgrenze an dieser Stelle plausibel macht. Dadurch erscheint eine später einsetzende Altersgrenze als zunehmend unzumutbar.

Historisch war die *Arbeitsfähigkeit* das entscheidende Kriterium für eine Altersgrenze, also die Annahme, dass Menschen ab einem bestimmten Alter nicht mehr in der Lage sind, aus eigener Kraft am Arbeitsmarkt ein ausreichendes Einkommen zu generieren (Schramme 2009: 260). Allerdings ist das Rentenzugangsalter in vielen Ländern noch auf einer Höhe wie vor Jahrzehnten, als die (gesunde) Lebenserwartung entsprechend niedriger lag (McGillivray 2006: 225), was für eine zunehmende Entkopplung von der Arbeitsfähigkeit spricht. Umfragen zufolge ist nur bei 39,5 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland die Gesundheit ein entscheidender Grund, der sie davon abhält, länger zu arbeiten. Fast ebenso häufig werden flexible Arbeitszeiten und das Gehalt genannt (Greschko & Schmeink 2021: 74). Schon 1964 forderte der Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt im Jahre 1964, dass, sofern „alte Menschen es wünschen und ihr Gesundheitszustand es zulässt, ihnen Gelegenheit gegeben werden [sollte], weiter erwerbstätig zu sein“ (Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964: 265). Der Weltaltenplan der Vereinten Nationen von 2002 setzt diese Forderung quasi wortgleich fort (Vereinte Nationen 2002: Art. 12).

Denn viele Menschen würden gern länger weiterarbeiten, werden aber sanft durch die Anspruchsgrenze oder hart durch die Ausscheidengrenze aus dem Berufsleben gedrängt. Die Gründe lassen sich grob auf zwei Stränge reduzieren: erstens der Beitrag der Arbeit zur Funktionserfüllung des Lebens und zweitens zur Konsumsteigerung (Schelsky 1965: 215). Unter den ersten Bereich fallen Dinge wie die soziale Einbindung und Kontakte oder auch das Gefühl, eine Aufgabe zu haben und nützlich zu sein. Denn ob „so tiefe soziale und menschliche Grundbedürfnisse wie das der sozialen Anerkennung, der Leistungs- und Wertbestätigung der Person usw. in organisierten Freizeitbeschäftigungen erfüllt werden können, ist sehr fraglich.“ (ebd.: 217). Nach Marie Jahoda bietet der Arbeitsplatz neben dem Gelderwerb, welcher die manifeste

Funktion ist, auch noch eine Zeitstruktur, Sozialkontakte, Teilhabe innerhalb einer Gemeinschaft, Status und Identität und Gelegenheiten für regelmäßige Tätigkeiten (Jahoda 1995: 317 f.). Diese latenten Funktionen können durch ehrenamtliches oder familiäres Engagement nicht kompensiert werden (Paul & Batinic 2010). In irgendeiner Form wünschen sich die Menschen jedenfalls eine Erfüllung ihres „Bedürfnis[ses] nach einem produktiven, sozial notwendigen und wichtigen Altersdasein“ (Schelsky 1965: 218). Allerdings ist es dazu nicht notwendig, in Vollzeit zu arbeiten. Studien zufolge genügt auch eine Teilzeittätigkeit ab acht Stunden die Woche, um in den Genuss der positiven Auswirkungen auf Wohlbefinden und mentale Gesundheit durch Erwerbstätigkeit zu gelangen (Kameräde et al. 2019). In den zweiten Bereich fällt die Motivation, mehr Geld zur Verfügung zu haben, da das aktuelle Renteneinkommen nicht zur Deckung des persönlichen Bedarfs genügt – unabhängig davon, ob die Person objektiv viel oder wenig hat.

In jedem Fall liegt die Altersgrenze schon lange nicht mehr bei einem Alter, in welchem „jeder Arzt bedenkenlos auf Grund des Alters ohne weitere Untersuchung Invaldität bescheinigt“ (Kindel & Schackow 1957: 17), weswegen eine rein medizinische oder biologische Bestimmung der Altersgrenze unsinnig sei (ebd.: 140). Die paternalistische Altersvorgabe lässt sich also nicht mit der Arbeitswilligkeit oder Arbeitsfähigkeit rechtfertigen (Palmore 1972: 346). Somit ist die Altersgrenze nach oben durch „das Lebensalter begrenzt, in dem der Großteil der Menschen entweder nicht mehr arbeitsfähig ist oder keine Arbeitsmöglichkeit mehr findet“, nach unten durch das „Alter, in dem aus finanziellen Gründen frühestmöglich die Arbeit aufgegeben werden kann“ (Kindel & Schackow 1957: 22). Hinzu kommen „allgemeinwirtschaftliche und sozialpolitische Interessen“ (ebd.: 14 f.), allen voran finanzielle Erwägungen (Clark et al. 2006a: 14 ff.) und Aspekte der Effizienz hinsichtlich Verteilungsgerechtigkeit wie auch der Vermehrung gesamtgesellschaftlicher Güter, gemessen beispielsweise im Bruttosozialprodukt (Breyer 1990: 2). Wenn nämlich einzig die Arbeitsfähigkeit maßgeblich wäre, könnte man die Altersgrenze abschaffen und stattdessen auf individuelle Gesundheitsprüfungen zurückgreifen.

Schon 1957 stellten Kindel und Schackow fest, dass viele Menschen nicht ausschließlich wegen ihrer Gesundheit, sondern auch wegen ihrer ökonomischen Lage offiziell zu (Alters-)Invaliden geworden sind, um Hilfszahlungen zu erhalten (Kindel & Schackow 1957: 66 f.). Auch waren damals ihnen zufolge sehr viele Männer über 65 noch arbeitsfähig und -willig, es mangelte lediglich an passenden Arbeitsplätzen und -gelegenheiten (ebd.: 140). Frühverrentungsmöglichkeiten sind insofern eine sozialverträgliche Möglichkeit, um alte Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren. Allerdings sorgen sie dafür, dass das faktische durchschnittliche Rentenzugangsalter in der Regel unter dem nominellen Alter liegt (Wise 2006: 315). Auch Anreize auf zusätzliche Leistungen nach dem Renteneintrittsalter und dem Ausbau frühzeitiger Renteneintrittsmöglichkeiten über Frührente, Erwerbsunfähigkeits- oder Arbeitslosenversicherung bestimmen, wann die Menschen faktisch in Rente gehen (ebd.: 315 ff.). Beispielsweise ist in Japan die Arbeitsmarktbeteiligung von Männern im Alter von 60 bis 64 von 1988

bis 2008 konstant über 70 Prozent gewesen, obwohl das Renteneintrittsalter während der gesamten Zeit bei 60 Jahren lag (Watanabe et al. 2016: 51).

Interessant ist, wie wenig sich in dieser Diskussion in Deutschland seit 1957 verändert hat. Wann auch immer das Renteneintrittsalter heute wie damals erhöht werden soll, wird angeführt, dass dies das Vertrauen in das System erschüttere, ein zivilisatorischer Rückschritt sei, die Mehrkosten aus der steigenden Produktivität zu schultern seien oder in dem Fall die Leute über die Arbeitslosen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung auf Umwegen in die Rente gehen (Kindel & Schackow 1957: 133). Eine Heraufsetzung ist so unpopulär, dass sie meist über Bande von unabhängigen Gremien gefordert werden muss (ebd.: 134). Die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahre 2021 wurden politisch nicht zuletzt aufgrund der unpopulären Forderung nach einer Erhöhung des Rentenalters auf 68 kaum rezipiert (Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi 07.06.2021). Neben einer regelmäßigen diskreten Anpassung gibt es auch die von einigen Ländern (zum Beispiel Portugal, Finnland, Estland) genutzte Möglichkeit, ihre Regelaltersgrenze unmittelbar an die Lebenserwartung zu koppeln (Rouzet et al. 2019: 32). So könnte man die Altersgrenze zum Beispiel vom Tod her rechnen und so festlegen, dass jedem Jahrgang statistisch die gleiche Lebenszeit bei Renteneintritt verbleibt (Sanderson & Scherbov 2019: 203 ff.). Es scheint jedenfalls nicht ungerecht, wenn ein Teil der zusätzlichen Lebenszeit, die schließlich von zukünftigen Generationen finanziert werden soll, in ein längeres Arbeitsleben überführt wird – zumindest wenn die Gesundheit und der Arbeitsmarkt es zulassen (Deaglio & Russo 2018: 62).

Angesichts dieser vielen interpretations- und gewichtungsbedürftigen Faktoren gibt es keine objektive und unstrittige Bestimmung der Regelaltersgrenze. Deswegen ist es Dagmar Schiek zufolge besser, sie durch Tarifverhandlungen oder demokratische Institutionen zu bestimmen, um nicht in endlosen Argumentationsschleifen zu landen (Schiek 2015: 88). Für diese Arbeit soll aber nicht die Altersgrenze konkret bestimmt werden, sondern erörtert werden, ob sie *überhaupt* ein zulässiges Instrument ist. Immerhin wird auch ihre Abschaffung etwa unter Verweis auf die anrechenbaren Versicherungsjahre hin und wieder von politischen Akteuren in Deutschland gefordert (Schmähl 2018: 500).

4.4 Geschichte der Rente bis 1914

Um die Rolle und Funktion der Altersgrenze im Rentensystem besser zu verstehen, werden im Folgenden zunächst relevante Entwicklungen und Diskussionen in der Geschichte der Rentenversicherung in Deutschland skizziert.¹⁷⁹ Nachdem bereits das *Verfügungswissen* über theoretische Ursachen, Wirkungen und Mittel beschrieben wurde, handelt es sich beim folgenden historischen Teil um „Orientierungswissen“ über „(begründete) Ziele und Zwecke“ des Rentensystems (Mittelstraß 1998: 130 f.). Vieles, was aus moralphilosophischer Sicht wichtig ist, tauchte in den deutschen Debatten bereits

179 Als wertvolle Quellen sind insbesondere zu nennen: Schmähl 2018; Eichenhofer et al. 2012; Ruland 1990; Günther 1996.

auf, wenngleich es noch zu keiner systematischen und umfänglichen Gegenüberstellung der Gründe kam. Daher liegt der Fokus auf ausgewählten Aspekten, Argumenten und Tendenzen, die für die Bewertung der Gerechtigkeit von kalendarischen Altersgrenzen relevant sein werden.

Diese Arbeit beschränkt sich dabei auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland¹⁸⁰, weil viele der hier behandelten Fragen und Argumente auf die anderen Systeme (private Altersvorsorge und Betriebsrenten) anwendbar sind und sie das mit Abstand größte System in Deutschland darstellt. Über 80 Prozent der Erwerbstätigen sind rentenversichert, fast 100 Prozent haben in irgendeiner Form Anwartschaften erworben und es stellt den größten Teil des Alterseinkommens dar (Ruland 2012: 264). Nach der geschichtlichen Sondierung folgt eine Einführung in drei kontextuell relevante Themen: Altersarmut, Familiäre Pflege und den sogenannten demografischen Wandel.

4.4.1 Armut trotz Arbeit

Im Jahre 1810 wird in Deutschland erstmals der Vorschlag gemacht, eine *allgemeine Rentenversicherung* einzuführen in Form einer „Versicherung, die ab dem 50. Lebensjahr eintreten“ soll (Göckenjan 2000: 305; Krug 1810: 107).¹⁸¹ Vorschläge umfassender Rentenversicherungen mit klaren Altersgrenzen nehmen ab den 1850er-Jahren zu (Göckenjan 2000: 306). Ziel dieser Versicherungen war allerdings nicht, alten Menschen genug Mittel für einen Lebensabend *ohne* Erwerbstätigkeit zuzusichern. Als „Armenassekuranz“ (Krug 1810), eher *Altersarmenassekuranz*, sollten sie vielmehr ein Abrutschen in Armut *trotz* Erwerbstätigkeit verhindern, indem sie „die mit dem Alter sukzessive sinkenden Löhne kompensieren“ (Göckenjan 2000: 305) sollte. Diese „Auslese nach dem Alter“ (Bernays 1912: 127) an vielen industriellen und körperlich belastenden Arbeitsplätzen war eine sehr spezifische Problemstellung, die aus heutiger Sicht und jahrzehntelanger Prägung durch Senioritätsprinzipien kaum nachvollziehbar ist – zumindest nicht in der Dramatik, die schlussendlich als der hauptsächliche Grund für die Etablierung moderner, lebensstandardsichernder Rentenversicherungen anzusehen ist.

Die umfänglichen Untersuchungen um 1900 herum, die auch für die umliegenden Jahrzehnte als prinzipiell zutreffend gelten dürfen, zeigen, dass sowohl die nach Zeit- als auch die nach Akkordlohn bezahlten Arbeiterinnen und Arbeiter zwischen 30 und 40 Jahren „am leistungsfähigsten [waren], also Maximallohn [verdienten]“ (ebd.: 128 ff.).¹⁸² Dann kam es zum „Biografie-Knick der 40jährigen“ (Göckenjan 2000: 279), der allerdings in erster Linie für Arbeiter und nicht oder nicht in der gleichen Härte für Beamtinnen und Beamte, Handwerker*innen oder Unternehmer*innen galt (Bernays

180 Die Arbeit beschränkt sich auf das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland. Für die Geschichte der Rentenversicherung in der DDR siehe Schmähl 2018.

181 Eine erste knappschaftliche Renten- oder eher Invalidenversicherung, also die Rentenversicherung im Bergbau, wurde 1260 in Goslar gegründet. Diese gilt als „Vorläuferin und Wegbegleiterin der allgemeinen Rentenversicherung“ (Pott 2012: 425). Durch ihre wechselhafte Geschichte, die bis heute unabhängig von den allgemeinen Sozialversicherungsträgern verläuft, kann man aber nicht von einer Kontinuität oder Kausalität sprechen.

182 Marie Bernays kommt für verschiedene Industrien auf leicht unterschiedliche Werte, aber das Maximum liegt für alle zwischen 30 und 40.

1912: 130; Weber 1912: 388).¹⁸³ Die Arbeiter jedenfalls fanden sich regelmäßig in einer schizophrenen Lage: Während ihr berufliches Leben mit rund 40 Jahren eine „fürchterliche Abwärtsneigung“ (ebd.: 398) nahm, verlief ihr privates Leben kontinuierlich und ohne *Knick*.

„Dann, wenn er auf der Höhe seiner geistigen Kräfte steht, dann bricht sein Berufsdasein plötzlich vor ihm zusammen, dann sieht er einen Abgrund, in den er hinabstürzt, oder wenn es besser steht, eine schiefe Ebene, die ihn hoffnungslos schließlich doch da hinabführt.“ (Ebd.: 388)

So verdiente die Gruppe der Über-50-Jährigen gerade mal so viel wie die 21- bis 25-jährigen Berufsanfänger (Deutsch 1910: 282). Bienkowski attestierte das Leistungsmaximum zwischen 36 und 42 bei geistigen Tätigkeiten. Bei solchen mit einer hauptsächlichen Anforderung an das Nervensystem und die Sinnesschärfe zwischen 22 und 34 und bei groben körperlichen Tätigkeiten sah er das Maximum zwischen 34 und 38, bei Fabrikarbeiten mit höherem geistigen Anteil erst zwischen 36 und 42 Jahren (Bienkowski 1910: 29). Danach nahm die Leistungsfähigkeit und mit ihr der Lohn rapide ab. Das machte die Erwerbstätigkeit in diesen Industrien für Alte auch entsprechend unattraktiv. Ob dieser Effekt stärker war als der Wunsch der Arbeitgeber*innen, junge, unverbrauchte Arbeitskräfte anzustellen, wissen wir nicht. Aber in den von Marie Bernays untersuchten Industriebetrieben ab 1000 Beschäftigten in Deutschland und Österreich waren nur 14,5 Prozent der Angestellten über 50 Jahre alt, bei Betrieben ab 4.000 Angestellten sogar nur 7,2 Prozent (Bernays 1912: 128). In der Feinmechanik waren ganze 87 Prozent der Angestellten unter 30 Jahren alt (ebd.).

Aus diesem Problem schlussfolgerten Zeitgenossen wie Alfred Weber die Notwendigkeit einer umfänglichen Rentenversicherung. Da man die Unternehmen nicht zwingen könne, den Menschen mehr zu zahlen, als ihre Arbeitskraft hergebe und diese erwiesenermaßen nachlasse, „bleibt nichts anderes, als die Verdienstkurve durch irgendeine sonstige Einkommenskurve zu ergänzen. Und die einzige derartige Einkommenslinie, die es für den Arbeiter gibt, ist die Rente“ (Weber 1912: 398). Da außerdem freiwillige Versicherungen – wie auch selbstständige Sparmaßnahmen (Schreiber 1955b: 743) – aufgrund der prekären finanziellen Möglichkeiten vieler Arbeiter nicht praktikabel seien, blieb Weber zufolge nur die Möglichkeit einer staatlichen „Zwangsversicherung“ (Weber 1912: 399). Diese sollte Zahlungen beinhalten, die dem Arbeiter allein schon aufgrund

„eines bestimmten Alters zufließen, und die gegenüber der Eventualität der Entlassung ein stärkeres Rückgrat und bei dem Hinausgedrängtwerden aus den besseren Stellen eine Ergänzung seines verminderten Einkommens bieten würde, eine Rente, sagen wir zunächst vom 55., besser vom 50. Jahre an, ergänzt für frühere Jahrgänge, soweit es geht, durch freie Privatinitiative“ (ebd.).

183 Weber spricht sehr pathetisch davon, dass das Problem der Arbeiter nicht ist, dass sie keine Aufstiegsmöglichkeiten hätten, sondern dass der Aufstieg wie ein „bloßer kurzer starker und verzehrender Rausch der Jugend eintritt und dass es, wenn der volle Lebensmittag da ist, durch die mageren Suppen, das Fasten und vielleicht das Hungern des Zerbrochenseins ersetzt wird“ (Weber 1912: 388).

Die Rentenversicherung sollte also nicht von der Pflicht zur Arbeit entbinden, sondern sicherstellen, dass die im Rahmen der eigenen Möglichkeiten vollbrachte Arbeitsleistung zum Leben reicht. Sie stellte keinen Bruch mit dem herrschenden „Leitmotiv lebenslanger Arbeit“ dar (Göckenjan 2000: 309). Überhaupt wurden Rentensysteme in Deutschland und anderen Ländern als *vorübergehende* Lösung gesehen, bis Wirtschaftswachstum und Wohlstand alle Schichten in einem Maße erfasst hätten, dass jeder Mensch ausreichend für das eigene Alter ansparen könnte (Thane 2006: 43).

Dass Rentensysteme trotz bereits fortgeschrittener Industrialisierung und beschriebener Problematik erst zum Ende des 19. Jahrhunderts Konjunktur erhielten, lag an den strukturellen Voraussetzungen. Denn erst als die Unternehmen eine kritische Größe erreichten beziehungsweise der Staat eine entsprechend umfängliche Bürokratie aufgebaut hatte, konnten sich (Betriebs-)Rentensysteme etablieren. Denn zuvor handelte es sich meist um mittelgroße Unternehmen, deren Arbeiter selten länger als einige Jahre blieben, oder die selbst nicht lange genug bestanden. Aus Sicht des Arbeitnehmers war die Lage zu unsicher, um sich auf Rentenversprechen zu verlassen (Sass 2006: 79). Aus Sicht des Unternehmens beziehungsweise des Staates war wiederum die Zahl der zu versichernden Individuen zu klein, um einen planbaren Risikoausgleich vorzunehmen.

4.4.2 Modalitäten und Höhe

Die Rente nach dem mit knapper Mehrheit am 22. Juni 1889 verabschiedeten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz funktionierte wie folgt: Es gab einen einheitlichen und einkommensunabhängigen Grundbetrag, der durch einen Steigerungsbetrag ergänzt wurde. Dieser „war abhängig von der Versicherungsdauer und dem absoluten Betrag des Nominallohnes in den einzelnen Versicherungsjahren“ (Schmähl 2018: 46). Allerdings handelte es sich bei dem nur spärlich eingerechneten Nominallohn häufig nicht um den individuellen Lohn, sondern um den Durchschnittslohn in der jeweiligen Lohnklasse oder dem Tätigkeitsfeld. Auch die individuelle Beitragsdauer wurde bei der Altersrente nicht eingepreist. Die Struktur aus Grund- und Steigerungsbetrag sollte in der westdeutschen Rentenversicherung bis 1957, in der ostdeutschen gar bis 1990 erhalten bleiben (ebd.: 47). Mit einem Renteneintrittsalter von 70 Jahren, einer Wartezeit von 30 Jahren und einem sehr geringen Leistungsniveau war die Rente eher spärlich ausgestattet (Haerendel 2012: 12). Sie erreichte zwar durch den einheitlichen Grundbetrag ein hohes Maß an Umverteilung, aber in der Höhe in aller Regel weniger als 20 Prozent des Durchschnittslohnes (Schmähl 2018: 47 ff.; siehe Tabelle 3). Damit war sie „zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel“ (Haerendel 2012: 5), auch wenn die Rentenhöhe an das regionale Lohnniveau angepasst wurde (ebd.: 8). Allerdings lagen auch die Beiträge bei unter 2 Prozent des Lohnes, wobei schon damals Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen jeweils die Hälfte des Beitrags einzahlten (Schmähl 2018: 50).

Tabelle 3: Renten, Beiträge und Rentenniveau in der Arbeiterrentenversicherung (Durchschnittsbeiträge in M /RM pro Jahr 1891–1913) (Quelle: Schmähl 2018: 48. Zwecks Lesbarkeit leicht modifiziert.)

	1891	1900	1913
Invalidenrenten	113,00	140,00	192,00
Altersrenten	125,55	144,54	166,09
Beiträge [52 Wochenbeiträge]	10,40	11,44	18,20
(Brutto-)Löhne	700,00	796,00	1.182,00
Durchschnittlicher Beitragssatz (in %) [Errechnet aus Beiträge zu Löhnen]	1,5	1,4	1,5
Durchschnittliches Rentenniveau (in %) [Errechnet aus Renten zu Löhnen]			
• Invalidenrenten	16,1	17,6	16,2
• Altersrenten	17,9	18,2	14,1

Auch wenn die Rentenhöhe damals so niedrig bemessen war, dass alte erwerbsunfähige Menschen weiterhin auf öffentliche Armenfürsorge angewiesen waren, wurde positiv bemerkt, dass sie immerhin eine Unterstützung ohne „entehrende Bedingungen“ darstellte, weil „an die Stelle der als diskriminierend angesehene Armenhilfe (..) ein Rechtsanspruch auf eine Versicherungsleistung“ (Schmähl 2018: 46) trat.¹⁸⁴ Ein Manko, das in Inflationszeiten zutage treten sollte, war die Statik der Rente: Die Rentenhöhe wurde im Laufe der Zeit weder automatisch an die Inflation noch an die Löhne angepasst (ebd.: 50). Einige der wichtigsten Elemente sind in der folgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Elemente des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes 1891 (Quelle: Schmähl 2018: 53)

Organisation	Regionale Sozialversicherungsanstalten
Einbezogener Personenkreis	Arbeiter; Angestellte bis 2.000 M p. a.
Finanzierungsarten	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen); Steuern; Vermögenserträge
Finanzierungsverfahren	Kapitalfundierung und Umlage
Leistungsarten	Rehabilitation; Invaliditäts- und Altersrenten
Altersgrenze (Altersrente)	70
Sicherungsziel (Rentenniveau)	Zuschuss zum Lebensunterhalt als Beitrag zur Armutsvermeidung; tatsächliches Niveau: Durchschnittsrente etwa 20 Prozent des Durchschnittslohns

¹⁸⁴ Das britische Rentensystem von 1908 setzte noch explizit die Tradition der Armengesetzgebung fort und unterschied, oder vielmehr versuchte zu unterscheiden, zwischen verdienten und unverdienten armen Alten. Nur solche mit einem guten Charakter sollten die Rente erhalten (Arza und Johnson 2006: 66).

4.4.3 Politische Erwägungen und umfasster Personenkreis

Die Gesetzesentwürfe konservativer Abgeordneter wie auch die Vorhaben von Bismarck selbst zielten zu einem großen Teil auf eine Unterminierung der sozialistischen Arbeiterbewegung. Bismarck selbst wollte einen „Staatssozialismus“ (Busch 1899: 44)¹⁸⁵ als Gegenstück zum Arbeitersozialismus, wobei er darunter ein „praktisches Christentum“ verstand: Eine „hilfreiche Hand, wo Not ist. (...) Der Staat muss die Sache in die Hand nehmen. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann“ (ebd.). Er wollte zeigen, dass auch der liberale Staat die Lebensbedingungen der Arbeiter verbessern konnte, und somit dem Sozialismus den Wind aus den Segeln nehmen (Thane 2006: 40). In der Tat sahen die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ein umfassendes Rentensystem als Gefahr für die eigene Mobilisierung der Arbeiterschaft. Allerdings verstanden sie, dass bisherige Versuche, mit freien Arbeiterkassen eine Rentenversicherung zu organisieren, gescheitert waren (Ayaß 2010: 24), und stimmten dem Gesetz daher zu. Kritik gab es, wenn überhaupt, dann eher in organisatorischen Fragen und nur selten bezüglich der materiellen Ausstattung, also zum Beispiel der geringen Rentenhöhe (Haerendel 2012: 7).

Als eine bis heute nachwirkende Pfadabhängigkeit stellte sich die Wahl des umfassten Personenkreises der Bismarck'schen Versicherung heraus. Zu Beginn schloss die Rentenversicherung, welche nun weder als „obligatorische Privatvorsorge noch als steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung, sondern als staatliche Pflichtvorsorge in Form der Sozialversicherung mit einem eigenem [sic], vom Staatshaushalt getrennten Budget (...) und mit Selbstverwaltungsorganen“ (Schmähl 2018: 42) realisiert wurde, alle Arbeiter in Gewerbe und Landwirtschaft sowie Angestellte und Beamte mit kleinerem Einkommen ein. Damit waren bereits 1889 40 Prozent der Arbeitnehmer*innen abgedeckt (Arza & Johnson 2006). In späteren Schritten, 1899, 1911 und 1968, wurde der Personenkreis substanziell erweitert (Schmähl 2018: 43 f.). Allerdings gab es auch andere Formen der Alterssicherung, wozu die Familie ebenso zählte wie spezielle Systeme für ausgewählte Personenkreise etwa in Großunternehmen oder im Bergbau (ebd.: 36). Hinzu kam die Altersfürsorge durch Kirchen oder andere soziale Träger, welche auf Armut reagierten, sie aber nicht verhinderten. Die in Tabelle 5 dargestellten Systeme erwiesen sich daher alle als unzureichend:

185 Auf die Tagebucheinträge von Moritz Busch, welche dieses Gespräch mit Bismarck beinhalten, stößt uns Haerendel (2012: 3). Auch Karl Ballod thematisiert das von Bismarck angedachte „Patrimonium für die Enterbten“ (Ballod 1927: 17), welches durch das Tabakmonopol hätte finanziert werden sollen.

Tabelle 5: Alterssicherung vor Einführung der Gesetzlichen Rentenversicherung (Quelle: Schmähl 2018: 38; Formatierung angepasst)

Form der Absicherung	Organisation	Einbezogener Personenkreis	Gestaltungsprinzip	Finanzierungsart(en)	Finanzierungsverfahren
	staatlich/ privat	Träger	Fürsorge/Versorgung/Vorsorge	Individuelle Aufwendungen/Steuern	Umlage/ kapitalfundiert
Familiäre Altersversorgung	privat	alle (aber Lücken, die zunehmen)	Versorgung (Vorsorge durch Kinderaufziehen in landwirtschaftlichen Betrieben)	individuell	intrafamiliäre Umlage, z.T. Kapitalfundierung
Eigenvorsorge/Lebensversicherung	privat	alle (Sparfähigkeit?/Sparbereitschaft?)	Vorsorge	individuell [steuerliche Berücksichtigung?]	Kapitalfundierung
betriebliche Versorgungseinrichtungen	privat	Teilgruppen (Teilgruppen innerhalb von Großbetrieben mit betrieblicher Alterssicherung)	Mischung: <ul style="list-style-type: none"> • Fürsorge (für Beschäftigte) • Versorgung (Betriebstreue) • Vorsorge (Lohnbestandteil) 	individuell (Betrieb) [Armenfürsorge auch durch Kirchen]	Umlage/ Kapitalfundierung
Beamtenversorgung	staatlich	Teilgruppen	Versorgung	Steuern	Umlage
Versorgungseinrichtungen im Bergbau	staatlich – privat	Staat – Unternehmen	Vorsorge Versorgung	individuell/ Betrieb und Steuern	Umlage (Kapitalfundierung?)
öffentliche Armenfürsorge	staatlich	Staat (Kommunen)	Fürsorge	Steuern	Umlage

Dass bei der Einführung des Rentensystems 1889 die sehr unterschiedlichen Bedingungen für andere Bevölkerungsgruppen – wie auch heute etwa Selbstständige oder Beamte – nicht berücksichtigt wurden, lag daran, dass Sozialpolitik damals fast ausschließlich als Arbeiterpolitik verstanden wurde und wiederum Arbeiterpolitik fast ausschließlich als Politik für *männliche* Arbeiter (Haerendel 2010: 45). Frauen arbeiteten auch in Fabriken – im Kaiserreich stellten sie knapp 20 Prozent der Belegschaft (ebd.: 50) –, erhielten aber einen bedeutend geringeren Lohn und mussten ab Familiengründung systematisch kürzertreten, da ein Zwölfstundentag kaum mit Kindererziehung vereinbar war (Landé 1910: 465 ff.). Nachdem frühere Gesetzentwürfe zur Alters- und Invaliditätsversicherung vorsahen, dass Anwartschaften einige Jahre nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben schlicht verfallen, enthielt das spätere Gesetz immerhin die Regelung, dass man sich diese – vor allem bei Heirat – wieder auszahlen lassen konnte (Haerendel 2010: 63; Schmähl 2018: 45). Mangels auf sie zugeschnittener Sozialsysteme waren verarmte alleinstehende Frauen, Mütter und vor allem Witwen keine Seltenheit. Sie waren allerdings kein Fall für die Rentenversicherung, sondern für die „familiäre oder öffentliche Fürsorge“ (Haerendel 2010: 65). Zumindest für Witwen wurden Lösungen diskutiert, wobei erst 1911 eine Hinterbliebenenrente eingeführt wurde (ebd.: 46; Schmähl 2018: 45). Die Fokussierung der Sozialgesetzgebung und überhaupt der Sozialdemokratie auf Menschen, die „männlich, ausgebildet, Fabrikarbeiter und in der Stadt wohnend waren“ (Haerendel 2010: 47), ist ein Grund, warum das Rentensystem in der Bismarck’schen Tradition bis heute nur eine unvollständige Antwort auf die mit dem Alter verbundenen Probleme liefert.

4.4.4 Finanzierung und Beitragsäquivalenz

Bismarck selbst schwebte zunächst eine einheitlich hohe steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung (Bürgerrente) vor, welche er aus einem zu schaffenden Tabakmonopol finanzieren wollte. „Die Alters- und Invalidenversicherung ist ein allgemeines und nationales Bedürfnis, welches daher aus dem Nationalvermögen befriedigt werden sollte“, sagte er 1887 vor dem Reichstag (Quellensammlung: 206). Insbesondere hielt er es für unverantwortlich, die wenigen Ersparnisse der Armen auch noch dem Markt auszuliefern, weswegen er sich gegen ein kapitalfundiertes System positionierte (Schmähl 2018: 51). Beide Aspekte, also sowohl die Steuerfinanzierung als auch die Einheitsrente, scheiterten allerdings am parlamentarischen Widerstand (Haerendel 2012: 3). Erst kurz vor der entscheidenden Abstimmung im Mai 1889 wechselte Bismarck selbst die Seiten und setzte sich für eine beitragsfinanzierte und kapitalgedeckte *Rentenversicherung* ein, deren Erfolgsaussichten besser schienen, wobei er von der Überlegenheit dieses Systems eigenen Aussagen zufolge nicht überzeugt war (Schmähl 2018: 41 f.).

Die Rentenversicherung wurde also nicht aus Steuern, sondern aus Beiträgen finanziert, welche „angesammelt, verzinst und später entsprechend ausgezahlt“ wurden (Günther 1996: 10). So sollten also die „Rentenansprüche jeder Generation durch [ihre eigenen] vorher geleisteten und verzinsten Beiträge gedeckt“ werden (Breyer 1990: 5). Faktisch kam es allerdings zu einem Hybridmodell, welches faktisch ein Umlagesys-

tem innerhalb des kapitalgedeckten Systems schuf (Schmähl 2018: 52). Denn bei einer dreißigjährigen Wartezeit hätten sonst erst 1921 die ersten Menschen die Altersrente in Anspruch nehmen können. Auch durch den Altersaufbau der Gesellschaft gelang es der deutschen Rentenversicherung in der Tat, erhebliche Überschüsse zu erwirtschaften: „Im Jahre 1917 betrug das Vermögen das 7,3fache der jährlichen Gesamtausgaben“ (ebd.: 53).

4.4.5 Soziales Leitbild

Die *Alters- und Invaliditätsversicherung* sah zwar bei ihrer Einführung 1889 vor, dass man mit 70 Jahren als starrer Altersgrenze ohne weitere Prüfung der Invalidität die Rente beziehen dürfe, doch klar war, dass Invalidität, unabhängig vom Alter, im Vordergrund stand und Alter aus Sicht der Zeitgenossen „über Invalidität hinaus auch kein Grund für Rentensteigerungen“ (Göckenjan 2000: 273) war. Überhaupt ist die Möglichkeit, allein aufgrund des Alters Transferleistungen zu erhalten, gegen den Zeitgeist und gegen den Willen des Beamtenapparats auf Betreiben von Kaiser Wilhelm II. aufgenommen worden (ebd.: 308). Ab 70 Jahren konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Erwerbsunfähigkeit unterstellt werden und zahlenmäßig spielten diese Altersrentner*innen keine große Rolle (Schmähl 2018: 45; Haerendel 2012: 8). Überhaupt nur knapp 3 Prozent der Bevölkerung wurden 65 Jahre alt (Rothenbacher & Fertig 2015: 32) und diejenigen, die 70 Jahre alt wurden, hatten noch rund 8 Lebensjahre zu erwarten (Sanderson & Scherbov 2019: 204). So lag das *durchschnittliche* Rentenzugangsalter um 1900 bei rund 57 Jahren (Haerendel 2012: Rn. 12). Auf die für das weitere 20. Jahrhundert üblichen 65 Jahre als Rentenzugangsalter wurde die Regelaltersgrenze erst 1911 für Angestellte und 1916 für Arbeiter abgesenkt (Schmähl 2018: 45).¹⁸⁶

Hier zeigt sich die grundsätzlich mit zunehmendem Wohlstand wachsende Erwartung, dass der Staat und nicht mehr die Familie Dienstleistungen erbringt (Shafik 2021: 5; Thane 2006: 38). Der Ausbau von Rentensystemen fällt daher meist in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums und hoher Realeinkommen und *nicht* in Zeiten großer Armut (Arza & Johnson 2006: 56). Rentensysteme können daher auch als ein Ausdruck des Wagnerschen Gesetzes gesehen werden, wonach die Ausgaben für den öffentlichen Sektor gegenüber dem privaten Sektor bei zunehmendem Pro-Kopf-Einkommen ansteigen (ebd.: 55).

186 Selbst unter Beamten herrschte das Leitbild des lebenslangen Arbeitens. Der Ruhestand galt noch bis in die 1920er-Jahre als „Element eines verunglückten Lebenslaufs (...), gegen [das] sich Beamte aus unterschiedlichen Gründen wehren“ (Göckenjan 2000: 342). Die Pensionierung galt aufgrund ihrer sozialen Folgen, nämlich des Verlustes von gesellschaftlicher Anerkennung und Einfluss, als „große Härte, und es war daher schwer realisierbar, einen verdienten Beamten zu pensionieren“ (ebd.: 343). Das änderte sich auch mit Einführung des Zivilpensionsgesetzes 1882 nicht. So sank das Pensionierungsalter faktisch bei höheren Beamten auf 68, obwohl ein Pensionsanspruch grundsätzlich mit 65 bestand (ebd.: 344).

4.5 Die große Reform von 1957

4.5.1 Bis 1945 – Armut durch mangelnde Arbeit im Alter

Von 1880 bis 1920 in Deutschland und Frankreich sowie von 1860 bis 1930 in den USA war die Zahl der Menschen im Ruhestand stabil (Thane 2006: 44). Ruhestand, wohlge-merkt, bedeutet das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, nicht notwendigerweise den Bezug von formellen Rentenleistungen. Nach der Herabsetzung des Renteneintritts-alters auf 65 Jahre 1916 vollzog sich in Deutschland die weitere Evolution erst in den 1920er-Jahren.

Zunächst einmal sah sich das kapitalgedeckte Rentensystem in Deutschland enormen Schwierigkeiten gegenüber, da seine Anlagen durch die (Hyper-)Inflation Anfang der 1920er-Jahre weitestgehend entwertet wurden (Schmähl 2018: 56). Weiterhin machte das alte Orts- und Lohnklassensystem der Rentenversicherung zu schaffen. Dabei wurden separate Töpfe für verschiedene Einkommensklassen eröffnet. Menschen einer gewissen Einkommensklasse zahlten in einen Topf nur für andere Men-schen derselben Einkommensklasse. Doch durch die Inflation, selbst durch eine mo-derate, waren die untersten Einkommensklassen schnell gar nicht mehr besetzt. Die Lohnklassen wurden zwar immer wieder angepasst, aber doch stets von der sich be-schleunigenden Inflation überholt (Haerendel 2012: Rn. 20). Außerdem zeichnete sich ein Älterwerden der Bevölkerung deutlich ab (Schmähl 2018: 59). Die durchschnitt-liche Zahl der Lebendgeburten pro Frau sank von 3,52 im Jahre 1913 auf 2,21 im Jahre 1925 und bereits unter das Reproduktionsniveau (2,1 Kinder pro Frau) auf 1,93 im Jahre 1929. Die Sterbefälle blieben ungefähr konstant und die Lebenserwartung stieg langsam an, weswegen der Anteil der Alten über 65 von 1,4 Millionen (ca. 2,6 Prozent) im Jahre 1895 auf 3,3 Millionen (ca. 5,3 Prozent) 1910 und 3,6 Millionen (ca. 5,8 Pro-zent) im Jahre 1925 anstieg (Spree 2015: 76; Rothenbacher & Fertig 2015: 32). Außer-dem wurden die ausgezahlten Renten nicht an die Inflation angepasst, wodurch sie immer weniger zur Existenzsicherung der Alten beitragen konnten. „Die im Dezem-ber 1921 eingerichtete Sozialrentnerfürsorge stellte das öffentliche Eingeständnis dar, dass die Institution Rentenversicherung in der Inflation versagte“ (Haerendel 2012: Rn. 20). Dies führte einerseits zu einer enorm gesteigerten Wertschätzung der Beam-tenpension, welche als einzige sichere Altersversorgung galt (Schmähl 2018: 67). Ande-rerseits begründet dies womöglich in Deutschland und anderen Ländern die bis heute anhaltende Skepsis gegenüber der kapitalfundierte Altersversicherung (Clark et al. 2006a: 15 f.).

Die Idee eines altersbedingten Ruhestandes als Bruch von lebenslanger Erwerbs-tätigkeit trat im Laufe der 1920er-Jahre und vor allem der 1930er-Jahre immer deut-licher zutage. Allerdings war sie aus der Not und nicht aus intergenerationeller Dank-barkeit oder Respekt heraus geboren. Die Etablierung des Ruhestandes als Massen-phänomen war eine gesellschaftliche Reaktion auf ein wiederum sehr spezifisches Problem: die „Massenarbeitslosigkeit und [die] faktisch dauerhaft sinkenden Arbeits-marktpositionen von Personen im höheren Alter seit den 1920er-Jahren“ (Göckenjan 2000: 21; Thane 2006: 44). Vor diesem Hintergrund wurden die Alten zu einer Gruppe

von Hilfsbedürftigen, die aber anders als die jüngeren Armen oder andere Benachteiligte über einen allgemein akzeptierten Anspruch auf Unterstützung verfügten (Göckenjan 2000: 14). Die Altersgrenze wiederum macht die Zugehörigkeit zu diesem Anspruch transparent. So wurde die Armut der alten Menschen durch verbesserte statistische Datenerhebung einerseits und andererseits schwächere Familienbande in Wechselwirkung mit zunehmender Mobilisierung und Migration öffentlich sichtbarer (Arza & Johnson 2006: 56) – ob Alte allerdings in der industriellen Gesellschaft wirklich relativ zu früheren Zeiten ärmer waren, ist zumindest umstritten (Thane 2006: 38 f.).

In der Weimarer Republik wurde außerdem das „Konzept einer gesetzlich zwingenden Pensionsgrenze, welche der heutigen Pensionsgrenze bereits deutlich [ähnlich] ist“ (Hartig 2014: 131) verankert. Die zentrale Motivation lag dabei allerdings nicht in der drohenden Dienstunfähigkeit, sondern in der Personalplanung oder vielmehr der Begrenzung des Beamtenapparats. Denn durch die Verkleinerung des Deutschen Reiches infolge des Ersten Weltkriegs bestand abermals ein großer Überschuss an Beamten. Daher war die Einführung der Pensionsgrenze 1923 in die *Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches* eingebettet. Erst 1937 wurde erstmals das Motiv der Dienstunfähigkeit älterer Beamter durch den Gesetzgeber artikuliert (ebd.: 134).

Im Dritten Reich gab es noch einmal einige Änderungen im Umfang und in der Struktur der Rentenversicherung: Seit 1934 wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit als „Ersatzzeiten“ anerkannt (Schmähl 2018: 76). Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen zwar keine Beiträge entrichtet werden, die aber für die spätere Rentenberechnung berücksichtigt werden, so als wären in dieser Zeit Beiträge entrichtet worden. Außerdem wurde die Rente zunehmend politisiert, da ab 1936 Renten von Menschen, die sich „staatsfeindlich“ betätigten, ruhten (ebd.). Auch die Rentenzahlungen an deportierte oder sich im Ausland aufhaltende Juden wurden eingestellt (ebd.: 77). Ab 1938 wurden außerdem auch Selbstständige, nämlich die Gruppe der Handwerker, in die Rentenversicherung einbezogen (ebd.: 78). Die von der *Deutschen Arbeitsfront* vorgeschlagene Einheitsrente (Bürgerrente), also ein Wandel von der Sozialversicherung hin zu einer Versorgungseinrichtung, wurde nicht umgesetzt (ebd.: 81 ff.; Haerendel 2012: 22). Dies lag unter anderem am Beginn des Zweiten Weltkrieges und dem Widerstand des Reichsarbeitsministeriums (ebd.: 86). Die früheren Lohnklassen wurden 1942 abgeschafft und ein einheitlicher Beitragssatz eingeführt (ebd.: 87). Trotz dieser punktuellen Änderungen kann man aber sagen, dass die Rentenversicherung im Kaiserreich, der Weimarer Republik und dem Dritten Reich durch ein „hohes Maß an Kontinuität“ (ebd.: 98) geprägt war. Allerdings wurde im Dritten Reich erstmals „mit Hilfe der spezifischen Gemeinschaftsideologie [das Alter] als verdienstvoll gedeutet und damit eine Spur gelegt, die mit der Rentenreform von 1957 weiter verfolgt wird“ (Göckenjan 2000: 361).

4.5.2 Die Reform von 1957 – Alter ohne Armut und ohne Arbeit

„Das Jahr 1957 wird für das deutsche Schicksal großes Gewicht haben“, schreibt Ludwig Erhard als Vorwort in seinem Buch *Wohlstand für Alle*. Hinsichtlich der großen Rentenreform, die im Buch allerdings nur am Rande behandelt wird, ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Denn die Pfade, die damals eingeschlagen wurden, lassen sich heute nur noch schwerlich verlassen.

Dass es 1957 zur bis heute prägenden Reform der deutschen Rentenversicherung kam, hatte drei grundsätzliche Ursachen (Günther 1996: 18 f.). Erstens waren ein Großteil der bisherigen Kapitalreserven der Rentenversicherung während des Krieges zweckwidrig zur Finanzierung von Rüstungsausgaben verwendet worden (ebd.: 5). Ein weiterer Teil war in Immobilien investiert, welche in weiten Teilen kriegsbedingt zerstört wurden, ein Teil als Kapitalvermögen, welches durch die Währungsreform 1948 entwertet wurde (ebd.). Die Kassen waren entsprechend leer. Gleichzeitig wuchs zweitens der Kreis der Anspruchsberechtigten an. Denn zu den heimischen Rentenansprüchen kamen im Laufe der Zeit die Ansprüche mehrerer Millionen Vertriebener, Spätaussiedler und DDR-Flüchtlinge. Ihre echten oder fiktiven Rentenansprüche aus ihren Heimatländern entschädigte die Bundesregierung seit 1952. Ab 1959 behandelte sie so, als ob die Betroffenen die Ansprüche in Westdeutschland angesammelt hätten (ebd.: 46; Schmähl 2018: 183; Reichert 2012: 383 f.). Drittens wollte man den Älteren, die im Krieg häufig Hab, Gut und Gesundheit und dadurch die Chancen, für sich selbst zu sorgen, verloren hatten, finanziellen Spielraum verschaffen. Bisher boten Renten nicht nur aufgrund ihrer geringen Höhe kaum Schutz vor Altersarmut, sondern auch, weil sie statisch waren (Hensen 1956: 82 f.): Der Wert wurde weder an die Inflation noch an die Lohnentwicklung angepasst, sondern bestenfalls hin und wieder per Gesetz erhöht (Günther 1996: 21). In den frühen 1950er-Jahren konnte der „Gesetzgeber dem völligen Absinken in die Altersarmut vieler Rentner*innen mehr schlecht als recht entgegenwirken“ (ebd.: 19), was insbesondere bei plötzlichen Preissteigerungen wie infolge des Koreakriegs 1950 problematisch wurde (Schmähl 2018: 176). Viertens sollte der großzügige Staat das Vertrauen in die Demokratie stärken (Whiteside 2006: 691).

4.5.3 Ziele der Reform

Ziel der Reform von 1957 war es, „das Vertrauen in die grundsätzliche Stabilität der Alters- und Invaliditätssicherung“ zu stärken, um die Zufriedenheit mit „einem solchen, soziale Sicherheit gewährenden Staate“ allgemein zu verbessern (Jantz 1956: 224). Auch angesichts des Kalten Krieges und der Systemkonkurrenz galt Stabilität als herausragendes ordnungspolitisches Ziel (Clark et al. 2006a: 16). Die wichtigsten Elemente der Rentenreform waren erstens der

„Übergang von der Altershilfe zum Alterseinkommen durch die Verbindung von Lebensarbeitsverdienst (und den daraus geleisteten Beiträgen) mit dem verhältnismäßig sehr viel höher als bisher angesetzten Renteneinkommen“ und zweitens die „Koppelung der Löhne und der Renten, sodass Renten nicht nur inflationsgesichert sind, sondern auch vor dem sozialen Zurückbleiben bei wachsendem Wohlstand der Aktiven bewahrt werden“ (Reichenberger 1964a: 213; Günther 1996: 21).

Lag zuvor die durchschnittliche Rente bei gerade einmal 25 Prozent des Durchschnittslohns (Günther 1996: 20), sollte sie ab jetzt „ein vollwertiger Lohnersatz [sein], durch welchen es den Rentenempfängern möglich wird, ihren im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandard zu sichern“ (ebd.: 4). Die Dynamisierung wiederum sollte nicht nur vor Armut schützen, sondern einer breiten Masse von Menschen ermöglichen, was zuvor nur Beamten und Privatiers möglich war: „bei ausfallender eigener Arbeitsleistung nicht nur generell Einkommen zu haben, sondern bei entsprechender Wirtschaftslage sogar wachsendes Einkommen“ (Reichenberger 1964a: 213). Die Renten wurden aus zwei Gründen an die Löhne gekoppelt: Erstens ist die Sicherung des Lebensstandards „mehr als nur diese Summe messbarer Güter, nämlich die materiell nur schwer fixierbare Position, die ein Mensch innerhalb einer Gesellschaft innehat“ (Reichenberger 1964b: 80). Die Renten sollten, da man aufgrund des Alters generell unverschuldet aus dem Produktionsprozess ausscheidet, „einen angemessenen, würdigen Lebensstandard (...) garantieren“ (Erhard 2021 [1967]: 12), der die „sich ändernden Lebensgegebenheiten und Vorstellungen“ (ebd.: 261) berücksichtigt. Bei einer Kopplung an die Teuerungsrate würde zwar der absolute Wohlstand der Rentner*innen, nicht aber ihr relativer – also ihr sozialer Status – erhalten bleiben, wenn sich die Löhne schneller als die Inflation entwickeln (Günther 1996: 22). Und das taten sie sehr deutlich: Die Löhne hatten sich von 1949 bis 1957 fast verdoppelt, die Preise waren aber nur um rund 15 Prozent gestiegen (Erhard 2021 [1967]: 32). Zweitens war der Architekt der Rentenreform, Wilfrid Schreiber, davon überzeugt, dass in Zukunft die „Arbeitseinkommen [wachsen], während die Besitzeinkommen dahinschwenden“ (Schreiber 1955b: 745). Folglich konnte nur eine Kopplung an die Lohnentwicklung für einen stabilen Lebensstandard durch Teilhabe „an dem echten Fortschritt, das heißt an der Leistungsverbesserung der Volkswirtschaft“ (Erhard 2021 [1967]: 261) sorgen.¹⁸⁷ Dies sollte auch zur Entstehung einer Art Schicksalsgemeinschaft führen, wie man sie zuvor bei der Absicherung der Alten in agrarischen Gesellschaften kannte: „Die Alten teilten im Guten wie im Bösen das Schicksal der tätigen Generation“ (Reichenberger 1964b: 80).

Durch mangelnde Rücklagen, einen größer werdenden Kreis von Anspruchsberechtigten und wesentlich höhere Rentenauszahlungen stieg der Finanzbedarf der Rentenversicherung enorm. Einen neuen Kapitalstock zur Finanzierung dieser Anliegen hätte man zwar langfristig aufbauen können, doch das wäre für die zum damaligen Zeitpunkt alten Menschen zu spät gewesen. Hätte man ihn hingegen kurzfristig aufgebaut, wäre zu befürchten gewesen, dass die enormen abfließenden Mittel zu einem starken Nachfragerückgang und somit zu einem Wirtschaftseinbruch geführt hätten (Günther 1996: 18; Schmähl 2018: 306). Daher war die Umstellung auf ein Umlagesystem – egal ob beitrags- oder steuerfinanziert – unabdingbar. Auch das damals prominente sogenannte Mackenroth-Theorem spielte eine Rolle (Hockerts 1990: 96). Nach dieser 1952 formulierten These werden alle Sozialausgaben einer Volkswirtschaft aus dem laufenden Einkommen finanziert, während das Ansparen von Kapital zu die-

187 Ludwig Erhard schreibt in seinem Buch *Wohlstand für alle*, dass eigentlich nur die *Anfangsrente* an die Löhne gekoppelt werden sollte (Erhard 2021 [1967]: 261 f.). Die weiteren Rentenerhöhungen könnten dann durchaus an die Inflation angepasst werden.

sem Zweck eine volkswirtschaftliche Illusion sei und höchstens Symbolwirkung habe (Mackenroth 1952: 41). Mit anderen Worten sei ein Umlagesystem ehrlich, während ein kapitalfundiertes System die Umlage zwischen den Generationen lediglich verschleierte. Die Umstellung auf ein Umlageverfahren bedeutete zunächst, dass die aktive Generation mit Beiträgen, die sie angesichts des Wirtschaftswachstums gut verkraften konnten, eine damals überschaubare Zahl alter Menschen finanzierte.

4.5.4 Epochenzäsur

Zurecht kann man bei dieser Rentenreform von einer „Epochenzäsur“ (Hockerts 1990: 93) sprechen. Die ganze Reform wurde so schnell durchgeführt, dass die Öffentlichkeit gar nicht „genügend Zeit und Anlass gehabt hätte, sich des revolutionären¹⁸⁸ Charakters der hier sich vollziehenden Wandlung bewusst zu werden“ (S.F. 1956: 25).¹⁸⁹ Durch die Umsetzung des nach Wilfrid Schreiber benannten „Schreiberplans“ (Schreiber 1955a; 1955b) wurde die Rente dynamisch, einkommensbezogen, beitragsfinanziert und lebensstandardsichernd (Schmähl 2018: 224 ff.; Günther 1996: 8). Damit brachte sie gleich drei Zäsuren in die deutsche und europäische Rechts- und Sozialpolitik: die Beitragsäquivalenz, den Generationenvertrag und das Ende der Norm der lebenslangen Arbeit.

Erstens verlangte das Ziel der Lebensstandardsicherung, dass die Rentenhöhe differenzierter als zuvor ermittelt wurde. Enthielt die Berechnung der Rentenhöhe zuvor noch einen einkommensunabhängigen Grundbetrag, fußte sie nun fast ausschließlich auf dem individuellen Erwerbsverlauf (Schmähl 2018: 243; Günther 1996: 21). Dadurch ersetzte ein dem „europäischen Rechtsdenken neues und ungewohntes Äquivalenzdenken“ (Hensen 1956: 84) von Leistung und Gegenleistung, das sogenannte Äquivalenzprinzip, das vorherige Prinzip des „sozialen Ausgleichs“ in Form gleich hoher Grundbeträge für alle Versicherten „unabhängig von der Dauer der Versicherung und der Höhe der Steigerungsbeträge“ (ebd.: 83).

Deswegen wurde die Rente *dynamisiert*, also an die Lohnentwicklung der erwerbstätigen Generation gekoppelt. Damit wurde auch das deutsche Rentensystem auf die

188 Die ebenfalls sehr revolutionäre und von Schreiber ernsthaft diskutierte Idee einer Kinder- und Jugendrente wurde allerdings fallen gelassen (Günther 1996: 38; Hensen 1956: 82; Schreiber 1955: 32 ff.; Hockerts 2010: 259 ff.). Bis zum 20. Lebensjahr sollte jedes Kind Anspruch auf einen gewissen Prozentsatz des Einkommens der Eltern haben, wobei die Summe von der Allgemeinheit bezahlt und den Eltern ausgezahlt würde. Im Endeffekt war es also eine Art prozentuales Kindergeld, welches ab dem 35. Lebensjahr in Form von Beiträgen zurückgezahlt werden sollte. Es war ausdrücklich nicht als „Zeugungsprämie“ der Eltern, sondern als „Vorschusseinkommen“ des Kindes gedacht (Schreiber 1955: 33). Allerdings war die Rückzahlung daran gekoppelt, wie viele Kinder der 35-jährige Mensch hatte (für unverheiratete Menschen gab es übrigens nur die Kategorie „keine Kinder“). Kinderlose mussten den doppelten Betrag erstatten, Verheiratete mit vier Kindern nur den halben. Warum Schreiber glaubte, durch eine prozentuale Kopplung der Jugendrente an das Gehalt der Eltern für sozialen Ausgleich zu sorgen, ist unklar (siehe auch Andres 2004: 56 ff.).

189 Nach Günther gingen der Reform dennoch enorme Widerstände von verschiedenen Seiten voraus. Am Ende setzte sich Adenauer gegen sein eigenes Kabinett, welches gegen die Dynamisierung war und nur Beiträge und Rentenleistungen gleichwertig halten wollte, durch. So ähnelte der schlussendliche Regierungsentwurf stark dem der größten Oppositionspartei, der SPD, was den politischen Widerstand seitens der Opposition sicherlich verringerte, siehe Günther 1996: 26 f.; Hockerts 1990: 97. Adenauer wollte auf diese Weise die Rente entpolitisieren (Hockerts 1990: 97), da nicht mehr nur über jeweils neue Gesetze Rentenerhöhungen festgeschrieben werden konnten (Günther 1996: 21). In der Summe trug die Reform zu einer Stabilisierung der Nachkriegsgesellschaft bei und brachte Adenauer jedenfalls den Wahlsieg 1957 (Günther 1996: 44; Hockerts 1990: 103; Schmähl 2018: 321). Allerdings handelte es sich nur um eine bedingte Entpolitisierung. Es gab zwar weniger Debatten über die Höhen der Renten, dafür aber konnte (und würde) die Politik die Überschüsse des Umlageverfahrens anderweitig ausgeben anstatt notwendigerweise anzusparsen (Günther 1996: 71).

sich hier bereits abzeichnende Leistungsgesellschaft zugeschnitten. Das entsprach dem hierzulande zeitgenössischen Wunsch, nicht mehr „wirtschaftlich schwachen Kreisen eine Vergünstigung zu teil werden zu lassen“, sondern ein „reines Versicherungsprinzip ohne sozialen Ausgleich“ (Kindel & Schackow 1957: 23) zu verwirklichen. Allerdings wurde auch im neuen Rentensystem das Prinzip von Versicherung und das von Versorgung von Anfang an vermengt. Denn da eine ganze Rentnergeneration weitestgehend Leistungen auf Basis fiktiver Rentenbeiträge erhielt, handelte es sich nicht um eine „im Sinne einer Privatversicherung reine Versicherung‘ (...), sondern [wohntestgehend] ihr ebenso versorgungsähnliche Züge“ inne (Günther 1996: 47).

Das führt auch zum zweiten Bruch mit früherer Rechts- und Sozialstaatstradition. Anders als zuvor aus dem Staatshaushalt wurde die Gleichzeitigkeit im Rentensystem durch das Umlageverfahren ermöglicht. Damit wurde der „[sogenannte] Solidarvertrag zwischen den Generationen besiegelt“ (Brück 1968: 180). Auch dieser „Solidarakt zwischen jeweils zwei Generationen“ galt als „dem europäischen Rechtsdenken neu und ungewohnt“ (Hensen 1956: 84).¹⁹⁰ Die dritte Zäsur war die Abkehr vom Leitmotiv der lebenslangen Arbeit hin zum Leitmotiv des wohlverdienten Ruhestandes. Da das neue sozialpolitische Leitbild in Deutschland der Mensch war, „der sich nach dem Ende seines Arbeitslebens sehnt“ (Kindel & Schackow 1957: 13), ist erstmals in der Geschichte für eine breite Bevölkerung die „Erwartung [entstanden], Erwerbsleben aufgrund von Alter einzutauschen“ (Göckenjan 2000: 18). Das kalendarische Alter wurde damit erstmalig zur entscheidenden Ordnungsgröße des Rentensystems, die es bis heute darstellt. Außerdem wurde die Rente erstmalig als *wohlverdienter Ruhestand* gesehen, als welcher sie bis heute häufig porträtiert wird (ebd.: 339). Die Abkehr vom Leitmotiv der lebenslangen Arbeit stellte nach den beiden bereits erwähnten Zäsuren durch das Äquivalenzsystem und den Generationenvertrag die wohl wirkmächtigste und bis heute prägende Neuerung im sozialpolitischen Denken in Deutschland dar. Sie wurde auch insbesondere vom damaligen Technikoptimismus getrieben, demzufolge alte Menschen kurz- bis mittelfristig aufgrund technologischen Fortschritts im Arbeitsmarkt überflüssig werden würden und die neue Herausforderung das Übermaß an gesellschaftlich zu verteilernder Freizeit und nicht Arbeit sei (Thane 2006: 47). Das nunmehr dominante Leitmotiv des verdienten Ruhestandes sollte das *gesicherte Alter* versinnbildlichen und damit der „großorganisatorisch-kollektiven Alterssicherung der modernen Daseinsvorsorge eine harmonisch-ideale Legende“ (Schelsky 1965: 213) geben. Dabei hatte es als historisches Vorbild sicherlich nicht die agrarisch-handwerklichen Alterstraditionen, sondern vielmehr den Ruhestand „des hochbürgerlichen Kapitalrentners und des beamteten Pensionärs“ (ebd.).

190 Erst in den 1980er-Jahren setzte sich dann die Vorstellung eines Dreigenerationenvertrages durch, da aufgrund des manifesten demografischen Wandels auch die noch heranwachsenden Kinder in die langfristige Rechnung einbezogen werden mussten (z. B. Schwarz-Schilling 1988: 14; Hockerts 2010: 262; Flora 1986: XVII).

4.5.5 Alter ohne Not?

Eine wichtige Motivation für die Rentenreform war es, dem Alter noch stärker die Scham zu nehmen, die mit dem Verlust von Fähigkeiten, Funktion oder Ressourcen einherging und zur Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge nötigte. Mittelfristig ist dies gelungen und führte gleichzeitig zu einer neuen Anspruchshaltung, mit der Menschen auf ein konventionelles Anrecht auf Transferleistungen bis zum Lebensende setzen (Schelsky 1965: 214). Diese Erwartungen an ein „Alter ohne Not“ (Ehrenberg 1962: 332) wurden bereits damals in zweierlei Hinsicht als problematisch gesehen.

Erstens war dieses Ideal von Beginn an schon theoretisch nicht umzusetzen, weil ein *beschauliches Alter* immer voraussetzte, dass man die eigenen Ansprüche und den eigenen Konsum reduziert, während sich abzeichnete, dass im Alter der Lebensstil des jüngeren Alters fortgesetzt werden oder gar im Alter „erst richtig gelebt werden“ (Schelsky 1965: 214) soll. Zweitens waren die Erwartungen praktisch bereits damals kaum zu erfüllen. Durchschnittlich erhöhten sich die laufenden Renten zwar um rund 60 Prozent, gegenüber 1950 sogar um circa 140 Prozent (Hockerts 1990: 103; Schmähl 2018: 254). So vervierfachten sich auch die Rentenausgaben zwischen 1950 und 1957 (Schmähl 2018: 305). Dennoch war in vielen Fällen „aus der Arbeiterrentenversicherung der notwendige Lebensunterhalt keineswegs gesichert“ (Ehrenberg 1962: 332). „Das mit viel Werbeaufwand proklamierte Ziel, die Erhaltung des Lebensstandards, ist in Millionen Fällen nicht einmal zur Hälfte erreicht worden“ (ebd.). So wurde das erste Rentengesetz für 10 Jahre, also bis 1967, beschlossen. Doch bereits im zweiten Jahr, 1958, setzte man die Rentenerhöhung aus, um 16 Milliarden DM zu sparen. Obwohl die Gasterbeiter weitere 7 Milliarden DM in die Kassen zahlten, konnte man die angestrebte Rentenhöhe nach 40 Versicherungsjahren schon damals nicht halten (Günther 1996: 50). Denn die steigende Lebenserwartung und der rezessionsbedingte Einbruch der Steuereinnahmen und Beitragszahlungen durch die zunehmende Arbeitslosigkeit brachten schon bis Ende der 1960er-Jahre die Rentenversicherung in große Finanzierungsnot. Das relative Rentenniveau sank schnell von 50,9 Prozent 1957 auf 44,1 Prozent des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts 1966 (Schmähl 2018: 412). 1967 lag die durchschnittliche Rente gerade einmal bei 350 DM, während der Sozialhilfesatz bei 380 DM lag (Brück 1968: 180). Rentenpolitik auf diesem Niveau war aus staatlicher Sicht in Teilen ein Nullsummenspiel, da es „letztlich gleich ist, ob die Steuerzahler über die Bundeszuschüsse und -erstattungen oder über die Sozialhilfe zur materiellen Sicherstellung unserer alten Mitbürger beitragen“ (ebd.: 182). Der sorgenfreie Ruhestand war keine soziale Wirklichkeit, sondern vielmehr eine kleinbürgerliche Illusion oder „soziale Utopie“ (Schelsky 1965: 213).

Nichtsdestotrotz sank die Erwerbsbeteiligung unter Männern ab 65 Jahren in Deutschland von 24,9 Prozent im Jahre 1957 auf 5,4 Prozent im Jahre 1985 (Breyer 1990: 96). Allerdings ist diese Entwicklung wohl nicht (ausschließlich) auf die Reform von 1957 zurückzuführen. Bereits von 1925 bis 1950 sank die Erwerbsbeteiligung bei Männern ab 65 Jahren von 47,3 Prozent auf 26,8 Prozent (Kindel & Schackow 1957: 94). Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein ähnlicher Trend sich unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung eines Rentensystems in allen Industrieländern ab-

zeichnete (Ehmer 2009: 219). „Nicht die durchschnittliche Lebensdauer, wie man vielleicht erwarten könnte, sondern der Grad der Industrialisierung bestimmt vor allem die statistisch zu erfassende Erwerbsquote der Älteren“ (Kindel & Schackow 1957: 98). Die neue Selbstverständlichkeit, mit welcher ein bezahlter Ruhestand ohne Erwerbstätigkeit an- und hingenommen wird, zeigt sich beispielsweise in einem Kommentar des späteren Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Herbert Ehrenberg, aus dem Jahre 1964. Dort heißt es, dass das Ziel der Rentenversicherung sei, „die Güter dieser Erde nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch zwischen Beschäftigten und nicht mehr Beschäftigten gerechter zu verteilen“ (Ehrenberg 1964: 116). Die Idee, dass es *nicht mehr Beschäftigte* gebe, war den Menschen wenige Jahrzehnte zuvor noch völlig fremd. Darin spiegelte sich die faktische Situation, dass die „Neigung der männlichen Arbeitnehmer, über das 65. Lebensjahr hinaus, und der Frauen, über das 60. Lebensjahr hinaus im bisherigen Betrieb weiterzuarbeiten, (...) seit der Reform (...) 1957 ständig geringer geworden“ (Lepinski et al. 1964a: 18) ist. Binnen weniger Jahre hatte das Leitmotiv oder gar Ideal des verdienten Ruhestandes das Leitmotiv der lebenslangen Arbeit verdrängt.¹⁹¹

Aufgrund der genannten historischen Entwicklungen und Diskurse konnte sich insbesondere in Deutschland der verpflichtende Renteneintritt – das heißt die negative Altersgrenze – zu einer wenig hinterfragten informellen Norm entwickeln (Kindel & Schackow 1957: 13). Zwar wurde sie im Ausland kontroverser diskutiert, was kulturell geprägte Sichtweisen und Erwartungen an das Rentensystem unterstreicht. Aber im Allgemeinen sah man in westlichen Industrieländern die Zwangsverrentung als ein Zeichen sozialen Fortschritts (Klumpp 1953: 216) sowie als eine Art Sozialleistung und viel weniger als Bedrohung (Schlachter 2015: 208). Denn die bis dahin bekannte Alternative – bekannt aus den Zeiten der Massenarbeitslosigkeit in den 1920er-Jahren – lag darin, alte Menschen einfach ohne Rentenanspruch zu entlassen. Nun würden sie einerseits eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags erhalten und andererseits davon abgehalten, ihre Gesundheit noch weiter vor allem in Fabriken zu strapazieren.

In der Summe kann man die Rentenreform in der Tat als Epochenzäsur bezeichnen, die entscheidende Veränderungen vorgenommen hat (siehe Tabelle 6). Dadurch hat sie allerdings auch die Weichen für Pfadabhängigkeiten gestellt, die die heutige Renten- und Sozialpolitik anhaltend prägen: „Dass ältere Menschen sehr aktiv, wirkungsvoll, produzierend in den Zweigen der Wirtschaft mitarbeiten können, schien angesichts der Verrentungserfahrung ganzer Generationen nachgerade absurd“ (Schirmacher 2004: 56).

191 Göckenjan weist darauf hin, dass selbst die Sozialutopien des 19. Jahrhunderts keine Welt erdachten, in der Menschen in den Genuss eines Lebensabends ohne Arbeit kommen (Göckenjan 2000: 309).

Tabelle 6: Konzeption der gesetzlichen Rentenversicherung vor und nach der Reform [1957] (Quelle: Schmähl 2018: 256; Formatierung angepasst)

	Bis 1956	1957
Ziel	Zuschuss zum Lebensunterhalt	Lohnersatz
Konzept	Statisch	Dynamisch
Rentenformel: Erstberechnung	Grundbetrag: <ul style="list-style-type: none"> • einheitlich (steuerfinanziert) Steigerungsbetrag: <ul style="list-style-type: none"> • bezogen auf <i>absolute</i> Beträge früherer Nominallohne 	Nur <i>Steigerungsbetrag</i> Bezogen auf <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lohnposition</i>, das heißt die im Durchschnitt des Erwerbslebens erreichte <i>relative</i> Höhe des individuellen Lohns und • <i>gegenwartsnahes</i> Lohnniveau
Anpassung	nein (allenfalls fallweise)	ja, regelmäßig und lohnbezogen
„Umverteilung“	stark interpersonell (das heißt Vorsorgeorientierung <i>schwach</i> ausgeprägt)	Stärker intertemporal (das heißt Vorsorgeorientierung <i>stark</i> ausgeprägt)

4.6 Die Rente seit 1992

4.6.1 Die Rentenreform von 1992

„Es gab in Deutschland seit 1957 über 60 Rentenreformen, 20 waren große Reformen, fünf davon hat man als Jahrhundertreformen bezeichnet. Keine dieser großen Reformen hielt länger als eineinhalb Legislaturperioden. Rentenpolitik besteht zu einem großen Teil immer darin, das Rentensystem an geänderte ökonomische Rahmenbedingungen und Gerechtigkeitsvorstellungen anzupassen.“

(Bert Rürup im Interview mit der ZEIT am 14.11.2019, Rürup 2019: 27)

In den 1970er-Jahren waren die Kassen aufgrund der Vollbeschäftigung gut gefüllt, weshalb die Regelaltersgrenze von 65 Jahren zum ersten Mal seit 1916 verändert und auf 63 Jahre gesenkt wurde (Günther 1996: 52).¹⁹² Großzügige Rentenerhöhungen von über 10 Prozent für mehrere Jahre wurden als Wahlgeschenke für das Wahljahr 1976 verabschiedet und brachten die Rentenkassen in enorme Schwierigkeiten, als die Konjunktur durch den Ölpreisschock und die weltweite Rezession 1974 einbrach (ebd.: 53; Schmähl 2018: 558). Dies alles sorgte aber auch dafür, dass die Altersarmut deutlich zurückging und „alte Menschen insgesamt deutlich besser durch die ökonomische Krisenzeit der 1970er- und 1980er-Jahre als andere Sozialstaatsklienten“ (Süß 2010: 128) kamen.

Insgesamt traten in den 1980er-Jahren teilweise bereits bekannte strukturelle Herausforderungen deutlich zutage. Das faktische Rentenzugangsalter sank immer wei-

¹⁹² Die SPD forderte 1968 eine weitgehende Flexibilisierung der Altersgrenze, konnte sich aber in der großen Koalition nicht durchsetzen (Schmähl 2018: 498).

ter, während die Rentenbezugsdauer durch die steigende Lebenserwartung immer weiter zunahm. Außerdem verschob sich die Erwerbstätigkeit durch längere Ausbildungszeiten nach hinten (Anxo 2015: 17). Eine hohe Arbeitslosigkeit und eine zunehmende Staatsverschuldung erhöhten auch den Druck auf das Rentensystem, welches nicht zuletzt durch Staatszuschüsse finanziert wurde. Des Weiteren stiegen die Lohnnebenkosten spürbar (von durchschnittlich 25,9 Prozent auf 30 Prozent von 1973 bis 1983), wodurch der Anteil des Nettoeinkommens am Bruttogehalt sank. Das hatte zur Folge, dass die Reallöhne der Erwerbstätigen sanken, während die an das Bruttogehalt gekoppelten Renten stabil blieben oder sogar stiegen (Schmähl 2018: 561; Günther 1996: 56 f.).

Schnell mehrten sich Stimmen, die forderten, die faktische Besserstellung der Rentnerinnen und Rentner gegenüber Erwerbstätigen zu beenden. Da aber eine komplette Umstellung von der Kopplung der Renten an Nettolöhne anstatt an Bruttolöhne ein heikles Thema war und die Opposition sich mit Vehemenz für die Beibehaltung der Bruttoanpassung einsetzte, wurde dieser Schritt nur vorübergehend für die Jahre 1979 und 1980 vorgenommen (Schmähl 2018: 617 ff.). Dennoch musste die Rentenversicherung Ende 1984 Kredite (zusätzlich zum Bundeszuschuss) aufnehmen, um überhaupt zahlungsfähig zu bleiben. Erst das Abschmelzen der Rücklagen (Clemens 2012: 92 f.) sowie „der konjunkturelle Aufschwung Mitte der achtziger Jahre, die Erhöhung der Beitragssätze (bis 1986) auf 19,2 Prozent des Nettoeinkommens und außerordentliche Bundeszuschüsse verbesserten vorübergehend die finanzielle Lage“ (Günther 1996: 55). Dennoch war ab Mitte der 1980er-Jahre offensichtlich, dass es zu einer substanziellen Reform der Rentenversicherung kommen müsste. Der Grund dafür war vor allem die Alterung und perspektivische Abnahme der Bevölkerung, welche damaligen Prognosen zufolge einen Beitragssatz von bis zu 33 Prozent nötig machen würden (Schmähl 2018: 668).

Zur möglichen Rentenreform standen sich mehrere Lager gegenüber. Die „Negierer“ sahen keinen dringenden Handlungsbedarf. Sie gingen davon aus, dass der skizzierte demografische Wandel sich zum Beispiel durch eine liberale Einwanderungspolitik aufhalten lassen würde oder sich nicht auf den Arbeitsmarkt auswirken würde, weil im Gegenzug die Erwerbsbeteiligung bei Frauen ansteige (Breyer 1990: 12; Günther 1996: 63 ff.). Die *innovative Reformer* genannte Gruppe, zu welcher vor allem die Mittelstandsvereinigung der CDU gehörte, verlangte einen Umstieg auf kapitalgedeckte Verfahren sowie eine Staffelung der Versicherungsbeiträge nach Kinderzahl (Günther 1996: 79). Zum Diskussionszeitpunkt in den 1980er-Jahren war die Erziehung von Kindern bereits zunehmend nicht nur als „Renten steigend, sondern auch Renten begründend“ anerkannt (Hockerts 2010: 264).

Die „Systemveränderer“ verlangten eine Grundrente, wie man sie aus Großbritannien oder den skandinavischen Ländern kannte und es beispielsweise die SPD 1953 schon vorgeschlagen hatte (ebd.: 82). Dieses Mal wurde sie seitens der CDU (prominent vertreten durch Kurt Biedenkopf) wie auch von den bald neu in den Bundestag einziehenden Grünen vorgeschlagen, während die FDP entgegen früherer Zeiten von dieser Idee wieder abgerückt war (Schmähl 2018: 665). Die verschiedenen Vorhaben

unterschieden sich beispielsweise in der Frage, ob die Einheitsrente steuer- oder beitragsfinanziert sein solle sowie hinsichtlich ihrer Höhe. Der wirtschaftsliberale Kronberger Kreis der CDU wünschte eine Grundrentenhöhe, die bewusst *unter* der Sozialhilfe liegen solle, um Anreize zu schaffen, sich zusätzlich privat zu versichern (Günther 1996: 83). Außerdem forderten sie die Abschaffung aller versicherungsfremden Leistungen, also die Abschaffung der Anerkennung beispielsweise von Kindererziehungszeiten – das Gegenteil dessen, was die innovativen Reformer anstrebten (ebd.: 84). In allen Fällen würde die Grundrente auf eine Abkehr von der Funktion der *Lebensstandardsicherung* hin zur *Existenzsicherung* hinauslaufen (ebd.: 86). Das wäre ein deutlicher Paradigmenwechsel für das deutsche Rentensystem gewesen.

Weder Negierer noch Systemveränderer noch innovative Reformer setzten sich durch. Maßgeblich waren vielmehr die Vorschläge der Gruppe der *traditionellen Reformer*, welche das bisherige System weitestgehend beibehalten, aber hinsichtlich demografischer Herausforderungen behutsam weiterentwickeln wollten. Beispielsweise wurden die Rentenbeiträge zwar nicht nach Kinderzahl gestaffelt, aber Kindererziehungszeiten für das Rentensystem anerkannt (Blüm et al. 1988: 12 f.). Dies sollte kurzfristig die Finanzierung gerechter und mittelfristig sogar solider gestalten, da Nachwuchs in einem Umlagesystem ebenso wertvoll ist wie monetäre Beiträge es sind. Zu den weiteren Stellschrauben gehörte die Umstellung der Bruttolohn- auf eine Nettolohnkopplung, da Rentner*innen „oft mehr als Erwerbstätige [hatten], die von ihrem Bruttolohn ja noch die Abzüge sich abrechnen lassen [mussten]“ (Blüm et al. 1988: 14). Des Weiteren wurde die Rente weiter flexibilisiert, damit die Menschen, die länger arbeiten *konnten* und *wollten*, dies auch taten. Allerdings merkte der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger an, dass dies ein ungerechter Vorteil für Menschen mit hohem Lebensstandard und langem Rentenbezug sei (siehe Kapitel 5.3.3 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit) (Günther 1996: 66).

Die erstmals unter explizitem Einbezug demografischer Aspekte verabschiedete Rentenreform 1992 bestand schlussendlich aus folgenden Elementen: *Erstens* wurde das bisherige Rentensystem beibehalten. Eine Grundrente oder Grundsicherung wurde ebenso wie eine Staffelung nach Kinderzahl abgelehnt. Gleichzeitig wurden aber *zweitens* immer mehr versicherungsfremde Leistungen integriert, also die zum Beispiel auf Kindeserziehung begründeten Rentenanwartschaften deutlich ausgebaut (Hockerts 2010: 267). *Drittens* wurde das Renteneintrittsalter schrittweise (wieder) auf 65 erhöht und ein frühzeitiges Ausscheiden an Abschlüsse beziehungsweise Weiterarbeiten an Aufschläge gekoppelt (ebd.: 266; Günther 1996: 93). *Viertens* wurde die Rentendynamisierung an die Netto- anstatt Bruttolöhne gekoppelt. Damit wurde die Rentenversicherung *fünftens* insgesamt von einer Ausgabenorientierung (garantierte Rentenhöhe) auf eine Einnahmenorientierung (Rentenhöhe hängt von Einnahmen ab) umgestellt (Clemens 2012: 94). Außerdem wurde *sechstens* erstmals nominell die Bedeutung des Alters vor die der Invalidität innerhalb der Rentenversicherung gestellt (Künzler 2012: 339). Zur Finanzierung wurden *siebtens* der Staatszuschuss und auch die Rentenbeiträge erhöht (Günther 1996: 64 f.). Zusätzlich wurde 1994 die Pflegeversicherung eingeführt, welche ausdrücklich dem demografischen Wandel geschuldet war

und auch den generativen Beitrag würdigte, indem kinderlose Menschen mehr einzahlen müssen als solche mit Kindern (Hockerts 2010: 277).

Die zum 1. Januar 1992 in Kraft tretende Rentenreform wurde übrigens eine Stunde vor Öffnung der Berliner Mauer verabschiedet, weshalb sie entsprechend wenig kritische Aufmerksamkeit erfuhr (ebd.: 266). Sie verschaffte dem Rentensystem allerdings auch nur eine Atempause, da neue unvorhersehbare Herausforderungen auftraten.

4.6.2 Die Rente seit 1992

Drei Problemfelder machten die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in den 1990er-Jahren schwieriger: der Arbeitsmarkt, die Wiedervereinigung und der demografische Wandel. Zunächst erlebte der Arbeitsmarkt eine starke Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung sowie von geringfügigen Beschäftigungen und Scheinselbstständigkeiten (Schmähl 2018: 1015 ff.). Viele versicherungspflichtige Arbeitsplätze wurden also entweder im Umfang reduziert oder in versicherungsfreie Arbeitsplätze überführt (ebd.: 1109). Außerdem wurde die Frühverrentung staatlich forciert, da man sich erhoffte, was damals bereits umstritten war: dass dies die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen senken würde (ebd.: 1019). Diese hat prinzipiell den perfiden Effekt, dass sie am ehesten von Gutverdienern genutzt wird, welche sich gewisse Abschläge leisten können, aber – per definitionem – für den Arbeitsmarkt am wertvollsten sind. Diejenigen, die also am längsten gebraucht würden, scheiden tendenziell als erste aus dem Erwerbsleben aus und produzieren tendenziell in der Rente die höchsten Kosten, weil ihre Lebenserwartung am höchsten ist (Esping-Andersen & Myles 2006: 850). Damit ist die Frührente besonders teuer und unfair für die nachwachsenden Kohorten (Deken et al. 2006: 153 f.). Der Trend zur Frührente wurde dadurch begünstigt, dass Arbeitslose schon mit 60 Jahren in Rente gehen konnten. Daher konnten Unternehmen Menschen dieser Altersgruppe kündigen, was einem vorzeitigen Renteneintritt entsprach (Schmähl 2018: 1020). Nahmen um 1990 herum lediglich 50.000 Menschen (in Westdeutschland) diese Möglichkeit wahr, stieg die Zahl 1995 bereits auf 290.000 (Gesamtdeutschland) (ebd.). 1994 entfielen bereits 39 Prozent der Rentenzugänge auf die Frührente nach Arbeitslosigkeit (ebd.: 973). Die Zahl steigt für 1995 sogar auf 65 Prozent der Männer in Deutschland, wenn man zum Zugang über die Arbeitslosigkeit noch den Zugang über die Erwerbsunfähigkeit hinzurechnet (Wise 2006: 319). Denn zum damaligen Zeitpunkt konnte man bereits mit 57 Jahren über das Erwerbsunfähigkeitsprogramm in Rente gehen, was entsprechend viel genutzt wurde (ebd.). Die Frührente wirkte sich auf die Arbeitsmarktbeteiligung doppelt schlecht aus: Einerseits gingen viele Menschen früher in Rente, andererseits sank die Bereitschaft der Arbeitgeber*innen, in Weiterbildung zu investieren, was die Produktivität von älteren Beschäftigten senkte (Funk 2004). Zu diesen Problematiken kam außerdem die Belastung durch die Wiedervereinigung. Die Anerkennung von Rentenanwartschaften aus der DDR wäre im Umlageverfahren unproblematisch gewesen, weil diese gut von den ebenfalls hinstoßenden Erwerbstätigen im Beitrittsgebiet hätte abgedeckt werden können. Da aber der erwartete Aufschwung ausblieb und die Lage in den Neuen Bun-

desländern von hoher Arbeitslosigkeit gezeichnet war, bestand eine erhebliche Belastung für das Rentensystem insgesamt (Ritter 2012: 51 f.; Schmähl 2018: 955 ff.). Zuletzt setzte sich der demografische Wandel in bisheriger Weise fort, wenngleich er durch die erwähnte Frühverrentung noch einmal aus Sicht der Rentenversicherung künstlich beschleunigt wurde.

Die anstehenden Reformen entsprachen dem Zeitgeist der 1990er- und 2000er-Jahre, der, wie Reckwitz vermutet, sich einflussreicher als die Couleur der jeweiligen Regierung zeigte (Reckwitz 2019: 242 ff.). Dem herrschenden Paradigma folgend sollten der Staat als Leistungserbringer zurückdrängt, die öffentlichen Ausgaben verringert und der Finanzsektor gestärkt werden (Schmähl 2012: 166). Das Mittel der Wahl zur Stabilisierung des individuellen Rentenniveaus war daher die Ergänzung des umlagefinanzierten Rentensystems durch kapitalfinanzierte private Vorsorge (Ebert 2020: 4). Dies stand in Wechselwirkung zu einer Diskursverschiebung vom Generationenvertrag hin zur Generationengerechtigkeit (Hockerts 2010: 276). Damit steht nicht mehr die Solidarität und beidseitige Verpflichtung im Fokus, sondern die Frage, ob nachkommende Kohorten (Generationen) ebenso vom Rentensystem profitieren werden wie vorherige. Allein schon durch den absehbaren demografischen Wandel droht die Rendite nachfolgender Generationen nämlich zu sinken. Dies kann dann als eine implizite Steuer der Pflichtversicherten auf ihre Beiträge betrachtet werden (Clemens 2012: 107). Diese Perspektive begünstigte die zunehmende Forcierung von kapitalgedeckten Renten, bei welchen die Rente aus den Ersparnissen der Rentner*innen selbst und nicht aus den Beiträgen der gegenwärtig Erwerbstätigen finanziert wird. Wenig überraschend stellte diese Diskursverschiebung auch einen attraktiven Hebel für die Finanzindustrie dar, um mit Altersvorsorgeprodukten zu expandieren (Hockerts 2010: 276 f.). Infolge der Reform blieb zwar das Umlagesystem im Grunde unangetastet, wurde aber durch staatlich geförderte private Altersvorsorgen, zum Beispiel die Riesterreente, ergänzt. Wilfrid Schreibers Grundannahme bei der Rentenreform von 1957, dass das Lohnniveau stärker steigen würde als die Kapitalrendite, schien zum damaligen Zeitpunkt obsolet. Die Stärkung der kapitalgedeckten privaten Zusatzrenten hatte allerdings noch zwei weitere Funktionen. Sie sollte nicht nur die Alterseinkommen sichern, sondern die Wirtschaft allgemein stärken. Zumindest war es der damalige ökonomische Mainstream, dass das so angesparte Kapital zu stärkerem Wirtschaftswachstum führen würde (Schmähl 2018: 1095 ff.). Außerdem sollte auf diese Weise Risikokapital für den Aktienmarkt in Deutschland bereitgestellt werden (ebd.: 1103). Das ist auch insofern gelungen, als dass es zu einer enormen Geldschwemme auf dem europäischen Finanzmarkt führte (Schmähl 2012: 166). Der Preis dafür war allerdings ein geringerer Konsum „der Babyboom- und Folgegenerationen“ (Börsch-Supan 2012: 196), welche ihr Geld auf dem Kapitalmarkt gebunden hatten. Die „Teilprivatisierung der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Ebert 2020: 12) gilt heute überwiegend als nicht erfolgreich. Die „angestrebte flächendeckende kapitalgedeckte private oder betriebliche Zusatzvorsorge [ist] nicht erreicht worden“ (ebd.). Die Versorgungslücken, die das geringere Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung hinterlassen haben, wurden nicht wie erhofft durch private oder betriebliche Vorsorge geschlossen.

Außerdem hat man nicht ausreichend bedacht, dass viele Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Beispiel kindbezogene Leistungen oder Erwerbsminderungsleistungen *ohne* Gesundheitsprüfung – nicht am Markt erbracht werden können. Private Produkte können daher bestenfalls eine Ergänzung, keinesfalls aber einen Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung darstellen (ebd.: 13). Da ein Kapitalstock erst aufgebaut werden musste, führten die Reformen sogar zunächst zu einer *höheren* Belastung der Arbeitnehmer*innen (ebd.: 14).

Mit diesen Reformen wurde sowohl am Ziel der *Lebensstandardsicherung* als auch am „Prinzip der gleichgewichtigen Entwicklung von Löhnen und Renten“ (Hockerts 2010: 257), also der Dynamisierung, gerüttelt. Das *Beitragsziel* löste das *Leistungsziel* ab (ebd.: 280; Schmähl 2012: 165). Die Beiträge sollten stabil bleiben und die Rentenhöhe angepasst werden, anstatt wie vorher die Auszahlung fest und die eigenen Beiträge variabel zu halten. Allerdings ist das erstens nicht ganz geglückt. Während in Österreich beispielsweise die Beiträge seit 1988 stabil bei 22,5 Prozent liegen, haben sie in Deutschland seit 2001 zwischen 18,6 und 19,9 Prozent geschwankt (Deutsche Rentenversicherung Bund 2020: 260). Außerdem galt die Stabilität des Beitragsatzes nur innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung. Private Haushalte mussten entsprechend mehr Geld für andere Formen der Altersvorsorge zahlen, um das bisherige Sicherheitsniveau zu halten (Schmähl 2012: 166). Zuletzt wurde durch die 2005 eingeführte Rentengarantie die Rente faktisch von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt (ebd.: 165). Diese besagt, dass die Rente selbst dann stabil bleibt, wenn die Löhne sinken.

Die Sensibilisierung für die intergenerationelle Gerechtigkeit hatte weitere Konsequenzen. Sie führte im Zuge des Rentenreformgesetzes 1999 zur Schaffung des demografischen Faktors, welcher die kohortenspezifische Lebenserwartung berücksichtigte. 2004 wurde er zum Nachhaltigkeitsfaktor weiterentwickelt. Seitdem wird das Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlenden in der Rentenformel mitberücksichtigt (ebd.: 170 ff.). Im Jahr 2007 kam es außerdem zur Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67, welches sich stufenweise bis 2029 vollziehen wird (ebd.: 177). Allerdings wurde 2014 die sogenannte *Rente mit 63* eingeführt, nach welcher langjährig Beschäftigte bereits zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Rente gehen können – also zum damaligen Zeitpunkt mit 63 und perspektivisch mit 65 Jahren. Begründet wurde dies mit den „mit solchen Erwerbsbiografien verbundenen Härten“ und „besonders [belastender] Berufstätigkeit“ (Börsch-Supan et al. 2015: 265). Allerdings sind Menschen, die besonders lange berufstätig sind, einerseits auch am Ende ihres Berufslebens überdurchschnittlich gesund und andererseits verfügen sie über besonders hohe Rentenansprüche, da sie meistens überdurchschnittlich gut verdienen. Bezugsberechtigt sind also eher „relativ lange ausgebildete und besser verdienende Facharbeiter, die überdurchschnittlich gesund sind“ als der häufig bemühte „Arbeiter, der 45 Jahre lang malocht und dafür seine Gesundheit verschlissen hat“ (ebd.: 285).

Die 2003 eingeführte und seit 2005 im Zwölften Sozialgesetzbuch verankerte *Grundsicherung im Alter* stellt eine spezielle bedarfsgeprüfte Sozialhilfeform für alte

Menschen dar. Der Unterschied zur Sozialhilfe liegt allerdings in erster Linie darin, dass die betroffenen Menschen nicht mehr verpflichtet sind, sich um Erwerbstätigkeit zu bemühen. Außerdem handelt es sich nicht um ein neues politisches Instrument, sondern um eine Fortsetzung von Leistungen aus dem früheren Bundessozialhilfegesetz, welches neu zugeschnitten und organisiert wurde (Krampe 2018: 70 ff.). Auch das Ziel, durch die Neustrukturierung die verdeckte Armut besser zu bekämpfen, also die Zahl derer zu reduzieren, die trotz berechtigter Ansprüche unter anderem aus Scham die Leistungen nicht beantragen, ist nicht erreicht worden (Buslei et al. 2019). Die Einführung der Grundsicherung kann also nicht als substanzieller rentenpolitischer Wendepunkt betrachtet werden.

4.6.3 Rentenpaket 2019 und die Grundrente

Das Rentenpaket 2019 enthielt verschiedene fiskalpolitische wie gerechtigkeits-theoretisch relevante Elemente. Einerseits wurde der generationengerechte Nachholfaktor ausgesetzt (Börsch-Supan 2020: 93). Dieser sorgte zuvor dafür, dass immer dann, wenn die Rente schneller als die Löhne steigt, die Rentenerhöhungen in den Folgejahren gebremst werden, damit kein Ungleichgewicht entsteht. Weiterhin wurde eine sogenannte doppelte Haltelinie beschlossen. Der Beitragssatz darf bis 2025 nicht über 20 Prozent steigen und das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent (gemessen am durchschnittsverdienenden *Eckrentner*innen* nach 45 Jahren Beitragszahlung) sinken (Fenge 2019: 5). Angesichts des demografischen Wandels wird folglich der Steuerzuschuss deutlich erhöht werden müssen (Börsch-Supan & Rausch 2018; Fenge 2019: 6). Eine ausgebauten Mütterrente sollte außerdem den generativen Beitrag von Müttern, die der Familie zuliebe auf Erwerbsarbeit verzichtet haben, stärker würdigen. Sie und einige andere neue versicherungsfremde Leistungen werden steuerfinanziert, was den Steuerzuschuss weiter erhöht.

Während das Rentenpaket das Ziel hatte, vor allem Altersarmut zu vermeiden, dürfte es gerade in dieser Hinsicht kaum Wirkung entfalten. Denn Menschen aus dem Niedriglohnbereich oder mit gebrochener Erwerbsbiografie – zum Beispiel wegen schlechter Gesundheit oder Arbeitslosigkeit – profitieren davon kaum und werden auch mit Haltelinien und Mütterrente auf dem Niveau der Grundsicherung verbleiben: 37,5 Jahre müsste ein Durchschnittsverdiener einzahlen, um auf das Niveau der Grundsicherung zu kommen (Fachinger 2019b: 27). Ähnliches gilt für die jüngste große Veränderung im deutschen Rentensystem: die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Grundrente. Diese hat ebenfalls den Anspruch, Altersarmut zu verhindern (Ebert 2020: 24). Sie sieht eine Aufstockung der Rentenleistungen für diejenigen vor, die zwar viele Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben, aber nur über ein niedriges Einkommen verfügen – und schlimmstenfalls trotz jahrelanger Erwerbstätigkeit auf dem Niveau der Grundsicherung oder knapp darüber landen (Börsch-Supan & Goll 2021: 34). Sie kombiniert eine Mindestbewertung von Entgeltpunkten und eine vereinfachte Einkommensprüfung (Ebert 2020: 24).

Für einen Anspruch auf Grundrente benötigt man mindestens 33 relevante Beitragsjahre (für den vollen Anspruch 35 Beitragsjahre), worunter auch Pflege- und Aus-

bildungszeiten sowie, unter bestimmten Bedingungen, Arbeitslosigkeit fallen (Ruland 2021: 242). Für die betroffenen Personen zählen all diejenigen Beitragsjahre doppelt, in welchen sie, vereinfacht gesagt, zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes erhalten haben. Es sind also bewusst weder geringfügige Beschäftigungen mit einem Verdienst von weniger als 30 Prozent des Durchschnitts erfasst noch Einkommen in Höhe von mehr als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Hinzu kommt eine Bedürftigkeitsprüfung. Nur wenn das Haushaltseinkommen 1250 Euro im Monat nicht übersteigt (1950 Euro bei Paaren), besteht Anspruch auf die volle Grundrentenleistung. Bei bis zu 1600 Euro (bei Paaren 2300 Euro) monatlichem Haushaltseinkommen wird der Grundrentenzuschlag nur teilweise ausgezahlt (Börsch-Supan & Goll 2021: 35). Das Vermögen hingegen, beispielsweise in Form von Immobilien, wird nicht überprüft.

All das führt zu Effekten, die dem eigentlichen Ziel der Armutsvermeidung zuwiderlaufen. So sind viele Menschen mit einem niedrigen Renteneinkommen und Lücken in der Erwerbsbiografie ausgeschlossen, da sie die Voraussetzungen nicht erfüllen (Ebert 2020: 24). Denn Menschen, die wirklich auf 33 Beitragsjahre kommen, verfügen häufig über ein entsprechend hohes Einkommen oder Vermögen. Lediglich 24 Prozent der Rentner*innen, die als arm gelten, haben einen Anspruch auf Grundrente. Andererseits gehören 21 Prozent der Grundrentner*innen aufgrund ihres Vermögens zu der reicheren Hälfte der Rentner*innen in Deutschland (Börsch-Supan & Goll 2021: 39). Die Grundrente „erreicht zu wenige Personen, die tatsächlich Unterstützung benötigen, und gewährt zu vielen Personen Leistungen, die keine Hilfe brauchen“ (ebd.: 34). Bei Personen, die auf 33 oder 35 Beitragsjahre kommen, „gibt es nahezu keine Altersarmut“ (Ruland 2021: 241). Damit hängt wohl auch zusammen, dass der Aspekt der Armutsvermeidung immer weiter in den Hintergrund gerückt ist, und die Grundrente von den politischen Akteuren zunehmend als *Respektrente* bezeichnet wurde, mit welcher die Lebensleistung belohnt werden solle (Dittrich 2020; Ruland 2021: 241). Allerdings führt die Ausgestaltung zur aus Sicht der Leistungsgerechtigkeit paradoxen Situation, dass Menschen mit 32 Jahren Vollzeitarbeit womöglich eine kleinere Rente bekommen als Menschen nach 35 Jahren Teilzeittätigkeit (Ruland 2021: 249). Damit ist mehr als unklar, ob sie wenigstens dem Ziel, Lebensleistung anzuerkennen, gerecht wird. In jedem Fall erfordert auch die Grundrente zusätzliche Steuerzuschüsse. Denn den verdoppelten Entgeltpunkten liegen nur einfache Rentenbeitragszahlungen zugrunde (ebd.: 242). Daher handelt es sich nicht nur bei der Zielsetzung, sondern auch schon in der Finanzierung um eine Fürsorge- und nicht um eine Versicherungsleistung (ebd.).

Wenn die Lebensarbeitszeit nicht verlängert wird und das Rentenniveau stabil bleiben soll, wird die erwerbstätige, nachwachsende Generation entweder in Form von Beiträgen oder in Form von Steuern enorme Kosten zu schultern haben. Berechnungen zufolge könnte der derzeitige Steuerzuschuss von rund 100 Milliarden pro Jahr aus dem Bundeshaushalt auf 470 Milliarden im Jahr 2060 ansteigen (Nienhaus & Rudzio 2018). Dieses Geld kann nicht gleichzeitig für andere Bereiche wie Bildung oder Infrastruktur genutzt werden. Das ist aber problematisch, da zum Beispiel Bildung

und Infrastruktur die zukünftige Produktivität bestimmen, von der wiederum die Finanzierung des Rentensystems abhängt (Börsch-Supan 2022: 34). Selbst in günstigeren Szenarien würde die Rentenversicherung bei stabilem Rentenniveau und stabilen Beiträgen 2060 zur Hälfte aus Steuermitteln und nur noch zur Hälfte aus Beitragszahlungen finanziert (Ebert 2020: 8). Zwar besteht angesichts dessen, dass das bisherige Leistungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung lediglich rund 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmacht, kein prinzipielles Problem in der Finanzierbarkeit, sondern vielmehr eines der Lastenverteilung (ebd.: 28). Diese Verteilung zu verändern trifft aber wie angesprochen auf umfassenden Widerstand.¹⁹³ Immerhin zeigt der Blick in das internationale Umfeld, dass Veränderungen möglich sind: man könnte meinen, „der Status Quo gewinnt selten – [doch] es gab eine Welle von Rentenreformen weltweit“ (Whitehouse et al. 2009: 515, Übers. d. Autor; Ebbinghaus 2022).

4.7 Kontext des Alters

4.7.1 Altersarmut

Die Frage der Armut ist insofern substanziell, als dass sie über das Vertrauen und eine „positive Zukunftsperspektive“ (Rische 2012: 897) der Rentenversicherung entscheidet: „Altersarmut kann ein ansonsten erfolgreiches Alterssicherungssystem nachhaltig desavouieren“ (ebd.). Dem steht auch ein entsprechender Wunsch in der Bevölkerung gegenüber: Die Menschen machen sich mehr Sorgen um das Geld im Alter als um die Gesundheit (Holler & Wiegel 2020: 55). Alle westlichen Länder haben seit dem Zweiten Weltkrieg die materielle Lage ihrer alten Menschen – unter enormen Kosten für die Gesamtbevölkerung – deutlich verbessert und zunehmend der aktiven Erwerbsbevölkerung angeglichen (Burtless 2006: 740). Auch in Deutschland sind Rentnerinnen und Rentner weiterhin „verhältnismäßig gut gestellt“ (Mau 2012: 65): „Sie bekommen noch gute Leistungen aus der Rentenkasse, ihre Eigenheime sind in der Regel abbezahlt, vielleicht konnten sie nebenbei sogar ein kleines Vermögen akkumulieren“ (ebd.: 66). Entsprechend ist der Anteil von armen und auf die Grundsicherung angewiesenen Menschen unter den Alten geringer als im Bevölkerungsdurchschnitt (Bundesregierung 2021b: 48). Auch das Medianeinkommen von Menschen ab 65 ohne Einbezug von Vermögenswerten liegt nur unwesentlich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt (Bundesregierung 2021a: 58). Das Vermögen beläuft sich im Durchschnitt noch einmal auf über 150.000 Euro (ebd.: 83). Momentan fühlen sich daher weit mehr Menschen von Altersarmut bedroht, als tatsächlich nach objektiven Maßstäben betroffen sind (Felser 2018: 81). Zumindest zum Teil liegt das an einer verzerrten Wahrnehmung, „nach der man selbst ungewöhnlich begünstigt ist“ (ebd.), dies daher nicht von Dauer sein könne und man sich auf ein baldiges Einsetzen des vermeintlichen Normalfalls – Armut – einstellen müsse. Zum Teil liegt es aber auch an Zukunftsängsten, die sich auf die Wahrnehmung der Gegenwart auswirken. Das Pro-

193 Siehe zum Wahlverhalten von Seniorinnen und Senioren im Allgemeinen Richter 2020: 132 ff.

blem ist nicht unbedingt, dass es nicht gelingt, die Rentnerinnen und Rentner auch künftig frei von Armut zu halten, sondern dass die Erwartungen weit über Armutsverhinderung hinausgehen (Clark et al. 2006b: 3): Die Regierungen vieler entwickelter Länder haben Versprechen gegeben, die sie schlichtweg nicht halten können (Wise 2006: 311).

Doch der anteilige Bedeutungsverlust der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und die immer noch grundlegende Beitragsäquivalenz innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits erschweren es, eine durch veränderte Erwerbsbiografien verursachte und vorhersehbare Zunahme von Altersarmut zu verhindern (Ebbinghaus et al. 2011: 145 f.; Vogel & Künemund 2022: 12). Lag die Armutsgefährdungsquote von Menschen ab 65 Jahren 2006 deutlich unter der der Bevölkerung insgesamt (10,4 Prozent gegenüber 14 Prozent), haben sich die Quoten bis 2019 nahezu angeglichen und der Anteil der Grundsicherungsempfänger im Alter hat sich seit Beginn des Jahrtausends fast verdoppelt (Statistisches Bundesamt 30.09.2020; Bundesregierung 2021a: 490). Die Armutsrisikoquote wird Berechnungen zufolge von 16,7 Prozent im Jahr 2019 auf 21,6 Prozent in den späten 2030er-Jahren steigen. Die Grundsicherungsquote wird voraussichtlich auf 12 Prozent anwachsen. Gleichzeitig nehmen Schätzungen zufolge „zwei Drittel der Berechtigten ihren Grundsicherungsanspruch nicht wahr“ (Geyer et al. 2019: 9).

Zunächst einmal ist es in der Tat so, dass alte Menschen häufig in Deutschland und anderen Ländern durch ihren Immobilienbesitz materiell privilegiert sind: 70 Prozent der 65- bis 85-Jährigen in Westdeutschland und 55 Prozent in Ostdeutschland sind Immobilienbesitzer (Felser 2018: 81). Da Mietkosten ältere Haushalte im Durchschnitt rund ein Drittel des Einkommens kosten, sind die monatlichen Ersparnisse durch Immobilienbesitz substanziell (Romeu Gordo et al. 2019: 471). Für diejenigen, die nicht im eigenen schuldenfreien Eigentum wohnen, nimmt die Wohnkostenbelastung seit Jahren deutlich schneller zu als das Lohn- oder Rentenniveau (ebd.: 470). Allerdings gilt es, zwei Einschränkungen vorzunehmen: Zunächst einmal verfügen nicht alle älteren Haushalte über Wohneigentum. Außerdem sind selbst diejenigen, die ein Haus oder eine Wohnung besitzen, nicht vollkommen abgesichert. Denn Immobilien können nur bedingt *verzehrt*, sprich konsumiert, werden (Braun 2020: 220 f.). Häufig leben alte Menschen zwar von der Substanz, das heißt sie nehmen zu Lebzeiten keine weiteren Reparaturen oder Sanierungen vor, sondern *brauchen das Haus auf*. Aber es trägt, sofern kein Eigentum vermietet wird, nicht zur Deckung unterkunftsfremder Kosten bei. Der „Seniorenhaushalt kann seine Liquidität durch das Abwohnen in der Summe nicht erhöhen“ (Arentz 2020: 237).¹⁹⁴ Das heißt: Unabhängig davon wie wertvoll die Immobilie ist, sparen viele alte Menschen nur die Miete. Sie haben sehr viel Besitz, können diesen aber nicht verflüssigen, wenn anderes Einkommen wegfällt.

194 Eine mögliche Lösung sind sogenannte Umkehrhypotheken, bei welchen ein weitgehend schuldenfreies Haus monatlich neu beliehen wird. Der Eigentümer behält bis zum Ende seines Lebens alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Haus. Bei kurzer verbleibender Lebensdauer gehört ein Teil des Hauses dem Kreditgeber, bei langer Lebensdauer geht das gesamte Haus zum Todeszeitpunkt an den Kreditgeber über. Umkehrhypotheken sind in Deutschland eher ungebrauchlich. Es wird allerdings ein Anstieg ihrer Nutzung erwartet (Arentz 2020: 239 ff.; Braun 2020: 221).

Schlimmstenfalls bleiben hohe Kosten wie Grundsteuern oder Heizkosten bestehen oder steigen sogar noch.

Gleichzeitig macht das berufsständische gegliederte Alterssicherungssystem in Deutschland es schwer, aus dem Rentenniveau auf Armut zu schließen: Viele Menschen mit niedrigen Renten beziehen Leistungen aus anderen Systemen und sind daher nicht automatisch arm (Ebert 2020: 21). Die zunehmende Relevanz privater und freiwilliger Altersvorsorge bei gleichzeitig nur noch rudimentärer gesetzlicher Absicherung wird wahrscheinlich dazu führen, dass die Einkommensverteilung im Alter immer ungleicher wird (Schmähl 2012: 189), da die Gesetzliche Rentenversicherung immer noch im Mittel 70 Prozent des Einkommens von Menschen über 65 Jahren darstellt (Bundesregierung 2021a: 60). Wenn die staatliche Rente aus ihrem Einkommen herausgerechnet würde, wären in vielen Industrieländern über zwei Drittel der Rentenhaushalte arm, andernfalls sind es rund 20 Prozent (Burtless 2006: 744). Die (gesetzliche) Rente scheint also *prinzipiell* ein gutes Instrument zu sein, um Armut im Alter zu verhindern, wenngleich ihr das je nach Aufbau und Struktur nicht immer gelingt.

Zunächst einmal reicht selbst bei einer stabilen Erwerbsbiografie die Gesetzliche Rentenversicherung allein kaum aus. Nach 35 Beschäftigungsjahren endet der Durchschnittsverdiener in Deutschland an der Armutsgrenze, sofern er oder sie keine anderen Rücklagen gebildet hat (Schmähl 2012: 185). Der Wunsch, dass wenigstens „bei ‚normalem‘ Verlauf des Erwerbslebens im Alter ein Abrutschen in Armut ausgeschlossen ist“ (Rische 2012: 900), erfüllt sich infolge der zunehmenden „Lohnspreizung“ (Ebert 2020: 11) immer weniger. Hinzu kommt, dass auf eine solch lange und idealerweise stetige und auskömmliche Erwerbsbiografie immer weniger Arbeitnehmer*innen zurückblicken können (ebd.: 10 f.; OECD 2019). Insbesondere die „Erosion des Normarbeitsverhältnisses“ (Rische 2012: 889) stellt ein erhebliches Problem dar. Das Erwerbsleben ist zunehmend von häufigeren Phasen der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, also einer Teilzeitbeschäftigung bei Vollzeitwunsch, geprägt (Shafik 2021: 98). Die kurze Phase „eines sozialstaatlich gesicherten Status der Lohnarbeit“ (Honneth 2009: 213) ist im Begriff zu enden und eine „Rückkehr einer sozial ungeschützten Leih-, Teil- und Heimarbeit“ zu beobachten (ebd.).

„Die lebenslange Arbeitsstelle wird zum Privileg weniger, gut ausgebildeter Arbeitnehmer, während diejenigen, die keine ‚Fachkräfte‘ sind, in zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse einsteigen und in ihnen verbleiben, so dass sie sich gewissermaßen von Job zu Job hangeln – ohne dabei solide und umfangreiche Rentenansprüche zu erwerben.“ (Richter 2020: 69)

Die Übergänge zwischen Lebensphasen – zum Beispiel Ausbildung und Berufsleben oder Familiengründung – sind immer seltener „reibungslos“, sondern häufiger mit längeren Übergangsphasen oder dem Ausweichen auf Tätigkeiten unterhalb der eigenen Qualifikation verbunden (Rische 2012: 890). Außerdem befinden sich die abhängig Beschäftigten immer häufiger in Beschäftigungsverhältnissen, die eine ausreichende Altersvorsorge erschweren oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung

unmöglich machen, darunter Minijobs, Honorar- und Werkverträge, Scheinselbständigkeiten usw. (Ruland 2012: 275). So ist der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten von knapp 17 auf rund 24 Prozent zwischen 1995 und 2017 gestiegen und die wenigsten, die einmal im Niedriglohnsektor arbeiten, schaffen den Sprung in ein besser bezahltes Arbeitsverhältnis (Grabka & Schröder 2019). Zu den neun Millionen Menschen in Niedriglohnverhältnissen kommen über zwei Millionen Soloselbstständige, welche mittlerweile mehr als die Hälfte aller Selbstständigen darstellen. Sie sind keine Arbeitnehmer*innen und erwerben keine Rentenansprüche, schaffen aber auch keine unmittelbaren Arbeitsplätze in Unternehmen (Bonin et al. 2020: 9). Selbstständige sparen zwar insgesamt nur unwesentlich weniger als abhängig Beschäftigte – aber nur wenn man die enormen Ersparnisse in der gesetzlichen Rentenversicherung, welche den Selbstständigen *nicht* zur Verfügung stehen, rausrechnet (ebd.: 42). Dass die Rentenversicherung bis heute „im Kern eine Arbeitnehmersversicherung geblieben ist“ (Ruland 2010: 298 f.) ist ein Regelungsdefizit, weil gerade unter Selbstständigen das Armutsrisiko im Alter übergebührlich hoch ist (Rische 2012: 895; Geyer et al. 2019: 10).

Außerdem hat das Alterseinkommen mit einem Dilemma zu kämpfen. Dass das Renteneinkommen niedriger ist als das frühere Erwerbseinkommen, ist auf den ersten Blick kein Problem, da zunächst auch der Finanzbedarf in der Regel geringer ist. Kinder sind möglicherweise ausgezogen und das Haus womöglich abbezahlt. Gleichzeitig verlagert sich durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben die persönliche Identifikation immer stärker hin zu Konsum und Freizeitgestaltung, welche entsprechende finanzielle Mittel erfordern (siehe Kapitel 3.2.3 Altersbilder und Kapitel 4.7.1 Altersarmut). Selbst mit einer an die Löhne gekoppelten Rente sind die Menschen daher schnell unzufrieden, weil sie mit dem Konsum der arbeitenden Bevölkerung nicht mithalten können, aber weniger Sinn aus anderen Feldern, vor allem aus dem Beruf, ziehen können (Schelsky 1965: 214). Dabei ist das Ziel häufig nicht nur Kontinuität im Konsum, sondern in mancherlei Hinsicht steigen im Alter sogar die Ansprüche. Menschen streben dann häufig nach „[narrativer] Kohärenz und Abrundung der Lebensgeschichte“ (Knell 2017: 148), sprich sie wollen das erledigen, was sie sich für ein erfülltes Leben noch vorgenommen haben. Die materielle Absicherung ist dadurch für das Dasein eher noch wichtiger geworden: „Indem der alte Mensch in noch leistungsfähigem Alter vom Beruf freigesetzt ist, ist er damit freigesetzt für den Konsum in jeder Form“ (Schelsky 1965: 249). Die Bedeutung des Konsums heißt auch, dass die Menschen im Alter ihre relative gesellschaftliche Position stärker über die materielle Ausstattung definieren. Das Renteneinkommen entscheidet damit stärker über den gesellschaftlichen Auf- und Abstieg und über den eigenen relativen Wohlstand oder über Armut. Allein das Sorge dafür, so Schelsky, dass die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten für alte Menschen zunehmen wird, weil sie andernfalls den für ihr Wohlbefinden nötigen Konsum nicht finanzieren können – zumal wenn die Rentenleistungen tendenziell relativ niedriger ausfallen (ebd.: 215).

Man sollte allerdings aus einer hohen Erwerbsbeteiligung von Menschen im Rentenalter nicht automatisch darauf schließen, dass sie alle aus Gründen materieller und objektiver Notwendigkeit weiterarbeiten. Die Motive der Sinnstiftung und der Freude

an der Arbeit sind ebenfalls wichtige Triebkräfte. Die Zahl der Minijobber jenseits der Regelaltersgrenze ist von 2008 bis 2018 um 31 Prozent gestiegen, wodurch jeder fünfte geringfügig Beschäftigte in Deutschland Rentner*innen ist (Bundesagentur für Arbeit 2019: 13). Ein Viertel der Rentner*innen verdient hingegen mehr als 1800 Euro im Monat (Schäfer 2021). Die Erwerbstätigkeit allein lässt keine klaren Rückschlüsse auf die Vermögenslage zu. Aber sie deutet an, dass es eine zunehmende Kluft zwischen den armen Alten, die häufig schon vorher arm waren, und den bereits reichen Alten, die ihren bestehenden Reichtum tendenziell noch weiter ausbauen können, gibt.

Hinsichtlich der Altersarmut schlägt auch die zunehmende allgemeine sozioökonomische Ungleichheit zu Buche (Vogel & Künemund 2022: 12). So kumulieren lebenslange Benachteiligungen, welche mit Armut einhergehen, mit zunehmenden Alter: Wer arm ist, ist beispielsweise tendenziell kränker und weniger belastbar und umgekehrt. Gleichzeitig arbeiten sie eher in Berufen, in denen körperliche Belastbarkeit wichtig ist und Erfahrungswissen die Arbeit kaum erleichtert. Außerdem sind dies häufig Berufe, in denen das Humankapital durch Erfahrung kaum ansteigt (Esping-Andersen & Myles 2006: 850). Gleichzeitig fehlen armen Menschen gerade im Alter die Mittel, um die „entstandenen Einschränkungen medizinisch oder sozial zu kompensieren“ (Wittrahm 1991: 167). Wer schon vorher eher zum sogenannten Prekariat oder zu den gesellschaftlichen Verlierern gehörte, hat es im Alter vierfach schwer: „Erstens durch unterbrochene Arbeitsverhältnisse, die geringere Rentenansprüche mit sich ziehen, zweitens durch frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, das die Rentenversorgung zusätzlich mindert, drittens durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund eines kräftezehrenden Arbeitslebens, die eine Erwerbstätigkeit im Alter erschweren, und viertens durch die daraus resultierende Unfähigkeit, dem geforderten Selbstbild einer ungebrochenen Betriebsamkeit genügen zu können, was sich in Minderwertigkeitsgefühlen niederschlägt“ (Richter 2020: 71). Da die soziale sozio-ökonomische Durchmischung abnimmt, weil Bildungsniveaus eher *unter sich* bleiben und einen gemeinsamen Haushalt gründen, können diese Probleme auch weniger innerhalb einer Familie kompensiert werden (Esping-Andersen & Myles 2006: 850). „Die Zahl der Senioren nimmt zu, einhergehend mit einer sozialen Spaltung zwischen wohlhabenden und armen Menschen in dieser Altersgruppe“ (Richter 2020: 187).

Eine zukünftig zunehmende Altersarmut sollte allerdings idealerweise nicht erst in der Rente korrigiert, sondern vorher *ursachenadäquat* verhindert werden (Rische 2012: 894). Gemeint ist, dass nicht die Rentenversicherung diese ausgleicht, sondern bestenfalls zuvor die Löhne und Erwerbsbiografien eine auskömmliche Altersvorsorge ermöglichen. Denn das Risiko von Altersarmut wird im Berufsleben angelegt und trifft besonders bei „Menschen mit geringer Qualifikation, bei alleinstehenden Frauen und auch alleinstehenden Männern, bei Personen mit längerer Arbeitslosigkeit in ihrer Biografie und bei Menschen mit Migrationshintergrund“ zu (Geyer et al. 2019: 9). Deswegen haben die meisten Reformvorschläge, die auf der Aufwertung von (langjährig) erbrachten Beiträgen beruhen, wenig Auswirkungen auf die Altersarmut (Haan et al. 2017: 9).

4.7.2 Familiäre Versorgung

Es stimmt zwar, dass es „bis weit in das 20. Jahrhundert hinein (..) vor allem die Familien [waren], die den Lebensunterhalt ihrer älteren Angehörigen durch Unterhaltsleistungen sicherten“ (Bäcker 2022: 4). Doch es handelte sich beim Familienverband um eine Schicksalsgemeinschaft, die mit dem modernen Autonomiebegriff in westlich-geprägten Staaten prinzipiell nur schwierig vereinbar ist (Reichenberger 1964b: 80). „Nahrungsstellen und Gewerbe, Bauernhöfe und Handelshäuser, sogar politische Rechte und soziale Stellungen waren primär nicht Besitz des einzelnen, sondern waren der Familie zugeordnet“ (Schelsky 1965: 201). Die stabile und in vorindustriellen Gesellschaften erprobte Alternative zur wechselseitigen Unabhängigkeit bestand viel weniger in einseitiger Abhängigkeit einer Generation, sondern in wechselseitiger Abhängigkeit: „Grundlage dieses Generationsverhältnisses war also keineswegs nur eine moralische Verpflichtung, sondern diese war eingebettet und stabilisiert in gemeinsamen materiellen Interessen“ (ebd.). Die intergenerationelle Einheit ließ

„die Fragen der menschlichen Spannungen der Altersstufen, aber auch der Sympathie und persönlichen Liebesbeziehung als sekundär zurücktreten gegenüber dem sozial ansonnenen und vielfach nur äußerlichen Verhaltensmuster Pietät, der Beziehung von Ehrfurcht und Autorität, das die soziale Generationseinheit von Jung und Alt in der Familie stabilisierte“ (ebd.: 202).

Das führte selten zu einem Heile-Welt-Szenario, sondern war aus Sicht der Alten meist eine „Zurücksetzung und ein Unmündigwerden“ und „kein Zuckerschlecken“ (ebd.). Keinesfalls war es so, dass die Alten in diesen Familienverbänden aus der Pflicht zur Selbstversorgung und zum produktiven Beitrag entlassen worden wären (Lee 2020). Von Jäger-und-Sammler-Gesellschaften bis zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates fanden kaum einseitige Transfers von jungen Menschen an Alte statt. Die Alten haben sich bis kurz vor ihrem Tod gemessen an ihren gesellschaftlichen Beiträgen selbst versorgt. Eine längere Phase, in der die Alten von den Jungen abhängig waren, konnte sich erst durch die medizinischen, gesellschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten des 20. Jahrhunderts ergeben. In anderen Worten: eine allgemeine Erwartungshaltung, seine alten Eltern zu pflegen und zu versorgen, gab es vorher nicht – schon gar nicht über einen längeren Zeitraum.

In der Industriemoderne wurde dann aus dem „Familieneinkommen“ das „Individualeinkommen“ (Schreiber 1955b: 741). Aus der „agrarfeudalistisch geprägten Gesellschaft mit bescheidenem Lebensstandard unter den existenzsichernden Bindungen einer vorwiegend familiären Produktionsverfassung“¹⁹⁵ wurde eine emanzipierte „Industriegesellschaft mit hochgradiger Arbeitsteilung und unvergleichlich höherem, aber ständig krisenbedrohten Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung“ (Hensen 1956: 82). Ab den 1960er-Jahren erfasst die Arbeitsteilung und die räumliche Trennung verschiedener Lebensfunktionen (vor allem Wohnen, Arbeiten, Freizeit) und ab den 1980er-Jahren differenzieren sich durch den Wandel zur Dienstleistungs-

195 In diesem Zitat wurde der Rechtschreibfehler aus dem Originaltext korrigiert.

gesellschaft die Spezialisierungen noch weiter aus (Bätzing 2020: Kap. 6 und 7). Durch die „Trennung von Arbeitsraum und Familienleben“ (Schelsky 1965: 202) wurden auch immer mehr soziale Funktionen aus der Familie ausgegliedert: Haushaltsleistungen, Erziehungsleistungen, Erholung, Unterhaltung und Feiern bis hin zur Betreuung von Kranken und Alten werden in erster Linie außerhalb der Familie staatlich, gesellschaftlich oder gewerblich organisiert (ebd.). Damit werden die Familien auch von ihren „Verpflichtungen gegenüber den Alten entlastet“. Sie könnten in der Folge „die traditionellen Leistungen“ ihnen gegenüber auch häufig kaum noch erbringen, selbst wenn sie wollten (ebd.). Kurz: Die Alten werden im Guten und Schlechten unabhängiger von der Familie. „Also wird gerade durch das kollektiv-organisatorische Sicherungssystem des Alters das Alter selbst in seinen ökonomischen, materiellen Lebensgrundlagen immer mehr ein individueller, familienfremder Tatbestand“ (ebd.: 203).

Überhaupt wird manchmal überschätzt, wie eng alte Menschen in die Familien ihrer Kinder überhaupt eingebunden sein wollen. Das Ideal ist vielmehr „Intimität auf Abstand“ (Rosenmayr 1976: 326). Asymmetrische Familienkonstellationen, in denen die Alten nur noch geduldet werden, keinen echten Leistungsbeitrag erbringen und einer *demonstrierten Überflüssigkeit* unterliegen, sind ebenso ein Negativszenario wie das Alleinleben ohne Kontakte zu den Kindern (Schelsky 1965: 207). Auch in früheren Zeiten war der gemeinsame Haushalt mit erwachsenen Kindern für viele die zweitbeste Option, wenn Gesundheit und finanzielle Möglichkeiten die beste – den eigenständigen Haushalt – nicht zuließen (Blume 1964: 69). In den 1960er-Jahren lebten zwar noch viele Menschen mit ihren erwachsenen Kindern in einem Zwei- oder Dreigenerationenhaushalt, aber „keineswegs [hielten] alle diesen Zustand für den wünschenswertesten“ (ebd.). Alte Menschen haben „vielfach auch bewusst davon [abgesehen], mit der nächsten Generation in einem Haushalt zusammenzuleben“ (Wingen 1964: 9). Die Entscheidung hing auch weniger mit der Wohnungsgröße als vielmehr mit „Hilflosigkeit, Krankheit, Einkommenshöhe und [dem] zuletzt [ausgeübtem] Beruf“ (Blume 1964: 69) zusammen. Es gab also immer schon einen starken Wunsch alter Menschen nach Unabhängigkeit, der lange nicht erfüllt werden konnte. Diese sollte nicht nur umfassen, wie in der Nachkriegsgesellschaft häufig als bescheidener Wunsch formuliert, dass sie „wenigstens über einen eigenen Raum verfügen können“ (Wingen 1964: 9), sondern vielmehr „finanzielle Unabhängigkeit und Haushaltstrennung von den Kindern“ (Schelsky 1965: 205) ermöglichen. Dieses Streben nach räumlicher Unabhängigkeit, also dem Altwerden in der *eigenen* Wohnung, besteht bis heute und wird in viel höherem Maße auch erfüllt als früher (Kremer-Preiß 2012: 559).

Eine Rückkehr in die Zeiten der primär familiären Versorgung in einer Haushaltsgemeinschaft mit eigenen Kindern ist also aus Sicht der Alten nicht wünschenswert und mit Blick auf die gesellschaftlichen Bedingungen schlicht nicht mehr möglich. Es müssen für „fundamentale Lebensrisiken, die in der vorindustriellen Zeit mühelos (oder auch mühevoll!) von der Familie getragen wurden, (...) institutionelle Sicherungen außerhalb der Familie gesucht und gefunden werden“ (Schreiber 1955a: 36). Wenn gleichzeitig alte Menschen nicht unbegrenzt erwerbstätig sein können oder sein sollen, bedarf es also einer sozialstaatlichen Sicherung. Diese Notwendigkeit

speist sich nicht nur aus der Autonomie der Rentnerinnen und Rentner, sondern auch aus den modernen gesellschaftlichen Erwartungen: Sie sollen solvent sein, etwas vererben, unabhängig bleiben, sich um ihre Gesundheit kümmern, Behinderungen vermeiden und sich in Hobbys, Handwerk oder Freiwilligenarbeit engagieren (Palmore 1999: 38). Um dem nachzukommen, bedarf es wiederum eines gewissen materiellen Spielraums, den der Staat mit dem Rentensystem zu schaffen versucht. Außerdem wäre die Rückkehr in Zeiten primär familiärer Versorgung noch viel weniger im Interesse der nachfolgenden Generation, deren Autonomie durch die Entbindung einer enterbten Pflicht zur Pflege der eigenen Eltern enorm gestärkt wurde.

In der Tat wird immer noch ein Großteil der Pflegeleistungen in Familien erbracht (Nowossadeck et al. 2016). Das schließt sowohl intergenerationelle (zum Beispiel Kinder an Eltern) als auch intragenerationelle (zum Beispiel Ehepartner untereinander) Transfers ein. Die intragenerationellen Transfers sind vor allem in der Altersgruppe ab 70 Jahren zu finden und weisen auch den größten Stundenumfang auf (ebd.: 11 f.). In dieser Altersgruppe sind in der Regel beide Personen verrentet. Bei den Pflegenden unter 65 Jahren, die in der Regel die Generation ihrer Eltern pflegen, sind allerdings knapp 40 Prozent in Vollzeit erwerbstätig, weitere 20 Prozent nicht erwerbstätig und 25 Prozent nicht erwerbstätig und nicht verrentet (ebd.: 15). Das heißt, dass ein Großteil dieser Leistungen *informell* und *zusätzlich* zur Erwerbstätigkeit stattfindet. Die Betroffenen, zumeist Frauen, müssen also die negativen Auswirkungen ihrer Marktintegration und gleichzeitig die negativen Auswirkungen der familiären Pflegenotwendigkeiten tragen. Dass bei all diesen Menschen diese Doppelbelastung ihrer persönlichen Präferenz entspricht, darf bezweifelt werden. Das Ideal des liberalen, individualistisch geprägten Sozialstaates, in dem die familiäre Pflege keine Notwendigkeit mehr ist, ist bisher nur unzureichend erfüllt. Gleichzeitig ist aber die Notwendigkeit der individuellen Marktteilnahme in viel stärkerem Maße bereits eine gesellschaftliche und materielle Realität geworden. Die eine Notwendigkeit hat die andere nicht ersetzt, sondern die beiden Notwendigkeiten ergänzen sich. Für viele pflegende Angehörige birgt dies eine dramatische Belastung.

4.7.3 Demografischer Wandel

Der demografische Wandel bezeichnet allgemein Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung, beschreibt aber in Deutschland meist eine (ohne Zuwanderung) abnehmende und alternde Bevölkerung, da bei steigender Lebenserwartung die Geburtenrate niedriger als die Sterberate ist (Duden Wirtschaft 2016a). Er verläuft in sich industrialisierenden Ländern immer nach dem gleichen Muster ab (Bätzing 2020: 107 ff.): Zunächst fällt die Sterberate, weil die Landwirtschaft produktiver wird und Medizin sowie Hygiene besser werden (Rau 2017: 11). Die Geburtenrate bleibt gleich oder steigt sogar, weil sich die soziokulturellen Rahmenbedingungen noch nicht verändert haben. Familien haben auf einmal viele gesunde Kinder, weil die Kindersterblichkeit zurückgegangen ist. Dabei entfällt das rasante Bevölkerungswachstum hauptsächlich auf die Städte. In der nächsten Phase sinkt die Geburtenrate aus kulturellen Gründen, etwa aufgrund von sich wandelnden Familienidealen und „sozialpolitischen Errungen-

schaften, wie [dem] Verbot der Kinderarbeit, oder auch ganz allgemein durch die höheren Anforderungen an Aufwand und Ausbildung, die wir heute für unsere Kinder stellen“ (Mackenroth 1952: 58). In der letzten Phase gleichen sich Geburtenrate und Sterberate an, was häufig mit einem Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft zeitlich zusammenfällt. Die Einführung zuverlässiger Verhütungsmethoden verstärkt Tendenzen, ist aber nicht ursächlich für Trendwenden verantwortlich. Im Ergebnis lebten 2018 zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte gleichzeitig mehr Menschen über 65 als unter 5 Jahren (Shafik 2021: 23).

Der demografische Wandel führt für die Rentenversicherung im Umlageverfahren dazu, dass immer weniger junge die Renten für immer mehr alte Menschen, die noch aus geburtenreichen Jahrgängen stammen, bezahlen müssen. Daher ist das generationenübergreifende Umlageverfahren „zunehmender, teils heftiger, Kritik ausgesetzt“ (Hüfken 2012: 599). Allerdings ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass *demografischer Wandel* nicht synonym mit *Überalterung* ist. Der Begriff *Überalterung* erweckt den Eindruck, „als ob der frühere Bevölkerungsaufbau als das ‚Normale‘ oder ‚Natürliche‘ anzusehen sei, demgegenüber gegenwärtig der Anteil der alten Menschen zu hoch sei“ (Wingen 1964: 8). Es gibt aber keine „Normalverteilung der Altersgruppen“ (Richter 2020: 12).

Dass sich der Altersaufbau der deutschen Gesellschaft verändert, ist keine neue Beobachtung. Bereits während des Ersten Weltkriegs wurde vor einer Vergreisung Deutschlands gewarnt, was allerdings auch mit dem Sterben der jungen Generation auf den Schlachtfeldern zusammenhing (Göckenjan 2000: 316). Von etwa 1920 bis in die 1950er-Jahre gab es in ganz Europa eine Art Panik vor der Überalterung in Europa mit entsprechenden politischen Diskussionen (Thane 2006: 45; Groth 1954: 21). Auch kurz vor der Rentenreform 1957 wurde vor „einer starken Zunahme der alten Menschen gegenüber einer relativen Konstanz der Erwerbsfähigen bis zum Jahre 1980“ (Hensen 1956: 84) gesprochen. Spätestens in den 1960er-Jahren ist das, was als demografischer Wandel bezeichnet wird, ein sozialpolitisch vielbeachtetes und allgemein bekanntes Thema (Wingen 1964: 7). Auch beispielsweise in der Regierungserklärung Ludwig Erhards von 1963 ist die Notwendigkeit, dass alte Menschen angesichts des demografischen Wandels länger arbeiten müssten, klar benannt – und bereits klar formuliert, dass dazu nicht auf eine unpopuläre Hochsetzung des Rentenalters gesetzt werden solle (Erhard 2021 [1967]: 366 f.).

Wenn demografische Prognosen zuverlässiger sind als beispielsweise ökonomische, kann es aufgrund der Länge der Prognosezeiträume immer sein, dass sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen unvorhergesehen ändern (Sanderson & Scherbov 2019: 215; Bäcker 2022: 10). Wilfrid Schreiber prognostizierte etwa 1963:

„Dass die Beitragssätze nach 1990, erst recht nach dem Jahr 2000 wieder spürbar gesenkt werden können, ist mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen. Denn dann wachsen ja die schwachen Geburtenjahrgänge ins Rentenalter, während von unten wieder normal besetzte Geburtenjahrgänge ins Erwerbsalter nachrücken.“ (Schreiber 1963)

Schon seine Zeitgenossen widersprachen dem aber eindrücklich: Das Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 15- bis 64-Jährigen werde „niemals wieder so günstig sein wie heute“ (Heubeck 1964: 59) – wobei selbst Heubeck entsprechend damaliger Prognosen davon ausging, dass die Altenquote 1985 maximal sein werde und sich bis zur Jahrtausendwende entspanne.

Als das Jahr 1990 vor der Tür stand, schien die von Schreiber angenommene Anomalie hingegen noch lange nicht überwunden: „Wenn die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre ab 2010 in Rente gehen, werden auf unsere Kinder und Enkel große Beitragslasten zukommen“ (Schwarz-Schilling 1988: 14). Vielmehr entsprach die im Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung 1979/1980 vorgezeichnete Entwicklung des Altenquotienten (also des Verhältnisses von betagten Menschen gegenüber der Erwerbsbevölkerung) ziemlich genau der Wirklichkeit der folgenden Jahrzehnte (Hockerts 2010: 265). In den späten 1990er-Jahren wurde „der Alterungsprozess der Bevölkerung in umfassender Weise als eine Zukunftsbedrohung thematisiert“ (Schmähl 2018: 1086). Für das Jahr 2030 sah man die kritische Phase kommen (Breyer 1990: 11). Das scheint immer noch der Fall zu sein, wobei auch derzeit die Hoffnung besteht, dass *nach* den Babyboomern, also in den 2040er- und 2050er-Jahren der neuerliche Rentenberg langsam verschwindet und der Altersaufbau wieder günstiger und stabiler wird. Nach derzeitigen Vorausberechnungen ist diese Hoffnung zwar begründet (Statistisches Bundesamt 2019: 20). Aber auch dann müssen immer weniger junge Menschen für die Versorgung von immer mehr alten aufkommen. Versorgen aktuell 10 Arbeitskräfte 3,6 Rentnerinnen und Rentner (1,6 im Jahre 1950), werden es vermutlich bis 2030 4,7 und bis 2060 5,75 Rentnerinnen und Rentner je 10 Erwerbstätige sein (Statistisches Bundesamt 2021a, 2021b).

Der demografische Wandel fällt außerdem mit der Bildungsexpansion zusammen, weswegen die wirkliche Erwerbsarbeitszeit von zwei Seiten unter Druck gerät: „Zugespitzt formuliert: Je länger wir leben, je gesünder und leistungsfähiger wir über den ganzen Lebenslauf und bis in das höhere Alter sind, desto später steigen wir in das Erwerbsleben ein, und desto früher scheiden wir aus ihm aus“ (Ehmer 2017: 6). Die Menschen in westlichen Ländern nehmen durch längere Ausbildung immer später am Erwerbsleben teil und leisten außerdem immer weniger Arbeitsstunden (Anxo 2015: 17; Brück 1968: 180 f.). Das liegt auch daran, dass sie durch eine bessere Ausbildung höhere Lebenszeitlöhne erhoffen (Shafik 2021: 97). Zwar bleibt die Zahl der Versicherungsjahre in Deutschland stabil oder steigt sogar leicht. Doch sie steigt bedeutend langsamer als die Lebenserwartung (IAQ 2020). Auch das Renteneintrittsalter steigt zwar seit ungefähr 2000 wieder an, aber ebenfalls wesentlich langsamer als die Lebenserwartung oder auch die gesunde Lebenserwartung. In den 1980er-Jahren ging man im Durchschnitt mit 62 Jahren in Rente und bezog daraufhin rund 12 Jahre lang Rente – also rund 16 Prozent der Lebensdauer. 2019 ist das Eintrittsalter auf rund 64 Jahre gestiegen, die Bezugsdauer allerdings auf knapp 20 Jahre. Das sind bereits 24 Prozent der Lebensdauer (Bundeszentrale für politische Bildung 2014; Deutsche Rentenversicherung Bund 2020: 131).¹⁹⁶ Die daraus folgende Frage, die sich auf die

196 Andere Berechnungen kommen sogar auf derzeit 30 Prozent und absehbar 33 Prozent der Lebenszeit (Shafik 2021: 122).

Bestimmung der Altersgrenze und weniger auf ihre generelle Zulässigkeit bezieht, lautet: „Wäre es nicht gerecht, den Zugewinn an Freizeit, den unsere so wohlhabenden Gesellschaften geschaffen haben, nicht so sehr auf das höhere Alter zu konzentrieren, sondern auch den Menschen in der Lebensmitte längere Freizeitphasen zu ermöglichen?“ (Ehmer 2017: 7). Oder überspitzt ausgedrückt: „40 Jahre Ruhestand ergeben weder für das Individuum noch für die Gesellschaft Sinn“ (Wilkoszewski 2017: 32). Die gewonnenen Lebensjahre müssen auch nicht notwendigerweise im Verhältnis 1:1 in längere Lebensarbeitszeit umgesetzt werden. Man könnte sagen, dass zwei weitere gesunde Lebensjahre zumindest ein weiteres Arbeitsjahr bedeuten, um die Proportionen zu wahren (Börsch-Supan 2020: 95; 2022: 33). Dazu muss man wissen, dass die Altersphase sich nicht unbedingt *verlängert*, wenn die Lebenserwartung steigt, sondern sich nur nach hinten verschiebt (Sanderson & Scherbov 2019: 178). Denn die gesunde Lebenserwartung steigt einigermaßen kontinuierlich mit der allgemeinen Lebenserwartung. Das heißt, dass die 70-Jährigen von heute im Durchschnitt so gesund sind wie die 60-Jährigen vor einigen Jahrzehnten.

Der demografische Wandel stellt „das Alterssicherungssystem in Deutschland auf eine harte Probe“ (Clemens 2012: 107). Kirchhof argumentiert sogar, dass die Rentenversicherung auf einen Kipppunkt zuläuft, wie man ihn aus der Klimaforschung kennt, weswegen der Reformdruck auf das Umlagesystem ähnlich dringlich sei wie in der Klimapolitik (Kirchhof 2022: 52 ff.). Gleichzeitig kann der Rückgang an Erwerbspotenzial durch eine höhere Erwerbstätigkeit und „geringere Arbeitslosigkeit vermindert, aber kaum vollständig kompensiert werden“ (Clemens 2012: 88).¹⁹⁷ „Auch Zuwanderung ist nicht völlig grenzenlos möglich, und vor allem werden aus zusätzlichen Beitragszahlungen spätere Rentenansprüche erwachsen“ (Ebert 2020: 6). Selbst wenn man es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet, am bisherigen Rentenzugangsalter fest- und die Rentenhöhe beizubehalten, droht ein Teufelskreis aus höherer Steuerlast oder höheren Rentenbeiträgen, welche die Beschäftigung in Deutschland unattraktiver und dadurch die Finanzierung umso schwieriger machen (Clemens 2012: 107). Allerdings wird ein Teil der zusätzlichen Kosten durch eine zukünftig höhere Arbeitsproduktivität und steigende Reallöhne aufgefangen (Ebert 2020: 6).

Der demografische Wandel gefährdet dennoch substanziell den Generationenvertrag oder die Generationengerechtigkeit in der Rente. „Viele Jüngere glauben, wenn Rentner gut behandelt werden, werden auch sie selbst später gut behandelt, etwa hohe Rentensteigerungen erhalten und früh in Rente gehen dürfen. Das ist unwahrscheinlich. Eher werden sie doppelt bestraft“ (Börsch-Supan 2020: 94). Denn früher oder später wird man die relativen Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner reduzieren müssen – oder zumindest werden sie nicht den derzeit kultivierten Erwartungen ent-

197 Siehe auch das von Ernst Günther 1931 beschriebene Günther-Paradoxon: So kann ein Geburtenrückgang dazu führen, dass zumindest kurzfristig und relativ betrachtet mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (Günther 1931: 939 f.). Da durch einen Geburtenrückgang kurzfristig zwar keine erwerbstätigen, wohl aber konsumierende Jahrgänge (nämlich Kinder und Jugendliche) kleiner werden, sinkt der Konsum insgesamt bei relativ steigendem Arbeitsangebot. Dieses wird in der Reaktion durch eine Aktivierung etwa von Frauen in Reaktion auf den demografischen Wandel sogar noch weiter ausgeweitet. Damit führt der Geburtenrückgang laut Günther zu höherer Arbeitslosigkeit. Für eine aktuelle Besprechung siehe zum Beispiel Sanderson und Scherbov 2019: 24–27.

sprechen können.¹⁹⁸ Die Schwierigkeiten der Rentenversicherung liegen daher nicht nur in ökonomischen, sondern auch in „politisch-psychologischen Gründen“ (Ebert 2020: 6). Es droht eine *intragenerationelle* Solidarität mit *intergenerationellen* Lagerkämpfen, also ein *Wir gegen sie* zwischen den Generationen, wenn die hauptsächliche Konfliktlinie entlang von Altersgruppen oder Kohorten wahrgenommen wird (Richter 2020: 189). Diese Gefahr besteht vor allem, da es eine „so gute öffentliche Versorgung und ein so frühes Rentenalter, wie es viele heutige Seniorinnen und Senioren genießen, (...) in absehbarer Zeit nicht mehr geben [wird]“ (BMFSFJ 2010a: 161). Daher argumentieren viele Fachleute für eine generationengerechte Verteilung der zusätzlichen Lasten im Rentensystem. Dies könnte zum Beispiel so bemessen werden, dass statistisch jeder Mensch den gleichen Anteil seines Lebens in Rente verbringen kann. Dann müsste das Renteneintrittsalter für Frauen in Deutschland von 65 im Jahr 2013 auf 67 2030 und 70 im Jahre 2050 ansteigen (Sanderson & Scherbov 2019: 210 f.).

Allerdings gilt es, wenn man den Blick über den Tellerrand des Rentensystems hinaus schweifen lässt, zwei Einschränkungen zu machen. Erstens sinkt der Anteil dessen, was der Wohlfahrtsstaat in Deutschland für die Alten ausgibt, gegenüber dem, was er für die Jungen insgesamt und auch pro Kopf ausgibt, seit Jahrzehnten stetig (Lill 2018: 50 f.). Der Wohlfahrtsstaat insgesamt hat seinen Fokus also zunehmend von den Alten auf die Jungen verschoben. Zweitens gibt es in der deutschen Bevölkerung auch keinesfalls das Gefühl, dass die Alten bevorzugt behandelt würden. 92 Prozent der Menschen in Deutschland stimmen der Aussage „Alte Menschen bekommen mehr von der Regierung, als ihnen fairerweise zusteht“ nicht zu, 55 Prozent würden gerne mehr öffentliches Geld für alte Menschen ausgeben, wobei das Ergebnis in beiden Fällen bei Menschen über 65 nur leicht über dem von Menschen unter 65 liegt (Lill 2018: 160).

Demografie ist kurzfristig zwar ein unabwendbares Schicksal (*demography is destiny*), aber die Reaktionen darauf sind sehr wohl gestaltbar (Shafik 2021: 79). Damit einher geht eine Pflicht, sie auf eine Weise zu gestalten, dass auch zukünftige Generationen ausreichenden Handlungsspielraum haben (Kirchhof 2022: 54).

4.8 Fazit

Ziel des vierten Teils dieser Arbeit war, ein tieferes Verständnis für die Funktionsweise von Rentensystemen im Allgemeinen und des deutschen im Speziellen zu erlangen. Dazu wurden zunächst die ökonomischen und politischen Grundlagen skizziert. Es wurde diskutiert, wie Beiträge und Leistungen finanziert und bemessen werden, welche Verteilungsfunktion dem System zugrunde liegt, was überhaupt Ziele von Rentensystemen sind und welche Variationen man in der Praxis finden kann.

Ausgiebig wurden im zweiten Schritt die positive Altersgrenze (*Anspruchsgrenze*) und die negative Altersgrenze (*Ausscheiddegrenze*) unter Einbezug historischer und em-

198 Relative Reduktion heißt, dass ihr Anteil an zukünftiger Produktivitätssteigerung sinkt. Es heißt nicht, dass sie weniger wohlhabend sein müssen als frühere Rentnergenerationen (Börsch-Supan 2022: 31–32).

pirischer Kontextualisierung in ihren Auswirkungen und Funktionen analysiert. Insbesondere die frühere und gegenwärtige Kritik wie auch ausgewählte Rechtsprechung zu dem Thema waren Gegenstand der Betrachtung. Es zeigte sich, dass wenige Argumente wirklich neu sind und die Debatte zur Altersgrenze so alt ist wie die Altersgrenze selbst.

Den größeren historischen Rahmen boten allerdings die darauffolgenden Teilkapitel. Der umfangreiche historische Abriss der Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sollte auf gerechtigkeits-theoretisch relevante Diskurse und Maßnahmen hinweisen, um die Praxisrelevanz dieser Arbeit zu unterstreichen und zu verankern. Da Rentensysteme grundsätzlich stark von Pfadabhängigkeiten geprägt sind, ist es sehr hilfreich, zu verstehen, wo die gegenwärtige Situation ihren Ursprung nahm. Es zeigte sich aber auch, dass die Entwicklung nicht so geradlinig war, wie man vielleicht meinen könnte. Vielmehr sind immer wieder Paradigmenwechsel diskutiert und teilweise auch umgesetzt worden. Der größte war sicherlich derjenige der Rentenreform von 1957, die die politische, ökonomische und vor allem auch kulturelle Grundlage für unseren heutigen Umgang mit dem Altersruhestand bildet. Deutlich sind auch die vielen Zielkonflikte hervorgetreten, die den Sozialstaat im Allgemeinen und hier das Rentensystem im Speziellen erfassen: Soll Armut verhindert oder Leistung belohnt werden? Soll Verteilungs- oder Tauschgerechtigkeit hergestellt werden? Wie verteilt man die Lasten fair über die gegenwärtige und zukünftige Bevölkerung?

Mit Altersarmut, familiärer Versorgung und dem demografischen Wandel wurden zuletzt noch drei große Themen von besonderer sozialpolitischer Relevanz diskutiert. Diese bilden weitere wichtige Hintergründe für die Situation und zukünftige Entwicklung des Rentensystems und abgeleitet den Einsatz von Altersgrenzen. Damit liegt ein guter Überblick über die praktische Empirie des Rentensystems vor und ergänzt die moralphilosophischen Erkenntnisse aus den ersten beiden Kapiteln – die Grundlagen und die Philosophie des Alters im Speziellen – und den soziologisch-praktischen Blick aus Kapitel 3. All diese Erkenntnisse werden im kommenden Teil zusammengeführt, um herauszufinden, inwiefern kalendarische Altersgrenzen in der Rentenversicherung moralisch zulässig und sinnhaft sind.

5 Zulässigkeit von Altersgrenzen im Rentensystem

In diesem Kapitel werden moralphilosophische und sozialpolitische Argumente für und gegen kalendarische Altersgrenzen unter Rückgriff auf die in den Teilen 1 und 2 erarbeiteten normativen Grundlagen diskutiert. Die moralphilosophische Analyse kalendarischer Altersgrenzen ist unter die drei Oberbegriffe *Willkür*, *Effizienz* und *Gleichheit* gegliedert, welche die drei grundlegenden Maßstäbe zur Bewertung einer sozialpolitischen Maßnahme oder Einteilung bilden.

Innerhalb dieser Argumente werden die Perspektiven der betroffenen Individuen, der nachrückenden Kohorten, der Unternehmen wie auch des Staates und der Gesellschaft insgesamt betrachtet. Immer wieder wird die unterschiedliche Rolle der kalendarischen Altersgrenze als Anspruchs- bzw. Ausscheidengrenze thematisiert. Dabei zeigt sich, dass die kalendarische Anspruchsgrenze zwar auf einer grundlegend willkürlichen und pauschalen Grenzziehung beruht, allerdings in keinem Bereich moralphilosophisch oder sozialpolitisch negativ zu bewerten ist. Wohl aber bringt die Nutzung des kalendarischen Alters einige Vorteile. So wird die Willkür, die sich auch mit individuellen Tests oder Gesundheitsprüfungen nicht verhindern lässt, immerhin gleichmäßig, transparent und unbeeinflussbar verteilt. Diese Vorteile des kalendarischen Alters gelten zwar auch für die Ausscheidengrenze. Doch sie wirkt sich in vielen Dimensionen negativ auf die Autonomie und Chancengleichheit der Individuen sowie auf die gesamtgesellschaftliche Effizienz aus. Da sie aber als Bedingung für einen starken Kündigungsschutz auch Vorteile mitbringt, die auf anderen Wegen nur schwerlich kompensiert werden können, steht bei ihr besonders viel auf dem Spiel. Es wird sich zeigen, dass auch eine Abschaffung kalendarischer Altersgrenzen nicht alle, nicht einmal notwendigerweise besonders viele Individuen besserstellen würde. Daher sollten kalendarische Grenzen als Fundament weiterhin genutzt werden und durch flexible Mechanismen ergänzt und eingerahmt werden, um der Autonomie und Individualität des Individuums ebenso wie seinem Anspruch auf grundsätzliche Gleichheit und Gleichbehandlung gerecht zu werden.

5.1 Willkür

5.1.1 Pauschale Lösungen

Viele Menschen halten es für prinzipiell ungerecht, dass Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder im Gesundheitswesen auch nur anteilig vom Alter abhängen (Cupit 1998: 702). Sie tun dies, weil ihrer Ansicht nach altersbasierte Verallgemeinerungen den individuellen Attributen des jeweiligen Menschen nicht gerecht werden (Schauer 2003: 208). Denn das kalendarische Alter sage wenig bis gar nichts über das Individuum aus.

Menschen würden also für ein – auf den ersten Blick – irrelevantes und außerdem sogar unverantwortetes Merkmal belohnt oder bestraft, sprich: Sie werden willkürlich, also nicht nach „intersubjektiv verbindlichen, über eine konkrete Situation hinausreichenden“ (Precht 2008) und gerechten Standards behandelt (siehe auch Kapitel 1.5.1 Verantwortung und 1.5.2 Verdienst).

Zwar wurde im Kapitel 2.4 gezeigt, dass Altersdiskriminierung nicht in eine Reihe mit anderen Diskriminierungsformen wie Rassismus oder Sexismus gestellt werden darf. Dennoch werden die Menschen nicht nach ihren individuellen Verdiensten oder Eigenschaften bewertet, was den vorgestellten liberalen Verdienst- und Verantwortungsethiken zufolge moralisch falsch und unzulässig ist (siehe Kapitel 1.5). Es entspricht auch nicht dem Gerechtigkeitsempfinden einer liberalen Gesellschaft. In dieser gilt prinzipiell, dass Entscheidungen aufgrund der individuellen Eigenschaften eines Menschen anstatt aufgrund von Eigenschaften der Gruppe, zu welcher dieser Mensch vielleicht gehört, getroffen werden. Denn grundsätzlich vermutet die liberale Gesellschaft die Gerechtigkeit nicht im Allgemeinen, sondern im Besonderen (Schauer 2003: 19 f.). Der Vorwurf der willkürlichen Diskriminierung ist daher der wirkmächtigste gegen kalendarische Altersgrenzen (siehe Kapitel 2.3.3 Unzulässige Diskriminierung).

Grundsätzlich laufen Verallgemeinerungen und Pauschalisierungen stets Gefahr, über- oder unterinklusiv zu sein (Schauer 2003: 23). Das heißt, sie weisen eine tendenziell suboptimale Vorhersagekraft auf (Wilkinson 1994: 104). Die Güte einer guten Verallgemeinerung liegt darin, einen Indikator zu wählen, der diesen *Fehler* möglichst minimiert. Umso geringer der Fehler ist, desto größer das Maß an proportionaler Gleichheit (siehe Kapitel 1.3.3 Proportionale Gleichheit), das erreicht wird. Verschwinden wird der Fehler aber erst dann, wenn auf die Verallgemeinerung verzichtet wird und stattdessen direkt relevante Merkmale wie Gesundheit oder Leistungsfähigkeit abgefragt werden. Eine kalendarische Ausscheidengrenze hingegen verhindert, dass jeder und jede die Chance hat, sich vollständig individuell zu beweisen (Friedman 2003: 190; Lippert-Rasmussen 2019b).

Hinzu kommt, dass wir über den menschlichen Wahrnehmungsapparat quasi automatisch dazu neigen, die statistischen Zusammenhänge unterbewusst zu *über-* oder *unterschätzen* (Schauer 2003: 186). Wenn wir jemandem sagen: Die drei statistisch entscheidenden und *gleichermaßen* wichtigen Faktoren hinsichtlich der Eigenschaft eines Menschen, der vor ihnen steht, sind seine Hautfarbe, sein Bildungsniveau und sein Sternzeichen, so neigen viele Menschen dazu, ihr Urteil überproportional auf die Hautfarbe zu stützen. Denn die Hautfarbe ist unmittelbar wahrnehmbar und aktiviert unmittelbar gewisse gesellschaftlich vorgeprägte Assoziationen (ebd.: 186 f.). Da wir also aufgrund unserer kognitiven Grundausstattung vielleicht gar nicht in der Lage sind, die Hautfarbe oder das Geschlecht als *einen Faktor unter vielen* zu bewerten, diese Attribute tendenziell überschätzen, ist die Vorhersage wahrscheinlich genauer, wenn wir Hautfarbe und Geschlecht *nicht* einbeziehen (ebd.: 186). Das ist einer der Gründe, weshalb solche Merkmale in vielen Ländern beispielsweise bei Bewerbungsverfahren

nicht nur nicht angegeben werden müssen, sondern teilweise auch nicht angegeben werden *dürfen*.

Auch das Alter kann, sofern es nach außen sichtbar ist, in seiner Bedeutung leicht überschätzt werden. Man könnte einwenden, dass sich dies nur auf das *biologische* und nicht das *kalendarische* Alter beziehe. Immerhin sieht man den Menschen ihr kalendarisches Alter nicht beziehungsweise nur näherungsweise über das biologische an. Allerdings gilt dies ausdrücklich nicht am Arbeitsmarkt: In Bewerbungen ist das kalendarische Alter ein häufig explizit oder implizit (über die Daten von Abschlüssen) abrufbares Merkmal. Anders als die Ausprägung tätigkeitsrelevanter Fähigkeiten, lässt es sich eindeutig und mit wenig Aufwand mit einem Blick auf den Lebenslauf bestimmen. Insofern ist das kalendarische Alter am Arbeitsmarkt in der Tat ein Merkmal, auf das diese Überschätzung zutreffen kann. Selbst wenn eine Verallgemeinerung einen sehr geringen Fehler aufweist *und nicht* überschätzt wird, kann es aber immer noch Gründe geben, sie nicht heranzuziehen. Trotz guter Vorhersagekraft und angemessener Einordnung kann es immer noch moralische Gründe gegen die Nutzung von Pauschalisierungen geben (Gosseries 2014: 65). Vielleicht produziert eine Altersgrenze sogar weniger Fehler als individuelle Tests und *dennoch* wollen wir sie nicht nutzen, weil sie Stereotype reproduziert, die die Chancengleichheit verletzen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt schädigen (Schauer 2003: 23 f.; Blackham 2019: 397; siehe Kapitel 3.2.2 Altersstereotype). Der gesellschaftliche Preis einer hohen Vorhersagekraft oder Effizienz kann uns zu hoch sein (Schauer 2003: 189).

Beispielsweise sorgen rassistische Stereotype dafür, dass die „ökonomische Schlechterstellung von rassialisierten Arbeitskräften kulturalisiert und naturalisiert wird, statt ihre historischen und sozialen Ursachen zu benennen“ (Liebscher 2021: 63). Vorurteile dienen hier als „legitimierende Mythen zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Hierarchien“ (Küpper 2016: 25). Möglicherweise treffsichere Stereotype sollten also auch dann nicht herangezogen werden, wenn sie auf ungerechten Verhältnissen fußen und der Überwindung dieser Ungerechtigkeit im Wege stehen. Chancengleichheit heißt nicht nur ein fairer Wettbewerb zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch schon Chancengleichheit auf dem Weg zu dem Wettbewerb (siehe Kapitel 1.7.2 Chancengleichheit). Auch sind beispielsweise Frauen im Durchschnitt kleiner, leichter und physisch schwächer als Männer. Dennoch würden wir nicht einmal sagen, dass geschlechtsbasierte Diskriminierung für körperlich anstrengende Berufe zulässig ist (Lippert-Rasmussen 2019b; Friedman 2003: 190). Vielmehr muss jeder und jede die Chance erhalten, sich als Individuum und nicht nur als (unverschuldetes) Gruppenmitglied beweisen zu können. Deswegen sind Pauschalisierungen und Verallgemeinerungen grundsätzlich mit großer Vorsicht zu genießen.

Entlastende Wirkung von Pauschalisierungen

Im Falle pauschaler Altersgrenzen wird manchmal angeführt, dass diese entlastend für die Individuen sei. Es ist gerade nicht das eigene Versagen, das dazu führt, dass man die Arbeit niederlegt oder niederlegen muss, sondern das unverschuldete Alter. Daher gilt die Altersgrenze als „würdevoll“ (Blackham 2019: 414). Im Streit um die nach

kalendarischem Alter organisierte Zwangsverrentung von Professoren in den 1960er-Jahren in den USA argumentierten die Universitäten unter anderem damit, dass die Pauschallösung vielleicht nicht fair, aber jedenfalls freundlich sei. Immerhin müsse man nicht einzelnen Individuen erklären, dass ihre Leistungsfähigkeit mittlerweile zu wünschen übrig ließe, was besonders zerstörend auf ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstachtung wirken könne (Friedman 2003: 191).

Ein verpflichtender Renteneintritt mag zwar *würdevoller* sein für diejenigen, die ansonsten aufgrund schlechter Leistungen hätten entlassen werden müssen. Allerdings haftet dieses Stigma auch jüngeren Menschen an, denen wegen Leistungsdefiziten gekündigt wird, ohne dass auf sie Rücksicht genommen würde. Außerdem liegt der Preis dafür, Einzelnen eine leistungsbedingte Kündigung zu ersparen, darin, dass sich Mitarbeiter *entsorgt* fühlen, obwohl sie noch arbeiten könnten, und eine ganze Altersgruppe diskriminiert oder stigmatisiert wird (Palmore 1972: 345; Gosseries 2014: 62; Blackham 2019: 397).¹⁹⁹ Anstatt pauschaler Grenzen sollte das Ziel daher vielmehr sein, würdevolle individuelle Verfahren zu ermöglichen (Schiek 2015: 88; Blackham 2019: 399).

5.1.2 Individuelle Lösungen

In der Tat gibt es Alternativen zu pauschalen kalendarischen Altersgrenzen. Man könnte die Altersgrenzen ersatzlos streichen und alles *allen* zukommen lassen: etwa ein bedingungsloses Grundeinkommen ab Geburt anstatt einer Rente. Dieses wird zwar ernsthaft diskutiert, trifft aber auf eine Vielzahl von Problemen der Finanzierbarkeit und Wirksamkeit, die hier nicht erörtert werden sollen. Denn nur wenige, die die kalendarische Altersgrenze abschaffen wollen, fordern ein bedingungsloses Grundeinkommen als Ersatz. Vielmehr wollen sie eine *andere* Eintrittshürde für die Rente als das kalendarische Alter. Meistens sind dies individuelle Überprüfungen (Einzelfallprüfungen) von beispielsweise Gesundheit oder Leistungsfähigkeit (Schauer 2003: 211).

Zwar sind die Einzelfallentscheidungen vielleicht *genauer*, doch die prinzipielle Willkür können sie nicht überwinden. Auch individuelle Tests sind pauschale Lösungen. Dadurch gelten die Einwände gegen Pauschallösungen allgemein auch gegen sie im Speziellen. Selbst wenn sie statistisch überlegen sind, können sie größeren gesellschaftlichen Schaden anrichten und einen Mangel an Legitimität aufweisen, da die Testkriterien notwendigerweise willkürlich sind und niemals die Wirklichkeit akkurat abbilden können. Die individuellen Lösungen produzieren außerdem in der Regel mehr Kosten (für Informationsgewinne) als Pauschalannahmen.

Prinzipielle Willkür individueller Lösungen

Menschen gehen ständig „versicherungsmathematisch“, das heißt nach Hochrechnung von angenommenen Wahrscheinlichkeiten aufgrund einzelner Merkmale, vor. Es „genügen oft Sekundenbruchteile, um unser jeweiliges Gegenüber in eine Kategorie einzuordnen. Wir haben unbewusst Vermutungen über die Lebensumstände, den Beruf, den Wohlstand oder die Armut, den Geschmack, die Bildung“ (Schwietring

¹⁹⁹ Zum Würde-Argument bei Altersgrenzen in der juristischen Literatur siehe Trebeck 2008: 138 ff.

2011: 97). Ebenso schätzen wir die Gefahr oder Harmlosigkeit, die von einem Menschen ausgeht, beispielsweise aufgrund von Kleidung, Aussehen oder Verhaltensweise ein (Schauer 2003: 6). Diese Einzelwahrscheinlichkeiten sind im Grunde nichts anderes als Stereotype. Viele wiederum halten wir für essenziell und notwendig, beispielsweise die Annahme, dass gute Noten hohe Kompetenz widerspiegeln oder dass nicht vorbestrafte Menschen prinzipiell weniger verdächtig sind als kriminelle. Immer schließen wir von gewissen Merkmalen auf andere Merkmale. Da unser Leben auf der Praxis des ständigen Generalisierens aufbaut, sind die Hürden hoch, diese als *prinzipiell* ungerecht zu erachten, wohl wissend, dass alle Generalisierungen fehlerbehaftet sind (ebd.). Allerdings ist sehr wohl moralisch geboten, die Generalisierungen und Stereotype zu hinterfragen und gegebenenfalls durch andere und bessere zu ersetzen. Wenn also gegen als ungerecht empfundene Stereotypen gekämpft wird, wird meistens eine andere Pauschalisierung vorgeschlagen und nicht, komplett auf Stereotypen zu verzichten (ebd.: 75). So *entschärft* das Ausweichen auf individuelle Bewertungen die Pauschalität, hebt sie aber nicht auf. Denn auch individuelle Bewertungen von Gesundheit oder Leistungsfähigkeit sind Pauschalisierungen. Einzig handelt es sich womöglich um *feinmaschigere* Pauschalisierungen.

Schauer verdeutlicht das Spannungsfeld aus groben und feinen Pauschalannahmen anhand von Pitbulls (ebd.: 55 ff.). Diese sind aggressiver als Hunde im Allgemeinen, weshalb ihre Besitzer besondere Auflagen erfüllen müssen. Aber trotzdem sind unter den Pitbulls nur sehr wenige, die wirklich aggressiv sind. Daher scheint es vielleicht ungerecht, alle Pitbulls über einen Kamm zu scheren. Der zeitgenössische Antidiskriminierungsdiskurs würde daher fordern, dass entweder *alle* Hunde diese Auflagen erfüllen müssten oder dass *jeder* Hund individuell geprüft wird. Wenn aber alle Hunde reguliert würden, könnte wieder jemand sagen, dass es ungerecht sei, dass *nur* Hunde, nicht aber alle anderen Haustiere diese Auflagen erfüllen müssten. Immerhin sind auch unter den anderen Haustieren einige gefährliche dabei. Folglich müsste man die Gruppe immer weiter erweitern und für Hamster würden die gleichen Regeln gelten wie für Terrier. Alternativ könnte man jeden Pitbull individuell betrachten. Eine Option wäre, dass man die Pitbulls nicht anhand ihrer Abstammung, sondern nur noch anhand ihrer Taten misst: Solange ein Pitbull noch niemanden gebissen hat, gehen wir davon aus, dass er ebenso friedfertig ist wie ein Goldhamster. Aber wenige Gesellschaften wären bereit, dieses Prinzip wirklich umzusetzen. Ebenso möchte man vielleicht auch im Vorhinein den Verkehr mit Ampeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen regeln, auch wenn die Fahrerinnen und Fahrer sich bisher gar nichts haben zuschulden kommen lassen. Um Gefahren vorher zu identifizieren und abzuwenden, könnte man daher individuelle Tests vornehmen, womit man – auf den ersten Blick – dem individuellen Charakter jedes Pitbulls gerecht würde. Doch jeder individuelle Test basiert auch auf Verallgemeinerungen über das Verhalten: „Wenn der Pitbull sich gegenüber einer Puppe so verhält, wird er wahrscheinlich gegenüber Menschen dies und das tun.“ Es geht also auch wieder um statistische Annahmen zur Vorhersage von Verhalten. Wir hoffen nur, dass sie genauer sind, weil sie auf individuelleren Eingaben beruhen. Faktisch aber bleiben es Verallgemeinerungen. Die Folge ist, dass das funda-

mentale Gerechtigkeitsproblem nicht gelöst ist. Wer *prinzipiell* nicht alle Pitbulls oder Menschen aufgrund mancher verallgemeinerten Merkmale über einen Kamm scheren möchte, kann auch nicht auf individuelle Tests zurückgreifen, da deren Mechanismus der gleiche ist.

Hinzu kommt, dass individuelle Tests immer eine willkürliche Auswahl von möglicherweise intransparenten Kriterien und eine willkürliche Interpretation dieser Kriterien treffen müssen (Blackham 2019: 410). Die meisten Menschen würden beispielsweise sagen, dass diejenige Person eine Stelle erhalten sollte, die unter den Bewerbern am besten qualifiziert oder geeignet ist – und nicht diejenige, die in ein bestimmtes Altersschema passt. Mit anderen Worten wünschen sie sich eine Auswahl nach Leistungsfähigkeit. Aber während das kalendarische Alter objektiv und transparent hergeleitet werden kann (Person X hat das Alter Y) und lediglich die Anwendung umstritten ist (ab Alter Y darf eine Person Z tun), ist bei den meisten anderen Indikatoren sowohl die Herleitung (zum Beispiel Leistungsfähigkeit, die an diesen und jenen Testfragen gemessen wird) als auch die Anwendung (zum Beispiel ab 80 Prozent richtigen Antworten wird die Person zur Beförderung zugelassen) umstritten und willkürlich.

Insbesondere individuelle Leistungsüberprüfungen nicht notwendigerweise *fair*, nur weil sie genauer sind (Cavanagh 2002: 20). Erstens sind weder Leistungen im Sinne von Fähigkeit noch Leistungen im Sinne von Verdienst Maßstäbe, die sich objektiv wissenschaftlich messen oder quantifizieren lassen (Fredman 2003: 40; siehe auch Kapitel 1.5.2 Verdienst). Kritikern zufolge hängen etwa die Ergebnisse von Zulassungstests für amerikanische Universitäten beispielsweise vor allem vom ethnischen Hintergrund, der Bildung der Eltern und dem Familieneinkommen ab (Geiser 2020: 15) und fragen eher die Verinnerlichung gewisser Normen gewisser Schichten als die Intelligenz oder Fähigkeiten ab (Kidder & Rosner 2020: 69) – all dies Faktoren jenseits der persönlichen Verantwortung.

Zweitens sind Tests häufig inhärent diskriminierend, weil ihnen jeweils eine bestimmte Norm zugrunde liegt. Meist ist dies beispielsweise die des jungen, gesunden, erwachsenen (und nicht selten männlichen) Menschen, der als Maßstab genommen wird (Fredman 2003: 40). In der Wissenschaftstheorie gibt es auch keine Illusionen über die vermeintliche *Objektivität* von Tests oder Prüfungen: Bei Intelligenztests beispielsweise darf es etwa im statistischen Mittel keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen geben. Das Sein scheint dem Sollen angepasst zu werden. Das ist „weder vermeidbar noch grundsätzlich verwerflich“ (Mittelstraß 1998: 198). Vielmehr braucht die Wissenschaft Haltelinien, weil sie aus sich selbst heraus keine objektiven Kriterien über sich selbst herleiten kann. Man weiß schlichtweg beim Testdesign niemals, wie *objektiv* man testet. Daher ist politische und mitunter umstrittene Einflussnahme kein Problem, sondern ein Grundsatz aller Leistungstests und Bewertungen. Es ist unmöglich, diese ohne meta-wissenschaftliche Annahmen zu gestalten. Die wissenschaftliche „Wahrheit“ entsteht immer aus wissenschafts-internen und -externen Faktoren (ebd.).

Drittens würde, selbst wenn man einen unstrittig hergeleiteten Indikator für die Leistungsfähigkeit fände, dennoch das Falsche getestet und man könnte sich dem Richtigen nur möglichst gut annähern. So ist ein Test über mathematische Zusam-

menhänge vielleicht plausibel, um die kognitiven Leistungen der Person zu bemessen. Aber was heißt das für den späteren Arbeitsalltag (Rosenmayr 1976: 285)? Man stellt einen Menschen nicht ein, damit er mathematische Aufgaben löst, sondern damit er gewisse Funktionen erfüllt – und die können in Tests höchstens näherungsweise abgebildet werden. Auch ein gutes Zeugnis oder Empfehlungsschreiben können nur einen Anhaltspunkt der späteren Leistungsfähigkeit geben. Er ist vielleicht weit genauer als der Blick auf das Geburtsdatum. Aber es bleibt dennoch nur ein Anhaltspunkt, der für eine Generalisierung genutzt wird. Und über seine tatsächliche Aussagekraft lässt sich immer noch hervorragend streiten.

Zur Bewertung von akademischen Leistungen hat sich etwa der Hirschfeld-Index (H-Index) etabliert. Dieser gewichtet die Zitierungen von Publikationen auf eine Weise, die den Einfluss des Autors oder der Autorin objektiv messbar machen soll. Dabei wird argumentiert, dass die Bewertung anhand des H-Index die gleiche Bedeutung für einen 57-Jährigen wie für einen 67-Jährigen hat (Lippert-Rasmussen 2019b). Man könnte sich für das Personalmanagement etwa von Professuren daher besser an diesem Index orientieren anstatt am kalendarischen Alter. Doch in Wahrheit ist der H-Index nicht so fair, wie er vielleicht auf den ersten Blick erscheint, da er akademische Leistungen anhäuft. Das heißt, dass der Index in der Regel höher ist, je länger man dabei ist. Allein deswegen hat er nicht die gleiche Bedeutung für einen 57-Jährigen wie für einen 67-Jährigen. Hinzu kommt weitere Kritik am Index, wie eine zu große Gewichtung relativ mittelmäßiger Publikationen (Richter 2018) oder die willkürliche Begrenzung auf bestimmte Publikationsmedien (Frey & Osterloh 2015). Sicherlich könnte man die Bemessungsgrundlage entsprechend der Kritik verändern. Aber dass es überhaupt Spielraum für Kritik hinsichtlich Aussagekraft und Willkür gibt, ist kein Konstruktionsfehler, sondern ein notwendiges Element jedes wie auch immer gestalteten Indexes, der die Ausprägungen von Individuen in strittigen Kategorien – wie Verdienst, Kompetenz oder Bedürftigkeit – messbar machen soll. Alle solchen Indizes beinhalten ein notwendiges Maß an Willkür. Solange ein Indikator aber in der Lage ist, die individuelle Leistung(sfähigkeit) besser abzubilden, ist er zwar in wenigstens einer Hinsicht begrüßenswert, aber immer noch nicht willkürfrei. Wenn eine individuelle Lösung allerdings nicht einmal eine bessere Vorhersagekraft liefert und dabei auch noch die Willkür ungleicher verteilt, ist nicht klar, warum das Besondere dem Allgemeinen gegenüber überlegen sein sollte (Schauer 2003: 107).

Dass alle Tests und individuellen Begutachtungen schon in ihrer Herleitung und Interpretation willkürlich sind, führt dazu, dass wir sie ebenfalls vielfach prinzipiell ablehnen, selbst wenn sie womöglich genauer sind (Gosseries 2014: 62). Anstatt die Reife eines Menschen am kalendarischen Alter festzumachen und ihm das Wahlrecht zu verleihen, könnte man auch einen Bildungs-, Intelligenz- oder zumindest Lesetest vornehmen, um sicherzugehen, dass es sich um eine informierte Entscheidung handelt. Doch einerseits stellt sich die Frage, ob weniger intelligente oder weniger gebildete Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollten (Schauer 2003: 122). Viele Menschen würden dies verneinen. Andererseits hätten wir wahrscheinlich große Vorbehalte, selbst wenn dem so wäre, weil wir dem Test nicht trauen, dass er wirklich

die *Richtigen* aus- und einsortiert. Wer durch den Test durchfällt, könnte eigentlich ein verantwortungsvoller Bürger sein und nur einen schlechten Tag gehabt haben. Wer ihn besteht, ist dennoch vielleicht uninformiert hinsichtlich bestimmter Sachverhalte, die für die Wahl wichtig sind. Auch ist das Testdesign lediglich eine Wiedergabe dessen, was die Ersteller für wichtig hielten – nicht dessen, was vielleicht *objektiv* wichtig für eine Wahl ist. Historisch wurden solche Vorhaben meist dazu genutzt, um gewisse Gruppen von der Ausübung ihres Wahlrechts fernzuhalten (Schauer 2003: 122). Selbst wenn so ein Test hinsichtlich *irgendeiner* Fragestellung also vielleicht genauer ist und das Individuum besser berücksichtigt als über sein unverschuldetes Kalenderalter, würden wir ihn trotzdem ablehnen wollen. Wir bevorzugen dann das kalendarische Alter, weil es weniger umstritten und daher in wenigstens einer grundlegenden Hinsicht *besser* ist.

Praktische Willkür individueller Bemessung

Gegenüber kalendarischen Mechanismen wie der Seniorität und Altersgrenzen sind individuelle Tests und Gutachten daher aus Arbeitnehmersicht keine einmütige Verbesserung, sondern gelten häufig als „saurer Apfel“ (Igl 2012: 158), in den sie beißen müssen. Denn sie bringen nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile mit sich. Da sie inhärent willkürlich sind, schwebt immer der Verdacht im Raum, dass jemand unfair behandelt wurde (Klumpp 1953: 218; Anhörungen des Kongresses der USA 1967: 476), sei es, weil ein Gutachter sie oder ihn nicht mag,²⁰⁰ die Testfragen dieses Mal unglücklich formuliert waren oder er oder sie einen schlechten Tag hatte. Die gefühlte Fairness hat wiederum einen großen Einfluss auf die Zufriedenheit und Leistung der Mitarbeiter*innen (Sholihin & Pike 2009; Lau et al. 2008). Das Management hat daher ebenso wie die Arbeitnehmer*innen selbst Vorbehalte, manche aufgrund mangelnder Leistungen in Rente zu schicken (oder zu entlassen) und andere weiterhin arbeiten zu lassen. Immerhin haben Angestellte häufig andere Vorstellungen davon, wie ihre Fähigkeiten zu bewerten seien, als es die Führungsebene tut (Fox 1953: 128; Bommer et al. 1995) – und sie haben auch untereinander andere Vorstellungen (Blackham 2019: 388). Selbst wenn ältere Arbeitnehmer*innen in speziellen Aufgaben mit der Zeit womöglich schlechtere Leistungen erbringen, kann dies in einer Globalperspektive aber dadurch ausgeglichen werden, dass sie beispielsweise eher unternehmensinternen Regeln folgen, pünktlicher und ausgeglichener sind und sich häufiger für die Unternehmenskultur als Ganzes einbringen, also sich zum Beispiel bei betrieblichen Freizeitaktivitäten oder im Betriebsrat engagieren (Ng & Feldman 2008). All das nimmt die Person selbst wahr, die Vorgesetzten womöglich nicht, wodurch die Einschätzungen auseinandergehen. Allerdings ist die Frage, ob man eine moderne Personalführung nicht auch kohärent und einigermaßen rechtssicher gestalten kann (Trebeck 2008: 149).

Da die Werte in Gutachten und Tests nicht objektiv und unstrittig bestimmbar sind, benötigen sie in der Umsetzung außerdem einen ausreichenden *Verfahrenspuf-*

200 Dass die persönliche Beziehung zu einem Angestellten die Begutachtung seiner Leistung beeinflusst, ist ein empirisch deutlicher Zusammenhang (Prendergast 2002: 133).

fer. Tests fallen daher tendenziell einerseits eher zu gut aus, weil schlechte Ergebnisse *schlecht genug* sein müssen, um vor Gericht zu bestehen (Schauer 2003: 211).²⁰¹ Andererseits neigen menschliche Gutachter prinzipiell dazu, eher zu gut als zu schlecht zu bewerten und außerdem alle zu bewertenden Individuen *ähnlich* zu bewerten (Grund & Przemeczek 2012: 2153). Die gute Bewertung sorgt für mehr Zufriedenheit und tendenziell bessere Leistungen. Die ähnliche Bewertung entspricht zwar der kurzfristigen Präferenz der Individuen, sorgt aber langfristig für eine eher schlechtere Leistung (Bol 2007). Außerdem gibt es auch innerhalb individueller Tests das Spannungsfeld zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen: Je standardisierter Gutachten und Überprüfungen sind, desto weniger können sie auf die individuellen Belange eingehen. Je mehr sie auf individuelle Belange eingehen, desto weniger sind sie vergleichbar. Da Menschen mit dem Alter aber heterogener in ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen werden, ist unklar, ob „harte“ Evaluierungsmechanismen ein Zugewinn für die Würde älterer Arbeitnehmer*innen sind (Blackham 2019: 410 f.). Auf diese Weise werden individuelle Testergebnisse und Gutachten in einer Weise verzerrt, die sie wiederum vom Ideal geometrischer Gleichheit entfernen. Wenn an Willkür kein Weg vorbeiführt, ist es jedenfalls in zumindest einer Hinsicht besser und gerechter, wenn diese Willkür möglichst *gleich* und *transparent* verteilt wird.

5.1.3 Willkürgleichheit

Dass unsere Gesellschaft zunehmend die Gerechtigkeit im Besonderen (und damit in der geometrischen Gleichheit) sucht (Schauer 2003: 19 f.; Reckwitz 2018: 11 ff.), ist weder eine moralphilosophische Notwendigkeit noch eine konsistente Haltung. Denn auch die Menschen des 21. Jahrhunderts befinden arithmetische – gemeint ist hier undifferenzierte, nicht proportionale – Gleichheit in vielen Fällen als besonders fair: Häufig bevorzugen sie eine gleiche Verteilung gegenüber einer leistungsgerechten oder effizienten Verteilung (Trapp & Trapp 2019).²⁰² Sie bevorzugen *willkürgleiche* Lösungen, wenn keine *willkürfreien* zur Verfügung stehen. Und häufig werden dazu irrelevante und nicht-geometrische Merkmale herangezogen. Cupit illustriert diesen Punkt wie folgt: Um Wasser zu sparen hat eine Stadtverwaltung erlassen, dass an geraden Tagen nur diejenigen Haushalte einen Rasensprenger benutzen dürfen, deren Hausnummer gerade ist. An ungeraden Tagen dürfen die Haushalte mit ungeraden Hausnummern ihren Rasen wässern. Obwohl klar ist, dass die Hausnummer keinen relevanten Grund für die Zuteilung von Wasser darstellt, wird diese Praxis von allen als fair wahrgenommen (Cupit 1998: 704) – jedenfalls solange es nicht ins Gewicht fällt, dass es mehr ungerade als gerade Tage im Jahr gibt, oder es einen Ausgleich dafür gibt. Man könnte zwar beanstanden, dass man aufgrund der geraden Hausnummer diskriminiert würde und es deswegen ungerecht finde, an den geraden Tagen zu sprengen, weil einem die ungeraden viel lieber seien. Aufgrund eines Merkmals, das sich nicht so ohne Weiteres verändern lässt und völlig willkürlich erscheint, wird man

201 Für diese Sorge als Argument in der juristischen Literatur siehe Trebeck 2008: 148.

202 Arithmetische Gerechtigkeit wird hier, wie im Kapitel 1.3.4.2 dargelegt, als ein Sonderfall der proportionalen Gerechtigkeit verstanden, bei welcher jedes Individuum gleich viel Gewicht hat.

in gewisser Hinsicht seiner Freiheit beraubt, und sei es nur der Freiheit, an Tagen der Wahl den Rasen zu sprengen. Deswegen sei es gerechter, könnte man aus egalitaristischer Sicht argumentieren, dass alle Haushalte an jedem Tag wässern dürften, aber nur halb so viel. Daraufhin wird die Stadtverwaltung antworten, dass ihr im Prinzip egal sei, wie der Wasserverbrauch halbiert werde. Während aber der genaue Wasserverbrauch nicht oder nur zu sehr hohen Kosten zu kontrollieren sei, hingegen die generelle Aktivität der Sprinkleranlage relativ leicht zu beobachten. Einerseits sei die jetzige Praxis also effizienter und andererseits müsse man genauer darlegen, warum dies ein unzumutbarer Eingriff in seine Freiheit sei. Cupit zufolge verdeutlicht dies, dass auch Verteilungen, die aufgrund von irrelevanten Faktoren vorgenommen wurden, als fair wahrgenommen werden und auch fair sein können (Cupit 1998: 704).

In der Tat halten Menschen eine zufällige Verteilung häufig für die fairste Verteilung, auch wenn der Zufall geradezu das Gegenteil von verantwortungsbasierter oder verdienstbasierter Ethik ist. Dies ist gerade dann der Fall, wenn sich Lasten oder Privilegien nicht angemessen, das heißt nach geometrischer Gleichheit, verteilen lassen – oder wenn sie sich gar nicht auf mehrere Individuen aufteilen lassen. Man denke an das bekannte Streichholzziehen, um herauszufinden, wer eine unangenehme Aufgabe übernehmen muss. Niemand würde behaupten, dass die Länge des Streichholzes *an sich* relevant sei. Aber alle Beteiligten akzeptieren, dass aus ihr eine bestimmte Pflicht erwachsen kann. In anderen Worten: Alle Beteiligten akzeptieren, dass die durch die Streichhölzer bestimmte Verteilung fair ist, weil alle das Verfahren fair finden (Goodwin 1984: 198). Das liegt daran, dass die Streichhölzer zwar willkürlich sind, allerdings eine *gleiche* Willkür herstellen – also durch *gleiche* Chancen erfahren alle Beteiligten die *gleiche* Willkür. Wenn also Alter kein relevantes Kriterium ist, kann trotzdem die dadurch hergestellte Verteilung als fair gelten, indem sie *arithmetische* Pro-Kopf-Gleichheit herstellt, was aber voraussetzt, dass diese Gleichheit und die mit ihr verbundene Willkür gleich verteilt ist.

Willkürgleichheit des kalendarischen Alters

Die Anwendung des kalendarischen Alters wird den jeweiligen Besonderheiten der Menschen nicht gerecht und verletzt damit die *geometrische (proportionale)* Gleichheit. Hingegen ist sie aufgrund seiner Pauschalität und Transparenz geeignet, um *arithmetische (numerische)* Gleichheit herzustellen. Diese besteht darin, Menschen als Gleiche zu behandeln, auch wenn sie vielleicht in Wahrheit unterschiedlich sind – ähnlich wie es das Streichholz in der Zufallsverteilung macht. Denn wenn notwendigerweise Willkür verteilt werden muss, ist es aus egalitaristischer Sicht in zumindest einer Hinsicht besser, wenn diese Willkür *gleich* verteilt wird (*arithmetische oder numerische Gleichheit*) (siehe Kapitel 1.3 Was? – Formen der Gleichheit). Das mag auch ein Grund sein, warum Menschen dazu neigen, lieber vom Zufall als von anderen Menschen fremdbestimmt zu werden (Goodwin 1984: 196).

Die arithmetische Gleichheit kann sogar als ein besonderer Ausdruck von Respekt vor den Individuen gelesen werden, weil ihnen eine gewisse Intransparenz zugestanden wird (Carter 2011: 554ff.). Die wenigsten Menschen wollen völlig durchleuch-

tet und vermessen werden, selbst wenn dies zu einem genaueren Urteil führen würde (siehe auch Kapitel 1.5.2 Verdienst). Zwar muss solch eine Intransparenz nicht immer vorteilhaft sein. Aber *wenn* sie angewendet wird, ist wichtig, dass alle Menschen in dieser Intransparenz gleichbehandelt werden, also die gleichen Merkmale ignoriert beziehungsweise gewertet werden. Mit anderen Worten lautet das Ziel *Willkürgleichheit*. Diese wird ebenso durch das besagte Streichholz wie durch das kalendarische Alter gewahrt.

Das kalendarische Alter gilt als objektive, nicht sozial konstruierte Eigenschaft, die gleichzeitig bei allen Menschen gleich schnell und in die gleiche Richtung entwickelt und vollkommen transparent ist. Während man auf Gesundheit und Leistung Einfluss nehmen kann, ist dies beim kalendarischen Alter nicht möglich. Dass die Menschen ihm gewissermaßen ausgeliefert sind, widerspricht zwar dem modernen westlichen Individualismus. Aber durch die Unverfügbarkeit und Unbeeinflussbarkeit sind ihm alle *gleich* ausgeliefert, worin sich der (arithmetische) egalitäre Kern der liberalen Gesellschaft verwirklicht. Denn „eine gerechte Gesellschaft ist nicht notwendigerweise eine, in welcher jedes Individuum als eine isolierte Zusammenstellung einzigartiger Merkmale Aufmerksamkeit erhält, sondern in einiger, wenn nicht gar in jeglicher Hinsicht, ist eine gerechte Gesellschaft eine, die Unterschiede zwischen Individuen oft und bewusst zugunsten von Gleichheit und Gemeinschaft unterdrückt“ (Schauer 2003: 300, Übers. d. Autor). Dass „Alter (..) keine Stände, keine Klassen, keine Geschlechterdifferenzierung, nicht einmal chronologische Zäsuren“ kennt (Göckensjan 2000: 24), verschafft ihm auch oder gerade in der bürgerlichen Gesellschaft Legitimität und Akzeptanz: Vor dem Kalender sind alle Menschen gleich.

Das Alter ist zwar kein in relevanter Hinsicht präziser, aber dafür ein unstrittiger und „objektiver Indikator“ für Dinge wie „Leistungsverminderung“ (ebd.: 307). Anders als die Herleitung ist allerdings die Anwendung stets umstritten. Immerhin wird vom kalendarischen Alter näherungsweise auf andere Eigenschaften wie Reife, Gesundheit oder Leistungsfähigkeit geschlossen. Und dieser Schluss ist äußerst willkürlich. Wenn wir Gesundheit oder Leistung direkt messen würden, wäre er, wie oben besprochen, weniger willkürlich, aber immer noch willkürlich. Aber die Messung selbst wäre anders als die Messung des kalendarischen Alters auch willkürlich. Denn das kalendarische Alter ist vollkommen transparent und unstrittig herleitbar und bestimmbar. Selbst wenn das Alter nicht der vollkommen richtige Maßstab sein kann, weil das kalendarische Alter aus sich selbst heraus keine Bedeutung hat, ist es wenigstens ein Maßstab, auf den sich alle einigen können und den alle transparent ermitteln können. Die Willkürgleichheit erhält ihre Akzeptanz nämlich vor allem durch Transparenz im Sinne öffentlicher Nachvollziehbarkeit (Stone 2009: 403 ff.). Diese prozedurale Transparenz allein sorgt für einen Grad an Fairness und für eine soziale Akzeptanz, die von anderen Indikatoren häufig nicht erreicht werden kann (siehe Kapitel 1.3.4 Arithmetische Gleichheit). Denn wer Zweifel an der Fairness eines (menschlich gewählten) Verfahrens hat, wird dieses eher ablehnen.

Das heißt, dass beim Alter die Herleitung willkürfrei, die Anwendung willkürlich ist, bei allen konkurrierenden Indikatoren die Herleitung *und* Anwendung willkürlich

und damit umstritten sind. Auch wenn eine kalendarische Altersgrenze ungerecht ist, ist sie aufgrund der Willkürleichheit vielleicht weniger ungerecht als eine Welt ohne feste Vorgaben für die Rente oder ein System voller individueller, das heißt willkürlicher Entscheidungen (Palmore 1972: 346).

Fazit

Wie wir gesehen haben, geht also an der *prinzipiellen* Willkür pauschaler wie individueller Entscheidungen kein Weg vorbei. Bestenfalls kann man diese reduzieren, das heißt, die grobe gegen die feine Verallgemeinerung tauschen. Dies hat praktische Vorteile, ändert aber nichts in der Betrachtung der prinzipiellen Gerechtigkeit einer Verallgemeinerung (Schauer 2003: 299). Zwar ist eine Lösung, die Fehler reduziert, in *einer* Hinsicht gerechter, weil sie unverdiente Vor- und Nachteile verringert (*geometrische Gleichheit*). Gleichzeitig ist Fehlergenauigkeit nicht das einzige Ziel: Vielleicht produziert eine Altersgrenze sogar weniger Fehler als individuelle Tests, und dennoch wollen wir sie nicht nutzen, weil sie beispielsweise Stereotypen reproduziert und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt schädigt (ebd.: 23 f.).

Eine kalendarische Altersgrenze als manifestiertes Pauschalurteil behandelt alle gleich – sogar gleicher als sie wirklich sind – und ist daher ebenfalls in wenigstens *einer* Hinsicht überlegen. Es sorgt für *arithmetische Gleichheit* im in Kapitel 1.3.4 skizzierten Sinne. In dieser demokratischen Gleichheit liegt wiederum eine Berechenbarkeit, die das kalendarische Alter einzigartig macht und zu seiner hohen Akzeptanz führt. Aber nur weil alle gleich behandelt werden, heißt das nicht, dass alle gerecht behandelt werden – es kann auch ungerecht gegenüber allen sein (Lippert-Rasmussen 2019b). Auch jede kalendarische Altersgrenze muss kritisch hinterfragt werden. Das Ziel muss darin liegen, Mechanismen zu finden, die sowohl arithmetische wie auch proportionale Gerechtigkeit in einem angemessenen Rahmen ermöglichen.

Ein Mittelweg könnte sein, dass man das kalendarische Alter weiterhin nutzt, aber in seinen Auswirkungen abschwächt. Das hieße beispielsweise, nicht die gleichen Tests für alle Autofahrer einzuführen, sondern bestimmte Tests erst für Autofahrer ab beispielsweise 55 Jahren verpflichtend zu machen. Die Alternativen wären keine weiteren Tests (der Status quo), Tests für jeden in jedem Alter (wesentlich aufwendiger) oder ein Höchstalter für den Führerschein. In der Abwägung zwischen den mit dem kalendarischen Alter zunehmenden Sicherheitsrisiken und den Kosten individueller Tests wäre durchaus denkbar, eine solche „gemischte Lösung“ anzuwenden (Schauer 2003: 213).

5.2 Effizienz

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der kalendarischen Altersgrenze auf die Effizienz, also die Maximierung bestimmter Parameter, besprochen. Dazu zählt Planbarkeit als Vermeidung von Unsicherheit, die ökonomische Absicherung der Altersvorsorge, die effiziente Organisation des Arbeitsmarktes sowie die Maximierung des individuellen Einkommens und anderer Nutzenkategorien durch Seniorität und Le-

benslaufssteuerung. Eingeschoben findet sich ein Exkurs zu Japan als Land mit einer sehr stringenten und für westliche Beobachter eher überraschenden Senioritätsfokussierung auf dem Arbeitsmarkt.

5.2.1 Planbarkeit

Je unsicherer die Zukunft ist, desto weniger können wir uns zielsicher auf sie vorbereiten und desto mehr Stress und Angst ruft sie in uns hervor (Grupe & Nitschke 2013: 488). Die Auflösung von Unsicherheit ist daher eines der psychologischen Grundmotive des Menschen (Kagan 1972: 54 ff.). Eine unsichere Erwartung über ein mögliches Eintreten eines negativen Ereignisses wirkt auf viele Menschen sogar noch schlimmer als das Ereignis selbst. Der Stress, den die Unsicherheit produziert, kann das Individuum so weit lähmen, dass es nicht mehr in der Lage ist, angemessene Vorkehrungen zu treffen (Lazarus & Folkman 1984: 91 f.). „Je mehr wir Grund zur Sorge haben, unser eigenes Schicksal nicht bestimmen zu können, desto schlechter werden wir darin, Verantwortung für uns selbst zu übernehmen“ (Mounk 2017: 155, Übers. d. Autor).

Insbesondere schlimm ist für Menschen, wenn negative Ereignisse – beispielsweise die Arbeitslosigkeit – zu einem unerwarteten und *ungewöhnlichen* Zeitpunkt eintreten. Denn dann fehlt das Umfeld, das eine ähnliche Erfahrung macht, was das betroffene Individuum auf die eine oder andere Weise isoliert. Hinzu kommt, dass ungewöhnliche Zeitpunkte meist auch unerwartete Zeitpunkte sind, also solche, an denen man nicht damit gerechnet und sich entsprechend nicht vorbereitet hat (Lazarus und Folkman 1984: 116).²⁰³ Gerade die Angst vor einem beruflich bedingten materiellen Abstieg ist eine bestimmende Sorge vieler Menschen (Hillje 2018; Fröhlich et al. 2022: 15). Aufgrund der enormen Bedeutung des Berufslebens für Glück, Wohlstand und Gesundheit des Einzelnen ist eine Absicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit von großer Bedeutung für das Individuum. Denn dies ist eine häufig unerwartete, jedenfalls von außen auf sie einwirkende Widrigkeit, die das Leben in meist negativer Weise oft heftig und plötzlich ereilt. Anders wäre es bei arbeitslosen idealen Stoikern, deren Lebensglück ausdrücklich *nicht* von äußeren Umständen, sondern nur von innerer Tugendhaftigkeit abhängt. Da es aber nur wenige Menschen schaffen, dieses Ideal zu erfüllen, sind alle Mechanismen zur Planungssicherheit auch Mechanismen, um das eigene Lebensglück zu stabilisieren und zu garantieren. Diese Stabilität günstiger Lebensumstände ist zumindest nach antiker Vorstellung eine Voraussetzung für ein erfülltes Leben (Dudley 1997: 169; Nussbaum 2013: 318 ff.).

Ein Datum ist anders als ein Gesundheitszustand oder ein Leistungsniveau langfristig klar bestimmbar und vorhersehbar, weswegen Arbeitnehmer*innen ihren Lebensverlauf besser im Voraus planen können (Hepple 2003: 91). Die kalendarische Altersgrenze gibt zwar nicht vollständige Kontrolle über die Zukunft, allerdings bietet sie berechenbare Vorhersehbarkeit (Mounk 2017: 95). Sofern kalendarische Altersgrenzen außerdem die langfristige Stabilität von Arbeitsverhältnissen begünstigen (siehe Kapitel 5.2.4 Seniorität), bieten sie noch einmal Effizienz im Sinne einer Maximierung von Planungssicherheit.

203 Siehe hierzu auch Fußnote 34.

Arbeitgeber*innen

Es mag neben Senioritätserwägungen (siehe Kapitel 5.2.4) unternehmerische Szenarien geben, in denen starre Altersgrenzen bevorzugt werden, weil sie dann die Abgänge und offenen Stellen langfristig vorhersagen können, ohne auf individuelle Befristungen oder Kündigungen angewiesen zu sein (Trebeck 2008: 143 f.). Häufiger wird aber als Argument für Altersgrenzen angeführt, dass sie eine „ausgewogene Altersstruktur“ (ebd.: 144) begünstigen. Wieso diese ausgewogener sein sollte, wenn die alten Kolleginnen und Kollegen wegfallen, ist allerdings unklar. Ein Hang zur Jugend wirkt kaum *ausgewogen*. Und dass die Struktur *ausgewogener* ist, indem man eine ganze Altersgruppe ausschließt (zum Beispiel ab 67), darf bezweifelt werden. Dahinter steckt eher das Idealbild einer jungen Belegschaft oder andere stereotype Annahmen über ältere Arbeitnehmer*innen (siehe Kapitel 3.2.2 Altersstereotype). Auch helfen Altersgrenzen, einen möglichen *Abfindungspoker* zu umgehen. Dieser bedeutet, dass Arbeitnehmer*innen so lange weiterarbeiten, bis sie sich die Kündigung teuer abkaufen lassen, weil eine individuell fundierte Kündigung über Leistungsnachweise für Unternehmen zu teuer ist (Trebeck 2008: 149).

Weiter verbreitet ist unternehmensseitig allerdings die Haltung, dass weniger Regulierung und mehr Flexibilität die Planbarkeit von Belegschaftsstrukturen *noch weiter* erleichtern würden. Sie könnten dann einseitig zu jedem Zeitpunkt kündigen, anstatt sich an Altersgrenzen orientieren zu müssen. Starre Altersgrenzen stehen also nicht nur im Konflikt mit der individuellen Autonomie, also den individuellen Grundrechten, sondern auch mit der Belegschaftsplanung der Arbeitgeber*innen, also den Eigentumsrechten des Unternehmens (Schiek 2015: 87 f.). Der eigentliche unternehmerische Idealzustand bestünde darin, unabhängig vom kalendarischen Alter die produktivsten Arbeitskräfte wählen zu können. Es soll also kein Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer*innen im Wege stehen, um unproduktive Kräfte zu entlassen, aber die Anspruchsgrenze in ihrer Ausscheidungsfunktion soll es auch nicht erschweren, produktive Arbeitskräfte jenseits der Regelaltersgrenze zu gewinnen und zu halten. Folglich wurde die bisherige Flexibilisierungsagenda vor allem von Unternehmern, die eine strenge Regulierung von Arbeitsverhältnisse umgehen wollten, vorangetrieben (Shafik 2021: 99). Es wendet sich also nicht nur ein Antidiskriminierungsdiskurs, sondern auch eine marktliberale Flexibilisierungsagenda gegen kalendarische Altersgrenzen.

Wenn man die Planbarkeit oder Flexibilität seitens der Unternehmen zum Maßstab machen würde, so würde man ihre unternehmerischen, auf Eigentumsrechte fokussierte Interessen über die Menschenrechte (also das Recht auf Nicht-Diskriminierung) stellen (Schiek 2015: 88). Moralphilosophisch ausgedrückt würde man die Ressourcenverteilung von Unternehmen oder der dahinterliegenden kleinen Zahl von Individuen über die der beschäftigten Individuen stellen. Das marktliberale Argument ist vor allem dann wenig überzeugend, wenn das Recht, Arbeitnehmer*innen unabhängig vom Alter anzustellen oder zu entlassen, deren Chancen mindert, eine – etwa im suffizientaristischen Sinne – ausreichende Lebensgrundlage zu verdienen (ebd.). Überhaupt birgt Flexibilisierung die Gefahr, dass gerade Geringqualifizierte, deren Tä-

tigkeiten vielleicht auch stärker unter dem Druck technischer Rationalisierung stehen, verfrüht entlassen werden, was bei ihnen noch früher zu noch weniger Einkommen führt – das gilt selbst dann, wenn sie *sozialverträglich* in die Frührente entlassen werden (Günther 1996: 66).

5.2.2 Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer*innen verpflichtend, das heißt, dass das „zu deckende Risiko ohne spezielle Willenserklärung des Versicherten gesichert“ wird (Künzler 2012: 343). Diese Pflicht verletzt a priori die Autonomie der Individuen, die sich nicht aus freien Stücken dafür oder dagegen entscheiden können. Wenngleich sich dieses Problem nicht wegdiskutieren lässt, kann doch als gesichert gelten, dass es trotzdem im allgemeinen ökonomischen Interesse der Individuen ist. Denn bei der Rentenversicherung gibt es ein Problem, das beispielsweise die verpflichtende Krankenversicherung in diesem Ausmaß nicht kennt: den langen Planungshorizont beziehungsweise die folgende Kurzsichtigkeit (siehe Kapitel 4.1 Die Rente als Sozialversicherung).

Die Empirie zeigt, dass Individuen ohne institutionelle Anleitung und Druck in der Regel zu wenig für ihre Rente ansparen. Zwar ist es paternalistisch, dass der Staat das Individuum sozusagen zu seinem Glück zwingt, weil er davon ausgeht, die „wahren Präferenzen eines Individuums besser als der Betroffene selbst“ (Breyer 1990: 66) zu kennen. Doch diese „Zwangsmitgliedschaft“ (Kreikebohm & Kuszynski 2012: 294) ist insofern verfassungsgemäß, als dass damit ein legitimer Zweck verfolgt wird. Denn neben „dem Schutz der Betroffenen dient die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls der Allgemeinheit, indem sie der Sozialhilfebedürftigkeit im Alter entgegenwirkt und eine übermäßige Belastung der staatlichen Gemeinschaft verhindert“ (ebd.). Denn wenn die Menschen nicht ausreichend selbst für ihr Alter vorsorgen, muss der Staat als *Versorger der letzten Instanz* einspringen und sie über die staatliche Fürsorge finanzieren.²⁰⁴ Möchte er die Altersvorsorge aber individualisieren, auch beispielsweise um eine legitime Basis für Beitragsäquivalenz zu schaffen, muss er ausreichende Anreize zur Selbstvorsorge geben. Sind die Menschen aufgrund des Informationsdefizits oder in Ermangelung ihrer finanziellen Spielräume nicht dazu in der Lage, kann er zu einer Versicherungspflicht greifen. So gesehen ist die Pflichtversicherung eher eine „Zwangsselbstvorsorge“ (Kindel & Schackow 1957: 24). Das hat außerdem den Vorteil, dass reiche Menschen im System bleiben, was eine größere Umverteilung und breitere Finanzierung ermöglicht (Burtless 2006: 746).

Allerdings benötigt die verpflichtende Rentenversicherung eine kalendarische Altersgrenze. Gäbe es sie nicht, wäre es entweder ein freiwilliges System (Ausstieg ab 0 Jahren möglich) und hätte keine Schutzwirkung gegenüber Kurzsichtigkeit und mangelndem Planungshorizont. Oder aber es wäre ein mit zunehmendem Alter zunehmend unfaires System, weil *alle* Erwerbstätigkeit, auch die im hohen Alter, zu Ren-

204 Man könnte einwenden, dass es überhaupt keine Pflicht zur Fürsorge gibt, da Fürsorge eine Form der Wohltätigkeit oder Nächstenliebe ist, auf welche man keinen Anspruch hat (Plant et al. 1980: 52). Das ist allerdings eine bestenfalls in sehr libertären Kreisen vertretene Sicht, die weder in der Bevölkerung noch in gegenwärtig relevanten politischen Parteien Anklang findet.

tenbeitragszahlungen führt, deren Leistungen absehbar immer weniger in Anspruch genommen werden können. Alternativ könnte man sagen, dass die Rente unabhängig vom Alter in Anspruch genommen werden kann, sobald ausreichend viele Ansprüche gesammelt wurden. Dabei bleiben die Probleme der differenziellen Sterblichkeit einerseits (siehe Kapitel 5.3.3) und der verringerten Planbarkeit andererseits (siehe Kapitel 5.2.1). Es ist daher sinnvoll, eine Altersgrenze zu definieren, bis zu der die Einzahlung verpflichtend ist und ab welcher man von weiteren befreit ist, weil ab dort die Annuitäten berechnet werden.

Aus Sicht des Individuums ist die Anspruchsgrenze effizient, um seine Kurzsichtigkeit zu überwinden. Ausscheidengrenzen sind aus Sicht des Individuums hingegen ökonomisch regelmäßig nicht effizient. Das Individuum wird ja nur der Möglichkeit zusätzlicher finanzieller Autonomie beraubt. Allerdings ist dies in Fällen starker Senioritätsverträge (siehe Kapitel 5.2.4) womöglich anders, wie das folgende Kapitel zeigen wird.

5.2.3 Arbeitsmarktsteuerung

Eine Altersgrenze bedeutet, insbesondere wenn sie das Ausscheiden nahelegt oder verpflichtet, dass Menschen, die noch produktiv sein könnten, aus dem Markt ausscheiden, und dann von den Transferleistungen der werktätigen Bevölkerung leben (Lippert-Rasmussen 2019b). Auch die Gesamtwohlfahrt ist dann geringer, als es möglich wäre, wenn alle, die noch arbeiten *können* und *wollen*, dies auch tun würden (Palmore 1972: 344 ff.). Damit ist die Ausscheidengrenze zumindest ökonomisch ineffizient. Denn kurz nach ihrem Rentenbeginn, im Durchschnitt mit etwas über 60 Jahren, erreichen Menschen den Punkt, an dem sie auf ihre Lebenszeit gesehen mehr öffentliche Transfers erhalten haben als sie in die Sozialkassen eingezahlt haben (in anderen Ländern wie Großbritannien liegt dieser Punkt momentan bei circa 66 Jahren, siehe Shafik 2021: 14). Dieses Defizit wächst in Ermangelung weiterer Erwerbsarbeit auch nur noch weiter (Kluge 2017: 28), wenngleich durch Rentenbesteuerung, höhere Mehrwertsteuer und andere Maßnahmen der Punkt, an dem die Nettotransfers das Arbeits-einkommen übersteigen, bereits zwischen 2003 und 2013 um fünf Jahre nach hinten verschoben wurde (Kluge 2017: 29).²⁰⁵ Hinzu kommt, dass alte Menschen, die weiterhin beschäftigt sind, seltener krank werden, was nicht nur für sie individuell positiv ist, sondern auch der Gesellschaft Kosten spart (Fredman 2003: 49; Sundén 2006: 709). Das gesparte Geld könnte wiederum genutzt werden, um alte Menschen in einer Weise weiterzubilden oder gesundheitlich zu versorgen, dass sie länger im Arbeitsmarkt sinnstiftend produktiv sein können – oder aber sie verfügen über mehr Geld, um aus eigener Kraft gewisse Ausgaben zu stemmen, die andernfalls die Gesellschaft übernehmen würde (Palmore 1972: 344).

Es wäre daher gesamtgesellschaftlich kostengünstiger, wenn die Menschen *im Durchschnitt* länger erwerbstätig wären. Dazu wäre es nicht einmal nötig, das Renten-

205 Eine interessante Gegenüberstellung zwischen Deutschland und Japan in dieser Fragestellung findet sich bei Lill 2018: 24 ff. Während die deutsche Konsumkurve im hohen Alter einigermaßen linear ansteigt, fällt die Einkommenskurve um das Renteneintrittsalter herum steil fast auf 0. In Japan mit seiner hohen Erwerbsbeteiligung alter Menschen hingegen fällt diese Kurve deutlich weniger steil ab.

eintrittsalter für alle pauschal anzuheben, sondern vielmehr könnte der Eintritt zunächst flexibilisiert werden. Denn viele ältere Menschen würden gerne weiterhin arbeiten – nur nicht mehr in Vollzeit. Wenn es finanziell attraktiv ist, in Teilzeit weiterzuarbeiten, könnte man zunächst einmal diejenigen, die eine verringerte Stundenzahl weiterarbeiten *wollen* und *können*, in Erwerbstätigkeit halten. Allerdings sind die Erfahrungen gemischt, wie das schwedische Beispiel zeigt. Man hatte gehofft, dass viele Menschen, die andernfalls in Rente gegangen wären, stattdessen in Teilzeit weiterarbeiten würden. Hingegen haben sich weit mehr Menschen dafür entschieden, aus der Vollzeit in die Teilzeit zu wechseln (Sundén 2006: 709). Die höhere Erwerbsbeteiligung erhofft man sich auch durch weichere Maßnahmen wie lebenslange Bildungsangebote oder systematische Stärkung des *aktiven* oder *produktiven* Alterns als wünschenswertem Lebensentwurf (Caradec et al. 2009: 20). Diese auf die Zielgruppe der Alten gerichteten Maßnahmen stehen wiederum neben denjenigen, die andere am Arbeitsmarkt unterrepräsentierte Gruppen aktivieren sollen, beispielsweise Frauen, Arbeitslose oder Menschen mit Behinderung (ebd.).

5.2.4 Seniorität

Auch für ein Individuum, das weiterarbeiten will und kann, endet das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Ausscheidengrenze. Wenn der gewählte und der erzwungene Renteneintritt nicht zufälligerweise zusammenfallen, ist dies von Nachteil für das Individuum. Doch die Altersgrenze als Ausscheidengrenze ist auch die Vorbedingung für eine Konstruktion, von der das Individuum ökonomisch profitiert: der sogenannte Lazear-Vertrag (Lazear 1979).

Lazear-Verträge

Während Arbeitnehmer*innen bei Arbeitsmarktentscheidungen ihren Lohn, der sich vor allem, aber nicht ausschließlich finanziell bemisst, im Blick haben, achtet der*die Arbeitgeber*in auf die Produktivität der Angestellten. Üblicherweise bezahlt das Unternehmen immer etwas unterhalb der Produktivität, sodass es die Differenz als Gewinnmarge behalten kann (Jolls 1996: 1820). In beiden Fällen geht es aber nicht nur um die kurze Frist. Arbeitnehmer*innen versuchen ihre Entscheidungen so zu treffen, dass sie auf ihre Lebenszeit betrachtet möglichst viel verdienen. Deshalb sind sie grundsätzlich indifferent, ob sie einen Karrierepfad wählen, der am Anfang mehr und am Ende weniger Lohn erwirtschaftet, oder einen Pfad, der immer gleich viel auszahlt, solange die Summe auf die Lebensarbeitszeit die gleiche ist. Für den*die Arbeitgeber*in kann aber eine steile Lohnkurve bei gleicher Lohnsumme vorteilhaft sein, auch wenn das heißt, dass er zu späteren Zeitpunkten den Angestellten über seiner Produktivität bezahlt. Diese Lohnentwicklung ist als Bezahlung nach Seniorität bekannt. Dabei zahlt die Firma dem oder der Arbeitnehmer*in zu Beginn (deutlich) weniger, als es seiner Produktivität entsprechen würde, später dafür aber *mehr* als die Produktivität (auf Lebenssicht in der Summe unverändert). Ein solcher Lazear-Vertrag, der allerdings in der Regel häufig eine implizite und keine explizite Vereinbarung ist (Numhauser-Henning 2015: 120), fußt also auf verzögerten Vorteilen oder Kompensationen

für früher erbrachte Leistung. Er betrachtet Leistung also aus einer Lebenszeit- und nicht aus einer Zeitpunktsicht. In einem Lazear-Vertrag gilt grundsätzlich zwar „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“, aber nicht zu demselben Zeitpunkt.

Das Kernanliegen von Lazear-Verträgen ist aus Arbeitgebersicht die Überwindung des Kontrollproblems. Dieses besteht darin, dass die Leistung der Arbeitnehmer*innen schwierig zu überwachen ist, wenn sie nach Zeit und nicht nach konkreten Ergebnissen bezahlt werden (Jolls 1996: 1824). Denn der Anreiz besteht darin, möglichst lange zu arbeiten und nicht möglichst gut (wenngleich bei intrinsischer Motivation viele Menschen nicht nur ihren Lohn mit möglichst geringem Aufwand maximieren wollen). Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, wäre eine engmaschige Überwachung der Leistung der Arbeitnehmer*innen, was allerdings kostspielig und in vielen Berufsbildern auch nicht sinnvoll umsetzbar ist. Häufig sind finanzielle Leistungsanreize daher eine probate Strategie (ebd.). Diese können umgehend nach Leistungserbringen erbracht werden. Aber wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist der*die Arbeitnehmer*in besonders loyal, weil er einen starken Anreiz hat, im Unternehmen zu bleiben, um die hohen Lohnzahlungen im Alter *ernten* zu können. Die Opportunitätskosten eines Wechsels zu einem*einer anderen Arbeitgeber*in steigen auch deswegen, weil alle Lernprozesse während der Betriebszugehörigkeit auf dieses Unternehmen zugeschnitten waren. Somit ist die Produktivität (Marktwert) dieser Person für das derzeitige Unternehmen höher als für andere, welche daher einen geringeren Lohn zahlen würden (ebd.: 1819). Das spart wiederum Opportunitätskosten für das Unternehmen, welches kein neues Personal suchen und anlernen muss (Elster 1991: 277). Aufgrund der erwarteten Loyalität ist es auch eher bereit, in die Weiterbildung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu investieren (Shafik 2021: 62). Auch er selbst hat ein Interesse an guten persönlichen Leistungen wie auch an einem guten Zustand des Unternehmens allgemein, damit er weiter beschäftigt wird und das Unternehmen fortbesteht. Die gesparten administrativen Kosten für beispielsweise eine engmaschige Kontrolle der Leistungen oder das Anwerben und Anlernen neuen Personals kann die Firma dann auf den*die Arbeitnehmer*in und sich selbst aufteilen. Als Belohnung für diese implizite Loyalität und aufgrund der erwarteten höheren Produktivität kann sie dem*der Arbeitnehmer*in mehr bezahlen, als wenn er seinen Lohn entsprechend der gegenwärtigen Produktivität neu verhandelt. Das wiederum ist für den*die Arbeitnehmer*in attraktiv und erhöht nochmals die Loyalität (Fujimoto 2017: 23).

Was wie eine Win-Win-Situation klingt, hat aber aus Sicht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zumindest den Nachteil, dass es eine Art „goldenen Käfig“ herstellt, der seine Autonomie einschränkt. Allerdings schränkt eine Lazear-Konstellation nur die externe Mobilität ein. Hingegen gibt es einen verschärften internen Arbeitsmarkt (Zwick 2012: 120).

Kündigungsschutz

Die implizite oder explizite Arbeitsplatzgarantie von Lazear-Konstruktionen ist ein großes Plus aus Sicht der Arbeitnehmer*innen. Denn es ist besonders schwer für ältere

Arbeitnehmer*innen, wieder einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden (Heywood & Jirjahn 2016; Palmore 1972: 346). Dies liegt unter anderem an einer (aufgrund von Stereotypen angenommenen) Abnahme der Leistungsfähigkeit, technologischem Wandel und weniger passender Ausbildung, dem Wunsch nach einer jugendlichen Belegschaft (Trebeck 2008: 19 ff.). Außerdem ist der Erhalt des Arbeitsverhältnisses umso wichtiger für das Individuum, je länger es dieses bereits innehatte. Einerseits werden Freundschaften auf der Arbeit länger gepflegt und zu einem immer wichtigeren Bezugspunkt. Andererseits sind die Fähigkeiten des Individuums immer stärker auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung zugeschnitten (Elster 1991: 277). In anderen Worten: Je länger man bei einem Unternehmen oder sogar auf einer Stelle arbeitet, desto abhängiger wird man von ihr und auch umso schutzbedürftiger. Gleichzeitig muss man auch anmerken, dass die Seniorität ebenso Lösung wie Ursache ist. Aufgrund gesellschaftlich verankerter impliziter oder expliziter Senioritätsprinzipien sind alte Menschen weniger bereit, auf dem Gehaltsniveau von Berufsanfängern zu arbeiten, selbst wenn sie gegenwärtig gleichermaßen produktiv sind (was aufgrund technischen Fortschritts nicht unwahrscheinlich ist) (Gosseries 2007). Was innerhalb der Lazaar-Verträge Sinn ergibt, wird als allgemeines Lohngesetz behandelt. Das wiederum ist ineffizient und führt zu Frustration junger Menschen, die weniger verdienen, obwohl sie nicht weniger produktiv sind (Sundén 2006: 714) und erschwert die Einstellung älterer Arbeitnehmer*innen (Funk 2004: 28 ff.). Die Menschen bleiben wegen der Seniorität und der Lazaar-Konstruktion länger auf ihren Posten, was sie vor Arbeitslosigkeit schützt, sind aber auch in einer schwächeren Position, wenn sie doch arbeitslos werden sollten.

Doch ein besonderer Kündigungsschutz – die Bedingung für Lazaar-Verträge – für alte Arbeitnehmer*innen ist nur dann möglich, wenn es ein Enddatum gibt, zu welchem der*die Arbeitnehmer*in das Unternehmen verlässt oder zumindest der Kündigungsschutz endet. Der*die Arbeitgeber*in muss die Person irgendwann zwingend verrenten, weil sonst der Abstand zur tatsächlichen Produktivität zu groß wird und die Rechnung auf die Lebenszeit nicht mehr aufgeht (Neumark 2006: 723). Senioritätsregeln setzen voraus, dass es eine Möglichkeit gibt, diejenigen verlässlich zu entlassen, die weit oben auf der Gehaltsskala stehen (Klumpff 1953: 218). Der Deal lautet also sinngemäß: *„Ich garantiere dir, dass du zu diesen Bedingungen bis zur Altersgrenze bleiben kannst, du garantierst mir, dass du dann gehst“*.

Wenn ein unbefristeter Vertrag nicht mehr zu einer speziellen Altersgrenze implizit oder explizit endet, wäre zu erwarten, dass ältere Arbeitnehmer*innen mehr befristete und kürzere Verträge erhalten, um teure und aufwendige Kündigungen zu vermeiden, (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 462; Freedland 2016: 11). Die Schwächung von Altersgrenzen bis hin zu ihrer Abschaffung kann zu einer völligen Flexibilisierung und möglicherweise Prekarisierung führen (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 462). Denn Flexibilisierung bedeutet zwar mehr individuelle Freiheit, aber auch weniger kollektive Sicherheit für die Arbeitnehmer*innen, auf die viele Risiken übertragen werden (Shafik 2021: 101). Antidiskriminierungsmaßnahmen werden daher auch als Wegbegleiter von Deregulierung von kollektiven Schutzmaßnahmen

gesehen, um Arbeitsstandards und Kündigungsschutz durch Individualisierung und formelle Gleichbehandlung zu ersetzen (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 462). Falls das Ziel ist, die Arbeitswelt weniger prekär zu machen, spricht dennoch einiges dafür, dass das bisherige System eines verpflichtenden Renteneintritts möglicherweise die Interessen älterer Arbeitnehmer*innen besser schützt als ein auf dem Papier weniger diskriminierendes neues System (Freedland 2016).

Lazear und Rente

Mit Blick auf das Rentensystem ist anzumerken, dass Lazear-Verträge eine Art institutionalisiertes Trittbrettfahrertum auf Kosten der Öffentlichkeit ermöglichen. In fast allen Rentensystemen nach Bismarck'schem Typ, welche den Fokus auf Beitragsäquivalenz legen, berechnen sich die Rentenansprüche nicht auf Basis des Lebenszeiteinkommens, sondern auf Basis der letzten Gehälter (Ebbinghaus 2021: 451).²⁰⁶ Diese sind in Lazear-Verträgen überproportional hoch. Die steile Lohnkurve mag also für den*die Arbeitgeber*in auf die Lebenszeit betrachtet keinen Unterschied machen, da er die gleiche Lohnsumme auszahlt. Aber die Rentenansprüche des Individuums sind bedeutend höher. Wird die Rente auf Basis des Lebenszeiteinkommens berechnet, wie es in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, spielt die Form der Kurve keine Rolle, weil den Rentenansprüchen entsprechende Rentenbeiträge gegenüberstehen. Wird die Rente allerdings wie im Fall der Beamtenpensionen auf Basis der letzten Gehälter berechnet, so führt dies dazu, dass den Ansprüchen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen. Aufgrund der steilen Lohnkurve steht der*die Arbeitnehmer*in bedeutend besser da, weil die Rentenansprüche steigen, ohne dass er eine zusätzliche Gegenleistung erbringen musste. Finanziert werden die zusätzlichen Rentenansprüche also nicht von der Person selbst, sondern von der Allgemeinheit in Form von Rentenbeiträgen oder Steuern. Viele Länder sind daher auf das Lebenszeiteinkommen als Bemessungsgrundlage umgestiegen. Damit fällt aber auch aus Sicht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ein Anreiz für Lazear-Arrangements weg (Esping-Andersen & Myles 2006: 853).

Seniorität

Seniorität ist ein zentrales Element von Lazear-Arrangements. Seniorität bedeutet nicht (nur) Bezahlung nach kalendarischem Alter, sondern (auch) nach Dauer der Betriebszugehörigkeit anstatt (ausschließlich) nach Produktivität (Numhauser-Henning 2015: 119).²⁰⁷ Dies wird häufig stark kritisiert, weil die Entlohnung von der wirklichen Leistung (Produktivität) abgekoppelt ist. Doch erstens, wie wir gesehen haben, muss das nicht sein. Sie ist lediglich nicht an die jetztzeitige Leistung gekoppelt und wird stattdessen über die Lebensleistung anders verteilt. Das heißt nicht, dass die Produkti-

206 Die einzigen Ausnahmen in Europa sind Polen, Italien und Lettland, die auf ein System auf Beitragsbasis umgestellt haben, sowie Deutschland, Zypern, Rumänien und die Slowakei, die ein punktebasiertes System nutzen (Ebbinghaus 2021: 451). Beamtenpensionen in Deutschland hingegen hängen weiterhin von den letzten Gehältern ab.

207 Im öffentlichen Dienst gab es in Deutschland früher noch Mindestalter für bestimmte Beförderungen. Im Bundesrecht wurde die letzte solche Altersmindestgrenze in den Soldatenlaufbahnen 2011 abgeschafft (Hartig 2014: 114). Wohl aber gibt es weiterhin Mindestwartezeiten, sprich die Kopplung an Betriebszugehörigkeit.

vität keine Rolle spielt. Außerdem korreliert Seniorität innerhalb des Lazear-Vertrags mit Leistung, weil diese durch die dauerhafte Weiterbildung am Arbeitsplatz ansteigt (Fujimoto 2017: 23). Zweitens bietet Seniorität einige (gerechtigkeits-theoretische) Vorteile, die dafür sorgen, dass sie unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Verteilungsprinzip hochgeschätzt wird (siehe Kapitel 5.1.3 Willkürgleichheit).

Seniorität ist im Grunde nichts anderes als das Prinzip der Warteschlange (siehe Kapitel 1.3.4 Arithmetische Gleichheit). Das Warten hat dabei nicht nur administrative Funktion, sondern gilt auch als Maß des Verdienstes. Das Verdienst ist dabei in der Warteschlange transparent ersichtlich und ohne Willkür zu bemessen, weshalb Seniorität kulturell und in Tarifverträgen verankert ist (Elster 1991: 277). Für diejenigen, die vorne stehen, ist die Warteschlange attraktiv, weil damit sichergestellt ist, dass sie nicht überholt werden (ebd.). Für die jungen Menschen ist sie attraktiv, weil sie fest damit rechnen können, selbst nach gegebener Zeit oben oder vorne zu stehen. Sie wissen, dass sie durch Senioritätsregeln zwar länger auf neue Stellen warten müssen, diese dann aber selbst auch länger halten können (Lazear 1979: 1263). Man hat das Gefühl, dass man selbst und auch andere dafür belohnt werden sollten, dass man *seine besten Jahre* der Firma gewidmet hat (Elster 1991: 277).

Aus Gründen der individuellen Zufriedenheit und des materiellen Bedarfs kann Seniorität außerdem für Angestellte vorteilhaft sein. Denn Seniorität bedeutet berechenbare stetige Lohnzuwächse. Deren psychologischer Effekt ist nicht zu vernachlässigen: Menschen sind zufriedener, wenn sie eine regelmäßige Verbesserung erfahren als wenn sie – zum Beispiel aufgrund einer engen Leistungskopplung – auch Einbußen oder Stagnationen hinnehmen müssen, selbst wenn sich in der Summe des Lebensarbeitszeitlohns nicht ändern würde (Tversky & Kahneman 1992; Jolls 1996: 1826). Die Zufriedenheit wiederum wirkt sich positiv auf die eigene und die kollektive Produktivität aus (Halkos & Bousinakis 2010).

Empirie

Ältere Studien haben Zweifel daran angemeldet, dass es sich bei späteren Gehaltserhöhungen um nachgelagerte Belohnungen handelt (Jolls 1996: 1819). Vielmehr spiegeln sie in erster Linie die tatsächliche höhere Produktivität der Arbeitnehmer*innen durch eine Vielzahl anderer möglicher Erklärungen wider. So steigt die Produktivität nämlich durch einerseits zunehmende Erfahrung und Expertise (Humankapital) wie auch durch die zunehmende Übernahme von Aufsichts- und Ausbildungstätigkeiten (Jolls 1996: 1819). Die Erfahrung muss dabei nicht durch Betriebszugehörigkeit entstehen, sondern kann durch langjährige Arbeitsmarktpartizipation gewonnen erklärt werden (Altonji & Shakotko 1987). Auch die Qualität des *Treffers* zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in kann zur Erklärung von Lohnzuwächsen dienen. Je besser beide zueinander passen, desto eher wird die Firma die*den Beschäftigte*n halten und weiterbilden wollen (ebd.). Einige Studien zeigen, dass Lohnzuwächse in erster Linie mit Fortbildungszeiten zusammenfallen (Brown 1989). Andere bezweifeln wiederum, dass (formelle) Fortbildungen eine spürbare Bedeutung für den Lohnzuwachs haben (siehe

auch die Meta-Studie von Vilhuber 2001: 161; Kuruscu 2006), was allerdings nicht die Bedeutung der gewonnenen Erfahrung und informellen Weiterbildung schmälert (Pischke 2000). Wenn der Lohnzuwachs allerdings an der Produktivität liegen würde, fände gar kein Lazear-Transfer statt und es gäbe keinen Grund für eine Ausscheidengrenze (Jolls 1996: 1819).

Neuere Studien hingegen, welche verschiedene Datengrundlagen und Methoden zusammenfassen, zeigen, dass der spätere Lohnzuwachs nicht ausschließlich an der wachsenden Produktivität liegt, sondern in der Tat eine verspätete Belohnung für frühere Produktivität darstellt (Zwick 2012: 119 f.; Heywood & Jirjahn 2016: 356 f.).²⁰⁸ Häufig handelt es sich dabei um Unternehmen mit starken Arbeitnehmervertretungen – zum Beispiel Gewerkschaften – und einer gewissen Größe (Zwick 2011: 859). Das könnte daran liegen, dass Betriebsräte und Gewerkschaften eine zusätzliche Sicherheit dafür darstellen, dass der*die Arbeitgeber*in seine*ihre Beschäftigungszusage innerhalb des Lazear-Vertrags einhält (Heywood & Jirjahn 2016: 360).

Für den Lazear-Zusammenhang spricht auch, dass diese Unternehmen in der Praxis zwar wenige ältere Menschen entlassen, aber auch wenige einstellen. Vorzugsweise werden junge Menschen eingestellt, die noch lange im Unternehmen verbleiben können (ebd.; Zwick 2012: 120). Dafür spricht auch, dass Firmen, die zwar seltener *neue* ältere Arbeitnehmer*innen einstellen, bereits überdurchschnittlich viele ältere Arbeitnehmer*innen beschäftigen, was auf eingelöste Senioritätszusagen hinweist (Heywood & Jirjahn 2016: 359). Lazear-Konstellationen sind also gut für alte Menschen, die einen Job haben, aber äußerst schlecht für diejenigen alten, die keinen Arbeitsplatz haben. Sie sind also ein zweischneidiges Schwert. Hinzu kommt, dass sie zwar Menschen im Weg stehen, die sich im hohen Alter auf Arbeitsplätze bewerben; allerdings begünstigen sie mit ihrer Stabilität erst, dass Menschen bis ins hohe Alter ihre mentale und physische Gesundheit und damit Arbeitsfähigkeit behalten (Numhauser-Henning 2015: 138).

Lazear-Verträge sind aus Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur dann interessant, wenn auch wirklich später der Lohnzuwachs ausgezahlt wird, auf den früher verzichtet wurde. Da wir in einer Zeit der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen leben, ist es außerhalb von Beamtenverhältnissen zunehmend schwieriger, die nötige Verweildauer zu erreichen (ebd.: 123). Zwar liegt diese bei fast der Hälfte der Arbeitnehmer*innen bei über zehn Jahren (Statistisches Bundesamt 28.04.2017; Crößmann et al. 2017: 39). Doch die Beschäftigungsdauer nimmt insgesamt für Deutschland ab (Statistisches Bundesamt 2021b). So liegt die Anstellungsdauer gegenüber 1960 um rund 10 Prozent niedriger für Akademiker und Menschen mit Berufsausbildung und um knapp 50 Prozent für Menschen ohne Berufsausbildung. Insgesamt sank die Beschäftigungsdauer im Kohortenvergleich um rund 20 Prozent, besonders stark bei Menschen unter 30 Jahren (Rhein & Stüber 2014: 3). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung misst, wenn

208 Ein Problem früherer Studien wie der von Altonji und Shakotko (1987) liegt laut Zwick (2011: 853) darin, dass sie davon ausgingen, dass die Beziehung zwischen Seniorität und Lohnzuwachs innerhalb von Unternehmen homogen ist. In Wirklichkeit können Unternehmen die Lohnkurve aber auch gezielt steiler oder flacher machen, um Angestellte zu höherer Leistung oder zum Verbleib in der Firma zu motivieren. Das hätten frühere Analyseergebnisse verzerrt.

man demografische Sondereffekte²⁰⁹ rausrechnet, eine Abnahme von 10 Prozent in der Beschäftigungsdauer von 2006 bis 2017 (OECD 2019: 97). Die zunehmende Auf-, Ab- und Seitwärtsmobilität ist einer der Gründe, warum das Prinzip der Seniorität immer mehr an Bedeutung verliert (Mau 2012: 86). Damit wird auch schwieriger, die Ausscheidegrenze mit dem Lazear-Arrangement zu rechtfertigen.

Jenseits der Ausscheidegrenze

Bisher wurde gesagt, dass Lazear-Verträge notwendigerweise eine kalendarische und damit planbare Altersgrenze benötigen. Allerdings muss sich die Altersgrenze eigentlich nur auf den Lazear-Vertrag beziehen, nicht auf die Erwerbstätigkeit insgesamt. Sobald die Menschen alle Belohnungen, auf die sie früher verzichtet haben, eingesammelt haben, könnten sie gemäß ihrer Produktivität weiterarbeiten. Diese aber würde zu einem wesentlich geringeren Gehalt führen, da dieses ja während der letzten Jahre *oberhalb* der eigenen Produktivität lag.

Ob Menschen in Deutschland dazu bereit sind, ist allerdings fraglich. Zwar wurde untertarifliche Bezahlung, also Bezahlung unterhalb des Lohnniveaus von Lazear-Verträgen, immer mal wieder als Antwort auf Altersarbeitslosigkeit diskutiert (Kindel & Schackow 1957: 141), aber grundsätzlich scheinen ältere Menschen in Deutschland „weniger geneigt, eine Stelle anzunehmen, die zwar berufliche Perspektiven eröffnet, aber mit einer möglicherweise geringeren Entlohnung verbunden ist“ (Richter et al. 2022: 21). Ein Drittel der Beschäftigten in Deutschland gibt sogar an, dass sie *mehr* Geld verdienen müssten, um länger als geplant erwerbstätig zu sein (Greschkow & Schmeink 2021: 74). In Japan hingegen hat man einen ersten Arbeitsmarkt geschaffen, in dem ein hoher Kündigungsschutz mit nachgelagerten Kompensationen gilt, und einen zweiten, auf welchem gemäß aktueller Produktivität bezahlt wird (Heywood & Jirjahn 2016: 361). Diese Situation wird im Exkurs zu Japan skizziert.

5.2.5 Exkurs: Japan

Das Beispiel Japans zeigt, dass auch in einer hoch entwickelten Industriegesellschaft ein gegenüber westlichen Gesellschaften ganz anderer Blick auf Altersgrenzen und Senioritätsprinzipien möglich ist. Sie gelten nicht als archaisches Überbleibsel, sondern als integraler Bestandteil eines Arbeitsmarktes, der für langfristige Beschäftigung von Jung bis Alt sorgen soll. Mit dem Ende des Lazear-Vertrags enden dort auch die Senioritätszahlungen, weshalb alte Menschen auf dem darauffolgenden *zweiten* Arbeitsmarkt deutlich geringere Löhne ohne Senioritätszuschläge erhalten. Dieser Aspekt ist folgerichtig, aber psychologisch für westliche Beobachter sicherlich zumindest gewöhnungsbedürftig. Insgesamt bietet das japanische Modell eine konsistente Möglichkeit zur Stabilisierung von Erwerbsverläufen. Es wird aber von der Realität insofern eingeholt, als dass trotz dieser Bemühungen in der postmodernen und schnelllebigen Industriegesellschaft Erwerbsverläufe zunehmend brüchig werden.

209 Gemeint ist, dass ältere Arbeitnehmer*innen länger arbeiten als früher und ältere Arbeitnehmer*innen häufig länger bei einem Unternehmen sind. Sobald sie in Rente gehen, schlägt die neue Flexibilität des Arbeitsmarktes erst voll durch.

Das japanische Modell äußert sich in drei Kerncharakteristika: der stabilen, idealerweise lebenslangen Anstellung, der Bezahlung nach Seniorität und einer starken Gewerkschaftsbindung (Jaussaud & Martine 2017: 105). Die Arbeitgeber*innen wollen dabei den Angestellten einerseits langfristig eine sichere materielle Basis bieten und andererseits ihre Fähigkeiten langfristig entwickeln (Fujimoto 2017: 23) – das bedeutet eine Beschäftigung von Angestellten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anwendung von Senioritätsprinzipien, um der dauerhaften Weiterbildung am Arbeitsplatz, den im Lebensverlauf steigenden Kosten der Arbeitnehmer*innen (Familiengründung, Eigenheim, Gesundheit usw.) Rechnung zu tragen und die Loyalität der Arbeitnehmer*innen zu garantieren. So war das Land bis in die 1990er-Jahre dafür bekannt, dass der Übergang von der Schule zum Arbeitsplatz reibungslos verlief und die Arbeitnehmer*innen bis zur Rente in demselben Unternehmen verblieben. Das sorgte gleichzeitig für eine geringe Jugendarbeitslosigkeit (Watanabe et al. 2016: 48) und ebenso für die weltweit höchste formelle Erwerbsbeteiligung von Menschen zwischen 60 und 65 (ebd.: 51).²¹⁰ Das Ziel der japanischen Beschäftigungspolitik ist, langfristig vor allem noch mehr Menschen jenseits der 65 im Arbeitsmarkt zu halten (Tahara 2017: 16).

Anspruchs- und Ausscheidengrenze

Das japanische Rentensystem für Angestellte besteht heute aus einer nach Beitragsjahren berechneten Basisrente, einer beitragsabhängigen Säule und privaten Zusatzrenten. Für die Basisrente müssen Individuen mindestens 10 Erwerbsjahre vorweisen, wobei der volle Anspruch nach 40 Jahren gewährt wird (Lill 2018: 58). Zum Zeitpunkt der Einführung im Jahr 1944 sah das Rentensystem eine uniforme Altersgrenze von 55 Jahren für Männer und Frauen vor (Jaussaud & Martine 2017: 104). 1973 wurde die Altersgrenze auf 60 hochgesetzt, allerdings lag die verpflichtende Ausscheidengrenze in den meisten Firmen immer noch bei 55 Jahren. An dieser hatte sich auch nichts geändert, als im Jahr 2001 entschieden wurde, das Renteneintrittsalter (Anspruchsgrenze) in Japan auf 65 Jahre bis zum Jahr 2013 zu erhöhen (Araki 2015: 338; Arakawa et al. 2007: 2). Arbeitnehmer*innen erhielten also erst mit 65 Jahren Rentenzahlungen, mussten aber mit 55 bereits aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, da die Arbeitsverträge in Japan meist eine Ausscheidengrenze zu diesem Alter vorsahen. Gleichzeitig gab es damals und gibt es bis heute prinzipiell *keine* Möglichkeit der Frührente mit Abschlägen. Der japanische Staat gab den Firmen daher drei Möglichkeiten: 1. Entweder mussten sie ihre Ausscheidengrenze auch auf 65 legen, 2. sie mussten Menschen mit 55, also *nach* dem offiziellen Ausscheiden ohne Unterbrechung zwecks Weiterbeschäftigung *wiedereinstellen*, oder 3. auf ihre Ausscheidengrenze verzichten. Der Gesetzgeber billigte also, weiterhin eine Ausscheidengrenze zu nutzen (Araki 2015: 337 f.). Fast alle entschieden sich für die zweitgenannten Wieder-Beschäftigungs-Programme (Arakawa et al. 2007: 2) und die große Mehrzahl gab an, die meisten oder sogar alle

²¹⁰ Zwar muss man einschränken, dass auch die japanische Erwerbsbeteiligung von Menschen ab 65 seit Mitte der 1990er-Jahre spürbar zurückgegangen ist. Allerdings liegt sie immer noch weit über derjenigen in Deutschland, nämlich bei knapp 30 Prozent, während es in Deutschland unter 10 Prozent sind (jeweils bezogen auf Männer) (Lill 2018: 15).

Angestellten weiterzubeschäftigen, die dies wünschen (Fujimoto 2008: 85; Arakawa et al. 2007: 7). Die übliche Altersgrenze für das Ende des festen Anstellungsverhältnisses ist zwischenzeitlich von 55 auf 60 angestiegen, sodass nur noch die Jahre von 60 bis 65 zu überbrücken sind. Seit 2013 ist es gemäß der schon zuvor häufig praktizierten Lösung verpflichtend, alle Angestellten von 60 bis 65 auf Basis eines neuen befristeten Vertrages zu übernehmen, wenn sie dies wünschen (Hamaguchi 2017: 20). Diese Angestellten heißen dann *shokutaku* oder *anvertraute* Angestellte (Watanabe et al. 2016: 54). Allerdings muss die neue Anstellung nicht auf der angestammten Position sein: ein Wechsel des Arbeitsplatzes im hohen Alter ist gängig und auch weithin akzeptiert (Tahara 2017: 11 f.).

Die Arbeitsplatzgarantie bis zur Rente ist also weiterhin verhältnismäßig hoch. Wenn Menschen im hohen Alter aber wirklich arbeitslos werden und auf dem freien Markt nach Beschäftigung suchen müssen, sind sie in einer sehr schwierigen Position. 20 bis 30 Prozent der Japaner im Alter von 65 bis 69 haben nicht genug gespart, um ihr Leben ohne Erwerbsarbeit zu finanzieren. Von diesen gehen noch 60 Prozent einer Beschäftigung nach. Die hohe Arbeitsmarktbeteiligung alter Menschen in Japan ist daher auch vor allem von materieller Notwendigkeit und teilweise von drohender Armut geprägt und nicht ausschließlich von einem besonderen Arbeitsethos oder kulturell verankerter Liebe zur Erwerbstätigkeit (Jaussaud & Martine 2017: 116 f.). Diejenigen, die hingegen trotz ausreichender Mittel weiterarbeiten, tun dies hauptsächlich, um ihre Fähigkeiten zu nutzen (Selbstverwirklichung im weitesten Sinne) und sich für andere nützlich einzubringen (Tahara 2017: 12). Bei den übrigen Menschen ab 60 „ohne Arbeit ist nicht davon auszugehen, dass alle einfach nur ihren glücklichen Ruhestand genießen“ (Watanabe et al. 2016: 54, Übers. d. Autor). Viele brauchen das Einkommen womöglich, sind aber nicht in der Lage zu arbeiten oder eine Beschäftigung zu finden.

Einkommenseinbußen

Wenn es zu der erwähnten Weiterbeschäftigung kommt, sind die Einkommenseinbußen allerdings häufig deutlich (Arakawa et al. 2007: 7). Obwohl sich in den meisten Fällen weder die Aufgaben noch der Arbeitsplatz noch der Arbeitsumfang (Vollzeit) verändert hat, erhalten die Angestellten häufig nur rund 70 Prozent ihres letzten Gehaltes vor Erreichen der Altersgrenze (Fujimoto 2008: 85 f.). Nach neuerer Rechtsprechung darf die angebotene Tätigkeit in der Weiterbeschäftigung zwar eine andere als zuvor sein. Sie darf allerdings keine inakzeptablen Einbußen im Einkommen (da die wiederingestellte Person noch keine Rente erhält) oder im gesellschaftlichen Ansehen bedeuten (Hamaguchi 2017: 20 f.). Im vorliegenden Fall erwartete der*die Arbeitnehmer*in bei einer Weiterbeschäftigung auf seiner alten Position eine Einkommenseinbuße von rund 40 Prozent und wäre mit dieser wohl auch zufrieden gewesen. Allerdings wurde er nicht wie zuvor als Bürokräft in Vollzeit beschäftigt, sondern als Reinigungskraft in Teilzeit. Dadurch sollte er nur rund 13 Prozent seines ursprünglichen oder 22 Prozent seines erwarteten Gehaltes erhalten. Dies befand das Gericht als inakzeptabel. Allerdings nicht, weil das Einkommen dann in absoluten Zahlen zu

niedrig gewesen sei (es entsprach immer noch rund 85 Prozent seines erwarteten Renteneinkommens) oder weil es unzumutbar wäre, in Teilzeit zu arbeiten, sondern weil der Sprung im Gehalt und in der Tätigkeit zu groß ist, um noch von einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu sprechen.

Dass die Löhne mit der Weiterbeschäftigung im Alter sinken, klingt für deutsche Ohren erst einmal unvorstellbar. Es ist aber einerseits die notwendige Konsequenz, wenn man das Lazear-System mit starkem Kündigungsschutz bis zur Altersgrenze beibehalten möchte. Denn die 70 Prozent des letzten Gehaltes sind damit wahrscheinlich recht nah an ihrer *wirklichen* Produktivität zum Zeitpunkt der Beschäftigung. Wenn das Rentensystem aber dann eingreift, wenn der altersbedingte Verdienstaustausch zu groß wird, dann nähert sich das System andererseits wieder der alten Bismarck'schen Rentenversicherung mit dem Ziel der Lohnergänzung an – welche mit dem Lohnersatz-System von 1957 in Deutschland hinter sich gelassen wurde. Aufgrund der jahrzehntelangen Prägung in Deutschland ist unwahrscheinlich, dass solche Weiterbeschäftigungs-Programme hierzulande noch einmal Akzeptanz finden würden. Aber das Beispiel Japans zeigt, dass das westliche (Selbst-)Verständnis des Rentensystems nicht alternativlos ist.

Japans Modell unter Druck

Allerdings steht auch das japanische Lazear-System in der Praxis unter Druck. Erstens macht die zunehmende Lebenserwartung es schwerer, einen lebenslangen Lazear-Vertrag zu gewährleisten. Denn wenn die Erwerbsgarantie über 40 statt 30 Jahre laufen soll, ist sie entsprechend kostspieliger, weil sich die Bedürfnisse des Marktes oder die Entwicklung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers schlechter vorhersagen lassen (Tahara 2017: 9). Unternehmen bieten diese langfristigen Arbeitsverhältnisse daher zweitens seltener an, weshalb junge Menschen häufig nur noch atypische Arbeitsverhältnisse erhalten (Araki 2015: 342). Dies setzt sich auf dem Arbeitsmarkt insgesamt fort: fast 40 Prozent und damit knapp doppelt so viele Menschen wie in Deutschland sind heute in Japan nicht mehr in regulären Arbeitsverhältnissen (Statistics Japan 2021: 131; Lill 2018: 53). Drittens sinkt auch in Japan die Zeit, die Menschen durchschnittlich im Unternehmen bleiben. In Wechselwirkung dazu haben immer mehr Unternehmen in den letzten Jahren begonnen, ihre Lohnprofile den Pflichten und Aufgaben und weniger der Seniorität anzupassen (Fujimoto 2017: 25). Wenn die Arbeitgeber*innen keine Seniorität und Langzeit-Beschäftigungs-Garantien ausgeben können, sehen sich Arbeitnehmer*innen auch weniger motiviert, lange bei einem Unternehmen zu bleiben (ebd.). Und ohne das Vertrauen in eine langfristige Beschäftigungsgarantie lohnt es sich für Arbeitnehmer*innen nicht, Lazear-Verträge einzugehen. Hinzu kommt eine sich wandelnde Anspruchshaltung oder Arbeitsethik. So sehen japanische Arbeitnehmer*innen die niedrigeren Löhne nach Wiederbeschäftigung beispielsweise durch die gesellschaftliche Debatte über *Gleiche Löhne für gleiche Arbeit* zunehmend kritisch (Tahara 2017: 16).

5.2.6 Lebenslaufsteuerung und Autonomie

Der Lebenslauf wird durch das Rentensystem und beide Altersgrenzen in besonderer Weise vorstrukturiert (siehe Kapitel 2.5.1 Besonderheiten des Alters). Die Anspruchsgrenze ist einerseits ein nachdrückliches Mittel, damit Menschen möglichst bis zu ihrem Erreichen in Erwerbstätigkeit bleiben. Sie hat als implizite weiche Ausscheidengrenze aber auch zur Folge, dass Menschen ab dem Erreichen der Altersgrenze den Arbeitsmarkt zunehmend verlassen. Eine ausdrückliche Ausscheidengrenze trägt nur in speziellen Arrangements dazu bei, dass Menschen lange am Arbeitsmarkt bleiben (siehe Kapitel 5.2.4 Seniorität).

Solche Vorgaben zur Strukturierung des Lebenslaufs sind erst einmal ein Hemmnis für die Autonomie, da Menschen von außen in die eine oder andere Richtung gedrängt werden. Allerdings sorgen sie für eine effiziente Rollenverteilung im Lebenslauf – sowohl aus Sicht der Gesellschaft wie auch des Individuums. Grundsätzlich scheint es zur Maximierung der Autonomie des Individuums im Lebensverlauf etwa sinnvoll, wenn es einen substanziellen Teil seiner Bildung eher am Anfang als am Ende seines Lebens erhält, wenngleich das nicht ausschließt, dass es sich *auch* am Ende des Lebens weiterbildet. Auf diese Weise maximiert es nicht nur seine Autonomie, sondern auch das Lebenszeiteinkommen.

Aber erstens ist insbesondere die Altersgrenze als Ausscheidengrenze kaum autonomiefördernd. So zwingt eine Altersgrenze Menschen, die Lebensphase zu einem Zeitpunkt zu wechseln, wenn dies häufig weder gewünscht noch individuell sinnvoll ist. Man möchte auch, dass die Menschen *aktiv* Altern, also möglichst lange gesellschaftlich am Leben teilhaben und um eine gute Gesundheit bemüht sind. Das wiederum hängt substanziell an der Erwerbstätigkeit der Menschen (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 460). Die Ausscheidengrenze wirkt sich also in dieser Hinsicht schlecht auf die gesellschaftliche und individuelle Effizienz aus. Zweitens entspricht diese klare Aufteilung in verschiedene aufeinanderfolgende Phasen des Lebens – Bildung, Erwerbsleben (und Familiengründung) und zuletzt Ruhestand – nicht mehr unserer modernen Wissensgesellschaft (Schiek 2015: 85). Vielmehr sind heutzutage Überlappungen der Lebensphasen und rasche Wechsel von der einen zur anderen nicht nur möglich, sondern auch gewollt. „Die klassische Dreiteilung der Bildungs- und Erwerbsbiographien steht zur Disposition“ (Vaupel & Edel 2017: 1) und die „zeitliche Organisation und Aufteilung des Lebenslaufs in die drei Bereiche Bildung, Arbeit und Privatleben sollte weiter aufgelockert“ werden (Staudinger 2017: 15).

Daraus folgt aber nicht notwendigerweise die Abschaffung von Altersgrenzen an sich, sondern nur ihre Flexibilisierung und Individualisierung. Denn auch Konzepte wie das *aktive Altern*, die die starren Altersgrenzen überwinden wollen, drängen das Individuum zur Erfüllung gewisser Normen (Doron et al. 2018: 309), deren positiver Effekt auf das eigene Lebensglück zumindest fraglich sind. Und wenn Altersgrenzen mit der Begründung des aktiven Alterns abgeschafft werden, schwebt zumindest immer der Verdacht mit, dass es um ein zusätzliches Arbeitsmarktangebot für Unternehmen, also längere Erwerbstätigkeit, und nicht so sehr um ein längeres selbstbestimmtes Leben geht (Schlachter 2015: 221). Drittens verlangt das aktive und gesunde Altern

ein stabiles und qualitativ hochwertiges Beschäftigungsverhältnis. Stabilität und hohe Produktivität führen aber zu Lazear-Verträgen, welche wiederum den verpflichtenden Renteneintritt voraussetzen (Numhauser-Henning 2015: 138). Während also der verpflichtende Renteneintritt die Autonomie im hohen Alter schädigt, entzieht ein Verzicht auf diesen Renteneintritt der Autonomie ihre in früheren Jahren angelegte Basis. Dieses Argument überzeugt aber nur, insofern es nicht anderweitig möglich ist, ähnlich stabile und hochwertige Arbeitsverhältnisse zu schaffen, beziehungsweise nur in Kontexten, in denen die kalendarische Ausscheidegrenze für stabile Erwerbsverläufe sorgt.

5.3 Gleichheit

Dieses Kapitel behandelt die Verteilungsgerechtigkeit des Rentensystems unter dem Gesichtspunkt der im ersten Teil der Arbeit ausführlich beleuchteten Gleichheit als Kern der Gerechtigkeit. Eine Rente oder auch andere Sozialleistungen oder Vergünstigungen, die alten Menschen ab einem bestimmten Alter zustehen, etwa in vielen Staaten ein vergünstigter Zugang alter Menschen zu Medikamenten (Robinson 2003: 109), wird wahlweise durch den Verhältnis- oder den Verantwortungsegalitarismus begründet. Entweder kann man es so deuten, dass es darum geht, eine Begegnung auf Augenhöhe zu ermöglichen (Verhältnisegalitarismus). Oder es geht darum, unverschuldete Nachteile des Alters zu kompensieren (Verantwortungsegalitarismus).

Im Folgenden werden zwei Formen der Suffizienz, die die Rentenversicherung begründen, diskutiert (siehe Kapitel 1.6.3 Suffizientarismus). Das erste ist die materielle Suffizienz, das heißt die Garantie eines materiellen Mindeststandards; das zweite ist die Suffizienz in der Anerkennung der Lebensleistung. Beides sind wichtige Begründungen des Rentensystems, die jeweils versuchen, *überinklusiv* zu sein. Das heißt, es wird auch die Suffizienz denjenigen garantiert, die diese möglicherweise gar nicht verdient oder nötig haben, um niemanden zu übergehen, der oder die sie verdient oder nötig hat. Mit anderen Worten stellt die kalendarische Grenze hier arithmetische, das heißt undifferenzierte einfach-proportionale, anstatt komplexer proportionaler Gleichheit her. Weiterhin werden unter dem Oberbegriff der Gleichheit die Kohortengerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit, die gemeinsame Lebenslage, das Argument der fairen Lebenszeit (*Fair Innings*) und zuletzt die Chancengleichheit diskutiert.

5.3.1 Materielle Suffizienz

Wie wir gesehen haben, ist Armutsvermeidung – relativ oder absolut – ein häufiges und klassisches Ziel von Rentenversicherungen (siehe dazu ausführlich das Kapitel 4.7.1 Altersarmut). Menschen ab einem bestimmten Alter erhalten einen Anspruch auf besondere staatliche Leistungen, um für den Fall, dass sie aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, abgesichert zu sein. Die Rente dient in diesem Fall der Sicherung eines *Mindeststandards* im Sinne des Suffizientarismus

(siehe Kapitel 1.6.3). Der Suffizientarismus bezieht sich zwar grundsätzlich auf weit mehr Dimensionen als nur auf das Einkommen, was ausführlich diskutiert worden ist. Auch wenn die vorgestellten Theorien sich also nicht ausschließlich auf Einkommen, nicht einmal auf materielle Güter beziehen, sondern mehr auf Wohlfahrt, Befähigungen oder Glück, ist innerhalb der Logik des Rentensystems das Einkommen der entscheidende Hebel, um diese Dimensionen zu beeinflussen. Es wird davon ausgegangen, dass zu niedrige Renten – also welche, die entweder absolut oder relativ ein gewisses Minimum nicht erreichen – nicht der „Würde der Versicherten“ (Ehrenberg 1962: 333) entsprechen, weil dadurch die Ressourcen, Befähigungen oder Wohlfahrt der Individuen unter einen zumutbaren Schwellenwert fallen.

Das funktioniert über zwei Mechanismen: Entweder ist die kalendarische Grenze mit einem Leistungsziel verbunden – dann stehen Menschen ab einem bestimmten Alter grundsätzlich besondere Fürsorgeleistungen zu, also beispielsweise eine Bürgerrente oder eine verbesserte Grundsicherung. Das wird beispielsweise damit begründet, dass ältere Arbeitnehmer*innen schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben (Trebeck 2008: 17). Alternativ ist sie mit einem Beitragsziel verbunden. Dann wird den Menschen erst mit ihrem Erreichen ermöglicht, ihr angespartes Kapital oder ihre gesammelten Ansprüche zu nutzen (siehe Kapitel 4.2.5 Finanzierungsverfahren und 4.2.6 Finanzpolitische Orientierung). Damit soll sichergestellt werden, dass die Phase des Ansammelns lang genug ist, um ein Abrutschen in die Armut zu verhindern. In diesem zweiten Fall könnte man allerdings, wie es einige Länder tun, die Suffizienz zur primären Bedingung machen. Sprich wenn das Ziel der Suffizienz erreicht ist, gibt es keinen Grund mehr, an der kalendarischen Grenze festzuhalten. Sobald die Person Rentenansprüche in einer bestimmten Höhe erreicht hat, kann sie unabhängig von der kalendarischen Altersgrenze in Rente gehen, weil dann die Versorgung aus eigener Kraft sichergestellt ist.²¹¹ Auch in der deutschen Rechtsprechung und juristischen Literatur wird die finanzielle Absicherung als Kriterium für die *Zumutbarkeit*, aber nicht für die *Zulässigkeit* von Altersgrenzen genannt und diskutiert (Trebeck 2008: 93 f. u. 134 ff.).

Während die Anspruchsgrenze materielle Suffizienz sichern kann, hat die Ausscheidungsgrenze keinerlei positiven Effekte auf die materielle Autonomie des betroffenen Individuums. Ihm wird mit Erreichen die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung genommen und es muss mit Einkommenseinbußen leben, ohne dass es im Gegenzug einen materiellen Vorteil erhalten würde. Das ist besonders problematisch, wenn das betroffene Individuum zu dem Zeitpunkt nicht über anderes ausreichendes Einkommen verfügt (Blackham 2019: 404). Und selbst wenn es über dieses verfügt, sollte die „finanzielle Absicherung eines Menschen grundsätzlich keine Rechtfertigung für die Einschränkung seiner persönlichen Freiheit sein“ (Trebeck 2008: 137).²¹²

211 Dies ist etwas, was in Deutschland zu früheren Zeitpunkten vorgeschlagen (Schmähl 2018: 482) und in anderen Ländern wie Norwegen umgesetzt wurde: dort kann man mit 62 in Rente gehen, wenn die Ansprüche das Mindestrentenniveau bereits erreichen – *unabhängig* von der Anzahl der Jahre der bisherigen Erwerbstätigkeit.

212 „Die Berufsfreiheit ist kein Recht der Existenzsicherung, sondern ein Recht, welches die Freiheit schützt, einen Beruf nach eigener Vorstellung zu ergreifen“, schreibt Trebeck zu dieser Güterabwägung (S. 137).

5.3.2 Anerkennung der Lebensleistung

Die Idee, dass die Rente die Lebensleistung von Menschen anerkennen soll, ist wie der Leistungsgedanke überhaupt erst seit den 1960er-Jahren deutlich ins öffentliche Bewusstsein getreten. In einer ersten Erwähnung sagte John F. Kennedy 1963, dass es ein Ziel sein müsse, den alten Menschen die Sicherheit und die Würde zu bieten, die eine Lebensspanne voller Arbeit *verdient* (Kennedy 1963: 189). Die Alten hätten also aufgrund ihrer Opfer für die Gesellschaft bestimmte Dinge oder grundsätzlich eine privilegierte Behandlung *verdient* (Elster 1991: 277). Die Anerkennung dieses Verdienstes führt zu einer Form des Dankes – der Auszahlung einer Rente, die hauptsächlich durch die jüngere, arbeitende Bevölkerung finanziert wird – weil diese der nachfolgenden Generation gewisse Dinge erst ermöglicht haben (ebd.; Shafik 2021: 141). Im Fall der Ausscheidengrenze heißt es – damit wurden und werden Frühverrentungen regelmäßig beworben – dass die älteren Arbeitnehmer*innen ihre faire Verweildauer am Arbeitsmarkt gehabt hatten und jetzt jüngeren Menschen Platz machen müssten (Fredman 2003: 47).

Die Rente soll also anerkennen, dass Menschen eine gewisse Lebensleistung erbracht haben. Formell handelt es sich um die Anwendung des *Fair-Innings*- beziehungsweise Faire-Lebenszeit-Argumentes (siehe Kapitel 2.7.1 Faire Lebenszeit), welches hier in zweierlei Hinsicht formuliert werden kann:

- (a) Das Individuum hat mit Erreichen eines bestimmten Alters seinen fairen Teil beigetragen und danach ein Anrecht auf Ruhestand (Anspruchsgrenze).
- (b) Jeder Mensch hat das Anrecht, bis zu einem bestimmten Alter am Erwerbsleben teilzuhaben, und danach kein Anrecht auf weitere Erwerbstätigkeit (Ausscheidengrenze).

Beide Begründungen würden aber nur Sinn ergeben, wenn das kalendarische Alter selbst der relevante Maßstab wäre. Denn immerhin misst es die reine Fortexistenz auf Erden und nicht, was man geleistet hat.

Denn zwei verschiedene Kohorten (siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten) und sowieso zwei verschiedene Individuen können bis zu diesem Alter sehr verschiedene Leben gelebt haben und eines der beiden könnte das Alter womöglich gar nicht erreichen (Fredman 2003: 38). Beide *Fair-Innings*-Argumente (a) und (b) müssten ihre Grenze vielmehr an die Dauer der Erwerbstätigkeit oder sogar noch feinmaschigere Faktoren und nicht an das kalendarische Alter koppeln. Immerhin hat jeder Mensch einen anderen Lebensverlauf bis dahin gehabt, verschieden viel gearbeitet (geleistet) und ist von verschiedenen Schicksalsschlägen erfasst worden. Selbst wenn Menschen gleich viele Jahre mit demselben Einkommen erwerbstätig waren, könnte man immer noch einwenden, dass aus moralischer Sicht die Leistung nicht gleich sein muss, auch wenn der Markt sie gleich honorierte. Zudem gibt es wenig Grund, nur die Leistung am Arbeitsmarkt einzubeziehen. Das frühere Ideal mag ein „auf Grund der individuellen Arbeitsleistung des eigenen Lebens erreichtes arbeitsloses Einkommen, [welches] ein Leben in Nichtstun und freiwilligen Lieblingsbeschäftigungen [sichert und ermöglicht]“ (Schelsky 1965: 213) gewesen sein. Doch der heutige Zeitgeist hat den

Blick auf marktfremde Leistungen geweitet, so zum Beispiel Sorgearbeit oder ehrenamtliches Engagement. Folglich werden die Stimmen lauter, diese Formen der Leistung stärker anzuerkennen, was auch zunehmend passiert (Anerkennung von Kindererziehung, Wehr- und Ersatzdienst, Ausbildungszeiten usw.). Doch dieser Weg wird einerseits notwendigerweise immer nur ein unvollständiges und umstrittenes Bild von Leistung nutzen können und andererseits auf eine immer umfassendere Leistungsvermessung der Menschen hinauslaufen, die andere Probleme mit sich bringen könnte (siehe Kapitel 1.5.2 Verdienst). Auch erklärt es immer noch nicht, warum es eine kalendarische Altersgrenze geben sollte. Es könnte auch sein, dass jemand in jungen Jahren bereits so viel geleistet hat, dass er oder sie Zugang zur Rente erhalten sollte, auch wenn die kalendarische Altersgrenze in weiter Ferne liegt. Eine kalendarische Altersgrenze wird der individuellen Leistung unmöglich gerecht.

Im Diskurs wird die Anerkennung der Lebensleistung mit einem gewissen Respekt vor dem Alter *an sich* vermischt. Das ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens konstituiert das unverfügbare und unverschuldete kalendarische Alter allein keinen Grund für eine Sonderbehandlung. Erst über die Korrelation mit der Lebenslage, Gesundheit, Leistung oder gesellschaftlicher Effizienz erhält es moralische Relevanz. In diesen Respekt mischt sich in aller Regel auch die Anerkennung von Bedürftigkeit oder Mitleid, die eine besondere Haltung gegenüber den Alten auslösen. Andererseits fußt der viel zitierte *Respekt vor dem Alter* zumindest implizit auf einem verzerrten Bild der Vergangenheit nach dem Motto *Früher wurde den Alten noch Respekt entgegengebracht*. Zwar ist es in der Tat eine beobachtbare soziale Konvention, alten Menschen (und übrigens auch Dingen) tendenziell größeren Respekt zuzuerkennen (Cupit 1998: 717). Aber diese Konvention verbleibt meist auf einer oberflächlichen, symbolischen Ebene und äußert sich, insbesondere in Gesellschaften der Vergangenheit, nicht in existenziellen Fragen. Eine gute Behandlung erhielten früher nur diejenigen Alten, die sowieso gut behandelt wurden: Reiche und Besitzende und Mächtige. „Wir erliegen einer Art von rückblendem Mythos, wenn wir annehmen, in der bäuerlich-handwerklichen Mittelschicht und in der Unterschicht hätten die alten Menschen von vornherein Hochschätzung genossen“ (Rosenmayr 1976: 230). Es gibt also auch kein historisches Vorbild für einen Respekt gegenüber dem Alter *allein*, der eine umfassende Unterstützung begründete.

Die sogenannte Lebensleistung ist also vielmehr eine Pauschalannahme über das, was das Individuum in seiner Lebenszeit geleistet hat. Und das ist umso mehr, je länger das Individuum gelebt hat. Da der Staat die individuelle Leistung nicht oder nicht vollständig erfassen kann oder will, geht er davon aus, dass Menschen eines gewissen Lebensalters in ihrer verbrachten Lebensspanne gewisse Leistungen und vielleicht sogar Opfer erbracht haben: am Arbeitsmarkt sowie im gesellschaftlichen und privaten Leben. Egal ob sie in Wirklichkeit mehr oder weniger geleistet haben, gesteht er jeder Person diese *Mindestanerkennung* zu, weil er oder sie in der einen oder anderen Form „genug gearbeitet und Ruhe verdient habe“ (Kindel & Schackow 1957: 10). Als Ausscheidengrenze ist eine Altersgrenze hingegen höchstens in einer Hinsicht egalitaristisch: nämlich als Herabnivellierung der Anerkennung und Verdienste aller (*Leveling*

Down). Da einige Menschen nicht mehr in der Lage sind, sich durch weitere Erwerbsarbeit mehr Verdienst und Anerkennung anzueignen, sollte es niemand mehr tun, damit die Abstände nicht noch größer werden. Denn was die Möglichkeiten angeht, sein eigenes Verdienst zu steigern, hat die Ausscheidengrenze ausschließlich negative Effekte. Hinzu kommt, dass das Argument des *Platzmachens* (b) – also die positiven Effekte einer Ausscheidengrenze für andere – empirisch nicht haltbar ist. Es ist, abgesehen von wenigen Konstellationen mit sehr limitierten Beförderungskanälen, zum Beispiel in der Tat im Beamtenapparat, nicht so, dass junge Menschen bessere Chancen bekommen, weil ältere ausscheiden (siehe Kapitel 4.3.2 Ausscheidengrenzen und ausführlich 4.5.6 Chancengleichheit zwischen Kohorten).

5.3.3 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit

Die differenzielle Sterblichkeit oder „selektives Überleben“ (Evans 2003: 12) ist sicherlich einer der gewichtigsten Gründe, der gegen eine kalendarische Altersgrenze im Rentensystem angeführt werden kann. Dadurch dass die Menschen unterschiedlich lang leben und diese Unterschiede weder gleichmäßig noch zufällig verteilt sind, führt die uniforme Grenze zu systematischen und unverschuldeten Vor- und Nachteilen für bestimmte Gruppen und Individuen. Faktisch führt es dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland „vor allem Versprechen an langlebige Gutverdienerinnen und Gutverdiener“ (Stracke 2021: 21) finanziert. Gruppen, die eine kürzere Lebenserwartung haben, werden unfair behandelt und müssen entweder höhere Lohnersatzquoten erhalten oder niedrige Beiträge einzahlen, damit sie nicht faktisch die reicheren und gebildeteren Rentenempfänger quersubventionieren (Whitehouse & Zaidi 2008: 31). Dieses Kapitel widmet sich daher ausdrücklich der Tauschgerechtigkeit des Rentensystems, welche sich in der Beitragsäquivalenz ausdrückt.

Versicherungsmathematik

Es lohnt sich, einen kurzen Schritt zurückzugehen und über die Funktion der Rentenversicherung als *Versicherung* nachzudenken. Der Risikofall, gegen den die Rentenversicherung absichern soll, ist, dass die Ersparnisse früher als das Leben enden. Wollte man rein privat vorsorgen, müsste man je nach Risikoaffinität enorme Summen zurücklegen. Man kann darauf spekulieren, nach Rentenbeginn nur noch 10 Jahre zu leben. Aber schlimmstenfalls müssen noch rund 35 oder gar 40 Lebensjahre nach Renteneintritt finanziert werden. Diese volle Summe ist für Menschen unter normalen Umständen kaum zu leisten. Selbst wenn sie es wäre, wäre es ineffizient. Denn wenn die Person weniger lang lebt, hätte sie unter ihren Möglichkeiten gelebt. Wenn sie ihre Lebenserwartung besser gekannt hätte, hätte sie sich selbst jeden Monat mehr auszahlen können. Sprich durch die Unsicherheit der Lebenserwartung ist allein durch privates Sparen eine verlässlich gesicherte Altersvorsorge kaum zu leisten (Gunkel 2012: 819). Eine Rentenversicherung streut das Risiko über viele Individuen. Denn die *individuelle* Lebenserwartung mag unsicher sein, hingegen ist die *durchschnittliche* Lebenserwartung vieler Menschen gut zu berechnen. Die Menschen müssen also, vereinfacht gesprochen, nicht die maximale Risikosumme zur Seite legen, sondern nur noch den

Durchschnitts- oder Erwartungswert einzahlen. Die Summe genügt, um auch diejenigen, die weit darüberliegen, zu entschädigen, da entsprechend viele darunterliegen. Deswegen kann eine Versicherung, also eine Risikogemeinschaft, auf Basis einer durchschnittlichen Lebenserwartung eine *monatliche* Rentenhöhe auf Basis der zuvor bezahlten Beiträge garantieren. Das bedeutet, dass diejenigen Menschen, die länger leben, einen „guten Deal“ gemacht haben, diejenigen, die kürzer leben, das Geld besser privat gespart hätten. „Wer bei gleichem Einkommen länger lebt, hat eine bessere Rendite auf seine oder ihre früheren Einzahlungen“ (Stracke 2021: 22).

Bei einem auf dem Äquivalenzprinzip beruhenden Rentensystem handelt es sich auf den ersten Blick um ein tauschgerechtes System (siehe Kapitel 1.3.4.1 Arithmetische Gleichheit in der Tauschgerechtigkeit und Kapitel 4.2.3 Verteilungsfunktion des Rentensystems). Ich zahle, zuzüglich Verwaltungskosten oder Gewinnmarge, meinen (also den durchschnittlichen) Erwartungswert ein und erhalte rein statistisch meinen (also den durchschnittlichen) Erwartungswert heraus. Sollte allerdings vorher, also *ex ante*, bekannt sein, dass mein eigener Erwartungswert vom durchschnittlichen abweicht, ist es in der Versicherungslogik notwendig, dass die Prämie angepasst wird (Ayuso et al. 2016a: 10). So zahlen Raucher mehr in die private Krankenversicherung oder Menschen mit risikoreichen Hobbys mehr in die private Berufsunfähigkeitsversicherung. Wäre das nicht der Fall, gäbe es weniger Anreiz für alle, Teil der Risikogemeinschaft zu werden. Denn als jemand mit „gutem Risiko“ würde ich ein tendenziell schlechtes Geschäft machen: wenn Menschen weniger als ihren Erwartungswert einzahlen, heißt das, dass andere mehr als ihren Erwartungswert einzahlen müssen, damit es im Mittel wieder stimmt. Das wäre irrational, wenngleich die Menschen den Ausgleich bis zu einem gewissen Ausmaß sicherlich in Kauf nehmen, weil die Risikoübernahme an sich einen Wert für sie hat. Dennoch ist dies der Grund, warum marktwirtschaftlich organisierte Versicherungen kalkulierbare Risiken abfragen und einpreisen müssen. Mit anderen Worten: Alle Interessenten an der Versicherung müssten bei gleicher Risikoaffinität die gleiche Motivation oder Nutzenerwartung haben.

Genau das tut die gesetzliche Rentenversicherung als *Sozialversicherung nicht* und kann daher nur eine Pflichtversicherung sein. Andernfalls würden Menschen, die aufgrund von Vorerkrankungen, Beruf, Geschlecht oder Einkommen mit einer geringen Lebenserwartung rechnen können, das Geld besser privat sparen und aufbrauchen. Wenn aber die Menschen mit geringem finanziellen Risiko (also kurzer Lebenserwartung) nicht mehr mitmachen, können sie die Kosten derjenigen mit hohem Risiko (also hoher Lebenserwartung) nicht mehr kompensieren oder quersubventionieren. Um uniforme Rentenbeiträge und -leistungen zu garantieren, kann es daher nur ein System mit Zwangscharakter und, womöglich, zusätzlicher Subventionierung durch den Staat sein, sofern dieser eine ambitionierte Einheitlichkeit oder vom kollektiven versicherungsmathematischen Niveau abweichende Beitrags- und Auszahlungshöhen vorgibt (Breyer 1990: 41–65; Gunkel 2012: 819 f.). Er tut das beispielsweise auch in der Krankenversicherung, wo es uniforme Beiträge gibt. Aber erstens sind die individuellen Krankheitskosten nicht so gut vorhersehbar wie die individuellen Rentenkos-

ten (das heißt die Lebenserwartung). Das liegt daran, dass die erwarteten Gesundheitsausgaben eines Individuums abhängig von der berechneten Lebenserwartung sind. Das heißt, dass zur Unsicherheit der Lebenserwartung *weitere* Unsicherheiten hinzustoßen. Annahmen über künftige Gesundheitskosten sind also noch weniger zuverlässig als Annahmen über die Lebenserwartung (Shang & Goldman 2008). Andererseits sorgt die differenzielle Sterblichkeit dafür, dass sich die Krankheitskosten im Laufe des Lebens zwischen zum Beispiel Arm und Reich anpassen. Denn arme Menschen sind häufiger krank, sterben aber früher. Wenn reiche Menschen jedes Jahr seltener krank sind (das heißt weniger Kosten produzieren), aber wesentlich länger leben, gleichen sich die Summen auf die Lebenszeit betrachtet zumindest in der Tendenz an. In der Rente ist dies aber anders, weil die Anzahl der ausgezahlten Rentenmonate nicht mit der verbleibenden Lebenszeit irgendwie korreliert, sondern unmittelbar von ihr abgeleitet wird. Es kann also keinen Ausgleich über andere Faktoren geben, da die Lebenszeit allein entscheidend ist.

Problemstellung und mögliche Lösungen

Wichtige Faktoren, die vorher bekannt sind, und einen enormen Einfluss auf die persönliche Lebenserwartung haben, sind beispielsweise das Einkommen, das Bildungsniveau und der gewählte Beruf. Allein für Männer in Deutschland sind die Unterschiede in der Lebenserwartung bis zu fünf Jahre je nach Haushaltseinkommen, sechs Jahre je nach Bildungsniveau und zehn Jahre je nach Art der Beschäftigung (Luy et al. 2015: 399). Auch der Landkreis, in dem man wohnt, macht einen statistischen Unterschied von bis zu fünf Lebensjahren aus (Rau & Schmertmann 2020). Dabei zeichnen sich *kurzlebige* Landkreise nicht durch ein niedriges durchschnittliches Einkommen oder eine niedrige Ärztedichte aus, sondern vor allem durch eine hohe Arbeitslosigkeit, ausgeprägte Kinderarmut und einen hohen Anteil an Menschen, die Leistungen nach SGB II (*Hartz IV*) erhalten. Denn diese Faktoren wirken sich besonders auf Lebenserwartung und Gesundheitszustand aus. Gleichzeitig sind es Anzeichen dafür, dass eine Region auch wenig Wirtschaftsleistung aufweist und folglich wenig öffentliche Gelder zur Verfügung hat. Dadurch kann nur verhältnismäßig wenig Geld in die Infrastruktur zum Beispiel in der Gesundheitsversorgung fließen, während gleichzeitig aber aus diesem Grund der Unterstützungsbedarf der dort lebenden Menschen besonders groß ist (BMFSFJ 2016: 272).

Da reiche Menschen tendenziell länger und gesünder leben als arme, gibt es im Rentensystem eine systematische Umverteilung von Arm zu Reich (Ayuso et al. 2016b: 2). Das heißt, dass die Rendite auf die Beitragszahlungen umso höher ist, je höher das Einkommen ist. Das System funktioniert also frei nach dem *Matthäus-Effekt*: Wer hat, dem wird gegeben. Es ist regressiv und nicht progressiv. Menschen mit geringem Einkommen zahlen in Deutschland eine implizite Steuer von rund 10 Prozent und Menschen mit hohem Einkommen bekommen eine Prämie von zusätzlichen rund 5 Prozent auf ihre Rentenauszahlungen – ähnlich auch in anderen OECD-Ländern (Ayuso et al. 2016a: 8). Das Rentenversprechen ist also für reiche Menschen wertvoller als für arme (Whitehouse & Zaidi 2008: 26). In einigen Ländern, zum Beispiel Australien

oder Neuseeland, können diese impliziten Subventionen und Steuern für beide Richtungen zusammengenommen über 20 Prozent erreichen. Selbst als egalitär geltende Staaten wie Schweden liegen nur knapp darunter (Ayuso et al. 2016a: 8). Zwar sind die Unterschiede in der Lebenserwartung bisher in Deutschland relativ stabil. Aber einerseits sind die Erhebungen mit großen Unsicherheiten verbunden und andererseits deuten die Ergebnisse aus anderen europäischen Ländern darauf hin, dass das Problem zukünftig deutlicher zutage treten wird (Lampert et al. 2019: 9 ff.). All diese unausgeglichene Faktoren sorgen dafür, dass es sich bei der Beitragsäquivalenz höchstens um eine *naive*, also verkürzte Tauschgerechtigkeit handeln kann, weil wichtige Aspekte ausgeblendet sind (siehe Kapitel 1.3.4.1 Tauschgerechtigkeit allgemein und 4.2.3 speziell im Rentensystem).

Zwar ist ein Anheben der Altersgrenze aus Gründen der Finanzierbarkeit und, weil Menschen im Durchschnitt länger gesund sind, also der Rückgang an körperlicher Belastbarkeit weiter nach hinten rückt, zwar naheliegend. Mit Blick auf die beschriebenen Zusammenhänge innerhalb einer Kohorte ist sie aber eine ungerechte Angelegenheit (Ayuso et al. 2016b: 2). Denn nicht alle Menschen profitieren *gleichermaßen* von dieser Entwicklung. Die differenzielle Sterblichkeit sorgt dafür, dass ein weiterer Anstieg des Rentenalters tendenziell die Umverteilung hin zu gutverdienenden Individuen stärkt, da diese aus gesundheitlichen oder konjunkturellen Gründen eher bis zum Erreichen der Altersgrenze in Vollzeitberufstätigkeit bleiben können (Ayuso et al. 2016a: 11). Die anderen müssten mit entsprechenden Abschlägen auf ihre ohnehin geringen Einkommen leben. Die differenzielle Sterblichkeit spricht auch dagegen, ohne flankierende Maßnahmen Beamte (hohe Einkommen und hohe Lebenserwartung) in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen oder die Beitragsbemessungsgrenze zu streichen. Denn diese deckelt nicht nur die Beiträge bei Bruttoeinkommen von rund 7.000 € im Monat, sondern entsprechend auch die Auszahlungen. Rentenbeiträge auf noch höhere Einkommen, die entsprechende Ansprüche herleiten, sind besonders teuer, weil diese Personengruppe sehr lange lebt. Würden hingegen einseitig die Leistungen begrenzt, würde dies nicht nur das Äquivalenzprinzip, also eine verkürzte und sehr formale Version der Tauschgerechtigkeit, verletzen, sondern wohl auch in der Praxis verfassungsrechtliche Schwierigkeiten hervorrufen (Ebert 2020: 20). Etwas anderes ist die aus diesem Grunde zu begrüßende progressive Besteuerung von Renten- und Pensionseinkommen.

Zwar kann man die Altersrentenversicherung auch als einen Baustein des Gesamtpaketes von Versicherungen gegen Behinderungen, frühen Tod etc. sehen, welche auch alle aus der Rentenversicherung bezahlt werden. Dann ist der Ertrag insgesamt betrachtet für Geringverdiener deutlich besser (Burtless 2006: 754). Allerdings „löst dies nicht das Problem mangelnder Fairness in der Rentenversicherung selbst“ (Stracke 2021: 22). Mögliche *Gegenmittel* wären etwa die Differenzierung von Beiträgen, Leistungen oder der Dynamisierung nach sozio-ökonomischen Gruppen (Ayuso et al. 2016a: 14 f.). Durch die hohe Korrelation der Lebenserwartung mit dem Einkommen wäre naheliegend, hohe Rentenbeiträge und -auszahlungen stärker zu besteuern, um geringe Beiträge und Auszahlungen aufzuwerten. Das ist aber zumindest in Deutsch-

land nicht der Fall (Klos et al. 2021; Whitehouse & Zaidi 2008: 30). Selbst in den USA, deren Rentensystem ausgeprägt progressiv ist (Arza & Johnson 2006: 69), werden alle Umverteilungen von Reich zu Arm auf die Lebenszeit betrachtet von der differenziellen Sterblichkeit ausgeglichen (Bosworth 2018: 238).

Womöglich größeren Widerstand und vermutlich mehr sozialen Sprengstoff bergen Lösungen, die die verbleibende Lebenserwartung von Personen individuell berechnen und daran etwa die erste Rentenhöhe koppeln (Ayuso et al. 2016a: 11). So gibt es den Vorschlag, das Renteneintrittsalter nach der körperlichen Belastung von Berufen anzupassen (Brussig et al. 2011). Im nächsten Schritt könnte man noch genauer in die Einflussfaktoren schauen und Boni und Mali für Bildung, Geschlecht, Wohnort usw. verteilen. Dann müssten bei gleichem Einkommen Akademiker oder Frauen mehr einzahlen als Nicht-Akademiker oder Männer. Allerdings gibt es auch innerhalb der Gruppen der Akademiker und der Frauen große Unterschiede. Wollte man dies konsequent fortsetzen, würde man bei einer individuellen Risikoprüfung landen, die bei privaten Versicherungen aus genau diesem Grunde fortgesetzt, in gesetzlichen Sozialversicherungen aber üblicherweise abgelehnt werden. Einerseits möchte der Staat üblicherweise eine solch genaue Vermessung mit Blick auf die Willkürgleichheit (siehe Kapitel 5.1.3) vermeiden. Andererseits macht er dann diejenigen, die von ihren Anlagen her eine höhere Lebenserwartung haben, auch wiederum zu Gefangenen ihrer Umstände, die zusätzlich besteuert werden. Außerdem würde es zu ungünstigen Anreizen führen, weil beispielsweise das Rauchen zu einer geringeren Lebenserwartung führt und damit zu geringeren Rentenbeiträgen führen müsste – wo der Staat das Rauchen aus Gesundheitsgründen doch eigentlich teurer machen möchte (Stracke 2021: 23). Oder aber gewissenhafte oder optimistische Menschen, die länger leben (Chapman et al. 2011), müssten höhere Beiträge zahlen, was ein Anreiz zu Pessimismus wäre, der gesellschaftlich wohl nicht gewollt ist.

Philosophisch betrachtet stellt sich die Frage, weshalb lediglich die Dimensionen *kalendarische Lebenszeit* und *materielle Ressourcen* in den Blick genommen werden sollen. Immerhin ist die Lebenszeit von Menschen nicht in gleichem Maße mit Glück oder Gesundheit erfüllt. Auch hier gibt es systematische Verzerrungen, die sich doppelt niederschlagen: Wer wenig Ressourcen hat und schwierige Lebensbedingungen, hat meist auch nur eine geringe Lebenserwartung (Richter 2020: 33). Gerade dieser Zusammenhang erlaubt es aber, das kalendarische Alter, zumal in Verbindung mit dem Einkommen, als Indikator für die Lebenssituation zu nutzen.

Die kalendarische Altersgrenze

Betrachten wir den Fall zweier Personen, die gleich viel und gleich lange in die Rentenversicherung eingezahlt haben, aber unterschiedlich lange leben. Beide erhalten eine gleich hohe monatliche Rente. Doch die eine Person lebt zehn Jahre länger als die andere. Daher erhält die eine dreißig, die andere nur zwanzig Jahre lang monatliche Rentenzahlungen. Tauschgerechtigkeit würde verlangen, dass aber bei beiden Individuen Ein- und Auszahlungen in demselben Verhältnis stehen. Das heißt, es wäre tauschgerechter, wenn beide Individuen für ihre gleich hohen Beitragszahlungen jeweils

20 Jahre lang ihre Rente erhalten würden. Dazu müsste man, vereinfacht gesagt, sozusagen 20 Jahre vom Todeszeitpunkt zurückrechnen. Zumindest müsste man ihn kennen, um eine faire Einzahlungs-Auszahlungs-Rechnung zu eröffnen. Aber diesen kann man *individuell* nicht zuverlässig vorhersagen.²¹³ Und selbst wenn wir das könnten, würden wir es vielleicht nicht wollen. Man könnte auch die Altersgrenze abschaffen und nur noch auf die körperliche Belastbarkeit, also die Erwerbsunfähigkeitsversicherung, abstellen. Das führt zur Problematik der individuellen Tests (siehe Kapitel 5.1 Willkür) und würde die bisherige Begründung der Altersrente auf körperliche Bedürftigkeit reduzieren, obwohl sie bisher auch mit Anerkennung von Leistung unterfüttert ist. Sowohl der Tod als Referenzpunkt als auch der Gesundheitszustand als Referenzgröße sind daher zur Lösung der Problematik der differenziellen Sterblichkeit mit Schwierigkeiten verbunden.

Daher scheint eine kalendarische Altersgrenze eher Teil der Lösung als Teil des Problems zu sein (Ayuso et al. 2016a: 16). Denn erstens ist es ein einzelner, beobachtbarer Zeitpunkt im Leben und in besonderem Maße transparent und glaubwürdig. Zweitens kann man die zu diesem Punkt angesammelten Rentenansprüche eindeutig bestimmen. Drittens sind die Einflussfaktoren, die zu einem langen oder kurzen Leben führen, ebenfalls bekannt und in diesem fortgeschrittenen Alter auch hinreichend gut bestimmbar. Dabei ist auch nicht mehr davon auszugehen, dass sich diese für das Individuum nach Verrentung substantiell verändern. Es liegen zu diesem Zeitpunkt also alle relevanten Informationen über das Individuum offen und können auf ihre gerechtigkeits-theoretischen Implikationen geprüft werden. Vor allem kann man entsprechend mit ausgleichenden Maßnahmen in Form von beispielsweise Subventionen oder Steuern darauf reagieren. Als eine weniger invasive Gegenmaßnahme gegen die negativen Effekte der differenziellen Sterblichkeit könnte es Menschen etwa freigestellt werden, ob sie höhere Erstrente mit anschließendem Inflationsausgleich oder eine niedrigere Erstrente mit anschließender Lohnkopplung erhalten möchten (Richter & Werding 2020). Da Menschen ihre verbleibende Lebenserwartung zumindest grob einschätzen können, könnten sie eine informierte Entscheidung zum Zeitpunkt des Renteneintritts durchaus treffen. Geringverdiener würden durch eine höhere Erstrente mit Inflationsausgleich wesentlich bessergestellt.

5.3.4 Gemeinsame Lebenslage

Die Möglichkeit, ab einem bestimmten Alter in Rente zu gehen, wird häufig damit begründet, dass alte Menschen nicht mehr in der Lage sind, einer Erwerbsarbeit in demselben Maße nachzugehen, wie das jüngeren gelingt. Da dies alle alten Menschen in vergleichbarer Weise trifft, befinden sie sich in einer gemeinsamen Lebenslage, weshalb der Sozialstaat sie aus Gründen der Effizienz auch gemeinsam adressieren darf (siehe Kapitel 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen sowie Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage). Er muss es sogar, da Sozialpolitik „prinzipiell auf die Herstellung vergleichbarer Lebenslagen und Lebensverhältnisse gerichtet, oder genauer: auf

213 Kollektiv hingegen ist dies sehr gut möglich, weswegen Sanderson und Scherbov (2019: 203 ff) dies für die *Regelaltersgrenze* vorschlagen.

die Gewährleistung vergleichbarer gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten für Personen, die unterschiedlichen gesellschaftlich (zumeist heißt das: sozialpolitisch) definierten Statusgruppen angehören“, ist (Lessenich 2010: 556). Der kalendarisch erworbene Rentenanspruch wird in dieser Argumentationslinie als eine Antwort auf kollektive Bedürftigkeit gesehen.

Arbeitsfähigkeit

Wenn der Rentenanspruch mit Bedürftigkeit begründet wird, unterstellt man, dass die Menschen ab dem jeweiligen Alter kollektiv nicht mehr in der Lage sind, selbstständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Als Anhaltspunkt dafür, wie gut zumindest die Korrelation zwischen dem kalendarischen Alter und der Arbeitsfähigkeit ist, können Befragungen von alten Menschen selbst und ihrer Arbeitgeber*innen dienen. Diese waren in den 1950er-Jahren trotz schlechterer Gesundheitsversorgung und geringerer gesunder Lebenserwartung mit ihren Angestellten über 60 noch überwiegend zufrieden (14% ausgezeichnet, 28% sehr gut, 38% gut, 18% genügend und nur 2% schlecht) (Peterson 1955: 318). Von Männern, die 1970 mit 65 in den USA in Rente gingen, gab nur ein Viertel an, dies aus gesundheitlichen Gründen getan zu haben (Reno 1971: 7). Immerhin 41 Prozent der Männer im Alter von 65 gaben damals an, dass sie keinerlei für ihre Arbeit relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätten (ebd.: 10). Heute glauben 84 Prozent der 68-Jährigen in Deutschland, dass sie keine gesundheitlichen Einschränkungen haben, welche sie von weiterer Erwerbstätigkeit abhalten, und 74 Prozent schätzen ihre Gesundheit gut oder sehr gut ein (Börsch-Supan 2022: 33). In einer anderen Erhebung gehen 26,7 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland davon aus, bis maximal 61 Jahre körperlich und geistig in der Lage zu sein zu arbeiten. Gleichzeitig würden aber 46,3 Prozent der Erwerbstätigen bei freier Wahl gerne spätestens mit 61 in Rente gehen. Es scheint also keine dringende Motivation zu geben, so lange zu arbeiten, wie es die Gesundheit erlaubt, und anscheinend auch keine enge Korrelation zwischen Arbeitsfähigkeit und Renteneintritt (Greschkow & Schmeink 2021: 72 f.).

Grundsätzlich ist außerdem unwahrscheinlich, dass die gesundheitlichen Probleme zufälligerweise eng um das Renteneintrittsalter herum auftreten. Deswegen scheiden Menschen mit schlechter Gesundheit meist schon früher aus, beispielsweise über die Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Unter heutigen Frührentnerinnen und Frührentnern geben 53 Prozent gesundheitliche Gründe und 28 Prozent anstrengende Arbeitsbedingungen an, die sie dazu motiviert haben, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen (Holler & Wiegel 2020: 55). Das gilt insbesondere für Menschen mit einer körperlich schweren Tätigkeit, aber auch für solche, die relativ wenig Einfluss auf die eigene Gestaltung der Arbeit haben und diese daher nicht ihren Fähigkeiten anpassen können. Diese haben häufig kaum eine Chance, „die heutige Regelaltersgrenze in guter Gesundheit zu erreichen“ (Richter et al. 2022: 22–23). Der Zusammenhang zwischen Arbeitsfähigkeit und Renteneintrittsalter ist also zwar vorhanden, aber nicht zwingend. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Menschen bei ihrem Renteneintritt noch arbeitsfähig sind. Das deckt sich auch mit den Erkennt-

nissen zu den körperlichen und geistigen Veränderungen im Alter, die im dritten Teil dieser Arbeit diskutiert wurden (siehe Kapitel 3).

Grundsätzlich lässt sich allerdings sagen, dass das Argument der gemeinsamen Lebenslage mit Blick auf Arbeitsfähigkeit und Gesundheit überzeugender wird, je höher man die kalendarische Altersgrenze ansetzt. Menschen im hohen (kalendarischen) Alter werden überproportional häufiger von körperlichen, materiellen, psychischen oder sozialen Notlagen erfasst. Wenn sie in diese gelangen, ist es ihnen umso schwieriger aus eigener Kraft „diese Gegebenheiten zu verändern“ (Bundesregierung 2021b: 48). Außerdem fällt es Menschen in hohem Alter immer schwerer, eine Beschäftigung zu finden. Dadurch besteht eine besondere Fürsorgepflicht der Gesellschaft für diese Menschen. Dass diese allerdings schon um das heutige Renteneintrittsalter quer durch alle sozialen Milieus einsetzt, darf bezweifelt werden. Zwar unterscheiden sich die Ressourcen alter Menschen deutlich von denen junger Menschen (Gosseries 2014: 64). Das heißt aber noch nicht, dass die Lebenslage alter Menschen untereinander ähnlich ist. Das ist auch das Ergebnis der umfangreichen Diskussion über die Biologie und Soziologie des Alterns im dritten Kapitel der Arbeit, auf welcher dieser Teil aufbaut.

Da die Rentenversicherung tendenziell in jüngster Zeit in Deutschland einen stärkeren Fürsorgecharakter anzunehmen scheint, ist das Argument der gemeinsamen Lebenslage für die Zukunft wichtig und beachtenswert. Spätestens wenn sie sich eines Tages zu einer mehr oder weniger bedingungslosen Bürgerrente entwickeln sollte, steigt das Gewicht, das ihm zukommt, enorm. Das heißt aber nicht, dass man die gemeinsame Lebenslage für ein *überzeugendes* Argument halten muss. Denn so, wie die Altersgrenze derzeit gezogen ist, ist sie ein schlechter Indikator für eine prekäre Lebenslage von Menschen. Sie ist eine Pauschalannahme über die Heterogenität der alten Menschen hinweg, die enorm von der Wirklichkeit abweicht. Wenn man sich die eklatanten und zunehmenden Unterschiede in den Lebensumständen, allein schon in Einkommen, Vermögen und Gesundheit alter Menschen anschaut, kann wohl kaum von einer gemeinsamen Lebenslage alter Menschen ab ihren späten 60ern gesprochen werden (siehe Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage).

Wenn man davon ausgeht, dass der Sozialstaat sich den Schlechtestgestellten in der Gesellschaft zuwenden sollte (siehe Prioritarismus), so sind viele davon vielleicht unter den Alten zu finden, viele aber auch nicht. Dann sollten Sozialleistungen viel weniger an das Alter und mehr an Bedürftigkeit gekoppelt werden. Wenn es um Suffizienz geht, dann sollte das Ziel eher sein, Suffizienz in der gesamten Bevölkerung herzustellen und nicht nur unter den Alten (siehe Kapitel 1.6.3 Suffizientarismus). Insbesondere gilt das, da die Unterschiede zwischen Menschen kurz vor und kurz nach der Altersgrenze gering, die Konsequenzen der Altersgrenze aber gravierend sind (Trebeck 2008: 131 f.). Diese Argumente sind gewichtig, aber fallen in der politischen Praxis des Sozialstaates wohl schlicht Überlegungen von Effizienz und Priorisierungen zum Opfer. Die Alten in den Blick zu nehmen ist zielgerichteter, als die Bevölkerung insgesamt mit gewissen Leistungen zu versorgen. Es kann allerdings sowohl aus prioritaristischer als auch aus suffizientaristischer, ebenso überhaupt aus verhältnisegalitari-

scher oder verantwortungsegalitaristischer Sicht immer nur eine Behelfskonstruktion sein, um früher oder später alle zu erfassen, die nach der jeweiligen ethischen Theorie erfasst werden sollten. Das Alter hat seine Vorteile in puncto Transparenz, Willkürgleichheit und kostengünstiger Bestimmbarkeit. Aber es hat kaum Vorhersagekraft für die Lebenslage von Menschen, insbesondere im rentenrelevanten Bereich. Daher ist es sinnvoll, entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Trend hin zur Individualisierung und Flexibilisierung, „starre Altersgrenzen im Berufsleben zu überdenken“ (Vaupeel & Edel 2017: 1).

Hinzu kommt die Stereotypisierung des Alters (siehe Kapitel 3.2.2 Altersstereotype). Wenn der Sozialstaat eine gemeinsame Lebenslage annimmt, schafft er eine gemeinsame Lebenslage durch gesellschaftliche Annahmen über die betroffene Gruppe. In diesem Fall drängt sich das Stereotyp auf, dass alte Menschen jenseits der Altersgrenze deswegen, weil sie besondere sozialstaatliche Unterstützung *erhalten*, diese auch *benötigen*. Mit anderen Worten werden sie insgesamt als passive und abhängige Empfänger von Transferleistungen, die nicht mehr zu selbstständigem Lebensunterhalt fähig (oder willig) sind, wahrgenommen – auch wenn das im Einzelfall gar nicht stimmen muss. Durch Selbststereotypisierung verinnerlichen sie diese Vorurteile und passen implizit ihr Verhalten an. Auch deswegen ist der Renteneintritt für viele Menschen auch solch ein einschneidendes Erlebnis für ihre Fähigkeiten und körperlichen und sozialen Ressourcen (siehe Kapitel 3.2.1 Abgrenzung Lebensalter). Dem könnte man vorbeugen, indem man nicht das kalendarische Alter, welches um das Renteneintrittsalter herum eine sehr geringe Vorhersagekraft für die Lebenslage aufweist, nutzt, sondern relevante Kriterien wie Krankheit oder Bedürftigkeit.

Aber vielleicht ist die Lebenslage sowieso gar keine Begründung, die ursprünglich für das Rentensystem vorgesehen war, da die Altersgrenze im Rentensystem seit 1957 dazu dient, Menschen nach einem „arbeitsreichen Leben einen ruhigen Lebensabend ohne anstrengende Erwerbstätigkeit zu [ermöglichen], ohne dass hierfür zwingende gesundheitliche Gründe vorliegen“ (Kindel & Schackow 1957: 17). Das entlastet den Staat auch enorm von Kontrollaufgaben, da Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit sich häufig vermischen: Wer nicht mehr arbeiten *will*, wird so oder so Wege finden, frühzeitig unter Berufung auf Arbeitsunfähigkeit auszuschneiden (ebd.).

Die Korrelation zwischen kalendarischem Alter und (drohender) Bedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nimmt zu, je höher das Alter liegt.²¹⁴ Für die Altersgruppen, die heutzutage von der Altersgrenze abgeteilt werden, also für Menschen ab 67 oder künftig vielleicht 68 oder gar 70, kann aber aufgrund der enormen Heterogenität kaum von einer gemeinsamen Lebenslage gesprochen werden – zumindest von keiner, die von kollektiver Bedürftigkeit geprägt ist. Man kann auch keinesfalls pauschal sagen, dass die Fortführung der Arbeit dem Individuum mehr schade als nütze (Igl 2012: 157). Weiterhin überlagert die Altersgrenze die echten Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen und schadet somit eher. Sie suggeriert, dass alle Menschen ab ihrem Errei-

214 Das scheint auch zu gelten, wenn es sehr niedrig gefasst wird. Schutzaltersgrenzen für Kinder und Jugendliche sind überzeugender, je niedriger die jeweilige Schwelle ist. Während sicherlich alle Dreijährigen besonders schutzbedürftig sind, gilt das für die Sechszehnjährigen nicht mehr in demselben Ausmaß.

chen sich in einer besonders bedürftigen Lage befinden. Die daraus resultierenden Stereotype wirken sich auch auf die Autonomie der Alten negativ aus. Sie werden schlimmstenfalls allein schon durch ihr kalendarisches Alter als zum eigenen Lebensunterhalt unfähige und abhängige, passive Empfänger von Hilfs- und Transferleistungen wahrgenommen.

5.3.5 Chancengleichheit zwischen Kohorten

Eine der Aufgaben des Wohlfahrtsstaates liegt darin, „den Problemen der unterschiedlichen Lebenslagen zu begegnen, die sich zwischen den Jungen in der Bildungsphase, den Erwerbstätigen und den Ruheständlern eröffnen; und der Wohlfahrtsstaat muss auf die Wandlung dieser Probleme von Generation zu Generation anders reagieren“ (Richter 2020: 187 f.). Ein häufig genannter Aspekt zur Bewertung des Rentensystems bezieht sich daher auf intergenerationelle oder eher gesagt interkohortliche Gerechtigkeit (Tremmel 2022: 42 f.) (siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Alterskohorten). An dieser Stelle geht es aber nicht um das Rentensystem als Ganzes, sondern nur um kalendarische Altersgrenzen. Konkret wird zunächst geschaut, inwiefern kalendarische Altersgrenzen für (Chancen-)Gleichheit zwischen Kohorten sorgen. Danach wird eine in der politischen Praxis häufig angeführte Begründung für Altersgrenzen, genauer gesagt Ausscheidengrenzen, kritisch diskutiert. Diese lautet, dass die Älteren relevante Stellen freimachen sollen, damit Jüngere sie besetzen können und damit überhaupt auch die Chance haben, sich auf diesen Positionen zu beweisen (Kindel & Schackow 1957: 15).²¹⁵ Damit ist eine kalendarische *Ausscheidengrenze* eine Frage der Fairness und Chancengleichheit (Fox 1953: 130).

Gleichheit zwischen den Kohorten

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass bei gleichbleibender Altersgrenze verschiedene Kohorten verschieden belastet werden (Gosseries 2014: 80). „Generationenungerecht ist es im Rentensystem (..), wenn eine Generation hohe Beitragssätze bezahlen muss, aber später nur niedrige Renten erhält, wohingegen eine andere Generation niedrige Beitragssätze bezahlen durfte und trotzdem im Alter hohe Renten erhält“ (Tremmel 2022: 43). Es geht also vor allem um eine Gleichbehandlung in der Tauschgerechtigkeit. Aber auch in der Verteilungsgerechtigkeit spielt die Kohortengerechtigkeit eine Rolle. Der Sozialstaat muss darauf achten, dass er die Ziele, die er für ältere Menschen formuliert – zum Beispiel Suffizienz oder Gleichheit – nicht hinsichtlich jüngerer Menschen aus den Augen verliert. Er kann den jüngeren womöglich eine zusätzliche Belastung aufbürden, um die älteren Menschen zu unterstützen, wenn die jüngeren absehbar mehr finanziellen Spielraum haben werden. Aber er würde sich

215 Das Argument des *Platzmachens für die Jugend* ist in vielen Kulturen und Mythologien bezeugt. Beispielsweise führt Kronos eine Revolution gegen seinen Vater Uranos und Zeus wiederum gegen seinen Vater Kronos an, weil diese jeweils ihren Platz nicht räumen – also sich gegen den Lauf der Zeit stellen – und darüber zu Tyrannen werden. Nach der Revolution von Zeus sind alle Götter jung und altern nicht mehr (Beauvoir 1970 [1995]: 83). Das deckt sich auch mit einer Grundposition der Athener Gesellschaft gegenüber dem Alter, nämlich dass Alte sich an ihre Posten nicht klammern durften und *ihren Platz* kennen mussten (Baltrusch 2009: 68 f.).

zumindest unglaubwürdig machen, wenn er die jüngeren Kohorten in Armut treiben würde, um die älteren aus dieser zu befreien (Clark et al. 2006a: 11).²¹⁶

In den letzten Jahrzehnten beispielsweise war zu beobachten, dass die Menschen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze immer kürzer erwerbstätig waren – und danach länger lebten. Denn nicht nur steigt mit der Lebenserwartung auch die durchschnittliche Lebenszeit nach Renteneintritt. Auch ist die Zeit, die das Individuum durchschnittlich auf dem Arbeitsmarkt verbringt, in vielen Industriestaaten stark zurückgegangen. Einerseits wird mehr Zeit in Ausbildung verbracht, andererseits steht mehr Freizeit zur Verfügung, da Arbeitsstunden reduziert werden, Menschen früher in Rente gehen und länger leben (Anxo 2015: 17). Es kommt also bei Gleichhalten der Regelaltersgrenze schon zu einer impliziten Ungleichbehandlung von Kohorten, weil sich die Umstände geändert haben. Wenn die Altersgrenze, Beiträge oder Leistungen erhöht oder abgesenkt werden, gilt aber das Gleiche. *Nolens volens* hängen jedenfalls spätere Kohorten mit im Boot, wenngleich sie die berechnete Aussicht haben, auch unter dem Strich mehr Vor- als Nachteile aus der langfristigen Umverteilung mitzunehmen.

Es ist zugegebenermaßen schwierig, die Kohorteneffekte in einer Weise vorherzusehen, dass man für gänzlich gleiche Bedingungen sorgen könnte. So ist die Entwicklung der Lebenserwartung, der Gesundheit oder des Arbeitsmarktes nicht auf lange Sicht vorhersehbar. Ökonomische Schocks, Krankheiten, Krieg oder Naturkatastrophen können Prognosen jederzeit obsolet machen. Dieses Problem bestünde ebenso, wenn man auf die kalendarische Altersgrenze verzichten und das System weiter flexibilisieren würde. Damit würde man nur dasjenige Instrument, welches sich am direktesten auf Kohorten auswirkt – sowohl Kohorten als auch die Altersgrenze werden über kalendarische Stichtage bestimmt –, aus der Hand geben. Hinzu kommt, dass die Komplexität der wechselseitigen Abhängigkeiten von Kohorten es gar nicht richtig möglich machen, Gewinner und Verlierer mit zufriedenstellender Genauigkeit zu bestimmen.

Es ist auch eine ökonomisch verkürzte Sichtweise, die Rentnerinnen und Rentner der arbeitenden Bevölkerung gegenüber ausschließlich als Konkurrenz aufzufassen (Schmähl 2018: 1087): Denn das Vermögen der Rentnerinnen und Rentner ist häufig in einer Form angelegt, die Wertschöpfung seitens der jüngeren Bevölkerung begünstigt. Das Gleiche gilt auch für den Konsum und die weiterhin bestehende Steuerlast der alten Menschen. Außerdem ermöglicht die Absicherung durch die Rente vielmals ehrenamtliche Arbeit, beispielsweise in der Kinderbetreuung oder Pflege. Wenn die Rentenausgaben sinken oder das Renteneintrittsalter steigen würde und dadurch Rentnerinnen und Rentner diese Tätigkeiten in geringerem Umfang übernehmen könnten, ist unklar, ob die junge Generation wirklich so viel finanziell gewonnen hat.

216 Und er würde in Deutschland gegen das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2021 geschaffene Prinzip der „intertemporalen Freiheitssicherung“ verstoßen, nach welchem sich der Grundrechtsschutz auch auf eine ungewisse Zukunft erstreckt (Kirchhof 2022: 9).

Entlastung der Angehörigen

Gerade die Anspruchsgrenze hat in der Tat weitere Vorteile, die außerhalb der eigenen Beschäftigung liegen. Ältere Angehörigen bekommen ein zusätzliches Einkommen, welches nicht von weiteren, einigermaßen unvorhersehbaren Faktoren wie einer Gesundheitsprüfung abhängt. Dieses Renteneinkommen entlastet die jüngeren Angehörigen zumindest in Teilen und für eine Weile von materiellen und womöglich auch pflegerischen Transferleistungen. Denn Probleme des Alters sind immer auch Probleme der Nicht-Alten, die sich darum kümmern müssen (Rosenmayr 1976: 356). Die Rente befreit also auch die junge Generation von gewissen kindlichen Pflichten gegenüber den Eltern, welche angesichts unserer heutzutage sehr langen Lebensspannen sehr umfangreich sein können. Dadurch dass die eigenen Eltern eine Rente beziehen, müssen die Kinder mit weniger oder gar keinem Einkommen für ihren Lebensstandard und ihre Versorgung aufkommen. Diese planbare Aussicht, dass vom Staat aufgrund des kalendarischen Alters eine erhebliche (dennoch nicht immer ausreichende) Unterstützungsleistung kommt, ist ein großer Gewinn für die Autonomie –sowohl im Zeitraum der Erwartung als auch im Zeitraum der Erfüllung dieser Erwartung. Der Effekt ist sogar noch stärker, weil nicht nur die eigenen Transfers *wegfallen*, sondern Transfers sich umgekehrt haben: Rentnerinnen und Rentner nutzen ihre Rente, um im erheblichen Umfang ihre jüngeren Angehörigen zu unterstützen. Während öffentliche Transfers über das Rentensystem von Jung nach Alt fließen, fließen private Transferleistungen heutzutage fast ausschließlich von Alt nach Jung (Deindl 2020; Lee 2020). Kinder profitieren enorm von hohen Rentenansprüchen der Eltern (Esping-Andersen & Myles 2006: 852). Und das tun sie umso mehr, wenn die Eltern bereits dann Rente bekommen, wenn sie noch gesund sind und wenig Gesundheitsausgaben haben. Kinder profitieren also indirekt besonders von einer Rente, die früher beginnt, als es die Erwerbsfähigkeit nahelegen würde. Allerdings profitiert nur ein Teil der Menschen davon, nämlich diejenigen, die Eltern oder Verwandte mit entsprechenden Rentenansprüchen haben. Das Rentensystem sorgt also an dieser Stelle für Gleichheit *zwischen* den Kohorten, nicht aber für Gleichheit *innerhalb* von Kohorten.

Freimachen von Positionen

Ein weiteres häufig angeführtes Argument für kalendarische Altersgrenzen ist das Freimachen von Positionen durch die Älteren. Es nimmt an, dass junge Leute weniger gute Berufs- und vor allem Karriereaussichten haben, wenn die Alten nicht irgendwann ihre Posten räumen. Da sie über mehr Erfahrung, bessere Netzwerke und vermutlich Macht verfügen, muss man ihnen den Abgang über eine kalendarische Altersgrenze mal härter, mal weicher nahelegen. So soll Platz für junge Menschen gemacht werden, damit diese zu *normalen* Bedingungen ins Erwerbsleben starten (Numhauser-Henning 2015: 123). Dies war auch ein wichtiges Motiv in den 1970er- bis 1990er-Jahren, als viele viele westliche Staaten versuchten, über Frühverrentungen nicht nur die Folgen des Strukturwandels abzufedern (Clark et al. 2006a: 16), sondern auch die Arbeitslosigkeit ihrer jungen Menschen zu reduzieren (Naegele et al. 2018: 73).

Diesen Überlegungen liegt aber eine falsche Annahme zugrunde, nämlich die Idee von der fixen Arbeitsmenge.²¹⁷ Ihr zufolge besteht der Arbeitsmarkt aus einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, und wenn diese von alten Menschen eingenommen werden, sind für junge keine mehr übrig (Hepple 2003: 90 f.; Palmore 1972: 346). Für den Arbeitsmarkt als Ganzes – anders als in speziellen Kontexten (siehe oben zum Beispiel Beamtentum) – gilt dies nicht, weil er anpassungsfähig und volatil ist. Es gibt kein oberes Limit an Arbeitsplätzen und auch nicht an Beförderungskanälen (Böheim & Nice 2019: 5; Schiek 2015: 88). Mehr verfügbare Arbeitskräfte bedeuten mitunter sogar, dass es mehr Arbeitsplätze gibt. Auf dem Wege der Frührentenpolitik wird die Anzahl der Arbeitsplätze auch nicht einmal stabil gehalten und an jüngere Menschen verteilt, sondern insgesamt reduziert (Trebeck 2008: 31 f.). Denn für drei Arbeitnehmer*innen, die in Rente gehen, stellen Unternehmen nur eine*n (oder zwei in Teilzeit) ein (Deaglio & Russo 2018: 62). Die meisten dieser Arbeitsplätze fallen beispielsweise aufgrund technischen Fortschritts einfach weg (Böheim & Nice 2019: 5 f.). Unternehmen haben diese Politik daher meist auch als Möglichkeit zum Stellenabbau begriffen (Hepple 2003: 74). Ein früheres Rentenalter führt auch dazu, dass Unternehmen weniger in ihre Arbeitnehmer*innen investieren, was für die Wirtschaft insgesamt schlecht ist (Böheim & Nice 2019: 8). Überhaupt scheint das Gegenteil des damals angenommenen Mechanismus der Fall zu sein: Die empirische Evidenz zeigt, dass eine hohe Erwerbsquote alter Menschen mit einer hohen Erwerbsquote junger Menschen korreliert (ebd.: 1; Kalwij et al. 2010). Ein höheres Rentenalter sorgt sogar für höhere Löhne der jungen Menschen. Jung und Alt ersetzen einander nicht, sondern ergänzen einander. Besonders zeigt sich dies am Beispiel Japans, welches anders als die westlichen Länder die Erwerbsbeteiligung der alten Menschen weiter *ausgebaut* und gleichzeitig die Jugendarbeitslosigkeit *gering gehalten* hat (Araki 2015: 355; siehe Kapitel 5.2.5 Exkurs: Japan).

Wenn das Ziel wäre, die Arbeitslosigkeit zu senken, indem man gewisse Bevölkerungsgruppen aus dem Arbeitsmarkt drängt, könnte man außerdem anstatt der Alten auch genauso gut alle Männer entlassen (Palmore 1972: 346). Dass uns dies als ungerecht oder unsinnig erscheint, liegt daran, dass Diskriminierung basierend auf dem Alter und auf dem Geschlecht gesellschaftlich unterschiedlich bewertet wird. Wahrscheinlich schwingen auch Annahmen über die vermeintliche generelle Unproduktivität alter Menschen mit und fälschlicherweise wird geglaubt, dass dadurch junge Leute häufiger in Arbeit kommen. In beiden Fällen würde man dem Arbeitsmarkt viel produktives und arbeitswilliges Personal entziehen, ohne dass die übrige Bevölkerung davon profitiert. Vielmehr sollte der Staat daher positive Wege finden, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen, anstatt arbeitswillige und arbeitsfähige Menschen auf Kosten der Steuer- und Beitragszahler aus dem Markt zu nehmen. Der Staat könnte sich sogar als letztinstanzlicher Arbeitgeber (*employer of last resort*) sehen, um zumindest das Humankapital in der Wirtschaft zu halten (ebd.). Wenn man zur Ansicht gelangt, dass man zu viele Arbeitskräfte für die zur Verfügung stehende Arbeit hat, könnte man

217 Diese mindestens fragwürdige Annahme wird auch in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur aufgegriffen (Trebeck 2008: 136.)

auch darüber nachdenken, die Wochenarbeitszeit zu verringern, Urlaubsansprüche zu erhöhen oder Bildungswege zu verlängern, damit die mit der Arbeit verbundene Lebenschancen möglichst vielen zuteilwerden (ebd.).

In Sektoren, wo es in der Tat nur eine gewisse Anzahl von Führungspositionen gibt – zum Beispiel bei Beamten oder in Krankenhäusern – ist das Argument schon eher nachvollziehbar, weil das Recht der jungen Menschen zur freien Berufswahl implizit eingeschränkt wird. In diesen Fällen wäre, wenn es keine Zwangsverrentungsgrenze gibt, eine Möglichkeit, freiwillige Verrentungen oder Rollenwechsel (Rotationen) innerhalb der Firma zu stärken (Schiek 2015: 88). Es gäbe theoretisch auch die Möglichkeit, die Angestellten auf eine andere Stelle zu versetzen, sofern das Unternehmen die notwendige Größe hat. Doch schon in den 1950er-Jahren zeigte sich, dass diese Option gar nicht mehr verfolgt wird, wenn eine ausreichende betriebliche oder gesetzliche Rente für die Person zur Verfügung steht (Fox 1953: 134). Das zeigt, wie aus der expliziten Anspruchsgrenze häufig eine implizite Ausscheidungsgrenze wird.

Ein dem Platz-machen-Argument folgendes Verständnis von „Generationensolidarität“ bedeutet immer: „Die Lebenschancen und Güter, die mit der Teilnahme an der Arbeitswelt verbunden sind, werden damit für viele älter werdende Menschen – und zwar schon in einem beträchtlichen Lebensabschnitt vor dem Rentenalter – unerreichbar“ (Tesch-Römer et al. 2018: 40). Auf die Lebenszeit betrachtet mag das fair sein (oder auch nicht), aber in dem Moment bedeutet es für die alten Menschen einen herben Einschnitt. Alte müssen früher als gewünscht oder notwendig auf die mit Teilnahme an der Arbeitswelt verbundenen materiellen und sozialen Vorteile verzichten (ebd.). Wenn man dies für zumutbar hält, kann man aber fragen, wie weit eine solche Generationensolidarität reichen sollte: Altersgrenzen können Ressourcen am Arbeitsmarkt oder auch im Gesundheitswesen von alten zu jungen Menschen verschieben (Gosseries 2014: 72). Könnte es dann nicht sogar auch eine Pflicht zu sterben geben, um die Kosten des Alters für die nachfolgende Generation zu beschränken (Overall 2003: 64 ff.)? Obwohl das Argument der fairen Lebenszeit das zulassen würde, würden die meisten sagen, dass das zu viel verlangt wäre. Die Frage, wie viele Opfer wir Individuen einer bestimmten Altersgruppe zumuten können, ohne dass sie dadurch unverhältnismäßig herabgewürdigt werden, bleibt offen (siehe Kapitel 1.5.3 Verhältnisse). Doch in diesem Fall ist die Schlechterstellung der Alten nicht einmal durch einen Vorteil der Jungen gerechtfertigt, weil dieser Vorteil trotz vieler politischer Experimente bisher nicht beobachtet werden konnte. Vielleicht hat Harland Fox recht, der schon 1953 bei dem Argument des *Platzmachens* spekulierte, dass dieses auf Anekdoten beruhe. Denn häufig, so beobachtete er, *wollen* Menschen in Rente gehen und begründen den Schritt mit dem scheinbar altruistischen Argument, dass sie Platz für neue, junge Leute machen wollten. Sie wollen also ihren Eigennutz, so Fox, als Akt der Nächstenliebe zu verkaufen. Wenn man das oft genug höre, glaube man an den Zusammenhang (Fox 1953: 128).

6 Fazit

Ziel dieser Arbeit ist eine Einschätzung, ob das kalendarische Alter, welches wenig bis gar nichts über die moralisch relevanten Eigenschaften eines Individuums aussagt, aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht als Regelungsgröße für den Zugang zu Rentenleistungen genutzt werden darf und genutzt werden sollte. Allerdings sind die Ergebnisse nicht nur für diese enge Fragestellung relevant, sondern können auch für andere altersbezogene Probleme der praktischen Philosophie herangezogen werden, darunter Debatten über Altersgrenzen in der politischen Partizipation (zum Beispiel das Wahlalter) oder der medizinischen Versorgung.

Zunächst wurden ausgehend vom zentralen Begriff der Gleichheit zunächst die philosophischen Grundlagen für soziale Gerechtigkeit erarbeitet. Die Diskussion der verschiedenen Dimensionen von Gleichheit und Gerechtigkeit mag tiefer als notwendig erschienen sein. Sie sollte aber ein robustes allgemeines Rüstzeug für die folgenden Spezialfälle der Philosophie und Anwendungsfälle der Praxis an die Hand geben. Darunter fallen ein Verständnis für die Gründe für Gleichheit, für die Rolle von Verdienst und Verantwortung sowie für den Umfang und die Wahrung von Gleichheit. Es wurde auch diskutiert, *was* eigentlich gleich verteilt werden sollte und warum ressourcenbasierte Ansätze für die politische Praxis die beste Grundlage bieten.

Mit dieser Vorbereitung konnten wir uns im zweiten Teil der Arbeit der Philosophie des Alters widmen. Da das Alter die zentrale Bezugsgröße des Rentensystems ist und viele theoretische und praktische Besonderheiten mit sich bringt, war für diesen Teilbereich der Philosophie eine ausführliche Auseinandersetzung geboten. Das Alter besteht aus mehreren Dimensionen, die unterschieden werden müssen. Es lässt sich unter anderem in ein kalendarisches, ein biologisches, ein soziales und ein existenzielles aufteilen. Das kalendarische Alter, das im Fokus dieser Arbeit steht, hat viele Eigenschaften, die es besonders machen. Alle altern in dieser Hinsicht gleich, gleich schnell und in die gleiche Richtung. Wer alt ist, war auch einmal jung. Im Laufe des Lebens werden daher notwendigerweise die Rollen der Altersgruppen getauscht – zumindest wenn man alt genug wird. Gerade diese Eigenschaften machen das kalendarische Alter zu einem hilfreichen Werkzeug zur Strukturierung von Gesellschaften. Weiterhin wurde ausführlich herausgearbeitet, weshalb Altersdiskriminierung nicht mit Rassismus oder Sexismus gleichzusetzen ist. Selbst wenn man rassistische oder sexistische Diskriminierung ablehnt, heißt das nicht, das man auch jede Form von auf Alter basierender Diskriminierung ablehnen muss.

Um den philosophischen Unter- und Überbau mit den Umständen des wirklichen Lebens zu füllen, standen im relativ kurzen dritten Teil die Auswirkungen des Alters im Fokus. Was passiert mit Menschen, die altern, und wieso? Ausgiebig wurden die gesellschaftlich geprägten, also die sozialen Mechanismen durch Stereotypen und Altersbilder diskutiert. Der Leistungsabbau im körperlichen wie im geistigen Bereich wurde skizziert wie auch Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation. Dabei

zeigte sich, dass es Veränderungen gibt, die mit steigendem Alter quasi alle Individuen durchleben. Aber die Erfahrungen und Lebensumstände sind zumindest im rentenrelevanten Alter, um die 70 Jahre, noch nicht ausreichend ähnlich, um von einer gleichen Lebenslage zu sprechen.

Neben den individuellen Auswirkungen des Alters ist für eine Arbeit zur Philosophie des Rentensystems wichtig, dessen Funktionsweise und Geschichte ausgiebig zu besprechen. Dies ist im vierten Teil der Arbeit geschehen. Es ging nicht nur um die Mechanismen der Rentenversicherung in Deutschland und anderen Ländern, sondern vor allem auch um die normativen Ziele, die sich immer wieder änderten und auch nicht immer ganz klar ausformuliert sind, sowie die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, die das Rentensystem in Deutschland vorzeichnen. Auf diesem Wege wurde klar, warum es überhaupt zu kalendarischen Altersgrenzen kam und kommt, und warum das Renteneintrittsalter erst seit der Rentenreform von 1957 überhaupt für solch emotionale Debatten sorgen kann.

Der fünfte Teil dieser Arbeit baut auf all dem auf und behandelt ganz konkret die Frage: Sind kalendarische Grenzen im Rentensystem zulässig oder nicht? Dazu wurden verschiedenste Argumente für und gegen kalendarische Altersgrenzen in den Bereichen Willkür, Effizienz und Gleichheit aus Sicht der betroffenen Individuen, der Gesellschaft und von Unternehmen diskutiert. Im Ergebnis bleibt grundsätzlich festzuhalten: Ja, vieles spricht dafür, dass kalendarische Altersgrenzen zulässig sind und auch genutzt werden sollten. Aber – es gibt bei solch komplexen Fragen immer ein Aber – sie sollten flankiert werden durch andere Indikatoren und Maßnahmen, damit sie keinesfalls zur einzigen bestimmenden Variable über das (Arbeits-)Leben von Menschen werden. Was die Argumente im Einzelnen waren, soll nun noch einmal nachgezeichnet werden. Dabei werden, sofern relevant, die Auswirkungen der Anspruchsgrenze und der Ausscheidengrenze, die in der Praxis mindestens überlappen und manchmal sogar zusammenfallen, separat besprochen.

6.1 Zusammenfassung

6.1.1 Willkür

Zunächst einmal ist eine kalendarische Altersgrenze eine höchst willkürliche Angelegenheit. Immerhin sagt das kalendarische Alter nichts über die relevanten Eigenschaften des Individuums, zum Beispiel Gesundheit, Vermögen oder Erwerbsfähigkeit, aus. Es ist eine willkürliche **Pauschallösung**, die dem Individuum nie *ganz* gerecht werden kann. Die Korrelationen vom kalendarischen Alter zu arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten sind auch so gering, dass der Schluss vom einen auf das andere grundsätzlich unfair ist. Allerdings hat eine Altersgrenze als Anspruchsgrenze keine negativen, sondern bestenfalls positive Auswirkungen auf das Individuum, da dieses lediglich *zusätzliche* Ansprüche gewinnt. Anders ist es im Fall der Ausscheidengrenze, welche gravierend in die Autonomie des Individuums eingreift. Immerhin wird ihm auf Basis eines unverschuldeten Indikators die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung ab-

genommen. Das wiederum hat enormes Gewicht für die Lebensumstände des Einzelnen, da vom Arbeitsplatz Sozialkontakte, Einkommen, Wohlbefinden, Gesundheit und anderes abhängen.

Die Alternative dazu wäre, dass man statt einer kalendarischen Altersgrenze eine **individuelle Überprüfung** anhand zu bestimmender Indikatoren wie der Gesundheit oder Leistungsfähigkeit vornimmt. Sofern diese Indikatoren ein genaueres Bild der sachlich relevanten Eigenschaften vermitteln, ist das grundsätzlich begrüßenswert. Es ändert aber nichts an dem Problem der prinzipiellen Pauschalität und Willkür. Denn auch jeder andere Indikator wird in irgendeiner Form von gewissen Beobachtungen auf allgemeine Aussagen schließen, beispielsweise von einer Punktzahl in einem Test auf die Kompetenz der Person. Das Problem der Pauschalität kann man also nicht *prinzipiell* umgehen. Andere Indikatoren sind vielleicht genauere Pauschalisierungen, aber es bleiben Pauschalisierungen. Dafür kauft man sich mit ihnen das gravierende Problem ein, dass all diese Indikatoren umstritten und theorieabhängig sind. Es ist ebenso umstritten, was eine bestimmte Punktzahl bedeutet, wie es umstritten ist, wie die Punktzahl zustande kommt. Man denke nur an Menschen, die sich vielleicht in Prüfungssituationen unwohl fühlen und deswegen regelmäßig bei gleicher sonstiger Leistung schlechtere Testergebnisse erreichen. Hinzu kommt die Frage, wie sich der Indikator zusammensetzt. Welche Fragen sollten wie gewichtet werden? Warum spielt dies eine Rolle, jenes aber nicht? Das kalendarische Alter hingegen ist vollkommen unstrittig. Man kann sich darüber streiten, wie viel oder wenig es aussagt. Es gibt aber keinen Disput darüber, wie alt jemand kalendarisch ist. Das Alter ist problemlos und vor allem auch völlig transparent und exakt bestimmbar. Außerdem behandelt das kalendarische Alter, wie erwähnt, alle Menschen gleich. Alle altern gleich schnell in die gleiche Richtung. Man kann sich beim kalendarischen Alter keinen Vor- oder Nachteil verschaffen. Die Willkür des kalendarischen Alters trifft alle Menschen gleich. In dieser Willkürgleichheit liegt sein großer Vorteil und der Grund seiner Akzeptanz. In der Summe ist das kalendarische Alter vielleicht – aber nicht notwendigerweise – weniger genau hinsichtlich relevanter Eigenschaften, wie Leistungsfähigkeit oder Gesundheit, als andere Indikatoren. Aber es ist theorieneutral und eindeutig bestimmbar und genießt daher eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz.

6.1.2 Effizienz

Ein Vorteil, der sich aus den Eigenschaften des kalendarischen Alters ergibt, ist die hohe **Planbarkeit**. Jede Person, die lang genug lebt, wird mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes kalendarisches Alter erreichen. Das Fortschreiten des kalendarischen Alters hängt weder von gesellschaftlichen noch individuellen Umständen ab. Man kann sich, wenn man lang genug lebt, darauf verlassen, dass der Zeitpunkt kommt, zu welchem man in Rente gehen kann oder muss, ohne dass es von den unvorhersehbaren Ergebnissen von Gesundheits- oder Leistungsprüfungen abhängt. Diese Zuverlässigkeit können andere Indikatoren nicht bieten. Das kalendarische Alter schützt also davor, der Willkür anderer Verfahren ausgeliefert zu sein. Denn selbst

wenn das kalendarische Alter als Indikator einigermaßen willkürlich erscheint, ist das Verfahren zu seiner Bestimmung vollständig willkürfrei.

Aus dem stetig gleichmäßigen Wachstum des kalendarischen Alters ergibt sich die Möglichkeit, es als objektives und vollkommen transparentes Ordnungskriterium zu wählen. Sein Einsatz ist für die Rentenversicherung besonders effizient. Das kalendarische Alter spart damit **Kosten** für andere Formen der Informationsgewinnung und begünstigt die Einrichtung einer Pflichtversicherung, welche aus Gründen der Kurzsichtigkeit und des Risikos, die eigene Lebensdauer zu unterschätzen, für die Gesellschaft wie auch für das Individuum effizient ist. Durch die Willkürlichkeit kann sich sein Einsatz auch positiv auf den sozialen Frieden auswirken. Die positiven Effekte stehen allerdings nur aufseiten der Anspruchsgrenze. Die Ausscheidengrenze hingegen ist weder für das Individuum noch für die Rentenversicherung oder den Arbeitsmarkt vorteilhaft. Denn sie sorgt dafür, dass Individuen, die weiterhin arbeiten können und wollen, dies nicht tun. Sie nehmen also früher als notwendig Transferleistungen in Anspruch und tragen nicht mehr zur Produktivität bei. Die Ausscheidengrenze hat lediglich mittelbar über Seniorität und Lazear-Konstellationen positive Auswirkungen.

Lazear-Verträge beschreiben Konstellationen, in welchen Individuen zu Beginn ihrer Karriere unterhalb ihrer Produktivität bezahlt werden, dafür dann eine steilere Lohnkurve erfahren und zum Ende hin oberhalb der Produktivität bezahlt werden. Sie erhalten sozusagen Belohnungen für ihre Produktivität, aber erst Jahre später. Das ist ein Anreiz für das Individuum im Unternehmen zu verbleiben, was Kosten für den*die Arbeitgeber*in spart. Die eingesparten Kosten für die Suche nach neuen Mitarbeitern oder den Verlust an Produktivität, wenn sich ein Wechsel schon abzeichnet, teilen beide Seiten untereinander auf. Auf die Lebenszeit gesehen steht also auch das Individuum bei Lazear-Bezahlung besser da als bei Bezahlung nach jetztzeitiger Produktivität. Allerdings setzt diese Abmachung voraus, dass der*die Arbeitnehmer*in die Garantie hat, bis zum Ende des Lazear-Vertrages im Unternehmen zu bleiben, um die nachgelagerten Belohnungen in Anspruch nehmen zu können. Sie setzt aber auch voraus, dass der*die Arbeitgeber*in sich darauf verlassen kann, dass das Arbeitsverhältnis zu einem feststehenden Zeitpunkt endet, weil es sonst irgendwann zu teuer wird. Hier kommt die Ausscheidengrenze ins Spiel: sie ist für dieses beidseitig günstige Arrangement eine notwendige Bedingung. Daher kann sie zur ökonomischen Effizienz beitragen. Auch unterstützt sie die Berechenbarkeit des Arbeitslebens, weil ein Lazear-Arbeitsverhältnis sehr stabil ist.

Aufgrund der steilen stabilen Lohnkurve kann man auch von Bezahlung nach **Seniorität** sprechen. Diese ist es, was viele Menschen heutzutage ablehnen, da erwartet wird, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit zum gleichen Zeitpunkt gezahlt wird. Hier hat sich womöglich auch das Gerechtigkeitsempfinden ein Stück weit verschoben. Wird Gleichheit bei Senioritätsbezahlung über die Lebenszeit oder zumindest das Segment der Betriebszugehörigkeit hergestellt, bevorzugen viele Menschen heutzutage Gleichheit im Zeitpunkt. Beides sind nachvollziehbare Positionen, von denen keine logisch überlegen ist. Die Präferenz für Zeitpunkt-Gleichheit fußt vermutlich auf aktuell dominanten Normen wie der Flexibilisierung, der Individualisierung und einer un-

ter anderem durch den Diskriminierungs- und Menschenrechts-Diskurs geprägten, im Verhältnisegalitarismus begründeten insgesamt sehr präsenten Zeitpunktperspektive. Dennoch finden viele Menschen, auch junge Leute, ein auf Seniorität aufbauendes Arbeitsverhältnis nicht schlecht. Denn Seniorität ist eine angewandte Form der Warteschlange. Jeder weiß, dass er oder sie früher oder später drankommt. Sie ist, basierend auf dem kalendarischen Alter, hochgradig transparent. Niemand kann in dieser Warteschlange vordrängeln, so wie man es bei Bezahlung oder Postenvergabe nach Produktivität, die sich objektiv nicht bestimmen lässt, unterstellen könnte. Die Akzeptanz von Seniorität und Lazear-Abmachungen ist daher bei vielen Menschen grundsätzlich hoch – sofern die lange Verweildauer im Unternehmen zuverlässig garantiert ist.

Waren solche Arbeitsverhältnisse in der Vergangenheit üblich, sind sie es heute kaum noch und gelten auch unter anderem aufgrund des Flexibilisierungsdogmas als unzeitgemäß oder sogar schädlich für die individuelle und die unternehmerische Freiheit. Aufgrund der Vorteile, die sie mit sich bringen, lohnt es sich aber, diese nicht leichtfertig zu verwerfen. Viele Menschen bevorzugen ein stabiles lebenslanges Arbeitsverhältnis gegenüber der Möglichkeit, sich bei wechselnden Arbeitgebern oder Arbeitgebern verwirklichen zu können, da Suche, Wechsel und Einfindung immer anstrengend und risikobehaftet sind. Streng genommen bedeutet die Ausscheidengrenze allerdings nur, dass das Lazear-Arbeitsverhältnis endet. Es bedeutet nicht, dass die Person in Rente gehen muss. Sie könnte weiterhin bei diesem oder einem*einer anderen Arbeitgeber*in arbeiten. Allerdings würde sie dann nur noch ihre tatsächliche Produktivität bezahlt bekommen. Das ist für viele Menschen, zumindest in Europa, keine attraktive Vorstellung, weil das faktisch eine enorme Gehaltseinbuße bedeutet. Der **Exkurs zu Japan** hat allerdings gezeigt, dass es durchaus Gesellschaften gibt, in welchen das Modell eines zweiten formalen Arbeitsmarktes nach einem Lazear-Arbeitsmarkt üblich und akzeptiert ist.

Ein letzter Aspekt der Effizienz liegt in der **Steuerung des Lebenslaufes**. Mittels kalendarischer, objektiv, eindeutig und transparent bestimmbarer Altersgrenzen, kann der Staat die Reihenfolge von Stationen im Leben vorgeben. Kalendarische Altersgrenzen können die Individuen dazu anhalten, erst zur Schule zu gehen und Bildung zu erfahren, dann erwerbstätig zu sein und dann den Ruhestand anzutreten. Damit stellen sie auch sicher, dass genug Menschen, die arbeitsfähig sind, sich an der gesamtgesellschaftlichen Produktivität beteiligen. Das gilt nur für die Anspruchsgrenze. Die Ausscheidengrenze, die Menschen in den Ruhestand drängt oder zwingt, ist nur dann von Vorteil, wenn man es als erstrebenswert ansieht, dass Menschen unabhängig von persönlichen Präferenzen und Möglichkeiten ab einem bestimmten Alter nicht mehr arbeiten (so wie man es bei der Schulpflicht tut). Das scheint aber dem heutigen Verständnis vom aktiven Altern und überlappenden Lebensphasen nicht zu entsprechen.

6.1.3 Gleichheit

Wenn man eine suffizientaristische oder verhältnisegalitaristische Position einnimmt, ist es notwendig, allen Menschen ein Minimum an Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ein gutes Leben zu ermöglichen, Armut zu verhindern oder gesellschaftliche Teilhabe zu garantieren. Diesen Anspruch auf grundlegende **Suffizienz** hat auch ein Sozialstaat wie Deutschland. Allerdings unterscheidet er – bisher – zwischen denjenigen, die dieses Minimum per definitionem aus eigener Kraft erreichen können, und denjenigen, von denen dies nicht verlangt wird. So greift die soziale Sicherung bei der erwerbsfähigen Bevölkerung standardmäßig nur dann, wenn eine Notsituation eintritt und bescheinigt wird. Bei anderen Gruppen wie den Kranken, Kindern und Alten wird hingegen davon ausgegangen, dass sie staatliche Unterstützung brauchen – unabhängig davon, ob die Unterstützung jeweils ausreichend, zielführend oder notwendig ist. Die Aufteilung in eine Gruppe derer, die ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen, und andere, die dies nicht tun müssen, ist Überlegungen an die wohlfahrtsstaatliche Effizienz geschuldet. Dass man die Alten als eine der bedingungslosen Gruppen definiert, ist grundsätzlich nachvollziehbar, da mit zunehmendem Alter die Gruppe der (anteilig) Erwerbsunfähigen größer wird. Sofern man auf individuelle Gesundheitsprüfungen verzichten möchte, ist diese Korrelation also durchaus hilfreich. Sie ist umso genauer, je höher die Altersgrenze angesetzt wird. Die Individuen, die die Altersschwelle erreichen, profitieren im Fall der Anspruchsgrenze davon, dass ihnen dieses Minimum zuteilwird. Die Ausscheidengrenze wirkt sich hier hingegen höchstens negativ aus, falls sie verhindert, dass Menschen sich ein gewisses materielles Minimum erarbeiten können.

Ähnlich ist es bei der Anerkennung der **Lebensleistung**, welche auch ein häufig genanntes Motiv der Rentenversicherung ist. Sie stellt Gleichheit in der zuteilgewordenen gesellschaftlichen Anerkennung insofern her, als dass alle gleichermaßen für ihre wie auch immer umfängliche Lebensleistung durch Gewährung von Rentenzahlungen belohnt werden. Anstatt die Lebensleistung individuell zu vermessen, wird pauschal angenommen, dass aufgrund des kalendarischen Alters allein in der vergangenen Lebenszeit genug geleistet wurde, um diese Sonderbehandlung durch den Staat zu rechtfertigen. Diese *Heraufnivellierung* findet aber nur in der Anspruchsgrenze statt. Die Ausscheidengrenze wiederum hat hier keinen Vorteil für die Individuen. Sie wäre eine Herabnivellierung, weil sie den weiteren Erwerb von Verdiensten zumindest am Arbeitsmarkt verhindert. Allerdings wird das Verdienstargument auch nicht für die Ausscheidengrenze genutzt.

Kalendarische Altersgrenzen nehmen weiterhin eine kritische Rolle hinsichtlich **Tauschgerechtigkeit** und **differenzieller Sterblichkeit** ein. Damit ist gemeint, dass nicht alle Menschen gleich lang leben. Wenn die Rentenzahlungen aber bei allen Menschen zu demselben Zeitpunkt starten, erhalten einige diese also länger und andere kürzer. Da die Rentenhöhe nicht an die Lebenserwartung angepasst wird, profitieren langlebige Individuen mehr und kurzlebige weniger. Die Tauschgerechtigkeit, hier gemessen an der Beitragsäquivalenz, ist also auf Lebenszeit bei vielen verletzt: sie bekommen wesentlich weniger oder wesentlich mehr aus der Rentenkasse, als sie einge-

zahlt haben. Eine gewisse Streuung liegt in der Natur einer Versicherung. Aber im Fall der Rentenversicherung ist schon vorher klar, wer profitiert oder benachteiligt wird. In diesem Fall würde ein privatwirtschaftlicher Versicherer vorab Korrekturen vornehmen, weil ansonsten die benachteiligten Individuen kein Interesse mehr an der Versicherung hätten. Da das nicht passiert, kann die Rentenversicherung nur als Pflichtversicherung funktionieren. Die differenzielle Sterblichkeit ist allerdings kein entscheidendes Argument gegen die Nutzung des kalendarischen Alters an sich, sondern gegen seine uniforme Anwendung. Denn die differenzielle Sterblichkeit wird ja durch das kalendarische Alter erst sichtbar. Ziel muss also viel mehr sein, den negativen Auswirkungen durch wiederum differenzielle Lösungen (z. B. progressivere Umverteilung von Renten) entgegenzutreten. Die Ausscheidungsgrenze verstärkt die Effekte noch zusätzlich, da langlebige Menschen, die weiterarbeiten können und wollen, früher als notwendig Rentenleistungen beziehen, wodurch ihre persönliche Tauschbilanz noch stärker aufgewertet wird. Die Tauschgerechtigkeit gegenüber kurzlebigen Menschen, die meist ein geringes Einkommen haben, wird in der Summe weiter verschlechtert.

Eine grundsätzliche Begründung für sozialstaatliche Eingriffe, die Individuen anhand von Merkmalen als Gruppe zusammenfassen, ist die **gemeinsame Lebenslage**. Das heißt, dass sich die Alten ebenso wie beispielsweise die Kranken oder die Kinder in einer zumindest hinreichend ähnlichen Lebenssituation befinden. Das kann aber über die Alten zumindest im rentenrelevanten Alter, also um die 70 Jahre, heutzutage nicht gesagt werden. Die frühere Begründung, dass viele Menschen ab diesem Alter nicht mehr arbeitsfähig seien, entspricht nicht einmal der Selbsteinschätzung der Individuen, von objektiven Indikatoren ganz zu schweigen. Körperlich und geistig haben die meisten Menschen in diesem Alter wenig Einbußen, die sie substanziell in ihrer Autonomie behindern. Wenn es eine gemeinsame Lebenslage gibt, dann höchsten diejenige, dass sie *en gros* noch in der Lage sind zu arbeiten. Das ändert sich schon ab Mitte der 1970er-Jahre deutlich. Aber deutlich wird auch, dass die Lebenssituationen eklatant auseinandergehen. Das betrifft die körperlichen, die geistigen und auch die sozialen Voraussetzungen. Hinzu kommen die stark divergierenden Vermögen und Einkommen. Je älter die Gruppe, desto größer die Unterschiede in allen Bereichen. Von einer gemeinsamen Lebenslage, die einen Rentenanspruch als Antwort auf Bedürftigkeit bedeuten würde, kann also mit Blick auf Alterskategorien nicht gesprochen werden. Hinzu kommt, dass der Staat nicht nur eine gemeinsame Lebenslage annimmt, sondern sie durch diese Annahme auch herstellt – zumindest in den Köpfen der Menschen. Zwecks Anspruchsgrenze eine kollektive Bedürftigkeit und Passivität zu unterstellen, bedeutet, dass Menschen ab einem bestimmten Alter als handlungsunfähig und abhängig wahrgenommen werden. Das ist schlecht für den Respekt ihnen gegenüber und schränkt ihre Autonomie mittelbar ein. Im Fall der Ausscheidungsgrenze ist die Lage besonders klar: man könnte sie höchstens damit begründen, dass die Menschen vor sich selbst geschützt werden müssten, weil ihre (kollektive) Lebenslage eine Weiterbeschäftigung nicht zulässt. Das ist aber nicht plausibel.

Ein wichtiges Motiv bei Diskussionen über das Rentensystem ist **Kohortengerechtigkeit**, die manchmal etwas unsauber auch intergenerationelle Gerechtigkeit genannt wird. Eine pauschale Altersgrenze behandelt Kohorten notwendigerweise unterschiedlich, da nicht für alle Jahrgänge, auch nicht für alle Individuen, der Lebensverlauf bis zur Altersgrenze gleich ist, ebenso wenig ist es der Lebensverlauf danach. Allein durch externe Umstände wie Wirtschaftskrisen, Kriege oder Naturkatastrophen können die Chancen einer Kohorte bis zur oder ab der Altersschwelle deutlich verringert sein. Ob sie sich positiv oder negativ auswirkt, ist daher grundsätzlich eine offene Frage. Was allerdings außerhalb sehr spezieller Kontexte nicht der Fall ist, ist, dass nachrückende Generationen davon profitieren, wenn ältere frühzeitig über Ausscheidegrenzen (z. B. in Form von Frührente) aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Es werden dadurch keine Arbeitsplätze für junge Menschen frei, da die Arbeitsplätze in der Regel wegen technologischen Wandels oder Umstrukturierungen ersatzlos gestrichen werden. Im Gegenteil zeigt die Empirie, dass eine niedrige Erwerbsquote alter Menschen auch für eine höhere Arbeitslosigkeit unter jungen sorgt, da unter anderem Konsumeinkommen der Alten und die Möglichkeit zum Wissenstransfer wegfallen. Wovon junge Menschen allerdings profitieren, ist die Anspruchsgrenze der Rente. Allerdings trifft dies nicht alle jungen Menschen, sondern diejenigen mit älteren Angehörigen. Die Anspruchsgrenze macht deren Rentenbezug planbar und entlastet die jungen Leute zumindest in einem bestimmten Umfang und für eine gewisse Zeit von der Notwendigkeit, diese materiell oder mit Pflegeleistungen oder zum Beispiel Wohnraum zu unterstützen. Erhalten die älteren Angehörigen eine ausreichend hohe Rente, womöglich sogar noch zu Zeiten, in denen sie selbst kaum Einbußen oder Gesundheitsausgaben haben, reichen sie einen beträchtlichen Teil an ihre Kinder und jungen Verwandten weiter. Allerdings ist das nur von Vorteil für diejenigen, die solche Verwandtschaftsverhältnisse besitzen. Der Rest profitiert nicht.

6.2 Anspruchsgrenze und Ausscheidgrenze

Kalendarische Altersgrenzen haben positive wie negative Folgen. Insbesondere die kalendarische Anspruchsgrenze bringt einige Vorteile mit sich, darunter die Planbarkeit oder die Herstellung von Suffizienz in Ressourcen und Anerkennung. Selbst das verpflichtende Rentensystem mit kalendarischer Regelaltersgrenze ist aus Sicht der Individuen zur Überwindung ihrer ökonomischen Kurzsichtigkeit effizient und hilfreich. Unternehmen profitieren von der Freiheit, Individuen sozialverträglich in Rente schicken zu können, d. h. gesichtswahrend zu entlassen. Die Gesellschaft wiederum profitiert von der Lebenslaufstrukturierung. Gleichzeitig gibt es kein Argument, aufgrund dessen die *Anspruchsgrenze* eindeutig moralisch unzulässig oder im jeweiligen Kontext falsch oder schlecht erscheint. Selbst bei der differenziellen Sterblichkeit ist sie trotz der gegebenen Schwierigkeiten auch notwendiger Teil der Lösung. Daher scheint alles in allem die Anspruchsgrenze moralisch zulässig und in mancherlei Hinsicht sogar geboten zu sein.

Bei der Ausscheidgrenze sieht die Situation anders aus. Sie schränkt die Autonomie des betroffenen Individuums aufgrund eines irrelevanten Merkmals ein, sie schwächt die Tauschgerechtigkeit des Rentensystems, versagt Menschen zusätzliches Einkommen, hindert Menschen daran, durch längere Erwerbsfähigkeit auf ihre faire Lebensarbeitszeit zu kommen, und es ist auch keine relevante gemeinsame Lebenslage zu erkennen. Menschen, die weiterhin arbeiten können und wollen, in Rente zu schicken, ist gesamtgesellschaftlich nicht kosteneffizient und ein schwer zu rechtfertigender Eingriff in den Lebenslauf des Individuums. Allerdings hat selbst die kalendarische Ausscheidgrenze gewisse Vorteile. So hilft auch sie für die Planbarkeit des Lebens beziehungsweise der Belegschaft. Vor allem aber ist sie die notwendige Bedingung für langfristige Arbeitsverträge mit Seniorität (Lazear-Verträge) und hohem Kündigungsschutz bis zur Rente. Anders als in einer Zeitpunktsicht wäre eine Ausscheidgrenze in einer Lebenszeitsicht also durchaus zu rechtfertigen. Hierin liegt das große Spannungsfeld. Wenn man die kalendarische Ausscheidgrenze abschaffen würde, würde man auch den Kündigungsschutz und Senioritätsprivilegien für ältere Arbeitnehmer*innen abschaffen müssen. Von diesen wiederum profitieren viele Menschen, insbesondere in Tarifverträgen und im Beamtenrecht. Ein Verbot kalendarischer Ausscheidgrenzen, die auf den ersten Blick geboten scheint, stellt sich also nicht als pareto-effizient dar, da es mindestens eine Gruppe von Individuen gibt, die schlechter gestellt würden. Und dass die Abschaffung mehr Gewinner als Verlierer produzieren würde, ist zumindest zweifelhaft. Immerhin schützen die institutionalisierten Mechanismen gerade Menschen mit geringen Ressourcen, die sich in einer flexibilisierten Welt schwieriger selbst Recht verschaffen könnten. Das heißt aber nicht, dass dieses eine Argument alle anderen sticht. Vielmehr heißt es, dass kalendarische Altersgrenzen a priori nur dort zulässig sein sollten, wo sie mit langfristigen und stabilen Lazear-Bedingungen einhergehen. Der Deal „Ich darf bis zur Rente bleiben, dafür gehe ich dann auch“ muss von beiden Seiten erfüllt werden. Wenn dies seitens der Arbeitgeber*innen, allein schon aufgrund der arbeitsmarkttechnischen Rahmenbedingungen, nicht mehr möglich ist, gibt es auch wenig Grund, prinzipielle kalendarische Ausscheidgrenzen aus moralphilosophischer Sicht überhaupt noch zuzulassen (jenseits von frei verhandelten Befristungen, versteht sich).

Zwar würde ein umfassendes Verbot von Altersdiskriminierung, welches die Nutzung des kalendarischen Alters einschließt, besser zur heutigen Doktrin der „Beschäftigung nach Bedarf und Wollen“ (Numhauser-Henning & Rönmar 2015: 461) passen, als es das auf Stabilität angelegte System der Lazear-Verträge samt verpflichtendem Renteneintritt tut. Doch erstens würde damit die *Irrelevanz* des Alters in derselben Weise verallgemeinert wie diskriminierendes Verhalten ihre *Relevanz* verallgemeinert. Während Diskriminierung ein Merkmal als relevant ansieht, wo es das nicht ist, würde ein Verbot des kalendarischen Alters dies als irrelevant ansehen, obwohl es dies auch nicht immer ist (Schauer 2003: 309). Zweitens müssten, wenn das (kalendarische) Alter als Regulierungskategorie wegfällt, Entscheidungen, die bisher auf seiner Basis getroffen wurden, anderweitig begründet werden. Das trifft sowohl Altersgrenzen zum Rentenanspruch und zum verpflichtenden Renteneintritt wie auch die Senioritätsprinzi-

pien in Firmen. Eine minimalinvasive Umstellung ist der Rückgriff auf die Dauer der Beschäftigung oder der Betriebszugehörigkeit. Diese ist ähnlich einfach und objektiv festzustellen wie das kalendarische Alter, kann aber den individuellen Lebensweg besser widerspiegeln (Caradec et al. 2009: 23). Gleichzeitig fällt alle möglicherweise mit dem kalendarischen Alter korrelierte Vorhersagekraft (z. B. über körperliche Belastungsfähigkeit) weg. Alternativ kann man das Kompetenzkriterium anwenden, also die (relevante) Kompetenz jedes Individuums separat bewerten. Dies erlaubt die Abstraktion von essenziellen Eigenschaften wie Herkunft, Geschlecht oder Alter, um die Bewertung einzig auf das für die Stelle relevante „savoir, savoir-faire et savoir-être“ (ebd., „Wissen, Wissen-wie und Auftreten“, Übers. d. Autors) zu gründen. Dann verlieren sich aber nicht nur die mit dem Alter verknüpften Ungerechtigkeiten, sondern auch möglicherweise seine Schutzfunktionen (Tahara 2017: 9 f.), welche sich unter anderem in Planbarkeit, Transparenz und Kündigungsschutz ausdrücken. Der Wunsch nach einer altersneutralen Gesellschaft oder einem altersneutralen Arbeitsmarkt sollte daher mit dem Vorbehalt verknüpft werden, die soziale Absicherung anderweitig zu gewährleisten (Caradec et al. 2009: 23). Denn womöglich könnte der Autonomiegewinn, den es in einer altersdiskriminierungsfreie Welt sicherlich gibt (Friedman 2003: 194), sich nicht gleichmäßig auf alle Menschen erstrecken und sich für viele sogar unter dem Strich sogar in einen Autonomieverlust verkehren. Sehr wahrscheinlich sorgt ein Rentensystem, welches *auch* auf die kalendarische Altersgrenze setzt, für mehr soziale Gerechtigkeit als eines, welches sie *prinzipiell* ausschließt (Freedland 2016). Denn mit dem Verlust der Altersgrenze gehen auch die verschiedenen im Anwendungskapitel besprochenen Schutzfunktionen, zum Beispiel die Beschäftigungszusage oder -garantie bis zur Altersgrenze, verloren (ebd.: 11).

Diese kalendarische Altersgrenze besteht in der Praxis immer gleichzeitig aus einer Anspruchs- und Ausscheidengrenze, da sich die beiden nicht sauber trennen lassen. Immerhin geht die Anspruchs- und Ausscheidengrenze beispielsweise häufig mit Anreizen zum Ausscheiden einher. Um mittels einer solchen gemischten Grenze viele der Vorteile von Anspruchs- und Ausscheidengrenze zu verwirklichen, ohne dass die moralphilosophischen Nachteile überwiegen, bietet es sich an, die Altersgrenze nicht als einzigen bestimmenden und unüberwindbaren Faktor für den Rentenzugang zu nutzen (wie manchmal im öffentlichen Diskurs suggeriert wird). Allerdings sollte sie weiterhin als willkürgleicher und in seiner Bestimmung willkürfreier und theorieneutraler Anker dienen, von dem aus flexibel auf individuelle Bedürfnisse reagiert werden kann. So ist

„das kalendarische Alter der Menschen (...) als gesellschaftliches Regelinstrument [zwar] fragwürdig geworden. Solange darauf – z. B. aus verwaltungstechnischen Gründen – nicht verzichtet werden kann, sollten Altersgrenzen [daher] soweit wie möglich flexibilisiert werden, um den Spielraum für die unterschiedlichen Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Menschen zu vergrößern“ (Ehmer 2017: 4).

So sollte die Altersgrenze in ihrer Bedeutung abgeschwächt werden, indem sie nicht automatisch zu einem vollständigen Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt führt. Ein abrupter Wechsel von Vollzeittätigkeit in die Vollzeitrente ist für viele Arbeitnehmer*in-

nen nicht attraktiv und schlecht für ihre Gesundheit. Deswegen sollten Rentensysteme einen flexiblen, gestuften Übergang ermöglichen (Shafik 2021: 132; Palmore 1972: 345). Das heißt auch, dass es entsprechende Arbeitsmöglichkeiten geben muss. Für die Mehrzahl der Menschen, die in Europa mit über 55 schrittweise in Rente gehen wollen, ist das bisher nämlich nicht der Fall (Rouzet et al. 2019: 49). Neben der Reduktion der Stunden wäre auch eine Veränderung der Tätigkeiten eine mögliche Antwort auf Alterserscheinungen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (zum Beispiel beaufsichtigende statt ausführende Tätigkeiten). Häufig sind solche Lösungen im Sinne der Arbeitnehmer*innen und auch der Gesellschaft insgesamt, da die Menschen länger gesund bleiben, sich selbst versorgen können und zur Wohlfahrt beitragen. Zurückhaltung findet sich bisher eher aufseiten der Unternehmen, welche von der Politik daher auch ausreichend in die Verantwortung genommen werden sollten. All diese Forderungen sind übrigens nicht neu. Schon in den 1950er-Jahren wurden

„stufenweise Übergänge, (...) die Einführung von Halbtags- oder anderen Teilzeitarbeiten, vermehrte Urlaubsgewährung für Ältere, besondere Schaffung von Altersarbeitsplätzen mit für diese günstigeren Leistungsbedingungen (langsames Arbeitstempo, Vermeidung körperlicher Kraftanstrengungen) [oder auch die] Anpassung der Löhne der Älteren an deren Arbeitsfähigkeit (untertarifliche Bezahlung)“ (Kindel & Schackow 1957: 135)

gefordert. Gerade der letztgenannte Vorschlag würde zugegebenermaßen allerdings, wie an verschiedenen Stellen der Arbeit diskutiert wurde, gegen in Deutschland vorherrschende soziale Konventionen verstoßen. Allerdings wäre er nur folgerichtig, um die Vorteile von Lazear-Verträgen mit anschließender Flexibilität verbinden zu können.

6.3 Ausblick

Wie wir gesehen haben, gibt es gute Gründe *für* und *gegen* die prinzipielle moralische Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem. Von den vorgestellten Erkenntnissen und Argumenten lassen sich viele sicherlich auch auf die Anwendungsfälle anderer Altersgrenzen, beispielsweise des Wahlalters, Volljährigkeit oder bei Altersgrenzen in der medizinischen Versorgung übertragen.

Insgesamt scheinen die Gründe gegen kalendarische Altersgrenzen nicht stark genug zu sein, um ihre Nutzung als prinzipiell unzulässig einzustufen. Dass eine Altersgrenze abgelehnt werden soll, allein schon, weil sie willkürlich ist und dem Besonderen des Individuums nicht Rechnung trägt, ist nicht überzeugend. Aber es mag auch Kontexte und Situationen geben, in denen von den vorgestellten Argumenten nur ein Teil relevant ist, weshalb in der speziellen Abwägung die Nutzung kalendarischer Grenzen nicht erlaubt sein sollte.

Altersgrenzen sind *verantwortungsunsensibel*, was der politischen Rhetorik und dem gewachsenen Gerechtigkeitsempfinden der letzten Jahrzehnte widerspricht. Aber gerade dadurch sind sie geeignet, einen Anker der Gleichheit in einer immer stärker

individuell vermessenene Gesellschaft zu bilden. Denn eine fundamentale Gleichheit ist ebenfalls ein wichtiger Wert für die Menschen unserer Gesellschaft wie für die Institutionen, die sie prägen. Wie bereits erwähnt: Vor dem Kalender sind alle gleich. Altersgrenzen bieten Orientierung und Lebensplanung, auf die sich alle verlassen können, auch wenn sie ihre Lebensumstände der nächsten Jahrzehnte *bis zur und nach Erreichen* der Altersgrenze nicht genau vorhersagen können. Allerdings spricht vieles dafür, dass die kalendarischen Altersgrenzen durch andere Zugangswege und Maßnahmen ergänzt und flankiert werden müssen, um die geometrische Gleichheit und Tauschgerechtigkeit des Rentensystems zu stärken. Insbesondere ein flexibler Rentenbeitritt mit versicherungsmathematisch angepasstem Zu- und Abschlag für längere oder kürzere Arbeitszeit, welcher progressive Elemente zwecks Erhöhung der Tauschgerechtigkeit (Bekämpfung differenzieller Sterblichkeit) enthält, springt ins Auge. Außerdem sollte überlegt werden, wie man gleichzeitig stabile Erverbsverhältnisse, womöglich unter Lazear-Bedingungen, begünstigt, aber auch Anreize zur Weiterbeschäftigung – zumindest derer die wollen und können – schafft.

Weiterhin bleibt neben der Frage, ob oder in welchen Fällen Altersgrenzen denn zulässig sind und wann nicht, die wichtige Frage, bei welchem Alter sie gezogen wird. Die Antwort darauf kann zwar nur eine politische sein. Aber angesichts der emotionalen Debatten, die mit dieser Frage einhergehen, hat diese Arbeit gezeigt, dass die politische Lösung darin liegen könnte, den Weiche- und Härtegrad der Altersgrenzen zu verändern, anstatt die Altersgrenze selbst zu verschieben. Wenn der Widerstand für eine Erhöhung der Altersgrenze als Maßnahme, um das durchschnittliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, zu groß ist, könnten die umliegenden Anreize gestärkt werden. Die Altersgrenze könnte stabil bleiben, aber die Zuschläge und Abschläge für kürzere oder längere Verweildauer in erheblichem Ausmaße verändert werden, um Anreize zu längerem Arbeiten zu schaffen. Dabei sollte der Fokus auf der Gruppe derer liegen, die weiterhin arbeiten können und wollen, in Teilen auch in der Gruppe derer, die weiterhin arbeiten können. Wenn diese nur ein bisschen länger arbeiten, wäre für die Finanzierung des Rentensystems schon viel getan. Gleichzeitig muss es für diejenigen, die nicht mehr in der Lage zu eigenem Lebensunterhalt sind, verlässliche Zugangswege geben, um den Arbeitsumfang den Möglichkeiten anzupassen. Worauf dabei moralphilosophisch zu achten ist, hat diese Arbeit hoffentlich zeigen können.

Und bei all der Beschäftigung mit Altersgrenzen sollte man nicht vergessen, dass sie, wie auch das Rentensystem selbst, nur eine Teilantwort sind. Wirkliche Autonomie und Wahlfreiheit bedeuten mehr als die Freiheit, arbeiten gehen zu können oder nicht mehr arbeiten zu müssen. Wirkliche Autonomie alter Menschen verlangt eine Umwelt und Gesellschaft, die ihre Lebensrealität ernst nimmt und mitbedenkt (Fredman 2003: 44). Sehr wahrscheinlich haben die soziale Teilhabe, die Einbindung in den Freundes- und Familienkreis oder eine auf sie zugeschnittene Verkehrsplanung mit langen Ampelphasen und gutem öffentlichem Nahverkehr mehr Auswirkungen auf das Wohlergehen alter Menschen als die Frage, ob das Rentenzugangsalter ein bisschen weiter oben oder unten liegt. Altenpolitik ist mehr als Rentenpolitik.

Literaturverzeichnis

- Aaron, Henry (1966): The Social Insurance Paradox. In: *The Canadian Journal of Economics and Political Science* 32 (3), S. 371. DOI: 10.2307/139995.
- Abbott, Alison (2019): First Hint That Body's 'Biological Age' Can Be Reversed. In: *Nature* (573), S. 173.
- Albou, Philippe (2005): La vieillesse dans les „Essais“ de Montaigne. In: *Gérontologie et Société* 28 (114), S. 75–83. Online verfügbar unter <https://www.cairn.info/revue-gerontologie-et-societe-2005-3-page-75.htm#re7no7>.
- Aldenhoff, Josef (2017): Selbstbeschränkung im Alter als präventivmedizinische Haltung. In: Angelika C. Messner, Andreas Bihrer & Harm-Peer Zimmermann (Hg.): *Alter und Selbstbeschränkung. Beiträge aus der Historischen Anthropologie*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, S. 63–74.
- AGG, in der Fassung vom 3. April 2013 (2013): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.
- Altenberg, Brigitte; Greulich, Karl Otto (2017): Biologische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma & Dirk Lanzerath (Hg.): *Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte*. Originalausgabe. Freiburg, München: Karl Alber, S. 11–51.
- Altman, Andrew (2020): Discrimination. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/discrimination/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Altonji, Joseph G.; Shakotko, Robert A. (1987): Do Wages Rise with Job Seniority? In: *The Review of Economic Studies* 54 (3), S. 437. DOI: 10.2307/2297568.
- Améry, Jean (2012 [1966]): *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten* (7. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Anderson, Elizabeth (1999): What Is the Point of Equality? In: *Ethics* 109 (2), S. 287–337. DOI: 10.1086/233897.
- Anderson, Elizabeth (2014): The Fundamental Disagreement Between Luck Egalitarians and Relational Egalitarians. In: Alexander Kaufman (Hg.): *Distributive Justice and Access to Advantage*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 21–39.
- Andres, Fritz (2004): Anmerkungen zum Schreiber-Plan. In: *Fragen der Freiheit* (268), S. 47–64.
- Andrić, Vuko; Herlitz, Anders (2021): Prioritarianism, Timeslices, and Prudential Value. In: *Australasian Journal of Philosophy*, S. 1–10. DOI: 10.1080/00048402.2021.1920043.
- Anhörungen des Kongresses der USA (1967): *Hearings Before the General Subcommittee on Labor of the Committee on Education and Labor*. House of Representatives, Ninetieth Congress, First Session on H. R. 3651, H. R. 3768, and H. R. 4221 Bills Relative to Age Discrimination in Employment.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): *AGG-Wegweiser. Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz* (10. Aufl.). Berlin. [Wegen abweichender Paginierung beziehen sich Seitenangaben auf die PDF-Zählung]

- Anxo, Dominique (2015): Entry and Exit Patterns from the Labour Force. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 17–48.
- Appiah, Kwame Anthony (1999): Racisms. In: David Theo Goldberg (Hg.): Anatomy of Racism (5. Aufl.). Minneapolis, Minn.: Univ. of Minnesota Press, S. 3–17.
- Arakawa, Sota; Iwata, Katsuhiko; Endo, Akira; Takagi, Tomoyo; Gunji, Masato; Fujimoto, Makoto; Yamada, Atsuhiko; Yamamoto, Katsuya (2007): Present Situation and Problems for Human Resources Management Toward Continued Employment of Older Workers. Research Report No. 83. The Japan Institute for Labour Policy and Training. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/reports/documents/jilpt-research/no.83.pdf>.
- Araki, Takashi (2015): Age Discrimination and Labor Law in Japan: An Alternative Approach to Age Discrimination Law in a Most Rapidly Ageing Country? In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönnmar (Hg.): Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 337–356.
- Arendt, Hannah (2020 [1972]): Vita activa oder Vom tätigen Leben. Erweiterte Neuausgabe (hg. v. Thomas Meyer). München: Piper. Online verfügbar unter <https://portal.dnb.de/opac/mvb/cover.htm?isbn=978-3-492-31691-0>.
- Arentz, Oliver (2020): Sicherung des Alterskonsums durch Wohneigentum. In: Otto Deppenheuer, Eckhart Hertzsch & Michael Voigtländer (Hg.): Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung. Berlin: Springer, S. 233–253.
- Aristoteles (1969): Nikomachische Ethik (bibliografisch ergänzte Ausgabe 2003). Berlin: Reclam.
- Aristoteles (2019): Politik (unter Mitarbeit von Franz F. Schwarz). Berlin: Reclam.
- Arneson, Richard (1990): Liberalism, Distributive Subjectivism, and Equal Opportunity for Welfare. In: *Philosophy & Public Affairs* 19 (2), S. 158–194. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/pdf/2265408.pdf>, zuletzt geprüft am 07.08.2020.
- Arneson, Richard (2000a): Luck Egalitarianism and Prioritarianism. In: *Ethics* 110 (2), S. 339–349. DOI: 10.1086/233272.
- Arneson, Richard (2000b): Perfectionism and Politics. In: *Ethics* 111 (1), S. 37–63. DOI: 10.1086/233418.
- Arneson, Richard (2007): Desert and Equality. In: Nils Holtug & Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): Egalitarianism. New Essays on the Nature and Value of Equality. Oxford: Clarendon, S. 262–292.
- Arneson, Richard (2013): Egalitarianism. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/egalitarianism/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Arza, Camila; Johnson, Paul (2006): The Development of Public Pensions from 1889 to the 1990s. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 52–97.
- Axelsen, David V.; Nielsen, Lasse (2015): Sufficiency as Freedom from Duress. In: *Journal of Political Philosophy* 23 (4), S. 406–426. DOI: 10.1111/jopp.12048.

- Axelsen, David V.; Nielsen, Lasse (2016): Essentially Enough. In: Carina Fourie & Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 101–118.
- Ayalon, Liat (2014): Perceived Age, Gender, and Racial/Ethnic Discrimination in Europe: Results from the European Social Survey. In: *Educational Gerontology* 40 (7), S. 499–517. DOI: 10.1080/03601277.2013.845490.
- Ayalon, Liat; Tesch-Römer, Clemens (2018): Introduction to the Section: Ageism – Concept and Origins. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 1–10.
- Ayaß, Wolfgang (2010): Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Sozialversicherung bis zur Jahrtausendwende. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart* (unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen). Bonn: Dietz, S. 17–43.
- Ayuso, Mercedes; Bravo, Jorge Miguel; Holzmann, Robert (2016a): Addressing Longevity Heterogeneity in Pension Scheme Design and Reform. [IZA Discussion Paper No. 10378]. Online verfügbar unter <http://ftp.iza.org/dp10378.pdf>, zuletzt geprüft am 20.10.2021.
- Ayuso, Mercedes; Bravo, Jorge Miguel; Holzmann, Robert (2016b): On the Heterogeneity in Longevity Among Socio-economic Groups: Scope, Trends, and Implications for Earnings-Related Pension Schemes [IZA Discussion Paper No. 10060]. Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/145194/1/dp10060.pdf>, zuletzt geprüft am 20.10.2021.
- Bäcker, Gerhard (2022): Alterssicherung in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 72 (20), S. 4–10.
- Bahnsen, Ulrich (2017): Unsterblichkeit: Für immer jung? In: *DIE ZEIT*, 06.04.2017 (15/2017). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2017/15/unsterblichkeit-wissenschaft-usa-steve-horvath>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Bahnsen, Ulrich (2019): Verjüngung: Forscher wollen das Altern besiegt haben. In: *ZEIT Online*, 12.07.2019. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-07/verjuengung-biologie-trim-studie-gregory-fahy>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Ballod, Karl (1927): *Der Zukunftsstaat. Produktion und Konsum im Sozialstaat*. Berlin.
- Baltes, Margret M.; Wahl, Hans-Werner (1992): The Dependency-Support Script in Institutions: Generalization to Community Settings. In: *Psychology and Aging* 7 (3), S. 409–418. DOI: 10.1037/0882-7974.7.3.409.
- Baltes, Paul B. (1997): Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese. Implikation für die Zukunft des vierten Lebensalters. In: *Psychologische Rundschau* (48), S. 191–210.
- Baltes, Paul B. (2006): Das hohe Alter. Online verfügbar unter https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2004_01/04_01_baltes/index.html, zuletzt aktualisiert am 27.10.2006, zuletzt geprüft am 26.08.2019.

- Baltes, Paul B.; Lindenberger, Ulman (1997): Emergence of a Powerful Connection Between Sensory and Cognitive Functions Across the Adult Life Span: A New Window to the Study of Cognitive Aging? In: *Psychology and aging* 12 (1), S. 12–27.
- Baltes, Paul B.; Lindenberger, Ulman; Staudinger, Ursula M. (2006): Life Span Theory in Developmental Psychology. In: William Damon & Richard M. Lerner (Hg.): *Handbook of Child Psychology*, 50B (6. Aufl.). New York, NY: Wiley, S. 94.
- Baltrusch, Ernst (2009): An den Rand gedrängt. Altersbilder im Klassischen Athen. In: Andreas Gutsfeld & Winfried Schmitz (Hg.): *Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike*. Göttingen: V & R unipress, S. 57–86.
- Barr, Nicholas A. (2012): *Economics of the Welfare State* (5. Aufl.). Oxford: Oxford University Press.
- Barry, Nicholas (2008): The University of Western Australia. In: *The Journal of Politics* 70 (1), S. 136–150. Online verfügbar unter https://api.research-repository.uwa.edu.au/portal/files/portal/1479563/11635_PID11635.pdf, zuletzt geprüft am 07.08.2020.
- Bätzing, Werner (2020): *Das Landleben. Geschichte und Zukunft einer gefährdeten Lebensform*. München: C. H. Beck.
- Baumann, Gerd (1999): *The Multicultural Riddle. Rethinking National, Ethnic, and Religious Identities*. New York: Routledge (Zones of Religion). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0651/98049911-d.html>.
- Beauvoir, Simone de (1970 [1995]): *Das Alter. Essay* (101.–104. Tsd.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Beehr, Terry A.; Bowling, Nathan A. (2013): Variations on a Retirement Theme: Conceptual and Operational Definitions of Retirement – Oxford Handbooks. In: Mo Wang (Hg.): *The Oxford Handbook of Retirement*. New York: Oxford University Press.
- Behl, Christian; Moosmann, Bernd (2008): Molekulare Mechanismen des Alterns. Über das Altern der Zellen und den Einfluss von oxidativem Stress auf den Alternsprozess. In: Ursula Staudinger & Heinz Häfner (Hg.): *Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage*. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 9–32.
- Bellmann, Lutz; Hilpert, Markus; Kistler, Ernst; Wahse, Jürgen (2003): Herausforderungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt und die Betriebe. In: *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 36 (2), S. 133–149.
- Benbaji, Yitzhak (2005): The Doctrine of Sufficiency: A Defence. In: *Utilitas* 17 (3), S. 310–332. DOI: 10.1017/S0953820805001676.
- Bernays, Marie (1912): Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 35.
- Bertelsmann Stiftung; BDA (Hg.) (2003): *Beschäftigungschancen für ältere Arbeitnehmer. Internationaler Vergleich und Handlungsempfehlungen* (unter Mitarbeit von Lothar Funk, Hans-Peter Klös, Susanne Seyda, Rolf Birk und Bernd Waas). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Bertram, Melanie Y.; Lauer, Jeremy A.; Joncheere, Kees de; Edejer, Tessa; Hutubessy, Raymond; Kieny, Marie-Paule; Hill, Suzanne R. (2016): Cost-effectiveness Thresholds: Pros and Cons. In: *Bulletin of the World Health Organization* 94 (12), S. 925–930. DOI: 10.2471/BLT.15.164418.

- Bidadanure, Juliana (2016): Making Sense of Age-Group Justice. In: *Politics, Philosophy & Economics* 15 (3), S. 234–260. DOI: 10.1177/1470594X16650542.
- Bien, Günther (2019): Gerechtigkeit bei Aristoteles (V). In: Otfried Höffe (Hg.): *Aristoteles: Nikomachische Ethik* (4., neubearb. u. erg. Aufl.). Berlin, Boston: de Gruyter, S. 105–128.
- Bienkowski, Stanislaw von (1910): Untersuchungen über Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft einer Kabelfabrik. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 3–41.
- Blackham, Alysia (2019): Interrogating the ‘Dignity’ Argument for Mandatory Retirement: An Undignified Development? In: *Industrial Law Journal* 48 (3), S. 377–415. DOI: 10.1093/indlaw/dwy013.
- Blanchard, Francis (1976): Employment, Growth and Basic Needs. A One-World Problem; Report of the Director-General for the International Labour Office ; Tripartite World Conference on Employment, Income Distribution and Social Progress and the International Division of Labour. Genf: International Labour Office.
- Blanchflower, David G. (2020): Is Happiness U-shaped Everywhere? Age and Subjective Well-being in 145 Countries. In: *Journal of Population Economics*, S. 1–50. DOI: 10.1007/s00148-020-00797-z.
- Blank, Rebecca M.; Dabady, Marilyn; Citro, Constance Forbes (Hg.) (2004): *Measuring Racial Discrimination*. National Research Council. Washington, DC: National Academies Press.
- Blum, Ulrich (2021): Nachwort. In: Erhard, Ludwig (2021): *Wohlstand für Alle*. Econ.
- Blüm, Norbert; Kolb, Elmar; Schwarz-Schilling, Christian (1988): Finanzierbar und gerecht. In: *Mittelstandsmagazin* 37 (11), S. 12–14.
- Blume, Otto (1964): Die Situation des alten Menschen. In: Gerhard W. Brück (Hg.): *Die Situation der alten Menschen*. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux, S. 59–78.
- Blumenberg, Hans (2001 [1986]): *Lebenszeit und Weltzeit* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- BMFSFJ (2010a): Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999–2004 – 2009. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93170/73111cb56e58a95dacc6fcf7f8c01dd/3--freiwilligensurvey-hauptbericht-data.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- BMFSFJ (2010b): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Deutscher Bundestag Drucksache 17/3815. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/77898/a96affa352d60790033ff9bbeb5b0e24/bt-drucksache-sechster-altenbericht-data.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- BMFSFJ (2016): Siebter Altenbericht. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Deutscher Bundestag Drucksache 18/10210 (unter Mitarbeit von Frank Berner, Jenny Block und Christine Hagen). Online verfügbar unter https://www.siebter-altenbericht.de/fileadmin/altenbericht/pdf/Der_Siebte_Altenbericht.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- BMFSFJ (2019): Frauen und Männer in der zweiten Lebenshälfte – Älterwerden im sozialen Wandel. Zentrale Befunde des Deutschen Alterssurveys (DEAS) 1996 bis 2017. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frauen-und-maenner-in-der-zweiten-lebenshaelfte-aelterwerden-im-sozialen-wandel-135042>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Bognar, Greg (2008): Age-Weighting. In: *Economics and Philosophy* 24 (2), S. 167–189. DOI: 10.1017/S026626710800179X.
- Böheim, René; Nice, Thomas (2019): The Effect of Early Retirement Schemes on Youth Employment. In: *izawol*. DOI: 10.15185/izawol.70.v2.
- Bol, Jasmijn (2011): The Determinants and Performance Effects of Managers' Performance Supervisor Bias, In: *The Accounting Review* 86 (5), S. 1549–1575.
- Bommer, William; Johnson, Jonathan; Rich, Gregory; Podsakoff, Philip; Mackenzie, Scott (1995): On the Interchangeability of Objective and Subjective Measures of Employee Performance: A Meta-Analysis. In: *Personnel Psychology* 48 (3), S. 587–605. DOI: 10.1111/j.1744-6570.1995.tb01772.x.
- Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2020): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020). Kurzxepertise. Forschungsbericht 545.
- Bonus, Holger (1990): Wertpapiere, Geld und Gold. Über das Unwirkliche in der Ökonomie. Graz: Styria.
- Börsch-Supan, Axel (2012): Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Rentenreformen. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 195–236.
- Börsch-Supan, Axel (2020): Wie Corona Generationen spaltet. In: *Cicero* (5), S. 92–95.
- Börsch-Supan, Axel (2022): Handlungsfelder einer Rentenreform in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 28–34.
- Börsch-Supan, Axel; Coppola, Michela; Rausch, Johannes (2015): Die „Rente mit 63“: Wer sind die Begünstigten? In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 16 (3), S. 264–288. DOI: 10.1515/pwp-2015-0020.
- Börsch-Supan, Axel; Goll, Nicolas (2021): Ziele verfehlt: eine Analyse der neuen Grundrente. In: *ifo Schnelldienst* 74 (6), S. 34–39.
- Börsch-Supan, Axel; Rausch, Johannes (2018): Die Kosten der doppelten Haltelinie. In: *ifo Schnelldienst* 71 (9), S. 23–30.
- Bosworth, Barry (2018): Increasing Disparities in Mortality by Socioeconomic Status. In: *Annual review of public health* 39, S. 237–251. DOI: 10.1146/annurev-publ-health-040617-014615.
- Bou-Habib, Paul (2011): Distributive Justice, Dignity, and the Lifetime View. In: *Social Theory and Practice* (37), S. 285–310.

- Bourdieu, Pierre (1985): The Social Space and the Genesis of Groups. In: *Theory and Society*, 14 (6), S. 723–744.
- Boxill, Bernard R. (1992): Blacks and Social Justice (erw. Aufl.). Lanham, Md: Rowman & Littlefield.
- Bradshaw, J. (2013): A Taxonomy of Social Need. In: Richard Cookson, Roy Sainsbury & Caroline Glendinning (Hg.): Jonathan Bradshaw on Social Policy. Selected Writings 1972–2011. York: University of York, S. 71–82.
- Brassington, Iain (2019): What a Drag It Is Getting Old: A Response to Räsänen. In: *Journal of Medical Ethics* 45 (7), S. 467–468. DOI: 10.1136/medethics-2019-105494.
- Braun, Reiner (2020): Bedeutung des Wohneigentums für die Altersvorsorge. In: Otto Depenheuer, Eckhart Hertzsch & Michael Voigtländer (Hg.): Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung. Berlin: Springer, S. 213–232.
- Breyer, Friedrich (1990): Ökonomische Theorie der Alterssicherung. München: Vahlen.
- Breyer, Friedrich; Craig, Ben (1995): Voting on Social Security. Evidence from OECD Countries. Working Paper (Old Series) 9511: Federal Reserve Bank of Cleveland.
- Brown, James N. (1989): Why Do Wages Increase with Tenure? On-the-Job Training and Life-Cycle Wage Growth Observed within Firms. In: *American Economic Review* 79 (5), S. 971–991.
- Brück, Gerhard W. (1968): Die gegenwärtige Situation der gesetzlichen Rentenversicherung. In: *Neues Beginnen – Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt für Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 19 (5), S. 180–185.
- Brussig, Martin; Jansen, Andreas; Knuth, Matthias (2011): Differenzierte Altersgrenzen in der Rentenversicherung aufgrund beruflicher Belastungen? Vorüberlegungen für ein empirisches Konzept. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Wirtschafts- und Sozialpolitik. Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08729.pdf>.
- Bublitz, Jan Christoph; Paulo, Norbert (2020): Empirische Ethik: Hintergründe, Einwände, Potentiale. In: Norbert Paulo & Jan Christoph Bublitz (Hg.): Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie. Berlin: Suhrkamp, S. 9–72.
- Buchen, Sylvia; Maier, Maja S. (2008): Älterwerden neu denken. Interdisziplinäre Perspektiven auf den demografischen Wandel. Eine Einleitung. In: Sylvia Buchen & Maja S. Maier (Hg.): Älterwerden neu denken. Interdisziplinäre Perspektiven auf den demografischen Wandel (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–30.
- Bülow, Morten Hillgaard; Söderqvist, Thomas (2014): Successful Ageing: A Historical Overview and Critical Analysis of a Successful Concept. In: *Journal of Aging Studies* 31, S. 139–149. DOI: 10.1016/j.jaging.2014.08.009.
- Bundesagentur für Arbeit (2019): Situation von Älteren. Nürnberg. Online verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Demografie/Generische-Publikationen/Aelttere-amArbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 30.12.2021. (Über den Link kommt man leider zu einer aktuelleren Ausgabe von 2022. Die hier zitierte 2019er Ausgabe ist online anscheinend nicht mehr verfügbar.)

- Bundesregierung (2021a): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht. Langfassung. Online verfügbar unter https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- Bundesregierung (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht. Kurzfassung. Online verfügbar unter https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Durchschnittliche Rentenbezugsdauer (RV). Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61863/rentenbezugsdauer>, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- Burnett, Ann; Di Tunnariello, Nancy; DeGreeff, Becky L. (2020): "I'm on a Rollercoaster": Women's Social Construction of Time. In: *Communication Studies* 71 (1), S. 148–166. DOI: 10.1080/10510974.2019.1702073.
- Burtless, Gary (2006): Poverty and Inequality. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 740–758.
- Busch, Moritz (1899): *Tagebuchblätter 1821–1899. Dritter Band*. Leipzig: Grunow.
- Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Harnisch, Michelle (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut.
- Butler, Judith (2019): Verletzungen bilden gesellschaftliche Strukturen ab. In: *Philosophie Magazin* (6), S. 62–65.
- Butler, Robert N. (1969): Age-Isms: Another Form of Bigotry. In: *The Gerontologist* 9 (4), S. 243–246. DOI: 10.1093/geront/9.4_part_1.243.
- Butler, Robert N. (1980): Ageism: A Foreword. In: *Journal of Social Issues* 36 (2), S. 8–11.
- BVerfG, vom 26.01.2000, Aktenzeichen 1 BvR 1918/99.
- BVerfG, vom 18.07.2012, Aktenzeichen 1 BvL 10/10.
- Bytheway, Bill (2005): Ageism and Age Categorization. In: *Journal of Social Issues* 61 (2), S. 361–374. DOI: 10.1111/j.1540-4560.2005.00410.x.
- Bytheway, Bill; Johnson, Julia (1990): On Defining Ageism. In: *Critical Social Policy* 10 (29), S. 27–39. DOI: 10.1177/026101839001002902.
- Callahan, Daniel (1995): *Setting Limits. Medical Goals in an Aging Society*. Washington, D. C.: Georgetown University Press.
- Cameron, H. A.; McKay, R. D. (1999): Restoring Production of Hippocampal Neurons in Old Age. In: *Nature Neuroscience* 2 (10), S. 894–897. DOI: 10.1038/13197.
- Cappelen, A. W.; Norheim, O. F. (2005): Responsibility in Health Care: A Liberal Egalitarian Approach. In: *Journal of Medical Ethics* 31 (8), S. 476–480. DOI: 10.1136/jme.2004.010421.
- Caradec, Vincent; Poli, Alexandra; Lefrançois, Claire (2009): Les deux visages de la lutte contre la discrimination par l'âge. In: *Mouvements* 59 (3), S. 11. DOI: 10.3917/mouv.059.0011.
- Card, Claudia (1988): Women's Voices and Ethical Ideals: Must We Mean What We Say? In: *Ethics* 99 (1), S. 125–135.

- Carr, Dawn C.; Komp, Kathrin (Hg.) (2011): *Gerontology in the Era of the Third Age. Implications and Next Steps*. New York, N. Y.: Springer Pub. Co. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10480846>.
- Carstensen, Laura L.; Lang, Frieder R. (2007): Sozioemotionale Selektivität über die Lebensspanne: Grundlagen und empirische Befunde. In: Jochen Brandtstädter & Ulman Lindenberger (Hg.): *Entwicklungspsychologie der Lebensspanne*. Ein Lehrbuch (1. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 389–412.
- Carter, Ian (2011): Respect and the Basis of Equality. In: *Ethics* 121 (3), S. 538–571. DOI: 10.1086/658897.
- Carvalho, Carlos; Ferrero, Andrea; Nechio, Fernanda (2016): Demographics and Real Interest Rates: Inspecting the Mechanism. Federal Reserve Bank of San Francisco Working Paper 2016–05. Online verfügbar unter <https://www.frbsf.org/economic-research/files/wp2016-05.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Casal, Paula (2007): Why Sufficiency Is Not Enough. In: *Ethics* 117 (2), S. 296–326. DOI: 10.1086/510692.
- Castella, Tom de (2012): Is 'women and children first' a real rule? In: *BBC News*, 16.01.2012. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/magazine-16576289>, zuletzt geprüft am 20.03.2020.
- Cavanagh, Matt (2002): *Against Equality of Opportunity*. Oxford: Clarendon Press (Oxford philosophical monographs). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0611/2001052080-d.html>.
- Cavell, Stanley (1981): *Pursuits of happiness. The Hollywood comedy of remarriage*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Ceello, Peter (2020): Desert. Internet Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://www.iep.utm.edu/desert/#SH2a>, zuletzt aktualisiert am 20.03.2020, zuletzt geprüft am 20.03.2020.
- Chapman, Benjamin P.; Roberts, Brent; Duberstein, Paul (2011): Personality and Longevity: Knowns, Unknowns, and Implications for Public Health and Personalized Medicine. In: *Journal of Aging Research* 2011, S. 759170. DOI: 10.4061/2011/759170.
- Chetty, Raj; Stepner, Michael; Abraham, Sarah; Lin, Shelby; Scuderi, Benjamin; Turner, Nicholas et al. (2016): The Association Between Income and Life Expectancy in the United States, 2001–2014. In: *JAMA* 315 (16), S. 1750–1766. DOI: 10.1001/jama.2016.4226.
- Christiano, Thomas (2007a): A Foundation for Egalitarianism. In: Nils Holtug & Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New Essays on the Nature and Value of Equality*. Oxford: Clarendon, S. 41–82.
- Christiano, Thomas (2007b): A Foundation for Egalitarianism. In: Nils Holtug & Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New Essays on the Nature and Value of Equality*. Oxford: Clarendon Press, S. 41–82.
- Cicero, Marcus Tullius (1998): *Cato maior de senectute*. Lateinisch/Deutsch = Cato der Ältere über das Alter (bibliografisch ergänzte Ausgabe 2011). Stuttgart: Reclam.

- Clark, Gordon L.; Munnell, Alicia H.; Orzag, Michael J. (2006a): Pension and Retirement Income in a Global Environment. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 10–27.
- Clark, Gordon L.; Munnell, Alicia Haydock; Orzag, Michael J. (2006b): The Agenda. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 3–9.
- Clarke, Lee (2002): Panic: Myth or Reality? In: *Contexts* 1 (3), S. 21–26. DOI: 10.1525/ctx.2002.1.3.21.
- Claßen, Katrin (2012): Technik im Alltag. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 499–506.
- Clemens, Johannes (2012): Ökonomische und demographische Rahmenbedingungen der Rentenpolitik in Deutschland. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 81–108.
- Colchero, Fernando; Aburto, José Manuel; Archie, Elizabeth A.; Boesch, Christophe; Breuer, Thomas; Campos, Fernando A. et al. (2021): The Long Lives of Primates and the ‘Invariant Rate of Ageing’ Hypothesis. In: *Nature Communications* 12 (1). DOI: 10.1038/s41467-021-23894-3.
- Colcombe, Stanley; Kramer, Arthur F. (2003): Fitness Effects on the Cognitive Function of Older Adults: A Meta-Analytic Study. In: *Psychological Science* 14 (2), S. 125–130. DOI: 10.1111/1467-9280.t01-1-01430.
- Cole, Thomas R. (1992): The Journey of Life. A Cultural History of Aging in America. Cambridge: Cambridge University Press. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0803/91008867-d.html>.
- Comaroff, John L.; Comaroff, Jean (1992): Ethnography and the Historical Imagination. Boulder: Westview Press. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0831/91045642-b.html>.
- Cooper, Richard S.; Kaufman, Jay S.; Ward, Ryk (2003): Race and Genomics. In: *The New England journal of medicine* 348 (12), S. 1166–1170. DOI: 10.1056/NEJMs022863.
- Costa, Paul T.; McCrae, Robert R. (1993): Psychological Research in the Baltimore Longitudinal Study of Aging. In: *Zeitschrift für Gerontologie* 26 (3), S. 138–141.
- Costa, Paul T.; McCrae, Robert R. (2006): Age Changes in Personality and Their Origins: Comment on Roberts, Walton, and Viechtbauer (2006). In: *Psychological bulletin* 132 (1), S. 26–28. DOI: 10.1037/0033-2909.132.1.26.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum* (1), S. 139–167.
- Crisp, Roger (2003): Equality, Priority, and Compassion. In: *Ethics* 113 (4), S. 745–763. DOI: 10.1086/373954.

- Crößmann, Anja; Günther, Lisa; Marder-Puch, Katharina (2017): Qualität der Arbeit. Geld verdienen und was sonst noch zählt. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbstaetigkeit/broschuere-qualitaet-arbeit-0010015179004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Cupit, Geoffrey (1998): Justice, Age, and Veneration. In: *Ethics* 108 (4), S. 702–718. DOI: 10.1086/233848.
- Dahrendorf, Ralf (1979): Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Daniels, Norman (1988): Am I My Parents' Keeper? An Essay on Justice Between the Young and the Old. New York, NY: Oxford University Press.
- Daniels, Norman (2007): Just Health. Cambridge: Cambridge University Press.
- Deacon, Alan; Mann, Kirk (1999): Agency, Modernity and Social Policy. In: *Journal of Social Policy* 28 (3), S. 413–435. DOI: 10.1017/S0047279499005644.
- Deaglio, Mario; Russo, Giuseppe (2018): La crescita indebolita. In: Mario Deaglio (Hg.): Il mondo cambia pelle? [XXIII rapporto sull'economia globale e l'Italia]. Turin Mailand: Centro di ricerca e documentazione Luigi Einaudi; Guerini e associati, S. 17–64.
- Dean, Hartley (2010): Understanding Human Need. Social Issues, Policy and Practice. Bristol: Policy.
- Deindl, Christian (2020): Familie, Solidarität und finanzielle Transfers. In: Jutta Ecarius & Anja Schierbaum (Hg.): Handbuch Familie. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–17.
- Deken, Johan J. de; Ponds, Eduard; van Riel, Bart (2006): Social Solidarity. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 141–160.
- Dell'Eva, Gloria; Schmidt, Sandra (2019): Im falschen Körper? In: *Philosophie Magazin* (6), S. 36–43.
- Deutsch, Julius (1910): Auslese und Anpassung der Arbeiter in den österreichischen Siemens-Schuckert-Werken in Wien. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 239–301.
- Deutsche Rentenversicherung (2018): Lexikon – Regelaltersgrenze. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/05_lexikon/R/regelaltersgrenze.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Deutsche Rentenversicherung (2019): Rentenversicherung in Zahlen 2019. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Stand 29. Mai 2019. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3, alternativ: https://rentenbescheid24.de/wp-content/uploads/2019/07/rv_in_zahlen_2019.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hg.) (2020): Rentenversicherung in Zeitreihen. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Disney, Richard (2006): Actuarial-Based Public Pension Systems. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 268–289.
- Dittrich, Benedikt (2020): Die Grundrente: Wem sie hilft und warum sie so wichtig ist. In: *vorwärts*, 30.12.2020. Online verfügbar unter <https://www.vorwaerts.de/artikel/grundrente-wem-hilft-so-wichtig>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Dolgin, Elie (2018): There's no limit to longevity, says study that revives human lifespan debate. In: *Nature* 559 (7712), S. 14–15. DOI: 10.1038/d41586-018-05582-3.
- Donnellan, M. Brent; Lucas, Richard E. (2008): Age Differences in the Big Five Across the Life Span: Evidence From Two National Samples. In: *Psychology and Aging* 23 (3), S. 558–566. DOI: 10.1037/a0012897.
- Doris, John M. (2020): Charakter, Situation und Tugendethik. In: Norbert Paulo & Jan Christoph Bublitz (Hg.): Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie. Berlin: Suhrkamp, S. 176–218.
- Doron, Israel; Numhauser-Henning, Ann; Spanier, Benny; Georgantzi, Nena; Mantovani, Eugenio (2018): Ageism and Anti-Ageism in the Legal System: A Review of Key Themes. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing, 303–319.
- Doyal, Len; Gough, Ian (1984): A Theory of Human Needs. In: *Critical Social Policy* 4 (10), S. 6–38. DOI: 10.1177/026101838400401002.
- Drake, Judith (1696): An essay in defence of the female sex. in which are inserted the characters of a pedant, a squire, a beau, a vertuoso, a poetaster, a city-critick, etc. (2. Aufl.; dieses ursprünglich anonym veröffentlichte Werk wird teilweise auch Mary Astell zugeschrieben, mehrheitlich aber Judith Drake). London. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/essayindefenceof00drak/>, zuletzt geprüft am 03.11.2020.
- Drösser, Christoph (2019): Verjüngung: Der Thymonaut. In: *DIE ZEIT*, 17.07.2019 (30/2019). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2019/30/verjuengung-thy-musdruese-alterungsprozess-anti-aging>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Du Bois, William E. B. (2007 [1940]): Dusk of Dawn. An Essay Toward an Autobiography of Race Concept. Oxford: Oxford University Press.
- Duden: Adultismus. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Adultismus>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Duden: diskriminieren. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/diskriminieren>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Duden: Gruppe. Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft. Online verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Gruppe_Team_Abteilung_Einheit, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Duden: Verdienst, das. Online verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Verdienst_Leistung_Werk_Erfolg, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Duden Wirtschaft (2016a): demografischer Wandel. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21044/verteilungspolitik>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Duden Wirtschaft (2016b): Verteilungspolitik. von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21044/verteilungspolitik>, zuletzt geprüft am 12.11.2018.
- Dudley, John (1997): The Evolution of the Concept of Chance in the Physics and Ethics of Aristotle (Dissertation). Online verfügbar unter https://repository.ubn.ru.nl/bitstream/handle/2066/146402/mmubn000001_246710020.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt geprüft am 13.10.2021.
- Durkheim, Émile (1919): *Les Règles de la méthode sociologique*. Paris: Alcan. Online verfügbar unter https://fr.wikisource.org/wiki/Les_Règles_de_la_méthode_sociologique/, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Durkheim, Émile (1977): Über die Teilung der sozialen Arbeit. In: Niklas Luhmann & Ludwig Schmidts (Hg.): *Über die Teilung der sozialen Arbeit* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dworkin, Ronald (1978): *Taking Rights Seriously*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Dworkin, Ronald (1981): What is Equality? Part 2: Equality of Resources. In: *Philosophy & Public Affairs* 10 (4), S. 283–345.
- Dworkin, Ronald (2000): *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality* (4. Aufl.). Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Dyk, Silke van (2020): *Soziologie des Alters* (2., aktual. u. erg. Aufl.). Bielefeld: UTB; transcript.
- Dyk, Silke van; Graefe, Stefanie; Haubner, Tine (2020): Das Überleben der Anderen. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17), S. 110–115.
- Easterlin, Richard A.; McVey, Laura Angelescu; Switek, Malgorzata; Sawangfa, Onnicha; Zweig, Jacqueline Smith (2010): The Happiness-Income Paradox Revisited. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 107 (52), S. 22463–22468. DOI: 10.1073/pnas.1015962107.
- Ebbinghaus, Bernhard (2021): Inequalities and Poverty Risks in Old Age Across Europe: The Double-Edged Income Effect of Pension Systems. In: *Social Policy and Administration* 55 (3), S. 440–455. DOI: 10.1111/spol.12683.
- Ebbinghaus, Bernhard (2022): Herausforderungen und Reformwege der Alterssicherung in Europa. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 35–40.
- Ebbinghaus, Bernhard; Gronwald, Mareike (2011): The Changing Public-Private Pension Mix in Europe: From Path Dependence to Path Departure. In: Bernhard Ebbinghaus (Hg.): *The Varieties of Pension Governance*: Oxford University Press, S. 23–53.
- Ebbinghaus, Bernhard; Gronwald, Mareike; Wiß, Tobias (2011): Germany: Departing from Bismarckian Public Pensions. In: Bernhard Ebbinghaus (Hg.): *The Varieties of Pension Governance*: Oxford University Press, S. 119–150.

- Ebert, Thomas (2020): Das Dilemma der Alterssicherung. Plädoyer für eine umfassende Systemreform. WISO Diskurs 12/2020. Bonn. Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/16531-20201005.pdf>.
- Eckes, Thomas (2010): Geschlechterstereotype. In: Ruth Becker (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 178–189.
- Ehmer, Josef (2009): Altersbilder im Spannungsfeld von Arbeit und Ruhestand. Historische und aktuelle Perspektiven. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka & Ursula M. Staudinger (Hg.): Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 209–234.
- Ehmer, Josef (2017): Demografische Revolutionen. Wie verändert eine alternde Bevölkerung Gesellschaften? In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird [Discussion Paper]. Berlin, S. 4–8.
- Ehrenberg, Herbert (1962): Die Situation der Rentenempfänger aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach Inkrafttreten des BSHG. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 11 (11), S. 331–333.
- Ehrenberg, Herbert (1964): Reform der Rentenreform „mit“ Illusionen. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (5), S. 114–116.
- Eichenhofer, Eberhard; Rische, Herbert; Schmähl, Winfried (Hg.) (2012): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand.
- Eichinger, Tobias (2016): Rationierung aus Solidarität? Ethische Überlegungen zu Altersgrenzen in der Medizin. In: *Schweizer Zeitschrift für Onkologie* (5), S. 20–23. Online verfügbar unter https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/132454/1/2016_Eichinger_T__Rationierung_aus_Solidaritaet.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Eidelson, Benjamin (2015): Discrimination and Disrespect. First edition. Oxford, New York, NY: Oxford University Press.
- Ekerdt, D. J. (1986): The Busy Ethic: Moral Continuity Between Work and Retirement. In: *The Gerontologist* 26 (3), S. 239–244. DOI: 10.1093/geront/26.3.239.
- Elias, Norbert (1997 [1939]): Über den Prozeß der Zivilisation – Band 2 (1. Aufl.). Suhrkamp.
- Elsässer, Valerie; Gabrian, Martina; Wahl, Hans-Werner (2017): Psychologische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma & Dirk Lanzerath (Hg.): Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte [Originalausgabe]. Freiburg, München: Karl Alber, S. 59–96.
- Elster, Jon (1991): Local Justice. In: *European Economic Review* 35 (2–3), S. 273–291. DOI: 10.1016/0014-2921(91)90128-6.
- Elster, Jon (2016): Sour Grapes. Studies in the Subversion of Rationality. Cambridge: Cambridge University Press.
- Emmons, Donald C. (1967): Moral Relevance. In: *Ethics*, 77 (3), S. 224–228.
- Engelen, Ewald (2006): Changing Work Patterns and the Reorganization of Occupational Pensions. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 98–120.

- Epiktet: Handbüchlein der Moral. Online verfügbar unter <https://www.projekt-gutenberg.org/epiktet/moral/moral.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Erhard, Ludwig (2021 [1967]): Wohlstand für alle (2. Aufl.). Berlin: Econ.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Princeton, N. J.: Princeton University Press.
- Esping-Andersen, Gøsta; Myles, John (2006): Sustainable and Equitable Retirement in a Life Course Perspective. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 839–857.
- Europäische Kommission (2018): Index Aktives Altern (Active Ageing Index – AAI). Online verfügbar unter <https://composite-indicators.jrc.ec.europa.eu/active-ageing-index/active-ageing-index>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Europäische Kommission (2019): Glossar: Gesunde Lebensjahre (GLJ). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Healthy_life_years_\(HLY\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Healthy_life_years_(HLY)/de), zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Europäische Kommission (2021): Healthy Life Years Statistics. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Healthy_life_years_statistics, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Evans, John Grimley (2003): Age Discrimination: Implications of the Ageing Process. In: Sandra Fredman & Sarah Spencer (Hg.): Age as an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives. Oxford: Hart, S. 11–20.
- Fachinger, Uwe (2019a): Alterssicherung und Armut. In: Karsten Hank, Frank Schulz-Nieswandt, Michael Wagner & Susanne Zank (Hg.): Alternsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Unter Mitarbeit von Karsten Hank (1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 131–170.
- Fachinger, Uwe (2019b): Das Rentenpaket der Koalition – eine Richtungsänderung in der Alterssicherungspolitik? In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 25–28.
- Fagot, Delphine; Mella, Nathalie; Borella, Erika; Ghisletta, Paolo; Lecerf, Thierry; Ribaupierre, Anik de (2018): Intra-Individual Variability from a Lifespan Perspective: A Comparison of Latency and Accuracy Measures. In: *Journal of Intelligence* 6 (1). DOI: 10.3390/jintelligence6010016.
- Fahy, Gregory M.; Brooke, Robert T.; Watson, James P.; Good, Zinaida; Vasanawala, Shreyas S.; Maecker, Holden et al. (2019): Reversal of Epigenetic Aging and Immunosenescent Trends in Humans. In: *Aging cell*, e13028. DOI: 10.1111/accel.13028.
- Falkenburger, Björn (2009): Neurobiologische Grundlagen des Lernens im Alter. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier & Jürgen Kocka (Hg.): Altern, Bildung und lebenslanges Lernen. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 133–139.
- Fasbender, Ulrike; Gerpott, Fabiola H. (2021): To Share or Not to Share: A Social-Cognitive Internalization Model to Explain How Age Discrimination Impairs Older Employees' Knowledge Sharing with Younger Colleagues. In: *European Journal of Work and Organizational Psychology* 30 (1), S. 125–142. DOI: 10.1080/1359432X.2020.1839421.
- Felser, Georg (2018): Konsum im Alter. Das höhere Lebensalter und seine Relevanz für den Verbraucherschutz. Wiesbaden: Springer.

- Fenge, Robert (2019): Das Rentenpaket der Großen Koalition: Mutlos und kurzsichtig. In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 5–8.
- Fialová, Daniela; Kummer, Ingrid; Držaić, Margita; Leppee, Marcel (2018): Ageism in Medication Use in Older Patients. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 213–240.
- Finch, C. E.; Pike, M. C.; Witten, M. (1990): Slow Mortality Rate Accelerations During Aging in Some Animals Approximate That of Humans. In: *Science (New York, N. Y.)* 249 (4971), S. 902–905.
- Fleurbaey, Marc (1995): Equal Opportunity or Equal Social Outcome? In: *Economics and Philosophy* 11, S. 25–55.
- Fleurbaey, Marc (2005): Freedom With Forgiveness. In: *Politics, Philosophy & Economics* 4 (1), S. 29–67. DOI: 10.1177/1470594X05049435.
- Fleurbaey, Marc; Tungodden, Bertil (2010): The Tyranny of Non-Aggregation Versus the Tyranny of Aggregation in Social Choices: A Real Dilemma. In: *Economic Theory* 44 (3), S. 399–414.
- Flora, Peter (1986): *Growth to Limits. The Western European Welfare States Since World War II*. Berlin: de Gruyter.
- Fotenoš, A. F.; Snyder, A. Z.; Girton, L. E.; Morris, J. C.; Buckner, R. L. (2005): Normative Estimates of Cross-Sectional and Longitudinal Brain Volume Decline in Aging and AD. In: *Neurology* 64 (6), S. 1032–1039. DOI: 10.1212/01.WNL.0000154530.72969.11.
- Foucault, Michel (2019): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (17. Aufl.)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fourie, Carina (2016): The Sufficiency View. In: Carina Fourie & Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 11–29.
- Fox, Harland (1953): What are the respective responsibilities and potential contributions of employers, individual workers, labor unions, and government in relation to retirement of older workers, and how can most effective use be made of their resources? In: Geneva Mathiasen (Hg.): *Criteria for retirement; a report of a national conference on retirement of older workers held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24–26, 1952, under the sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly*. New York: Putnam, 119–150.
- Frank, Thomas (2016): *Listen, Liberal. Or, What Ever Happened to the Party of the People?* New York: Metropolitan Books Henry Holt & Company.
- Frankfurt, Harry G. (1987): Equality as a Moral Ideal. In: *Ethics* 98 (1), S. 21–43. DOI: 10.1086/292913.
- Frankfurt, Harry G. (2015): *On Inequality*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Fraser, Nancy (2009): Zur Neubestimmung von Anerkennung. In: Hans-Christoph Schmidt am Busch & Christopher F. Zurn (Hg.): *Anerkennung*. Berlin: Akademie Verlag, S. 201–212.
- Fredman, Sandra (2003): The Age of Equality. In: Sandra Fredman & Sarah Spencer (Hg.): *Age as an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives*. Oxford: Hart, S. 21–69.

- Fredman, Sandra; Spencer, Sarah (Hg.) (2003): *Age as an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives*. Oxford: Hart.
- Freedland, Mark (2016): *The Contract of Employment and the Paradoxes of Precarity*. Legal Research Paper Series. Paper No 37/2016. Oxford. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2794877, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Freizeitmonitor (2021): *Freizeitmonitor 2021*. Online verfügbar unter <http://www.freizeitmonitor.de/zahlen/daten/statistik/freizeit-aktivitaeten/2021/freizeitaktivitaeten-der-deutschen>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Frey, Bruno; Osterloh, Margit (2015): *Der impact des impact factors*. In: *Soziale Welt* 66 (2), S. 141–148.
- Freyermuth, Gundolf (1999): *Im Unruhestand*. In: *C'T – Magazin für Computertechnik* (25), S. 90–95.
- Friedman, Lawrence (2003): *Age Discrimination Law: Some Remarks on the American Experience*. In: Sandra Fredman & Sarah Spencer (Hg.): *Age as an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives*. Oxford: Hart, S. 175–194.
- Fröhlich, Paulina; Mannewitz, Tom; Ranft, Florian (2022): *Die Übergangenen. Strukturschwach & Erfahrungsstark – zur Bedeutung regionaler Perspektiven für die große Transformation: Friedrich-Ebert-Stiftung*.
- Fryszak, Viktoria (2010): *Denken und Werk der Olympe de Gouges (1748–1793)* [Dissertation: Universität Wien]. Online verfügbar unter <https://core.ac.uk/download/pdf/11590666.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Fujimoto, Makoto (2008): *Employment of Older People after the Amendment of the Act Concerning Stabilization of Employment of Older Persons: Current State of Affairs and Challenges*. In: *Japan Labor Review* 5 (2), 59–88. Online verfügbar unter https://www.jil.go.jp/english/JLR/documents/2008/JLR18_fujimoto.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Fujimoto, Makoto (2017): *What is Japanese Long-Term Employment System? Has it Vanished?* In: *Japan Labor Issues* 1 (1), S. 22–25.
- Funk, Lothar (2004): *Mehr Beschäftigung für Ältere. Lehren aus dem Ausland. IW positionen – Beiträge zur Ordnungspolitik des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln Nr. 8*.
- Gabriel, Markus (2020): *Moralischer Fortschritt in dunklen Zeiten. Universale Werte für das 21. Jahrhundert (1. Aufl.)*. Ullstein.
- Gaertner, Wulf; Schokkaert, Erik (2011): *Empirical Social Choice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gardner, John W. (2015): *Excellence. Can We Be Equal and Excellent Too?* Hauraki Publishing.
- Garland, Robert (2009): *Daily Life of the Ancient Greeks (2. Aufl.)*. Greenwood Press.
- GBE Bund (2022): *DFLE. Gesundheitsberichterstattung des Bundes*. Online verfügbar unter http://www.gbe-bund.de/gbe10/ergebnisse.prc_tab?fid=8400011&suchstring=Dfle&query_id=&sprache=D&fund_typ=DEF&methode=2&vt=1&verwandte=1&page_ret=0&seite=&p_lfd_nr=1&p_news=&p_sprachkz=D&p_uid=gast&p_aid=29434663&hlp_nr=3&p_janein=J, zuletzt aktualisiert am 25.05.2022, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Geiser, Saul (2020): Norm-Referenced Tests and Race-Blind Admissions: The Case for Eliminating the SAT and ACT at the University of California. In: Joseph A. Soares (Hg.): *The Scandal of Standardized Tests. Why We Need to Drop the SAT & ACT*. New York: Teachers College Press, S. 11–43.
- Geißler, Rainer (2014): Facetten der modernen Sozialstruktur. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/izpb/198045/facetten-der-modernen-sozialstruktur?p=all>, zuletzt aktualisiert am 16.12.2014, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gemeinsamer Bundesausschuss (20.06.2019): Unterstützung der Therapieentscheidung bei Brustkrebs im Frühstadium: Biomarker-Test künftig Kassenleistung. Methodenbewertung. Online verfügbar unter <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/800/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- George, Linda K. (2011): The Third Age: Fact or Fiction— and Does It Matter? In: Dawn C. Carr und Kathrin Komp (Hg.): *Gerontology in the Era of the Third Age. Implications and Next Steps*. New York, N.Y: Springer Publishing Company, S. 245–260.
- Geyer, Johannes; Buslei, Hermann; Gallego-Granados, Patricia; Haan, Peter (2019): *Anstieg der Altersarmut in Deutschland. Wie wirken verschiedene Rentenreformen (unter Mitarbeit von Christof Schiller)*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Giesecke, Matthias (2019): The Retirement Mortality Puzzle: Evidence from a Regression Discontinuity Design. *Ruhr Economic Papers #800*. Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/201716/1/1671277864.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gillborn, David (2016): Softly, Softly: Genetics, Intelligence and the Hidden Racism of the New Geneism. In: *Journal of Education Policy* 31 (4), S. 365–388. DOI: 10.1080/02680939.2016.1139189.
- Göckenjan, Gerd (2000): *Das Alter würdigen. Altersbilder und Bedeutungswandel des Alters*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Göckenjan, Gerd (2007): Von der Macht der Alten zur „alternden Gesellschaft“. In: Heiner Fangerau & Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Alterskulturen und Potentiale des Alter(n)s*. Berlin: Akademie Verlag, S. 125–140.
- Göckenjan, Gerd (2009): Die soziale Ordnung der Generationenfolge. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka & Ursula M. Staudinger (Hg.): *Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven*. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 103–114.
- Goodin, Robert (2004): Democracy, Justice and Impartiality. In: C. Pateman (Hg.): *Justice and Democracy: Essays for Brian Barry*. Cambridge University Press, S. 97–126.
- Goodwin, Barbara (1984): Justice and the Lottery. In: *Political Studies* 32 (2), S. 190–202. DOI: 10.1111/j.1467-9248.1984.tb00174.x.
- Gosepath, Stefan (2004): *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus (1. Aufl.)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gosepath, Stefan (2021): Equality. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/equality/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Gosseries, Axel (2007): Discrimination par l'âge. In: V. Bourdeau & R. Merrill (Hg.): DicoPo, Dictionnaire de théorie politique. Online verfügbar unter http://www.dico-po.org/spip_article40.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gosseries, Axel (2011): Qu'est-ce que le suffisantisme? In: *philoso* 38 (2), S. 465–491. DOI: 10.7202/1007460ar.
- Gosseries, Axel (2014): What Makes Age Discrimination Special? A Philosophical Look at the ECJ Case Law. In: *Netherlands Journal of Legal Philosophy* 43 (1), S. 59–80. DOI: 10.5553/NJLP/221307132014043001005.
- Gosseries, Axel (2016): Intergenerational Justice, Sufficiency, and Health. In: Carina Fourie & Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*. Oxford University Press, S. 121–143.
- Grabka, Markus M.; Schröder, Carsten (2019): Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen. In: *DIW Wochenbericht* 86 (14), S. 249–257.
- Graefe, Stefanie; Haubner, Tine; van Dyk, Silke (2020): „Was schulden uns die Alten?“ Isolierung, Responsibilisierung und (De-)Aktivierung in der Corona-Krise. In: *Leviathan* 48 (3), S. 407–432.
- Greschkow, Alice; Schmeink, Martina (2021): Demografie. Ein unterschätztes Thema mit massiver Sprengkraft. In: *Perspektiven – Magazin für Fach- und Führungskräfte* 50 (4), S. 71–76.
- Griffin, James (1986): *Well-being. Its meaning, measurement and moral importance*. Oxford University Press.
- Groth, Sepp (1954): *Das Alter im Aufbruch des Daseins*. Frankfurt am Main: Neue Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.
- Grund, Christian; Przemek, Judith (2012): Subjective Performance Appraisal and Inequality Aversion. In: *Applied Economics* 44 (17), S. 2149–2155. DOI: 10.1080/00036846.2011.560109.
- Grupe, Dan W.; Nitschke, Jack B. (2013): Uncertainty and Anticipation in Anxiety: An Integrated Neurobiological and Psychological Perspective. In: *Nature reviews. Neuroscience* 14 (7), S. 488–501. DOI: 10.1038/nrn3524.
- Guillemard, Anne-Marie (1972): *La retraite, une mort sociale*. Sociologie des conduites en situation de retraite. Berlin, Boston: de Gruyter Mouton.
- Gunkel, Alexander (2012): Die sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Rentenversicherung aus Sicht der Arbeitgeber. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 817–844.
- Günther, Dietmar (1996): *Entwicklungsprobleme der gesetzlichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949*. Weiden: Eurotrans-Verlag.
- Günther, Ernst (1931): XXVI. Der Geburtenrückgang als Ursache der Arbeitslosigkeit? In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 134 (1), S. 921–973. DOI: 10.1515/jbnst-1931-0187.
- Gutsfeld, Andreas; Schmitz, Winfried (Hg.) (2009): *Am schlimmsten Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike*. Göttingen: V & R unipress.

- Haan, Peter; Stichnoth, Holger; Blömer, Maximilian; Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Krolage, Carla; Müller, Kai-Uwe (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenerarien (erstellt von DIW und ZEW im Auftrag der Bertelsmann Stiftung; unter Mitarbeit von Christof Schiller). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Entwicklung_der_Altersarmut_bis_2036.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Haerendel, Ulrike (2010): Frauen, Männer und die Konstruktion der Rentenversicherung im Kaiserreich. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart (unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen). Bonn: Dietz, S. 45–65.
- Haerendel, Ulrike (2012): Die historische Entwicklung bis 1945. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 1–24.
- Hagengruber, Ruth (2019): Relocating Women in the History of Philosophy and Science: Emilie Du Châtelet (1706–1749), Laura Bassi (1711–1778), and Luise Gottsched (1713–1762) in Brucker’s Pinacotheca. In: Sandra Plastina & Emilio Maria de Tommaso (Hg.): *Filosofo e scienziate in età moderna*. Pisa: Fabrizio Serra Editore, S. 123–136.
- Haidt, Jonathan (2020): The Emotional Dog and Its Rational Tail: ein sozial-intuitionistisches Modell moralischen Urteilens. In: Norbert Paulo & Jan Christoph Bublitz (Hg.): *Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie*. Berlin: Suhrkamp, S. 73–138.
- Halkos, George; Bousinakis, Dimitrios (2010): The Effect of Stress and Satisfaction on Productivity. In: *International Journal of Productivity and Performance Management* 59 (5), S. 415–431. DOI: 10.1108/17410401011052869.
- Hall, Stuart (1989): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: *Das Argument* (178), S. 913–921. Online verfügbar unter <http://www.neu.inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA178/DA178.pdf>, zuletzt geprüft am 31.12.2021.
- Hamaguchi, Keiichiro (2017): Job Changes for Re-employed Retirees. The Toyota Motor Case Nagoya High Court (Sept. 28, 2016) 1146 Rohan 22. In: *Japan Labor Issues* 1 (1), S. 20–21. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/jli/documents/2017/001-00.pdf>.
- Hare, Richard Mervyn (1992): *Moral Thinking. Its Levels, Method, and Point* (7. Aufl.). Oxford: Clarendon.
- Harman, Gilbert (1999): Moral Philosophy Meets Social Psychology. Virtue Ethics and the Fundamental Attribution Error. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* (99), S. 315–331.
- Harris, John (1985): *The Value of Life. An Introduction to Medical Ethics* (1. Aufl.). London: Routledge.
- Hartig, Christian (2014): *Altersdiskriminierung im öffentlichen Dienst*. Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2013. Berlin: Duncker & Humblot.

- Hartshorne, Joshua K.; Germine, Laura T. (2015): When Does Cognitive Functioning Peak? The Asynchronous Rise and Fall of Different Cognitive Abilities Across the Life Span. In: *Psychological Science* 26 (4), S. 433–443. DOI: 10.1177/0956797614567339.
- Haslam, Nick (2016): Concept Creep: Psychology's Expanding Concepts of Harm and Pathology. In: *Psychological Inquiry* 27 (1), S. 1–17. DOI: 10.1080/1047840X.2016.1082418.
- Hasselhorn, Marcus; Titz, Cora; Behrendt, Jörg (2009): Kognitive und motivationale Veränderungen im Alter. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier & Jürgen Kocka (Hg.): *Altern, Bildung und lebenslanges Lernen*. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 105–118.
- Hausman, Daniel M. (2015): Equality Versus Priority: A Misleading Distinction. In: *Economics and Philosophy* 31 (2), S. 229–238. DOI: 10.1017/S0266267115000103.
- Haveman, Meindert; Stöppler, Reinhilde (2010): *Altern mit geistiger Behinderung. Grundlagen und Perspektiven für Begleitung, Bildung und Rehabilitation* (2., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hayek, Friedrich A. von (1983): *Die Verfassung der Freiheit* (2., durchges. Aufl.). Tübingen: Mohr.
- Heath, Joseph (2012): Letting the World. Empirical Approaches to Ethics. In: *Les ateliers de l'éthique* 7 (3), S. 93. DOI: 10.7202/1014387ar.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1979 [1820]): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Leipzig. Online verfügbar unter <http://www.zeno.org/nid/20009181148>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Heinrichs, Bert (2007): What Is Discrimination and When Is It Morally Wrong? In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 12 (1), S. 14. DOI: 10.1515/9783110192476.1.97.
- Helsloot, Ira; Pieterman, Roel; Hanekamp, J.C (2010): *Risico's en redelijkheid. Verkenning naar een rijksbreed beoordelingskader voor de toelaatbaarheid van risico's*. Den Haag: Boom Juridische uitgevers.
- Helvétius, Claude-Adrien (1795): *De l'Homme. Œuvres complètes d'Helvétius* (Band 9, Teil IV). P. Didot.
- Hensen, Hartmut (1956): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. In: *Recht der Arbeit* 9 (3), S. 81–87.
- Hepple, Bob (2003): Age Discrimination in Employment: Implementing the Framework Directive 2000/78/EC. In: Sandra Fredman & Sarah Spencer (Hg.): *Age as an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives*. Oxford: Hart, S. 71–96.
- Hernadi, Paul (1992): Guest Editor's Introduction. In: *Time & Society* 1 (2), S. 147–158.
- Hess, Thomas M. (2006): Attitudes toward Aging and Their Effects on Behavior. In: James Birren, Ronald Abeles, Timothy A. Salthouse, Klaus Warner Schaie & Margaret Gatz (Hg.): *Handbook of the Psychology of Aging*: Elsevier, S. 379–406.
- Heubeck, Georg (1964): Reform der Rentenreform ohne Illusionen. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (3), S. 56–60.
- Heywood, John S.; Jirjahn, Uwe (2016): The Hiring and Employment of Older Workers in Germany: a Comparative Perspective. In: *Journal for Labour Market Research* 49 (4), S. 349–366. DOI: 10.1007/s12651-015-0195-4.

- Hillje, Johannes (2018): Rückkehr zu den Politisch Verlassenen. Gespräche in rechtspopulistischen Hochburgen in Deutschland und Frankreich. Berlin. Online verfügbar unter www.progressives-zentrum.org/die-verlassenen/, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Hirose, Iwao (2014): *Egalitarianism*. London: Routledge.
- Hobbes, Thomas (1651): *Leviathan*. Online verfügbar unter <http://www.welcker-online.de/Texte/Hobbes/Leviathan.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Hochschild, Arlie Russell (2017): *Fremd in ihrem Land. Eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten*. Frankfurt am Main: Campus.
- Hockerts, Hans Günter (1990): Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Rentenreform 1957. In: Franz Ruland (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung*. Neuwied: Luchterhand, S. 93–104. Online verfügbar unter <https://epub.ub.uni-muenchen.de/4663/1/4663.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Hockerts, Hans Günter (2010): Abschied von der dynamischen Rente – Über den Einzug der Demografie und der Finanzindustrie in die Politik der Alterssicherung. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 257–296.
- Holler, Markus; Wiegel, Constantin (2020): Der Altersübergang aus Sicht von Beschäftigten und Personen im Ruhestand. In: Stephanie Stadelbacher & Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 55–89.
- Holtug, Nils (2010): *Persons, Interests, and Justice*. New York, N. Y.: Oxford University Press. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10382961>.
- Holtug, Nils; Lippert-Rasmussen, Kasper (2007): An Introduction to Contemporary Egalitarianism. In: Nils Holtug & Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon, S. 1–38.
- Hong, Mathias (2020): Corona-Triage und Menschenwürde. *Verfassungsblog*. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/corona-triage-und-menschenwuerde/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Honneth, Axel (2009): Arbeit und Anerkennung. Versuch einer Neubestimmung. In: Hans-Christoph Schmidt am Busch & Christopher F. Zurn (Hg.): *Anerkennung*. Berlin: Akademie Verlag, S. 213–228.
- Hoyer, William J.; Verhaeghen, Paul (2006): Memory Aging. In: James Birren, Ronald Abeles, Timothy A. Salthouse, Klaus Warner Schaie & Margaret Gatz (Hg.): *Handbook of the Psychology of Aging*. Elsevier, S. 209–232.
- Hradil, Stefan (2001): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. Unter Mitarbeit von Jürgen Schiener (8. Aufl.; Nachdruck). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Hüfken, Hartmut (2012): Die Finanzierung und Finanzbeziehungen der Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 585–617.
- Humboldt, Alexander von (2018 [1799–1804]): Das Buch der Begegnungen. Menschen – Kulturen – Geschichten aus den amerikanischen Reisetagebüchern (mit Originalzeichnungen Humboldts sowie historischen Landkarten und Zeittafeln; hg. v. Ottmar Ette). München: Manesse Verlag.
- Hume, David (2010 [1777]): An Enquiry Concerning the Principles of Morals. Project Gutenberg E-Book #4320. Online verfügbar unter https://econfaculty.gmu.edu/klein/Assets/Hume_Morals.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022).
- Hummert, Mary Lee (2011): Age Stereotypes and Aging. In: Klaus Warner Schaie & Sherry L. Willis (Hg.): Handbook of the Psychology of Aging: Elsevier, S. 249–262.
- Hummert, Mary Lee; Garstka, T. A.; Shaner, J. L.; Strahm, S. (1994): Stereotypes of the Elderly Held by Young, Middle-Aged, and Elderly Adults. In: *Journal of Gerontology* 49 (5), P240–9.
- Hunt, R. W. (1993): A Critique of Using Age to Ration Health Care. In: *Journal of Medical Ethics* 19 (1), S. 19–27.
- Huseby, Robert (2016): Sufficiency, Priority, and Aggregation. In: Carina Fourie & Annette Rid (Hg.): What is Enough? Sufficiency, Justice, and Health. Oxford University Press, S. 69–84.
- IAQ (2020): Durchschnittliche Entgeltpunkte und Versicherungsjahre, alte Bundesländer 1996–2019. Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen. Online verfügbar unter http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII131.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Igl, Gerhard (2012): Höchstaltersgrenzen im Recht. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 154–159.
- Innozenz III.: De Contemptu Mundi sive de miseria humanae conditionis libri tres. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/decontemptumund00achtgoog/page/n46/mode/2up>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Iversen, Thomas Nicolaj; Larsen, Lars; Solem, Per Erik (2009): A Conceptual Analysis of Ageism. In: *Nordic Psychology* 61 (3), S. 4–22. DOI: 10.1027/1901–2276.61.3.4.
- Izaks, Gerbrand J.; Westendorp, Rudi G. J. (2003): Ill or Just Old? Towards a Conceptual Framework of the Relation Between Ageing and Disease. In: *BMC Geriatrics* 3, S. 7. DOI: 10.1186/1471-2318-3-7.
- Jahoda, Marie (1995): Manifest and Latent Functions. In: Nigel Nicholson (Hg.): The Blackwell Encyclopedic Dictionary of Organizational Behavior. Cambridge, Massachusetts, Oxford: Blackwell Business, S. 317–318.
- James, William (1890): The Principles of Psychology. Online verfügbar unter <http://psychclassics.yorku.ca/James/Principles/index.htm>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Jantz, Kurt (1956): Reform der Rentenversicherung. Eine staatspolitische Aufgabe – der Gesetzentwurf der Bundesregierung. In: *Recht der Arbeit* 9 (6), S. 223–225.
- Jaspers, Karl (1947): Die geistige Situation der Zeit (1931). Unveränderter Abdruck der im Sommer 1932 bearbeiteten 5. Auflage. Berlin, New York: de Gruyter. Online verfügbar unter <http://www.reference-global.com/doi/book/10.1515/9783110805666>.
- Jaussaud, Jacques; Martine, Julien (2017): L'emploi des seniors au Japon : enjeux et pratiques. In: *RIMHE : Revue Interdisciplinaire Management, Homme & Entreprise* 27 (3), S. 103. DOI: 10.3917/rimhe.027.0103.
- Jeune, Bernard (2002): Living Longer – But Better? In: *Aging Clinical and Experimental Research* 14 (2), S. 72–93. DOI: 10.1007/BF03324421.
- Johnson, Julia; Bytheway, Bill (1999): Ageism: Concept and Definition. In: Julia Johnson (Hg.): *Ageing and Later Life*. Reprinted. London: Sage Publications, S. 200–205.
- Jolls, Christine (1996): Hands-Tying and the Age Discrimination in Employment Act. In: *Faculty Scholarship Series* (1390). Online verfügbar unter https://digitalcommons.law.yale.edu/fss_papers/1390.
- Jones, H. E.; Conrad, H. (1933): The Growth and Decline of Intelligence: A Study of a Homogenous Group Between the Ages of Ten and Sixty. In: *Genetic Psychological Monographs*, Bd. 13, S. 223–298.
- Jones, Meaghan J.; Goodman, Sarah J.; Kobar, Michael S. (2015): DNA Methylation and Healthy Human Aging. In: *Aging cell* 14 (6), S. 924–932. DOI: 10.1111/accel.12349.
- Jones, Owen R.; Scheuerlein, Alexander; Salguero-Gómez, Roberto; Camarda, Carlo Giovanni; Schaible, Ralf; Casper, Brenda B. et al. (2014): Diversity of Ageing Across the Tree of Life. In: *Nature* 505 (7482), S. 169–173. DOI: 10.1038/nature12789.
- Jones, Peter (2016): Group Rights. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/rights-group/#IdeGroRig>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Joyce, Eric (2020): Scientific Racism 2.0 (SR2.0): An Erroneous Argument From Genetics Which Inadvertently Refines Scientific Racism. Preprint. DOI: 10.35542/osf.io/f7jnh
- Kagan, J. (1972): Motives and Development. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 22 (1), S. 51–66. DOI: 10.1037/h0032356.
- Kagan, Shelly (1999): Equality and Desert. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 298–314.
- Kagan, Shelly (2012): *The Geometry of Desert*. Oxford University Press.
- Kahneman, Daniel (2012): *Schnelles Denken, langsames Denken* (24. Aufl.). München: Siedler.
- Kalwij, Adriaan; Kapteyn, Arie; Vos, Klaas de (2010): Retirement of Older Workers and Employment of the Young. In: *De Economist* 158 (4), S. 341–359. DOI: 10.1007/s10645-010-9148-z.
- Kameråde, Daiga; Wang, Senhu; Burchell, Brendan; Balderson, Sarah Ursula; Coutts, Adam (2019): A Shorter Working Week for Everyone: How Much Paid Work Is Needed For Mental Health and Well-Being? In: *Social science & medicine* (1982) 241, S. 112353. DOI: 10.1016/j.socscimed.2019.06.006.

- Kanschik, Philipp (2015): Why Sufficientarianism Is Not Indifferent to Taxation. In: *Kriterion – Journal of Philosophy* 29 (2), S. 81–102.
- Kant, Immanuel (1868 [1781]): Kritik der Reinen Vernunft (hg. v. G. Hartenstein). Leipzig: Leopold Voss.
- Katz, Stephen (2005): Cultural Aging. Life Course, Lifestyle, and Senior Worlds. Peterborough, Ont.: Broadview Press.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Das Leitbild beherrschbarer Komplexität. In: Stephan Lessenich (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse. Frankfurt am Main: Campus, S. 73–104.
- Kempermann, Gerd (2008): Altern ist auch adulte Neurogenes. Neue Nervenzellen für alternde Gehirne. In: Ursula Staudinger & Heinz Häfner (Hg.): Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 47–55.
- Kennedy, John Fitzgerald (1963): Public Papers of the Presidents of the United States: John F. Kennedy. Special Message to the Congress on the Needs of the Nation's Senior Citizens 21. Februar 1963.
- Kersting, Wolfgang (2015): John Rawls zur Einführung (4. Aufl.). Hamburg: Junius.
- Kessler, Eva-Marie (2012): Veränderung von Altersbildern. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 614–619.
- Kidder, William; Rosner, Jay (2020): How the SAT Creates „Built-In Headwinds“. In: Joseph A. Soares (Hg.): The Scandal of Standardized Tests. Why we need to drop the SAT & ACT. New York: Teachers College Press, S. 48–75.
- Kindel, Karl-Wilhelm; Schackow, Eckart (1957): Die Bedeutung der Altersgrenze in den Systemen der sozialen Sicherung. Sozialpolitische Schriften Heft 10. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kirchhof, Gregor (2022): Intertemporale Freiheitssicherung: Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung. Über einen notwendigen Grundrechtsschutz in der Zeit und seine Grenzen. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kirkwood, T. B. L. (1977): Evolution of Ageing. In: *Nature* 270 (5635), S. 301. DOI: 10.1038/270301a0.
- Kirkwood, Tom (2000): Zeit unseres Lebens. Warum Altern biologisch unnötig ist. Aus dem Englischen von Helmut Ettinger. Berlin: Aufbau Verlag.
- Kistler, Ernst (1992): Krankenversicherung. In: Rudolph Bauer (Hg.): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Bd. 2 (1. Aufl.). München: R. Oldenbourg, S. 1227–1229.
- Kistler, Ernst; Schneider, Daniela (2020): Gestiegene Beschäftigung im höheren Erwerbs- und im Rentenalter: Einige Anmerkungen und kritische Fragen zu einer „Erfolgs-story“. In: Stephanie Stadelbacher & Werner Schneider (Hg.): Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 89–122.

- Kliegel, Matthias; Zinke, Katharina; Hering, Alexandra (2012): Plastizität. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen* (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.) Stuttgart: Kohlhammer, S. 72–83.
- Klos, Jonas; Krieger, Tim; Stöwhase, Sven (2021): Measuring Intra-Generational Redistribution in PAYG Pension Schemes. In: *Public Choice*. DOI: 10.1007/s11127-021-00914-w.
- Klose, Alexander; Merx, Andreas (2010): Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des § 5 AGG (hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes). Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_positive_massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 12.11.2018.
- Kluge, Annette; Krings, Franciska (2007): Altersdiskriminierung – (k)ein Thema der deutschsprachigen Arbeits- und Organisationspsychologie? In: *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie A&O* 51 (4), S. 180–189. DOI: 10.1026/0932-4089.51.4.180.
- Kluge, Fanny Annemarie (2017): Wieviel Geld zahlt Jung an Alt und umgekehrt? In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): *Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird* [Discussion Paper]. Berlin, S. 27–30.
- Klumpp, Theodore (1953): Some Guides for Re-Thinking Retirement. In: Geneva Mathiasen (Hg.): *Criteria for Retirement; a report of a national conference on retirement of older workers held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24–26, 1952, under the sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly*. New York: Putnam, S. 213–222.
- Knell, Sebastian (2009): Sollen wir sehr viel länger leben wollen? Reflexionen zu radikaler Lebensverlängerung, maximaler Langlebigkeit und biologischer Unsterblichkeit. In: Sebastian Knell & Marcel Weber (Hg.): *Länger leben?* Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 117–151.
- Knell, Sebastian (2017): Philosophische und ethische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma & Dirk Lanzerath (Hg.): *Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte*. Originalausgabe. Freiburg, München: Verlag Karl Alber, S. 106–157.
- Knell, Sebastian; Weber, Marcel (Hg.) (2009): *Länger leben?* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Knight, Carl (2009): *Luck Egalitarianism. Equality, Responsibility, and Justice*. Edinburgh: Edinburgh University Press. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/10.3366/j.ctt1r2483>.
- Knight, Frank H. (1923): The Ethics of Competition. In: *The Quarterly Journal of Economics* 37 (4), S. 579. DOI: 10.2307/1884053.
- Knoll, Manuel (2010): Die distributive Gerechtigkeit bei Platon und Aristoteles. In: *Zeitschrift für Politik* 57 (1), S. 3–30. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/24228795>.
- Kohli, Martin (1986): The World We Forgot: A Historical Review of the Life Course. In: Victor W. Marshall (Hg.): *Later Life. The Social Psychology of Aging*. Beverly Hills: Sage, S. 271–304.

- Kohli, Martin (2013): Alter und Altern der Gesellschaft. In: Steffen Mau (Hg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bd. 296 (3., grundlegend überarb. Aufl.) Wiesbaden: Springer VS, S. 11–24.
- Koller, Peter (2016): Tauschgerechtigkeit. In: Anna Goppel, Corinna Mieth & Christian Neuhäuser (Hg.): Handbuch Gerechtigkeit. Berlin: J. B. Metzler, S. 86–91.
- Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt (1964): Entschließung zur Situation alter Menschen 13 (11).
- Kongress der Vereinigten Staaten (1965): Older Americans Act of 1965.
- Koopman, René; van Loon, Luc J. C. (2009): Aging, Exercise, and Muscle Protein Metabolism. In: *Journal of Applied Physiology* (Bethesda, Md.: 1985) 106 (6), S. 2040–2048. DOI: 10.1152/jappphysiol.91551.2008.
- Korff, Jörg; Biemann, Torsten (2013): Verbreitete Altersstereotype lassen sich durch wissenschaftliche Fakten widerlegen. In: *PERSONALQuarterly – Wissenschaftsjournal für die Personalpraxis* 65 (03), S. 46–49.
- Krampe, Andreas (2018): Von der Sozialhilfe zur Grundsicherung und dann? Ein Blick zurück und nach vorn. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 49 (4), S. 70–79.
- Krebs, Angelika (2000): Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick. In: Angelika Krebs (Hg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik (Orig.-Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–37.
- Kreikebohm, Ralf; Kuszyński, Jens (2012): Der versicherte Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 293–313.
- Krekula, Clary; Nikander, Pirjo & Wilińska, Monika (2018): Multiple Marginalizations Based on Age: Gendered Ageism and Beyond. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing, S. 33–50.
- Kremer-Preiß, Ursula (2012): Aktuelle und zukunftssträchtige Wohnformen für das Alter. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 554–561.
- Krug, Leopold (1810): Die Armenassekuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armut aus unserer Kommune. Berlin: Realschulbuchhandlung. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/diarmenassekur00kruggoog/>.
- Künemund, Harald; Vogel, Claudia (2018): Altersgrenzen – theoretische Überlegungen und empirische Befunde zur Beendigung von Erwerbsarbeit und Ehrenamt. In: Simone Scherger & Claudia Vogel (Hg.): Arbeit im Alter. Zur Bedeutung bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten in der Lebensphase Ruhestand. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 75–98.
- Künzler, Ingrid (2012): Die gesicherten Risiken. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 337–360.

- Küpper, Beate (2016): Ideologien der Ungleichwertigkeit und das Syndrom „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Ideologien der Ungleichwertigkeit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung .
- Kurusc, Burhanettin (2006): Training and Lifetime Income. In: *American Economic Review* 96 (3), S. 832–846. DOI: 10.1257/aer.96.3.832.
- Kydd, Angela; Fleming, Anne; Gardner, Sue; Hafford-Letchfield, Trish (2018): Ageism in the Third Age. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing, S. 115–130.
- Lamont, Julian (1999): The Concept of Desert in Distributive Justice. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert. New York: Oxford University Press, S. 101–114.
- Lamont, Julian & Favor, Christi (2017): Distributive Justice. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-distributive/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lampert, Thomas; Hoebel, Jens; Kroll, Lars Eric (2019): Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland – Aktuelle Situation und Trends. In: *Journal of Health Monitoring* 4 (1), S. 3–14.
- Landé, Dora (1910): Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Berliner Maschinenindustrie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 303–498.
- Lang, Frieder R. (2000): Endings and Continuity of Social Relationships: Maximizing Intrinsic Benefits Within Personal Networks When Feeling Near to Death. In: *Journal of Social and Personal Relationships*, 17 (2), S. 155–182.
- Lang, Frieder R. (2001): Regulation of Social Relationships in Later Adulthood. In: *The Journals of Gerontology. Series B, Psychological Sciences and Social Sciences* 56 (6), P321–6. DOI: 10.1093/geronb/56.6.p321.
- Lang, Frieder R.; Rohr, Margund K. (2012): Die Gestaltung sozialer Beziehungen im Alter. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl). Stuttgart: Kohlhammer, S. 429–434.
- Laslett, Peter (1987): The Emergence of the Third Age. In: *Ageing and Society* 7 (2), S. 133–160. DOI: 10.1017/S0144686X00012538.
- Lau, Chong M.; Wong, Kuan M.; Eggleton, Ian R. C. (2008): Fairness of Performance Evaluation Procedures and Job Satisfaction: The Role of Outcome-Based and Non-Outcome-based Effects. In: *Accounting and Business Research* 38 (2), S. 121–135. DOI: 10.1080/00014788.2008.9663325.
- Lazarus, Richard S.; Folkman, Susan (1984): Stress, Appraisal, and Coping. New York: Springer Publishing Company.
- Lazear, Edward P. (1979): Why Is There Mandatory Retirement? In: *Journal of Political Economy* 87 (6), S. 1261–1284.
- Lee, Ronald (2020): Population Aging and the Historical Development of Intergenerational Transfer Systems. In: *Genus* 76 (1). DOI: 10.1186/s41118-020-00100-8.

- Lehallier, Benoit; Shokhirev, Maxim N.; Wyss-Coray, Tony; Johnson, Adiv A. (2020): Data Mining of Human Plasma Proteins Generates a Multitude of Highly Predictive Aging Clocks that Reflect Different Aspects of Aging. In: *Aging cell* 19 (11), e13256. DOI: 10.1111/accel.13256.
- Leimer, Dean R. (1999): Lifetime Redistribution Under the Social Security Program: A Literature Synopsis. In: *Social Security Bulletin* 62 (2), S. 43–51. Online verfügbar unter <https://www.ssa.gov/policy/docs/ssb/v62n2/v62n2p43.pdf>.
- Lepinski, Franz; Gotzen, Otfried; Arns, Albert; Behrends, Hanna; Blume, Otto; Granzow, Brigitte et al. (1964a): Das Problem der Altersgrenze. In: Gerhard W. Brück (Hg.): Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux, S. 16–19.
- Lepinski, Franz; Gotzen, Otfried; Arns, Albert; Behrends, Hanna; Blume, Otto; Granzow, Brigitte et al. (1964b): Die freie Zeit der alten Menschen. In: Gerhard W. Brück (Hg.): Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux, S. 35–38.
- Lessenich, Stephan (2010): Soziologie der Sozialpolitik. In: Georg Kneer & Markus Schroer (Hg.): Handbuch spezielle Soziologien (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 555–568.
- Lessenich, Stephan (2012): Theorien des Sozialstaats zur Einführung. Hamburg: Junius (Zur Einführung, 399). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-88506-699-6>.
- Lessenich, Stephan; Denninger, Tina (2014): Leben im Ruhestand. Zur Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft. Berlin, Bielefeld: de Gruyter; transcript.
- Leßmann, Ortrud (2006): Lebenslagen und Verwirklichungschancen (capability) – Verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 75 (1), S. 30–42. DOI: 10.3790/vjh.75.1.30.
- Lev, Sagit; Wurm, Susanne; Ayalon, Liat (2018): Origins of Ageism at the Individual Level. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing, S. 51–72.
- Levy, Becca R. (2003): Mind Matters: Cognitive and Physical Effects of Aging Self-Stereotypes. In: *The Journals of Gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 58 (4), P203–11. DOI: 10.1093/geronb/58.4.p203.
- Levy, Becca R.; Banaji, M. R. (2002): Implicit ageism. In: T. D. Nelson (Hg.): *Ageism: Stereotyping and Prejudice Against Older Persons*. Cambridge, MA: The MIT Press, S. 49–75.
- Levy, Becca R.; Slade, Martin D.; Kunkel, Suzanne R.; Kasl, Stanislav V. (2002): Longevity Increased by Positive Self-Perceptions of Aging. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 83 (2), S. 261–270. DOI: 10.1037/0022-3514.83.2.261.

- Leyk, Dieter; Rütther, Thomas; Wunderlich, Max; Sievert, Alexander; Essfeld, Dieter; Witzki, Alexander et al. (2010): Leistungsfähigkeit im mittleren und höheren Lebensalter. Gute Nachrichten für eine inaktive und alternde Gesellschaft. In: *Deutsches Arzteblatt international* 107 (46), S. 809–816. DOI: 10.3238/arztebl.2010.0809.
- L'Feiffer, Eric (1970): Survival in Old Age: Physical, Psychological and Social Correlates of Longevity. In: *Journal of the American Geriatrics Society* 18 (4), S. 273–285. DOI: 10.1111/j.1532-5415.1970.tb03180.x.
- Liebscher, Doris (2021): Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie (1. Aufl.). Berlin: Suhrkamp.
- Lill, Felix (2014): Blutgruppen: Japans Bluturakel. In: *DIE ZEIT*, 09.01.2014 (03/2014). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2014/03/blutgruppen-blutorakel-japan>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lill, Felix (2018): Conflict or Solidarity? Intergenerational Relations in the Face of Population Ageing. A Comparison of Germany and Japan. Dissertation. Berlin. Online verfügbar unter <https://opus4.kobv.de/opus4-hsog/frontdoor/index/index/docId/2523>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lindenberger, Ulman; Kray, Jutta (2005): Kognitive Entwicklung. In: Philipp Sigrun-Heide & Ursula Staudinger (Hg.): *Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren Erwachsenenalters*. Sonderdruck aus *Enzyklopädie der Psychologie C V 6*. Göttingen: Hogrefe, S. 299–341. Online verfügbar unter https://pure.mpg.de/pubman/item/item_2101091_1/component/file_2101090/UL_Kognitive_2005.pdf.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2004): Are Some Inequalities More Unequal Than Others? Nature, Nurture and Equality. In: *Utilitas* 16 (2), S. 193–219. DOI: 10.1017/S0953820804000536.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2006): The Badness of Discrimination. In: *Ethic Theory Moral Prac* 9 (2), S. 167–185. DOI: 10.1007/s10677-006-9014-x.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2012): Democratic Egalitarianism versus Luck Egalitarianism. In: *Philosophical Topics* 40 (1), S. 117–134. DOI: 10.5840/philtopics20124018.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2013): Born Free and Equal? A Philosophical Inquiry into the Nature of Discrimination. Oxford: Oxford University Press.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2016): Luck Egalitarianism. London: Bloomsbury Academic.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2018a): Justice and Bad Luck. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-bad-luck>, zuletzt geprüft am 06.07.2020.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2018b): Relational Egalitarianism. Cambridge University Press.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2019a): Is it unjust that elderly people suffer from poorer health than young people? Distributive and relational egalitarianism on age-based health inequalities. In: *Politics, Philosophy & Economics* 18 (2), S. 145–164. DOI: 10.1177/1470594X19828020.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2019b): The EU and age discrimination: Abolish mandatory retirement! Beitrag scheint online nicht mehr vorhanden zu sein [Stand 25.05.2022] (hg. v. Twelve Stars). Online verfügbar unter <https://www.twelvestars.eu/post/kasper-lippert-rasmussen?lang=de>, zuletzt geprüft am 23.01.2020.

- Lippert-Rasmussen, Kasper (2020): *Making Sense of Affirmative Action*. New York, NY: Oxford University Press.
- Lippert-Rasmussen, Kasper; Petersen, Thomas Søbirk (2020): Age Change, Official Age and Fairness in Health. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 634–635. DOI: 10.1136/medethics-2020-106078.
- Liu, Weifeng; McKibbin, Warwick (2022): Global Macroeconomic Impacts of Demographic Change. In: *World Economy* 45 (3), S. 914–942. DOI: 10.1111/twec.13166.
- Locke, Don; Frankfurt, Harry (1975): Three Concepts of Free Action. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* (49), S. 95–125.
- Loos, Eugène; Loredana, Ivan (2018): Visual Ageism in the Media. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing, S. 163–176.
- Lotter, Maria-Sibylla (2018): Der Wille zur Schuld. Sind wir für Übel in aller Welt verantwortlich? Eine philosophische Klärung in einer moralisch aufgeheizten Debatte. In: *DIE ZEIT*, 16.08.2018 (34/2018). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2018/34/schuldgefuehl-moral-verantwortung-macht-debatte/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lowsky, David J.; Olshansky, S. Jay; Bhattacharya, Jay; Goldman, Dana P. (2014): Heterogeneity in Healthy Aging. In: *The Journals of Gerontology. Series A, Biological Sciences and Medical Sciences* 69 (6), S. 640–649. DOI: 10.1093/gerona/glt162.
- Lu, Ake T.; Quach, Austin; Wilson, James G.; Reiner, Alex P.; Aviv, Abraham; Raj, Kenneth et al. (2019): DNA Methylation GrimAge Strongly Predicts Lifespan and Healthspan. In: *Aging (Albany NY)* 11 (2), S. 303–327. DOI: 10.18632/aging.101684.
- Lübbe, Weyma (2020): Corona-Triage. Verfassungsblog. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/corona-triage/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Luhmann, Niklas (1977): Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. In: Niklas Luhmann & Ludwig Schmidts (Hg.): *Über die Teilung der sozialen Arbeit* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 17–35.
- Luy, Marc; Wegner-Siegmundt, Christian; Wiedemann, Angela; Spijker, Jeroen (2015): Life Expectancy by Education, Income and Occupation in Germany: Estimations Using the Longitudinal Survival Method. 587 kB/Comparative Population Studies, Vol. 40, No. 4. DOI: 10.12765/CPOS-2015-16EN.
- Lynchard, Nicholas A.; Radvansky, Gabriel A. (2012): Age-Related Perspectives and Emotion Processing. In: *Psychology and aging* 27 (4), S. 934–939. DOI: 10.1037/a0027368.
- MacDonald, Stuart W. S.; Hultsch, David F.; Dixon, Roger A. (2011): Aging and the Shape of Cognitive Change Before Death: Terminal decline or Terminal Drop? In: *The Journals of Gerontology. Series B, Psychological Sciences and Social Sciences* 66 (3), S. 292–301. DOI: 10.1093/geronb/gbr001.
- Mackenroth, Gerhard (1952): Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (4), S. 39–76.
- Macnicol, John (2005): *Age Discrimination. An Historical and Contemporary Analysis*. New York: Cambridge University Press.

- Maercker, Andreas (2015): Psychologie des höheren Lebensalters. Grundlagen der Alterspsychotherapie und klinischen Gerontopsychologie. In: Andreas Maercker (Hg.): Alterspsychotherapie und klinische Gerontopsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 3–41.
- Mailaender, Gilbert (2011): Thinking About Aging. It is Right to Want to Live Longer, If We Don't Want Life Simply for its Own Sake. In: *First Things*. Online verfügbar unter <https://www.firstthings.com/article/2011/04/thinking-about-aging>.
- Malabou, Catherine (2015): Wir sind für unser Gehirn verantwortlich. In: *Philosophie Magazin* (01/2015), S. 68–73.
- Mandeville, Bernard de (1980 [1714]): Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile. Unter Mitarbeit von Walter Euchner (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Marat, Jean-Paul (1790): Plan de la législation criminelle. Paris: Rochette.
- Marcuse, Herbert (2002): One-Dimensional Man. Studies in the Ideology of Advanced Industrial Society (2. Aufl., repr.). London: Routledge. Online verfügbar unter [https://libcom.org/files/Marcuse,%20H%20-%20One-Dimensional%20Man,%202nd%20edn.%20\(Routledge,%202002\).pdf](https://libcom.org/files/Marcuse,%20H%20-%20One-Dimensional%20Man,%202nd%20edn.%20(Routledge,%202002).pdf).
- Margalit, Avishai (1997): Decent Equality and Freedom: A Postscript. In: *Social Research* 64 (1), S. 147–160.
- Martineau, Harriet (1838): How to Observe Morals and Manners. London: Charles Knight and Co.
- Maslow, A. H. (1943): A Theory of Human Motivation. In: *Psychological Review* (50), S. 370–396. <https://psychclassics.yorku.ca/Maslow/motivation.html>, zuletzt geprüft am 10.07.2020.
- Mason, Andrew (2001): Egalitarianism and the Levelling Down Objection. In: *Analysis* 61 (3), S. 246–254.
- Mathiasen, Geneva (Hg.) (1953): Criteria for Retirement; a Report of a National Conference on Retirement of Older Workers Held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24–26, 1952, under the Sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly. New York: Putnam. Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015072124046>, zuletzt geprüft am 18.02.2020.
- Mau, Steffen (2012): Lebenschancen. Wohin driftet die Mittelschicht? Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Mau, Steffen (2017): Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen. Berlin, Frankfurt am Main: Suhrkamp. Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518751732.
- Maxwell, Robert J.; Silverman, Philip (1980): Information and Esteem: Cultural Considerations in the Treatment of the Aged. In: Jon Hendricks (Hg.): In the Country of the Old. Farmingdale, N. Y.: Baywood Publishing Company, S. 3–34.
- Mbembe, Joseph-Achille (2017): Kritik der schwarzen Vernunft (1. Aufl.). Berlin: Suhrkamp.

- McCrae, Robert R.; Costa, Paul T.; Lima, Margarida Pedroso de; Simões, António; Ostendorf, Fritz; Angleitner, Alois et al. (1999): Age Differences in Personality Across the Adult Life Span: Parallels in Five Cultures. In: *Developmental Psychology* 35 (2), S. 466–477. DOI: 10.1037/0012–1649.35.2.466.
- McGillivray, Warren (2006): Structure and Performance of Defined Benefit Schemes. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 223–240.
- McKerlie, Dennis (1992): Equality Between Age-Groups. In: *Philosophy & Public Affairs* 21 (3), S. 275–295.
- McKerlie, Dennis (2001): Justice Between the Young and the Old. In: *Philosophy & Public Affairs* 30 (2), S. 152–177. DOI: 10.1111/j.1088–4963.2001.00152.x.
- McKerlie, Dennis (2012): *Justice Between the Young and the Old*. Oxford University Press.
- McLeod, Owen (1999): Desert and Wages. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 271–282.
- Medwedew, Schores (1990): An Attempt at a Rational Classification of Theories of Ageing. In: *Biological Reviews* 65 (3), S. 375–398. DOI: 10.1111/j.1469–185X.1990.tb01428.x.
- Meisner, Brad A. (2012): A Meta-Analysis of Positive and Negative Age Stereotype Priming Effects on Behavior Among Older Adults. In: *The Journals of Gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 67 (1), S. 13–17. DOI: 10.1093/geronb/gbr062.
- Mella, Nathalie; Fagot, Delphine; Renaud, Olivier; Kliegel, Matthias; Ribaupierre, Anik de (2018): Individual Differences in Developmental Change: Quantifying the Amplitude and Heterogeneity in Cognitive Change across Old Age. In: *Journal of Intelligence* 6 (1). DOI: 10.3390/jintelligence6010010.
- Meyer, Lukas (2021): Intergenerational Justice. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-intergenerational/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Mickler, Charlotte; Staudinger, Ursula (2008): Personal Wisdom: Validation and Age-Related Differences of a Performance Measure. In: *Psychology and Aging*, 23(4), S. 787–799.
- Mill, Harriet Taylor (1994 [1851]): Enfranchisement of Women. [1851]. In: Ann P. Robson & John M. Robson (Hg.): *Sexual Equality*. Toronto Buffalo London: University of Toronto Press, 178–203.
- Mill, John Stuart (1863): *Utilitarianism*. Unter Mitarbeit von Jonathan Bennett. London: Parker, Son, and Bourn, West Strand. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/a592840000milluoft>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Mill, John Stuart (1885): *Principles of Political Economy*. New York: D. Appleton and Company. Online verfügbar unter <https://www.gutenberg.org/files/30107/30107-pdf.pdf>, zuletzt geprüft am 31.07.2020.
- Mill, John Stuart (2009 [1891]): *Chapters on Socialism*. Floating Press.
- Mittelstraß, Jürgen (1998): *Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Montaigne, Michel de (1595): Les essais. Livre I–III. Online verfügbar unter <https://www.lib.uchicago.edu/efts/ARTFL/projects/montaigne/villey.toc3.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Moon, Marilyn (2006): Meeting Health and Long-Term Care Needs in Retirement. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 336–353.
- Mouk, Yascha (2017): The Age of Responsibility. Luck, Choice, and the Welfare State. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Mungas, Dan; Beckett, Laurel; Harvey, Danielle; Farias, Sarah Tomaszewski; Reed, Bruce; Carmichael, Owen; Olichney, John; Miller, Joshua; DeCarli, Charles (2010): Heterogeneity of Cognitive Trajectories in Diverse Older Persons. In: *Psychology and aging* 25 (3), S. 606–619. DOI: 10.1037/a0019502.
- Murphy, Liam B.; Nagel, Thomas (2004): The Myth of Ownership. Taxes and Justice. Oxford University Press.
- Naegele, Laura; Tavernier, Wouter de; Hess, Moritz (2018): Work Environment and the Origin of Ageism. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing, S. 73–90.
- Nagel, Thomas (2012): Mortal Questions. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nassehi, Armin (2019): Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft.
- Natalizia, A.; Casale, M.; Guglielmelli, E.; Rinaldi, V.; Bressi, F.; Salvinelli, F. (2010): An Overview of Hearing Impairment in Older Adults: Perspectives for Rehabilitation With Hearing Aids. In: *European Review for Medical and Pharmacological Sciences* 14 (3), S. 223–229.
- Neugarten, B. L. (1981): Age Distinctions and Their Social Functions. In: *Chicago-Kent Law Review* (57), S. 809.
- Neugarten, B. L.; Moore, J. W.; Lowe, J. C. (1965): Age Norms, Age Constraints, and Adult Socialization. In: *American journal of sociology* 70, S. 710–717.
- Neumark, David (2006): Productivity, Compensation and Retirement. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 721–739.
- Newton, Isaac (1846): Newton's Principia. The Mathematical Principles of Natural Philosophy. First American Edition. New York: Daniel Adee. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/newtonspmathema00newtrich/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Ng, Thomas W. H.; Feldman, Daniel C. (2008): The Relationship of Age to Ten Dimensions of Job Performance. In: *The Journal of applied psychology* 93 (2), S. 392–423. DOI: 10.1037/0021-9010.93.2.392.
- Nienhaus, Lisa; Rudzio, Kolja (2018): Wer bezahlt die Rente? Neue Berechnungen zeigen: Die jüngsten Vorschläge zur gesetzlichen Altersvorsorge sind nicht finanzierbar. In: *DIE ZEIT*, 04.10.2018 (41/2018). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2018/41/rentenreform-rente-finanzierung-steuern-zuwanderung-renteneintrittsalter>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Nowossadeck, Sonja; Engstler, Heribert; Klaus, Daniela (2016): Pflege und Unterstützung durch Angehörige. Berlin. Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/47091/ssoar-2016-nowossadeck_et_al-Pflege_und_Unterstutzung_durch_Angehorige.pdf?sequence=3&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-nowossadeck_et_al-Pflege_und_Unterstutzung_durch_Angehorige.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Nowotny, Helga (1989): *Eigenzeit. Entstehung und Strukturierung eines Zeitgefühls* (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nozick, Robert (1974): *Anarchy, State, and Utopia*. Oxford: Blackwell.
- Nullmeier, Frank (2000): *Politische Theorie des Sozialstaats*. Zugl.: Hamburg, Univ., FB Sozialwiss., Habil.-Schr., 1998 u. d. T.: Nullmeier, Frank: *Zwischen Neid und sozialer Wertschätzung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Numhauser-Henning, Ann (2015): *Labour Law, Pension Norms and the EU Ban on Age Discrimination*. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): *Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 115–140.
- Numhauser-Henning, Ann; Rönnmar, Mia (2015): *Concluding Discussion*. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): *Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 449–463.
- Nussbaum, Martha Craven (1992): *Human Functioning and Social Justice: In Defense of Aristotelian Essentialism*. In: *Political Theory* 20 (2), S. 202–246.
- Nussbaum, Martha Craven (2007): *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*. Cambridge, Massachusetts, London, England: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Nussbaum, Martha Craven (2013): *The Fragility of Goodness*. Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha Craven (2021): *Die Schwäche der Furien*. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17).
- Nyberg, Lars; Bäckman, Lars (2011): *Memory Changes and the Aging Brain*. In: Klaus Warner Schaie & Sherry L. Willis (Hg.): *Handbook of the Psychology of Aging*: Elsevier, S. 121–131.
- O’Cinneide, Colm (2015): *Constitutional and Fundamental Rights Aspects of Age Discrimination*. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): *Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 51–69.
- Octavie Belot (2015 [1756]): *Réflexions d’une provinciale sur le discours de M. Rousseau, Citoyen de Genève, touchant l’origine de l’inégalité des conditions parmi les hommes* (hg. v. Edith Flamarion). Arras: Artois Presses Université (Artoithèque).
- OECD (2019): *OECD Employment Outlook 2019: The Future of Work*. Paris: OECD Publishing.
- Offe, Claus (2019): *Some Contradictions of the Modern Welfare State (1981)*. In: Claus Offe (Hg.): *Der Wohlfahrtsstaat und seine Bürger*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 79–87.

- Officer, Alana; La Fuente-Núñez, Vânia de (2018): A Global Campaign to Combat Ageism. In: *Bulletin of the World Health Organization* 96 (4), S. 295–296. DOI: 10.2471/BLT.17.202424.
- Ogawa, Naohiro; Takayama, Noriyuki (2006): Demography and Ageing. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 163–181.
- Osler, William (1914): *Aequanimitas With Other Addresses to Medical Students, Nurses and Practitioners of Medicine* (3. Aufl.). London: H. K. Lewis. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/aequanimitas00osle/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Otsuka, Michael (2004): Equality, Ambition and Insurance. In: *Aristotelian Society Supplementary Volume* 78 (1), S. 151–166. DOI: 10.1111/j.0309-7013.2004.00120.x.
- Overall, Christine (2003): *Ageing, Death, and Human Longevity*. Berkeley/Los Angeles: University of California Press.
- Oyen, Reiner (1991): Zur Biologie des Alters. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann & Rudolf Rüberg (Hg.): *Das Alter. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze*. Dortmund: Modernes Lernen, S. 182–207.
- Palmore, Erdman B. (1972): Compulsory Versus Flexible Retirement: Issues and Facts. In: *The Gerontologist* 12 (4), S. 343–348. DOI: 10.1093/geront/12.4.343.
- Palmore, Erdman B. (1999): *Ageism. Negative and Positive*. New York: Springer.
- Palmore, Erdman B. (2001): The Ageism Survey: First Findings. In: *The Gerontologist* 41 (5), S. 572–575. DOI: 10.1093/geront/41.5.572.
- Palmore, Erdman B.; Cleveland, William (1976): Aging, Terminal Decline, and Terminal Drop. In: *Journal of Gerontology* 31 (1), S. 76–81. DOI: 10.1093/geronj/31.1.76.
- Parfit, Derek (1986): *Reasons and Persons*. Repr. Oxford: Clarendon.
- Parfit, Derek (2000): Equality or Priority. In: Matthew Clayton & Andrew Williams (Hg.): *The Ideal of Equality*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 81–125.
- Paul, Karsten I.; Batinic, Bernad (2010): The Need for Work: Jahoda's Latent Functions of Employment in a Representative Sample of the German Population. In: *Journal of Organizational Behavior* 31 (1), S. 45–64. DOI: 10.1002/job.622.
- Petersen, Thieß; Schoof, Ulrich (2015): The Impact of Income Inequality on Economic Growth. Impulse #2015/05. Gütersloh. Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Impulse___2015-05_income_inequality_and_growth.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Peterson, R. I. (1955): Effectiveness of Older Workers in a Sample of American Firms. In: *Kongress der Internationalen Vereinigung für Gerontologie* (Hg.): *Old Age in the Modern World*. Edinburgh, London: Livingstone, S. 316–320.
- Pfeifer, Wolfgang; Braun, Wilhelm; Ginschel, Gunhild; Hagen, Gustav; Huber, Anna; Müller, Klaus; Petermann, Heinrich; Pfeifer, Gerlinde; Schröter, Dorothee, Schröter, Ulrich (1993a): *gemein*. In: *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/gemein>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Pfeifer, Wolfgang; Braun, Wilhelm; Ginschel, Gunhild; Hagen, Gustav; Huber, Anna; Müller, Klaus; Petermann, Heinrich; Pfeifer, Gerlinde; Schröter, Dorothee, Schröter, Ulrich (1993b): „sonder“. In: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/sonder>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Pimpertz, Jochen (2019): Armutsprävention sinnvoll adressieren. In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 8–11.
- Pischke, Jörn Steffen (2000): Continuous Training in Germany. In: *IZA Discussion Paper* (137). Online verfügbar unter <http://ftp.iza.org/dp137.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Plant, Raymond; Lesser, Harry; Taylor-Gooby, Peter (1980): *Political Philosophy and Social Welfare. Essays on the Normative Basis of Welfare Provision*. London: Routledge & Kegan.
- Platon (1856): *Menon*. nach der Übersetzung von Friedrich D. E. Schleiermacher. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.opera-platonis.de/Menon.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Platon (1958): *Der Staat*. Ergänzte Ausgabe 1982: Reclam.
- Pojman, Louis P. (1999a): Desert: An Historical Introduction. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 1–9.
- Pojman, Louis P. (1999b): Does Equality Trump Desert? In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 283–297.
- Pojman, Louis P. (1999c): Merit as Market Value – Thomas Hobbes. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 20–22.
- Polansky, Ronald (2014): Giving Justice Its Due. In: Ronald Polansky (Hg.): *The Cambridge Companion to Aristotle's Nicomachean Ethics*: Cambridge University Press, 151–179.
- Polanyi, Karl (2001 [1944]): *The Great Transformation. The Political and Economic Origins of Our Time* (2. Aufl.). Boston: Beacon Press.
- Popper, Karl R. (1974): *Das Elend des Historizismus* (4. Aufl., unveränd. Nachdr. der 3., verb. Aufl.). Tübingen: Mohr.
- Popper, Karl R. (1975): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* (4. Aufl.). München: Francke.
- Posner, Richard A. (1996): *Aging and Old Age*. [2. Dr.]. Chicago: University of Chicago Press.
- Poterba, James M. (2006): Annuity Markets. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 562–583.

- Pott, Ulrich (2012): Die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 425–442.
- Precht, Peter (2008): Willkür: Springer. Online verfügbar unter <https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/willkuer/2236>, zuletzt geprüft am 08.01.2023.
- Prendergast, Canice (2002): Uncertainty and Incentives. In: *Journal of Labor Economics* 20 (S2), 115–S137. DOI: 10.1086/338676.
- Prendergast, David; Garattini, Chiara (2015): Critical Reflections on Ageing and Technology in the Twenty-First Century. In: David Prendergast & Chiara Garattini (Hg.): *Ageing and the Digital Life Course*. First edition. New York, Oxford: Berghahn, S. 1–15.
- Puhle, Hans-Jürgen (2010): Die „Konstruktion“ neuer Sozialstaaten in der Auseinandersetzung mit alten Modellen: „Pfadabhängigkeiten“, Entscheidungen und Lernprozesse. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz, S. 197–212.
- Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867–1914, II. Abteilung (1881–1890), 6. Band: Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung und die Alternativen auf gewerkschaftlicher und betrieblicher Grundlage (bearbeitet von Ulrike Haerendel unter Mitarbeit von Margit Peterle). Darmstadt 2004.
- Rahhal, Tamara A.; Hasher, Lynn; Colcombe, Stanley J. (2001): Instructional Manipulations and Age Differences in Memory: Now You See Them, Now You Don't. In: *Psychology and Aging* 16 (4), S. 697–706.
- Rapp, Ingmar; Klein, Thomas; Gruhler, Jonathan (2017): Soziale Einbindung und Partnermarktgelegenheiten im Lebenslauf. In: Statistisches Bundesamt (Hg.): *Wie die Zeit vergeht. Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland*. Wiesbaden, S. 135–148.
- Räsänen, Joonas (2019a): Further Defence of Legal Age Change: A Reply to the Critics. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 471–472. DOI: 10.1136/medethics-2019-105547.
- Räsänen, Joonas (2019b): Moral Case For Legal Age Change. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 461–464. DOI: 10.1136/medethics-2018-105294.
- Räsänen, Joonas (2020): Age Change in Healthcare Settings: A Reply to Lippert-Rasmussen and Petersen. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 636–637. DOI: 10.1136/medethics-2020-106144.
- Rau, Roland (2017): Wie viele gesunde Lebensjahre gewinnen wir hinzu? In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): *Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird* [Discussion Paper]. Berlin, S. 9–12.
- Rau, Roland; Schmertmann, Carl P. (2020): District-Level Life Expectancy in Germany. In: *Deutsches Ärzteblatt international* 117 (29–30), S. 493–499. DOI: 10.3238/arztebl.2020.0493.
- Rawls, John (1971 [2003]): *A Theory of Justice*. Rev. ed., 5.–6. printing. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press.
- Rawls, John (1992): Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Rawls, John (2019): Eine Theorie der Gerechtigkeit (21. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Raz, John (1986): *The Morality of Freedom*. Oxford: Oxford University Press.
- Rechtband Gelderland, vom 03.12.2018, Aktenzeichen C/05/335902.
- Reckwitz, Andreas (2018): *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Reckwitz, Andreas (2019): *Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Reichenberger, W. (1964a): Der Streit um die Versicherungspflichtgrenze. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (9), S. 213–214.
- Reichenberger, W. (1964b): Die Zukunft unseres Rentensystems. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (4), S. 79–82.
- Reichert, Karlheinz (2012): Rentenrechtliche Zeiten und Wartezeiten. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI* (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 379–400.
- Reno, Virginia (1971): *Why Men Stop Working At Or Before Age 65. Preliminary Findings From the Survey of New Beneficiaries, Report No. 3*. U. S. Social Security Administration, Office of Research and Statistics.
- Rensing, Ludger; Rippe, Volkhard (2014): *Altern*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Reuter-Lorenz, Patricia A.; Lustig, Cindy (2005): Brain Aging: Reorganizing Discoveries About the Aging Mind. In: *Current Opinion in Neurobiology* 15 (2), S. 245–251. DOI: 10.1016/j.conb.2005.03.016.
- Rhein, Thomas; Stüber, Heiko (2014): Bei Jüngeren ist die Stabilität der Beschäftigung gesunken. Beschäftigungsdauer im Zeitvergleich. In: *IAB-Kurzbericht* (3). Online verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb0314.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Ricardo, David (1821 [2001]): *On the Principles of Political Economy and Taxation* (3. Aufl.). Kitchener, CAN: Batoche Books. Online verfügbar unter <https://socialsciences.mcmaster.ca/econ/ugcm/3ll3/ricardo/Principles.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Richter, Emanuel (2020): *Seniorenendemokratie. Die Überalterung der Gesellschaft und ihre Folgen für die Politik*. Berlin: Suhrkamp.
- Richter, Götz; Tisch, Anita; Hasselhorn, Hans Martin; Bellmann, Lutz (2022): Arbeit und Alter(n). Wie ein längeres Erwerbsleben möglich werden kann. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 20–27.
- Richter, Magnus (2018): Was misst der h-Index (nicht)? In: *WIST* 47 (12), S. 64–68. DOI: 10.15358/0340-1650-2018-12-64.
- Richter, Wolfram F.; Werding, Martin (2020): Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21 (4), S. 389–402. DOI: 10.1515/pwp-2020-0037.
- Rinkenauer, Gerhard (2008): Motorische Leistungsfähigkeit im Alter. In: Bernhard Schlag (Hg.): *Leistungsfähigkeit und Mobilität im Alter*. Köln: TÜV Media, S. 143–180.

- Rische, Herbert (2012): Zukunftsperspektiven der Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 877–900.
- Ritter, Gerhard A. (2012): Die Rentenversicherung im Prozess der deutschen Wiedervereinigung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 51–80.
- Robeyns, Ingrid (2006): The Capability Approach in Practice*. In: *Journal of Political Philosophy* 14 (3), S. 351–376. DOI: 10.1111/j.1467–9760.2006.00263.x.
- Robeyns, Ingrid (2019): What, if Anything, is Wrong with Extreme Wealth? In: *Journal of Human Development and Capabilities* 20 (3), S. 251–266. DOI: 10.1080/19452829.2019.1633734.
- Robeyns, Ingrid; Brighouse, Harry (2010): Introduction: Social Primary Goods and Capabilities As Metrics of Justice. In: Harry Brighouse, Ingrid Robeyns, Harry Brighouse & Ingrid Robeyns (Hg.): *Measuring Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–14.
- Robine, Jean-Marie; Allard, Michel; Herrmann, François R.; Jeune, Bernard (2019): The Real Facts Supporting Jeanne Calment as the Oldest Ever Human. In: *The journals of gerontology. Series A, Biological sciences and medical sciences* 74 (Suppl_1), S13-S20. DOI: 10.1093/gerona/glz198.
- Robine, Jean-Marie; Saito, Yasuhiko; Jagger, Carol (2009): The Relationship Between Longevity and Healthy Life Expectancy. In: *Quality in Ageing and Older Adults* 10 (2), S. 5–14. DOI: 10.1108/14717794200900012.
- Robinson, Janice (2003): Age Equality in Health and Social Care. In: Sandra Fredman & Sarah Spencer (Hg.): *Age As an Equality Issue: Legal and Policy Perspectives*. Oxford: Hart, S. 97–114.
- Rogge, Jana; Kittel, Bernhard (2016): Who Shall Not Be Treated: Public Attitudes on Setting Health Care Priorities by Person-Based Criteria in 28 Nations. In: *PloS one* 11 (6), e0157018. DOI: 10.1371/journal.pone.0157018.
- Romeu Gordo, Laura; Grabka, Markus M.; Lozano Alcántara, Alberto; Engstler, Heribert; Vogel, Claudia (2019): Immer mehr ältere Haushalte sind von steigenden Wohnkosten schwer belastet. In: *DIW Wochenbericht* (27), S. 467–476. DOI: 10.18723/DIW_WB:2019-27-1.
- Rönnlund, Michael; Nyberg, Lars; Bäckman, Lars; Nilsson, Lars-Göran (2005): Stability, Growth, and Decline in Adult Life Span Development of Declarative Memory: Cross-Sectional and Longitudinal Data From a Population-Based Study. In: *Psychology and aging* 20 (1), S. 3–18. DOI: 10.1037/0882–7974.20.1.3.
- Rosenmayr, Leopold (1976): Schwerpunkte der Soziologie des Alters (Gerosoziologie). In: René König (Hg.): *Familie, Alter* (2., völlig neu bearb. Aufl.). Stuttgart: Enke Dt. Taschenbuch Verl., S. 218–406.
- Rothenbacher, Franz; Fertig, Georg (2015): Bevölkerung, Haushalte und Familien. In: Thomas Rahlf (Hg.): *Deutschland in Daten. Zeitreihen zur Historischen Statistik*, S. 30–45. Bundeszentrale für politische Bildung.

- Rothermund, Klaus (2009): Altersstereotype – Struktur, Auswirkungen, Dynamiken. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka & Ursula M. Staudinger (Hg.): Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 139–149.
- Rothermund, Klaus; Brandtstädter, Jochen (2003): Age Stereotypes and Self-Views in Later Life: Evaluating Rival Assumptions. In: *International Journal of Behavioral Development* 27 (6), S. 549–554. DOI: 10.1080/01650250344000208.
- Rothermund, Klaus; Mayer, Anne-Kathrin (2009): Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze (1. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10820103>.
- Rousseau, Jean-Jacques (1880 [1758]): Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes (unter Mitarbeit von Übers. Hermann Denhardt 1880). Online verfügbar unter https://www.textlog.de/rousseau_vertrag.html, zuletzt geprüft am 25.05.2025.
- Rouzet, Dorothée; Sánchez, Aida; Renault, Théodore; Roehn, Oliver (2019): Fiscal Challenges and Inclusive Growth in Ageing Societies. In: *OECD Economic Policy Paper* (27). Online verfügbar unter <https://epale.ec.europa.eu/sites/default/files/c553d8d2-en.pdf>.
- Royal Center for Health Policy Simulation (o. J.): The Future Elderly Model. University of Southern California. Online verfügbar unter <https://roybalhealthpolicy.usc.edu/fem/#spend>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Rüberg, Rudolf (1991): Alter – Dimensionen und Aspekte. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann & Rudolf Rüberg (Hg.): Das Alter. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze. Dortmund: Modernes Lernen, S. 13–30.
- Ruff, Frank (2009): Perspektiven zum zukünftigen Wandel gesellschaftlicher (Leit-)Bilder des Alterns. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka & Ursula M. Staudinger (Hg.): Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 173–190.
- Ruland, Franz (Hg.) (1990): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung. Neuwied: Luchterhand.
- Ruland, Franz (2010): Ausbau der Rentenversicherung zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart (unter Mitarbeit von Ulrike Haerndel und Christiane Reuter-Boysen). Bonn: Dietz, S. 297–312.
- Ruland, Franz (2012): Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 263–292.
- Ruland, Franz (2021): Die Grundrente – Voraussetzungen, Berechnung, Verfahren und Versorgungsausgleich. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (7), S. 241–249

- Rürup, Bert (2019): Gerechtigkeit ist eine Konvention. Die Grundrente ist der erste Schritt zu einem neuen Rentensystem, sagt der langjährige Regierungsberater Bert Rürup. In: *DIE ZEIT*, 14.11.2019 (47), S. 27.
- Ryan, Ellen Bouchard; Hummert, Mary Lee; Boich, Linda H. (1995): Communication Precipitants of Aging. In: *Journal of Language and Social Psychology* 14 (1–2), S. 144–166. DOI: 10.1177/0261927X95141008.
- S.F. (1956): Durchbruch einer Konzeption. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 5 (2/3), S. 25–27. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/24500845>.
- Sadurski, Wojciech (1985): *Giving Desert Its Due: Social Justice and Legal Theory*. Dordrecht: Springer-Science+Business Media B. V.
- Salthouse, Timothy A. (2004): What and When of Cognitive Aging. In: *Current Directions in Psychological Science* 13 (4), S. 140–144. DOI: 10.1111/j.0963-7214.2004.00293.x.
- Salthouse, Timothy A. (2009): When Does Age-Related Cognitive Decline Begin? In: *Neurobiology of Aging* 30 (4), S. 507–514. DOI: 10.1016/j.neurobiolaging.2008.09.023.
- Sandel, Michael J. (2020): *Vom Ende des Gemeinwohls. Wie die Leistungsgesellschaft unsere Demokratien zerreit*. Deutsche Erstausgabe (3. Aufl.). Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Sanderson, Warren C.; Scherbov, Sergei (2019): *Prospective Longevity. A New Vision of Population Aging*. Cambridge, Massachusetts, London, England: Harvard University Press.
- Sargent-Cox, Kerry (2017): Ageism: We Are Our Own Worst Enemy. In: *International psychogeriatrics* 29 (1), S. 1–8. DOI: 10.1017/S1041610216001939.
- Sass, Steven (2006): The Development of Employer Retirement Income Plans: From the Nineteenth Century to 1980. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 76–97.
- Scanlon, Thomas (1975): Preference and Urgency. In: *The Journal of Philosophy* 72 (19), S. 655–669. DOI: 10.2307/2024630.
- Scanlon, Thomas (2003): *The Difficulty of Tolerance*: Cambridge University Press.
- Scanlon, Thomas (2008): *Moral Dimensions. Permissibility, Meaning, Blame*. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press.
- Schäfer, Holger (2021): Die soziale Lage erwerbstätiger Rentner. IW-Kurzbericht Nr. 59. Köln. Online verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/die-soziale-lage-erwerbstaetiger-rentner-518708.html>.
- Schäfers, Bernhard (2006): Die soziale Gruppe. In: Hermann Korte & Bernhard Schäfers (Hg.): *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie* (6. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 127–142.
- Schauer, Frederick F. (2003): *Profiles, Probabilities and Stereotypes*. Cambridge, Massachusetts, London, England: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Scheffler, Samuel (2015): The Practice of Equality. In: Carina Fourie, Fabian Schuppert & Ivo Wallimann-Helmer (Hg.): *Social equality. On What It Means to Be Equals*. Oxford: Oxford University Press, S. 21–44.

- Schelsky, Helmut (1965): Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze. Düsseldorf-Köln: Eugen Diederichs Verlag.
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. Aus Politik und Zeitgeschichte/bpb.de. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Schiek, Dagmar (2015): Proportionality in Age Discrimination Cases: Towards a Model Suitable for Socially Embedded Rights. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): Age Discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 71–92.
- Schiffauer, Werner (1997): Fremde in der Stadt. Zehn Essays über Kultur und Differenz. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schilling, Oliver (2006): Development of Life Satisfaction in Old Age: Another View on the “Paradox”. In: *Social Indicators Research* 75 (2), S. 241–271. DOI: 10.1007/s11205-004-5297-2.
- Schirmmacher, Frank (2004): Das Methusalem-Komplott (9. Aufl.). München: Blessing.
- Schlachter, Monika (2015): Age Discrimination and Labour Law in Germany. In: Ann Numhauser-Henning & Mia Rönnmar (Hg.): Age discrimination and Labour Law. Comparative and Conceptual Perspectives in the EU and Beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 207–221.
- Schmähl, Winfried (2012): Von der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zu deren partiellen Ersatz. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 131–193.
- Schmähl, Winfried (2018): Alterssicherungspolitik in Deutschland. Vorgeschichte und Entwicklung von 1945 bis 1998. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schopenhauer, Arthur (1979 [1841]): Preisschrift über die Grundlage der Moral (unter Mitarbeit von Hans Ebeling). Hamburg: Meiner.
- Schramme, Thomas (2009): Ist Altern eine Krankheit? In: Sebastian Knell & Marcel Weber (Hg.): Länger leben? Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 235–263.
- Schreiber, Wilfrid (1955a): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge zur „Sozialreform“. Schriftenreihe des Bundes katholischer Unternehmer e. V. Folge 3.
- Schreiber, Wilfrid (1955b): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. In: *Wort und Wahrheit* 10 (10), S. 733–746.
- Schreiber, Wilfrid (1963): Reform der Rentenreform. Die kommenden Nöte des Systems – Ein Wunschzettel notwendiger Verbesserungen. In: *Rheinischer Merkur* 47, 22.11.1963.
- Schroeter, Klaus R. (2017): Miszellen zu den subversiven Kräften des Alters und den ungehobenen Schätzen der Widerspenstigkeit im Alter. In: Angelika C. Messner, Andreas Bihrer & Harm-Peer Zimmermann (Hg.): Alter und Selbstbeschränkung. Beiträge aus der Historischen Anthropologie. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, S. 21–44.
- Schumpeter, Joseph A. (1953): Aufsätze zur Soziologie. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Schüßler, Rudolf (1997): Kooperation unter Egoisten. Berlin, Boston: de Gruyter.

- Schüßler, Rudolf (2019): Sufficientarianism and the Measurement of Inequality. In: *Moral Philosophy and Politics* 6 (1), S. 147–173. DOI: 10.1515/mopp-2017-0057.
- Schüßler, Rudolf (2021): Are Extremely High Incomes Unjust? In: Johannes Brandl, Beatrice Sasha Kobow, Daniel Messelken, Thomas Bartelborth, Felix Ekardt, Sascha Fink et al. (Hg.): *Analytische Explikationen & Interventionen*. Brill | mentis, S. 250–266.
- Schwarz-Schilling, Christian (1988): Solidarität mit den Enkeln. In: *Mittelstandsmagazin* 38 (1), S. 14–15.
- Schwietring, Thomas (2011): *Was ist Gesellschaft? Einführung in soziologische Grundbegriffe*. Konstanz, München: UVK-Verlagsgesellschaft. Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8252-8430-5>.
- Sedláček, Tomáš (2013): *Die Ökonomie von Gut und Böse* (4. Aufl.). München: Goldmann.
- Seeck, Gustav Adolf (2019): *Einführender Kommentar zu Aristoteles' Politik*. Hamburg: Felix Meiner.
- Seel, Martin (2002): *Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie* (Orig.-Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Seiter, Hubert (2012): Rentenberechnung, Rentenzahlung, Rentenanpassung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische & Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. SGB VI (2., überarb. Aufl.). Köln: Luchterhand, S. 401–424.
- Sen, Amartya (1979): *Equality of What? The Tanner Lecture on Human Values at Stanford University*. Online verfügbar unter https://www.ophi.org.uk/wp-content/uploads/Sen-1979_Equality-of-What.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Sen, Amartya (1997): From Income Inequality to Economic Inequality. In: *Southern Economic Journal* 64 (2), S. 383. DOI: 10.2307/1060857.
- Sen, Amartya (2011): *The Idea of Justice*. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press.
- Seneca (1832–1836): *Epistulae morales ad Lucilium/Briefe über Ethik an Lucilius* (übers. v. August Pauly, bearb. v. E. Gottwein). Stuttgart: Metzler. Online verfügbar unter <https://www.gottwein.de/Lat/sen/epist.001.php>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Shafik, Minouche (2021): *What We Owe Each Other. A new Social Contract for a Better Society*. Princeton und Oxford: Princeton University Press.
- Shang, Baoping; Goldman, Dana (2008): Does Age or Life Expectancy Better Predict Health Care Expenditures? In: *Health Economics* 17 (4), S. 487–501. DOI: 10.1002/hec.1295.
- Shields, Liam (2012): The Prospects for Sufficientarianism. In: *Utilitas* 24 (1), S. 101–117. DOI: 10.1017/S0953820811000392.
- Shields, Liam (2016): *Just Enough. Sufficiency as a Demand of Justice*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Sholihin, Mahfud; Pike, Richard (2009): Fairness in Performance Evaluation and its Behavioural Consequences. In: *Accounting and Business Research* 39 (4), S. 397–413. DOI: 10.1080/00014788.2009.9663374.

- Shore, Lynn M.; Goldberg, Caren B. (2005): Age Discrimination in the Workplace. In: Adrienne Colella & Robert L. Dipboye (Hg.): *Discrimination at Work. The Psychological and Organizational Bases*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates Publishers, S. 203–226.
- Shulgin, Sergey; Zinkina, Julia; Korotayev, Andrey (2019): Religiosity and Aging: Age and Cohort Effects and Their Implications for the Future of Religious Values in High-Income OECD Countries. In: *Journal for the Scientific Study of Religion* 58 (3), S. 591–603. DOI: 10.1111/jssr.12613.
- SIAARTI (2020): Klinisch-ethische Empfehlungen für den Einsatz und das Aussetzen intensivmedizinischer Behandlungen unter den außergewöhnlichen Umständen/ Bedingungen eines Ungleichgewichts zwischen Bedürfnissen/Nachfrage und Ressourcen. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/219320620-Arbeitsgruppe-uebersetzung-von.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Simkulet, William (2019): On Legal Age Change. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 469–470. DOI: 10.1136/medethics-2019-105445.
- Singer, Peter (1974): Sidgwick and Reflective Equilibrium. In: *The Monist* 58 (3), S. 490–517.
- Singer, Peter; McKie, J.; Kuhse, H.; Richardson, J. (1995): Double Jeopardy and the Use of QALYs in Health Care Allocation. In: *Journal of Medical Ethics* 21 (3), S. 144–150. DOI: 10.1136/jme.21.3.144.
- Slote, Michael A. (1999): Desert, Consent and Justice. In: Louis P. Pojman & Owen MacLeod (Hg.): *What Do We Deserve? A Reader on Justice and Desert*. New York: Oxford University Press, S. 210–223.
- Smiley, Marion (2017): Collective Responsibility. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/collective-responsibility/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Smith, Adam (2010 [1759]): *Theorie der ethischen Gefühle* (auf der Grundlage der Übers. v. Walther Eckstein, neu hg. v. Horst D. Brandt). Hamburg: F. Meiner.
- Smith, Jacqui; Fleeson, W.; Geiselman, B.; Settersten, R. A.; Kunzmann, U. (2010): Wohlbefinden im hohen Alter. Vorhersagen aufgrund objektiver Lebensbedingungen und subjektiver Bewertung. In: Ulman Lindenberger, Jacqui Smith, Karl Ulrich Mayer & Paul B. Baltes (Hg.): *Die Berliner Altersstudie* (3., erw. Aufl.). Berlin: Akademie Verlag, S. 521–548.
- Spiegelberg, Herbert (1944): A Defense of Human Equality. In: *The Philosophical Review* 53 (2), S. 101–124.
- Spree, Reinhard (2015): Gesundheitswesen. In: Thomas Rahlf (Hg.): *Deutschland in Daten. Zeitreihen zur Historischen Statistik*, S. 74–87.
- Stadelbacher, Stephanie; Schneider, Werner (2020): Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s – Vielfalt: Heterogenität, Ungleichheit. In: Stephanie Stadelbacher & Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–26.
- Statistics Japan (2021): *Statistical Handbook of Japan 2021*. Online verfügbar unter <https://www.stat.go.jp/english/data/handbook/pdf/2021all.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Statistisches Bundesamt (28.04.2017): 45 % der Beschäftigten arbeiten seit mindestens zehn Jahren beim selben Arbeitgeber. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/04/PD17_144_122.html.
- Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung im Wandel. Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pressebroschuere-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (30.09.2020): Tag der älteren Menschen: Armutsgefährdung stieg seit 2005 am stärksten in der Generation 65 plus. Pressemitteilung Nr. N 062. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N062_634.html, (25.05.2022).
- Statistisches Bundesamt (2021a): Altenquotient – Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und Senioren. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-altenquotient.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Statistisches Bundesamt (2021b): Dauer der Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/dauer-beschaeftigung-aktuell-Arbeitgeber.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Staudinger, Ursula (2000): Viele Gründe sprechen dagegen, und trotzdem geht es vielen Menschen gut: Das Paradox des subjektiven Wohlbefindens. In: *Psychologische Rundschau* 51 (4), S. 185–197. DOI: 10.1026//0033–3042.51.4.185.
- Staudinger, Ursula (2008): Was ist das Alter(n) der Persönlichkeit? Eine Antwort aus verhaltenswissenschaftlicher Sicht. In: Ursula Staudinger & Heinz Häfner (Hg.): Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 83–94.
- Staudinger, Ursula (2017): Altern mit Köpfchen. Wie entwickeln sich kognitive Fähigkeiten im Erwachsenenalter? In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird [Discussion Paper]. Berlin, S. 13–17.
- Staudinger, Ursula; Freund, A. M.; Linden, M.; Maas, I. (1999): Self, Personality, and Life Regulation: Facets of Psychological Resilience in Old Age. In: Karl Ulrich Mayer & Paul B. Baltes (Hg.): The Berlin aging study. Aging from 70 to 100. Cambridge: Cambridge University Press, S. 302–328.
- Stein, Janine; Bär, Jonathan Michael; König, Hans-Helmut; Angermeyer, Matthias; Riedel-Heller, Steffi G. (2019): Soziale Verlusterlebnisse und deren Zusammenhang mit Depressionen im hohen Alter – Ergebnisse der Leipziger Langzeitstudie in der Altenbevölkerung (LEILA 75+). In: *Psychiatrische Praxis* 46 (3), S. 141–147. DOI: 10.1055/a-0596-9701.
- Steiner, Ulrich K.; Larsen, Lisbeth A.; Christensen, Kaare (2019): Parallel Progress in Perceived Age and Life Expectancy. In: *The journals of gerontology. Series A, Biological sciences and medical sciences* 75 (2), S. 333–339. DOI: 10.1093/gerona/glz096.

- Stewart, Frances (1989): Basic Needs Strategies, Human Rights, and the Right to Development. In: *Human Rights Quarterly* 11 (3), S. 347–374.
- Stokes, Graham (2012): *On Being Old. The Psychology of Later Life*. London: Routledge.
- Stone, Peter (2009): Lotteries, Justice and Probability. In: *Journal of Theoretical Politics* 21 (3), S. 395–409. DOI: 10.1177/0951629809103971.
- Stracke, Elmar (2021): Auf ein Leben lang – Fairness in der Rente. In: *Neue Gesellschaft Frankfurter Hefte* 68 (1/2), S. 21–25. Online verfügbar unter <https://www.frankfurter-hefte.de/artikel/auf-ein-leben-lang-fairness-in-der-rente-3124/>.
- Streib, Gordon F. (1965): Are the Aged a Minority Group? In: Alvin W. Gouldner & S. M. Miller (Hg.): *Applied Sociology. Opportunities and Problems*. Toronto, Ontario: Collier-Macmillan Canada, S. 311–328.
- Sundén, Annika (2006): Unending Work. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 702–739.
- Sunstein, Cass (1994): The Anticaste Principle. In: *Michigan Law Review* 92 (8), S. 2410–2455.
- Süß, Winfried (2010): Vom Rand in die Mitte der Gesellschaft? Armut als Problem der deutschen Sozialgeschichte 1961–1989. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts & Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart* (unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen). Bonn: Dietz, S. 123–139.
- Swift, Adam (2006): *Political philosophy. A Beginners' Guide for Students and Politicians*. Revised and Expanded Ed. Cambridge: Polity.
- Tahara, Takaaki (2017): Elderly Employment in a Society of Population Decline. In: *Japan Labor Issues* 1 (2), S. 8–16. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/jli/documents/2017/002-03.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Talbert, Matthew (2019): Moral Responsibility. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/moral-responsibility/>, zuletzt aktualisiert am 03.03.2020, zuletzt geprüft am 03.03.2020.
- Temkin, Larry (1993): *Inequality*. New York: Oxford University Press (Oxford ethics series). Online verfügbar unter <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=55496>.
- Temkin, Larry (2003a): Egalitarianism Defended. In: *Ethics* (113), S. 764–782.
- Temkin, Larry (2003b): Equality, Priority or What? In: *Economics & Philosophy* 19 (1), S. 61–87. DOI: 10.1017/S0266267103001020.
- Temkin, Larry (2008): Is Living Longer Living Better? In: *Journal of Applied Philosophy* 25 (3), S. 193–210. DOI: 10.1111/j.1468–5930.2008.00411.x.
- Tesch-Römer, Clemens (2012): Einsamkeit. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen* (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 435–440.
- Tesch-Römer, Clemens; Andrick, Rebecka; Nagel, Sylvia (2018): *Alter und Altern* (2., aktual. Aufl.). Erfurt: Landeszentrale für Politische Bildung Thüringen.

- Tesch-Römer, Clemens; Wahl, Hans-Werner (2012): Seh- und Höreinbußen. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen* (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 407–412.
- Tessman, Lisa (2005): *Burdened Virtues*: Oxford University Press.
- Thane, Pat (2006): The History of Retirement. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 33–51.
- The President's Council on Bioethics (2003): *Beyond Therapy. Biotechnology and the Pursuit of Happiness*. Washington, DC. Online verfügbar unter https://biotech.law.lsu.edu/research/psc/reports/beyondtherapy/beyond_therapy_final_report_pcbe.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Thomas, Laurence (1980): Sexism and Racism: Some Conceptual Differences. In: *Ethics* 90 (2), S. 239–250.
- Thomas, William Isaac; Thomas, Dorothy Swaine (1928): *The Child in America: Behavior Problems and Programs*. New York: Alfred A. Knopf. Online verfügbar unter https://brocku.ca/MeadProject/Thomas/Thomas_1928_13.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Timmer, Jan (2008): *Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2006–2007. Berlin: Verlag Antike.
- Tolstoi, Lew Nikolajewitsch (1984): *Auferstehung. Roman* (unter Mitarbeit von Adolf Hess und Theodor Eberle). Frankfurt am Main: Insel.
- Tovel, Hava; Carmel, Sara; Raveis, Victoria H. (2019): Relationships Among Self-perception of Aging, Physical Functioning, and Self-efficacy in Late Life. In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 74 (2), S. 212–221. DOI: 10.1093/geronb/gbx056.
- Trapp, Irene; Trapp, Rouven (2019): The Psychological Effects of Centrality Bias: An Experimental Analysis. In: *Journal of Business Economics* 89 (2), S. 155–189. DOI: 10.1007/s11573-018-0908-6.
- Trebeck, Joachim (2008): *Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersgrenzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie*. Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2008. Hamburg: Kovač.
- Tremmel, Jörg (2022): Generationengerechtigkeit. Genese und Dimensionen eines Begriffs. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 41–45.
- Trentmann, Frank (2018): *Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute*. München: Pantheon.
- Tversky, Amos; Kahneman, Daniel (1992): Advances in Prospect Theory: Cumulative Representation of Uncertainty. In: *J Risk Uncertainty* 5 (4), S. 297–323. DOI: 10.1007/BF00122574.
- U.S. Supreme Court, *Massachusetts Board of Retirement v. Murgia* vom 25.06.1976, Aktenzeichen 427 U. S. 307 (1976).
- Vandenhoe, Wouter (2005): *Non-Discrimination and Equality in the View of the UN Human Rights Treaty Bodies*. Antwerpen: Intersentia.

- Vaupel, James W.; Edel, Andreas (2017): Einleitung. In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird [Discussion Paper]. Berlin, S. 1–3.
- Venti, Steven F. (2006): Choice, Behavior, and Retirement Saving. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income. Oxford: Oxford University Press, S. 603–637.
- Vereinte Nationen (2002): Weltaltenplan. Political Declaration and Madrid International Plan of Action on Ageing. New York. Online verfügbar unter <https://www.un.org/esa/socdev/documents/ageing/MIPAA/political-declaration-en.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Veroff, Joseph; Reuman, David; Feld, Sheila (1984): Motives in American Men and Women Across the Adult Life Span. In: *Developmental Psychology* 20 (6), S. 1142–1158. DOI: 10.1037/0012-1649.20.6.1142.
- Vilhuber, Lars (2001): La spécificité de la formation en milieu de travail: un survol des contributions théoriques et empiriques récentes. In: *AE – Arbeitsrechtliche Entscheidungen* 77 (1), S. 133–167. DOI: 10.7202/602347ar.
- VN-Generalversammlung (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online verfügbar unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Voelcker-Rehage, Claudia (2009): Vorbedingung von Bildung: Körper und Geist. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier & Jürgen Kocka (Hg.): Altern, Bildung und lebenslanges Lernen. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 119–131.
- Voelcker-Rehage, Claudia (2012): Neuowissenschaftliche Grundlagen. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer & Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, S. 41–47.
- Voelcker-Rehage, Claudia; Willimczik, Klaus (2006): Motor Plasticity in a Juggling Task in Older Adults – a Developmental Study. In: *Age and ageing* 35 (4), S. 422–427. DOI: 10.1093/ageing/af025.
- Vogel, Claudia; Künemund, Harald (2022): Einkommen und Armut im Alter. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 12–19.
- Vossen, Bas van der (2019): Libertarianismus. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/libertarianism/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Wagland, Richard (2012): Social Injustice: Distributive Egalitarianism, the Complete Life View, and Age Discrimination. In: Harry Lesser (Hg.): Justice for older people. Amsterdam: Rodopi. Online verfügbar unter https://eprints.soton.ac.uk/350733/1/__soton.ac.uk_uide_personalfiles_users_rw1c09_mydocuments_Age%2520and%2520Justice%2520Chapters_Wagland_Social%2520Justice_Ch13.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022. (Die Seitenzahlen beziehen sich auf die online zugängliche Autorenkopie.)
- Wagner, Gert (1992a): Altersvorsorge. In: Rudolph Bauer (Hg.): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Bd. 1. München: R. Oldenbourg, S. 76–77.

- Wagner, Gert (1992b): Leistungsgerechtigkeit. In: Rudolph Bauer (Hg.): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Bd. 2. München: R. Oldenbourg, S. 1291–1293.
- Walzer, Michael (2000): Komplexe Gleichheit. In: Angelika Krebs (Hg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik (Orig.-Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 172–214.
- Watanabe, Hiroaki; Asao, Yutaka; Hori, Yukie; Ikeda, Shingou (2016): Employment of Youth, Older Persons, Women and Foreign Workers. In: *Labor Situation in Japan and Its Analysis: General Overview 2015/2016*, S. 48–73. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/lsg/general/2015-2016/2-6.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Weber, Alfred (1912): Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 14.
- Weber, Michael (2010): Should Desert Replace Equality? Replies to Kagan. In: *Journal of Experimental Social Psychology* 4 (3), S. 1–28. DOI: 10.26556/jesp.v4i3.45.
- Weinrib, Ernest (1989): Aristotle's Forms of Justice. In: *Ratio Juris* 2 (3), S. 211–226. DOI: 10.1111/j.1467-9337.1989.tb00039.x.
- Welch, Duana C.; West, Robin L. (1995): Self-Efficacy and Mastery: Its Application to Issues of Environmental Control, Cognition, and Aging. In: *Developmental Review* 15 (2), S. 150–171. DOI: 10.1006/drev.1995.1007.
- Weltbank (1994): Averting the Old Age Crisis. Policies to Protect the Old and Promote Growth. Oxford: Oxford University Press. Online verfügbar unter <https://documents1.worldbank.org/curated/en/973571468174557899/pdf/multi-page.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Weltgesundheitsorganisation (2015): World Report on Ageing and Health. Geneva: WHO. Online verfügbar unter <https://apps.who.int/iris/handle/10665/186463>.
- Weltgesundheitsorganisation (2019): Healthy Life Expectancy (HALE) at Birth. Online verfügbar unter https://www.who.int/gho/mortality_burden_disease/life_tables/hale_text/en/, zuletzt geprüft am 11.09.2019.
- Werding, Martin (2007): Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung. In: *ifo Schnelldienst* 60 (16), S. 19–32.
- Wessel, R. H. (1967): A Note on Economic Rent. In: *The American Economic Review* 57 (5), S. 1221–1226.
- Whitehouse, Edward; D'Addio, Anna; Chomik, Rafal; Reilly, Andrew (2009): Two Decades of Pension Reform: What has been Achieved and What Remains to be Done? In: *The Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice* 34 (4), S. 515–535. DOI: 10.1057/gpp.2009.30.
- Whitehouse, Edward; Zaidi, Asghar (2008): Socio-Economic Differences in Mortality: Implications for Pensions Policy. OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 71.
- Whiteside, Noel (2006): Private Pensions and Public Policy: The Public-Private Divide Reappraised. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford University Press, S. 684–701.
- Wick, Hartmut (2013): Der Versorgungsausgleich (3., völlig neu bearb. u. wesentl. erw. Aufl.). Berlin: Schmidt.

- Wiegel, Constantin; Bergmann, Agnes (2020): Alter und Gesundheit. In: Stephanie Stadelbacher & Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s*. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 27–54.
- Wilkinson, T. M. (1994): Age, Equality, and the Prime of Life. In: *Political Science* 46 (1), S. 91–104. DOI: 10.1177/003231879404600105.
- Wilkoszewski, Harald (2017): Wie wirkt sich die Alterung auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft aus? In: James W. Vaupel & Andreas Edel (Hg.): *Grünbuch Alternde Gesellschaft*. Wie das „neue Altern“ unser Leben verändern wird [Discussion Paper]. Berlin, 31–34.
- Williams, Alan (1997): Intergenerational Equity: An Exploration of the ‘Fair Innings’ Argument. In: *Health Economics* 6 (2), S. 117–132. DOI: 10.1002/(SICI)1099–1050(199703)6:2<117::AID-HEC256>3.0.CO;2-B.
- Williams, Thomas Chatterton (2020): Ein Spiel des Zufalls. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17), S. 128–133.
- Willimczik, Klaus; Voelcker-Rehage, Claudia; Wiertz, Olaf (2006): Sportmotorische Entwicklung über die Lebensspanne. In: *Zeitschrift für Sportpsychologie* 13 (1), S. 10–22. DOI: 10.1026/1612–5010.13.1.10.
- Wingen, Max (1964): In ganz Europa besteht das „Altenproblem“. In: *Sozialer Fortschritt – Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (1), S. 6–10.
- Wise, David A. (2006): Early Retirement. In: Gordon L. Clark & Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income*. Oxford: Oxford University Press, S. 310–335.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi (07.06.2021): Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Online verfügbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-vorschlaege-reform-gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=14, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Wittrahm, Andreas (1991): Vorbereitung auf das Alter. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann & Rudolf Rüberg (Hg.): *Das Alter*. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze. Dortmund: Modernes Lernen, S. 165–181.
- Wolf, Ursula (2013): Aristoteles’ „Nikomachische Ethik“. (3. bibliografisch erw. Aufl.). Darmstadt: WBG.
- Wolff, Jonathan (1998): Fairness, Respect, and the Egalitarian Ethos. In: *Philosophy & Public Affairs* 27 (2), S. 97–122.
- Wyman, Mary F.; Shiovitz-Ezra, Sharon; Bengel, Jürgen (2018): Ageism in the Health Care System: Providers, Patients, and Systems. In: Liat Ayalon & Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 193–212.
- Zerger, Johannes (1997): *Was ist Rassismus? Eine Einführung* (Orig.-Ausg.). Göttingen: Lamuv-Verl..

- Zimmermann, R. (2007): Allgemein/Besonderes. In: Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Richard Hauser, Anton Hügli, Adam Seigfried & Karl Graf Ballestrem (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Basel: Schwabe, S. 684–764.
- Zinnecker, J. (1982): Die Gesellschaft der Altersgleichen. In: Jugend '81. Lebensentwürfe, Alltagskulturen, Zukunftsbilder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 422–673.
- Zweifel, Peter; Felder, Stefan; Meiers, Markus (1999): Ageing of Population and Health Care Expenditure: a Red Herring? In: *Health Economics* 8 (6), S. 485–496. DOI: 10.1002/(SICI)1099-1050(199909)8:6 < 485::AID-HEC461 > 3.0.CO;2-4.
- Zwick, Thomas (2011): Seniority Wages and Establishment Characteristics. In: *Labour Economics* 18 (6), S. 853–861. DOI: 10.1016/j.labeco.2011.06.003.
- Zwick, Thomas (2012): Consequences of Seniority Wages on the Employment Structure. In: *ILR Review* 65 (1), S. 108–125. DOI: 10.1177/001979391206500106.

Liste der Kurznachweise

- | | |
|------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Cato maior: | Siehe Cicero. |
| De Miseria: | Siehe Innozenz III. |
| Ep.: | Epistulae morales ad Lucilium, siehe Seneca. |
| HdM: | Handbüchlein der Moral, siehe Epiktet. |
| ME: | Menon, siehe Platon. |
| NE: | Nikomachische Ethik, siehe Aristoteles. |
| POL: | Politik, siehe Aristoteles. |
| Quellensammlung: | Siehe Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik. |
| STA: | Der Staat, siehe Platon. |

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Schematische Darstellung von Lebenszeit-, Zeitpunkt- und Segmentensicht . . .	154
Abb. 2	Schematische Darstellung von drei Wirksystemen, die als Rahmenbedingungen die Entwicklung in der Lebensspanne mitbestimmen	182
Abb. 3	Allgemeine Abbaufunktionen intellektueller und sensorischer Fähigkeiten	198
Abb. 4	Leistung nach Altersgruppe in der PACE-Studie	200
Abb. 5	Funktionale Gesundheit im Alter	201
Abb. 6	Altersunterschiede des objektiven Status in acht Bereichen im Vergleich zum subjektiven Wohlbefinden	204

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Schematische Darstellung des Gedankenexperimentes Ehepaar	159
Tab. 2	Schematische Darstellung paradigmatischer Charakteristiken von Rentensystemen	224
Tab. 3	Renten, Beiträge und Rentenniveau in der Arbeiterrentenversicherung	239
Tab. 4	Elemente des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes 1891	239
Tab. 5	Alterssicherung vor Einführung der Gesetzlichen Rentenversicherung	241
Tab. 6	Konzeption der gesetzlichen Rentenversicherung vor und nach der Reform [1957]	252

Autor



Dr. Elmar Stracke (Jg. 1992) promovierte mit seiner Arbeit zur moralischen Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen an der Universität Bayreuth. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag und arbeitete als Präsident von Polis180 e.V. an der Übersetzung junger Blickwinkel in die politische Entscheidungswelt. In seinem Podcast „Alter, was geht?“ beleuchtet er geschichtliche, soziologische und philosophische Aspekte des Alters sowie das Zusammenleben von Alt und Jung.

Für seine Dissertation erhielt Elmar Stracke 2023 den Forschungspreis des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA). Der Preis würdigt jährlich besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Alterssicherung.

Kontakt: kontakt@elmar-stracke.de

Sozialwissenschaften heute wird herausgegeben von wbv Publikation und bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein Forum zur Veröffentlichung ihrer Qualifikationsschriften aus der Bildungs- und Sozialforschung sowie der Pädagogik und Soziologie.

Die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem: Willkür oder Gleichheit?

Ist es gerecht, den Zugang zur Rente oder auch andere Rechte und Leistungen an das kalendarische Alter zu knüpfen? Schließlich sagt das Alter nichts über Gesundheit, Verdienst oder Motivation des einzelnen Menschen aus.

Vor dem Hintergrund moderner Gerechtigkeitstheorien untersucht Elmar Stracke Bedeutungen und praktischen Auswirkungen des Alters und Alterns sowie Geschichte und normative Grundlagen des deutschen Rentensystems. Seine Analyse zeigt, dass pauschale Altersgrenzen zwar notwendigerweise willkürlich sind. Doch anders als individuelle Lösungen können sie Willkür gleich, transparent und vorhersehbar verteilen. Soziale Gerechtigkeit fußt daher auf beiden Ansätzen.

Ausgezeichnet mit dem Forschungspreis des Forschungsnetzwerks Alterssicherung 2023

”

Strackes Panorama zur Alterssicherung vereint Überlegungen zur Ethik und Gerechtigkeit der Alterssicherung mit empirischen Informationen zur Humanbiologie, Demographie, Rentenpolitik, deren Institutionen, sowie Soziologie. Durch den holistischen Ansatz wird die Untersuchung praktisch verwendbar. Ihre normativen Thesen verlaufen sich nicht im Idealen, sondern besitzen Aussagekraft für die rentenpolitische Praxis.“

Rudolf Schübler, Professor für Philosophie an der Universität Bayreuth